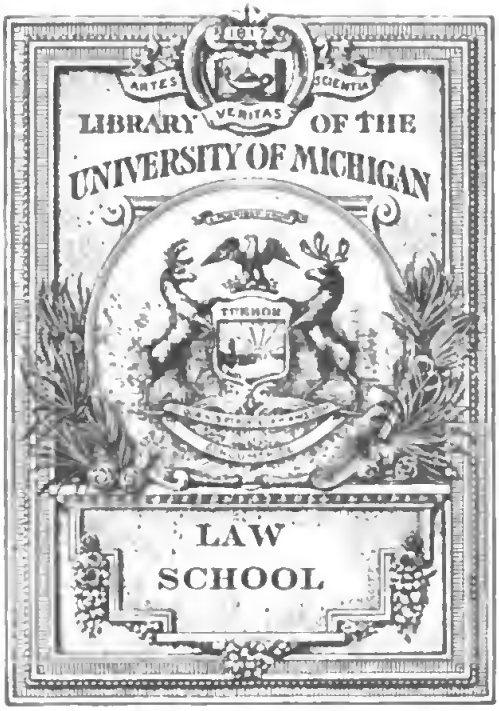
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW
SCHOOL

FL8
G3.33
A2.Y9

Landauer
Schott

FL8
G3 .33
A2.Yg.

Digitized by Google

Germanistisches Seminar

Zusammenstellung

der

Aeußerungen der Bundesregierungen

zu dem

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs

gefertigt

im Reichs-Justizamt.

Band I.

Als Manuskript gedruckt.

Berlin 1891.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt,

Wilhelmstraße Nr. 32.

Digitized by Google

Vorwort.

Die gegenwärtige Zusammenstellung umfaßt die dem Reichs-Justizamt bis Mitte März 1891 zugegangenen Aeußerungen der Bundesregierungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere die Aeußerungen über die in dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni 1889 hervorgehobenen Punkte.

Da der größere Theil der Aeußerungen erst in den letzten Wochen eingegangen ist, die Berathungen der zum Zweck der zweiten Lesung eingesetzten Kommission aber, für welche die Zusammenstellung wesentlich bestimmt ist, bereits am 1. April d. J. beginnen, so mußte bei der Kürze der Zeit von einer zusammenfassenden Mittheilung der den Aeußerungen beigegebenen, zum Theil sehr umfangreichen Motive abgesehen werden. Aus dem gleichen Grunde konnten auch diejenigen Aeußerungen, welche andere Punkte als die in dem Rundschreiben des Reichskanzlers hervorgehobenen betreffen, in der gegenwärtigen Zusammenstellung nur insoweit Aufnahme finden, als sie auf den Allgemeinen Theil des Entwurfs sich beziehen. Es bleibt aber vorbehalten, die auf die übrigen Bücher des Entwurfs sich beziehenden Aeußerungen und etwa später noch eingehendes Material zum Gegenstande von Nachträgen zu dieser Zusammenstellung zu machen.

121889

Abkürzungen.

Unter Preußen ohne Zuſatz ſind die handſchriftlich gedruckten Bemerkungen des Königlich Preußiſchen Juſtizminiſters zu verſtehen.

Inhaltsverzeichniß.

I. Fragen des Reichskanzlers.

Allgemeiner Theil.

1. Ausschluß der Todeserklärung von Ausländern (§ 5).

	Seite		Seite
Preußen	1	Mecklenburg-Strelitz	3
Bayern	1—2	Anhalt	4
Sachsen	2—3	Schaumburg-Lippe	4
Württemberg	3	Lippe	4
Baden	3	Elsaß-Lothringen	4
Mecklenburg-Schwerin	3		

2. Nichtaufnahme der Entmündigung wegen Trunksucht (§§ 28, 29).

Preußen	4—5	Mecklenburg-Strelitz	7
Bayern	5—6	Anhalt	7
Sachsen	6	Schaumburg-Lippe	7
Württemberg	6	Lippe	7
Baden	6	Elsaß-Lothringen	8
Mecklenburg-Schwerin	7		

3. Verzicht auf reichsgesetzliche Regelung der Entstehung und Endigung von Körperschaften (§ 42); Haftung der Körperschaft für die von dem Vorstand in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangenen widerrechtlichen Handlungen (§ 46); Erstreckung der für Körperschaften gegebenen Vorschriften auf Körperschaften des öffentlichen Rechts (Mot. I S. 82, 103).

Preußen	8—9	Mecklenburg-Strelitz	11
Bayern	9	Anhalt	11
Sachsen	9—10	Schaumburg-Lippe	11—12
Württemberg	10	Lippe	12
Baden	10—11	Elsaß-Lothringen	12
Mecklenburg-Schwerin	11		

Digitized by Google

4. Einflußlosigkeit der Punktationen (§ 78 Abs. 2 und § 91; Mot. I S. 182); Nichtaufnahme besonderer Vorschriften zum Schutze der Analphabeten (§ 92; Mot. I S. 187, 188); Bedeutungslosigkeit des Briefwechsels für die Wahrung schriftlicher Vertragsform (§ 94; Mot. I S. 189).

	Seite		Seite
Preußen	13	Mecklenburg-Strelitz	14
Bayern	13	Anhalt	14
Sachsen	13	Schaumburg-Lippe	14
Württemberg	13	Lippe	14
Baden	13	Elsaß-Lothringen	14
Mecklenburg-Schwerin	13		

5. Nichtigkeit (nicht Anfechtbarkeit) einer Willenserklärung wegen Irrthums ꝛc.; Unterscheidung zwischen grober und anderer Fahrlässigkeit (§§ 95, 97—99).

Preußen	14—16	Mecklenburg-Strelitz	19
Bayern	16	Anhalt	19
Sachsen	16—18	Schaumburg-Lippe	19
Württemberg	18	Lippe	19
Baden	18—19	Elsaß-Lothringen	19—20
Mecklenburg-Schwerin	19		

6. Ausschluß nachträglicher Beibringung der Vollmacht bei einer wegen Nichtvorlegung derselben zurückgewiesenen Kündigung ꝛc. (§ 122).

Preußen	20	Mecklenburg-Strelitz	20
Bayern	20	Anhalt	20
Sachsen	20	Schaumburg-Lippe	20
Württemberg	20	Lippe	20
Baden	20	Elsaß-Lothringen	21
Mecklenburg-Schwerin	20		

7. Sicherung aufschiebend bedingter Forderungen im Konkurse ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Arrestgrundes (§ 133 Abs. 2, 3).

Preußen	21	Mecklenburg-Strelitz	22
Bayern	21	Anhalt	23
Sachsen	21—22	Schaumburg-Lippe	23
Württemberg	22	Lippe	23
Baden	22	Elsaß-Lothringen	23
Mecklenburg-Schwerin	22		

8. Dauer der Verjährungsfristen (§§ 155—157, 165—167).

Preußen	23	Mecklenburg-Strelitz	25
Bayern	23—24	Anhalt	25
Sachsen	24	Schaumburg-Lippe	25
Württemberg	24	Lippe	25
Baden	24	Elsaß-Lothringen	25
Mecklenburg-Schwerin	24—25		

Digitized by Google

9. Gestattung der Selbsthülfe gegen die Person des Verpflichteten (§ 189).

	Seite		Seite
Preußen	26	Mecklenburg-Strelitz	26
Bayern	26	Anhalt	26
Sachsen	26	Schaumburg-Lippe	26
Württemberg	26	Lippe	27
Baden	26	Elsaß-Lothringen	27
Mecklenburg-Schwerin	26		

10. Ablehnung von Prozeßzinsen (Mot. I S. 362, II S. 55).

Preußen	27	Mecklenburg-Strelitz	28
Bayern	27	Anhalt	28
Sachsen	27	Schaumburg-Lippe	28
Württemberg	27	Lippe	28
Baden	27	Elsaß-Lothringen	28
Mecklenburg-Schwerin	27—28		

11. Nichtaufnahme der Eintragung in das Staatsschuldbuch ꝛc. unter die Mittel der Sicherheitsleistung (§ 199; Einf. Ges. Art. 57).

Preußen	28	Mecklenburg-Strelitz	29
Bayern	29	Anhalt	29
Sachsen	29	Schaumburg-Lippe	29
Württemberg	29	Lippe	30
Baden	29	Elsaß-Lothringen	30
Mecklenburg-Schwerin	29		

Recht der Schuldverhältnisse.

12. Unbeschränktheit des Umfanges des Schadensersatzes, insbesondere Unerheblichkeit, ob der Schaden vorauszusehen war (§ 218 Abs. 1, § 220); Leistung des Schadensersatzes durch Herstellung des früheren Zustandes (§ 219); Ersatz von immateriellem Schaden als Ausnahme (§ 221).

Preußen	31	Mecklenburg-Strelitz	33
Bayern	31	Anhalt	33
Sachsen	31—33	Schaumburg-Lippe	34
Württemberg	33	Lippe	34
Baden	33	Elsaß-Lothringen	34
Mecklenburg-Schwerin	33		

13. Nichtaufnahme besonderer Vorschriften, betreffend den Zahlungsort für Zahlungen seitens öffentlicher Kassen (§ 230 Abs. 2).

Preußen	35	Württemberg	35
Bayern	35	Baden	35
Sachsen	35	Mecklenburg-Schwerin	35

Digitized by Google

13. Nichtannahme besonderer Vorschriften, betreffend den Zahlungsort für Zahlungen seitens öffentlicher Kassen. (Fortsetzung.)

	Seite		Seite
Mecklenburg-Strelitz	35	Lippe	36
Anhalt	35	Elsaß-Lothringen	36
Schaumburg-Lippe	36		

14. Verzug des Gläubigers ohne Verschulden desselben (§ 254).

Preußen	36	Mecklenburg-Strelitz	36
Bayern	36	Anhalt	37
Sachsen	36	Schaumburg-Lippe	37
Württemberg	36	Lippe	37
Baden	36	Elsaß-Lothringen	37
Mecklenburg-Schwerin	36		

15. Unterlassung reichsgesetzlicher Regelung der Hinterlegbarkeit von Urkunden und Kostbarkeiten (§ 280 Abs. 2).

Preußen	37	Mecklenburg-Strelitz	38
Bayern	37	Anhalt	38
Sachsen	37	Schaumburg-Lippe	38
Württemberg	38	Lippe	38
Baden	38	Elsaß-Lothringen	38
Mecklenburg-Schwerin	38		

16. Voraussetzungen der Wirksamkeit der Abtretung gegenüber dem Schuldner und sonstigen Dritten (§ 294 Abs. 2, §§ 303—308).

Preußen	39	Mecklenburg-Strelitz	41
Bayern	39	Anhalt	42
Sachsen	39—41	Schaumburg-Lippe	42
Württemberg	41	Lippe	42
Baden	41	Elsaß-Lothringen	42
Mecklenburg-Schwerin	41		

17. Schuldübernahme bei Anrechnung von Hypotheken auf den Kaufpreis (§ 318 Abs. 2).

Preußen	42—43	Mecklenburg-Strelitz	44
Bayern	43	Anhalt	44
Sachsen	43	Schaumburg-Lippe	44
Württemberg	43	Lippe	44
Baden	43	Elsaß-Lothringen	44
Mecklenburg-Schwerin	43		

Digitized by Google

18. Theilung der Schuld bei Mehrheit von Schuldnern (§ 320, s. H. G. B. Art. 280).

	Seite		Seite
Preußen	45	Mecklenburg-Strelitz	45
Bayern	45	Anhalt	45
Sachsen	45	Schaumburg-Lippe	45
Württemberg	45	Lippe	46
Baden	45	Elsaß-Lothringen	46
Mecklenburg-Schwerin	45		

19. Gerichtliche oder notarielle Form bei Veräußerung von Grundstücken (§ 351 Abs. 1); Heilung des Formmangels durch Auflassung ꝛc. (§ 351 Abs. 2).

Preußen	46	Mecklenburg-Strelitz	47
Bayern	46	Anhalt	47
Sachsen	46	Schaumburg-Lippe	47
Württemberg	46	Lippe	47
Baden	46—47	Elsaß-Lothringen	47
Mecklenburg-Schwerin	47		

20. Beseitigung des gesetzlichen Kündigungsrechts bei hohen Vertragszinsen (§ 358, Ges. v. 14. Nov. 1867 § 2); Unbeschränktheit der Höhe von Konventionalstrafen (§§ 420, 421); Nichtaufnahme von Vorschriften gegen Ausbeutung des Schuldners bei Abzahlungsgeschäften, Möbelleihverträgen, Viehverstellung ꝛc.

Preußen	47—48	Mecklenburg-Strelitz	50
Bayern	48	Anhalt	50
Sachsen	48	Schaumburg-Lippe	50
Württemberg	49	Lippe	50
Baden	49	Elsaß-Lothringen	50
Mecklenburg-Schwerin	49—50		

21. Umfang des Rücktrittsrechtes bei Nichterfüllung gegenseitiger Verträge (§ 369).

Preußen	51	Mecklenburg-Strelitz	52
Bayern	51	Anhalt	52
Sachsen	51—52	Schaumburg-Lippe	53
Württemberg	52	Lippe	53
Baden	52	Elsaß-Lothringen	53
Mecklenburg-Schwerin	52		

22. Gewährleistung und Gefahrübergang beim Viehkauf nach deutschrechtlichen Grundsätzen (§§ 400, 463, 465).

Preußen	53	Mecklenburg-Strelitz	56
Bayern	53	Anhalt	56
Sachsen	54	Schaumburg-Lippe	56
Württemberg	54—55	Lippe	56
Baden	55	Elsaß-Lothringen	56
Mecklenburg-Schwerin	55—56		

23. Beschränkung des Widerrufs bei Schenkungen auf den Fall des Undanks (§ 449).

	Seite		Seite
Preußen	56	Mecklenburg-Strelitz	57
Bayern	56—57	Anhalt	57
Sachsen	57	Schaumburg-Lippe	57
Württemberg	57	Lippe	57
Baden	57	Elsaß-Lothringen	57
Mecklenburg-Schwerin	57		

24. Formfreiheit der Mieth- und Pachtverträge über Grundstücke, insbesondere Landgüter; Grundsatz „Kauf bricht Miethe" (§§ 509—512, 532, 537); Zulässigkeit von Untermiethe und Unterpacht ohne Zustimmung des Vermiethers bezw. Verpächters (§§ 516, 532, 533); Recht des Miethers und Pächters auf Zurückbehaltung des Grundstücks (§§ 520, 532, 233); Abgrenzung des Pfandrechts für Vermiether und Verpächter (§§ 521, 532, 543); Ausschluß der Remission am Pachtzins (§ 534); Zins- und Kündigungstermine (§§ 517, 539, 522, 537).

Preußen	58—61	Mecklenburg-Strelitz	70
Bayern	61—63	Anhalt	71
Sachsen	63—67	Schaumburg-Lippe	71
Württemberg	68	Lippe	71—72
Baden	68—69	Elsaß-Lothringen	72—73
Mecklenburg-Schwerin	69—70		

25. Gleiche Kündigungsfrist für Dienstverträge jeder Art (§§ 559, 563).

Preußen	73	Mecklenburg-Strelitz	74
Bayern	73	Anhalt	74
Sachsen	73—74	Schaumburg-Lippe	74
Württemberg	74	Lippe	74
Baden	74	Elsaß-Lothringen	74
Mecklenburg-Schwerin	74		

26. Abgrenzung des Werkvertrages gegenüber dem Kaufe (§ 568); Ablehnung eines gesetzlichen Pfandrechts für Uebernehmer und Handwerker am Baugrundstück.

Preußen	75	Mecklenburg-Strelitz	76
Bayern	75	Anhalt	76
Sachsen	75	Schaumburg-Lippe	76
Württemberg	75	Lippe	76
Baden	76	Elsaß-Lothringen	76
Mecklenburg-Schwerin	76		

27. Umfang der Haftung der Gastwirthe für eingebrachte Kostbarkeiten und Werthpapiere (§ 627).

Preußen	76	Württemberg	76—77
Bayern	76	Baden	77
Sachsen	76	Mecklenburg-Schwerin	77

27. Umfang der Haftung der Gastwirthe für eingebrachte Kostbarkeiten und Werthpapiere. (Fortsetzung.)

	Seite		Seite
Mecklenburg-Strelitz	77	Lippe	77
Anhalt	77	Elsaß-Lothringen	77
Schaumburg-Lippe	77		

28. Gestattung vertragsmäßiger Anwendung der Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft auf Erwerbsgesellschaften (§ 659).

Preußen	77	Mecklenburg-Strelitz	78
Bayern	77	Anhalt	78
Sachsen	77	Schaumburg-Lippe	78
Württemberg	78	Lippe	78
Baden	78	Elsaß-Lothringen	78
Mecklenburg-Schwerin	78		

29. Formfreiheit der Bürgschaft (§§ 668, 91).

Preußen	79	Mecklenburg-Strelitz	79
Bayern	79	Anhalt	79
Sachsen	79	Schaumburg-Lippe	79
Württemberg	79	Lippe	79
Baden	79	Elsaß-Lothringen	79
Mecklenburg-Schwerin	79		

30. Zulassung des abstrakten Schuldversprechens (§§ 683, 684); Aufstellung eines solchen beim Akzept einer Anweisung (§ 607), nicht bei der Annahme des Zessionars als Gläubigers (§§ 302, 303; Mot. II S. 130).

Preußen	80—81	Mecklenburg-Strelitz	83
Bayern	81	Anhalt	83
Sachsen	81	Schaumburg-Lippe	83
Württemberg	81	Lippe	83
Baden	82	Elsaß-Lothringen	83
Mecklenburg-Schwerin	82—83		

31. Verpflichtung aus einer ohne Willen des Ausstellers in Verkehr gelangten Schuldverschreibung auf Inhaber (§ 686); Versagung der Einrede des unredlichen Erwerbes (§ 687); Ablehnung des Institutes der Außerkurssetzung (§ 700; Einf. Ges. Art. 105 Abs. 2).

Preußen	83—84	Mecklenburg-Strelitz	86
Bayern	84	Anhalt	86
Sachsen	85	Schaumburg-Lippe	86
Württemberg	85	Lippe	86
Baden	85	Elsaß-Lothringen	86
Mecklenburg-Schwerin	86		

Digitized by Google

32. Prinzip der Verschuldung für Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen (§§ 704, 705); beschränkte Haftung für fremdes Verschulden; beschränkte Haftung bei Beschädigungen durch Geisteskranke, Trunkene, Kinder, durch Thiere ꝛc. (§§ 708–712, 734, 735); Haftung wegen Verletzung der Amtspflicht (§ 736).

	Seite		Seite
Preußen	87—88	Mecklenburg-Strelitz	93
Bayern	88—89	Anhalt	93
Sachsen	89—90	Schaumburg-Lippe	93
Württemberg	90—91	Lippe	93
Baden	91—92	Elsaß-Lothringen	94
Mecklenburg-Schwerin	92—93		

Sachenrecht.

33. Gründung des Besitzschutzes auf die Inhabung (§§ 814—820); Versagung selbständigen Schutzes des Besitzes ohne Inhabung (§ 821); Schutz des Inhabers gegen denjenigen, für welchen er innehat (§ 815 Abs. 4).

Preußen	95—102	Mecklenburg-Strelitz	106
Bayern	102	Anhalt	106
Sachsen	102—104	Schaumburg-Lippe	106
Württemberg	104	Lippe	106
Baden	104	Elsaß-Lothringen	106—107
Mecklenburg-Schwerin	105—106		

34. Allgemeine Anerkennung der Unabhängigkeit einer Rechtsübertragung vom Grunde derselben [dinglicher Vertrag] (§§ 828, 829, 874; vergl. oben Nr. 30, auch §§ 290, 294).

Preußen	107	Mecklenburg-Strelitz	108
Bayern	107	Anhalt	109
Sachsen	107—108	Schaumburg-Lippe	109
Württemberg	108	Lippe	109
Baden	108	Elsaß-Lothringen	109
Mecklenburg-Schwerin	108		

35. Schutz des redlichen Erwerbes bei Unentgeltlichkeit (§§ 837, 877).

Preußen	109	Mecklenburg-Strelitz	110
Bayern	110	Anhalt	110
Sachsen	110	Schaumburg-Lippe	110
Württemberg	110	Lippe	111
Baden	110	Elsaß-Lothringen	111
Mecklenburg-Schwerin	110		

36. Ablehnung der Vorrechtseinräumung ohne Einwilligung der Zwischenberechtigten (§ 841).

Preußen	111	Mecklenburg-Strelitz	113
Bayern	111—112	Anhalt	113
Sachsen	112	Schaumburg-Lippe	113
Württemberg	112	Lippe	114
Baden	112	Elsaß-Lothringen	114
Mecklenburg-Schwerin	113		

37. Ablehnung der Vormerkung für obligatorische Ansprüche (§ 844).

	Seite		Seite
Preußen	114—115	Mecklenburg-Strelitz	116
Bayern	115	Anhalt	116
Sachsen	115	Schaumburg-Lippe	116
Württemberg	115	Lippe	116
Baden	115	Elsaß-Lothringen	116
Mecklenburg-Schwerin	115—116		

38. Nothwendigkeit der Auflassung vor dem Grundbuchamt (§ 868).

Preußen	116	Mecklenburg-Strelitz	117
Bayern	116	Anhalt	117
Sachsen	116	Schaumburg-Lippe	117
Württemberg	116	Lippe	117
Baden	117	Elsaß-Lothringen	117
Mecklenburg-Schwerin	117		

39. Ablehnung des Fruchterwerbes seitens des Pächters vor der Trennung (§ 901 Abs. 2, §§ 902, 794).

Preußen	117—118	Mecklenburg-Strelitz	118
Bayern	118	Anhalt	118
Sachsen	118	Schaumburg-Lippe	118
Württemberg	118	Lippe	118
Baden	118	Elsaß-Lothringen	118
Mecklenburg-Schwerin	118		

40. Anerkennung eines dinglichen Vorkaufsrechts (§§ 952 ff.); Ablehnung eines dinglichen Wiederkaufsrechts (Mot. III S. 451, 452).

Preußen	119	Mecklenburg-Strelitz	119
Bayern	119	Anhalt	120
Sachsen	119	Schaumburg-Lippe	120
Württemberg	119	Lippe	120
Baden	119	Elsaß-Lothringen	120
Mecklenburg-Schwerin	119		

41. Eintragungszwang bei Dienstbarkeiten (§§ 966, 828, 1044); Ausschluß der Ersitzung (Mot. III S. 165, 477); zeitliche Begrenzung persönlicher Dienstbarkeiten für juristische Personen (§§ 1014, 1049).

Preußen	120—122	Mecklenburg-Strelitz	124
Bayern	122	Anhalt	124
Sachsen	122—123	Schaumburg-Lippe	124
Württemberg	123	Lippe	124
Baden	123	Elsaß-Lothringen	124
Mecklenburg-Schwerin	124		

42. Bezug auf reichsgesetzliche Beschränkung der Reallasten nach dem Gegenstand und hinsichtlich der Ablösbarkeit (§§ 1051 ff., Einf. Ges. Art. 41); Nichtregelung der Rentengüter (Mot. III S. 579, 631).

	Seite		Seite
Preußen	124—125	Mecklenburg-Strelitz	126
Bayern	125	Anhalt	126
Sachsen	125	Schaumburg-Lippe	126
Württemberg	125	Lippe	126
Baden	125	Elsaß-Lothringen	126
Mecklenburg-Schwerin	125		

43. Die verschiedenen Formen des Pfandrechtes an Grundstücken: Buchhypothek, Briefhypothek, Sicherungshypothek, Grundschuld (§§ 1062, 1106, 1125, 1135); Eigenthümerhypothek (§§ 1094, 1097 ff.).

Preußen	126—127	Mecklenburg-Strelitz	131
Bayern	128	Anhalt	131
Sachsen	128	Schaumburg-Lippe	131
Württemberg	128	Lippe	131
Baden	128—129	Elsaß-Lothringen	131
Mecklenburg-Schwerin	129—131		

44. Unzulässigkeit der Verpfändung von Früchten auf dem Halm ꝛc. (§ 1145; Mot. III S. 799).

Preußen	132	Mecklenburg-Strelitz	132
Bayern	132	Anhalt	132
Sachsen	132	Schaumburg-Lippe	132
Württemberg	132	Lippe	132
Baden	132	Elsaß-Lothringen	132—133
Mecklenburg-Schwerin	132		

45. Pfandverkauf ohne gerichtliche Ermächtigung (§ 1169 ff).

Preußen	133	Mecklenburg-Strelitz	134
Bayern	133	Anhalt	134
Sachsen	133—134	Schaumburg-Lippe	134
Württemberg	134	Lippe	134
Baden	134	Elsaß-Lothringen	134
Mecklenburg-Schwerin	134		

Familienrecht.

46. Rechtliche Unverbindlichkeit des Verlöbnisses; beschränkter Umfang des Schadensersatzes wegen Verlöbnißbruches (§§ 1227, 1228).

Preußen	135—136	Anhalt	136
Bayern	136	Schaumburg-Lippe	136
Sachsen	136	Lippe	137
Württemberg	136	Elsaß-Lothringen	137
Baden	136		

Digitized by Google

47. Ehebruch als ein nicht die Ungültigkeit der Ehe begründendes Ehehinderniß (§ 1237, §§ 1250, 1259): Unerheblichkeit eines nicht durch Betrug hervorgerufenen Irrthumes über wesentliche Eigenschaften für die Gültigkeit der Ehe (§§ 1250, 1259): Nichtigkeit formungültiger Ehen ohne Nichtigkeitsklage (§ 1252).

	Seite		Seite
Preußen	137—139	Anhalt	144
Bayern	139	Schaumburg-Lippe	144
Sachsen	139—143	Lippe	144
Württemberg	143	Elsaß-Lothringen	144
Baden	143—144		

48. Beschränkung des Verfügungsrechtes, nicht der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau (§§ 1300 ff.: Mot. IV S. 219 ff.).

Preußen	145	Anhalt	145
Bayern	145	Schaumburg-Lippe	145
Sachsen	145	Lippe	145
Württemberg	145	Elsaß-Lothringen	145
Baden	145		

49. Einheitliches eheliches Güterrecht (Ablehnung des Regionalsystemes); Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand (§§ 1283 ff., Mot. IV S. 133 ff.).

Preußen	146	Anhalt	147
Bayern	146	Schaumburg-Lippe	147
Sachsen	146	Lippe	147
Württemberg	146	Elsaß-Lothringen	147
Baden	147		

50. Grundsätzliches Erforderniß der Zustimmung der Ehefrau zu Verfügungen des Ehemannes über das Ehegut bei der Verwaltungsgemeinschaft (§§ 1318 ff.; Mot. IV S. 269 ff.); grundsätzliche Freiheit der Verfügung des Ehemannes über das Gesammtgut bei der Gütergemeinschaft (§§ 1353 ff.; Mot. IV S. 349 ff.).

Preußen	147—149	Anhalt	150
Bayern	149	Schaumburg-Lippe	150—151
Sachsen	149—150	Lippe	151
Württemberg	150	Elsaß-Lothringen	151
Baden	150		

51. Persönliche Haftung des Ehemannes, nicht der Ehefrau für die Schulden bei Gütergemeinschaft (§§ 1359 ff.).

Preußen	151	Anhalt	152
Bayern	151	Schaumburg-Lippe	152
Sachsen	151	Lippe	152
Württemberg	151	Elsaß-Lothringen	152
Baden	152		

52. Anerkennung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 1383 ff.).

	Seite		Seite
Preußen	152	Anhalt	153
Bayern	152	Schaumburg-Lippe	153
Sachsen	152	Lippe	153
Württemberg	152	Elsaß-Lothringen	153
Baden	152—153		

53. Ehescheidung: Ablehnung der Scheidung wegen Geisteskrankheit und der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung (§ 1410, Mot. IV S. 567 ff., 570); Theilung des Gesammtgutes nach Hälften (§ 1377, Mot. IV S. 610, 611); Ablehnung von Ehescheidungsstrafen (Mot. IV S. 615, 616); Zuweisung der Kindererziehung je nach der Schuld eventuell nach dem Geschlecht (§§ 1456, 1457).

Preußen	153—155	Anhalt	158
Bayern	155—156	Schaumburg-Lippe	158
Sachsen	156—158	Lippe	159
Württemberg	158	Elsaß-Lothringen	159
Baden	158		

54. Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung (§ 1464).

Preußen	159	Anhalt	160
Bayern	159	Schaumburg-Lippe	160
Sachsen	159—160	Lippe	160
Württemberg	160	Elsaß-Lothringen	160
Baden	160		

55. Grundsätzliche Beschränkung der Vermuthung für die Ehelichkeit eines Kindes auf den Fall, daß die Empfängnißzeit ganz oder zum Theil in die Ehe fällt (§§ 1468—1470); ausschließliches Anfechtungsrecht des Ehemannes (§§ 1471 ff.).

Preußen	160	Anhalt	162
Bayern	161	Schaumburg-Lippe	162—163
Sachsen	161	Lippe	163
Württemberg	161	Elsaß-Lothringen	163
Baden	162		

56. Gegenseitige Unterhaltspflicht der Geschwister (§§ 1480, 1489).

Preußen	163	Anhalt	164
Bayern	163	Schaumburg-Lippe	164
Sachsen	163—164	Lippe	164
Württemberg	164	Elsaß-Lothringen	164
Baden	164		

Digitized by Google

57. Elterliche Gewalt der Mutter (§§ 1501, 1538—1543): Beendigung der elterlichen Gewalt, einſchließlich der Nutznießung, durch Eintritt der Volljährigkeit, nicht durch Heirath oder Begründung eines ſelbſtändigen Haushalts (§§ 1501, 1557; Mot. IV S. 826, 828).

	Seite		Seite
Preußen	164—165	Anhalt	166
Bayern	165	Schaumburg-Lippe	166
Sachſen	165—166	Lippe	166
Württemberg	166	Elſaß-Lothringen	166
Baden	166		

58. Eintritt des unehelichen Kindes in die Familie der Mutter (§§ 1568, 30 Abſ. 3); Begrenzung der Anſprüche von Mutter und Kind gegenüber dem Vater (§§ 1571—1578); Ablehnung eines Erbrechtes (Mot. V S. 359).

Preußen	167	Anhalt	171
Bayern	167	Schaumburg-Lippe	171
Sachſen	168—170	Lippe	171
Württemberg	171	Elſaß-Lothringen	171
Baden	171		

59. Schranken für die Anlegung des Mündelvermögens (§§ 1664 ff.).

Preußen	172	Anhalt	174
Bayern	172—173	Schaumburg-Lippe	174
Sachſen	173	Lippe	174
Württemberg	174	Elſaß-Lothringen	174
Baden	174		

Erbrecht.

60. Beſeitigung des Vindikationslegats (§ 1865).

Preußen	175	Anhalt	175
Bayern	175	Schaumburg-Lippe	175
Sachſen	175	Lippe	175
Württemberg	175	Elſaß-Lothringen	175
Baden	175		

61. Unzuläſſigkeit gemeinſchaftlicher Teſtamente, insbeſondere der Ehegatten (§ 1913).

Preußen	176—177	Anhalt	180
Bayern	177—178	Schaumburg-Lippe	180
Sachſen	178—179	Lippe	180
Württemberg	179—180	Elſaß-Lothringen	180
Baden	180		

62. Ablehnung erleichterter Formen für Nachzettel, welche im Testament vorbehalten sind Mot. V S. 293).

	Seite		Seite
Preußen	180—181	Anhalt	181
Bayern	181	Schaumburg-Lippe	181
Sachsen	181	Lippe	182
Württemberg	181	Elsaß-Lothringen	182
Baden	181		

63. Verwandtenerbfolge ohne Beschränkung hinsichtlich der Linien (§ 1969): Erbrecht des Ehegatten (§ 1971); Gestaltung des Erbrechts des Fiskus (§ 1974).

Preußen	182	Anhalt	185
Bayern	183	Schaumburg-Lippe	185
Sachsen	183—184	Lippe	185
Württemberg	184	Elsaß-Lothringen	185
Baden	184—185		

64. Ausschluß der Geschwister (vergl. oben Nr. 56) und Großeltern vom Pflichtheilsrechte (§ 1975).

Preußen	185	Anhalt	186
Bayern	185	Schaumburg-Lippe	186
Sachsen	185	Lippe	186
Württemberg	185	Elsaß-Lothringen	186
Baden	185		

65. Erbschaftserwerb kraft des Gesetzes (§§ 1749, 2025).

Preußen	186	Anhalt	186
Bayern	186	Schaumburg-Lippe	186
Sachsen	186	Lippe	187
Württemberg	186	Elsaß-Lothringen	187
Baden	186		

66. Ablehnung der Erbengemeinschaft im Sinne des preußischen Rechts; getheilte Schuldenhaftung mehrerer Erben (§§ 1750, 2051).

Preußen	187—190	Anhalt	191
Bayern	190—191	Schaumburg-Lippe	191
Sachsen	191	Lippe	191
Württemberg	191	Elsaß-Lothringen	191
Baden	191		

Digitized by Google

67. Grundſätzliche Haftung des Erben über die Kräfte des Nachlaſſes hinaus (§ 2092); Richterliche Inventarfriſt (§§ 2096, 2097); Perſönliche Haftung des Inventarerben bis zum Werthe des Nachlaſſes (§ 2133).

	Seite		Seite
Preußen	192—199	Anhalt	201—202
Bayern	199	Schaumburg-Lippe	202
Sachſen	200	Lippe	202
Württemberg	201	Elſaß-Lothringen	202
Baden	201		

68. Ausgleichungspflicht der Miterben: Beſchränkung auf den Fall der geſetzlichen Erbfolge (§ 2157); Geſtaltung der Ausgleichungspflicht als Nachlaßverbindlichkeit, Loslöſung von der Erbauseinanderſetzung (§§ 2163, 2164).

Preußen	202—203	Anhalt	204
Bayern	203	Schaumburg-Lippe	204
Sachſen	203—204	Lippe	204
Württemberg	204	Elſaß-Lothringen	204
Baden	204		

II. Anderweitige Aeußerungen.

Allgemeiner Theil.

	Seite
Allgemeine Aeußerungen.	
Preußen	207
Württemberg	207
Baden	207—208
Mecklenburg-Schwerin	208
Mecklenburg-Strelitz	208
Elſaß-Lothringen	209
Gewohnheitsrecht, Analogie, internationales Privatrecht (§§ 1, 2).	
Preußen	209
Baden	209
Mecklenburg-Schwerin	209
Mecklenburg-Strelitz	209
Elſaß-Lothringen	209—210
Zwillingsgeburten, Kommorienten, Sterblichkeitstabelle (§ 4).	
Sachſen	210
Mecklenburg-Schwerin	210
Mecklenburg-Strelitz	210
Elſaß-Lothringen	210—211
Todeserklärung (§§ 8, 9, 10, 15).	
Mecklenburg-Schwerin	211
Mecklenburg-Strelitz	211
Elſaß-Lothringen	211—212
Volljährigkeitserklärung (§ 27).	
Mecklenburg-Schwerin	212
Mecklenburg-Strelitz	212
Geiſteskrankheit (§ 28).	
Preußen	212
Juriſtiſche Perſonen (§§ 41, 45, 48, 49, 58, 59, 62).	
Preußen	212
Württemberg	213, 215
Mecklenburg-Schwerin	212, 213, 214, 215
Mecklenburg-Strelitz	213, 214, 215
Elſaß-Lothringen	213, 214, 215

Seite

Geschäftsfähigkeit (§§ 64, 65, 67, 68, 69, 71).
- Württemberg 216
- Mecklenburg-Schwerin . 216, 217
- Mecklenburg-Strelitz . . 216, 217
- Elsaß-Lothringen 216, 217

Willenserklärung (§§ 74—76).
- Mecklenburg-Schwerin . 217, 218
- Mecklenburg-Strelitz . . 217, 218
- Elsaß-Lothringen 217, 218

Vertragschließung (§§ 78, 79, 84, 86, 87, 89).
- Mecklenburg-Schwerin . 218, 219
- Mecklenburg-Strelitz . . 219
- Elsaß-Lothringen 218, 219

Form der Rechtsgeschäfte (§§ 91, 92, 94).
- Mecklenburg-Schwerin . 220
- Mecklenburg-Strelitz . . 220
- Elsaß-Lothringen 220, 221

Willensmängel (§§ 100—104).
- Württemberg 221
- Mecklenburg-Schwerin . 221
- Mecklenburg-Strelitz . . 221
- Elsaß-Lothringen 221

Unerlaubte Rechtsgeschäfte (§§ 105, 107).
- Württemberg 221
- Baden 221

Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte (§ 114).
- Elsaß-Lothringen 222

Vertretung und Vollmacht (§§ 116, 119, 121, 123—126).
- Sachsen 222
- Mecklenburg-Schwerin . 222, 223
- Mecklenburg-Strelitz . . 222, 223
- Elsaß-Lothringen 222, 223

Seite

Einwilligung oder Genehmigung (§ 127).
- Elsaß-Lothringen 223

Bedingung und Befristung (§ 135, 136, 138).
- Mecklenburg-Schwerin . 223
- Mecklenburg-Strelitz . . 223
- Elsaß-Lothringen 223

Fahrlässigkeit (§ 144).
- Elsaß-Lothringen 223

Zeitbestimmungen (§§ 148, 149, 153).
- Mecklenburg-Schwerin . 224
- Mecklenburg-Strelitz . . 224
- Elsaß-Lothringen 224

Anspruchsverjährung (§§ 154, 156, 158, 160, 171, 174, 182, 184, 185).
- Württemberg 225, 226
- Mecklenburg-Schwerin . 224, 225, 226
- Mecklenburg-Strelitz . . 224, 225, 226
- Elsaß-Lothringen 224, 225, 226

Selbsthülfe (§§ 186, 187, 189).
- Mecklenburg-Schwerin . 226
- Mecklenburg-Strelitz . . 226, 227

Urtheil (§ 190).
- Sachsen 227
- Württemberg 227

Sicherheitsleistung (§ 199).
- Mecklenburg-Schwerin . 227
- Mecklenburg-Strelitz . . 227

Entbehrliche Bestimmungen.
- Elsaß-Lothringen 227

Digitized by Google

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

1. Ausschluß der Todeserklärung von Ausländern (§ 5).

Preußen.

Die Aufnahme der Todeserklärung von Nichtdeutschen in das B. G. B. wird als wünschenswerth bezeichnet, wenigstens insoweit, als inländische Verhältnisse und Bedürfnisse dieselbe erforderten. Für die Todeserklärung von Nichtdeutschen sowie von Deutschen ohne Heimathsstaat — vergl. § 6 des Gesetzes v. 19. März 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — solle die Bestimmung des zuständigen Gerichtes durch den Reichskanzler eintreten.

Im § 7 des Entw. werde hinter den Worten „bewaffnete Macht" an den betreffenden drei Stellen hinzuzufügen sein: „oder einer Schutztruppe".

Für die §§ 5, 9 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

§ 5.

Eine Person, welche verschollen ist, kann durch Urtheil für todt erklärt werden.

Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig, wenn derselbe im Inlande den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder wenn Vermögen desselben sich im Inlande befindet.

§ 9.

Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

In Ermangelung eines solchen Gerichtes wird das zuständige Gericht für Deutsche von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Heimathsstaates, für Deutsche ohne Heimathsstaat und für Nichtdeutsche von dem Reichskanzler bestimmt.

Bayern.

Es erscheine nicht thunlich, die Frage der Todeserklärung von Ausländern getrennt von den übrigen Fragen des internationalen Privatrechtes zu behandeln. Neben der mit der vollen Wirkung ausgestatteten, insbesondere dem Ehegatten die Wiederverehelichung ermöglichenden und den Eintritt des

Erbfalles bewirkenden Todeserklärung sei in Ansehung eines Verschollenen, für dessen persönliche Rechtsverhältnisse das ausländische Gesetz maßgebend sei, eine Todeserklärung mit beschränkter Wirkung für diejenigen inländischen Rechtsverhältnisse nothwendig, zu deren Ordnung das inländische Gesetz die Todeserklärung des Verschollenen erfordere, insbesondere

a) im Falle des § 873 des Entw.;
b) in dem Falle, daß für den Verschollenen eine Abwesenheitspflegschaft bestellt sei oder zu bestellen sein würde, welche nicht gemäß § 19 des Entwurfes über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen an den ausländischen Staat abgegeben werden könne;
c) im Falle, daß der Verschollene im Inlande voraussichtlich zu einer Erbschaft berufen würde.

In den Fällen a und c könne es darauf, ob der Verschollene im Inlande Vermögen habe, nicht ankommen.

Sachsen.

In erster Linie wird beantragt, in das B. G. B. oder in ein gleichzeitig in Kraft tretendes besonderes Reichsgesetz erschöpfende Bestimmungen über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen aufzunehmen und hierbei, falls der von der Kommission festgestellte Spezialentwurf zu Grunde gelegt werde, entgegen den in den Protokollen der Kommission geltend gemachten Erwägungen, die aufgeworfene Einzelfrage dahin zu beantworten, daß die Todeserklärung von Ausländern mit den aus dem Nachstehenden sich ergebenden Beschränkungen zugelassen werde.

Für den Fall, daß allgemeine Bestimmungen über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen nicht getroffen werden, wird beantragt, den Entw. in folgenden Punkten abzuändern:

a) die §§ 5 und 6 zu ersetzen durch die folgenden Bestimmungen:

Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen siebzig Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum.

Der zehnjährige oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Verschollene u. s. w. (wie § 6 Abs. 2 des Entw.).

Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig, wenn sich im Inlande Vermögen desselben befindet oder wenn er den letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

b) den zweiten Satz des § 9 dahin zu ändern:

In Ermangelung eines solchen Gerichtes wird das zuständige Gericht für Deutsche von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Heimathsstaates, für Nichtdeutsche von dem Reichskanzler bestimmt.

c) den § 21 dahin zu ändern:

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene den Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht überlebt habe.

Digitized by Google

In Ansehung der Ehe des Verschollenen gilt diese Vermuthung nur, wenn er Deutscher war.

Für die Beerbung des Verschollenen wird vermuthet, daß er in dem Zeitpunkte der Verkündung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles gestorben sei.

d) die §§ 1234, 1235 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Niemand kann eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.

Der Ehegatte eines für todt erklärten Deutschen kann eine neue Ehe schließen. Wird das die Todeserklärung aussprechende Urtheil angefochten, so kann die neue Ehe nicht vor Erledigung des Rechtsstreites geschlossen werden.

e) demgemäß die Zitate in § 10 Abs. 1, § 1250 Z. 3, § 1253 Satz 3 und § 1256 Satz 2 entsprechend zu ändern.

Württemberg

erachtet es für wünschenswerth, den § 5 des Entw. dahin zu erweitern, daß die Todeserklärung bei Personen, welche überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzen, oder bei denen es zweifelhaft sei, ob sie nach dem Verluste der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde erworben haben, oder bei denen sich nicht feststellen lasse, ob sie im Hinblick auf die Bestimmungen in § 21 des R. Ges. v. 1. Juni 1870, betr. die Bundes- und Staatsangehörigkeit, noch Deutsche seien, durch ein deutsches Gericht nicht ausgeschlossen sei. Hiermit sei die Nothwendigkeit einer theilweisen Abänderung des § 9 von selbst gegeben.

Baden.

Die Beschränkung der Todeserklärung auf Deutsche entspreche den praktischen Bedürfnissen nicht und scheine auch durch internationale Rücksichten nicht geboten zu sein.

Zunächst könne es wohl keinem Bedenken unterliegen, den Deutschen (§ 5) diejenigen Personen vollkommen gleichzustellen, welche die Reichsangehörigkeit verloren hätten, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht besäßen. Aber auch hinsichtlich Angehöriger fremder Staaten, welche im Inlande Vermögen besäßen, dessen rechtliche Beziehungen im Inlande zu ordnen seien, solle die Todeserklärung nach Maßgabe des inländischen Gesetzes zugelassen werden, jedoch — zur Vermeidung internationaler Verwickelungen — mit ausdrücklicher Beschränkung der Wirksamkeit der Todeserklärung auf das im Inlande befindliche Vermögen.

Mecklenburg-Schwerin

erklärt die Beschränkung der Todeserklärung auf Deutsche für unhaltbar, wenn deutsche Interessen die Erstreckung eines deutschen Gesetzes auf Nichtdeutsche erforderten. Insofern im Inlande Vermögen vorhanden sei, welches einem verschollenen Nichtdeutschen gehöre, werde jedenfalls eine Todeserklärung desselben gestattet werden müssen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

hält es für wünschenswerth, daß die Todeserklärung auf Ausländer erstreckt werde, welche zuletzt ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt und hier zu ordnende Rechtsbeziehungen hinterlassen hätten.

Wegen Auflösung der Ehe vgl. Frage 54.

Schaumburg-Lippe

erachtet es für geboten, daß die Todeserklärung auf alle zuletzt im Inlande domizilirt gewesenen Personen erstreckt werde, wenn dieselben im Inlande zu ordnende Vermögensbeziehungen hinterlassen hätten.

Lippe.

Der Ausschluß der Todeserklärung von Ausländern wird für gerechtfertigt erachtet.

Elsaß-Lothringen.

Es empfehle sich nicht, die Todeserklärung von Ausländern grundsätzlich auszuschließen. Statt „Ein Deutscher, welcher verschollen ist" dürfte zu sagen sein „Wer verschollen ist". Die erforderliche Einschränkung könne den Normen über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen vorbehalten bleiben.

---

2. Nichtaufnahme der Entmündigung wegen Trunksucht (§§ 28, 29).

Preußen.

Für den Fall, daß die Frage der Entmündigung wegen Trunksucht nicht inzwischen anderweit endgültig entschieden werden sollte, wird empfohlen, aus diesem Grunde die Entmündigung in dem B. G. B. zuzulassen und sowohl in ihren Wirkungen als hinsichtlich des Verfahrens der Entmündigung wegen Verschwendung gleichzustellen, jedoch mit der Abweichung, daß

1. einer wegen Trunksucht entmündigten Person die Befugniß entzogen werde, eine letztwillige Verfügung zu errichten, und daß sie — im Wege der Ordnungsvorschrift — für unfähig erklärt werde, bei Errichtung letztwilliger Verfügungen als Zeuge mitzuwirken;
2. in dem Verfahren eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft stattfinde.

Außerdem würden trunksüchtige Personen, gegen welche die thatsächlichen Voraussetzungen der Entmündigung vorlägen, den Vorschriften bezüglich solcher Personen zu unterwerfen sein, bei denen die thatsächlichen Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung vorhanden seien.

Demgemäß soll hinter § 29 des Entw. folgende Vorschrift eingestellt werden:

§ 29a.

Eine Person, welche durch übermäßigen und gewohnheitsmäßigen Genuß geistiger Getränke in einen Zustand gerathen ist, in welchem sie zur Besorgung ihrer Angelegenheiten nicht mehr fähig ist, kann wegen Trunksucht entmündigt werden.

Hört der im ersten Absatze bezeichnete Zustand in Folge eingetretener Besserung auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

Die Aufnahme einer solchen Vorschrift mit den angeführten Wirkungen bedinge nachstehende Fassungsänderungen:

In § 70 und § 1555 Abs. 2 seien die Worte „oder wegen Trunkenheit" einzuschalten; der § 1372 sei durch Hinzufügung einer Nr. 5, der § 1405 durch Ergänzung der Nr. 4 in Abs. 1 und der § 2002 durch Ergänzung des Abs. 1 auch für den Fall anwendbar zu machen, daß der Ehemann, bezw. der überlebende Gatte oder der Abkömmling

durch übermäßigen und gewohnheitsmäßigen Genuß geistiger Getränke in einen Zustand gerathen ist, in welchem er zur Besorgung seiner Angelegenheiten nicht mehr fähig ist.

Im § 1912 sei die Unfähigkeit des wegen Trunksucht Entmündigten zur Errichtung letztwilliger Verfügungen auszusprechen; § 1917 müsse unter Nr. 3 Abs. 3 einen Zusatz erhalten.

Die im Art. 11 des Entw. des Einf. Ges. das Verfahren für die Entmündigung wegen Verschwendung regelnden Vorschriften seien zu ändern oder zu ergänzen.

Im § 621 Abs. 1 der C. P. O. seien die Worte „und wegen Trunksucht" aufzunehmen; im Abs. 3 sollen die §§ 594, 595, 596, 597 Abs. 1, 3, 4 und § 604 angezogen, im Abs. 5 solle die jetzige Vorschrift durch die folgende ersetzt werden:

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet in dem Verfahren, betreffend Entmündigung wegen Verschwendung nicht statt.

Der § 623 Abs. 1 sei zu fassen:

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden, der über die Entmündigung wegen Trunkenheit zu erlassende Beschluß auch dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

Im § 627 seien die Worte „und wegen Trunksucht" einzufügen.

In einem Gutachten des königl. preußischen Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird empfohlen, den § 708 Abs. 2 des Entw. zu streichen und in einer allgemeinen Vorschrift zu bestimmen, daß eine Entmündigung solcher Personen zulässig sei, welche in Folge von Trunksucht die Fähigkeit verloren haben, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Bayern

wünscht, daß von der Aufnahme der Entmündigung wegen Trunksucht abgesehen werde.

Sollte die Entmündigung wegen Trunksucht Aufnahme finden, so sei sie etwa unter folgenden Voraussetzungen zu gestatten:

Digitized by Google

wenn Jemand der Gewohnheit, geistige Getränke im Uebermaße zu genießen, in solcher Weise ergeben sei, daß er der Zerrüttung seiner geistigen und körperlichen Kräfte entgegengehe, oder

wenn er in Folge dieser Gewohnheit in einen Zustand gerathen sei, in welchem er die ihm gegen seine Familie obliegenden Pflichten fortdauernd in solcher Weise verletze, daß eine das Verlangen der Trennung von Tisch und Bett begründende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses (§ 1444) oder eine das Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes nothwendig machende Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles der Kinder (§ 1546) zu besorgen sei.

Sachsen.

In erster Linie wird der Erlaß eines speziellen Reichsgesetzes, Maßregeln zur Bekämpfung der Trunksucht betr., befürwortet, in welchem neben Vorschriften strafrechtlicher und gewerbepolizeilicher Natur, unter Anderem zugleich über die Entmündigung wegen Trunksucht und über die zwangsweise Unterbringung Trunksüchtiger in Heilanstalten Bestimmung zu treffen, in Ansehung der Trinkschulden aber vorzuschreiben sein würde, daß Ansprüche aus der Veräußerung geistiger Getränke, welche dem Entnehmer in den Geschäftsräumen des Veräußerers verabreicht würden, nichtklagbar seien.

Eventuell wird der Aufnahme der Entmündigung wegen Trunksucht in das B. G. B. im Prinzipe zugestimmt. Die Entschließung wegen Einzelheiten wird im Allgemeinen vorbehalten und für jetzt nur bezüglich der Fähigkeit zur Errichtung von Verfügungen von Todeswegen in Ansehung derjenigen, welche wegen Trunksucht, sowie in Ansehung derjenigen, welche wegen Verschwendung entmündigt sind — (wegen der letzteren zu vergl. Entw. § 70, § 1912 Abs. 2, § 1942) — die Aufstellung folgender Vorschriften beantragt:

Wer wegen Trunksucht oder wegen Verschwendung entmündigt ist, kann eine Verfügung von Todeswegen auch nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters errichten.

Die von einem wegen Trunksucht oder wegen Verschwendung Entmündigten vor der Entmündigung errichteten Verfügungen von Todeswegen werden durch die Entmündigung unwirksam, wenn zur Zeit ihrer Errichtung der Antrag welcher zur Entmündigung führte, bereits gestellt war.

Württemberg.

Gegen die Nichtaufnahme der Entmündigung wegen Trunksucht wird eine Einwendung nicht erhoben.

Baden

erklärt, daß kein dringendes Bedürfniß dafür bestehe, neben der Geisteskrankheit und der Verschwendung auch die Trunksucht als besonderen Entmündigungsgrund zu bezeichnen.

Mecklenburg-Schwerin

wünscht, daß die Entmündigung einer Person zugelassen werde, wenn sie durch Trunksucht sich oder ihre Familie der Gefahr des Nothstandes aussetze oder sich zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Familie unfähig mache,

oder daß, wenn diese Vorschrift zu weit gegriffen sei, im Anschlusse an § 361 Nr. 5 R. Str. G. B. die Entmündigung einer Person für zulässig erklärt werde, die sich dem Trunke dergestalt ergebe, daß sich die Besorgniß rechtfertige, sie werde in einen Zustand gerathen, in welchem zu ihrem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sei, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden müsse.

Die rechtlichen Wirkungen der Entmündigung wegen Trunksucht sollen analog denjenigen der Entmündigung wegen Verschwendung geregelt werden, und die Aufhebung der Entmündigung soll erfolgen, wenn Heilung des Trunkfälligen eingetreten sei.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

hält unter Bezugnahme auf die von Zitelmann vorgeschlagene Fassung des Thatbestandes die Zulassung der Entmündigung wegen Trunksucht für geboten. Außerdem wird die Aufnahme einer Bestimmung empfohlen, wonach die Entmündigung auch bei solchen Personen eintreten könne, welche in Folge des Mißbrauches von Morphium, Kokain und ähnlichen Betäubungsmitteln unfähig seien, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

Schaumburg-Lippe

befürwortet die Aufnahme folgender Vorschrift:

> Wer gewohnheitsmäßig geistige Getränke im Uebermaße genießt und in Folge davon die Besorgniß rechtfertigt, zur ausreichenden Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig zu werden, kann wegen Trunksucht entmündigt werden.
>
> Ist die im ersten Absatze bezeichnete Besorgniß in Folge eingetretener Heilung von der Trunksucht nicht mehr gerechtfertigt, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

In Ansehung der Geschäftsfähigkeit sei der wegen Trunksucht Entmündigte dem wegen Verschwendung Entmündigten gleichzustellen und dies eventuell durch Einschaltung der Worte „oder wegen Trunksucht" zwischen den Worten „Verschwendung" und „entmündigt" im § 70 auszusprechen.

Lippe.

Trunksucht an sich rechtfertige die Entmündigung nicht.

Elsaß-Lothringen.

Daß der Entw. eine Entmündigung wegen Trunksucht nicht vorsieht, wird gebilligt. Staatliche Vorkehrungen gegen die mit der Trunksucht für den Einzelnen wie für das Gesammtwohl verbundene Schädigung, insbesondere auch die Ermöglichung der Aufnahme von Gewohnheitstrinkern in Heilanstalten, sei Sache der polizeilichen Gesetzgebung; erst wenn feststehe, wie sich das Vorgehen auf diesem Wege gestalte, werde sich übersehen lassen, ob und inwieweit zur Ergänzung der polizeirechtlichen Bestimmungen eine zivilrechtliche Regelung am Platze sei.

---

3. Verzicht auf reichsgesetzliche Regelung der Entstehung und Endigung von Körperschaften (§ 42); Haftung der Körperschaft für die von dem Vorstand in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangenen widerrechtlichen Handlungen (§ 46); Erstreckung der für Körperschaften gegebenen Vorschriften auf Körperschaften des öffentlichen Rechts

(Mot. I S. 82, 103).

Preußen

stimmt dem Entw. zu. Es wird zur Erwägung gestellt, in das Einführungsgesetz den vom königl. Landes-Oekonomie-Kollegium gewünschten Vorbehalt aufzunehmen:

> Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Realgemeinden und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften, auch insoweit als diese nicht Körperschaften sind.

Es wird befürwortet, daß die Haftung der Körperschaft auf Handlungen der sonstigen zur Vertretung der Körperschaft berufenen Personen ausgedehnt werde. Dem § 46 des Entw. solle nachstehende Fassung gegeben werden:

> Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen ihr Vorstand oder ein Mitglied desselben oder eine sonst zu ihrer Vertretung berufene Person durch eine in Ausübung der Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.

Die Erstreckung der Vorschriften dieses Abschnittes auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes wird für unbedenklich erachtet, insoweit sie dem Grundsatze entspreche, daß auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sobald sie in Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes einträten, den Vorschriften des letzteren unterlägen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, ob es sich nicht empfehle, im Gesetze selbst zum Ausdrucke zu bringen, daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes überhaupt nur mit dieser Beschränkung auf Körper-

schaften des öffentlichen Rechtes Anwendung fänden. Durch eine solche Bestimmung könne der jetzige § 63 des Entw. ersetzt werden.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt; es sollen aber, solange die Reichsgesetzgebung das Vereinswesen nicht geordnet habe, die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben, welche bei Vereinen, denen die Rechte der juristischen Persönlichkeit nicht zustehen, eine gewisse Selbständigkeit des Vereinsvermögens und die Fähigkeit des Vereines, als solcher zu klagen und verklagt zu werden, anerkennen.

Die Haftung der Körperschaft für die von dem Vorstande in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangenen widerrechtlichen Handlungen (§ 46) wird gebilligt, jedoch sei

1. die Haftung der Körperschaft auszudehnen auf Handlungen der zur Vertretung der Körperschaft berufenen Beamten, soweit diese innerhalb ihrer Vertretungsmacht gehandelt hätten;
2. die Vorschrift ausdrücklich auf die Haftung des Fiskus für diejenigen Handlungen der Beamten des Staates zu erstrecken, welche von denselben in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsmacht vorgenommen würden.

Auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes und auf den Fiskus sollen nur die auf den Privatrechtsverkehr der Körperschaften (§ 44 Abs. 6, §§ 46, 47 — mit dem Vorbehalte in Art. 50 des Einf. Ges. — § 49 Abs. 2, §§ 50—57), nicht die auf ihre Verfassung bezüglichen Vorschriften (§§ 43, 44 Abs. 1—5, §§ 45, 48, 49 Abs. 1) des Entw. Anwendung finden.

Sachsen.

Dem Entw. wird bezüglich des ersten Punktes (Verzicht auf reichsgesetzliche Regelung u. s. w.) zugestimmt.

Der Grundgedanke des § 46 wird ebenfalls gebilligt. Um die Erstreckung der Vorschrift auf die Fälle einer culpa in contrahendo des Vorstandes sicherzustellen (vergl. Mot. Bd. I S. 228), wird die Streichung des Wortes „widerrechtliche" in § 46 beantragt.

Ferner empfehle es sich, dem § 46 eine Fassung zu geben, durch welche klargestellt werde, daß auch Handlungen getroffen würden, welche eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Vertretungsmacht des Vorstandes enthielten.

Die Erstreckung der Vorschriften in §§ 41—51 auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes wird nicht beanstandet, sofern in das Gesetzbuch noch die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werde, daß jene Vorschriften für Körperschaften des öffentlichen Rechtes nur insoweit gälten, als diese Körperschaften in Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes einträten. Nur unter der Voraussetzung der Aufnahme einer solchen Bestimmung lasse sich davon absehen, dem § 46 einen Zusatz des Inhaltes beizufügen, daß eine Haftung öffentlicher Körperschaften nach Maßgabe des § 46 davon abhänge, daß die

zum Schadenersatze verpflichtende Handlung in Ausübung einer privatrechtlichen Vertretungsmacht — im Gegensatze zur Ausübung einer obrigkeitlichen oder sonstigen öffentlichrechtlichen Gewalt — vorgenommen sei.

Württemberg

ist mit der Regelung des Entw. einverstanden; nur sei für Mittheilungen von Willenserklärungen Dritter an die Körperschaft die Vorschrift des § 44 Abs. 6 Satz 1 einer Abänderung bedürftig und durch eine andere Vorschrift etwa dahin zu ersetzen, daß die Mittheilung der Willenserklärung an den Vorsitzenden zu erfolgen habe. Für Württemberg sei die Regelung des Entw. insoweit geradezu unannehmbar.

Baden

billigt es, daß der Entw., im Hinblick auf den bundesstaatlichen Karakter des Reiches und auf die privatrechtlichen Zwecke eines B. G. B. hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Körperschaften darauf verzichtet habe, die Entstehung und Endigung von Körperschaften zu regeln.

Hinsichtlich aller anderen Arten von Personengemeinschaften sei ein Bedürfniß nach reichsgesetzlicher Regelung der Entstehung und Endigung der juristischen Persönlichkeit anzuerkennen, dabei aber zu betonen, daß eine solche nur im Zusammenhange mit der Regelung des Vereinswesens durch Reichsgesetz erfolgen könne.

Daß die Körperschaft für die von dem Vorstande in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangenen widerrechtlichen Handlungen zu haften habe, erscheine durchaus angemessen.

Aber auch die Frage bedürfe dringend der reichsgesetzlichen Regelung, ob die Körperschaft denjenigen Schaden zu verantworten habe, welchen ihre Beamten bei Ausübung einer ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt durch widerrechtliche Handlungen zugefügt hätten. Auch diese Frage sei in Wahrheit eine privatrechtliche, wenngleich dabei Vorfragen zu beantworten seien, welche der Entscheidung der nach dem Staatsrechte hierfür zuständigen Behörden nicht entzogen werden dürften. Der § 11 des Einf. Ges. zum G. V. G. habe in dieser Hinsicht Fürsorge getroffen, insoweit die (strafrechtliche oder) zivilrechtliche Verfolgung eines öffentlichen Beamten an die Voreutscheidung einer besonderen Behörde (i. d. R. des obersten Verwaltungsgerichtshofes) gebunden sei, — es sei unbedingt erforderlich, auch die Klage gegen die Korporation (Staat, Gemeinde ꝛc.) an die gleiche Voraussetzung zu binden.

Hiernach wäre dem § 46 als Abs. 2 beizufügen:

> Dieselbe Haftung trifft die Körperschaft für den Schaden, welchen Beamte derselben in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen einem Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Gesetzliche Bestimmungen, welche die Haftbarkeit des Beamten beschränken oder an gewisse Voraussetzungen binden, finden auch auf die Körperschaft Anwendung.

Die Erſtreckung der für Körperſchaften gegebenen Vorſchriften auf Körperſchaften des öffentlichen Rechtes unterliege keinem Bedenken, da dieſe Vorſchriften nur zum geringen Theile zwingender Natur ſeien und nicht verhinderten, daß die Verfaſſung der öffentlichrechtlichen Körperſchaften auch künftighin durch die Landesgeſetzgebung normirt werde.

Mecklenburg-Schwerin

iſt damit einverſtanden, daß eine generelle Regelung der Entſtehung und Endigung der Körperſchaften im Entw. abgelehnt ſei. Das Intereſſe der Rechtsſicherheit erfordere aber, einen den Fortbeſtand der bei Eintritt der Geſetzeskraft des Entw. beſtehenden Vereine mit ſog. idealen Tendenzen ſichernden Vorbehalt in den Entw. bezw. in das Einführungsgeſetz aufzunehmen, nach welchem in Ermangelung beſonderer reichsgeſetzlicher Vorſchriften unberührt blieben die Beſtimmungen der Landesgeſetze über die Vereine mit ſog. idealen Tendenzen, welche keine juriſtiſche Perſönlichkeit erlangt hätten.

Der § 46 wird gebilligt; doch erſcheine es geboten, die Mängel der Redaktion dadurch zu beſeitigen, daß

1. im § 46 Z. 3 vor „Vertretungsmacht“ das Wort „privatrechtliche“,
2. im Art. 56 Z. 4 des Entw. des Einführungsgeſetzes nach „Beamten“ die Worte „in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt“ eingefügt würden.

Außerdem müſſe § 46 auf alle Vertreter einer juriſtiſchen Perſon, alſo auch auf die Vertreter ausgedehnt werden, welche dem Vorſtande nicht angehörten. Es wird empfohlen, die Rechtsverhältniſſe der öffentlichrechtlichen Korporationen, der öffentlichrechtlichen Anſtalten und Stiftungen im B. G. B. im Allgemeinen nicht zu berühren, mithin die Vorſchriften des Entw. auf Privatkorporationen und nicht öffentliche Stiftungen zu beſchränken.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

empfiehlt der näheren Erwägung, ob nicht vorzugsweiſe zum Schutze der betheiligten dritten Verkehrsintereſſenten geſellſchaftliche Sonderbeſtimmungen erforderlich ſeien, welche insbeſondere die Haftpflicht der Mitglieder der nicht mit juriſtiſcher Perſönlichkeit beliehenen Vereine für die Vereinsſchulden angemeſſen regelten.

Im Uebrigen wird der Entw. gebilligt und nur die Erſtreckung des § 44 Abſ. 1 auf Körperſchaften des öffentlichen Rechtes beanſtandet.

Schaumburg-Lippe

erklärt ſich für die reichsgeſetzliche Regelung nach den für das Normativſyſtem gemachten Vorſchlägen Kauſen's (Zuſammenſt. Bd. 1 S. 85, 86). In den beiden übrigen Punkten wird der Entw. gebilligt; nur ſollen in § 46 zur Verhütung eines Mißverſtändniſſes ſtatt der Worte „in Ausübung ſeiner

Vertretungsmacht" die Worte „als Vertreter der Körperschaft" gesetzt werden. Ferner solle dem § 46 als zweiter Absatz hinzugefügt werden, daß die öffentlich rechtliche Frage, ob und inwieweit der Staat bezw. eine Gemeinde denjenigen Schaden zu ersetzen habe, welchen ein Beamter bei Ausübung einer ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritter zufüge, unberührt bleibe und sich nach den Landesgesetzen beantworte.

Lippe

hebt hervor, es erscheine in Bezug auf die zu erstrebende Rechtseinheit nicht ohne Bedenken, die Regelung der Entstehung und Endigung von Körperschaften den Landesrechten zu überlassen. Erfolge diese Regelung im Entw., so könne jedenfalls die Erstreckung der für Körperschaften gegebenen Vorschriften auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes nicht bestehen bleiben. Die Haftung der Körperschaft nach § 46 wird als gerechtfertigt angesehen.

Elsaß-Lothringen

bemerkt, daß bei der Frage, ob auf reichsgesetzliche Regelung der Entstehung und Endigung von Körperschaften zu verzichten sei, von den Körperschaften des öffentlichen Rechtes abgesehen werden könne. Was die übrigen Körperschaften betreffe, so sei deren reichsgesetzliche Regelung in einem weiteren als dem im Entw. in Aussicht genommenen Umfange anzustreben. Bei der Vergleichung der mit dem Systeme der Normativbestimmungen verbundenen Vortheile und Nachtheile werde das Interesse dritter Personen, welche mit den Vereinen in geschäftlichen Verkehr träten und für welche sich deshalb das Bedürfniß einer einheitlichen gesetzlichen Regelung besonders fühlbar machte, mehr in den Vordergrund zu stellen und auch der Gesichtspunkt, daß sich das System durch eine Reihe von Jahren in Bayern und Sachsen praktisch bewährt habe, mehr in Betracht zu ziehen sein. Die Verweisung auf die Landesgesetzgebung gebe keine einheitliche und darum keine befriedigende Lösung. Gegenüber den politischen Bedenken, die in den Mot. hervorgehoben werden, sei darauf hinzuweisen, daß neben den privatrechtlichen Bestimmungen über die juristische Persönlichkeit die Bestimmungen des Vereinsrechtes über die Bildung und Auflösung von Vereinen unberührt blieben. Es werde sich eine Verbindung der Bestimmungen über das Vereinsrecht und der privatrechtlichen Normativbestimmungen in der Weise ermöglichen lassen, daß unerlaubte Vereine von der Erlangung der juristischen Persönlichkeit ausgeschlossen, seien bezw. erlaubte Vereine gegebenen Falls derselben verlustig gingen. Auch bezüglich der Erwerbsfähigkeit würden, soweit erforderlich, Beschränkungen getroffen werden können.

Hinsichtlich der Haftung der Körperschaft für die von dem Vorstande in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangenen widerrechtlichen Handlungen sei dem Standpunkte des Entw. beizutreten.

Anlangend die Erstreckung der für Körperschaften gegebenen Vorschriften auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes, so könne höchstens die entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften in Betracht kommen, soweit das öffentliche Recht einzelner Bundesstaaten nicht ausreiche.

4. Einflußlosigkeit der Punktationen (§ 78 Abs. 2 und § 91; Mot. I S. 182); Nichtaufnahme besonderer Vorschriften zum Schutze der Analphabeten (§ 92; Mot. I S. 187, 188); Bedeutungslosigkeit des Briefwechsels für die Wahrung schriftlicher Vertragsform (§ 94; Mot. I S. 189).

Preußen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Sachsen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Württemberg

hat im Allgemeinen keine Einwendungen zu erheben, erklärt es aber im Interesse namentlich der Landbevölkerung für wünschenswerth, wenn an Stelle der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung des Handzeichens die öffentliche Beglaubigung gesetzt werde.

Baden

ist damit einverstanden, daß der Entw. sich einer Regelung in Betreff der Bedeutung der sog. Punktationen enthalten habe.

Eine besondere Fürsorge für die Analphabeten erscheine im Hinblicke auf § 92 Abs. 3 nicht geboten.

Die Bedeutungslosigkeit des Briefwechsels für die Wahrung schriftlicher Vertragsform sei ein Gebot der Zweckmäßigkeit.

Mecklenburg-Schwerin

erklärt es für nothwendig, daß im Entw. Bestimmungen über die Punktation, und zwar im Anschlusse an das preußische und das mit demselben übereinstimmende mecklenburgische Recht, getroffen werden, möge die Schriftform auf Rechtsgeschäft oder auf Gesetz beruhen.

Ein Bedürfniß nach besonderen Vorschriften zum Schutze der Blinden, Taubstummen und der eigentlichen Analphabeten habe sich in Mecklenburg nicht herausgestellt, es bestehe aber kein Anlaß, derartigen Vorschriften entgegenzutreten, wenn deren Aufnahme in den Entw. nach den Erfahrungen anderer Bundesstaaten geboten bezw. wünschenswerth erscheine und in einer den Anforderungen des modernen Verkehres entsprechenden Form geschehen könne.

Nicht gerechtfertigt sei es vom Standpunkte des Entw., die Gleichstellung der brieflichen Korrespondenz mit der Schriftform abzulehnen. In Gemäßheit des obigen Vorschlages, betr. die Punktation, stehe nichts entgegen, die briefliche Korrespondenz als Punktation zu behandeln.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

tritt dem Entwurfe bei.

Schaumburg-Lippe.

Die Bestimmungen werden gebilligt; es wird jedoch bemerkt, daß es unklar sei, was die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 92 Abs. 2 im § 94 Abs. 1 zu bedeuten habe, und angeregt, ob diese Bestimmung nicht besser in Wegfall komme.

Lippe

billigt den Entw. in allen Punkten.

Elsaß-Lothringen.

Hinsichtlich der Frage, welcher Einfluß Punktationen beizumessen sei, wird dem Entw. und dessen Begründung mit der Maßgabe beigetreten, daß auch von der Aufnahme der im § 78 Abs. 2 aufgestellten Vermuthung richtiger abzusehen sein dürfte.

Was die Nichtaufnahme besonderer Vorschriften zum Schutze der Analphabeten und die Bedeutungslosigkeit des Briefwechsels für die Wahrung schriftlicher Vertragsform anlangt, so ist Elsaß-Lothringen mit dem Entw. einverstanden.

---

5. Nichtigkeit (nicht Anfechtbarkeit) einer Willenserklärung wegen Irrthums ꝛc.; Unterscheidung zwischen grober und anderer Fahrlässigkeit (§§ 95, 97—99).

Preußen

stimmt hinsichtlich des § 95 dem Entw. bei. Abweichend von dem Entw. solle in den Fällen des § 97 stets Nichtigkeit, in den Fällen des § 98 stets Anfechtbarkeit eintreten, jedoch sei dem Anfechtungsgegner die Möglichkeit zu gewähren, sich Gewißheit darüber zu schaffen, ob das Rechtsgeschäft von Bestand bleiben solle. In den Fällen des § 97 habe stets, in denjenigen des § 98 bei Anfechtung der Willenserklärung der Urheber ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden für den Ersatz des Schadens zu haften, jedoch nur in dem vom Entw. im § 97 Abs. 3, 4 bestimmten Umfange.

Die §§ 97—99 sollen folgende Fassung erhalten:

§ 97.

Hat bei einer Willenserklärung der Urheber, welcher des Mangels der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen sich bewußt war, zu täuschen nicht beabsichtigt, so ist die Willenserklärung nichtig.

Der Urheber einer solchen Willenserklärung haftet dem Empfänger für Schadensersatz, jedoch in keinem Falle über den Betrag hinaus, welchen er bei Voraussetzung der Gültigkeit der Willenserklärung wegen Nichterfüllung der daraus entstandenen Verpflichtung zu ersetzen gehabt hätte.

Handelt es sich um eine Willenserklärung, deren Wirksamkeit nicht davon abhängt, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird, so haftet der Urheber in gleicher Weise für den Schaden, welcher einem Dritten daraus erwächst, daß derselbe die Willenserklärung für gültig gehalten hat.

Die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen kannte oder kennen mußte.

§ 98.

Beruht der Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen auf einem Irrthume des Urhebers, so kann die Willenserklärung von diesem angefochten werden, wenn anzunehmen ist, daß der Urheber bei Kenntniß der Sachlage die Willenserklärung nicht abgegeben haben würde.

Im Zweifel ist anzunehmen, die Willenserklärung würde nicht abgegeben sein, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeschäftes auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unter anderen Personen beabsichtigt wurde.

§ 99.

Die Anfechtung muß innerhalb eines Monates erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Urheber der Willenserklärung den Irrthum entdeckt hat.

Die Frist zur Anfechtung beträgt fünf Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem die Willenserklärung abgegeben worden ist, wenn nicht die Anfechtung in Gemäßheit des ersten Absatzes bereits früher ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften des § 166 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Willenserklärung angefochten, so haftet der Urheber dem Anfechtungsgegner für Schadensersatz nach Maßgabe des § 97 Abs. 2. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Anfechtungsgegner den Irrthum kannte oder kennen mußte.

Als Genehmigung des Rechtsgeschäftes gilt es, wenn dem Anfechtungsgegner ungeachtet einer von ihm an den Urheber der Willenserklärung erlassenen Aufforderung innerhalb einer vom Empfange derselben zu berechnenden Frist von zwei Wochen eine die Anfechtung enthaltende Willenserklärung nicht zukommt.

Außerdem werde in § 1779 auf die neuen §§ 97—99 insoweit zu verweisen sein, als es nöthig sei, um die hier festzuhaltende strenge Durchführung des Willensdogmas erkennen zu lassen, und in den §§ 1948 Abs. 1,

1949 Abſ. 1, 2040 Abſ. 2, 2041, 2094 Abſ. 5 die Geſtattung der Anfechtung wegen Irrthumes zu berückſichtigen ſein.

Bayern.

Dem § 95 ſtimmt Bayern zu, dem § 97 mit der Maßgabe, daß der Fall der groben Fahrläſſigkeit (Abſ. 2) dem der nicht groben Fahrläſſigkeit (Abſ. 3) gleichgeſtellt werde.

Im Falle des Irrthumes (§ 98) ſolle die Willenserklärung gültig, der Urheber derſelben aber berechtigt ſein, wenn dem Empfänger (bei einer Willenserklärung, deren Wirkſamkeit nicht davon abhänge, daß ſie gegenüber einem Betheiligten abgegeben werde, einem Betheiligten) durch dieſelbe ein Vortheil zugehe, welchen er ohne den Irrthum des Urhebers nicht erwarten konnte, die Herausgabe der Bereicherung gemäß § 748 zu fordern.

Eine Willenserklärung, von welcher anzunehmen ſei, daß der Urheber bei Kenntniß der Sachlage ſie nicht abgegeben haben würde, ſolle aber anfechtbar ſein, wenn der Empfänger den Irrthum kannte oder hätte kennen müſſen oder wenn er ihn theilte, in den beiden letzten Fällen jedoch nur, wenn dem Empfänger die Bedeutung erkennbar geweſen ſei, welche der Irrthum für den Urheber hatte. (Das Gleiche ſolle bei einer Willenserklärung, deren Wirkſamkeit nicht davon abhänge, daß ſie gegenüber einem Betheiligten abgegeben werde, in Anſehung derjenigen Betheiligten gelten, welche den Irrthum gekannt hätten oder hätten kennen müſſen.) Im Zweifel ſolle angenommen werden, die Willenserklärung würde nicht abgegeben ſein, wenn ein Rechtsgeſchäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeſchäftes auf einen anderen Gegenſtand oder einen Gegenſtand anderer Art oder die Wirkſamkeit des Rechtsgeſchäftes unter anderen Perſonen beabſichtigt geweſen ſei.

Auf die Anfechtung ſollten die Vorſchriften des § 104 entſprechende Anwendung finden. Die anfechtbare Willenserklärung ſolle als genehmigt gelten, wenn die Anfechtung ungeachtet einer von dem Anfechtungsgegner an den Urheber erlaſſenen Aufforderung innerhalb einer vom Empfange derſelben zu berechnenden Friſt von zwei Wochen nicht erfolge.

Bei familienrechtlichen Rechtsgeſchäften (§§ 1473, 1585, 1587, 1588, 1601, 1606, 1609, 1610, 1613) ſolle die Anfechtung nicht davon abhängig ſein, daß der Empfänger der Willenserklärung den Irrthum gekannt habe oder hätte kennen müſſen oder ihn getheilt habe.

Sachſen.

Der Inhalt des § 95 wird gebilligt.

In den Fällen des § 97 ſolle auch bei grober Fahrläſſigkeit des Urhebers der Willenserklärung nicht die Gültigkeit der letzteren eintreten, dagegen aber der Urheber, ſelbſt wenn ihn kein Verſchulden treffe, für das negative Vertragsintereſſe haften.

Der Irrthum des Urhebers (§§ 98, 99) ſolle nur die Anfechtbarkeit der Erklärung zur Folge haben und im Falle der Anfechtung die Haftung des irrenden Theiles für das negative Vertragsintereſſe eintreten. Der Gegner ſolle berechtigt ſein, die Erklärung des irrenden Theiles über die Anfechtung

innerhalb bestimmter Frist und zur Vermeidung des Ausschlusses der Anfechtung zu fordern.

§ 100 erscheine neben § 114 und § 78 Abs. 2 entbehrlich.

In den Fällen des § 101 solle, ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden des Erklärenden oder der Mittelsperson, Entsprechendes wie in den Fällen des Irrthumes gelten und nur, wenn die Unrichtigkeit der Uebermittelung durch höhere Gewalt verursacht sei, eine Ausnahme eintreten.

Dem § 102 und dem § 98 Satz 2 wird zugestimmt.

Es wird beantragt:

1. an Stelle der §§ 95, 97—99, 101 folgende Vorschriften zu setzen:

§ 95.

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, bei deren Abgabe eine Täuschung beabsichtigt war, ist gültig. Sie ist jedoch nichtig, wenn der Empfänger den Mangel der Ernstlichkeit gekannt hat.

§ 97.

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, bei deren Abgabe eine Täuschung nicht beabsichtigt war, ist nichtig.

Der Urheber der Willenserklärung haftet dem Empfänger, welcher auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute, für den hierdurch erlittenen Schaden, jedoch in keinem Falle über den Betrag hinaus, welchen er bei Voraussetzung der Gültigkeit der Willenserklärung wegen Nichterfüllung der daraus entstandenen Verpflichtung zu ersetzen gehabt hätte. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Mangel der Ernstlichkeit kannte oder kennen mußte.

§ 98.

Stimmt in Folge eines Irrthumes des Urhebers der erklärte Wille mit dem wirklichen Willen nicht überein, so kann die Willenserklärung von dem Urheber angefochten werden, wenn nach ihrem Zwecke oder nach der gewöhnlichen Gestaltung des Rechtsverkehres anzunehmen ist, daß sie bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben worden wäre. Im Zweifel ist anzunehmen, die Willenserklärung würde nicht abgegeben worden sein, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeschäftes auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unter anderen Personen beabsichtigt war.

§ 99.

Die Anfechtung muß innerhalb eines Monates erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Urheber der Willenserklärung den Irrthum entdeckt hat.

Die Frist zur Anfechtung beträgt dreißig Jahre von Ablauf des Jahres an, in welchem die Willenserklärung abgegeben worden ist, wenn nicht die Anfechtung in Gemäßheit des ersten Absatzes bereits früher ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften der §§ 164, 166 finden entsprechende Anwendung.

Der Anfechtungsgegner kann den Urheber der Willenserklärung auffordern, sich innerhalb eines Monates vom Empfange der Aufforderung an gerechnet über die Anfechtung zu erklären. Kommt dem Anfechtungsgegner innerhalb dieser Frist eine die Anfechtung enthaltende Erklärung nicht zu, so ist die Anfechtung ausgeschlossen.

§ 99a.

Macht der Urheber der Willenserklärung von der Anfechtung Gebrauch, so haftet er dem Anfechtungsgegner, welcher auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute, für den hierdurch erlittenen Schaden, jedoch in keinem Falle über den Betrag hinaus, welchen er bei Voraussetzung der Gültigkeit der Erklärung wegen Nichterfüllung der daraus entstandenen Verpflichtung zu ersetzen gehabt hätte. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn der Anfechtungsgegner den Irrthum kannte oder kennen mußte. Hat zur Entstehung des Irrthumes eine Fahrlässigkeit des Anfechtungsgegners mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 222 entsprechende Anwendung.

§ 101.

Die Vorschriften der §§ 98—99a finden entsprechende Anwendung, wenn die Willenserklärung durch die Person oder Anstalt, deren sich der Urheber zur Uebermittelung bedient hat, unrichtig übermittelt wird, es sei denn, daß die Unrichtigkeit durch höhere Gewalt verursacht ist.

und

2. den § 100 zu streichen.

Württemberg

hat nichts zu erinnern.

Baden.

Daß in den Fällen der §§ 95—97 Nichtigkeit eintrete, wird als gerechtfertigt angesehen, da hier das Erklärte schlechthin nicht gewollt sei. Dagegen empfehle es sich, die Geltendmachung des wesentlichen Irrthumes — ebenso wie die des Betruges und des Zwanges — von der an die Frist des § 104 gebundenen Anfechtung des Irrenden abhängig zu machen.

Die Anfechtung sei zu versagen, wenn der Irrthum auf grober Fahrlässigkeit beruhe. Im Uebrigen entspreche es der Billigkeit bei minderer Fahrlässigkeit des Irrenden denselben nur für das sog. negative Interesse haften zu lassen. Die Praxis werde keine Schwierigkeit finden, den ihr längst geläufigen Unterschied zwischen grober und minderer Fahrlässigkeit zur Anwendung zu bringen.

Die Vorschrift des § 101 genüge den Verkehrsbedürfnissen nicht. Wer sich zur Uebermittelung einer Willenserklärung eines Dritten bediene, durch welchen der Wille aus Fahrlässigkeit unrichtig mitgetheilt werde, müsse zum mindesten für das negative Interesse haftbar gemacht werden. Im Interesse des Verkehres sei es dringend wünschenswerth, daß die Telegraphenverwaltung — selbstverständlich gegen Bezahlung einer besonderen Versicherungsgebühr — eine Gewähr für die richtige und rechtzeitige Uebermittelung der Telegramme übernehme.

Digitized by Google

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, den „böſen Scherz" zu dem „leichten Scherz" in § 97 zu verweiſen und den § 95 unter Beſeitigung des zweiten Satzes auf die Mentalreſervation zu beſchränken, es ſei denn, daß man es vorziehe, die Mentalreſervation im Entw. zu übergehen und demgemäß § 95 zu ſtreichen.

Wünſchenswerth ſei es, in § 96 den Begriff des Scheingeſchäftes klarzuſtellen.

Im § 97 ſolle Abſ. 2 geſtrichen, Abſ. 3 mit Rückſicht darauf umgeſtaltet werden, daß es praktiſch unbrauchbar ſei, je nach dem Grade der Fahrläſſigkeit verſchiedene Rechtsfolgen eintreten zu laſſen, und überhaupt unzutreffend, eine Fahrläſſigkeit zu konſtruiren, ohne daß für eine derartige Konſtruktion thatſächlich eine ausreichende Grundlage vorhanden ſei. Der § 97 Abſ. 4 ſei auch bei Annahme der vorgeſchlagenen Aenderungen beizubehalten.

Hinſichtlich der §§ 98—100 wird vorgeſchlagen:

1. in den §§ 98, 100 die Nichtigkeit mit der Anfechtbarkeit zu vertauſchen unter Beſtimmuug einer Präkluſivfriſt nach Maßgabe des § 104 Abſ. 1.
2. aus dem § 99 die Bezugnahme auf die Fahrläſſigkeit des Irrenden zu entfernen unter Streichung des § 99 Abſ. 1,
3. an Stelle des § 99 Abſ. 2, 3 zu ſetzen,
   a) daß der Irrende zur Präſtation des negativen Intereſſes verpflichtet ſei,
   b) daß die Verpflichtung zu dieſer Präſtation nicht eintrete, wenu der Erklärungsempfänger den Irrthum gekannt habe oder hätte kennen müſſen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

bemerkt, daß im Falle des Irrthumes nach § 98 eine den Vorſchriften der §§ 103, 104 entſprechend geregelte Anfechtbarkeit der Rechtsfolge der Nichtigkeit vorzuziehen ſei.

Die Abſtufung der Haftbarkeit nach dem Grade des Verſchuldens wird der Natur der Sache und dem Bedürfniſſe des Verkehres für entſprechend erachtet.

Schaumburg-Lippe

tritt im Falle eines weſentlichen Irrthumes für bloße Anfechtbarkeit der Willenserklärung ein. Sonſt wird dem Entw. zugeſtimmt.

Lippe

meint, es liege im Verkehrsintereſſe, wegen Irrthums das Rechtsgeſchäft nur für anfechtbar, nicht für nichtig zu erklären.

Elſaß-Lothringen.

Der Irrthum ſolle nur als Anfechtungs- nicht als Nichtigkeitsgrund bei Rechtsgeſchäften zugelaſſen werden. Auch ſei die Unterſcheidung zwiſchen grober und anderer Fahrläſſigkeit zu vermeiden.

Als nichtig wegen Irrthums sei nach dem Entw. eine Willenserklärung dann anzusehen, wenn anzunehmen sei, daß der Urheber bei Kenntniß der Sachlage die Erklärung nicht abgegeben haben würde. Es könne indessen weniger darauf ankommen, was der Irrende für wesentlich halte, als vielmehr darauf, was nach der Verkehrssitte für wesentlich gehalten werde.

---

6. Ausschluß nachträglicher Beibringung der Vollmacht bei einer wegen Nichtvorlegung derselben zurückgewiesenen Kündigung ꝛc. (§ 122).

Preußen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Sachsen.

Dem § 122 des Entw. wird zugestimmt. Es wird jedoch empfohlen, durch anderweite Fassung klarzustellen, daß diese Vorschrift nur gelte, wenn der betheiligte Andere nicht bereits vorher von der Bevollmächtigung benachrichtigt gewesen sei.

Württemberg

findet keinen Anlaß zur Beanstandung.

Baden

stimmt dem Entw. zu.

Mecklenburg-Schwerin

macht geltend, daß der § 122 einer Ergänzung bedürfe; es müsse dem Bevollmächtigten die Möglichkeit eröffnet werden, durch nachträgliche Beibringung der Vollmacht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes auszuschließen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

erachtet die Bestimmung des Entw. aus billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des Dritten für gerechtfertigt.

Schaumburg-Lippe.

Die Bestimmungen nebst den Motiven werden gebilligt.

Lippe

tritt dem Entw. bei.

Elſaß-Lothringen

erachtet die Vorſchrift des § 122 im Intereſſe der Sicherheit des Rechtsverkehres für geboten.

---

7. Sicherung aufſchiebend bedingter Forderungen im Konkurſe ohne Rückſicht auf das Vorhandenſein eines Arreſtgrundes (§ 133 Abſ. 2, 3).

Preußen.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Sachſen.

Es wird unter Billigung des Inhaltes des § 133 Abſ. 2, 3 beantragt:

1. den § 133 des Entw. zu faſſen:

> Der bedingt Berechtigte kann Sicherheitsleiſtung fordern, wenn zu beſorgen iſt, daß ohne die Sicherheit nach Erfüllung der Bedingung die Zwangsvollſtreckung gegen den bedingt Verpflichteten vereitelt oder weſentlich erſchwert ſein würde. Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung, wenn das bedingte Recht wegen der entfernten Möglichkeit der Erfüllung als ein gegenwärtiger Vermögensbeſtandtheil ſich nicht betrachten läßt.

2. in Art. 13 des Entw. zum Einführungsgeſetze zwiſchen § 106 und § 178 einzuſchalten:

> § 142.
>
> Forderungen unter aufſchiebender Bedingung werden zu dem Betrage berückſichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde.
>
> Beſteht blos eine entfernte Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung, ſo wird bei der Schlußvertheilung der auf die bedingte Forderung entfallende Betrag mit der übrigen Maſſe vertheilt, ſofern dem Verwalter nicht bis zum Ablaufe der Ausſchlußfriſt für dieſe Vertheilung die Erfüllung der Bedingung nachgewieſen wird.
>
> § 144.
>
> Die Antheile, mit welchen Gläubiger nach Maßgabe des § 141 Abſ. 2 bei Abſchlagsvertheilungen berückſichtigt worden ſind, werden für die Schlußvertheilung frei, wenn bei dieſer die Vorausſetzungen des § 141 Abſ. 1 nicht erfüllt ſind.

§ 158.

Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 hinterlegt worden sind, werden bei der Schlußvertheilung zurückbehalten. Besteht jedoch blos eine entfernte Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung, so werden jene Beträge bei der Schlußvertheilung mit der übrigen Masse vertheilt, sofern dem Verwalter nicht bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für diese Vertheilung die Erfüllung der Bedingung nachgewiesen wird.

und

3. in § 141 Satz 2 und § 142 Abs. 2 des Entw. an die Stelle der Verweisung auf § 133 Abs. 1, 4 eine Verweisung auf § 133 ohne weitere Hinzufügung treten zu lassen.

Württemberg

ist mit dem Entw. einverstanden.

Baden

hält die Sicherung aufschiebend bedingter Forderungen im Konkurse ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Arrestgrundes nicht für gerechtfertigt. Mit Unrecht knüpfe § 133 Abs. 1 die materiellrechtliche Frage, unter welchen Voraussetzungen der bedingt Berechtigte Sicherheitsleistung verlangen könne, an die prozessuale, daß die Voraussetzungen des Arrestes vorhanden seien. Anzuerkennen sei, daß es sich empfehle, auch für bedingte Ansprüche, soweit sie einen aktuellen Werth repräsentirten, den Arrest zuzulassen; es genüge aber, wenn in Art. 11 des Einführungsgesetzes der § 796 Abs. 2 C. P. O. dahin geändert werde:

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter oder ein bedingter ist, es sei denn, daß das bedingte Recht wegen der entfernten Möglichkeit der Erfüllung als ein gegenwärtiger Vermögensbestandtheil nicht zu betrachten ist.

Der Abs. 2 des § 133 enthalte eine ungerechtfertigte Aenderung der §§ 142, 158 Konk. O., durch welche der bedingt Berechtigte in unbilliger Weise bevorzugt werde, und stehe in Widerspruch mit dem feststehenden und wohlbegründeten Grundsatze, daß die schlechte Vermögenslage des Schuldners, insbesondere die Konkurrenz anderer Gläubiger, einen Arrestgrund nicht bildeten.

Da der Abs. 4 des § 133 nur Selbstverständliches enthalte, so sei der ganze § 133 zu streichen.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, in § 133 Abs. 2 lediglich die Bestimmungen der §§ 142, 158 der Konk. O. zu reproduziren und § 133 Abs. 3 zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

bemerkt, die Vorschrift des § 133 Abs. 2 befriedige wenig; es sei nicht wünschenswerth und kein Bedürfniß, den Rechtszustand, wie er durch die Konk. O. und den § 133 Abs. 1 bestimmt sei, im Abs. 2 abzuändern, auch nicht mit der in Abs. 3 vorgesehenen Milderung.

Schaumburg-Lippe.

Die Bestimmungen nebst den Motiven werden gebilligt.

Lippe

stimmt dem Entw. zu.

Elsaß-Lothringen

schließt sich dem Entw. und dessen Begründung an.

---

8. Dauer der Verjährungsfristen (§§ 155—157, 165—167).

Preußen.

Es wird vorgeschlagen:

1. in § 156 Nr. 1 am Schlusse hinter „Auslagen" zuzufügen: „mit Ausnahme solcher Ansprüche, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeiten entstanden sind".
2. dem § 156 Nr. 7 folgende Fassung zu geben:
   der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht zur Staatskasse fließen, ingleichen der Zeugen (u. s. w. wie im Entw.)

Im Uebrigen wird dem Entw. in allen Punkten zugestimmt.

Bayern.

Dem § 155 wird beigetreten. Zu § 156 werden folgende Aenderungen beantragt:

a) in Ziffer 1 des § 156 seien die Ansprüche auszunehmen, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeiten entstanden seien;
b) die Verjährung der in Ziffer 12 bezeichneten Ansprüche solle erst mit der Beendigung des Dienstverhältnisses beginnen.

Dem § 157 sei mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in demselben für rechtsgeschäftlich bestimmte Zinsen gegebene Vorschrift auf Zinsen jeder Art erstreckt werde.

Gegen die §§ 165—168 besteht kein Bedenken.

Dem § 180 solle folgender dritter Absatz beigefügt werden:

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage nicht innerhalb einer sechsmonatlichen Frist erhoben wird, die mit der Zustellung des das Gesuch erledigenden Beschlusses beginnt.

Sachsen.

Den §§ 155—157, 165—167 des Entw. wird im Allgemeinen zugestimmt. Im Einzelnen wird beantragt:

a) hinter § 155 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§ 155a.

Mit Ablauf eines Jahres verjähren die Ansprüche aus der Veräußerung von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche in den Geschäftsräumen des Veräußerers an den Entnehmer verabreicht werden.

Dieser Antrag würde sich jedoch zum Theil erledigen, sofern, wie zu Punkt 2 in Anregung gebracht worden, durch ein besonderes Reichsgesetz die Ansprüche aus der Veräußerung geistiger Getränke, welche in den Geschäftsräumen des Veräußerers an den Entnehmer verabreicht seien, für unklagbar erklärt würden.

b) dem § 156 Ziffer 1 am Schlusse hinzuzufügen:

mit Ausnahme solcher Ansprüche, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waaren oder Arbeiten entstanden sind;

c) in § 156 Ziffer 10 das Wort „Eisenbahnverwaltungen" mit „Eisenbahnunternehmungen" zu vertauschen;

d) in § 157 die Worte: „auf Rückstände von rechtsgeschäftlich bestimmten Zinsen" zu ersetzen durch:

auf Rückstände von Zinsen;

e) die §§ 158, 159 im Interesse der Vereinfachung der Bestimmungen über den Verjährungsanfang dahin zu ändern, daß die Verjährung, mit Ausnahme des Falles, wenn die Verjährungsfrist weniger als ein Jahr betrage, stets mit dem Schlusse des Jahres beginne, in welchem die Befriedigung rechtlich verlangt werden könne.

Württemberg

hat eine Erinnerung nicht zu erheben.

Baden.

Die Dauer der Verjährungsfristen sei durchgehends zweckmäßig normirt. Doch werde es sich empfehlen, in § 156 Ziffer 2 die Worte:

sofern die Erzeugnisse zur Verwendung im Haushalte geliefert worden sind

zu streichen.

Mecklenburg-Schwerin

beantragt die Annahme einer Verjährungsfrist von 3 Jahren, welcher die in den §§ 156, 157 aufgeführten Ansprüche zu unterstellen seien. Die ab-

gekürzte Verjährungsfrist solle in § 157 auch auf die gesetzlich bestimmten Zinsen erstreckt werden.

Angemessen erscheine es, die Hemmung der Verjährung nicht bloß bei höherer Gewalt, sondern überhaupt bei erheblichen thatsächlichen Hinderungsgründen eintreten zu lassen, die ohne Schuld der Berechtigten in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist eingetreten seien.

Es empfehle sich ferner, die im § 166 Abs. 2 und § 167 Abs. 2 statuirte Frist von sechs Monaten auf ein Jahr auszudehnen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Den Bestimmungen des Entw. wird im Allgemeinen zugestimmt. Unbedenklich könne aber die in § 156 Ziffer 2 getroffene Beschränkung fallen gelassen werden. Der Beginn der Verjährung der im § 156 Ziffer 12 bezeichneten Ansprüche werde angemessen auf den Schluß des Jahres, in welchem das Dienstverhältniß sein Ende gefunden habe, zu verlegen sein. Es solle ferner in § 156 Ziffer 4 bezüglich der Ansprüche der nicht dem Erwerbe gewidmeten Anstalten eine entsprechende Beschränkung aufgenommen werden, wie sie in dem § 156 Ziffer 5 hinsichtlich der Honorarforderungen der Lehrer öffentlicher Lehranstalten aufgestellt sei.

Es wird empfohlen, der Vorschrift des § 157 gleich den Rückständen von Pacht- und Miethzinsen auch die Ansprüche aus Pacht- und Miethsverhältnissen zu unterwerfen, welche Ersatz von Auslagen, Verwendungen und Schäden zum Gegenstande hätten.

Für bedenklich wird es erklärt, daß die Vorschriften der §§ 165, 166 und des § 167, soweit dieser Erbschaftsansprüche betreffe, auf die kurze Verjährung der §§ 156, 157 Anwendung finden sollen.

Schaumburg-Lippe

beantragt, daß in § 156 Nr. 2 die Worte „soferu die Erzeugnisse zur Verwendung im Haushalte geliefert worden sind" gestrichen und in die kurze Verjährung noch die Ansprüche aus öffentlichen Mobiliarverkäufen einbezogen werden.

Lippe

hat nichts zu erinnern.

Elsaß-Lothringen.

In Bezug auf die Dauer der Verjährungsfristen werden Bedenken gegen den Entw. nicht erhoben. Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle sich eine Ausdehnung des § 157 des Entw. auf gesetzliche Zinsen.

9. Gestattung der Selbsthülfe gegen die Person des Verpflichteten (§ 189).

Preußen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Sachsen.

Dem § 189 wird zugestimmt, insbesondere auch, soweit darin Selbsthülfe mittels Nöthigung des Verpflichteten für erlaubt erklärt ist.

Der § 188 wird für entbehrlich erachtet und deshalb seine Streichung beantragt.

Württemberg

glaubt der Gestattung der Selbsthülfe gegen die Person des Verpflichteten, wie sie der Entw. vorsehe, nicht entgegentreten zu sollen.

Baden.

Die Gestattung der Selbsthülfe gegen die Person des Verpflichteten wird gebilligt.

Mecklenburg-Schwerin

hält es für erforderlich, den § 189 einzuschränken und die Zulässigkeit der Selbsthülfe davon abhängig zu machen, daß dem Berechtigten ohne sofortiges Eingreifen ein unwiederbringlicher, nicht unerheblicher Verlust oder ein unwiederbringlicher, nicht unerheblicher Schaden entstehen würde.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob es legislativ gerechtfertigt sei, wegen einzelner Fälle, in denen die Festnahme wohl begründet erscheine, eine generelle, die schwersten Mißbräuche deckende Vorschrift zu geben. Würden Vortheil und Nachtheil gegen einander abgewogen, so neige sich die Waage dem die Zulässigkeit der Festnahme verneinenden Standpunkte des preuß. Rechtes zu. Auf alle Fälle werde aber die Selbsthülfe mittels Festnahme nur dann zu erlauben sein, wenn es sich um einen flüchtigen, Deckungsmittel bei sich führenden Schuldner handele.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Die Gestattung der Selbsthülfe wird nicht beanstandet.

Schaumburg-Lippe.

Die Bestimmungen nebst Motiven werden gebilligt; nur solle der Begriff „Nöthigung" erklärt werden.

Lippe

hat hinsichtlich der Gestattung der Selbsthülfe gegen die Person des Verpflichteten in der nach § 189 beschränkten Weise ein Bedenken nicht zu erheben.

Elsaß-Lothringen.

Die Zulassung der Selbsthülfe mittels Handlungen, welche an sich unerlaubt seien, wird als eine Neuerung betrachtet, bei welcher Vorsicht geboten erscheine. Es empfehle sich vielleicht, die Einschränkung beizufügen, daß nur die Mittel zulässig seien, welche im Falle einer Zwangsvollstreckung zur Verwirklichung des Anspruches zu Gebote gestanden haben würden.

---

10. Ablehnung von Prozeßzinsen (Mot. I S. 362, II S. 55.)

Preußen

erklärt sich für die Zulassung von Prozeßzinsen. Es solle demgemäß zu § 248 eine Zusatzbestimmung dahin getroffen werden, daß von einer eingeklagten Geldschuld der Schuldner dem Gläubiger von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an oder, falls der Anspruch erst während der Rechtshängigkeit fällig werde, vom Zeitpunkte der Fälligkeit an Prozeßzinsen nach Maßgabe der Vorschrift des Abs. 1 zu entrichten habe, sofern nicht schon Verzugszinsen zuzuerkennen seien.

Bayern

empfiehlt, Prozeßzinsen bei Geldschulden zuzulassen.

Sachsen.

Die Ablehnung von Prozeßzinsen wird nicht beanstandet, ebensowenig die Nichtaufnahme einer Bestimmung des Inhaltes, daß eine Geldschuld von dem Eintritte der Rechtshängigkeit ab auch dann zu verzinsen sei, wenn objektiver Verzug vorliege, der Schuldner aber sich in entschuldbarem Irrthume über die Leistungspflicht befinde.

Württemberg.

Gegen den Standpunkt des Entw. bezüglich der Prozeßzinsen wird eine Einwendung nicht erhoben.

Baden.

Die Ablehnung der Prozeßzinsen wird nicht beanstandet.

Mecklenburg-Schwerin

erklärt sich für die Aufnahme des Institutes der Prozeßzinsen in den Entw.; die bezügliche Vorschrift sei etwa folgendermaßen zu formuliren:

> Bei Ansprüchen auf Zahlung einer Geldsumme kann der Gläubiger auf den Betrag, zu dessen Zahlung der Schuldner verurtheilt wird, die Entrichtung von Zinsen mit fünf vom Hundert von der Rechtshängigkeit des Anspruches an fordern (Prozeßzinsen).

Wird der Anspruch erst nach dessen Rechtshängigkeit fällig, so laufen die Prozeßzinsen erst von der Fälligkeit an.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Die Ablehnung von Prozeßzinsen wird nicht gebilligt; gegenüber dem Anspruche auf Verzugszinsen sei die chikanöse und prozeßverzögernde Einrede des mangelnden Verzuges zu befürchten.

Schaumburg-Lippe

befürwortet die Aufnahme einer Bestimmung dahin,

daß der auf eine vermögensrechtliche Leistung oder Unterlassung Beklagte, wenn er in der Hauptsache zu einer Geldleistung verurtheilt werde, auf Antrag des Klägers zugleich in die Zinsen seit der Rechtshängigkeit, wenn er zu einer anderen Leistung oder Unterlassung verurtheilt werde, zugleich auf Antrag des Klägers zu einer durch freies richterliches Ermessen festzustellenden Geldsumme für die durch die verspätete Befriedigung des Klägers erwachsenen Schäden zu verurtheilen sei.

Lippe

hält besondere Vorschriften über Prozeßzinsen für entbehrlich.

Elsaß-Lothringen.

Die Ablehnung von Prozeßzinsen begegne keinem Bedenken.

---

11. Nichtaufnahme der Eintragung in das Staatsschuldbuch ꝛc. unter die Mittel der Sicherheitsleistung (§ 199; Einf. Ges. Art. 57).

Preußen

empfiehlt, als Mittel der Sicherheitsleistung auch die Verpfändung von Buchforderungen zuzulassen, welche in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen seien. Demgemäß sei

1. dem § 199 Abs. 1 am Schlusse zuzusetzen:
   durch Verpfändung von Buchforderungen, welche in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;
2. dem § 201 Abs. 2 folgender zweite Satz zuzufügen:
   Diese Vorschrift findet auf Buchforderungen, welche in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, entsprechende Anwendung.

Der preuß. Finanzminister hat sich anschließend an ein Gutachten der Hauptverwaltung der Staatsschulden im gleichen Sinne dahin ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei, am Schlusse des § 199 Abs. 1 hinzuzufügen:

durch Verpfändung einer in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragenen Forderung.

Bayern

möchte als Mittel der Sicherheitsleistung auch Verpfändung einer in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragenen Forderung zulassen.

Sachsen

beantragt, dem § 199 Abs. 1 a. E. nach dem Worte „Sicherungshypotheken" hinzuzufügen:

durch Verpfändung von Buchforderungen, welche in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind,

und den zweiten Absatz des § 201 dahin zu ändern:

Mit Werthpapieren kann nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerthes und mit Buchforderungen, welche in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerthes der dem Buchgläubiger im Falle der Löschung seiner Forderung auszuliefernden Werthpapiere Sicherheit geleistet werden.

Württemberg.

Die Nichtaufnahme der Eintragung in das Staatsschuldbuch unter die Mittel der Sicherheitsleistung gebe vom Standpunkte der in Württemberg bestehenden Verhältnisse zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

Baden

ist der Ansicht, daß die Nichtaufnahme der Eintragung in das Staatsschuldbuch unter die Mittel der Sicherheitsleistung vielleicht in den Staaten, in welchen eine solche Einrichtung bestehe, als ein Mißstand empfunden werde. In diesem Falle dürfte es sich empfehlen, durch einen Zusatz zu Art. 57 Einf. Ges. auch solche landesgesetzliche Vorschriften aufrecht zu erhalten, welche die Sicherheitsleistung durch Eintragung zum Staatsschuldbuche zuließen.

Mecklenburg-Schwerin

bemerkt, die §§ 199, 201 bedürften einer Ergänzung nach der Richtung, daß die Sicherheitsleistung auch durch Verpfändung der in das Staatsschuldbuch eines deutschen Staates bezw. des Deutschen Reiches eingetragenen Geldforderungen bewirkt werden könne.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

empfiehlt, die Verpfändung einer in das Schuldbuch eines deutschen Staates eingetragenen Forderung unter die Mittel der Sicherheitsleistung aufzunehmen.

Schaumburg-Lippe

billigt die Bestimmung des Art. 57 des Entw. zum Einführungsgesetze nebst Motiven. Es wird noch bemerkt, daß nicht einzusehen sei, weshalb man die Bestellung einer Grundschuld nicht unter die Mittel der Sicherheitsleistung aufgenommen habe.

Lippe

erachtet es für unbedenklich, daß nach Maßgabe des preuß. Gesetzes vom 20. Juli 1883, betr. das Staatsschuldbuch, in Preußen die Eintragung der Verpfändung einer in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderung den in § 199 angegebenen Mitteln der Sicherheit gleichgestellt werden könne.

Elsaß-Lothringen.

Ein Bedürfniß, die Eintragung in das Staatsschuldbuch unter die Mittel der Sicherheitsleistung aufzunehmen, wird nicht als vorliegend anerkannt. Die etwaigen Vortheile einer solchen Einrichtung würden jedenfalls durch die mit dem bezüglichen Verfahren nothwendig verbundenen Umständlichkeiten aufgewogen werden.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältniſſe.

12. Unbeſchränktheit des Umfanges des Schadenserſatzes, insbeſondere Unerheblichkeit, ob der Schaden vorauszuſehen war (§ 218 Abſ. 1, § 220); Leiſtung des Schadenserſatzes durch Herſtellung des früheren Zuſtandes (§ 219); Erſatz von immateriellem Schaden als Ausnahme (§ 221).

Preußen.

In allen drei Punkten wird dem Entw. zugeſtimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugeſtimmt, jedoch vorbehaltlich folgender Aenderungen:

Es ſolle aus Verbindlichkeiten, welche ſich auf Rechtsgeſchäfte gründeten, wegen Fahrläſſigkeit für einen außer aller Berechnung liegenden Schaden nicht gehaftet werden.

Dem Beſchädigten ſolle geſtattet werden, ſtatt der Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes die Bezahlung des Geldbetrages zu fordern, welchen der Verpflichtete hätte aufwenden müſſen, um dieſelbe zu bewirken; der letztere ſolle befugt ſein, ſtatt der Herſtellung den Erſatz in Geld ſo zu leiſten, als wäre ſie unmöglich, wenn ſie nur mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande möglich ſei.

Die Anerkennung von Schuldverhältniſſen, deren Gegenſtand eine Leiſtung ſei, welche nicht allgemeinen Vermögenswerth, ſondern nur Affektionswerth habe, mache es erforderlich, für ſolche Fälle wegen Nichterfüllung der dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit einen Schadenserſatzanſpruch zu gewähren. Der Schadenserſatz ſolle auf den Betrag beſtimmt werden, auf welchen eine den Umſtänden angemeſſene Konventionalſtrafe feſtzuſetzen geweſen wäre.

Sachſen

beantragt, die §§ 218, 219 des Entw. durch folgende Beſtimmungen zu erſetzen:

§ 218.

Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten, wenn und soweit nicht die Herstellung des Zustandes, welcher vorhanden sein würde, wenn der zum Schadenersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, von dem Schuldner ohne Verzug bewirkt wird.

Ist die Herstellung des bezeichneten Zustandes möglich, so kann der Gläubiger auch die Herstellung selbst innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Der Schulder kann dessenungeachtet die Ersatzleistung in Geld bewirken, wenn die Herstellung jenes Zustandes einen unverhältnißmäßigen Aufwand verursachen würde.

§ 219.

Der Anspruch auf Schadenersatz in Geld umfaßt sowohl die erlittene Vermögenseinbuße als auch den entgangenen Gewinn.

Als entgangener Gewinn kommt nur derjenige in Betracht, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

§ 219a.

Im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ist der Schaden voll zu ersetzen. War die Fahrlässigkeit keine grobe, so hat das Gericht den als Schadenersatz zu gewährenden Betrag unter Berücksichtigung des Grades des Verschuldens nach freiem Ermessen zu bestimmen. Hierbei ist, sofern der Schaden durch Verletzung von Vertragsverbindlichkeiten entstanden war, auch das Verhältniß zwischem dem Umfange desselben und dem Vortheile, welchen der Vertrag dem Ersatzpflichtigen hätte gewähren können, sowie der Umstand in Betracht zu ziehen, ob der Ersatzpflichtige den Umfang des Schadens voraussehen konnte oder nicht.

Die prinzipielle Ausschließung des Ersatzes immaterieller Schäden (§ 221) wird nur in beschränktem Maße gebilligt.

Soviel die unerlaubten Handlungen anbetrifft, wird beantragt, die in § 728 des Entw. enthaltenen Spezialbestimmungen auf die Vergehensfälle der §§ 169, 170, 187, 303 des Str. G. B. auszudehnen. Ferner wird in Anregung gebracht, in den Entw. die Bestimmung aufzunehmen, daß im Falle vorsätzlicher Nichterfüllung einer Vertragspflicht, zu deren Erfüllung der Verpflichtete im Stande gewesen sei, ohne Rücksicht darauf, ob die geschuldete Leistung einen Vermögenswerth für den Gläubiger gehabt habe oder nicht, dem Verletzten auch wegen eines anderen, als eines Vermögensschadens nach freiem Ermessen eine in keinem Falle höher als 6000 Mark anzusetzende billige Geldentschädigung zugesprochen werden könne. Innerhalb des angegebenen Rahmens solle die Geldentschädigung zunächst in der Höhe bemessen werden, in welcher die Vertragschließenden, ihre beiderseitige Bereitwilligkeit hierzu vorausgesetzt, eine nach dem Zwecke der geschuldeten Leistung und nach den Anschauungen des Rechtsverkehres angemessene Konventionalstrafe für den

Fall der Nichtbewirkung der Leistung oder für den Fall der Zuwiderhandlung bestimmt haben würden.

Württemberg.

Die Grundsätze des Entw. über Umfang und Bemessung des Schadensersatzes geben zu einer besonderen Bemerkung keinen Anlaß.

Baden.

Die Bestimmungen des Entw. werden gebilligt.

Mecklenburg-Schwerin

hat keinen Anlaß, auf eine Abänderung des § 218 Abs. 1 zu dringen, doch werde zu prüfen sein, ob nicht in dem Entw. für einzelne Fälle die Beschränkung des Umfanges einer Ersatzobligation angezeigt erscheine. Es empfehle sich auch, die L. un. C. 7,47 in der ihr durch die Judikatur des Reichsgerichtes gegebenen Gestalt als eine Schranke des zu ersetzenden Interesses in den Entw. hinüberzunehmen, also einerseits mit der Beschränkung ihrer Anwendung auf das sog. Erfüllungsinteresse aus Kontrakten, andrerseits mit der Beschränkung des Maßes auf den doppelten Betrag des einfachen Sachwerthes.

Der § 220 — eine Wiederholung der Vorschrift des § 218 Abs. 1 — solle gestrichen werden. Ebenso sei der § 221 als überflüssig zu beseitigen, da zu § 206 das vermögensrechtliche Interesse als ein Erforderniß obligatorischer Ansprüche aufgestellt werden müsse, und sei, falls die Beibehaltung einer solchen Vorschrift in Rücksicht auf die bisherigen Anschauungen des franz. und bad. Rechtes für erforderlich erachtet werde, dieselbe dem Einführungsgesetze einzufügen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Die Vorschriften über den Schadensersatz werden grundsätzlich gebilligt. Es wird jedoch die Fassung des § 220 beanstandet, welche nicht genügend hervortreten lasse, daß der Werth des Gegenstandes nach den besonderen Verhältnissen auch hinter dem gemeinen Verkehrswerthe zurückbleiben könne.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sowohl die Möglichkeit als die Ausgiebigkeit der Wiederherstellung des früheren Zustandes häufig zweifelhaft sei, solle es dem Gläubiger nachgelassen oder sogar, um auch das Interesse des Schuldners zu wahren, als Vorbedingung der Klageerhebung zur Pflicht gemacht werden, dem Schuldner in ähnlicher Weise, wie dies § 243 für den Fall des qualifizirten Verzuges vorsehe, eine Frist zur Naturalrestitution zu stellen, nach deren erfolglosem Ablaufe die Fiktion der Unmöglichkeit einzutreten habe. Es könne nicht als wünschenswerth betrachtet werden, in dem Falle, wenn die Möglichkeit der Naturalrestitution nicht völlig ausgeschlossen erscheine, oder schlechthin an erster Stelle den Gläubiger auf den Weg der Klage auf Naturalrestitution — § 219 — zu verweisen.

Schaumburg-Lippe.

Die Beſtimmungen des Entw. werden unter Billigung der Motive für zweckmäßig und ausreichend erachtet.

Lippe

ſtimmt dem Entw. zu.

Elſaß-Lothringen.

Die Unbeſchränktheit der Schadenserſatzpflicht wird nicht in allen Fällen für gerechtfertigt erachtet. Dem Umſtande, ob der Schaden hätte vorausgeſehen werden können, ſei unter beſonderen Vorausſetzungen Erheblichkeit beizumeſſen, nämlich da, wo die Abſicht des Thäters nicht auf Schadenszufügung gerichtet geweſen ſei. In ſolchen Fällen müſſe dem Richter das Recht eingeräumt werden, die Erſatzpflicht auf den vorauszuſehenden Schaden zu ermäßigen und im einzelnen Falle einen Anſpruch ganz abzuweiſen, wenn der entſtandene Schaden nicht vorauszuſehen war.

Gegen den Grundſatz, daß der Schadenserſatz in erſter Linie durch Herſtellung des früheren Zuſtandes zu leiſten ſei, wird nichts eingewendet, ſofern eine der folgenden Zuſatzbeſtimmungen Aufnahme finde:

entweder:

> Auf Antrag des Gläubigers können die Friſt, innerhalb welcher die Leiſtung zu bewirken iſt, ſowie die im Falle der Nichtleiſtung gemäß Abſ. 1 eintretenden Folgen ſchon in dem Urtheile, welches die Verpflichtung zur Erfüllung ausſpricht, feſtgeſetzt werden.

oder:

> Hat der Schuldner bis zum Beginne derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, die eingeklagte Leiſtung nicht bewirkt, ſo kann der Gläubiger ſtatt derſelben Entſchädigung in Geld verlangen, wenn er vor oder bei Erhebung der Klage den Schuldner unter Beſtimmung einer angemeſſenen Friſt zur Erfüllung mit der Androhung aufgefordert hat, daß er in der vorbezeichneten Verhandlung Entſchädigung in Geld verlangen werde.

Finde eine ſolche Beſtimmung nicht Aufnahme, ſo ſei nicht zu verkennen, daß der Grundſatz und die durch denſelben bedingten Weiterungen vielfach dahin führen könnten, die Durchführung der Anſprüche des Geſchädigten zu vereiteln.

Die Vorſchrift des § 221 wird nicht beanſtandet.

13. Nichtaufnahme besonderer Vorschriften, betreffend den Zahlungsort für Zahlungen seitens öffentlicher Kassen (§ 230 Abs. 2).

Preußen

erachtet es nach den für die Verwaltung öffentlicher Kassen maßgebenden Grundsätzen für erforderlich, daß hinsichtlich des Zahlungsortes bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen dem Entw. eine den Vorschriften des preuß. A. L. R. sich nähernde Bestimmung eingefügt werde. Demgemäß soll dem § 230 des Entw. folgender dritte Absatz angefügt werden:

> Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an den Kassen in Empfang zu nehmen.

Bayern

möchte dem § 230 eine Vorschrift des Inhaltes anfügen,

> daß Zahlungen aus öffentlichen Kassen an den Kassen in Empfang zu nehmen seien.

Sachsen

beantragt, in das Einführungsgesetz hinter Art. 57 die Bestimmung aufzunehmen:

> Art. 57a.
>
> Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über den Erfüllungsort bei Zahlungen, welche an öffentliche Kassen oder aus solchen zu leisten sind.

Württemberg.

Vom Standpunkte der württembergischen Verhältnisse erscheine die Aufnahme besonderer Vorschriften betreffend den Zahlungsort für Zahlungen seitens öffentlicher Kassen nicht geboten.

Baden

hält besondere Vorschriften über den Zahlungsort für Zahlungen seitens öffentlicher Kassen nicht für erforderlich.

Mecklenburg-Schwerin

verlangt in Betreff des Erfüllungsortes bei Zahlungen an öffentliche Kassen und aus denselben einen Vorbehalt für die Kassen des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten im Einführungsgesetze.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

hält es für wünschenswerth, ausdrücklich zu bestimmen, daß Zahlungen seitens öffentlicher Kassen bei der Kasse in Empfang zu nehmen seien.

Schaumburg-Lippe

sieht sich nicht veranlaßt, die Aufnahme besonderer Vorschriften, insbesondere einer Vorschrift zu Gunsten öffentlicher Kassen dahin, daß Zahlungen seitens derselben an deren Zahlungsstellen zu leisten seien, zu befürworten.

Lippe.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Elsaß-Lothringen.

Dem Entw. wird beigetreten; auch das franz. Recht enthalte keine besonderen Vorschriften betreffend den Zahlungsort für Zahlungen seitens öffentlicher Kassen, und ein Bedürfniß nach solchen Vorschriften habe sich bisher nicht geltend gemacht.

---

14. Verzug des Gläubigers ohne Verschulden desselben (§ 254).

Preußen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Sachsen.

Um den Gläubiger gegen den möglichen Mißbrauch der dem Schuldner nach § 231 Abs. 2 a. E. zustehenden Befugniß zur Leistung vor der bestimmten Zeit sicherzustellen, wird beantragt, dem § 254 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

> Wird die Leistung im Falle des § 231 Abs. 2 vor der bestimmten Zeit angeboten, so kommt der Gläubiger nur in Verzug, wenn das Unterbleiben der Annahme in einem von ihm zu vertretenden Umstande seinen Grund hat.

Württemberg

hat gegen den Vorschlag des Entw. nichts zu erinnern.

Baden

erscheint es angemessen, daß der Verzug des Gläubigers ohne Verschulden desselben eintreten könne.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, mit dem geltenden Rechte den Verzug des Gläubigers nur bei Verschulden desselben eintreten zu lassen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Digitized by Google

Anhalt.

Der Entw. wird gebilligt.

Schaumburg-Lippe.

Der Grundſatz des Entw. wird aus den in den Motiven angegebenen Gründen gebilligt.

Lippe

erklärt die Beſtimmung des § 254 für angemeſſen.

Elſaß-Lothringen

iſt mit dem Entw. und deſſen Begründung einverſtanden.

---

15. Unterlaſſung reichsgeſetzlicher Regelung der Hinterlegbarkeit von Urkunden und Koſtbarkeiten (§ 280 Abſ. 2).

Preußen

erklärt ſich für die Ausdehnung des § 272 Abſ. 1 des Entw. auf die Hinterlegung von Koſtbarkeiten. Dagegen ſei von der reichsgeſetzlichen Regelung der Hinterlegbarkeit von Urkunden in der Erwartung Abſtand zu nehmen, daß bei entſprechender Feſtſtellung des Begriffes der Werthpapiere zu dieſen alle diejenigen Urkunden zu rechnen ſeien, an deren Ausſtellung ſich ſelbſtſtändige rechtliche Wirkungen knüpften, wie z. B. Hypotheken- und Grundſchuldbriefe, Wechſel, Konoſſemente, Polizen u. a. m.

Es ſoll daher der Eingang des § 272 des Entw. dahin gefaßt werden:

> Iſt bei einem Schuldverhältniſſe, welches die Leiſtung von Geld, Werthpapieren oder Koſtbarkeiten zum Gegenſtande hat, (u. ſ. w. wie im Entw.)

Bayern

wünſcht, daß von der reichsgeſetzlichen Regelung der Hinterlegbarkeit von Urkunden abgeſehen werde; dagegen ſei die Vorſchrift des § 272 Abſ. 1 auf die Hinterlegung von Koſtbarkeiten zu erſtrecken.

Sachſen.

Die reichsgeſetzliche Regelung der Hinterlegbarkeit von Koſtbarkeiten und von Urkunden jeder Art erſcheine unbedenklich und erwünſcht. Es wird deshalb beantragt,

a) den Eingang des § 272 ſo zu faſſen:

> Iſt bei einem Schuldverhältniſſe, welches die Leiſtung von Geld, Koſtbarkeiten, Werthpapieren oder anderen Urkunden zum Gegenſtande hat, u. ſ. f.;

und

b) in dem zweiten Abſatze des § 280 die Worte: „als Geld und Werthpapiere“ zu vertauſchen mit:

> als Geld, Koſtbarkeiten, Werthpapiere und ſonſtige Urkunden.

Württemberg.

Es wird keine Einwendung dagegen erhoben, daß der Entw. es unterlasse, die Frage der Hinterlegbarkeit von Urkunden und Kostbarkeiten reichsgesetzlich zu regeln; dagegen gehe man bezüglich des Vorbehaltes in § 280 Abs. 3 davon aus, daß der Landesgesetzgebung auch die Bestimmung über die Haftung des Fiskus oder einer als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt für die hinterlegten Gegenstände, insbesondere also auch die Regelung der Frage der Vertretungspflicht des Fiskus u. s. w. für Delikte von Beamten vorbehalten bleibe. (Vergl. Art. 56 des Entw. des Einf. Ges.)

Baden

hält es im Interesse der Rechtseinheit für geboten, die Hinterlegbarkeit von Urkunden und Kostbarkeiten reichsgesetzlich zu regeln.

Einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung bedürften aber auch die sämmtlichen in § 280 Abs. 3 der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Punkte, und zwar nicht nur für die in den §§ 272 ff. des Entw. normirte Hinterlegung, sondern auch für die zahlreichen Fälle, in welchen andere Reichsgesetze eine öffentliche bezw. gerichtliche Hinterlegung anordneten oder für zulässig erklärten.

Mecklenburg-Schwerin

bemerkt, es unterliege keinem Bedenken, den § 272 dahin zu erweitern, daß nicht nur Geld und Werthpapiere, sondern auch Urkunden und Kostbarkeiten hinterlegt werden könnten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

empfiehlt, unter Ausschließung der Landesgesetzgebung durch Reichsgesetz die Hinterlegbarkeit von Urkunder und Kostbarkeiten auszusprechen.

Schaumburg-Lippe.

Die Bestimmungen des Entw., welche das Eintreten der Landesgesetzgebung offen lassen, werden für völlig ausreichend erklärt.

Lippe

erachtet ein Bedürfniß, die Fälle der Hinterlegung von Urkunden und anderen Sachen (Kostbarkeiten) reichsgesetzlich zu regeln, nicht für vorliegend.

Elsaß-Lothringen

ist mit dem Entw. und dessen Begründung einverstanden.

16. Voraussetzungen der Wirksamkeit der Abtretung gegenüber dem Schuldner und sonstigen Dritten (§ 294 Abs. 2, §§ 303—308).

Preußen.

Dem Entw. wird zugestimmt, es soll jedoch zum Schutze des Schuldners nach dem § 308 folgender § 308a eingeschaltet werden:

> Im Falle der auf Vertrag oder Gesetz beruhenden Uebertragung der Forderung ist der Schuldner, wenn ihm nicht der bisherige Gläubiger die Uebertragung der Forderung schriftlich angezeigt hat, befugt, von dem neuen Gläubiger die Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ertheilten, die Abtretung der Forderung oder die Anerkennung der durch Gesetz erfolgten Uebertragung derselben enthaltenden, öffentlich beglaubigten Urkunde zu verlangen und, bis diesem Verlangen genügt ist, die geschuldete Leistung zurückzubehalten.
>
> Der neue Gläubiger kann auch ohne Aushändigung einer dem ersten Absatze entsprechenden Urkunde die Leistung vom Schuldner verlangen, falls er diesem Sicherheit dafür leistet, daß er ihn gegen Ansprüche des bisherigen Gläubigers oder der Rechtsnachfolger desselben vertreten werde.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt; jedoch soll der Schuldner befugt sein, die Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ertheilten, die Abtretung der Forderung oder die Anerkennung der durch Gesetz erfolgten Uebertragung derselben enthaltenden, öffentlich beglaubigten Urkunde zu verlangen und, bis diesem Verlangen genügt sei, die geschuldete Leistung zurückzubehalten.

Sachsen

macht geltend, es sei dem Prinzipe des Entw. gegenüber vorzuziehen, im Verhältnisse zu dem Schuldner die Wirksamkeit der Uebertragung, soweit thunlich, von einem bestimmten äußeren Vorgange abhängig zu machen (schriftliche oder mündliche Anzeige des bisherigen Gläubigers oder die durch den Zessionar bewirkte Vorlegung einer die Abtretung oder deren Anerkennung seitens des Zedenten enthaltenden, der öffentlichen Beglaubigung nicht bedürfenden Urkunde). Weitere Erfordernisse würden auch in dem Falle des § 308 nicht für nöthig erachtet. Die Fassung der §§ 303, 304, 305 müsse die Regelung der Beweislast zweifelsfrei erkennen lassen. Ferner solle dem Schuldner, wenn der neue Gläubiger Erfüllung fordere, das Recht, Aushändigung einer Urkunde des bisherigen Gläubigers zu verlangen, und, falls weder die Aushändigung erfolge noch Sicherheit geleistet werde, das Recht zur Zurückbehaltung der Leistung zuerkannt werden. Im Verhältnisse zu dritten Personen, den Schuldner nicht inbegriffen, solle an dem Prinzipe des § 294 Abs. 2 nichts geändert werden.

Demgemäß wird beantragt:

a) nach § 294 folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen:

§ 294 a.

Gegen den Schuldner wird die Uebertragung der Forderung erst wirksam

1. im Falle der Abtretung mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Schuldner die Abtretung von dem bisherigen Gläubiger angezeigt oder von dem neuen Gläubiger eine Urkunde vorgelegt wird, welche die Abtretung oder deren Anerkennung von Seiten des bisherigen Gläubigers enthält,
2. im Falle der gerichtlichen Anordnung mit der Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner,
3. wenn die Uebertragung unmittelbar auf Gesetz beruht, mit dem Zeitpunkte, an welchem der Schuldner von der Uebertragung Kenntniß erhält.

b) den §§ 303, 304 und 308 Satz 1 folgende Fassung zu geben:

§ 303.

Der Schuldner kann eine Gegenforderung, welche ihm gegen den bisherigen Gläubiger zusteht, gegenüber dem neuen Gläubiger zur Aufrechnung bringen, ausgenommen wenn er die Gegenforderung nach dem von dem neuen Gläubiger zu beweisenden Zeitpunkte erwarb, in welchem die Uebertragung gegen ihn wirksam geworden ist.

§ 304.

Der neue Gläubiger muß eine nach der Uebertragung von dem Schuldner zur Erfüllung der Verbindlichkeit an den bisherigen Gläubiger bewirkte Leistung und jedes nach der Uebertragung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner über die Forderung geschlossene oder in Ansehung derselben von dem Einen gegenüber dem Anderen vorgenommene Rechtsgeschäft gegen sich gelten lassen, ausgenommen wenn die Leistung oder das Rechtsgeschäft nach dem von dem neuen Gläubiger zu beweisenden Zeitpunkte erfolgte, in welchem die Uebertragung gegen den Schuldner wirksam geworden ist.

Das Gleiche gilt von einem rechtskräftigen Urtheile, welches in einem nach der Uebertragung über die Forderung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner anhängig gewordenen Prozesse ergangen ist, ausgenommen wenn die Uebertragung gegen den Schuldner bereits zu derjenigen Zeit wirksam geworden war, in welcher dieselbe hätte geltend gemacht werden können.

§ 308 Satz 1.

Die Kündigung oder Mahnung des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie erfolgt, ehe der Schuldner von der Uebertragung der Forderung durch eine Anzeige des bisherigen Gläubigers oder durch die von dem neuen Gläubiger bewirkte

Vorlegung einer die Uebertragung oder deren Anerkennung seitens des bisherigen Gläubigers enthaltenden Urkunde oder im Falle des § 294 Abs. 3 durch die Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses in Kenntniß gesetzt ist.

und

c) hinter § 308 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§ 308a.

Verlangt der Gläubiger, welchem die Forderung durch Abtretung oder unmittelbar durch Gesetz übertragen worden ist, Erfüllung der Verbindlichkeit, so ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zurückzubehalten, wenn ihm nicht von dem neuen Gläubiger eine die Uebertragung der Forderung oder die Anerkennung der Uebertragung seitens des bisherigen Gläubigers enthaltende Urkunde ausgehändigt wird. Der Gläubiger kann das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Hatte der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Uebertragung der Forderung bereits schriftlich angezeigt, bevor der neue Gläubiger Erfüllung der Verbindlichkeit verlangt, so findet das Zurückbehaltungsrecht des Schuldners nicht statt.

Württemberg

hat zu einer Erinnerung keinen Anlaß.

Baden

vertritt die Ansicht, daß durch die Bestimmungen des Entw. (§§ 303—308) eine ausreichende Fürsorge für die berechtigten Interessen des Schuldners, der Gläubiger des Zedenten und etwaiger weiterer Zessionare nicht getroffen sei. Wenn auch eine feierliche Bekanntmachung der Uebertragung entsprechend dem art. 1690 code civil nicht absolut erforderlich sei, so erscheine es doch immerhin geboten, die Wirksamkeit der vertragsmäßigen Abtretung gegenüber dem Schuldner und sonstigen Dritten davon abhängig zu machen, daß der Schuldner entweder durch den Gläubiger oder durch den Zessionar von der Uebertragung schriftlich benachrichtigt werde.

Mecklenburg-Schwerin

wünscht eine Abänderung der §§ 304, 305 dahin, daß die in diesen Vorschriften an die Kenntniß des Schuldners von der Uebertragung geknüpften Wirkungen der durch den bisherigen oder durch den neuen Gläubiger bewirkten Anzeige (Denunziation) beigelegt werde. Eine Ausnahme werde jedoch stattfinden müssen, wenn dem Schuldner dolus zur Last falle.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Die Bestimmung des § 294 Abs. 2 des Entw. wird gebilligt; es wird jedoch empfohlen, in den Fällen der §§ 303—305 an Stelle der auf einem seelischen Vorgange beruhenden und nur durch Schlußfolgerung für Andere erkennbar werdenden Kenntniß solche Handlungen des alten oder des neuen Gläubigers, — wie z. B. Anzeige des alten Gläubigers oder Nachweisung der Abtretung durch den neuen — zu setzen, welche für den Schuldner keinen Zweifel an der erfolgten Abtretung ließen. Zur Begründung der Einrede der Arglist würde allerdings von dem Gläubiger auch die bloße Kenntniß des Schuldners verwerthet werden können.

Zu § 308 wird eine Ergänzung dahin vorgeschlagen, daß, falls die Forderung beurkundet sei, zur Legitimation des neuen Gläubigers gegenüber dem abgetretenen Schuldner auch die Vorlegung der Schuldurkunde erfordert werde.

Als wünschenswerth wird es bezeichnet, die Fassung des § 303 abzuändern und den Nachweis des Zeitpunktes, in welchem der Schuldner Kenntniß von der Abtretung erhalten habe, nicht diesem, sondern dem Gläubiger aufzuerlegen.

Schaumburg-Lippe

tritt den Bestimmungen des Entw. bei.

Lippe.

Dem Entw. wird beigepflichtet.

Elsaß-Lothringen

ist mit dem Entw. und dessen Begründung einverstanden.

---

17. Schuldübernahme bei Anrechnung von Hypotheken auf den Kaufpreis (§ 318 Abs. 2).

Preußen.

Dem Entw. wird nicht zugestimmt, vielmehr soll für den Fall der Schuldübernahme bei Anrechnung von Hypotheken auf den Kaufpreis in Anlehnung an die Bestimmungen in Art. 1 Nr. 2 des bayr. Ges. v. 29. Mai 1886 und in § 41 des preuß. Ges. v. 5. Mai 1872 folgende an den zweiten Absatz des § 318 des Entw. anzuschließende Vorschrift gegeben werden:

> Wenn für die von dem Käufer übernommene Verbindlichkeit an dem verkauften Gegenstande eine Hypothek besteht, so kommen nachstehende besondere Bestimmungen zur Anwendung:
>
> Es gilt als Genehmigung des Gläubigers, wenn derselbe nicht binnen sechs Monaten, nachdem ihm der Verkäufer unter Hinweisung auf die Vorschriften dieses Gesetzes den Uebernahmevertrag mitge-

theilt hat, erklärt, daß er die Genehmigung verweigere. Diese Verweigerung verliert, wenn der Gläubiger nicht binnen sechs Monaten nach derselben die Hypothek gegen den Eigenthümer des belasteten Grundstückes einklagt, mit Ablauf dieser Frist ihre Wirksamkeit. Die Frist zur Klageerhebung verlängert sich, wenn bei ihrem Beginne die Hypothek noch nicht fällig, aber der Kündigung unterworfen war, um die Kündigungsfrist. Ist die Fälligkeit oder das Kündigungsrecht für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses geknüpft, so beginnt die Frist mit dem Ablaufe der Zeit oder mit dem Eintritte des Ereignisses.

Bayern.

Für den Fall, daß für die von dem Käufer übernommene Verbindlichkeit auf dem verkauften Gegenstande Hypothek bestehe, solle die Vorschrift aufgenommen werden, daß die Schuldübernahme als von dem Gläubiger genehmigt gelte, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ihm vom Verkäufer gemachten Mittheilung dem letzteren die Verweigerung der Genehmigung erklärt habe.

Sachsen.

Die Bestimmung in § 318 Abs. 2 des Entw. wird gebilligt. Es wird jedoch beantragt, in den Entw. — zu § 1092 oder sonst an geeigneter Stelle — die Vorschrift aufzunehmen, daß der persönliche Schuldner, welcher trotz der Uebernahme der Hypothek durch den Käufer in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Verweigerung der Genehmigung des Gläubigers von seiner Verbindlichkeit nicht frei geworden sei, die Forderung des Hypothekengläubigers erwerbe und Umschreibung der Hypothek auf seinen Namen verlangen könne, wenn und soweit er den Gläubiger der überwiesenen Hypothek auf dessen Verlangen befriedigt habe.

Württemberg

tritt dem Entw. bei.

Baden.

Gegen die Bestimmungen des Entw. über die Schuldübernahme, insbesondere bei Anrechnung von Hypotheken auf den Kaufpreis, wird nichts erinnert.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, den § 318 Abs. 2 zu streichen und an dessen Stelle als § 315a etwa folgende Bestimmung einzustellen:

> Ist bei einem Kaufvertrage über ein Grundstück vereinbart, daß der Käufer eine auf dem Grundstücke haftende Hypothek, für welche der Verkäufer persönlich haftet, in Anrechnung auf den Kaufpreis übernehme, so gilt es als Genehmigung, wenn der Gläubiger nicht innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach Empfang der ihm durch einen der Vertragschließenden von der Schuldübernahme gemachten Mittheilung dem Mittheilenden erklärt, daß er die Genehmigung verweigere.

Digitized by Google

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

bemerkt, die Bestimmung des § 318 Abs. 2 befriedige nicht ganz; sie bedürfe im Falle der Uebernahme einer Hypothekenschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis des damit belasteten Grundstückes einer Ergänzung. Der Entw. gehe zum Nachtheile des persönlichen Schuldners darin zu weit, daß er nach § 315 Abs. 2 an das Schweigen des Hypothekengläubigers das Präjudiz der Verweigerung und nicht das der Genehmigung knüpfe. Für den Fall der Verweigerung der Genehmigung sei der persönliche Schuldner darauf angewiesen, die Forderung zu kündigen und die Abtretung der Forderung an einen anderen Gläubiger, der sich mit der persönlichen Schuld des neuen Eigenthümers begnüge, herbeizuführen. Ein Mittel, den hartnäckigen Gläubiger zur Abtretung zu zwingen, habe er nach dem Entw. nicht, während, wenn er selbst die Schuld bezahlen wollte, die Forderung und Hypothek hiermit erloschen und seine Lage nicht gebessert sein würde. Um in beiden Richtungen zu helfen, empfehle sich die Aufnahme der in den Mot. Bd. III S. 722 abgelehnten Vorschrift, daß der Hypothekengläubiger in diesem Falle verpflichtet sei, gegen Abzahlung der Schuld seitens des persönlichen Schuldners die Umschreibung der Hypothekenforderung auf den Namen des zahlenden Schuldners zu bewilligen, oder auch einer Vorschrift, wonach in diesem Falle die Hypothek nicht erlösche und die Forderung mit der Hypothek auf den zahlenden Schuldner übertragen werde. Der § 318 Abs. 2 solle noch, um zu verhüten, daß der Gläubiger in die mißliche Lage komme, das Verhältniß zwischen dem ursprünglichen Schuldner und dem Grundstückserwerber zu prüfen und sich, wenn er fehlgreife, verantwortlich zu machen, dahin erweitert werden, daß — das Bestehen der Regreßpflicht vorausgesetzt — der Käufer in solchem Falle verpflichtet sei, seine Genehmigung zur Umschreibung der Hypothek zu ertheilen.

Schaumburg-Lippe

macht den Vorschlag, den letzten Satz des § 318 Abs. 2 („der Käufer" . . . .) zu streichen.

Lippe.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Elsaß-Lothringen.

Die Bestimmung des § 318 Abs. 2, derzufolge es als Verweigerung der Genehmigung der Schuldübernahme gelte, wenn dem Vertragschließenden, welcher die Mittheilung an den Gläubiger gemacht habe, innerhalb der von ihm festgesetzten Frist keine Erklärung desselben zukomme, erscheine nicht sachgemäß. Es wird nach dem Vorgange des bayer. Gesetzes vom 29. Mai 1886 die Bestimmung empfohlen, daß die Schuldübernahme als genehmigt gelte, wenn der Gläubiger nach gehöriger Mittheilung nicht innerhalb bestimmter Frist die Verweigerung der Genehmigung erklärt habe.

Digitized by Google

18. Theilung der Schuld bei Mehrheit von Schuldnern (§ 320, s. H. G. B. Art. 280).

Preußen.

Im Prinzipe wird dem Entw. zugestimmt; jedoch soll für den Fall einer von mehreren Personen gemeinschaftlich eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtung eine den Vorschriften des preuß. A. L. R. entsprechende Bestimmung getroffen und demgemäß der § 320 durch folgenden Zusatz ergänzt werden:

> Haben mehrere Personen durch einen Vertrag sich gemeinschaftlich zu einer theilbaren Leistung verpflichtet, so haften sie als Gesammtschuldner, sofern nicht ein anderer Vertragswille erhellt.

Bayern

tritt dem Entw. im Allgemeinen bei. Es soll jedoch, wenn mehrere Personen durch Vertrag eine Verbindlichkeit gemeinschaftlich eingehen, Gesammthaftung eintreten.

Sachsen.

Dem Prinzipe des § 320 wird auch in Betreff der Haftung mehrerer aus einem Vertrage Verpflichteter zugestimmt.

Württemberg

ist mit dem Standpunkte des Entw. einverstanden.

Baden.

Gegen die Bestimmungen des Entw. über Theilung der Schuld bei Mehrheit von Schuldnern sei nichts zu erinnern.

Mecklenburg-Schwerin

wünscht, daß man es bei der Vorschrift des § 320 belasse.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

schlägt vor, um eine Gleichmäßigkeit mit dem Art. 280 des H. G. B. herzustellen, eine diesem entsprechende, das Prinzip des § 320 des Entw. durchbrechende Vorschrift in das Gesetzbuch aufzunehmen; die Divergenz zwischen beiden Bestimmungen werde indessen unter der herrschenden Prozeßmaxime der freien Beweiswürdigung und mit Rücksicht darauf, daß weder das H. G. B. zum Ausschlusse noch der Entw. zur Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses Ausdrücklichkeit erfordere, von nicht allzu erheblicher materieller Bedeutung für das praktische Resultat anzusehen sein.

Schaumburg-Lippe

tritt dem Standpunkte des Entw. unter Billigung der Motive bei.

Lippe

billigt den Entw.

Elsaß-Lothringen

tritt dem Entw. und dessen Begründung bei.

---

19. Gerichtliche oder notarielle Form bei Veräußerung von Grundstücken (§ 351 Abs. 1); Heilung des Formmangels durch Auflassung ꝛc. (§ 351 Abs. 2).

Preußen

will § 351 unverändert beibehalten.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Sachsen.

Sowohl dem ersten als dem zweiten Absatze des § 351 wird im Allgemeinen zugestimmt und nur eine Erweiterung des ersten Absatzes nach Maßgabe der nachfolgenden Fassung befürwortet:

> Der Vertrag, durch welchen sich Jemand zur Uebertragung des Eigenthumes oder zur Begründung, Uebertragung oder Belastung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Württemberg

ist zwar mit der Aufstellung einer Formvorschrift für die in § 351 Abs. 1 bezeichneten Verträge einverstanden, glaubt indessen, daß auch hier, wie zu § 58, der Landesgesetzgebung in Beziehung auf die einzuhaltende Form ein weitergehender Spielraum gelassen werden müsse und in dem B. G. B. lediglich die Errichtung des Vertrages in öffentlicher Urkunde vorzuschreiben sei. Es wird daher vorgeschlagen, entweder den § 351 dahin zu fassen:

> Der Vertrag, durch welchen Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke verpflichtet, bedarf der Errichtung in öffentlicher Urkunde;

oder in das Einführungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche es der Landesgesetzgebung ermögliche, mit der Errichtung der betreffenden Urkunde neben den Gerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamten zu betrauen.

Baden

bemerkt, daß es nach den Erfahrungen der Praxis Billigung verdiene, wenn die Gültigkeit der in § 351 Abs. 1 genannten Verträge von der Beobachtung bestimmter Formen abhängig gemacht werde.

Digitized by Google

Die Vorschrift des § 351 Abs. 2 scheine unbedenklich für den Fall, daß der abstrakte dingliche Vertrag (vergl. Bemerkungen zu Ziffer 34) in Wegfall kommen sollte. Andernfalls bestehe dagegen das Bedenken, daß die auf die abstrakte Erklärung beschränkte Auflassung den überlegten Abschluß des obligatorischen Vertrages nicht gewährleiste und hiernach durch Abs. 2 die mit der Formvorschrift des Abs. 1 verbundenen Vortheile ohne genügenden Ersatz wieder aufgegeben würden. Es wird deshalb eventuell die Streichung des Abs. 2 empfohlen.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, den § 351 zu streichen und es der Entscheidung der Kontrahenten in jedem einzelnen Falle zu überlassen, ob sie die Beobachtung einer besonderen Form für erforderlich oder zweckmäßig erachteten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

billigt die im § 351 enthaltenen Vorschriften.

Schaumburg-Lippe.

Die Bestimmungen des Entw. werden unter Billigung der Mot. befürwortet.

Lippe.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Elsaß-Lothringen

tritt dem Entw. und dessen Begründung bei.

---

20. Beseitigung des gesetzlichen Kündigungsrechts bei hohen Vertragszinsen (§ 358, Ges. v. 14. Nov. 1867 § 2); Unbeschränktheit der Höhe von Konventionalstrafen (§§ 420, 421); Nichtaufnahme von Vorschriften gegen Ausbeutung des Schuldners bei Abzahlungsgeschäften, Möbelleihverträgen, Viehverstellung ꝛc.

Preußen

wünscht, daß die Vorschrift des § 2 des Ges. v. 14. Nov. 1867 aufrecht erhalten und dementsprechend § 358 des Entw. in folgender Weise umgestaltet werde:

Abs. 1 wie § 358 Abs. 1 des Entw.

Ist jedoch ein höherer Zinsfuß, als jährlich sechs vom Hundert bedungen, so ist der Schuldner zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Von dieser Befugniß darf derselbe frühestens nach Ablauf eines halben Jahres seit Eingehung des Vertrages Gebrauch machen.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden bei Schuldverschreibungen auf Inhaber, bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die im Voraus getroffene Abrede, daß fällig werdende Zinsen im Falle der Nichtbezahlung wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig. Dasselbe gilt von der Abrede, durch welche die im zweiten Absatze dem Schuldner eingeräumte Befugniß beschränkt oder ausgeschlossen wird.

Zur Verhütung von Mißbräuchen sei es räthlich, dem Richter das Recht beizulegen, unverhältnißmäßig hohe Konventionalstrafen herabzusetzen.

Demgemäß solle dem Entw. hinter § 425 folgende Vorschrift eingefügt werden:

§ 425a.

Eine Konventionalstrafe von unverhältnißmäßiger Höhe kann auf Antrag des Schuldners durch den Richter nach billigem Ermessen herabgesetzt werden.

Von der Aufnahme sonstiger Vorschriften zur Bekämpfung des Wuchers in den Entw. sei Abstand zu nehmen in der Erwägung, daß Abhülfe auf diesem Gebiete nur in Verbindung mit strafrechtlichen Vorschriften geschafft werden könne, zu deren gesetzgeberischer Vorbereitung bereits eine besondere Ministerial-Kommission eingesetzt sei.

Die preuß. Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern haben sich in zwei an das königl Staatsministerium gerichteten Voten den Beschlüssen des preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums betreffend die Behandlung der Wucherfrage und der Zinsbeschränkungen — Zusammenst. Bd. VI S. 322, 325 — mit dem Bemerken angeschlossen, daß die Beschlußfassung über die Verallgemeinerung des Wuchergesetzes bis zur Erledigung der gesetzgeberischen Vorbereitung der hierzu eingesetzten besonderen Ministerialkommission vorbehalten bleiben solle.

Für die weitere Berathung des Entw. ist noch zur Erwägung gestellt worden, ob nicht eine Ermäßigung des nach den §§ 217, 218 auf fünf vom Hundert festgestellten gesetzlichen Zinsfußes ins Auge zu fassen sei.

Bayern

stimmt dem Entw. zu. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe solle jedoch soweit nichtig sein, als die Höhe der Strafe in auffallendem Mißverhältnisse zu dem berechtigten (vermögensrechtlichen oder nicht vermögensrechtlichen) Interesse des Gläubigers stehe.

Die Aufstellung von Vorschriften gegen Ausbeutung des Schuldners u. s. w. solle der Sondergesetzgebung überlassen werden.

Sachsen.

Dem Entw. wird nicht entgegengetreten. Vorschriften zur Verhinderung wucherischer Ausbeutung des Schuldners seien zweckmäßiger der Spezialgesetzgebung vorzubehalten.

Württemberg

sieht keinen Anlaß, dem Standpunkte des Entw. entgegenzutreten.

Baden.

Von dem Reichsgesetze über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867 (§ 358) solle die Vorschrift des § 2 in das B. G. B. etwa in folgender Fassung übernommen werden:

> § 358a. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.
>
> Vorausbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheile des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.
>
> Auf Schuldverschreibungen auf Inhaber findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

Bei einer Revision des H. G. B. (Art. 292) wäre sodann weiter zu bestimmen, daß diese Vorschriften auf das Handelsrecht keine Anwendung fänden.

Die Unbeschränktheit der Höhe der Konventionalstrafen (§§ 420, 421) sei an sich gerechtfertigt. Doch empfehle es sich, daß, entsprechend dem Satz 1231 des bad. L. R., der Richter eine Ermäßigung der Konventionalstrafe eintreten lassen könne, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theile erfüllt sei.

Bei dem sog. Abzahlungsgeschäften mit Eigenthumsvorbehalt sei das häufig vorkommende Geding unbillig, daß bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen die bezahlten Termine verfallen bezw. lediglich als Miethzins zu behandeln sein sollen. Es wird empfohlen, vielmehr zu bestimmen,

> daß die Geltendmachung des Eigenthumsvorbehaltes Rücktritt vom Vertrage sei und — vorbehaltlich eines Abzuges als Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages — zur Rückgabe des empfangenen Kaufpreisantheiles verpflichte und
>
> daß Abreden, welche das Gegentheil festsetzten, für nichtig erklärt würden.

Daß der Entw. die Viehverstellung nicht geregelt bezw. der Vereinbarung der Parteien überlassen habe, sei in den Mot. II S. 441 ff. genügend gerechtfertigt. Ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung erscheine, wenigstens hinsichtlich des Großherzogthums Baden, nicht erforderlich.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, den § 2 des Reichsgesetzes v. 14. Nov. 1867 in den Entw. aufzunehmen, sowie dem Richter ein Ermäßigungsrecht bei allen Konventionalstrafen zu gewähren und nach dem Vorbilde des § 182 des schweiz. Obligationenrechtes und unter Berücksichtigung der von Klöppel in Gruchot Beitr. Bd. 33 S. 843, 844 hervorgehobenen Momente eine bezügliche Vorschrift den §§ 420—425 anzufügen.

Die Bestimmungen des Reichswuchergesetzes sollen verallgemeinert werden, um die Ausbeutung des Schuldners auch bei Abzahlungsgeschäften, Möbelleihverträgen, Viehverstellung u. s. w. zu hindern. Es wird für angezeigt gehalten, den Möbelleihvertrag, der sich aus Miethe und Kauf zusammensetze, im Entw. zu regeln.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

erklärt die Bestimmungen des Entw. für gerechtfertigt; nur erscheine es wünschenswerth, die Vorschriften des Wuchergesetzes in geeigneter Weise zu verallgemeinern, um die wucherische Ausbeutung insbesondere auch bei Abzahlungsgeschäften, Möbelleihverträgen und Viehverstellungen zu verhindern. Das B. G. B. sei der richtige Platz für die Regelung der Wucherfrage, da es sich um die Beschränkung der Vertragsfreiheit handele. Ebenso wünschenswerth sei die Aufnahme von Vorschriften gegen die mißbräuchliche Ausübung von Rechten, insbesondere auch des Eigenthumes, zur Chikane.

Schaumburg-Lippe.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Lippe

billigt den Standpunkt des Entw.

Elsaß-Lothringen

theilt hinsichtlich der Beseitigung des gesetzlichen Kündigungsrechtes bei hohen Vertragszinsen die Auffassung des Entw.

Die Bestimmung, gemäß welcher der Gläubiger befugt sei, jede vereinbarte Konventionalstrafe zu verlangen, gleichviel wie hoch dieselbe sei, wird nicht gebilligt. Es wird empfohlen, eine Ermäßigung der bedungenen Konventionalstrafen nach richterlichem Ermessen zuzulassen.

In Elsaß-Lothringen komme nur eine geringe Anzahl von Abzahlungsgeschäften u. s. w. vor; es sei daher gegen die Nichtaufnahme von Vorschriften hierüber nichts einzuwenden. Was die Viehverstellung anlange, so diene dieselbe in Elsaß-Lothringen in großem Umfange der wucherischen Ausbeutung, sodaß eine besondere zivilrechtliche Regelung derselben erforderlich erscheine. Im Hinblicke darauf, daß diese Geschäftsform in den übrigen deutschen Staaten nur verhältnißmäßig wenig in Uebung sei, werde es indessen genügen, wenn der Landesgesetzgebung der Erlaß besonderer Vorschriften über die betreffenden Verträge vorbehalten bleibe.

21. Umfang des Rücktrittsrechtes bei Nichterfüllung gegenseitiger Verträge (§ 369).

Preußen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Bayern

empfiehlt, bei gegenseitigen Verträgen solle

1. im Falle des Verzuges die Setzung der Nachfrist und bei Versäumung derselben der Rücktritt gestattet sein, ohne daß rechtskräftige Verurtheilung des Schuldners zur Leistung erfolgt sei,
2. im nämlichen Falle der Gläubiger zur Zurückweisung der Leistung wegen Wegfalles des Interesses nur berechtigt sein, wenn er dem Schuldner mitgetheilt habe, daß die Leistung nunmehr für ihn ohne Interesse sei,
3. im Falle des Rücktrittes nach Bewirkung der Leistung des zurücktretenden Gläubigers der Schuldner wegen Zurückgewährung der empfangenen Leistung, sofern dieselbe nicht in Geld bestehe, nicht nach den Vorschriften über den vorbehaltenen Rücktritt, sondern nach den Vorschriften über den Wegfall des Rechtsgrundes der Leistung (§ 745) haften.

Sachsen.

Der erste Absatz des § 369 wird gebilligt, dagegen beantragt, die Folgen des Verzuges in Betreff der Gewährung eines Rücktrittsrechtes für den nicht in Verzug befindlichen Theil anders als in § 369 Abs. 2 und zwar in Anlehnung an die Art. 354—359 des H. G. B. zu regeln. Das Rücktrittsrecht soll demzufolge ohne Rücksicht darauf, ob die Leistung in Folge des Verzuges für den Gläubiger kein Interesse habe

a) stattfinden, wenn der Gläubiger die von ihm zu leistende Sache dem morosen Schuldner noch nicht übergeben habe. Bestehe aber die Leistung des Gläubigers nur in Zahlung von Geld, so sei sein Rücktrittsrecht unabhängig davon, ob er bereits gezahlt habe oder nicht.

b) Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes bei Nichtfixgeschäften solle eine Anzeige an den morosen Schuldner erfordert und ihm von Gesetzeswegen noch eine den Umständen angemessene, von dem Empfange der Anzeige an zu berechnende Frist zur Nachholung des Versäumten gewährt werden.

c) Auf das Rücktrittsrecht könnten im Allgemeinen die Vorschriften der §§ 426—431, 433 entsprechende Anwendung finden. Entgegen § 431 Abs. 1 solle jedoch das Recht des Gläubigers noch statthaben, wenn er den Schuldner auf Erfüllung verklagt und der rechtskräftig verurtheilte Schuldner binnen einer nach Maßgabe des § 243 Satz 1, 2 zu setzenden Frist die Leistung nicht bewirkt habe.

d) Der § 247 Abs. 2 und § 243 ebenso wie die in § 377 Abs. 2 Satz 3 und in § 569 Abs. 4 a. E. enthaltenen Zitate des § 369 seien mit diesen Abänderungen in Uebereinstimmung zu bringen.

Württemberg

hat nichts zu erinnern.

Baden

erscheint es empfehlenswerth, in möglichst engem Anschlusse an die betreffenden Vorschriften des H. G. B. zu bestimmen (§ 369):

a) daß der Gläubiger nach freier Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage zurücktreten könne, ohne Rücksicht darauf, ob eine theilweise Leistung für ihn Interesse habe oder nicht;

b) daß der Gläubiger, wenn er zurücktreten wolle, dieses dem Gegenkontrahenten anzeigen und ihm, wenn die Natur des Geschäftes dieses zulasse, eine angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren müsse.

Mecklenburg-Schwerin.

Den Bestimmungen der §§ 361, 369 wird im Allgemeinen zugestimmt; doch soll mit dem § 243 die in § 369 Abs. 2 enthaltene Bestimmung in Wegfall kommen.

Nicht zu billigen sei es, daß der Entw. die Ausübung des Rücktrittsrechtes weder an eine bestimmte Frist gebunden noch Bestimmungen getroffen habe, welche dem Schuldner ein sicheres Urtheil darüber ermöglichten, ob er nachträglich leisten müsse oder ob die nachträgliche Leistung zu unterbleiben habe. Nach dem Vorbilde der Art. 356, 357 des H. G. B. bezw. nach § 432 des Entw. wird eine Vorschrift des Inhaltes empfohlen, daß das Rücktrittsrecht erlösche, wenn es nicht innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht sei, gerechnet von dem Zeitpunkt ab, in welchem der Schuldner den Gläubiger zur Erklärung darüber aufgefordert habe, ob er von seiner Rücktrittsbefugniß Gebrauch machen wolle.

Erforderlich sei auch, das Verhältniß des § 242 zu § 369 klarzustellen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Die Regelung des Entw. wird gebilligt; doch soll für den Verzugsfall, wie dies für gewisse Fälle bezüglich des qualifizirten Verzuges in § 243 vorgesehen sei, gestattet werden, daß von dem Rücktrittsrechte ohne weiteren Nachweis eines Interesses Gebrauch gemacht werde, falls der Schuldner nicht innerhalb einer ihm unter bezüglicher Androhung zu setzenden angemessenen Frist die Leistung bewirke. Mit dieser Gestaltung Hand in Hand müsse eine entsprechende Umgestaltung des § 247 des Entw. erfolgen.

Schaumburg-Lippe

tritt dem Grundſatz des Entw., daß dem Gläubiger das Rücktrittsrecht nur dann zu gewähren ſei, wenn ſein Intereſſe in dem Rücktritte beſtehe, bei.

Lippe

bezeichnet die Anordnung des Entw. als erſchöpfend und der herrſchenden Anſchauung in Lehre und Gerichtsgebrauch entſprechend.

Elſaß-Lothringen

verweiſt auf die gutachtliche Aeußerung zu Frage 12. Im Uebrigen wird gegen die Beſtimmung des § 369 nichts eingewendet.

---

22. Gewährleiſtung und Gefahrübergang beim Viehkauf nach deutſchrechtlichen Grundſätzen (§§ 400, 463, 465.)

Preußen.

Dem Entw. wird zugeſtimmt. Jedoch ſei zum beſſeren Schutze des Veräußerers und zur Sicherung der Zuverläſſigkeit des Beweiſes dem Erwerber die Verpflichtung zur ſofortigen Anzeige des Mangels aufzuerlegen und deshalb dem zweiten Satze des § 402 folgende Faſſung zu geben:

> Dieſe Vermuthung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Erwerber innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem vom Veräußerer zu beweiſenden Zeitpunkte, in welchem der Erwerber Kenntniß von dem Mangel erlangt hat, ſpäteſtens aber innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der Gewährfriſt entweder dem Veräußerer den Mangel angezeigt oder (u. ſ. w. wie im Entw.).

Der preußiſche Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten hat ſich in der Frage der Gewährleiſtung für Viehmängel dem Beſchluſſe des preuß. Land.-Oek.-Koll. und der nahezu einmüthigen Erklärung der Vertreter der Thierheilkunde in Deutſchland angeſchloſſen, daß das vom Entw. angenommene deutſchrechtliche Syſtem aufzugeben ſei, da ſich eine der Abſicht des Entw. entſprechende Hauptmängelliſte nicht aufſtellen laſſe.

Werde nach dem Vorſchlage des Beſchluſſes dem Erwerber die Verpflichtung auferlegt, von dem Mangel thunlichſt bald nach erlangter Kenntniß dem Veräußerer Kenntniß zu geben, ſo werde in Frage kommen, ob nicht nach dem Vorgange des Art. 349 des H. G. B. der binnen der geſetzlichen, auf 6 Wochen zu beſtimmenden Verjährungsfriſt gemachten Anzeige die Kraft beizulegen ſei, die Einreden wegen Mängel zu wahren. Es wird dieſe Frage weiterer Erwägung empfohlen.

Bayern.

Der Entw. wird gebilligt.

Sachsen.

Die Regelung der Gewährleistung beim Viehkaufe wird im Allgemeinen nicht beanstandet.

Im Einzelnen wird beantragt:

a. den zweiten Satz des § 402 dahin zu ändern:

> Diese Vermuthung tritt jedoch nur ein, wenn der Erwerber innerhalb achtundvierzig Stunden nach dem vom Veräußerer zu beweisenden Zeitpunkte, in welchem der Erwerber Kenntniß von dem Mangel erlangt hat, und spätestens innerhalb achtundvierzig Stunden nach Ablauf der Gewährfrist eine Anzeige von dem Mangel an den Veräußerer erstattet oder zum Abgang gebracht oder wegen des Mangels Klage gegen den Veräußerer erhoben oder zur Sicherung des Beweises die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Sachverständigen beantragt hat (§§ 447 ff. der C. P. O.).

b. dem § 406 als zweiten Satz hinzuzufügen:

> Die Anordnung dieser Maßnahmen kann im Wege der einstweiligen Verfügung (§§ 814 ff. der C. P. O.) geschehen, auch wenn eine Gefährdung der Rechte des Antragstellers nicht glaubhaft gemacht ist.

c. dem dritten Absatze des § 407 als zweiten Satz hinzuzufügen:

> Ist nach § 402 oder § 403 ein Verfahren zur Sicherung des Beweises eingeleitet, so beginnt die Verjährung erst mit Beendigung dieses Verfahrens.

d. nach § 408 oder sonst an geeigneter Stelle eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß der Veräußerer eines nur der Gattung nach bestimmten Thieres berechtigt sei, durch unverzügliche Lieferung eines mängelfreien Thieres an Stelle des mangelhaften sich von der Verpflichtung zur Zurückgewährung der empfangenen Leistung (§§ 404, 405, 387, 427) zu befreien.

Daß auf den Viehhandel die allgemeinen Bestimmungen über Tragung der Gefahr (§§ 463, 465, 368) Anwendung finden sollen, wird gebilligt.

Württemberg

erklärt sich mit der Regelung des Entw. hinsichtlich des Gefahrüberganges beim Viehverkaufe einverstanden. Es wird jedoch Werth darauf gelegt, daß zu § 404 für einzelne Thierarten, besonders für Schafe, vielleicht auch für Pferde und Rindvieh, und für gewisse, in ansteckenden, leicht übertragbaren Krankheiten bestehende Hauptmängel (Räude, Rotz, Lungenseuche u. s. w.) eine Bestimmung etwa des Inhaltes aufgenommen werde, daß, wenn mehrere Thiere gleicher Art durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft veräußert seien und bei einem dieser Thiere ein derartiger Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist zum Vorscheine gekommen sei, der Erwerber die Wandlung für sämmtliche Thiere fordern könne.

Weiterhin wird zu § 410 wiederholter Erwägung anheimgegeben, ob es sich nicht aus Rücksichten der Rechtssicherheit und der Vereinfachung der Pro-

Digitized by Google

zesse empfehlen würde, für Verabredungen über die Abkürzung und Verlängerung der Gewährfristen und ebenso für Verabredungen über Gewährfreiheit die Schriftform vorzuschreiben.

Baden.

Dem Entw. wird beigetreten; es wird mit Bestimmtheit erwartet, daß es nicht unmöglich sei, ein den Bedürfnissen des Verkehres entsprechendes Verzeichniß der Hauptmängel und der Gewährfristen aufzustellen und damit dem Rechtsverkehre und der Rechtsprechung eine Sicherheit und Stetigkeit zu verleihen, welche das römische System nicht zu bieten vermöge. Die Einzelvorschriften des Entw. werden im Allgemeinen gebilligt; doch wird zu § 407 ein weiterer Absatz dahin empfohlen:

> Ist ein Verfahren zur Sicherung des Beweises (§§ 402, 403) innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist eingeleitet, so beginnt die Verjährung erst nach Beendigung dieses Verfahrens.

Mecklenburg-Schwerin

ist für die Durchführung des römischrechtlichen Prinzipes und schlägt vor, die §§ 399—411 des Entw. durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§ a wie § 399 des Entw.,

nur sollen die Worte am Schlusse „als nicht in den §§ 400—411 ein Anderes bestimmt ist" durch die Worte „als nicht in den §§ b bis h ein Anderes bestimmt ist" ersetzt werden.

§ b wie § 404 des Entw.

§ c wie § 405 des Entw.

§ d wie § 406 des Entw.

§ e (§ 407).

Der Anspruch auf Wandelung verjährt mit der im § 397 bezeichneten Wirkung mit Ablauf von sechs Wochen. Mit Ablauf einer gleichen Frist verjährt der Anspruch auf Schadensersatz, sofern nicht der Anspruch darin sich gründet, daß der Mangel arglistig verschwiegen ist.

§ f.

Abs. 1 wie § 408 Abs. 1 des Entw.:

> Auf dieses Recht finden die Vorschriften der §§ c bis e entsprechende Anwendung.

§ g.

Falls nicht der Anspruch sich darauf gründet, daß der Veräußerer den Mangel arglistig verschwiegen hat, geht der Erwerber seiner Rechte aus der Mangelhaftigkeit des Thieres verlustig, wenn er nicht ungesäumt nach Erkennung des Mangels entweder dem Veräußerer den Mangel anzeigt oder wegen des letzteren Klage gegen den Veräußerer erhebt oder zur Sicherung des Beweises die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Sachverständigen in Antrag bringt (§§ 447 ff. der Civilprozeßordnung. Einem solchen Antrage ist stattzugeben, auch wenn das Erforderniß des § 449 Nr. 4 der Civilprozeßordnung nicht

vorliegt. Mit demſelben kann der Antrag auf Einnahme des Augenſcheines und auf Vernehmung von Zeugen verbunden werden. Durch den Antrag des Erwerbers auf Beweiserhebung wird die Verjährung der Anſprüche desſelben aus der Mangelhaftigkeit des Thieres unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens.

§ h wie § 403 des Entw.,

nur ſoll ſtatt „nach Maßgabe des § 402“

nach Maßgabe des § g

geſetzt werden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Die Beſtimmungen des Entw. werden gebilligt.

Schaumburg-Lippe.

Die durch den Entw. getroffene Ordnung der Gewährleiſtung bei dem Viehkaufe erſcheine nothwendig, zweckmäßig und ausreichend. Ein Bedürfniß, den Gefahrübergang für den Viehkauf abweichend von dem Entw. zu regeln, insbeſondere ihn auf den Zeitpunkt des Vertragsabſchluſſes zu verlegen, ſei nicht anzuerkennen.

Lippe

bezeichnet die Regelung der Materie als empfehlenswerth.

Elſaß-Lothringen

iſt mit dem Entw. einverſtanden.

---

23. Beſchränkung des Widerrufs bei Schenkungen auf den Fall des Undanks (§ 449).

Preußen

ſchlägt vor, den § 449 dahin zu ändern:

Eine Schenkung kann wegen groben Undankes durch eine gegenüber dem Beſchenkten abzugebende Erklärung widerrufen werden, insbeſondere wenn der Beſchenkte dem Leben des Schenkers nachgeſtellt oder ſich einer gröblichen Mißhandlung oder ſchweren Beleidigung desſelben ſchuldig gemacht oder wenn er ihm einen bedeutenden Vermögensverluſt vorſätzlich zugefügt hat.

Bayern.

Dem Entwurfe wird zugeſtimmt mit folgenden Aenderungen:

Eine Schenkung ſolle wegen groben Undankes widerruflich ſein; die im Entw. angeführten Fälle groben Undankes ſollen durch Einfügung des Wortes „insbeſondere“ als Beiſpiele bezeichnet werden.

Außerdem ſolle der Beſchenkte verpflichtet ſein, aus dem Geſchenke und bis zum Betrage von zwei Dritteln des Werthes des Geſchenkes zum ſtandesgemäßen Unterhalte des in Dürftigkeit gerathenen Schenkers und derjenigen Angehörigen desſelben, für deren außerordentlichen Pflichttheil das Geſchenk in Anſpruch genommen werden könne, beizutragen. Was der Beſchenkte in ſolcher Weiſe leiſte, ſolle ihm nach dem Tode des Schenkers auf das zur Deckung der Pflichttheilsanſprüche Herauszugebende angerechnet werden. Die Vorſchriften des § 2015 und des § 2016 Abſ. 2 ſollen entſprechende Anwendung finden.

Sachſen.

Der Beſchränkung des Widerrufes bei Schenkungen auf den Fall des Undankes wird beigepflichtet. Damit dem richterlichen Ermeſſen ein weiterer Spielraum gewahrt bleibe, wird jedoch beantragt, den Widerruf allgemein wegen groben Undankes des Beſchenkten zuzulaſſen und die Fälle des § 449 nur als Beiſpiele beizufügen.

Württemberg

findet zu einer Einwendung keinen Anlaß.

Baden.

Gegen die Beſchränkung des Widerrufes bei Schenkungen auf den Fall des Undankes ſei nichts zu erinnern.

Mecklenburg-Schwerin

ſtimmt dem Entw. zu.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Dem Entw. wird beigepflichtet.

Schaumburg-Lippe.

Der Entw. findet Billigung. Eine Ausdehnung der Gründe zum Widerrufe wird für unzuläſſig gehalten.

Lippe.

Die Beſtimmungen des Entw. werden gebilligt.

Elſaß-Lothringen

ſchließt ſich dem Entw. an.

24. Formfreiheit der Mieth- und Pachtverträge über Grundstücke, insbesondere Landgüter; Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ (§§ 509 bis 512, 532, 537); **Zulässigkeit von Untermiethe und Unterpacht ohne Zustimmung des Vermiethers bezw. Verpächters** (§§ 516, 532, 533); **Recht des Miethers und Pächters auf Zurückbehaltung des Grundstücks** (§§ 520, 532, 533); **Abgrenzung des Pfandrechts für Vermiether und Verpächter** (§§ 521, 532, 543); **Ausschluß der Remission am Pachtzins** (§ 534); **Zins- und Kündigungstermine** (§§ 517, 539, 522, 537).

Preußen

tritt hinsichtlich der Formfreiheit der Mieth- und Pachtverträge über Grundstücke dem Entw. bei.

In Betreff des Grundsatzes „Kauf bricht Miethe“ wird vorgeschlagen:

1. § 510 Abs. 2 und § 512 zu streichen;
2. §§ 509, 510 Abs. 1, §§ 511, 537 Abs. 3 folgendermaßen abzuändern:

Wird das Eigenthum an einem Grundstücke nach Ueberlassung des Grundstückes oder eines Theiles desselben an den Miether von dem Vermiether auf einen Dritten übertragen, so tritt der Erwerber von dem Zeitpunkte der Eigenthumsübertragung an in die während der Dauer seines Eigenthumes aus den Vorschriften dieses Titels oder aus den dieselben abänderuden Bestimmungen des Miethvertrages sich ergebenden Pflichten des Vermiethers ein, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Letzteren. Entgegengesetzte Vereinbarungen zwischen dem Vermiether und dem Erwerber sind gegenüber dem Miether rechtsunwirksam, soweit sie diesem zum Nachtheile gereichen.

Die Ansprüche des Vermiethers aus dem Miethvertrage für die Zeit nach der Eigenthumsübertragung gehen, wenn aus dem Veräußerungsvertrage nicht ein Anderes erhellt, nach Maßgabe der §§ 302 bis 308 auf den Erwerber über.

§ 510.

Die Vorschriften des § 509 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Dritter an dem Grundstücke zwar nicht das Eigenthum, aber ein anderes Recht, welches den vertragsmäßigen Gebrauch des Grundstückes durch den Miether aufhebt oder beschränkt, nach Ueberlassung des Grundstückes oder eines Theiles desselben an den Miether durch ein Rechtsgeschäft des Vermiethers erworben hat.

§ 511.

Ist die Miethzeit nicht bestimmt, so haftet der Vermiether im Falle des § 509 Abs. 1 dem Miether für die dem Erwerber obliegende Erfüllung des Miethvertrages von dem Zeitpunkte an, in welchem der Miether von dem Eigenthumsübergange durch Mittheilung des

Vermiethers Kenntniß erlangt hat, nur noch so lange, als er haften würde, wenn er den Miethvertrag in diesem Zeitpunkte gemäß § 522 gekündigt hätte.

§ 537 Abs. 3.

Nach den Vorschriften des zweiten Absatzes bestimmt sich auch für die Anwendung des § 523 der Beginn und das Maß der gesetzlichen Kündigungsfrist.

3. den § 141 des Entw. eines Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, wie folgt, zu fassen:

Ist das zur Versteigerung gestellte Grundstück oder ein Theil desselben vermiethet oder verpachtet und dem Miether oder Pächter bereits überlassen, so ist dasselbe auf Antrag des Miethers oder Pächters mit und ohne Uebernahme des Mieth- oder Pachtvertrages auszubieten. Das Mieth- oder Pachtrecht bleibt für die ganze Vertragsdauer bestehen, wenn durch ein mit Uebernahme des Mieth- oder Pachtvertrages abgegebenes Gebot die eingetragenen und die betreibenden persönlichen Gläubiger befriedigt werden. In allen übrigen Fällen steht dem Ersteher bis zum nächsten gesetzlichen Kündigungstermine das Recht zu, den Mieth- oder Pachtvertrag mit gesetzlicher Frist zu kündigen. Der Beginn und das Maß der gesetzlichen Kündigungsfrist bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 522, 537 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Schadensersatzansprüche wegen Aufhebung des Vertrages können gegen den Ersteher nicht geltend gemacht werden.

Auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Miether und Pächter und dem Ersteher finden die §§ 509, 532 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung mit folgender Maßgabe:

Sind die Miethzinsforderungen (u. s. w. wie § 141 Abs. 3 des Entw.).

Anlangend die Zulässigkeit der Untermiethe und Unterpacht, wird abweichend von dem Entw. folgende Regelung vorgeschlagen:

1. § 516 dahin abzuändern:

Sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, steht dem Miether das Recht einem Anderen den vertragsmäßigen Gebrauch der gemietheten Sache zu überlassen, insbesondere auch durch weiteres Vermiethen (Untermiethe), ohne Einwilligung des Vermiethers nicht zu. Der Vermiether einer unbeweglichen Sache darf seine Einwilligung nur versagen, wenn der Andere ein unehrbares oder der gemietheten Sache schädliches Gewerbe betreibt. Versagt der Vermiether seine Einwilligung aus anderen Gründen, so ist der Miether berechtigt, das Miethverhältniß mit gesetzlicher Frist (§ 522) zu kündigen.

Ueberläßt der Miether (u. s. w. wie § 516 Abs. 2 des Entw.).

2. den § 533 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, steht dem Pächter das Recht, den vertragsmäßigen Gebrauch der gepachteten Sache einem Anderen zu überlassen, insbesondere auch durch weiteres Verpachten (Unterpacht), ohne Einwilligung des Verpächters nicht zu. Der

Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes darf jedoch landwirthschaftliche Nebenbetriebe ohne Einwilligung des Verpächters weiter verpachten.

Dem § 520 soll nach dem Wunsche von Preußen ein zweiter Absatz dahin lautend hinzugefügt werden:

Dem Miether steht wegen seiner Ansprüche aus dem Miethvertrage, insbesondere auch wegen Verwendungen, ein Recht auf Zurückbehaltung des gemietheten Grundstückes (§ 233) nicht zu.

Die §§ 521, 543 sollen, wie folgt, abgeändert werden:

§ 521.

Der Vermiether eines Grundstückes hat wegen des Miethzinses und wegen seiner bereits entstandenen Entschädigungsforderungen aus dem Miethvertrage ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers sowie des Ehegatten und der Kinder desselben, sofern diese mit dem Miether in häuslicher Gemeinschaft leben. Das Pfandrecht besteht nicht in Ansehung derjenigen Sachen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind. Es erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstücke, auf welches das Miethverhältniß sich bezieht, es sei denn, daß die Entfernung ohne ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Vermiethers erfolgt ist.

Der Vermiether kann seine Genehmigung zu der Entfernung derjenigen Sachen nicht versagen, zu deren Entfernung der Miether oder sonstige Eigenthümer im regelmäßigen Betriebe seines Geschäftes oder dadurch veranlaßt wird, daß die gewöhnlichen Lebensverhältnisse die Entfernung mit sich bringen. Er ist berechtigt, auch ohne Anrufung des Gerichtes die Entfernung aller anderen seinem Pfandrechte unterliegenden Sachen zu hindern und, wenn der Miether das Grundstück räumt, dieselben in seinen Besitz zu nehmen, soweit solches nicht für die Sicherung des Vermiethers entbehrlich ist.

Der Vermiether ist berechtigt, von dem Miether die Zurückschaffung der ohne seine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung entfernten Sachen, zu deren Entfernung er seine Genehmigung versagen konnte, und nach bereits erfolgter Räumung des Grundstückes die Ueberlassung des Besitzes derselben zu fordern.

Abs. 4 wie § 521 Abs. 4 des Entw.

Wird eine dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht wegen desjenigen Miethzinses nicht geltend gemacht werden, welcher auf eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung oder auf eine spätere Zeit als das bei der Pfändung laufende und das darauf folgende Jahr entfällt.

§ 543.

Der Verpächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes hat wegen des Pachtzinses und wegen seiner bereits entstandenen Ent-

schädigungsforderungen aus dem Pachtvertrage ein gesetzliches Pfandrecht sowohl an den eingebrachten Sachen des Pächters, des Ehegatten und der Kinder desselben, sofern diese mit dem Pächter in häuslicher Gemeinschaft leben, als auch an den Früchten des Grundstückes. Auf dieses Pfandrecht finden die Vorschriften des § 521 Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung; das Pfandrecht besteht jedoch in Ansehung der im § 715 Nr. 5 der Civilprozeßordnung aufgeführten unpfändbaren Sachen.

Mit der unveränderten Beibehaltung des § 534 sowie mit den Zins- und Kündigungsterminen bei Miethe und Pacht nach dem Entw. erklärt sich Preußen einverstanden; nur solle in der vorletzten Zeile des § 517 das Wort „Tage" durch „Werklage" ersetzt werden.

Der preußische Minister für Landwirthschaft ꝛc. hat dem Beschlusse des preußischen Land.-Oek.-Koll. über die Formfreiheit der Rechtsgeschäfte gutachtlich zugestimmt und bemerkt, daß das Erforderniß der Schriftlichkeit für Verträge, deren Gegenstand die Begründung von Grundgerechtigkeiten sei, sowie für Mieth- und Pachtverträge von längerer Dauer als Konsequenz der weiteren Beschlüsse für gerechtfertigt zu erachten sei, wonach die Begründung von Grundgerechtigkeiten nicht von der Eintragung im Grundbuche abhängen und ferner das Recht des Miethers und Pächters nach dem Grundsatze „Kauf bricht nicht Miethe" gesichert werden solle. Der Entscheidung des Land.-Oek.-Koll. gegen den Grundsatz „Kauf bricht Miethe" ist der Minister mit dem Hinweise beigetreten, daß besonders für die landwirthschaftliche Pacht, welche für größere Betriebe nothwendig auf längere Perioden abgeschlossen werden müsse, die Sicherstellung des Pächters im Falle des Besitzwechsels von der größten Bedeutung sei.

Zum § 543 haben sich im Sinne der Aufrechterhaltung des Pfandrechtes des Verpächters in Ansehung der § 715 Ziffer 5 der C. P. O. als unpfändbar bezeichneten Sachen auch der preußische Minister für Landwirthschaft und der Minister des königl. Hauses ausgesprochen.

Bayern.

Dem Entw. wird in Hinsicht auf die Formfreiheit der Mieth- und Pachtverträge zugestimmt.

Der Grundsatz „Kauf bricht Miethe" wird nicht gebilligt. Es wird ausgeführt:

1. Die Verpflichtung des Vermiethers zur Gestattung der Fortsetzung des Miethverhältnisses während der ganzen durch den Vertrag bestimmten Dauer solle, wenn das Grundstück dem Miether bereits überlassen sei, auf den Erwerber des Grundstückes übergehen. Dem Erwerber solle das gleiche Kündigungsrecht wie dem Vermiether (§§ 522, 523, 526) und das Rücktrittsrecht wegen vertragswidrigen Gebrauches (§ 528 Nr. 1) zustehen.
2. Habe der Erwerber durch Vertrag mit dem Vermiether das Miethverhältniß übernommen, so solle der Miether nach Maßgabe des § 512 gegen ihn ein unmittelbares Recht erwerben, und es sollten andererseits

die Ansprüche aus dem Miethverhältnisse für die noch übrige Miethzeit auf den Erwerber übergehen.

3. Habe der Erwerber dem Vermiether gegenüber das Miethverhältniß nicht übernommen, so solle er, sofern nicht etwas Anderes vereinbart sei, berechtigt sein, durch eine gegenüber dem Miether abgegebene Erklärung in die Verpflichtungen des Vermiethers aus dem Miethverhältnisse, soweit sich dieselben auf die Zukunft beziehen, einzutreten; mit dieser Erklärung solle der Anspruch auf den Miethzins für die noch übrige Miethzeit auf den Erwerber übergehen.
4. Werde das Miethverhältniß zu dem ersten Termine nach dem Uebergange des Eigenthumes auf den Erwerber, zu welchem die Kündigung statthaft sei, weder von dem Miether noch von dem Erwerber gekündigt, so solle der Vermiether in Ansehung der auf die Zukunft bezüglichen Verpflichtungen aus dem Miethverhältnisse frei werden. Die Unterlassung der Kündigung auf Seiten des Erwerbers solle dem ausdrücklichen Eintritte in die Verpflichtungen des Vermiethers (Nr. 3) gleichstehen.
5. Die in den Nr. 1 bis 4 vorgeschlagenen Sätze sollten entsprechende Anwendung finden auf den Fall des Erwerbes eines Rechtes, das Grundstück zu gebrauchen. Dabei werde im Falle der Nr. 4 der Vermiether von seinen Verpflichtungen aus dem Miethverhältnisse nur soweit frei, als sie auf die Dauer des Rechtes des Erwerbers träfen.

   Der Erwerber eines anderen Rechtes, welches den vertragsmäßigen Gebrauch des Grundstückes durch den Miether beschränke, solle nur zur Duldung des Miethverhältnisses (Nr. 1) verpflichtet sein.
6. Für den Fall der Zwangsversteigerung solle es bei der vom Entw. in § 509 gegebenen Vorschrift mit der Maßgabe bewenden,

   daß das Grundstück auf Verlangen des Miethers auch mit der Bedingung der Uebernahme des Miethrechtes auszubieten und der Zuschlag mit dieser Bestimmung zu ertheilen sei, sofern das dabei erzielte Meistgebot die Ansprüche der aus dem Grundstücke zu befriedigenden Gläubiger decke.

Die Zulässigkeit von Untermiethe und Unterpacht ohne Zustimmung des Vermiethers bezw. Verpächters billigt Bayern mit der Maßgabe, daß die Unterverpachtung von Landgütern und anderen wirthschaftlichen Unternehmungen nur mit Einwilligung des Hauptverpächters gestattet sein solle.

Dem Miether und dem Pächter eines Grundstückes solle wegen seiner Ansprüche aus dem Mieth- oder Pachtvertrage ein Recht auf Zurückbehaltung des Grundstückes nicht zustehen. Damit falle auch § 536 weg; mit Rücksicht hierauf solle die Vorschrift in § 41 Nr. 3 der Konk. O. in Art. 13 des Entw. des Einführungsgesetzes aufrecht erhalten werden.

Was die Abgrenzung des Pfandrechtes für Vermiether und Verpächter anlange, so sollten die Vorschriften des Entw., wie folgt, abgeändert werden:

Das Pfandrecht solle sich bei der Miethe auf die jeweils fälligen Ansprüche und den Miethzins für das laufende und das nächstfolgende

Jahr, bei der Pacht auf den gesammten Pachtzins und die bereits entstandenen Ersatzverbindlichkeiten beschränken.

Soweit die Sachen nicht zur Sicherung dieser Ansprüche erforderlich seien, solle die Entfernung derselben von dem Grundstücke gestattet sein. Die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen sollen von dem Pfandrechte nur ausgenommen sein, soweit sie im Falle des Konkurses nicht zur Konkursmasse gehörten. Das Pfandrecht solle auf die Sachen der Ehefrau und der Kinder wegen des Mieth- oder Pachtzinses für die Zeit, während welcher die Ehefrau oder das Kind die häusliche Gemeinschaft mit dem Miether oder Pächter auf dem gemietheten oder gepachteten Grundstücke getheilt habe, erstreckt werden.

Der Ausschluß der Remission am Pachtzinse wird nicht beanstandet.

Die Zins- und Kündigungstermine werden gebilligt; in § 517 werde jedoch das Wort „Tage" durch das Wort „Werktage" zu ersetzen sein.

Sachsen

stimmt dem Entw. zum ersten Punkte (Formfreiheit der Mieth- und Pachtverträge ꝛc.) bei.

Zum zweiten Punkte (Kauf bricht Miethe) wird beantragt,

1. die §§ 509, 510, 511 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§ 509.

Auf Antrag des Miethers eines Grundstückes oder Grundstückstheiles ist der Miethvertrag in das Grundbuch einzutragen, wenn das Miethverhältniß mit dem Eigenthümer des Grundstückes auf eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist umfassende Zeit eingegangen und wenn der Miethvertrag in schriftlicher Form abgeschlossen, in demselben auch von dem Miether auf das Recht der Eintragung nicht Verzicht geleistet ist.

Der Antrag ist unmittelbar an das Grundbuchamt zu richten. Der Miethvertrag kann nur durch Vorlegung der über denselben errichteten Urkunde bewiesen werden. Diese Urkunde bedarf der öffentlichen Beglaubigung nicht. Andere zur Begründung des Antrages erforderliche, bei dem Grundbuchamte nicht offenkundige Thatsachen sind nach den Vorschriften des § 266 der C. P. O. glaubhaft zu machen.

Die Eintragung soll nicht erfolgen, wenn zur Zeit des Antrages dem Vermiether das Eigenthum nicht mehr zusteht.

§ 509a.

Wird nach Eintragung des Miethvertrages das Eigenthum an dem Grundstücke auf einen Dritten übertragen, so tritt von diesem Zeitpunkte an der Erwerber für die Dauer seines Eigenthums in die Pflichten des Vermiethers insoweit ein, als sich dieselben aus der dem Grundbuchamte zum Zwecke der Eintragung vorgelegten Vertragsurkunde und aus den Vorschriften dieses Titels ergeben.

Für dieselbe Zeit gehen, wenn in dem Veräußerungsvertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf den Erwerber die Ansprüche des Ver-

miethers über. Die Vorschriften der §§ 294a, 302 bis 308a finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der Miether auf die Vorschriften der §§ 303, 304, 305 Einwendungen gegen den Erwerber nur in Ansehung des Miethzinses auf das Kalendervierteljahr, in welchem der Uebergang der Ansprüche des Vermiethers auf den Erwerber gegen den Miether wirksam geworden ist, und auf das nächstfolgende Vierteljahr zu gründen berechtigt ist.

§ 509b.

Die Vorschriften des § 509a finden entsprechende Anwendung, wenn nach der Eintragung des Miethvertrages ein Dritter an dem Grundstücke ein anderes Recht erwirbt, welches den in der Vertragsurkunde vereinbarten Gebrauch des Grundstückes oder Grundstückstheiles durch den Miether aufhebt oder beschränkt.

§ 509c.

Ist das Grundstück an den Miether noch nicht zum Gebrauche überlassen, so finden die Vorschriften der §§ 509a, 509b nur Anwendung, wenn die Ueberlassung in der Vertragsurkunde für keinen späteren Zeitpunkt als den ersten Tag des auf die Eigenthumsübertragung oder auf die Uebertragung des anderen Rechtes an dem Grundstücke nächstfolgenden Kalendervierteljahres vereinbart ist.

§ 509d.

Der Vermiether haftet, soweit der Erwerber in den Fällen der §§ 509a bis 509c in die Pflichten des Vermiethers eintritt, dem Miether für die Erfüllung eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Miethvertrages von dem Zeitpunkte an, in welchem der Uebergang der Ansprüche des Vermiethers auf den Erwerber gegen den Miether wirksam geworden ist, nur noch so lange, als er haften würde, wenn er den Vertrag in diesem Zeitpunkte mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt hätte.

§ 510.

Ist im Falle der Vermiethung eines Grundstückes oder Grundstückstheiles nach Ueberlassung desselben an den Miether das Eigenthum an dem Grundstücke auf einen Dritten übertragen worden, ohne daß zuvor die Eintragung des Miethvertrages in das Grundbuch erfolgt war, so ist der Erwerber berechtigt, den Vertrag mit der gesetzlichen Kündigungsfrist oder, wenn die vertragsmäßige Kündigungsfrist kürzer ist, mit dieser kürzeren Frist zu kündigen.

Die Kündigung ist unwirksam, wenn vor oder bei derselben eine die Berechtigung des Erwerbers ergebende öffentliche Urkunde nicht vorgelegt und von dem Miether wegen dieses Mangels die Kündigung unverzüglich zurückgewiesen wird.

Der Miether ist im Falle der Kündigung berechtigt, von dem Vertrage sofort für die Zukunft zurückzutreten.

§ 511.

Die Vorschriften des § 510 finden entsprechende Anwendung, wenn vor der Eintragung des Miethvertrages ein Dritter an dem Grund-

stücke ein anderes Recht erwirbt, welches den vertragsmäßigen Gebrauch des Grundstückes oder Grundstückstheiles durch den Miether aufhebt oder beschränkt.

Ist zur Ausübung des von dem Dritten erworbenen Rechtes nicht erforderlich, daß der Miether das Grundstück oder den Grundstückstheil räume, so braucht der Miether einer Aufforderung des Erwerbers zur Duldung der Ausübung des Rechtes erst nach Ablauf der in § 510 Abs. 1 bestimmten, von dem Empfange der Aufforderung an zu rechnenden Frist Folge zu leisten; in diesem Falle findet die Vorschrift des § 510 Abs. 3 keine Anwendung.

II. den Eingang des § 530 so zu fassen:

Auf das nach dem § 510 Abs. 3, § 511 Abs. 1 und nach den §§ 528, 529 begründete ꝛc.;

III. den dritten Absatz des § 537 dahin zu ändern:

Nach den Vorschriften des zweiten Absatzes bestimmt sich auch für die Anwendung der §§ 510, 511, 523 der Beginn und das Maß der im § 510 bezeichneten gesetzlichen Kündigungsfrist;

IV. in § 1008 an Stelle des Zitates „§§ 509 bis 512" zu setzen „§§ 510 bis 512";

V. in § 141 Abs. 1 des Entw. des Zwangsvollstreckungsgesetzes das Zitat „§§ 509" zu vertauschen mit „§§ 510" und am Schlusse dieses Absatzes hinzuzufügen:

ohne Unterschied, ob der Mieth- oder Pachtvertrag in das Grundbuch eingetragen war.

Den §§ 516, 532 wird zugestimmt, dagegen wird die Aenderung des § 533 dahin beantragt:

§ 533.

Sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, steht dem Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes das Recht, den Gebrauch der gepachteten Sache einem Anderen zu überlassen, insbesondere auch durch weiteres Verpachten (Unterpacht), ohne Einwilligung des Verpächters nicht zu. Ohne diese Einwilligung darf jedoch der Pächter den Gebrauch einzelner Theile des gepachteten Grundstückes, soweit dies mit der ordnungsmäßigen Bewirthschaftung des gesammten Grundstückes vereinbar ist, oder die Ausübung landwirthschaftlicher Nebenbetriebe einem Anderen überlassen.

Um ferner die prozessualen Schwierigkeiten, denen der Vermiether und der Verpächter bei Durchführung ihrer Ansprüche wider den Miether oder Pächter im Falle der Untermiethe oder der Unterpacht ausgesetzt sind, auf das thunlich geringste Maß zurückzuführen, wird beantragt,

I. dem § 516 des Entw. folgenden dritten Absatz hinzuzufügen:

Ist der Miether zur Zurückgabe der Sache verpflichtet oder rechtskräftig verurtheilt, so kann der Vermiether auch von demjenigen, an welchen der Miether oder der Untermiether den Gebrauch überlassen hat, die Zurückgabe der Sache oder des überlassenen Theiles der-

ſelben verlangen. Die Vorſchrift des § 190 Abſ. 3 findet entſprechende Anwendung.

II. in Art. 11 des Einf. Geſ. nach § 274 bezw. § 665 folgende Beſtimmungen einzuſchalten:

§ 278 a.

Iſt von dem Vermiether ſowohl gegen den Miether als auch gegen den Untermiether Klage auf Zurückgabe der vermietheten Sache erhoben, und erkennt hierauf der Untermiether vor der mündlichen Verhandlung zu Protokoll des Gerichtsſchreibers oder ſofort bei Beginn der mündlichen Verhandlung an, daß er nur kraft eines mit dem Vermiether abgeſchloſſenen Vertrages zum Gebrauche der Sache berechtigt ſei, ſo iſt eine gegen den Miether ergehende Verurtheilung zugleich auch gegen den Untermiether auszuſprechen. Ein Verſäumnißurtheil kann gegen den Untermiether nur ergehen, wenn auch der Miether ſäumig iſt.

Beſchränkt ſich die Betheiligung des Untermiethers am Prozeſſe auf die Abgabe des bezeichneten Anerkenntniſſes, ſo iſt das Verfahren bis zum Beginne der Zwangsvollſtreckung ihm gegenüber koſtenfrei. Die dem Untermiether bis zur Abgabe des Anerkenntniſſes erwachſenen außergerichtlichen Koſten werden als Theil der Koſten des Rechtsſtreites zwiſchen dem Vermiether und Miether angeſehen.

Die Vorſchriften des erſten und zweiten Abſatzes finden entſprechende Anwendung in Anſehung des Unterpächters und desjenigen, an welchen der Gebrauch der gemietheten oder gepachteten Sache oder eines Theiles derſelben von dem Miether oder Pächter oder von dem Untermiether oder Unterpächter überlaſſen worden iſt.

§ 666 a.

Die vollſtreckbare Ausfertigung eines Urtheiles, durch welches ein Miether zur Zurückgabe der gemietheten Sache an den Vermiether verurtheilt iſt, kann dem Vermiether auch gegen den Untermiether ertheilt werden. Die Beſtimmungen des § 666 Abſ. 1, 3 finden entſprechende Anwendung. Vor der Entſcheidung iſt der Untermiether zu hören. Behauptet er, daß er einer anderen Perſon als dem verurtheilten Miether gegenüber zum Gebrauche der Sache berechtigt ſei, ſo iſt die Ertheilung einer vollſtreckbaren Ausfertigung gegen ihn unzuläſſig.

Dem Untermiether wird der Unterpächter und derjenige gleich behandelt, an welchen ſonſt der Gebrauch der gemietheten oder gepachteten Sache oder eines Theiles derſelben von dem Miether oder Pächter oder von dem Untermiether oder Unterpächter überlaſſen worden iſt.

III. die Vorſchriften in § 23 Ziffer 2 Abſ. 1, § 202 Abſ. 2 Zeile 4 des G. V. G. und in § 649 Ziffer 1 der C. P. O. auf Streitigkeiten zwiſchen Vermiethern von Wohnungs- oder anderen Räumen einerſeits und Untermiethern oder ſolchen Perſonen andererſeits, an welche der Gebrauch des gemietheten

Wohnungs- oder anderen Raumes von dem Miether oder Untermiether überlassen worden sei, zu erstrecken.

Hinsichtlich des Rechtes des Miethers oder Pächters auf Zurückbehaltung des Grundstückes wird beantragt, in den Entwurf — zu § 520 oder sonst an geeigneter Stelle — die Bestimmung aufzunehmen, daß dem Miether und dem Pächter eines Grundstückes oder Grundstückstheiles wegen seiner Ansprüche aus dem Mieth- oder Pachtvertrage ein Recht auf Zurückbehaltung des gemietheten Grundstückes oder Grundstückstheiles nicht zustehe.

Den §§ 521, 543 wird im Allgemeinen zugestimmt. Im Einzelnen wird beantragt,

1. daß das Pfandrecht des Vermiethers und des Verpächters auf die eingebrachten Sachen des Ehegatten und der Kinder des Miethers oder Pächters erstreckt werde, sofern der Ehegatte und die Kinder die häusliche Gemeinschaft des Miethers oder Pächters theilten;
2. daß das Pfandrecht nicht wegen aller Forderungen aus dem Mieth- oder Pachtvertrage statthabe, sondern blos wegen bereits entstandener Schädenansprüche des Vermiethers oder Verpächters und wegen des Mieth- oder Pachtzinses. Im Falle des § 521 Abs. 5 solle das Pfandrecht dem anderen Gläubiger gegenüber wegen desjenigen Miethzinses, welcher auf eine spätere Zeit als das zur Zeit der Pfändung laufende Kalendervierteljahr und die zwei nächsten Vierteljahre entfalle, und wegen desjenigen Pachtzinses, welcher auf eine spätere Zeit als das zur Zeit der Pfändung laufende und das nächstfolgende Jahr entfalle, nicht geltend gemacht werden können;
3. daß in § 521 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 nicht eine „heimlich oder gegen den Widerspruch des Vermiethers" erfolgte Entfernung, sondern blos eine „ohne Einwilligung oder Genehmigung des Vermiethers" erfolgte erfordert werde;
4. daß in § 543 von der Anwendbarkeit des § 521 Abs. 1 Satz 2 die Ausnahme zugelassen werde, daß das Pfandrecht des Verpächters an den in § 715 Ziffer 5 der C. P. O. bezeichneten Sachen des Pächters bestehe.

§ 534 wird gebilligt.

Hinsichtlich der Zins- und Kündigungstermine wird beantragt,

1. in § 517 Satz 2 an Stelle der Worte: „am ersten Tage" zu setzen: „am ersten Werktage";
2. die Absätze 4, 5 des § 522 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

> Ist bei einer unbeweglichen Sache der Miethzins nach Monaten oder nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur zum Ablauf eines Kalendermonates zulässig; sie muß spätestens am ersten Werktage des Monates erfolgen, mit dessen Ablaufe das Miethverhältniß endigen soll.

3. in § 537 Abs. 2 den dritten Satz dahin zu ändern:
   Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Im Uebrigen wird dem Entw. zugestimmt.

Württemberg.

Ein Bedürfniß, von dem bisherigen Grundsatze der Formfreiheit in Beziehung auf Mieth- und Pachtverträge abzugehen, habe sich nicht ergeben.

Der in Württemberg geltende Grundsatz „Kauf bricht Miethe" habe nach den gemachten Erfahrungen zu Unzuträglichkeiten nicht geführt.

Es wird beantragt:

1. den § 516 dahin zu fassen:

> Sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, steht dem Miether das Recht nicht zu, einem Anderen den vertragsmäßigen Gebrauch der gemietheten Sache zu überlassen, insbesondere auch durch weiteres Vermiethen (Untermiethe).

2. den § 533 zu streichen.

Das mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen übereinstimmende Zurückbehaltungsrecht wird im Hinblicke auf die Bestimmung in § 234 Satz 2 nicht beanstandet.

In Betreff der übrigen Punkte wird dem Entw. beigetreten.

Baden

bemerkt, daß keine genügende Veranlassung vorliege, von dem Grundsatze der Formfreiheit der Verträge für Mieth- und Pachtverträge abzuweichen.

Gegen den Vorschlag des Entw., daß der Käufer an einen Miethvertrag, welcher noch nicht zur Ueberlassung des Grundstückes an den Miether geführt habe, in keiner Weise gebunden sein solle, sei Nichts zu erinnern. Dagegen verdiene der Miether, welchem das Grundstück bereits überlassen worden sei, einen stärkeren Schutz, als der Entw. gewähren wolle. Der in der Innehabung des Miethobjektes befindliche Miether, welcher einen schriftlichen, zweifellos vor dem Kaufe geschlossenen Miethvertrag für sich habe, solle bis zur Dauer von etwa 9 Jahren bei Pacht und von 5 Jahren bei Miethe unbedingt, über diesen Zeitraum hinaus jedoch nur dann geschützt werden, wenn der betreffende Vertrag zum Grundbuche eingetragen sei. Es werde auch nöthig sein, Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit die Vorausbezahlung von Mieth- und Pachtzinsen dem dritten Erwerber gegenüber geltend gemacht werden könne. Durch § 1069 sei diese Frage nur dem Hypothekargläubiger gegenüber geregelt.

Gegen die Bestimmungen des Entw. über die Zulässigkeit von Untermiethe und Unterpacht ohne Zustimmung des Vermiethers bezw. Verpächters und über das Recht des Miethers und Pächters auf Zurückbehaltung des Grundstückes sei nichts zu erinnern.

Die Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechtes auf die eingebrachten Sachen des Miethers trage den realen Verhältnissen, namentlich im Hinblick auf die immer zahlreicher auftretenden Möbelleihverträge, nicht genügend Rechnung. Es werde sich daher empfehlen, das Pfandrecht auch auf eingebrachte Sachen eines Dritten zu erstrecken, soweit dieselben zur Einrichtung des Grundstückes gehörten, wenn nicht bewiesen werde, es sei dem Vermiether bekannt gewesen, daß die betreffenden Sachen einem Dritten gehören.

Die Vorschrift des § 521 Abs. 1 Satz 2, daß das Pfandrecht in Ansehung der Sachen, welche der Pfändung nicht unterworfen seien, nicht bestehe, verdiene volle Billigung hinsichtlich der Miethe, nicht aber hinsichtlich der Pacht.

Die strenge Bestimmung des § 534 befinde sich im Widerspruche mit beinahe allen bestehenden Gesetzgebungen und könne, zumal die Möglichkeit der Versicherung nicht immer gegeben sei, zu den größten Härten führen. Es empfehle sich vielmehr, zu bestimmen, daß dem Pächter Nachlaß am Pachtzinse bis zur Hälfte desselben bewilligt werden könne, wenn die Früchte oder deren Entstehung von einem Zufall betroffen worden seien.

Die Bestimmungen über Zins- und Kündigungstermine veranlaßten nur insofern zu einer Bemerkung, als an Stelle des Neujahrstages wohl besser der zweite Januar zu setzen sein würde.

Mecklenburg-Schwerin.

Die Formfreiheit der Mieth- und Pachtverträge von Grundstücken findet Billigung.

Dem Entw. gegenüber wird angenommen, daß der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miethe" für alle Veräußerungen, welche nicht auf Grund einer Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten, werde anerkannt werden, und es wird folgende Formulirung vorgeschlagen:

> Wird ein vermiethetes oder verpachtetes Grundstück veräußert, so gehen Recht und Pflicht aus dem Mieth- oder Pachtverhältnisse auf den Erwerber des Grundstückes über, sofern nicht durch Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.
>
> Diese Vorschrift kommt auch zur Anwendung, wenn andere Sachen als Grundstücke vermiethet oder andere Gegenstände als Grundstücke verpachtet sind.

Vgl. Modifikationen bei § 141 des Entw. eines Ges. betr. die Zwangsvollstr. in das unbewegl. Verm.

Ferner wird empfohlen, in den Entw. die folgenden Bestimmungen aufzunehmen:

> Die Eintragung der Miethe und Pacht in das Grundbuch ist gestattet, wenn
>
> 1. Miethe oder Pacht auf einen bestimmten längeren Zeitraum abgeschlossen sind, als die gesetzlichen oder ortsüblichen Kündigungszeiten betragen;
> 2. der Eigenthümer die Eintragung bewilligt hat.
>
> Die Eintragung gilt als bewilligt, wenn der Mieth- oder Pachtvertrag in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossen und in demselben nicht ein Anderes bestimmt ist.

Der § 516 werde nicht beanstandet, sofern außer dem in § 516 Abs. 2 normirten Punkte nachstehenden Vorschlägen entsprochen werde:

a) Der Aftermiether (Afterpächter) müsse eine geeignete Person sein.
b) Nach Beendigung der Miethe (Pacht) müsse der Vermiether (Verpächter) ohne Rücksicht darauf, ob ihm Eigenthum oder ein dingliches Recht an der Sache zustehe oder nicht, auf Räumung klagen können;

außerdem müsse vorgeschrieben werden, daß das gegen den Miether (Pächter) erlassene vollstreckbare Urtheil auf Räumung auch gegen den Aftermiether (Afterpächter) wirksam und vollstreckbar sei.

c) Werde vereinbart, daß die Aftervermiethung (Afterverpachtung) ausgeschlossen sei, so müsse diese Vereinbarung gegen Dritte Wirksamkeit haben.

d) Werde unbefugt veraftermiethet (verafterpachtet), so genüge es nicht, dem Vermiether für die Zukunft ein Rücktrittsrecht zu gewähren, der Miether (Pächter) müsse im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes auch für den Ausfall haften, den der Vermiether (Verpächter) bei weiterer Vermiethung (Verpachtung) durch einen niedrigeren Zins für die Zukunft erleide.

e) Die Bestimmungen unter a—d müßten zur Anwendung gelangen, wenn der Miether (Pächter) in Folge einer Zession oder aus einem anderen Grunde den Gebrauch der vermietheten (verpachteten) Sache an einen Dritten überlasse.

Ein Recht des Miethers und Pächters auf Zurückbehaltung des Grundstückes sei nicht anzuerkennen, und es sei dementsprechend eine Ausnahme von der Regel des § 233 zu bestimmen.

Die Abgrenzung des Pfandrechtes für Vermiether und Verpächter wird gebilligt; doch solle für den Fall, daß dem Miether und Pächter das Recht zur Aftervermiethung (Afterverpachtung) mangels besonderer Vereinbarung belassen werde, dem Vermiether und Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Aftermiethers oder Afterpächters eingeräumt werden, jedoch nur insoweit, als dem Aftervermiether oder Afterverpächter eine Forderung aus dem Aftermieth- oder Afterpachtverhältnisse gegen den Aftermiether oder Afterpächter zustehe.

Der § 534 wird ebenfalls gebilligt.

Der § 517 solle dahin geändert werden:

> Der Miether ist verpflichtet, den Miethpreis zu der vereinbarten oder zu der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu entrichten. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist der Miethzins u. s. w. (wie im Entw. § 517, doch solle statt des ersten Januars, wegen des Feiertages, der zweite Januar gesetzt werden).

Dem Art. 58 des Einf. Ges. sei als Vorbehalt für das Landesrecht hinzuzufügen:

> sowie über die Kündigungs- und Räumungsfristen für gemiethete und gepachtete Grundstücke.

Die Kündigung des § 522 Abs. 3 sei unzweckmäßig und, wie folgt, zu ersetzen:

> sie muß spätestens am achten (event. dritten) Tage desjenigen Vierteljahres erfolgen, mit dessen Ablaufe das Miethverhältniß endigen soll.

In § 537 Abs. 3 sei die Verweisung, nachdem die §§ 509, 510 abgeändert seien, auf § 523 zu beschränken.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Die Abstandnahme von einer Formvorschrift für Mieth- und Pachtverträge wird gebilligt. Anlangend den Grundsatz „Kauf bricht Miethe" so wird vorgeschlagen, denselben mit den Maßgaben des Entw. beizubehalten, dem Bedürfnisse aber, unter Umständen das Mieth- und Pachtverhältniß aufrecht erhalten zu sehen, dadurch entgegenzukommen, daß die Zulässigkeit des Eintrages des Mieth- und Pachtverhältnisses in das Grundbuch im Sinne und mit der rechtlichen Wirkung eines bedingungsweisen rechtsgeschäftlichen Veräußerungsverbotes (§§ 107, 837 des Entw.) gesetzlich anerkannt werde in ähnlicher Weise, wie dies im § 1224 des sächsischen B. G. B. geschehen sei. Es müßten alsdann auch dispositive Bestimmungen zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Erwerber des Grundstückes und dem Miether bezw. Pächter gegeben werden. Die gesetzliche Anerkennung der Zulässigkeit von Untermiethe und Unterpacht ohne Zustimmung des Vermiethers wird nicht für räthlich erachtet und eine Regelung des Verhältnisses nach dem Vorbilde des preuß. A. L. R. vorgeschlagen.

Die Beibehaltung des Zurückbehaltungsrechtes des Miethers und Pächters wird widerrathen. Dagegen wird empfohlen, das Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters auch auf die dem Ehegatten und den Hauskindern des Miethers und Pächters, mindestens aber des Miethers, gehörigen Sachen zu erstrecken, sofern und solange der Ehegatte und die Kinder den Hausstand des Miethers bezw. Pächters theilen. Durch eine veränderte Fassung des letzten Satzes des § 521 Abs. 4 solle der dispositive Karakter der Vorschrift mehr hervorgehoben werden.

Der Ausschluß der Remission am Pachtzinse findet Billigung.

Als beachtenswerth werden das Bedenken Stoeckel's gegen die Anknüpfung der Kündigungsfristen an die Zinszahlungstermine (Zusammenst. II. S. 287, 288) und der Vorschlag Fuld's, betreffend die nähere Bestimmung des Wirthschaftsjahres durch die Landesgesetzgebung (ebenda S. 295), bezeichnet.

Schaumburg-Lippe.

Die Grundsätze und die einzelnen Bestimmungen des Entw. werden für zweckmäßig und ausreichend erachtet und die Motive gebilligt; jedoch empfehle sich zur Frage der Abgrenzung des Pfandrechtes für Vermiether und Verpächter eine Ausdehnung desselben in zwei Richtungen:

1. auf die eingebrachten Sachen der Ehefrauen und Kinder des Miethers und Pächters, sofern jene mit diesem die häusliche Gemeinschaft theilten;
2. auf die nach § 715 Ziff. 5 der C. P. O. der Zwangsvollstreckung nicht unterliegenden Sachen des Pächters eines Landgutes.

Lippe.

Dem Entw. wird zugestimmt; ein Bedenken wird nur in Hinsicht auf die Beschränkung der pfandrechtlichen Sicherung des Vermiethers und Verpächters erhoben, insoweit als die Sachen der Frau und der Kinder des Miethers bezw. Pächters von dem Pfandrechte ausgeschlossen seien. Dies sei eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande in Lippe.

Gegen die Beseitigung der remissio mercedis wird an sich nichts eingewendet; jedoch wird die Frage angeregt, ob nicht dieses Rechtsinstitut in gewisser

Verbindung mit dem gemeinrechtlichen, in den Entw. (§ 901) unverändert aufgenommenen Satze stehe, daß die Früchte erst mit der Perzeption Eigenthum des Inhabers, hier des Pächters des Grundstückes, werden, und ob deshalb die in Rede stehenden Bestimmungen des Entw. mit einander in Einklang zu bringen seien.

Elsaß-Lothringen.

Die Formfreiheit der Mieth- und Pachtverträge unterliege einem Bedenken nicht, wenn das Prinzip des Entw. „Kauf bricht Miethe" zur Durchführung gelangen sollte, dagegen würde das entgegengesetzte Prinzip nicht wohl durchgeführt werden können, ohne daß besondere Bestimmungen über die Form der Mieth- und Pachtverträge gegeben würden.

In Anwendung auf Grundstücke wird die Aufnahme des Prinzipes „Kauf bricht Miethe" für angemessen erachtet; es soll demselben in folgender Weise und, ohne die Grundsätze des Grundbuchrechtes zu verletzen, Rechnung getragen werden:

1. Mieth- und Pachtverträge von langer Dauer (mehr als drei oder fünf Jahre) seien für den Singularsukzessor nur verbindlich, wenn ein dingliches, durch Eintragung im Grundbuche entstandenes Mieth- und Pachtverhältniß bestehe (§§ 523, 828, 962 Abs. 2 Satz 2, § 965 Abs. 1). Dem Gesetze über die Zwangsvollstreckung solle überlassen bleiben, zu bestimmen, daß die dem dinglichen Miethrechte vorgehenden Hypothekengläubiger das Recht haben, das Grundstück frei von dem Miethrechte zu verkaufen, wenn sie dadurch zu ihrer Befriedigung ein höheres Gebot erreichen könnten.
2. Verträge von kürzerer Dauer sollen ohne Eintragung im Grundbuche für den Singularsukzessor verbindlich sein, wenn ihr Bestehen dem Erwerber bei der Erwerbung erkennbar und ihre Dauer sowie ihr weiterer Inhalt nachweisbar gewesen sei, d. h. wenn der Miether
   a) zur Zeit der Veräußerung die Inhabung des Grundstückes, bezw. der Wohnung gehabt habe und
   b) eine gerichtliche oder notarielle oder eine Vertragsurkunde vorlegen könne, deren Unterschriften unter Angabe des Datums beglaubigt seien.

   Zur Sicherung der Hypothekengläubiger würde im Gesetze über die Zwangsvollstreckung dem Ansteigerer ein Kündigungsrecht zu gewähren sein.
3. Für die Fälle, in welchen der Nachweis zu 2b nicht geführt werden könne, solle § 509 maßgebend bleiben.

Nach dem Vorgange des code civil und anderer Gesetzgebungen solle dem Erwerber die Befugniß eingeräumt werden, den Miether auszutreiben für den Fall, daß der Vermiether im Miethvertrage einen entsprechenden Vorbehalt gemacht habe. Auch sei es zweckmäßig, für alle Fälle, in denen der Erwerber den Miethvertrag anerkennen müsse, nach Art des § 512 seinen Eintritt in die Rechte und Pflichten des Vermiethers, nicht bloß eine Duldungspflicht nach Maßgabe des § 509 vorzuschreiben.

Bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Sublokation schließe man sich dem Entw. und dessen Begründung an. Dagegen erscheine das mangels eines ausdrücklichen Verbotes dem Miether und Pächter auf Grund des § 233 zustehende Zurückbehaltungsrecht nur geeignet, dem Miether und Pächter zur Chikane Anreiz zu geben und damit zu zahlreichen Prozessen die Veranlassung zu schaffen.

Die Frage der Abgrenzung des Pfandrechtes des Vermiethers wird dahin beantwortet, daß das Pfandrecht auch auf die dem Miether nicht gehörigen eingebrachten Sachen mit der Beschränkung auszudehnen sei, daß diejenigen Sachen dem Pfandrechte nicht unterworfen sein sollen, von denen der Vermiether beim Einbringen gewußt habe, daß sie dem Miether nicht gehörten oder daß sie von einem Dritten als ihm gehörig beansprucht würden.

Bezüglich des Ausschlusses der Pachtremission und der Zins- und Kündigungstermine wird den Bestimmungen des Entw. beigetreten.

---

25. Gleiche Kündigungsfrist für Dienstverträge jeder Art (§§ 559, 563).

Preußen

wünscht eine Abänderung des zweiten Satzes des § 563, wie folgt:

> Die Kündigungsfrist beträgt bei Arbeiten auf Tagelohn einen Tag, in allen anderen Fällen zwei Wochen.

Bayern

empfiehlt, daß, wenn nach dem Vorschlage der VIII. Kommission des gegenwärtig versammelten Reichstages zur Gewerbeordnungsnovelle (§ 133 b der Beschlüsse erster Lesung) die Vorschrift des Art. 61 Abs. 1 H. G. B. auf die Betriebsbeamten und die höheren technischen Beamten der Gewerbe erstreckt werde, das Gleiche für alle zu höheren Dienstleistungen Angestellten, insbesondere Lehrer, Erzieher, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, bestimmt werde.

Sachsen

beantragt, dem § 563 an Stelle des zu streichenden 2. Satzes folgende neue Absätze hinzuzufügen:

> Die Kündigungsfrist beträgt wenigstens zwei Wochen. Ist die Vergütung für die Dienste nach gleichmäßigen Zeitabschnitten bemessen, welche kürzer sind als ein Vierteljahr, so ist die Kündigung nur zum Ablaufe des Zeitabschnittes zulässig und muß vor Beginn desselben erfolgen. Beträgt der Zeitabschnitt ein Vierteljahr oder länger, so ist die Kündigung nur zum Ablaufe des Kalendervierteljahres zulässig und muß spätestens sechs Wochen vorher erfolgen.
>
> Ist eine nicht nach gleichmäßigen Zeitabschnitten bemessene Vergütung unmittelbar vor der Kündigung drei Male nach einander auf

gleichmäßige Zeitabschnitte ohne Vorbehalt entrichtet und angenommen worden, so bemißt sich die Kündigungsfrist nach diesen Zeitabschnitten. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes finden entsprechende Anwendung.

Württemberg

hat gegen die im § 563 statuirte gleiche Kündigungsfrist für Dienstverträge kein Bedenken.

Baden.

Die gleichheitliche Normirung der Kündigungsfristen für Dienstverträge jeder Art wird gebilligt. Hinsichtlich des Gesinderechtes sollten nach Art. 46 des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften auch in diesem Punkte unberührt bleiben; gewiß könne aber das Nebeneinanderbestehen einer sehr großen Anzahl verschiedenartiger, theilweise sehr unzweckmäßiger und unbilliger Vorschriften (vergl. das Osterziel) über Zieltage und Kündigungsfristen als ein bei der herrschenden Freizügigkeit sehr fühlbarer Mißstand bezeichnet werden, dessen Beseitigung nur der Reichsgesetzgebung möglich sei.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, den § 563 Satz 2 dahin zu ändern:

Die Kündigung hat zu der vereinbarten oder zu der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu erfolgen. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so beträgt die Kündigungsfrist ein Vierteljahr; die Kündigung muß spätestens am achten (event. dritten) Tage desjenigen Vierteljahres erfolgen, mit dessen Ablauf der Dienstvertrag endigen soll.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

erhebt gegen die § 563 festgesetzte subsidiäre Kündigungsfrist kein Bedenken, spricht sich aber dahin aus, daß bei stillschweigender Verlängerung eines mit besonderer Kündigungsfrist abgeschlossenen Dienstvertrages nicht, wie § 565 bestimme, die kurze gesetzliche, sondern die frühere vertragsmäßige Frist als neu vereinbart zu gelten habe.

Schaumburg-Lippe.

Es wird dem Entw. unter Billigung der Motive beigetreten.

Lippe

stellt zur Erwägung, ob nicht die Kündigungsfrist des § 563, zumal mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 565, zu kurz sei.

Elsaß-Lothringen

ist mit dem Entw. und dessen Begründung einverstanden.

26. Abgrenzung des Werkvertrages gegenüber dem Kaufe (§ 568); Ablehnung eines gesetzlichen Pfandrechts für Uebernehmer und Handwerker am Baugrundstück.

Preußen

schlägt vor, den § 568 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

> Hat der Uebernehmer sich verpflichtet, aus einem von ihm selbst zu beschaffenden Stoffe eine vertretbare Sache herzustellen und dem Besteller zu liefern, so finden auf den Vertrag die für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften Anwendung.

Für § 574 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

> Abs. 1 wie § 574 Abs. 1, doch sollen die Worte „seiner Inhabung" durch die Worte „seinem Besitze" ersetzt werden.
>
> Dem Uebernehmer eines Bauwerkes steht das Recht zu, zur Sicherung seiner Forderungen für geleistete Arbeit, Auslage und Hergabe von Stoffen die Eintragung einer Sicherungshypothek an dem dem Besteller gehörenden Baugrundstücke zu verlangen.

Bayern

wünscht, daß im Falle des § 568 Abs. 1, wenn es sich um Lieferung einer nicht vertretbaren Sache handele, neben den Vorschriften über den Kaufvertrag einzelne der für den Werkvertrag gegebenen Vorschriften als der muthmaßlichen Absicht der Vertragschließenden entsprechend zur Anwendung kommen sollen. Die Gewährleistung wegen Mängel der gelieferten Sache (§§ 381—398) solle nämlich nur beansprucht werden können, wenn der Verkäufer den Mangel binnen einer ihm von dem Käufer bestimmten angemessenen Frist nicht beseitige, und der Besteller solle das Rücktrittsrecht nach § 578 haben.

Die Ablehnung eines gesetzlichen Pfandrechtes für Uebernehmer und Handwerker am Baugrundstücke wird gebilligt.

Sachsen.

Der Grundsatz des § 568 Abs. 1 erscheine nicht für alle Fälle als gerechtfertigt, in denen der Uebernehmer des Werkes den Stoff selbst zu beschaffen verpflichtet sei. Es empfehle sich vielmehr, zwischen vertretbaren und nicht vertretbaren Sachen (§ 779) zu unterscheiden und bei diesen die Vorschriften über den Werkvertrag, bei jenen aber in Uebereinstimmung mit Art. 338 des H. G. B. die Vorschriften über den Kaufvertrag Anwendung finden zu lassen. Der zweite Absatz des § 568 könne alsdann gestrichen werden.

Der Ablehnung eines gesetzlichen Pfandrechtes am Baugrundstücke für Uebernehmer und Handwerker wird zugestimmt.

Württemberg

findet nichts zu beanstanden.

Baden

billigt die im Entw. bestimmte Abgrenzung des Werkvertrages gegenüber dem Kaufe. Für empfehlenswerth wird es erachtet, im Anschlusse an das bestehende Recht den Uebernehmern und Handwerkern ein gesetzliches Pfandrecht bezw. einen Pfandrechtstitel in Bezug auf das Baugrundstück zu gewähren.

Mecklenburg-Schwerin

ist mit der Abgrenzung des Werkvertrages gegenüber dem Kaufe, wie sie in § 568 erfolgt ist, einverstanden. Ebenso billigt es die Ablehnung eines gesetzlichen Pfandrechtes für Uebernehmer und Handwerker am Baugrundstücke mit dem Bemerken, daß, falls gleichwohl eine solche Bestimmung aufgenommen werden solle, das Grundbuchprinzip gewahrt bleiben müsse.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

tritt dem Entw. bei.

Schaumburg-Lippe

schließt sich dem Entw. an.

Lippe

ist der Ansicht, daß keine Bedenken gegen den Entw. vorliegen.

Elsaß-Lothringen

ist mit dem Entw. und dessen Begründung einverstanden.

---

27. Umfang der Haftung der Gastwirthe für eingebrachte Kostbarkeiten und Werthpapiere (§ 627).

Preußen

wünscht, daß § 627 unverändert beibehalten werde.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt; es wird beantragt, daß die Vorschriften über die Haftung der Gastwirthe auch auf Stallwirthe in Ansehung der eingestellten Thiere und der in Verwahrung genommenen Fahrzeuge und Geschirre entsprechende Anwendung finden sollen.

Sachsen

stimmt dem § 627 zu.

Württemberg.

Die Regelung, welche der Umfang der Haftung der Gastwirthe für Kostbarkeiten erfahren habe, gebe zu einer Erinnerung keinen Anlaß. Es solle

aber in Rücksicht auf die hohen Werthe, welche nicht selten den Stallwirthen und deren Leuten durch die Einstellung von Vieh anvertraut würden, wiederholt in Erwägung gezogen werden, ob nicht auch für Stallwirthe eine besondere Bestimmung im Sinne einer strengeren Haftung aufzunehmen sei.

Baden.

Der Umfang der Haftung der Gastwirthe für eingebrachte Kostbarkeiten und Werthpapiere sei in § 627 des Entw. sachgemäß normirt.

Mecklenburg-Schwerin

beantragt, den § 627 zu streichen oder nach dem Vorschlage von Koch (Zusammenstellung Bd. II S. 342) umzugestalten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Die Vorschriften werden durchweg gutgeheißen.

Schaumburg-Lippe

befürwortet eine Abänderung des § 627 in dem Sinne, daß der Gastwirth die Haftung für die nicht zu dem laufenden Bedürfnisse des Gastes dienenden Gelder u. s. w. ablehnen könne.

Lippe.

Die Einschränkung der Haftung der Gastwirthe in § 627 erscheine durchaus billig.

Elsaß-Lothringen

ist mit dem Entw. und dessen Begründung einverstanden.

---

28. Gestattung vertragsmäßiger Anwendung der Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft auf Erwerbsgesellschaften (§ 659).

Preußen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Sachsen

erklärt sich für die Beibehaltung dieser Bestimmung.

Württemberg.

Die Vorschrift des Entw. wird nicht beanstandet.

Baden

erklärt, daß die Gestattung vertragsmäßiger Anwendung der Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft auf Erwerbsgesellschaften einem mehrfach hervorgetretenen lebhaften Bedürfnisse entspreche.

Mecklenburg-Schwerin

billigt den § 659; es solle jedoch auch die Unterwerfung der Gesellschaft unter die Normen des Handelsgesetzbuches über Kommanditgesellschaft und stille Gesellschaft zugelassen werden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

stimmt dem Entw. zu.

Schaumburg-Lippe

gibt sein Gutachten dahin, daß die Zulassung zweckmäßig und unbedenklich sei.

Lippe

bemerkt, daß erst die Praxis lehren werde, ob die Bestimmung des § 659 einem Bedürfnisse abhelfe.

Elsaß-Lothringen

bemerkt, die Vorschrift des § 659 könne nur als eine höchst zweckmäßige, den Bedürfnissen des Verkehres entgegenkommende erachtet werden; es entstehe jedoch die Frage, ob nicht eine Ergänzung erforderlich sei. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Firmen- und Gesellschaftsregister könnten nämlich nicht verhüten, daß Einzelpersonen als Kaufleute und Gesellschaften als Handelsgesellschaften in das Register eingetragen würden, obgleich dieselben, wie z. B. die Bauunternehmer, thatsächlich ein kaufmännisches Gewerbe nicht betrieben. Dieser Widerspruch zwischen dem Register und den thatsächlichen Verhältnissen erscheine als ein Uebelstand, weil dadurch die Rechte Dritter, welche im Vertrauen auf die Richtigkeit des Registers die Kaufmannseigenschaft des Eingetragenen angenommen hätten, leicht beeinträchtigt werden könnten. Diesem Uebelstande könne bei Revision des H. G. B. dadurch abgeholfen werden, daß Bauunternehmer für Kaufleute erklärt würden, oder durch eine generelle Bestimmung dahin, daß jede im Handelsregister eingetragene einzelne Person oder Gesellschaft damit die Pflichten eines Kaufmannes übernehme. Geschehe solches aber nicht, so könnte wenigstens § 659 dahin ergänzt werden, daß durch Eintragung der Gesellschaftsfirma im Handelsregister die Anwendbarkeit der für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften als vereinbart gelte.

29. Formfreiheit der Bürgſchaft (§§ 668, 91).

Preußen.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Sachſen.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Württemberg

empfiehlt, für alle Bürgſchaften jedenfalls die Schriftform zu verlangen.

Baden.

Gegen die den allgemeinen Grundſätzen des Entw. entſprechende Formfreiheit der Bürgſchaft wird nichts erinnert.

Mecklenburg-Schwerin

beantragt zu § 668 folgende Beſtimmung:

Die Bürgſchaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Die Formfreiheit der Bürgſchaft wird gutgeheißen.

Schaumburg-Lippe.

Ein Bedürfniß nach Formzwang wird nicht anerkannt.

Lippe.

Es wird die Frage angeregt, ob nicht ein Schutzmittel für die Frauen gegen die Folgen leichtſinniger Interzeſſionen erforderlich ſei, und dieſes etwa in der Beſeitigung der Formfreiheit der Bürgſchaften gefunden werden könne.

Elſaß-Lothringen.

Gegen die Vorſchriften des Entw. ſei nichts zu erinnern.

30. Zulassung des abstrakten Schuldversprechens (§§ 683, 684); Aufstellung eines solchen beim Akzept einer Anweisung (§ 607), nicht bei der Annahme des Zessionars als Gläubigers (§§ 302, 303; Mot. II S. 130).

Preußen

schlägt vor, die Bestimmungen des neunzehnten Titels durch die folgenden zu ersetzen:

Neunzehnter Titel.
Schuldanerkenntniß und Schuldversprechen.

§ 683.

Das Anerkenntniß, zu einer Leistung verpflichtet zu sein (Schuldanerkenntniß), sowie das zur Feststellung einer Verbindlichkeit abgegebene Versprechen einer Leistung (Schuldversprechen) ist nur dann gültig, wenn es von dem Schuldner in schriftlicher Form ertheilt und von dem Gläubiger angenommen ist. Die Gültigkeit ist unabhängig von der Angabe eines Verpflichtungsgrundes.

Die schriftliche Form ist nicht erforderlich, wenn das Schuldanerkenntniß oder Schuldversprechen auf Grund einer stattgehabten Abrechnung ertheilt ist.

§ 684.

Der Schuldner, welcher ein Schuldanerkenntniß oder Schuldversprechen ertheilt hat, kann, wenn im Verhältnisse zum Gläubiger die Voraussetzungen vorhanden sind, welche für die Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung gelten, auch gegenüber dem Sondernachfolger des Gläubigers die Erfüllung der aus dem Schuldanerkenntnisse oder Schuldversprechen sich ergebenden Verpflichtung verweigern.

Liegen die Voraussetzungen für die Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung im Verhältnisse zu einem Dritten vor, so kann der Schuldner von diesem Befreiung von der aus dem Schuldanerkenntnisse oder Schuldversprechen sich ergebenden Verpflichtung fordern.

Die Vorschriften der §§ 737 bis 741 finden entsprechende Anwendung, wenn das Schuldanerkenntniß oder Schuldversprechen in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung ertheilt ist, daß die anerkannte Verbindlichkeit oder eine Verbindlichkeit zu der versprochenen Leistung bestehe.

Die Verweigerung der Erfüllung und der Anspruch auf Befreiung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß von dem Schuldner durch Ertheilung des Schuldanerkenntnisses oder Schuldversprechens gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen worden ist.

In Folge der veränderten Fassung sollen in den §§ 440, 664 die Ausdrücke „Schuldversprechen und Schuldanerkenntniß" umgestellt werden.

In den beiden anderen Punkten wird dem Entw. zugestimmt.

Der preußische Minister für Landwirthschaft ꝛc. ist dem gegen die Anerkennung des abstrakten Schuldversprechens und der abstrakten Verpflichtungskraft des Anweisungsakzeptes gerichteten Beschlusse des preußischen Land.-Oek.-Koll. — Zusammenstellung Bd. VI S. 493, 494 — beigetreten mit dem Vorschlage, die Zulassung solcher Formalobligationen thunlichst und, soweit nicht überwiegende Verkehrsinteressen entgegenständen, zu beschränken.

Bayern

bemerkt, es sollten die Vorschriften der §§ 683, 684 für jedes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß gelten, in welchem eine von einem besonderen Verpflichtungsgrunde unabhängige Leistungspflicht übernommen oder festgestellt sei. Ob ein Verpflichtungsgrund angegeben und ob die Angabe mit größerer oder geringerer Bestimmtheit gemacht sei, solle ohne Belang sein. Zu einer mittels Abrechnung erfolgenden Feststellung der Leistungspflicht solle aber schriftliche Erklärung des Schuldners nicht erforderlich sein.

In den übrigen Punkten wird dem Entw. zugestimmt.

Sachsen.

Die Zulassung des abstrakten Schuldversprechens wird gebilligt. Es wird jedoch beantragt, die Bestimmungen der §§ 683, 684 auf das diskrete Schuldversprechen zu erstrecken, von dem Erfordernisse der Schriftform dagegen das nach einer Berechnung oder Abrechnung abgegebene Saldoanerkenntniß auszunehmen und demgemäß den § 683 und den Eingang des § 684 dahin abzuändern:

§ 683.

Das von dem Gläubiger angenommene Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß ist nur dann gültig, wenn es von dem Schuldner in schriftlicher Form ertheilt ist. Der Angabe des Verpflichtungsgrundes bedarf es nicht.

Wird das Guthaben des Gläubigers durch Berechnung oder Abrechnung zwischen diesem und dem Schuldner festgestellt, so ist das Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß bezüglich der zur Berechnung oder Abrechnung gebrachten Posten gültig, auch wenn es nur mündlich ertheilt ist.

§ 684.

Der Schuldner kann die Erfüllung der aus dem Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse sich ergebenden Verpflichtung verweigern oder u. s. f.

So viel das Erforderniß der Schriftform in § 683 Abs. 1 betreffe, werde hierbei vorausgesetzt, daß dasselbe durch entsprechende Aenderung des Art. 317 des H. G. B. auch für Handelsgeschäfte aufgestellt werde.

Württemberg

hat gegen die Aufnahme des abstrakten Schuldversprechens nichts zu erinnern, vermag auch den Unterschied nicht zu bemängeln, welcher nach dem Entw. zwischen dem Akzepte einer Anweisung und der Annahme des Zessionares als Gläubigers bestehe.

Baden

ist der Ansicht, daß die Zulassung des abstrakten Schuldversprechens einem Bedürfnisse des Rechtsverkehres entspreche. Die Aufstellung des abstrakten Schuldversprechens beim Akzepte einer Anweisung und die Ablehnung desselben bei der Annahme des Zessionares als Gläubigers sei nicht zu beanstanden.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, den § 683 auf den Anerkennungsvertrag zu beschränken und danach die §§ 683, 684, wie folgt, zu fassen:

§ 683.

Wer eine Verbindlichkeit als bestehend anerkennt oder in Anerkennung einer bestehenden Verbindlichkeit zu leisten verspricht, ist auf Grund des Anerkenntnisses oder des Schuldversprechens zur Leistung verpflichtet.

Es genügt, daß die bestehende Verbindlichkeit nur im Allgemeinen bezeichnet ist.

Das Anerkenntniß oder das Schuldversprechen als selbständiger Verpflichtungsgrund bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Form.

§ 684.

Der Schuldner kann die Erfüllung der aus dem Anerkenntnisse oder dem Schuldversprechen sich ergebenden Verpflichtung verweigern oder die Befreiung von der letzteren verlangen, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, welche für die Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung gelten (§§ 737 bis 748).

Die Vorschrtsten der §§ 737 bis 741 finden entsprechende Anwendung, wenn die das Anerkenntniß oder das Schuldversprechen enthaltende Urkunde in einem entschuldbaren Irrthume über das Bestehen der anerkannten Verbindlichkeit ertheilt ist.

Die Verweigerung der Erfüllung und der Anspruch auf Verweigerung u. s. w. (wie § 684 Abs. 3).

Der Abrechnungsvertrag solle wegen seiner praktischen Wichtigkeit im Gesetze besonders hervorgehoben werden.

Es wird unterschieden zwischen der Anweisung auf Schuld und der Anweisung auf Kredit. Für die Anweisung auf Schuld werde man bestimmen können:

Im Zweifel verspricht der Akzeptant dem Anweisungsempfänger nur, was er dem Anweisenden schuldig ist. Er darf daher dem Anweisungsempfänger alle Einreden entgegensetzen, welche er dem Anweisenden gegenüber hat oder erwirbt.

Im Falle, daß der Akzeptant in der Annahmeerklärung die Schuld als eine bestehende anerkenne, sollten die §§ 683, 684 Anwendung finden.

Bei der Anweisung auf Kredit könne es ungefährlich sein, das ohne Vorbehalt ertheilte Akzept als abstraktes Schuldversprechen gelten zu lassen und die dem Akzeptanten zu gewährenden Einreden in dem Maße des § 607 zu beschränken.

Es wird gebilligt, daß die Anerkennung der Zession seitens des Schuldners dem Zessionare gegenüber nicht die Wirkung eines neuen selbständigen Verpflichtungsgrundes beigelegt sei.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Der Entw. wird gebilligt.

Schaumburg-Lippe

billigt den Standpunkt und die Regelung des Entw.

Lippe

hält die Einführung des absolut abstrakten Schuldversprechens, in welchem ein besonderer Verpflichtungsgrund überhaupt nicht, auch nicht im Allgemeinen angegeben sei, sowie der kaufmännischen Anweisung in den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr für bedenklich. Es wird gebilligt, daß der Grundsatz des § 607 nicht weiter auf Erklärungen, durch welche der Schuldner den Zessionar als Gläubiger angenommen habe, ausgedehnt sei.

Elsaß-Lothringen

hat gegen die Vorschriften des Entw. nichts zu erinnern.

---

31. Verpflichtung aus einer ohne Willen des Ausstellers in Verkehr gelangten Schuldverschreibung auf Inhaber (§ 686); Versagung der Einrede des unredlichen Erwerbes (§ 687); Ablehnung des Institutes der Außerkurssetzung (§ 700; Einf. Ges. Art. 105 Abs. 2).

Preußen

wünscht, daß zur besseren Klarstellung der § 686 durch folgende Vorschrift ersetzt werde:

> Wenn eine Schuldverschreibung auf Inhaber dem Aussteller gestohlen oder von diesem verloren oder in anderer Weise ohne dessen Willen in den Verkehr gelangt ist, so tritt die Verpflichtung des Ausstellers aus der Schuldverschreibung erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem ein Inhaber der Schuldverschreibung das Eigenthum an derselben erlangt hat.
>
> Gleiche Grundsätze kommen zur Anwendung, wenn eine Schuldverschreibung auf Inhaber, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt worden ist, ohne den Willen der Erben oder des gesetzlichen Vertreters des Ausstellers in den Verkehr gelangt ist.

An Stelle des § 687 wird folgende Bestimmung vorgeschlagen:

Der Aussteller der Schuldverschreibung ist berechtigt, dem Inhaber derselben die Leistung zu verweigern, wenn dieser die Schuldverschreibung in unredlicher Weise erworben hat.

Ferner soll die Fassung des § 689 folgendermaßen geändert werden:

Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf Inhaber kann, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 686, 687 sich gegen den Inhaber nur solcher Einwendungen bedienen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen, oder welche in dem Inhalte der Schuldverschreibung sich gründen, oder welche dem Aussteller gegen den Inhaber unmittelbar zustehen.

Die Ablehnung des Institutes der Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf Inhaber wird gebilligt, doch soll Art. 105 Abs. 2 des Einf. Ges. folgende Fassung erhalten:

Die Außerkurssetzung findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr statt. Außerkurssetzungsvermerke, welche ein früheres Datum tragen oder ohne Datum sind, verlieren ihre Wirkung mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bis zum Ablaufe dieser Frist sind in Ansehung der Wirkungen solcher Vermerke und in Ansehung der Wiederinkurssetzung die bisherigen Gesetze maßgebend.

Der preußische Finanzminister hat in Uebereinstimmung mit einem Gutachten der Hauptverwaltung der Staatsschulden den Vorschlag gemacht den Art. 105 Abs. 2 des Einf. Ges., wie nachstehend, abzuändern:

Eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches angenommene Außerkurssetzung verliert mit diesem Zeitpunkte die rechtliche Wirkung. Eine Außerkurssetzung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nichtig.

Bayern.

Die §§ 686—688 sollen abgeändert werden, wie folgt:

Gläubiger der Schuldverschreibung auf Inhaber solle der Eigenthümer der Schuldverschreibung sein. Als Eigenthümer solle vorbehaltlich des Gegenbeweises der Inhaber gelten.

Im Falle des § 686 solle die Verpflichtung des Ausstellers wirksam werden, sobald die Schuldverschreibung in das Eigenthum eines Anderen gelangt sei.

Der Aussteller solle durch Leistung an den Nichteigenthümer von seiner Verbindlichkeit nur frei werden, wenn die Voraussetzungen vorlägen, unter welchen er das Eigenthum an der ihm bei der Einlösung ausgehändigten Schuldverschreibung erwerbe. Grobe Fahrlässigkeit solle jedoch den Rückerwerb des Ausstellers nicht hindern.

Die Ablehnung des Institutes der Außerkurssetzung wird gebilligt; in den Art. 35 des Einf. Ges. soll jedoch der Vorbehalt aufgenommen werden, daß die Landesgesetzgebung berechtigt sei, bei Schuldverschreibungen auf

den Inhaber, die zu einem Lehen oder Familienfideikommisse gehörten, die Umschreibung auf das Lehen oder Familienfideikommiß als Gläubiger vorzuschreiben.

Sachsen.

Es wird beantragt,

I. die Verpflichtung des Ausstellers aus einer gestohlenen, verlorenen oder sonst ohne seinen Willen oder nach seinem Tode oder nach Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit in den Verkehr gelangten Schuldverschreibung auf Inhaber erst mit dem Zeitpunkte beginnen zu lassen, in welchem ein redlicher Erwerber das Eigenthum an dem Papiere erlange;

II. im Gegensatz zu § 687 zu bestimmen, daß der Aussteller dem unredlichen Erwerber der Schuldverschreibung auf Inhaber die Leistung verweigern dürfe;

III. die in Konsequenz des § 687 (Mot. Bd. II S. 698) aufgenommene Bestimmung, daß der Aussteller befugt sein solle, die in seine Hände zurückgelangte Schuldverschreibung auf Inhaber zu vernichten, zu beseitigen und den § 688 Satz 2 demgemäß dahin abzuändern:

> Ein von dem Aussteller auf die ihm ausgehändigte Schuldverschreibung gebrachter Vermerk, daß die Leistung ganz oder theilweise erfolgt sei, ist gegen spätere Inhaber wirksam.

Der Ablehnung des Institutes der Außerkurssetzung wird zugestimmt, im Hinblicke auf § 700 Satz 2 jedoch anheimgestellt, den Vorschriften in Art. 105 Abs. 1, 2 des Einf. Ges. die weitere Uebergangsbestimmung hinzuzufügen, daß der Landesgesetzgebung unbenommen sei, den Ausstellern der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber die Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten zur Pflicht zu machen.

Württemberg

hat gegen den Standpunkt des Entw. nichts zu erinnern; jedoch wird in Anregung gebracht, die Bestimmung des dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht entsprechenden § 687 durch eine Vorschrift des Inhaltes zu ersetzen:

> Der Aussteller ist berechtigt, die Zahlung zu verweigern, wenn er beweist, daß der Inhaber unredlicher Weise von dem Papiere Gebrauch macht.

Baden

wendet gegen den Entw. ein, daß eine Verpflichtung des Ausstellers aus einer ohne seinen Willen in Verkehr gelangten Schuldverschreibung auf Inhaber sich theoretisch kaum rechtfertigen lasse und durch das Bedürfniß der Praxis nicht unbedingt erfordert werde. Es empfehle sich vielmehr, dem Aussteller den Nachweis gegenüber dem Inhaber zu gestatten, es sei diesem schon bei Erlangung der Inhabung bekannt gewesen, daß die Schuldverschreibung ohne bezw. gegen den Willen des Ausstellers in den Verkehr gelangt sei.

Gegen die Versagung der Einrede des unredlichen Erwerbes und gegen die Ablehnung des Institutes der Außerkurssetzung sei nichts zu erinnern.

Mecklenburg-Schwerin

wünscht, daß an Stelle der in den Entw. aufgenommenen Rechtssätze substituirt werde

1. im § 685 Abs. 1 der Rechtssatz:

   Forderungsberechtigt — Gläubiger aus dem Inhaberpapiere — ist der Eigenthümer des Papieres.

2. im § 687 der Rechtssatz:

   Der Aussteller des Papieres darf dem Inhaber desselben die Leistung verweigern, wenn dieser das Papier in unredlicher Weise erworben hat.

Der § 686 und der § 685 Abs. 3 sollen gestrichen werden.

Der § 700 Satz 1 wird gebilligt; Satz 2 soll dahin abgeändert werden:

Der Aussteller ist zu einer solchen Umschreibung sowie zu einer Wiederaufhebung derselben verpflichtet.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Die Vorschriften der §§ 686, 687, 700 des Entw. werden von dem rein privatrechtlichen Standpunkte aus nicht beanstandet. Es wird jedoch eine veränderte Fassung des § 687 gewünscht, welche die lediglich privatrechtliche Bedeutung der Bestimmung mehr hervortreten lasse und das äußerlich Auffallende derselben mildere (nach Art des § 1045 des sächs. B. G.).

Anlangend das durch § 686 Satz 1 geregelte Verhältniß, so wird der Erwägung empfohlen, ob nicht dem Aussteller eines gestohlenen ꝛc. Inhaberpapieres weitergehend als durch die unzureichenden Bestimmungen des § 685 Abs. 3 und § 689 der Schutz eines Amortisationsverfahrens zur Verfügung gestellt werden solle.

Schaumburg-Lippe.

Die Bestimmungen des Entw. werden aus den in den Motiven enthaltenen Gründen gebilligt.

Lippe

bemerkt, es werde zu prüfen sein, ob und inwieweit die Verkehrssicherheit die Bestimmung des § 686 erforderlich mache und ob durch die letztere der sonst bei abstrakten schriftlichen Summenversprechen, z. B. im Wechselrechte, geltende Grundsatz, daß das Versprechen erst mit der Begebung vollzogen sei, durchbrochen werde. Nicht gebilligt wird auch § 687. Der § 700 habe zu keinem Bedenken Anlaß gegeben.

Elsaß-Lothringen.

Gegen die Vorschriften des Entw. sei nichts zu erinnern.

32. Prinzip der Verſchuldung für Schadenserſatzpflicht aus unerlaubten Handlungen (§§ 704, 705); beſchränkte Haftung für fremdes Verſchulden; beſchränkte Haftung bei Beſchädigungen durch Geiſteskranke, Trunkene, Kinder, durch Thiere ꝛc. (§§ 708—712, 734, 735); Haftung wegen Verletzung der Amtspflicht (§ 736).

Preußen.

Dem Entw. wird zugeſtimmt; jedoch ſoll für Ausnahmefälle die Möglichkeit eines Schadenserſatzes aus dem Vermögen des ſchuldloſen Beſchädigers gewährt werden und demgemäß folgender § 709a eingefügt werden:

> Beſteht in den Fällen der §§ 707—709 eine Verpflichtung zum Schadenserſatze nicht, ſo kann dennoch dem Beſchädigten, wenn dieſer den Erſatz ſeines Schadens aus dem Vermögen eines verantwortlichen Dritten nicht erlangen kann, nach richterlichem, auf die beſondere Lage des Falles geſtütztem Ermeſſen vollſtändiger oder theilweiſer Erſatz des Schadens aus dem Vermögen des Beſchädigers inſoweit zugebilligt werden, als dem Letzteren die nach Stand und Verhältniſſen erforderlichen Mittel zu ſeinem Unterhalte nicht entzogen werden.

Den §§ 710—712, 734 des Entw. wird mit dem Vorbehalte zugeſtimmt, daß die Landesgeſetze eine verſchärfte Haftung der Unternehmer gefährlicher Betriebe ſollen ausſprechen dürfen. Dagegen ſei für den Fall des § 735 zu Gunſten des Beſchädigten eine geſetzliche Vermuthung aufzuſtellen und demgemäß dem § 735 folgende Faſſung zu geben:

> Der Beſitzer eines Grundſtückes iſt verpflichtet, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters dafür zu ſorgen, daß ein auf dem Grundſtücke befindliches Gebäude oder ſonſtiges Werk nicht in Folge fehlerhafter Errichtung oder in Folge mangelhafter Unterhaltung einſtürzt. Wird durch den Einſturz eines Gebäudes oder ſonſtigen Werkes einem Dritten Schaden zugefügt, ſo iſt der zeitige Beſitzer des Grundſtückes, auf welchem ſich das Gebäude oder Werk befindet, nach Maßgabe der §§ 704, 722—726, 728 Abſ. 1 verpflichtet, den verurſachten Schaden zu erſetzen, es ſei denn, daß der Einſturz die Folge einer anderen Urſache als der fehlerhaften Errichtung oder der mangelhaften Unterhaltung des Gebäudes oder Werkes geweſen iſt, oder daß der Beſitzer die ihm obliegende Verpflichtung nicht verletzt hat.
>
> Frühere Beſitzer des Grundſtückes haften, wenn ſie die ihnen obliegende Pflicht verletzt haben, nach Maßgabe der §§ 704, 722—726, 728 Abſ. 1.
>
> Als Beſitzer im Sinne der Vorſchriften des erſten und zweiten Abſatzes iſt derjenige anzuſehen, welcher das Grundſtück mit dem Willen beſitzt, dasſelbe als das ſeinige zu haben.

Wird auf fremdem Grund (u. ſ. w. wie Abſ. 2 u. 3 des Entw.). Die Regelung der Haftung wegen Verletzung der Amtspflicht wird gebilligt.

Bayern.

Der Grundſatz, daß nur eine auf Verſchulden beruhende Schadenszufügung die Schadenserſatzpflicht wegen unerlaubten Verhaltens begründe, findet Zuſtimmung; in Ausnahmefällen ſoll aber die Schadenserſatzpflicht auch ohne Verſchulden eintreten.

1. Deliktsunfähige und Irrende ſollten für den durch ihr Thun verurſachten Schaden haften, ſoweit dasſelbe auf Entziehung oder Beſchädigung in fremdem Beſitze befindlicher Sachen oder auf Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Geſundheit eines Anderen gerichtet ſei. Die Haftung ſolle nur eintreten, ſoweit nicht von einem Aufſichtspflichtigen (§§ 710—712) Erſatz zu erlangen ſei.
2. Derjenige, welcher ein Thier halte, und der Beſitzer eines Gebäudes ſollten ohne Rückſicht auf Verſchulden für den durch das Thier oder die fehlerhafte Beſchaffenheit des Gebäudes verurſachten Schaden haftbar ſein.

   Durch Aufgebung des Beſitzes des Gebäudes ſolle der Beſitzer von der Haftung nicht frei werden; er ſolle jedoch, wenn das Gebäude in den Beſitz eines Anderen gelangt ſei, für einen durch mangelhafte Unterhaltung verurſachten Einſturz nur haften, wenn der Einſturz ſeinen Grund darin habe, daß er während der Zeit ſeines Beſitzes die ihm obliegende Unterhaltungspflicht verletzt habe, im Uebrigen ſolle ſeine Haftung auf eine beſtimmte Zeit (etwa ein Jahr) nach Beendigung des Beſitzes beſchränkt ſein.
3. Wegen ungerechtfertigten Arreſtes und ungerechtfertigter Zwangsvollſtreckung auf Grund eines nur vorläufig vollſtreckbaren oder ſonſt die Sache nicht endgültig erledigenden Titels ſolle die Schadenserſatzpflicht ohne Rückſicht auf Verſchulden ſtattfinden. Die Vorſchrift ſolle als eine prozeßrechtliche unter die die Civilprozeßordnung abändernden Vorſchriften des Art. 11 des Entw. des Einf. Geſ. aufgenommen werden.
4. In den Entw. des Einführungsgeſetzes ſolle ferner ein Vorbehalt aufgenommen werden, welcher die Landesgeſetzgebung ermächtige, mit der Erlaubniß, eine dem öffentlichen Gebrauche gewidmete Sache zu einer Anlage oder einem Betriebe zu benutzen, aus denen für den öffentlichen Gebrauch Gefahren entſtänden, kraft des Geſetzes die Haftpflicht für den durch dieſe Gefährdung verurſachten Schaden zu verbinden.

   Die Vorſchriften der §§ 710—712 ſollten in dem Sinne abgeändert werden, daß der zur Aufſicht oder ſorgfältigen Auswahl Verpflichtete die Erfüllung ſeiner Pflicht beweiſen müſſe, und daß er, wenn er die ihm obliegende Auswahl oder Aufſicht einem Anderen übertrage, in Anſehung der Erfüllung ſeiner Verpflichtung wegen des Verſchuldens derjenigen Perſon hafte, welcher er dieſelbe übertragen habe (§ 224 Abſ. 2).

Ferner ſolle die Vorſchrift aufgenommen werden, daß, wenn durch eine von einem Vertreter in Ausübung ſeiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadenserſatze verpflichtende Handlung einem Dritten Schaden zugefügt werde, der Vertreter für den Erſatz des Schadens hafte.

Bezüglich der Haftung wegen Verletzung der Amtspflicht wird dem Entw. zugeſtimmt; es ſollen jedoch der Landesgeſetzgebung vorbehalten werden

a. Vorſchriften über die Haftung der zur Feſtſtellung des Werthes von Grundſtücken aufgeſtellten amtlichen Schätzleute wegen Amtspflichtverletzungen;
b. Vorſchriften, welche für den aus Verletzung der Amtspflicht entſtandenen Schaden den Staat oder die öffentliche Körperſchaft, Anſtalt oder Stiftung, in deren Dienſt der Beamte ſtehe, haftbar machen und inſoweit das Recht des Beſchädigten, von dem Beamten Schadenserſatz zu verlangen, ausſchlöſſen;
c. Vorſchriften über die Haftung der Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen.

Sachſen.

In Betreff des Prinzipes der Verſchuldung wird dem Entw. zugeſtimmt. Es wird aber beantragt, die §§ 704, 705 durch folgende Beſtimmung zu erſetzen:

§ 704.

Zum Schadenserſatze iſt verpflichtet,

1. wer aus Vorſatz oder Fahrläſſigkeit das Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt; als Recht im Sinne dieſer Vorſchrift iſt auch der Beſitz anzuſehen;
2. wer aus Vorſatz oder Fahrläſſigkeit das durch ein geſetzliches oder den Geſetzen gemäß von einer zuſtändigen Behörde erlaſſenes Verbot oder Gebot unmittelbar geſchützte Intereſſe eines Anderen widerrechtlich verletzt;
3. wer aus Vorſatz einem Anderen durch eine kraft der allgemeinen Freiheit an ſich erlaubte Handlung, deren Vornahme gegen die guten Sitten verſtößt, einen Schaden zufügt,

und unter Streichung der §§ 725, 726 Abſ. 2 und des § 727 Abſ. 2 den § 722 dahin abzuändern:

§ 722.

Wer aus Vorſatz oder Fahrläſſigkeit einen Anderen widerrechtlich tödtet, iſt dem hierdurch Geſchädigten zum Erſatze des entſtandenen Schadens, insbeſondere der Koſten der verurſachten Heilung verpflichtet. Als Schaden gilt auch der durch die Beerdigung des Getödteten verurſachte Aufwand.

Iſt durch den Tod ein an die Perſon des Getödteten geknüpftes Vermögensrecht erloſchen oder der Erwerb eines Vermögensrechtes verhindert, welches der Getödtete erworben haben würde, wenn ſeine muthmaßliche Lebensdauer nicht verkürzt worden wäre, ſo iſt er in

seinem Vermögen insoweit als beschädigt anzusehen, als sein Nachlaß durch den vorzeitigen Tod eine Verminderung erfahren hat.

Die Ansprüche, welche der Getödtete im Falle des nicht sofort erfolgten Todes in Gemäßheit des § 726 und des § 728 Abs. 1 erworben hat, bleiben unberührt.

Den §§ 708—712 wird zugestimmt, jedoch beantragt, den Satz 2 des § 708 dahin zu erweitern, daß die Verantwortlichkeit für den Schaden nicht bloß im Falle selbstverschuldeter Betrunkenheit, sondern allgemein dann eintrete, wenn der Thäter sich aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit in einen vorübergehenden Zustand versetzt habe, durch welchen die freie Willensbestimmung aufgehoben sei.

Ferner wird zu den §§ 711, 712 beantragt, im Einführungsgesetze auszusprechen, daß die Vorschriften der Landesgesetze unberührt bleiben, nach denen eine über den Umfang der §§ 711, 712 hinausgehende Haftung der Unternehmer von gewissen Betrieben, insbesondere von gefährlichen Gewerben eintrete.

Den §§ 734, 735 wird im Prinzipe zugestimmt; im Einzelnen wird beantragt, das Wort „einstürzt" am Ende des § 735 Abs. 1 Satz 1 zu vertauschen mit:

durch Einsturz oder Loslösung einzelner Theile Schaden anrichtet.

Was die Vertheilung der Beweislast anbelange, so sollen die §§ 734, 735 dahin geändert werden, daß der für den Schaden Verantwortliche beweisen müsse, daß er im Falle des § 734 die zur Hinderung der Beschädigung durch das Thier und im Falle des § 735 die in Bezug auf die Errichtung oder Unterhaltung des Gebäudes erforderliche Sorgfalt angewendet habe.

Zu § 736 Abs. 1, 3, § 1702 des Entw. und zu § 4 des Entw. der Gr. B. O. wird beantragt, diese Bestimmungen dahin abzuändern:

I. daß eine Haftung des Beamten gegenüber Dritten nur im Falle einer auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung der Amtspflicht eintrete,

II. daß der Anspruch des Dritten auf Schadenersatz wegfalle, wenn der Dritte unterlassen habe, die Rechtsbehelfe zu gebrauchen, durch welche er die Schadenszufügung hätte abwenden können, ohne Rücksicht darauf, ob die Unterlassung auf einem Verschulden (§ 222) des Dritten beruhe oder nicht, und

III. daß die Haftung des bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzenden Beamten denselben Grundsätzen unterworfen werde, wie die Haftung bei Verletzung anderer Amtspflichten.

Württemberg.

1. Mit dem § 704 ist Württemberg sachlich einverstanden, doch wird eine deutlichere und gemeinverständlichere Fassung gewünscht.

2. Es wird vorgeschlagen, den § 705 durch eine Vorschrift etwa folgenden Inhaltes zu ersetzen:

Als widerrechtlich gilt auch die absichtliche Schadenszufügung dann, wenn sie mittelst einer kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubten, aber gegen Treu und Glauben verstoßenden Handlung begangen wird.

3. Die Vorschriften in den §§ 708—712, 734, 735 werden sachlich nicht beanstandet.

4. Gegen die Regelung der zivilrechtlichen Haftpflicht der Richterbeamten und der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat Württemberg eine prinzipielle Erinnerung nicht zu erheben. Was dagegen die Haftpflicht der Verwaltungsbeamten anlange, so wird es als ein unerläßliches Erforderniß bezeichnet, die zivilrechtliche Verfolgung eines solchen Beamten wegen Verletzung der Berufspflicht mit einer für den Richter bindenden Wirkung an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde, und zwar der dem betreffenden Beamten vorgesetzten Oberaufsichtsbehörde, darüber zu binden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Es wird das dringende Verlangen gestellt, daß, sofern eine solche außerhalb des Privatrechtes liegende Einrichtung nicht in Verbindung mit der materiellen Regelung der Haftpflicht der Verwaltungsbeamten durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführt werden sollte, jedenfalls die Landesgesetzgebung in den Stand gesetzt werde, die zivilrechtliche Verfolgung eines Verwaltungsbeamten an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde zu binden.

Im Einzelnen wird noch Folgendes bemerkt:

a) Für die Beurtheilung der Fahrlässigkeit könne nicht § 144 — die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters — angewendet werden, sondern nur die Verletzung derjenigen Sorgfalt in Betracht kommen, welche ein geordneter Beamter derselben Kategorie, wie der fahrlässig handelnde, in seinem dienstlichen Berufe anwende. Dieser Gedanke müsse an dem geeigneten Orte Ausdruck erhalten.

b) Zu § 736 Abs. 3 wird angeregt, ob die Einschränkung der Haftpflicht nicht auch noch in anderen Fällen, insbesondere gegenüber den Beamten der inneren Verwaltung (Polizeibehörden) geboten sei, und wird eine wiederholte Erwägung in der Richtung gewünscht, ob nicht ordentlicher Weise (§ 736 Abs. 1) überhaupt lediglich die aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erfolgende Verletzung der Amtspflicht eine Schadenersatzpflicht gegenüber Dritten begründen solle.

Baden.

Gegen das von dem Entw. angenommene Prinzip der Verschuldung für die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen werden Einwendungen nicht erhoben. Auch die beschränkte Haftung für fremdes Verschulden und die beschränkte Haftung bei Beschädigungen durch Geisteskranke, Trunkene, Kinder, Thiere seien in dem Entw. prinzipiell richtig geregelt. Im Interesse der Billigkeit erscheine aber eine Umkehrung der Beweislast dahin geboten, daß die Haftbarkeit des Betreffenden eintrete, sofern derselbe nicht die Erfüllung der ihm durch § 710 Abs. 1, § 711 Abs. 1, § 712 Satz 1 und § 734 Satz 1 auferlegten Pflichten nachweise.

Zu § 735 wird zur Erwägung gestellt, ob nicht dem Beschädigten die Möglichkeit gewährt werden solle, sich an den unter allen Umständen leicht

zu ermittelnden Eigenthümer des Grundſtückes zu halten, vorbehaltlich des etwaigen Rückgriffes des Eigenthümers auf den primär zur ſorgfältigen Errichtung und Unterhaltung verpflichteten Beſitzer.

Die Vorſchriften des Entw. über Haftung wegen Verletzung der Amtspflicht werden nicht beanſtandet.

Mecklenburg-Schwerin

ſtimmt bezüglich des Prinzipes der Verſchuldung für die Schadenserſatzpflicht aus unerlaubten Handlungen im Weſentlichen dem Entw. zu. Bei den einzelnen Beſtimmungen dieſes Abſchnittes ſei zu prüfen, inwieweit Ausnahmen zuläſſig ſeien.

Dem abſoluten Rechte in § 704 Abſ. 2 ſolle das obligatoriſche Recht inſofern gleichgeſtellt werden, als es ſich um den Schutz gegen unbefugte Eingriffe Dritter in dasſelbe handele.

Im § 705 ſolle beſtimmt werden:

> Wer durch eine Handlung, deren Vornahme gegen die guten Sitten verſtößt, einem Anderen einen Schaden verurſacht hat, iſt dem Anderen zum Erſatze des Schadens verpflichtet, wenn er deſſen Entſtehung vorausgeſehen hat.

Dem § 708 ſei folgender Inhalt und folgende Faſſung zu geben:

> Wer ſich in einen den Vernunftgebrauch ausſchließenden Zuſtand verſetzt und in dieſem Zuſtande einem Anderen einen Schaden zufügt, hat den Schaden vorſätzlich verurſacht, wenn er den Zuſtand vorſätzlich herbeigeführt hat, um in demſelben Schaden zuzufügen, dagegen fahrläſſig, wenn er vorausſehen mußte, daß er in dem Zuſtande Schaden zufügen könne.
>
> Für den vorſätzlich oder fahrläſſig verurſachten Schaden iſt er verantwortlich.

Aus Rückſichten der Billigkeit ſolle der Richter ausnahmsweiſe auch eine nicht zurechnungsfähige Perſon, welche einen Schaden verurſacht habe, zu theilweiſem oder vollſtändigem Erſatze verurtheilen können.

Gegen die §§ 710—712 werden keine Einwendungen erhoben; zu § 734 wird erfordert, die Beweislaſt umzukehren.

Angezeigt erſcheine es, den § 736 Abſ. 1, 2 zu ſtreichen und in Betreff der Landesbeamten der Landesgeſetzgebung vorzubehalten, die Vorausſetzungen zu beſtimmen, bei deren Vorhandenſein Beamte Dritten für den denſelben aus Verletzung der Amtspflicht entſtandenen Schaden verantwortlich ſein ſollen. Eventuell ſei es erforderlich, den Landesgeſetzen folgende Punkte vorzubehalten:

1. feſtzuſtellen, ob und inwieweit eine den Beamten obliegende Amtspflicht als eine ihnen auch Dritten gegenüber auferlegte anzuſehen ſei;
2. anzuordnen, daß beſtimmte Beamtenkategorien Dritten nur im Falle vorſätzlicher Verletzung der Amtspflichten zu haften haben;
3. vorzuſchreiben, daß
   a) der Anſpruch auf Schadenserſatz vorausſetze, daß der Beſchädigte den Schaden durch den Gebrauch der ihm ſonſt zuſtehenden geſetzlichen Mittel nicht habe abwenden können, und

b) daß ein Beamter wegen des aus fahrläſſiger Verletzung einer Amtspflicht entſtandenen Schadens erſt in Anſpruch genommen werden könne, wenn der Beſchädigte auf andere Weiſe Erſatz des Schadens nicht zu erlangen vermöge;

4. daß und inwieweit der Befehl des Vorgeſetzten den Untergebenen gegen den zivilrechtlichen Anſpruch decke;
5. außerdem ſei erforderlich, daß die Vorſchriften unberührt blieben, durch welche der Anſpruch auf Schadenserſatz gegen einen Beamten an die Vorentſcheidung einer beſonderen Behörde darüber gebunden werde, ob der Beamte ſich einer Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe oder der Unterlaſſung einer ihm obliegenden Amtshandlung ſchuldig gemacht habe.

Der § 736 Abſ. 3 wird nicht beanſtandet.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

billigt die Grundſätze des Entw. in allen Punkten; doch ſoll die Altersgrenze in § 709 Satz 2 nicht bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre, ſondern auf einen früheren Zeitpunkt, das vollendete zwölfte oder höchſtens das vollendete vierzehnte Lebensjahr, zurückverlegt werden. Es ſoll auch erwogen werden, ob nicht in Hinſicht auf § 704 Abſ. 2 noch eine weitere Beſchränkung der Vorſchrift über die Haftpflicht jugendlicher Perſonen zuläſſig ſei und zum nothwendigen Schutze des abſoluten Rechtes die Prüfung nach dem Vorhandenſein der erforderlichen Einſicht auf die Prüfung nach dem Vorhandenſein der erforderlichen Einſicht zur Kenntniß der Widerrechtlichkeit der ſich gegen jenes Recht richtenden Handlung, nicht auch zur Erkenntniß der drohenden Gefahr eines aus der Verletzung des erkannten Rechtes entſtehenden Schadens erſtreckt werden ſolle. Gewünſcht wird, daß der Entw. hinſichtlich der Beweislaſt durch Aufſtellung einer durch Gegenbeweis zu entkräftenden Vermuthung dahin, daß die Aufſichts- bezw. Auswahlpflicht verletzt und durch dieſe Verletzung ein Schaden entſtanden ſei, die richterliche Sachbeurtheilung fördere.

In den §§ 711, 712, 734 wird vermißt, daß nicht beſonders der Verhaftung des Unternehmers wegen unzureichender Ausrüſtung der beſtellten Perſonen und ſonſtiger mangelhafter Vorkehrungen für die Verrichtung der aufgetragenen Arbeiten gedacht ſei. Der § 735 ſolle dahin erweitert werden, daß nicht nur der durch Einſturz eines Gebäudes u. ſ. w., ſondern auch der in Anſehung desſelben durch Ein- und Abfall verurſachte Schaden zu erſetzen ſei.

Schaumburg-Lippe.

Den Beſtimmungen des Entw. wird gemäß den in den Motiven gegebenen Ausführungen beigetreten.

Lippe

ſtimmt dem Entw. zu.

Elſaß-Lothringen.

Gegen das Prinzip, daß die Schadenserſatzpflicht durch Verſchulden begründet werde, ſei nichts zu erinnern. Rückſichten auf den Beſchädigten und die Sicherheit des Verkehres erforderten jedoch Ausnahmen, wie abweichend von dem Entw. in den Fällen der §§ 241, 707 angenommen werde. (Vergl. zu Frage Nr. 5.)

Die beſchränkte Haftung für fremdes Verſchulden, wie ſolche der Entw. in den §§ 710, 711, 712 aufſtelle, könne nicht durchweg gebilligt werden. Es gelte dies zunächſt von der Haftung des Beſtellers für Beaufſichtigung und Auswahl der zur Verrichtung einer Handlung beſtellten Perſonen (§§ 711, 712); denn es ſei zu befürchten, daß die dem Beſchädigten auferlegte Beweispflicht denſelben vielfach um ſein gutes Recht bringen werde. Deshalb werde die ſtrengere Faſſung, wie im Art. 1384 Abſ. 3 des code civil, vorgeſchlagen mit der Modifikation des § 62 des ſchweiz. Obl. R., wonach die Haftung nicht eintrete, wenn der Beſteller nachweiſe, daß er trotz aller Sorgfalt den Schaden nicht habe verhindern können. Aber auch die beſchränkte Haftung der geſetzlichen Aufſichtsperſonen verdiene nicht unbedingte Billigung. Wenn dieſelbe gerechtfertigt erſcheine bezüglich der Vormünder, Lehrer, Erzieher, ſo gelte nicht das Gleiche von dem Inhaber der elterlichen Gewalt, deſſen Aufſichtspflicht in Folge des zwiſchen ihm und dem Kinde beſtehenden natürlichen Bandes und der damit verbundenen weiteren Rechte auch ſtrengeren Anforderungen unterliege. Es erſcheine deshalb angemeſſen, die Haftpflicht des Inhabers der elterlichen Gewalt gerade ſo zu geſtalten, wie dies hinſichtlich des Beſtellers vorgeſchlagen ſei.

Gegen die beſchränkte Haftung der Geiſteskranken, Trunkenen und Kinder ſei nichts zu erinnern.

Anlangend die Haftung für Thiere und Gebäude, ſo beſtehe hier gegen die Feſthaltung des Prinzipes der Verſchuldung kein Bedenken, Rückſichten auf die Perſon des Beſchädigten erforderten aber, auch hier wie in den §§ 711, 712 die Verſchuldung des Thierhalters bezw. des Grundbeſitzers zu vermuthen, demſelben aber den Beweis offen zu laſſen, daß er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um den Schaden zu verhüten.

Bezüglich der Haftung wegen Verletzung der Amtspflicht wird hervorgehoben, daß auch die Militärperſonen hierher gehörten, und daß es einer Klarſtellung des Wortes „geſetzlich“ in § 736 Abſ. 1 bedürfe.

Was ſodann die in § 736 Abſ. 3 geregelte Haftung der richterlichen Beamten anbetreffe, ſo erſcheine die Hereinziehung des in ſeiner Auslegung übrigens keineswegs unzweifelhaften Strafgeſetzes nur geeignet, dem durch Argliſt des Richters Beſchädigten die Durchführung ſeines Rechtes zu erſchweren. Recht und Billigkeit erforderten, dem Richter mindeſtens die Haftung für jede Argliſt aufzuerlegen, und der Geſichtspunkt, ob durch dieſe Argliſt zugleich ein Strafgeſetz verletzt ſei, dürfe hier ſowenig in Betracht kommen, wie bei der Haftung anderer Perſonen für Beſchädigung. Das Geſetz thue vollauf genug, wenn es den Richter gegen Verfolgung wegen aller kulpoſen Handlungen ſicher ſtelle.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

33. Gründung des Besitzschutzes auf die Inhabung (§§ 814 bis 820); Versagung selbständigen Schutzes des Besitzes ohne Inhabung (§ 821); Schutz des Inhabers gegen denjenigen, für welchen er innehat (§ 815 Abs. 4).

Preußen.

Dem Entw. wird darin beigestimmt, daß grundsätzlich jeder thatsächlich vorhandene Besitzstand zu schützen sei.

Dagegen sei der bloße Verwaltungsbesitz, d. h. die Stellung derjenigen Personen, welche eine Sache lediglich für einen Anderen in Händen haben und wegen eines häuslichen oder rechtsgeschäftlichen Abhängigkeitsverhältnisses verpflichtet seien, allen auf die Sache bezüglichen Weisungen desselben Folge zu leisten, abweichend zu regeln, und zwar dahin, daß diese Personen gegen den Besitzherrn gar keinen Schutz, gegen Dritte das Recht der Selbstvertheidigung und der Selbsthülfe, aber kein Klagerecht haben sollen.

Im Anschlusse hieran und zur Durchführung der vorgeschlagenen Aenderung sei

1. die vom Entw. getroffene Unterscheidung zwischen Besitz und Inhabung fallen zu lassen, jedes rechtlich in Betracht kommende Besitzverhältniß Besitz zu nennen und die besondere Art oder Bedeutung des Besitzes nach Grund oder Willensrichtung da, wo es nöthig sei, durch geeignete Zusätze kenntlich zu machen;

2. im zweiten Abschnitte des dritten Buches nur der Besitzschutz zu ordnen; alle hierfür nicht nöthigen Vorschriften über Erwerb, Fortdauer und Verlust des Besitzes sollten an den Stellen, wo sie erforderlich seien, eingeschaltet werden.

Demgemäß werde der zweite Abschnitt des dritten Buches folgende Fassung zu erhalten haben:

Besitzschutz.

§ 797 (vgl. §§ 808, 810).

Der Besitz einer Sache wird erworben durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache mit dem auf diese Erlangung gerichteten Willen.

Der Besitz wird beendigt durch das Aufgeben oder den Verlust der Gewalt.

Durch eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Behinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.

(§ 798 fällt fort.)

§ 799.

Eine Sache kann von Mehreren in Gemeinschaft besessen werden.

§ 799a.

Uebt Jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen Anderen in dem Haushalte, dem landwirthschaftlichen Betriebe, dem Erwerbsgeschäfte desselben oder in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse aus, so gilt nur dieser Andere als Besitzer.

(§§ 800—813 fallen fort.)

§ 814.

Niemand darf, soweit nicht das Gesetz für besondere Fälle ein Anderes bestimmt, ohne den Willen des Besitzers einer Sache demselben den Besitz entziehen oder ihn darin stören (verbotene Eigenmacht).

§ 815.

Der Besitzer einer Sache ist berechtigt, verbotener Eigenmacht sich mit Gewalt zu erwehren.

Ist eine bewegliche Sache dem Besitzer durch verbotene Eigenmacht weggenommen, so ist derselbe berechtigt, dem auf der That betroffenen oder bei sofortiger Nacheile erreichten Thäter die Sache mit Gewalt wieder abzunehmen. Im Falle der Wiederabnahme ist der Besitz als nicht unterbrochen anzusehen.

Ist die thatsächliche Gewalt über ein Grundstück dem Besitzer durch verbotene Eigenmacht entzogen, so ist derselbe berechtigt, sofort nach erlangter Kenntniß von der Entziehung sich den Besitz wieder zu verschaffen, mit Gewalt gegen die Person jedoch nur dann, wenn die Wiederverschaffung sofort nach der Entziehung erfolgt, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach den Vorschriften des § 189 Selbsthülfe erlaubt ist.

Die in dem ersten bis dritten Absatze bezeichneten Rechte stehen dem Besitzer auch gegenüber demjenigen zu, für welchen er die Sache besitzt.

Dieselben Rechte stehen auch, jedoch nicht gegen den Besitzer, demjenigen zu, welcher die thatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, aber nach § 799a nicht als Besitzer gilt.

§ 816.

Die Vorschriften der §§ 814, 815 finden entsprechende Anwendung zu Gunsten desjenigen, welcher nur einen Theil einer Sache, insbesondere in baulichen Anlagen abgesonderte Wohnungsräume oder Wirthschaftsräume, besitzt.

§ 817.

Besitzen Mehrere eine Sache oder einen Theil einer Sache gemeinschaftlich, so sind Handlungen eines Theilhabers, welche über die in § 765 bezeichnete Gebrauchsbefugniß hinausgehen oder einen anderen Theilhaber in dieser Gebrauchsbefugniß hindern, als verbotene Eigenmacht anzusehen.

§ 818.

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Fehlerhaft ist auch der Besitz des Erben desjenigen, dessen Besitz fehlerhaft war. Der Besitz eines sonstigen Nachfolgers des letzteren ist nur dann fehlerhaft, wenn der Nachfolger bei Erlangung des Besitzes die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers gekannt hat.

§ 819.

Derjenige, welchem der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen ist, hat gegen den Besitzer, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt, den Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer gegenüber dem gegenwärtigen Besitzer fehlerhaft besaß.

§ 820.

Ist der Besitzer durch verbotene Eigenmacht in dem Besitze gestört, so hat er gegen den Störer den Anspruch auf Wiederaufhebung der Störung; sind weitere Störungen nach den Umständen zu besorgen, so kann er die Verurtheilung des Störers zur Unterlassung weiterer Störungen verlangen.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Gestörte gegenüber dem Störer fehlerhaft besitzt.

§ 821.

Die nach den §§ 819, 820 für den Besitzer begründeten Rechte stehen auch demjenigen zu, in dessen Namen und mit dessen Willen ein entzogener Besitz ausgeübt wurde, oder ein gestörter Besitz ausgeübt wird. Im Falle der Besitzentziehung kann er, wenn der frühere Besitzer den Besitz nicht wieder übernehmen will, fordern, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt werde.

§ 822.

Wird auf Grund der §§ 819 bis 821 Klage erhoben (Besitzklage), so kann der Beklagte in dem Besitzprozesse das Recht auf den Besitz oder das Recht zur Vornahme der als Störung gerügten Handlung nur insoweit geltend machen, als es erforderlich ist zur Begründung des Einwandes, daß verbotene Eigenmacht nicht verübt worden sei.

§ 823.

Durch die Erhebung der Besitzklage wird die Erhebung der Klage aus dem Rechte, durch die Erhebung der Klage aus dem Rechte die Erhebung der Besitzklage nicht gehindert.

Wird in dem über das Recht anhängig gewordenen Prozesse früher rechtskräftig entschieden, als im Besitzprozesse, so ist, wenn und soweit die im Besitzprozesse als verbotene Eigenmacht gerügte Handlung dem durch die Entscheidung in dem ersteren Prozesse festgestellten Rechte entspricht, die Besitzklage in der Hauptsache, vorbehaltlich der über den Kostenpunkt zu treffenden Entscheidung, als erledigt anzusehen.

§ 824.

Die Geltendmachung einer mehr als ein Jahr zurückliegenden Eigenmacht ist zur Begründung einer Besitzklage nicht geeignet.

§ 825.

Hat Jemand den Besitz einer Sache verloren oder wird diese während seines Besitzes beschädigt, so wird vermuthet, daß sein Vermögen im ersten Falle um den Werth der Sache, im zweiten Falle um die Verringerung des Werthes derselben vermindert worden sei.

War oder wird die Sache im Namen und mit dem Willen eines Anderen besessen, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes zu dessen Gunsten entsprechende Anwendung. Sie findet keine Anwendung zu Gunsten desjenigen, welcher im Namen eines Anderen besitzt.

Außerdem seien noch folgende Aenderungen geboten, welche jedoch eine sachliche Abweichung von den Vorschriften des Entw. nicht enthielten:

§ 873.

Hat Jemand ein Grundstück, dessen eingetragener Eigenthümer verstorben ist, seit dreißig Jahren nach dem Tode des Letzteren im Besitze, so kann er bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des bisherigen Eigenthümers beantragen.

Bei der Berechnung des dreißigjährigen Besitzes finden die Vorschriften über die Berechnung der zur Ersitzung einer beweglichen Sache erforderlichen Besitzzeit entsprechende Anwendung.

Im Falle einer Besitzentziehung ist der Besitz als nicht unterbrochen anzusehen, wenn der bisherige Besitzer sofort nach erlangter Kenntniß von der Besitzentziehung den Besitz sich wieder verschafft.

Zur Begründung (u. s. w. wie im Entw.).

§ 874.

Zur Uebertragung des Eigenthumes an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft ist ein zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber unter Uebergabe der Sache zu schließender Vertrag erforderlich, welcher die Willenserklärung der Vertragschließenden enthält, daß das Eigenthum auf den Erwerber übergehen soll. Die Vorschriften des § 829 finden entsprechende Anwendung.

Die Uebergabe der Sache besteht in der Einräumung des Besitzes von der einen und der Erlangung desselben von der anderen Seite.

Die Uebergabe der Sache ist nicht erforderlich, wenn der Erwerber sich bei Schließung des Vertrages bereits im Besitze der Sache befindet.

§ 874 a.

Die Uebergabe der Sache wird ersetzt:

1. wenn der Veräußerer die Sache besitzt und ein Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Erwerber begründet wird, kraft dessen der Erstere im Namen des Letzteren besitzen soll, durch Abschluß der dahin zielenden Vereinbarung;
2. wenn der Veräußerer die Sache besitzt und befugt ist, den Erwerber in Ansehung des Eigenthumserwerbes zu vertreten, dadurch, daß er den Willen kundgibt, fortan im Namen des Letzteren zu besitzen;
3. wenn die Sache im Namen des Veräußerers von einem Dritten besessen wird, dadurch, daß der Erstere den Dritten anweist, fortan im Namen des Erwerbers zu besitzen, und dieser gegenüber dem Veräußerer oder dem Besitzer sich damit einverstanden erklärt, es sei denn, daß der Besitzer unverzüglich nach dem Empfange der Anweisung gegenüber dem Veräußerer oder dem Erwerber der Anweisung widerspricht.

§ 879.

Die Vorschriften der §§ 877, 878 finden keine Anwendung, wenn der Erwerb sich nach den Vorschriften des § 874 Abs. 3 und des § 874 a ohne Uebergabe vollzogen hat. Sie finden ferner keine Anwendung, wenn die veräußerte Sache gestohlen oder verloren oder in anderer Weise ohne den Willen des Eigenthümers oder desjenigen, welcher sie für denselben besaß, aus deren Besitze gekommen ist, es sei denn, daß Geld oder ein Inhaberpapier (u. s. w. wie im Entw.).

§ 881.

Derjenige, welcher eine bewegliche Sache während einer Frist von zehn Jahren mit dem Willen, dieselbe als die seinige zu haben, besessen hat, erwirbt dadurch das Eigenthum (Ersitzung).

Als Besitzer im Sinne dieser Vorschrift ist auch derjenige anzusehen, in dessen Namen und mit dessen Willen ein Anderer besitzt.

Die Ersitzung ist ausgeschlossen (u. s. w. wie im Entw.).

§ 881 a.

Im Falle des § 881 Abs. 2 wird der Besitz des Vertretenen dadurch nicht beendigt, daß der Vertreter stirbt oder geschäftsunfähig wird. Durch eine Handlung des Vertreters wird der Besitz nur dann beendigt, wenn dieser den Willen, fortan im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten zu besitzen, gegenüber demjenigen erklärt, in dessen Namen er besitzt.

§ 885 Abs. 1.

Die Ersitzung wird durch den Verlust des Besitzes und im Falle des Todes des Besitzers dadurch unterbrochen, daß ein Anderer als der Erbe den Besitz der Sache für sich ergreift.

§ 886.

Erlangt der Ersitzende vor Ablauf der Ersitzungsfrist Kenntniß davon, daß (u. s. w. wie im Entw.).

§ 887.

Wird gegen den Ersitzenden von einem Anderen (u. s. w. wie im Entw.).

§ 900.

Wer eine fremde Sache mit dem Willen, sie als die seinige zu haben, besitzt, erwirbt das Eigenthum an den im § 792 Nr. 1 bezeichneten Früchten der Sache mit der Trennung von der Hauptsache. Die Vorschriften der §§ 873 Abs. 3, 881 Abs. 2, 881a finden entsprechende Anwendung.

Das Eigenthum an den Früchten wird nicht erworben:

1. wenn (u. s. w. wie im Entw.).

§ 903 Abs. 1.

Wer eine herrenlose bewegliche Sache mit dem Willen, sie als die seinige zu haben, in Besitz nimmt, erwirbt das Eigenthum an derselben (Zueignung).

§ 929.

Der Eigenthümer hat gegen den Besitzer den Anspruch auf Herausgabe der Sache.

Als Besitzer im Sinne dieser Bestimmung und der §§ 930 bis 939 und 942 ist auch derjenige anzusehen, in dessen Namen und mit dessen Willen ein Anderer besitzt.

§ 930.

Der Besitzer einer fremden Sache ist nicht verpflichtet, dem Eigenthümer auch die Nutzungen der Sache herauszugeben oder den Schaden zu ersetzen, welchen derselbe durch Untergang oder Verschlechterung der Sache oder anderweit erlitten hat, soweit nicht aus den §§ 931 bis 935 ein Anderes sich ergibt.

Soweit der Eigenthümer der Sache an Bestandtheilen derselben, insbesondere an Erzeugnissen, nach den Vorschriften der §§ 898 bis 902 mit der Trennung das Eigenthum erworben hat, wird sein Anspruch gegen den Besitzer dieser Gegenstände durch die Vorschriften des ersten Absatzes nicht berührt.

§ 932.

Gegen den Besitzer, welcher im Namen eines Dritten besitzt, kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. Der Besitzer ist nach Maßgabe des § 931 Abs. 1 nur dann verpflichtet, wenn sowohl er als der Dritte weiß, daß dieser dem Eigenthümer gegenüber zum Besitze nicht berechtigt ist, oder wenn er weiß, daß der ihm von dem Dritten überlassene Besitz durch eine strafbare, wenn auch nur auf Fahrlässigkeit beruhende Handlung erworben war;

2. Der Besitzer ist nur zum Ersatze des von ihm verursachten Schadens nach Maßgabe des § 931 Abs. 1 verpflichtet, wenn er weiß, daß der Dritte dem Eigenthümer gegenüber zum Besitze nicht berechtigt ist, der Dritte aber diese Kenntniß nicht hat.

§ 933.

Die Vorschriften des § 931 Abs. 1 finden auch gegen denjenigen Besitzer, welcher von dem Mangel des Rechtes zum Besitze keine Kenntniß hat, Anwendung in Ansehung der nach dem Zeitpunkte, in welchem der Eigenthumsanspruch gegen ihn rechtshängig geworden ist, gezogenen Nutzungen und des nach diesem Zeitpunkte verursachten Schadens.

In demselben Umfange finden von dem nämlichen Zeitpunkte an die Vorschriften des § 932 gegen denjenigen Anwendung, welcher im Namen eines Dritten besitzt und nicht weiß, daß dieser dem Eigenthümer gegenüber zum Besitze nicht berechtigt ist.

Die §§ 934—944 seien zu belassen, doch sollen in den §§ 934, 935, 936 Abs. 1, 3, 938 Abs. 1, 2, 942, 943 die Worte „oder der Inhaber" bezw. „oder die Inhabung", „oder dem Inhaber", „oder der Inhabung" zu streichen, und in § 940 statt „der Inhaber" „der Besitzer" gesetzt werden.

§ 945 Abs. 1.

Die Vorschriften der §§ 929 bis 944 über die dem Eigenthümer zustehenden Ansprüche finden entsprechende Anwendung zu Gunsten desjenigen, welcher den Besitz einer beweglichen Sache mit dem Willen, sie als die seinige zu haben, erworben hat, sofern (u. s. w. wie im Entw.).

§ 983 Abs. 2.

Die Vorschriften des § 829, des § 874a und der §§ 875, 876 finden entsprechende Anwendung.

§ 1147.

Zur Begründung des Faustpfandrechtes durch Rechtsgeschäft ist ein zwischen dem Eigenthümer des Pfandes und dem Gläubiger unter Einräumung und Ergreifung des Besitzes des Pfandes zu schließender Vertrag erforderlich, welcher die Willenserklärung der Vertragschließenden enthält, daß das Pfandrecht begründet sein soll (Pfandvertrag).

Die Vorschriften der §§ 829, 874 Abs. 2, 874a und der §§ 875 bis 877, 879, 880 finden entsprechende Anwendung.

Die zur Begründung des Pfandrechtes erforderliche Einräumung und Ergreifung des Besitzes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Pfand unter dem Mitverschlusse des Verpfänders bleibt, oder daß ein Dritter dasselbe für den Pfandgläubiger und den Eigenthümer besitzt. Die Bestellung des Pfandrechtes ist unwirksam, wenn vereinbart ist, daß der Verpfänder die thatsächliche Gewalt über das Pfand behalten soll.

Endlich würden in den §§ 737 Abs. 3, 774, 775, 794 Abs. 2, 951 Abs. 1, 2052, 2054 die Worte „oder der Inhabung", „oder Inhaber", „oder der Inhabung", „oder der Inhaber", „und gegen den Inhaber", „und die Inhabung", „oder Inhabung", „oder Inhaber", „oder die Inhabung", „oder Inhaber" zu streichen und in den §§ 459, 463 Abs. 3, 521 Abs. 2, 3, 536, 574, 729 Abs. 1, 2, 730, 731, 861, 867 Abs. 1, 2, 901 Abs. 2, 904, 910 Abs. 1, 927, 979, 983, 984, 1036 Abs. 1, 2, 1037, 1067 Nr. 1, 1110, 1153, 1156 Abs. 2, 1166, 1168 Abs. 1, 1187 Abs. 1, 3, 1191 Abs. 2, 1199, 1210, 1214 Abs. 3, 1216, 1220, 1282 Abs. 1, 1899 Abs. 1, 1904 Abs. 1 die Ausdrücke „Inhaber", „Inhabung", „innehaben", durch „Besitzer", „Besitz", „besitzen", zu ersetzen sein, während in § 1067 Nr. 2 und Nr. 5 die Worte „oder des Besitzers" zu streichen sein würden und in § 735 Abs. 1 das Wort „Besitzer" durch einen der Absicht des Entw. entsprechenden Ausdruck zu ersetzen wäre.

In den §§ 685, 687, 689, 698, 699, 701, 702, 703, 1114, 1937 Abs. 1 würde der Ausdruck „Inhaber", und in den §§ 852, 901 Abs. 1, 1312 Nr. 3, 1362 Nr. 3 würden die Ausdrücke „Besitzstand", „Besitzergreifung", „Besitz" beibehalten werden können.

Bayern

bemerkt:

1. Der Besitzesschutz solle demjenigen gewährt werden, welcher die Sache in der eigenen thatsächlichen Gewalt mit dem Willen habe, sie in solcher Weise zu besitzen. Bei der Erlangung und Ausübung der thatsächlichen Gewalt könnten die Dienste eines Anderen benutzt werden.
2. Bei Grundstücken solle mehrfacher Besitz in solcher Weise möglich sein, daß der eine Besitzer das Grundstück nur zum Zwecke eines zeitweiligen Gebrauches, der andere dasselbe soweit besitze, als es sich nicht im Besitze des ersteren befinde. In diesem Falle solle jeder Besitzer selbständigen Besitzesschutz nicht bloß gegen Dritte, sondern auch gegen den anderen Besitzer haben.
3. Für denjenigen, für dessen Rechnung ein Anderer den Besitz habe, genüge die Vorschrift des § 821.

Sachsen

führt aus, der Entw. gehe darin zu weit, daß der Besitzschutz der §§ 815, 819, 820 grundsätzlich jedem Inhaber auch gegenüber dem Anderen, für welchen er die Sache inne habe, zustehen solle und daher dieser Andere durch eine dem Willen des Inhabers zuwiderlaufende Entziehung oder Störung der Inhabung — den Fall erlaubter Selbsthülfe (§ 189) ausgenommen — stets eine verbotene Eigenmacht (§ 814) begehe.

Gewisse Inhaber seien vielmehr im Verhältnisse zu dem Besitzherrn mit Besitzschutz nicht auszustatten. Dahin gehöre:

A) wer die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen Anderen im häuslichen Verhältnisse (als Familienangehöriger, Dienstbote, Gast u. s. f.), oder
B) in einem geschäftlichen Betriebe des Anderen (als Angestellter, Gehülfe, Dienstleistender u. s. f.), oder

C) in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse (z. B. als Bote, Dienstmann oder dergl.) ausübe;

D) wer eine unbewegliche Sache für einen Anderen auf Grund widerruflichen Auftrages (als Verwalter und dergl.) innehabe;

E) wer eine bewegliche Sache für einen anderen in dessen Gegenwart oder bei sonstiger Möglichkeit unmittelbarer Einwirkung desselben mit der Verpflichtung alsbaldiger Rückgabe der Sache innehabe; ob ihm die Sache ohne Entgelt oder gegen solches überlassen, solle dabei keinen Unterschied begründen.

Solche Personen insgesammt sollten keinerlei Besitzschutz gegen den Anderen genießen, für den sie die Inhabung ausüben, sondern es solle umgekehrt der Andere gegen verbotene Eigenmacht von ihrer Seite geschützt werden. Dagegen werde dem Entw. darin zugestimmt, daß die unter A bis E Aufgeführten gegen Dritte, welche in Bezug auf die Sache eine verbotene Eigenmacht begehen, sowohl das Recht zur Abwehr eigenmächtiger Angriffe (§ 815 Abs. 1—3) als auch das Recht der Besitzklage (§§ 819, 820) haben sollen.

Um zu erreichen, daß im Gesetz „Besitzer" nur genannt werde, wer nach dem Vorstehenden gegen die verbotene Eigenmacht eines jeden Anderen, einschließlich des Besitzherrn Schutz genießen solle, werde es sich empfehlen, als „Besitz" die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über eine Sache mit dem auf die Erlangung einer eigenen Gewalt gerichteten Willen zu bezeichnen. „Besitzer" würden danach sein:

I. wer als Eigenthümer die Sache innehabe, Eigenbesitzer;

II. wer die Sache zur Gewinnung eines in der Benutzung der Sache oder in seiner Sicherung bestehenden eigenen Vortheiles von einem Anderen überlassen erhalten habe, Nutzbesitzer (z. B. als Miether, Pächter, Nießbraucher, Entleiher, Faustpfandgläubiger oder dergl.);

III. wer die Sache zwar zu fremdem Vortheile, aber in Ausübung eines willkürlich nicht entziehbaren Verwaltungsrechtes, namentlich eines solchen, welches auf gerichtlicher Anordnung beruhe, innehabe (z. B. als Sequester, Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger, Verwalter in den Fällen der §§ 1006, 1156 Abs. 2, 1188, 1217 Abs. 5, 1220 Satz 2 des Entw. des B. G. B., des § 144 Abs. 1 und der §§ 189 ff. des Entw. des Zwangsvollstreckungsgesetzes oder dergl.);

IV. der Finder einer verlorenen beweglichen Sache oder wer sonst eine bewegliche Sache zwar für einen Anderen, aber nicht auf die oben unter A, B, C oder E bezeichnete Weise innehabe, ohne Unterschied, ob er die Sache bereits in seinen eigenen häuslichen Gewahrsam verbracht habe oder nicht (z. B. der Frachtführer, Lagerhausunternehmer, Kommissionär, der Handwerker, dem eine fremde Sache zur Reparatur überlassen werde, oder dergl.; „die Person deckt die Sache").

Die bei I bis IV Genannten sollen den Besitzschutz gegen jeden Dritten und, wenn sie den Besitz unter Anerkennung der an der Sache bestehenden Rechte eines Anderen ausüben, auch gegen diesen Anderen haben. Die Beweis-

last sei hierbei so zu vertheilen, daß der Besitzer nichts weiter als die Inhabung der Sache darzuthun habe. Der Gegner habe, wenn er behaupte, daß die Inhabung ihm gegenüber in einem der unter A bis E gekennzeichneten Verhältnisse ausgeübt werde, den Beweis hierfür zu erbringen.

Habe der „Besitzer" die Sache für einen Anderen inne, wie dies in den Fällen unter II und IV vorliege, so sei neben dem Besitzer auch demjenigen, mit dessen Willen der Besitz durch den Besitzer ausgeübt werde, gegen verbotene Eigenmacht dritter Personen der Besitzschutz sowohl nach § 815 Abs. 1—3, als auch nach §§ 819, 820 zu gewähren. Der Klagschutz sei dabei nicht, wie es nach § 821 der Fall sein solle, davon abhängig zu machen, daß gegen den Besitzer eine verbotene Eigenmacht begangen worden sei; das Klagrecht des Besitzherrn solle vielmehr ein selbständiges sein und auch gegen eine von dem Besitzer unbefugter Weise bewilligte oder die speziellen Interessen des Besitzers nicht berührende Eigenmacht Dritter Schutz gewähren.

Darin, daß dem Besitzherrn gegen den Besitzer selbst, welcher mit seinem, des Besitzherrn, Willen die Sache innehabe, wegen eigenmächtiger Uebergriffe keinerlei Besitzschutz zu Theil werden solle, stimme man dem Entwurfe bei.

Es wird beantragt, die Bestimmungen über den Besitzschutz dem Vorstehenden gemäß umzugestalten und, da der Besitzbegriff eine Aenderung damit erfahre, auch die gesammten sonstigen Vorschriften des Entw., welche den Besitzbegriff des Entw. zur Voraussetzung hätten, soweit nöthig, unter Hervorhebung der erforderlichen Qualifikationen des Besitzes an den betreffenden Stellen, entsprechend abzuändern.

Württemberg

erklärt sein prinzipielles Einverständniß mit den Bestimmungen in den §§ 814—820 des Entw., wünscht jedoch, daß demjenigen Inhaber, welchem die Inhabung nur als Stellvertreter eines Anderen zukomme, der richterliche Besitzschutz überhaupt versagt und das Recht der Abwehr verbotener Eigenmacht derjenigen Person gegenüber, deren Stellvertreter er sei, nicht gewährt werde. Mit dem objektivischen Besitzschutze, wie er dem Besitzer ohne Inhabung eingeräumt sei, und mit dem in § 821 Abs. 2 auch „dem Anderen" gewährten Besitzschutze würden sehr komplizirte Verhältnisse geschaffen, deren Vereinfachung ins Auge zu fassen sei.

Baden.

Die Gründung des Besitzschutzes auf die Inhabung wird prinzipiell nicht beanstandet. Dagegen müsse die Versagung selbständigen Schutzes des Besitzes ohne Inhabung zu unangemessenen Ergebnissen führen, insbesondere wenn der Inhaber aus irgend welchen Gründen sich nicht veranlaßt finde, einer Störung entgegenzutreten. Das Selbsthülferecht und die Besitzklagen sollten daher, unabhängig von dem Inhaber, auch dem Besitzer eingeräumt werden.

Daß der Inhaber auch gegen denjenigen geschützt werde, für welchen er die Sache innehabe, erscheine als Regel vollkommen angemessen. Eine Ausnahme sei aber für den Fall des sog. Verwaltungsbesitzes (bei Dienstboten, Fabrikaufsehern, Hausverwaltern u. dergl.) zu statuiren.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, gegenüber dem Systeme des Entw. unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Strohal, Jahrb. f. Dogm. Bd. 29 S. 356 ff., zu trennen:

1. Eigenbesitz (des Eigenthümers, Vasallen, Nutzungseigenthümers, Emphyteuta, Erbpächter u. s. w.),
2. Nutzbesitz (des Usufruktuars, Pfandbesitzers, Pächters, Miethers, Kommodatars und Prekaristen),

unterschieden durch die verschiedene Richtung des Besitzwillens — der Eigenbesitzer will die Sache für sich haben, während der Nutzbesitzer die Sache für sich nutzen will —

3. Verwaltungsbesitz (z. B. des Sequesters, Testamentsvollstreckers, Nachlaßpflegers, Konkursverwalters),
4. detentio rei alieno nomine.

Den zu 3 und 4 Genannten gemeinsam sei, daß der Besitz für Andere in fremdem Interesse ausgeübt werde, jedoch geschehe bei dem Verwaltungsbesitzer die Ausübung auf Grund eines selbständigen, nicht willkürlich entziehbaren Verwaltungsrechtes.

Der Besitzschutz solle zugestanden werden nicht nur dem Eigenbesitzer, dem Nutzbesitzer und dem Verwaltungsbesitzer, sondern auch

a) dem Nutzbesitzer gegen den Eigenbesitzer;
b) dem Eigenbesitzer gegen den Nutzbesitzer, wenn der letztere die Grenzen seines Nutzungsbesitzes überschreite;
c) dem Eigenbesitzer neben dem Nutzbesitzer gegen Dritte.

Den Besitzschutz solle der Besitzer auch gegen Dritte haben, wenn der Besitz für ihn durch einen Anderen ausgeübt werde.

Der Selbstschutz sei dem Besitzer, jedoch mit Einschränkung gegen denjenigen einzuräumen, welcher für ihn den Besitz ausübe.

1. Uebe der detentor rei alieno nomine den Besitz einer beweglichen Sache für einen Anderen aus, so dürfe der Besitzherr die Sache nicht eigenmächtig wegnehmen, wenn sich dieselbe in der Wohnung des Detentors befinde.

2. Uebe der detentor rei alieno nomine den Besitz eines Grundstückes für einen Anderen aus und wohne er auf dem Grundstücke, so sei der Besitzer nicht ermächtigt, in die Wohnung einzudringen und dem Detentor aus derselben zu vertreiben.

Darüber hinaus solle der Selbstschutz gegen diejenigen Detentoren ausgeschlossen werden, denen ein Zurückbehaltungsrecht an der Sache zustehe.

Anders verhalte es sich mit der Besitzklage, welche dem Besitzer gegen denjenigen, welcher für ihn den Besitz ausübe, in demselben Umfange wie gegen Dritte gegeben werden müsse.

Gegen Dritte werde neben dem Besitzer der Besitzschutz dem detentor rei alieno nomine beizulegen sein; gegen den Besitzherrn solle aber der detentor nur geschützt sein, sofern der Besitzherr verbotene Eigenmacht ausübe.

Hiernach wird empfohlen, unter Beseitigung des § 821 in den Entw. folgende Vorschriften einzustellen:

§ 821a.

Die Besitzklagen stehen dem Nutzbesitzer gegen den Eigenbesitzer und, wenn der Nutzbesitzer die Grenzen des Nutzbesitzes überschreitet, dem Eigenbesitzer gegen den Nutzbesitzer zu.

§ 821b.

Wer den Besitz für einen Anderen ausübt, ist berechtigt, die Besitzklagen

1. gegen Dritte neben dem Besitzer,
2. gegen den Besitzer in den Fällen des § 815a

zu erheben.

§ 815a.

Wer den Besitz für einen anderen ausübt, hat neben dem Besitzer die im § 815 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Rechte gegen Dritte. Gegen den Besitzer hat er das im § 815 Abs. 1 bezeichnete Recht in dem Falle des eigenmächtigen Eindringens in seine Wohnung oder der eigenmächtigen Wegnahme der von ihm für den Besitzer besessenen Sache, sofern ihm an dieser ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Der § 815 Abs. 1 bedürfe des nachstehenden Zusatzes:

Dieses Recht steht auch dem Nutzbesitzer gegen den Eigenbesitzer, und wenn der Nutzbesitzer die Grenzen des Nutzbesitzes überschreitet, auch dem Eigenbesitzer gegen den Nutzbesitzer zu.

Der § 815 Abs. 4 solle durch den § 815a (s. o.) ersetzt werden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Der von dem Entw. in den §§ 814—820 und in § 821 eingenommene Standpunkt wird gebilligt.

Schaumburg-Lippe.

Abweichend von dem Entw. wird geltend gemacht, daß der Inhaber Dritten, auch dem nicht innehabenden Besitzer gegenüber, Besitzesschutz nur innerhalb des Zweckes und Zieles seiner Inhabung bedürfe, andererseits daß auch dem nicht innehabenden Besitzer gegen den Inhaber, der Zweck und Ziel seiner Inhabung überschreite, überhaupt und gegen Dritte wie dem Inhaber Besitzesschutz gewährt werden müsse.

Lippe

ist mit der im Entw. getroffenen Regelung einverstanden.

Elsaß-Lothringen.

1. Gegen die Gründung des Besitzschutzes auf die Inhabung werden sachliche Bedenken nicht geltend gemacht. Es könne aber nicht verkannt werden, daß es modernen Anschauungen besser entsprochen haben würde, den Besitz zur Grundlage zu nehmen und als solchen nicht blos den Eigenthumsbesitz, sondern jeden Besitz anzuerkennen, welcher mit der Absicht verbunden sei, die Sache zum eigenen Vortheile zu benutzen, also auch den Besitz des Nieß-

brauchers und des Miethers; auch würde in diesem Falle das, was im System des Entw. ein Bruch in das Prinzip sei — die Einräumung der Besitzklage an den sogenannten Oberinhaber (Aftervermiether), obgleich derselbe Inhaber nicht sei (§ 821 Abs. 2) — sich als natürliche Folge der Regel darstellen; ferner würden die unten zu § 815 Abs. 4 erwähnten Zweifel nicht entstehen können und endlich sprachliche Härten vermieden, wie das Wort „Inhabung", die Bezeichnung der Klage des Inhabers als einer Besitzklage und vor Allem die Bezeichnung des Nießbrauchers und des Miethers als eines solchen, der „für" einen Anderen innehabe, obwohl derselbe die thatsächliche Gewalt weder zum Vortheile noch als Stellvertreter eines Anderen ausüben wolle, sondern zum eigenen Vortheil und im eigenen Namen.

2. Ein Bedürfniß, über den § 821 Abs. 1 hinauszugehen, d. h. dem Besitzer, welcher die Inhabung nicht hat, den Besitzschutz auch in Fällen zu geben, die sich nicht als eine gegen den Inhaber gerichtete Eigenmacht darstellen, könne nicht anerkannt werden.

3. Daß der Nießbraucher, Miether, Pächter, überhaupt jeder, welchem die Inhabung zum eigenen Vortheile eingeräumt sei, sich der Eigenmacht desjenigen, welcher ihm die Inhabung eingeräumt habe, solle erwehren dürfen, erscheine nur sachgemäß. Es empfehle sich aber als zweckmäßig, durch einen Zusatz zu § 815 Abs. 4 klarzustellen, daß der hier aufgestellte Satz nicht Anwendung finde, wenn die thatsächliche Gewalt lediglich im Interesse (in Stellvertretung) des Besitzers ausgeübt werde.

---

34. Allgemeine Anerkennung der Unabhängigkeit einer Rechtsübertragung vom Grunde derselben [dinglicher Vertrag] (§§ 828, 829, 874; vergl. oben Nr. 30, auch §§ 290, 294).

Preußen.

In dem § 828 sollen Abs. 3, 4 gestrichen und der § 1196 Satz 2 soll dementsprechend dahin gefaßt werden:

> Die Vorschriften des § 828 Abs. 2, und der §§ 829 (u. s. w. wie im Entw.)

Im Uebrigen wird dem Entw. zugestimmt.

Bayern

tritt dem Entw. bei.

Sachsen

stimmt in Ansehung des dinglichen Vertrages dem Entw. im Prinzipe und, was den Rechtsverkehr in Immobilien anlange, unter der Voraussetzung zu,

daß der Vorschlag zu Nr. 37 der Fragepunkte in Betreff der Zulässigkeit der Vormerkung auch für obligatorische Ansprüche Annahme finde, beantragt jedoch

a) für den Fall der Ungültigkeit des dem dinglichen Vertrage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes demjenigen, welcher an einer unbeweglichen oder beweglichen Sache das Eigenthum auf einen Anderen übertragen oder ein anderes dingliches Recht eingeräumt habe, im Konkurse des Erwerbers einen Aussonderungsanspruch zu gewähren, event. mit der Beschränkung, daß der Anspruch nur dann geltend gemacht werden könne, wenn der dingliche Vertrag innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossen sei;

b) Absatz 3, 4 des § 828 zu streichen und dafür an geeigneter Stelle der Grundbuchordnung zu bestimmen:

> Die Eintragungsbewilligung wird unwirksam, wenn einer der Vertragschließenden vom Vertrage zurücktritt. Der Rücktritt findet nicht mehr statt von dem Zeitpunkte an, in welchem die bewilligte Eintragung auf den Antrag auch nur eines der Vertragschließenden erfolgt.

Ferner wird anheimgegeben,

c) durch eine veränderte Fassung des § 1147 klarzustellen, daß die Gültigkeit des Pfandvertrages die Bezeichnung der zu sichernden Forderung zur Voraussetzung habe.

Württemberg

glaubt den Grundsätzen des Immobiliarsachenrechtes, auf denen der Entw. aufgebaut ist, nicht entgegentreten zu sollen. Insbesondere sei nach Lage der Sache eine Einwendung gegen die allgemeine Anerkennung der „Unabhängigkeit einer Rechtsübertragung von dem Grunde derselben" nicht zu erheben.

Baden.

Die allgemeine Anerkennung der Unabhängigkeit einer Rechtsübertragung vom Grunde derselben wird nicht für wünschenswerth erachtet. Wenn auch gegen die Regelung des Eigenthumserwerbes an beweglichen Sachen und gegen die Vorschriften über den Erlaß und die Annahme des Zessionares als Gläubigers im Hinblicke auf die Bedürfnisse des Rechtsverkehres nichts zu erinnern sei, so seien doch keine genügenden Gründe vorhanden, den abstrakten Vertrag auf das Gebiet des Immobiliarsachenrechtes zu übertragen.

Mecklenburg-Schwerin

stimmt dem Entw. zu; es wird bemerkt, daß die Bedenken gegen die Loslösung des dinglichen Vertrages bezw. der Eintragung von der obligatorischen Grundlage würden schwinden müssen, wenn nach Maßgabe der Vorschläge von Strohal (Zusammenst. III S. 91) die im § 829 Abs. 2 als zulässig anerkannte condictio zu einem in rem gehenden Anfechtungsrechte ausgestaltet werde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Die Bestimmungen des Entw. über den sogenannten dinglichen Vertrag werden uneingeschränkt gebilligt.

Schaumburg-Lippe.

Der Standpunkt des Entw. wird für richtig und namentlich für das Grundbuchrecht als praktisch erachtet.

Lippe

findet zu Bedenken keinen Anlaß.

Elsaß-Lothringen

schließt sich den Bestimmuugen des Entw. wie der Begründung derselben an.

---

35. Schutz des redlichen Erwerbes bei Unentgeltlichkeit (§§ 837, 877).

Preußen

wünscht, daß der unentgeltliche Erwerb nicht geschützt werde. Demnach seien folgende Abänderungen des Entw. erforderlich:

§ 837 Abs. 2.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Erwerb ein unentgeltlicher ist, oder der Erwerber zu der angegebenen Zeit (u. s. w. wie im Entw.).

§ 877 Satz 1.

Wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer der Sache war, der Erwerber aber diesen Umstand bei dem sich vollziehenden Erwerbe nicht gekannt, seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat, so erlangt der Erwerber, sofern er die Sache gegen Entgelt erworben hat, durch den im § 874 bezeichneten Vertrag das Eigenthum.

§ 878 Satz 1.

Mit der Erlanguug des Eigenthumes durch den Erwerber erlöschen zugleich alle sonstigen an der Sache bisher begründeten Rechte, wenn der Erwerb gegen Entgelt sich vollzogen hat und wenn die Rechte dem Erwerber bei dem Erwerbe nicht bekannt gewesen sind, seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat.

§ 2077 Abs. 2.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung und Belastung; sie findet ferner keine Anwendung, wenn (u. s. w. wie im Entw.).

§ 2090 Satz 2.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung und Belastung; sie findet ferner keine Anwendung, wenn (u. s. w. wie im Entw.).

Bayern.

Dem Entw. wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß derjenige, welcher durch die den redlichen Erwerb schützenden Vorschriften den Verlust eines Rechtes erleide, soweit der Erwerb unentgeltlich erfolge, von dem Erwerber die Herausgabe der dadurch erlangten Bereicherung (§ 748) zu fordern berechtigt sein solle.

Sachsen

beantragt, die §§ 837, 877, 878 dahin abzuändern, daß die Bestimmungen in § 837 Abs. 1, § 877 Satz 1 und § 878 keine Anwendung finden, wenn der Erwerb ein unentgeltlicher sei.

Ferner solle, entgegen den Mot. Bd. III S. 346, 347, in den §§ 877, 878 durch eine veränderte Fassung zum Ausdruck gebracht werden, daß der den Eigenthumserwerb bestreitende Theil zu beweisen habe, daß der Erwerber das Nichtbestehen eines Eigenthumsrechtes des Veräußerers bei dem Erwerbe gekannt oder daß seine Unkenntniß dieses Umstandes auf grober Fahrlässigkeit beruht habe.

Württemberg.

Für die Beschränkung des Schutzes des gutgläubigen Erwerbes auf den Fall des entgeltlichen Erwerbes sprächen sehr erhebliche Billigkeitsgründe, welchen wohl überwiegende Bedeutung beizumessen sein dürfte. Hiernach sei eine veränderte Fassung der §§ 837, 877 des Entw. zu veranlassen.

Baden.

Gegen den Schutz des redlichen Erwerbes beweglicher Sachen bei Unentgeltlichkeit sei nichts zu erinnern. Dagegen lägen keine genügenden Gründe vor, diesen Schutz auch auf den Erwerb von Grundstücken auszudehnen, zumal wenn bei solchen (vergl. den Vorschlag zu Ziffer 34) der Erwerbsgrund in jedem Falle darzulegen sei.

Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin stimmt dem Entw. zu, doch wird die Fassung des § 837 bemängelt.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

stimmt den Einwendungen zu, daß in den §§ 837, 877 des Entw. nicht zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Erwerb unterschieden sei, und billigt nicht, daß auch bei unentgeltlichem Erwerbe der gutgläubige Erwerber geschützt werde.

Schaumburg-Lippe.

Dem unentgeltlichen Erwerbe beweglicher Sachen von dem Nichteigenthümer sei der Schutz zu versagen. Der § 940 sei auch auf Verpfändungen des redlichen unentgeltlichen Erwerbes zu erweitern und dementsprechend dem § 879 ein Zusatz beizufügen.

Lippe

hat gegen die Durchführung des im § 877 ausgesprochenen Grundsatzes: „wo du deinen Glauben gelassen hast, mußt du ihn wieder suchen", nichts zu erinnern.

Elsaß-Lothringen

schließt sich den Bestimmungen des Entw. wie der Begründung derselben an.

---

36. Ablehnung der Vorrechtseinräumung ohne Einwilligung der Zwischenberechtigten (§ 841).

Preußen.

Die Rangänderung des Entw. wird zwar grundsätzlich gebilligt; es wird jedoch bemerkt, daß das Institut wegen der gebotenen Genehmigung der Zwischenberechtigten für die Bedürfnisse des Realkredites nicht ausreiche. Es sei daher der Grundgedanke des Entw. festzuhalten, aber weiter auszubilden, und zwar sei einem ohne Genehmigung der Zwischenberechtigten geschlossenen Rangänderungsvertrage nicht jede Wirkung abzusprechen, demselben vielmehr eine im Uebrigen dem Entw. entsprechende, jedoch beschränkte (relative) Wirkung dahin beizulegen, daß die Rechte derjenigen Zwischenberechtigten, welche der Rangänderung nicht zugestimmt hätten, unberührt blieben.

Demgemäß soll

1. dem § 841 folgende Fassung gegeben werden:

§ 841.

Die nach den Vorschriften des § 840 aus dem Grundbuche sich ergebende Rangordnung kann nachträglich geändert werden. Zu der Aenderung ist ein Vertrag zwischen dem Eigenthümer des Grundstückes und denjenigen Berechtigten, für deren Rechte der Rang geändert werden soll, erforderlich. Dieser Vertrag wirkt für und gegen Zwischenberechtigte insoweit, als sie demselben zugestimmt haben. Die Vorschriften der §§ 828 bis 833, §§ 837 bis 839 finden, auch in Ansehung des Erfordernisses der Eintragung in das Grundbuch, auf den Vertrag und die Zustimmung der Zwischenberechtigten entsprechende Anwendung.

2. dem dritten Satze in § 842 Abs. 1 folgende Fassung gegeben werden:

§ 842 Abs. 1 Satz 3.

Durch die Eintragung des Vorranges werden die Rechte desjenigen, für welchen in der Zwischenzeit ein Recht ohne den Vorbehalt eingetragen worden ist, nicht berührt.

Bayern

schlägt vor, daß neben der einen Vertrag sämmtlicher Betheiligten erfordernden Aenderung der Rangordnung (§ 841) eine Vorrechtseinräumung mit beschränkter

Wirkung zugelassen werde. Die Vorrechtseinräumung solle eine Belastung des zurücktretenden Rechtes sein, vermöge welcher dieses zum Nachtheile des vortretenden Rechtes nicht geltend gemacht werden könne und, wenn die Vorrechtseinräumung unter Hypotheken oder Grundschulden oder Rechten der einen und der anderen Art stattfinde, die Wirksamkeit des zurücktretenden Rechtes, so weit sie die zwischen diesem und dem vortretenden Rechte stehenden Rechte beschränke, dem vortretenden Rechte zu Gute komme. Zur Vorrechtseinräumung solle ein Vertrag der Berechtigten, welchen das vortretende und das zurücktretende Recht zustehe, und des Eigenthümers erforderlich sein.

Sachsen

stimmt dem § 841 des Entw. zwar zu, erachtet es aber, um einem in dieser Beziehung unbestritten vorhandenen Bedürfnisse abzuhelfen, für erforderlich, den Betheiligten auch die Möglichkeit einer bloßen, eine Rangänderung nicht in sich schließenden und an die Zustimmung der Zwischenberechtigten nicht gebundenen Prioritätszession zu gewähren. In Betreff der Konstruktion einer derartigen Vorrechtseinräumung schließe man sich den Vorschlägen v. Meibom's (Arch. f. d. civ. Prax. Bd. 75 S. 483—488) in der Hauptsache an, jedoch mit der Abweichung, daß die Vorrechtseinräumung auf Hypotheken, Grundschulden und Reallasten nicht beschränkt, sondern in Bezug auf alle Rechte statthaft sein solle, welche einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse begründeten. Hierbei stelle man zur Erwägung, ob es der Aufnahme besonderer Vorschriften in das Zwangsvollstreckungsgesetz namentlich für den Fall bedürfe, daß bei der Zwangsversteigerung des Grundstückes das belastete Recht bestehen bleibe, dasjenige Recht hingegen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt sei, durch den Zuschlag erlösche und wegen Unzulänglichkeit des Versteigerungserlöses keine oder nicht volle Befriedigung aus dem letzteren finde.

Württemberg.

Die Ablehnung der Vorrechtseinräumung ohne Einwilligung der Zwischenberechtigten wird nicht beanstandet.

Baden.

In der Ablehnung der Vorrechtseinräumung ohne Einwilligung des Zwischenberechtigten wird eine Erschwerung des betreffenden Rechtsvorganges erblickt, deren Nothwendigkeit durch die Motive wohl kaum gerechtfertigt sei. Ein zwischen den unmittelbar Betheiligten — dem Vortretenden und dem Zurücktretenden — abgeschlossener und zum Grundbuche eingetragener Vertrag erscheine genügend, wobei ausdrücklich — in § 841 — zu bestimmen sei, daß der später Eingetragene, soweit die beiderseitigen Berechtigungen sich deckten, an die Stelle des früher Eingetragenen trete, und daß Stellung und Rechte des Eigenthümers und der Zwischenberechtigten von der Aenderung unberührt blieben.

Mecklenburg-Schwerin

tritt für die Annahme des Lokusprinzipes ein. Mit Rücksicht hierauf wird empfohlen, als Regel die §§ 840—842 beizubehalten, aber für Hypotheken und Grundschulden Ausnahmen von diesen Vorschriften zu machen:

1. von der Regel des § 840:
   Unter mehreren in dieselbe Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Hypotheken und Grundschulden bestimme sich das Rangverhältniß nach der Reihenfolge der Eintragung;
2. von der Regel des § 841:
   Die für Hypotheken und Grundschulden in § 840 bestimmte Rangordnung könne nachträglich nur nach Maßgabe der Bestimmungen der mecklenburg. Rev. Stadtb. O. § 20 Nr. 2, 3 abgeändert werden;
3. von der Regel des § 842:
   Der Eigenthümer könne
   a) dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstückes in der für die Eintragung von Hypotheken und Grundschulden bestimmten Abtheilung des Grundbuches Stellen für die demnächstige Eintragung von Hypotheken und Grundschulden bis zu einem bestimmten Betrage vorbehalten und
   b) an die Stelle einer gelöschten Hypothek und Grundschuld eine andere Hypothek oder Grundschuld wiedereintragen lassen.

Diese Ausnahmen sollten im Interesse der leichteren Uebersicht in die von den Hypotheken und Grundschulden handelnden Titel eingestellt werden.

Die Bestimmungen des § 20 der mecklenb. Rev. Stadtb. O. lauteten, wie folgt:

2a) eine gleiche Priorität darf zweien und mehreren Pösten, welche unmittelbar auf einander folgen, zugeschrieben werden. Ist hiervon Gebrauch gemacht, so ist jede fernere Gleichstellung einzelner dieser Pöste mit anderen unbedingt ausgeschlossen.

2b) Postpositionsfähig sind zwei unmittelbar hintereinander folgende Pöste jedoch nur, wenn keiner derselben mit einem anderen gleichsteht, sowie unter derselben Beschränkung die sämmtlichen einzelnen Theile eines getheilten Postens unter sich, wenn die Postposition sogleich bei der Theilung geschieht.

3) Jeder eingetragene Posten kann nur einmal ohne Beschränkung in der Zahl der hierbei zu bildenden Theile getheilt werden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

erachtet die Bestimmung des Entw. für gerechtfertigt.

Schaumburg-Lippe.

Der Entw. wird aus den in den Mot. angegebenen Gründen gebilligt.

Lippe

stimmt dem Entw. zu.

Elsaß-Lothringen

schließt sich den Bestimmungen des Entw. wie der Begründung derselben an.

---

37. Ablehnung der Vormerkung für obligatorische Ansprüche (§ 844).

Preußen

wünscht, daß die Vormerkung für obligatorische Ansprüche zugelassen werde. Demgemäß sei:

1. der § 844 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

§ 844.

Zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung eines bestehenden Rechtes an dem Grundstücke oder an einem eingetragenen Rechte oder auf Löschung eines aufgehobenen Rechtes, sowie zur Sicherung des Anspruches auf Einräumung eines Rechtes an dem Grundstücke oder an einem eingetragenen Rechte kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

Derjenige, gegen dessen eingetragenes Recht die Vormerkung gerichtet ist, kann über dasselbe zum Nachtheile des vorgemerkten Anspruches nicht verfügen. Wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so verliert die Vormerkung ihre Wirksamkeit nicht.

Der Rang eines durch Vormerkung geschützten Rechtes an einem Grundstücke bestimmt sich nach dem Datum, unter welchem die Vormerkung eingetragen ist.

2. § 845 Abs. 2, wie folgt, zu fassen:

§ 845 Abs. 2.

Das Gericht hat die Eintragung der Vormerkung anzuordnen, wenn das zu schützende Recht glaubhaft gemacht ist. Das Verfahren bestimmt sich nach den für die Erlassung einstweiliger Verfügungen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe, daß die Eintragung der Vormerkung anzuordnen ist, auch wenn die Gefährdung des Rechtes nicht glaubhaft gemacht ist. Das Gericht (u. s. w. wie im Entw.).

3. In Abs. 2 Satz 2 des § 833 seien die Worte: „eines Veräußerungsverbotes" durch die Worte: „einer Vormerkung" zu ersetzen.

4. In Abs. 2 des § 109 des Entw. eines Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, sollen hinter dem Worte „Veräußerungsverbot" die Worte eingestellt werden:

oder ein vorgemerktes Recht auf Auflassung.

5. Es wird anheimgestellt, in die Grundbuchordnung eine dem § 64 der preuß. Gr. B. O. v. 5. Mai 1872 entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

Bayern

erklärt, daß die Eintragung einer Vormerkung auch zur Sicherung des Anspruches auf Einräumung eines Rechtes an einem Grundstücke oder an einem eingetragenen Rechte zugelassen werden solle. Die Vormerkung solle die Wirkung eines Veräußerungsverbotes (§ 107) haben, aber durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners gegenüber den Konkursgläubigern nicht unwirksam werden.

Zur Anordnung der Eintragung der Vormerkung (§ 845) sei nur Glaubhaftmachung des zu sichernden Anspruches zu erfordern.

Wegen eines bedingten Anspruches auf Erlangung eines Rechtes an einem Grundstücke oder an einem eingetragenen Rechte dürfe die Eintragung einer Vormerkung nur stattfinden, wenn ein Recht auf Sicherheitsleistung bestehe.

Sachsen

beantragt, den Entw. dahin zu ändern,

> daß die Vormerkung auch zulässig sein solle zur Sicherung des obligatorischen Anspruches auf Einräumung eines Rechtes an einem Grundstücke oder an einem eingetragenen Rechte und auf Löschung eines eingetragenen Rechtes an einem Grundstücke oder an einem eingetragenen Rechte mit der auch im Falle des Konkurses bestehen bleibenden Wirkung, daß derjenige, gegen dessen eingetragenes Recht die Vormerkung sich richte, über dasselbe zum Nachtheile des Anspruches nicht verfügen dürfe, zu dessen Sicherung die Vormerkung erfolgt sei. Zur Eintragung der Vormerkung solle es auch bei obligatorischen Ansprüchen der Glaubhaftmachung der Gefährdung nicht bedürfen.

Württemberg

ist der Ansicht, daß Vormerkungen für persönliche Ansprüche auf Einräumung oder Aufhebung dinglicher Rechte an Grundstücken in gewissem Umfange als ein Bedürfniß anzusehen seien, und daß durch dieselben solchen Ansprüchen auch Dritten gegenüber auf einfache, Niemandem Schaden bringende Weise zum Schutze verholfen werde. Es wird zur Erwägung gegeben, ob nicht das Vormerkungssystem des § 844 auch auf gewisse obligatorische Rechte, insbesondere auf persönliche Ansprüche auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache auszudehnen sei.

Baden.

Der Ablehnung der Vormerkung für obligatorische Ansprüche wird zugestimmt.

Mecklenburg-Schwerin

führt aus, wenn, wie vorgeschlagen sei, der Eintragung einer Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch die Wirkung einer Sperre beigelegt werde,

ſo bedürfe es keiner Vormerkung zur Erhaltung obligatoriſcher Anſprüche auf Einräumung oder Aufhebung von Rechten an Grundſtücken. Andernfalls ſei die Zulaſſung einer ſolchen Vormerkung im Grundbuche zur wirkſamen Sicherſtellung der obligatoriſch Berechtigten erforderlich.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

beanſtandet den Entw. nicht.

Schaumburg-Lippe.

Die Ablehnung der Vormerkung für obligatoriſche Anſprüche erſcheine berechtigt.

Lippe

hält die Ablehnung der Vormerkung für obligatoriſche Anſprüche für zweckmäßig.

Elſaß-Lothringen

ſchließt ſich den Beſtimmungen des Entw. wie der Begründung derſelben an.

---

38. Nothwendigkeit der Auflaſſung vor dem Grundbuchamt (§ 868).

Preußen.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Bayern

beantragt, daß die Auflaſſung nicht nur vor dem Grundbuchamte, ſondern auch vor Gericht oder vor einem Notare ſolle erfolgen können.

Sachſen.

Dem § 868 und § 962 Abſ. 1 wird nicht zugeſtimmt, vielmehr Regelung dahin beantragt,

> daß es bei der Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundſtücke, ebenſo wie bei der Belaſtung eines Grundſtückes mit einem Erbbaurechte des Abſchluſſes des Vertrages vor dem Grundbuchamte nicht bedürfen ſolle, und daß die bezüglichen Rechtsgeſchäfte nicht an andere formale Erforderniſſe gebunden ſein ſollen, als ſie für die Begründung und Uebertragung dinglicher Rechte an Grundſtücken überhaupt gelten.

Württemberg.

Eine Einwendung wird nicht erhoben.

Baden

beantragt unter Bezugnahme auf das preuß. Gesetz v. 12. April 1888 § 5 und mit der Begründung, daß in Baden die Verhältnisse ähnlich lägen wie in dem betreffenden Theile der preußischen Monarchie, die Streichung des § 868.

Mecklenburg-Schwerin

schlägt vor, den §. 868, wie folgt, zu fassen:

> Die zur Uebertragung des Eigenthumes erforderliche Eintragung in das Grundbuch erfolgt nach vorgängiger Auflassung.
>
> Die Auflassung erfordert die Eintragungsbewilligung von Seiten des eingetragenen Eigenthümers und die Annahme der Bewilligung von Seiten des anderen Theiles.
>
> Die Eintragungsbewilligung und die Annahme derselben sollen von den Betheiligten vor dem Grundbuchamte erklärt werden.
>
> Stehen dem gleichzeitigen Erscheinen der Betheiligten in Person oder durch Bevollmächtigte vor dem Grundbuchamte nach dessen Ermessen schwer zu überwindende Hindernisse entgegen, so genügt die Abgabe der nach dem zweiten Absatze erforderlichen Erklärung in schriftlicher Form.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

stimmt dem Entw. zu.

Schaumburg-Lippe.

Die Verweisung der Auflassung vor das zuständige Grundbuchamt sei nach den in den Mot. dargelegten Gründen dringend geboten.

Lippe

stimmt dem Entw. zu.

Elsaß-Lothringen

schlägt vor, daß die Auflassung auch vor einem Notare zugelassen werde, sofern das aufzulassende Grundstück in dem Amtsbezirke desselben gelegen sei.

---

39. Ablehnung des Fruchterwerbes seitens des Pächters vor der Trennung (§ 901 Abs. 2, §§ 902, 794).

Preußen.

Dem Entw. wird im Prinzipe zugestimmt. Dem persönlich Nutzungsberechtigten soll jedoch im Wege der gesetzlichen Uebertragung ein unmittelbares Klagerecht aus unerlaubten Handlungen gewährt werden. Demnach sei dem § 901 als Abs. 3 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

§ 901 Abs. 3.

Werden Erzeugnisse oder andere Bestandtheile einer Sache vor dem Eigenthumserwerbe des Anderen beschädigt, so sind auf ihn die Ersatzansprüche, zu deren Abtretung der Eigenthümer nach § 238 verpflichtet sein würde, kraft des Gesetzes übertragen.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Sachsen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Württemberg

hat keinen Anlaß zu einer Einwendung.

Baden.

Die Ablehnung des Fruchterwerbes des Pächters vor der Trennung wird nicht beanstandet.

Mecklenburg-Schwerin

tritt dem Entw. bei.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

billigt den Entw.

Schaumburg-Lippe.

Der Entw. gehe bei seiner zutreffenden Bestimmung von dem richtigen Grundsatze aus, daß Sonderrechte an wesentlichen Bestandtheilen einer Sache ausgeschlossen seien.

Lippe

tritt dem Entw. bei.

Elsaß-Lothringen

wünscht, dem Entw. entgegen, daß man von dem deutschrechtlichen Gedanken ausgehe, wonach bei dem Fruchterwerbe die dem Boden die Früchte abringende Arbeit die Hauptsache sei und schon an den stehenden und hängenden Früchten ein selbständiges Eigenthum zu Gunsten der Pächter, Käufer u. s. w. zugelassen werde.

40. Anerkennung eines dinglichen Vorkaufsrechts (§§ 952 ff.); Ablehnung eines dinglichen Wiederkaufsrechts (Mot. III S. 451, 452).

Preußen.

Dem Entw. wird beigestimmt; jedoch soll das dingliche Vorkaufsrecht bei der Zwangsversteigerung in derselben Weise zugelassen werden, wie es jetzt nach dem preuß. Ges., betr. die Zwangsvollstr. in das unbewegl. Verm., v. 13. Juli 1883 der Fall sei.

Daher sei:

1. in § 954 von der Verweisung auf die §§ 481—487 der § 485 auszunehmen, so daß es heißen würde:
   nach den Vorschriften der §§ 481 bis 484 und §§ 486, 487;
2. in das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, eine dem § 67 des erwähnten preußischen Gesetzes entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Sachsen

stimmt im Allgemeinen dem Entw. zu, beantragt aber,

1. die rechtsgeschäftliche Erweiterung des Vorkaufsrechtes durch Vorausbestimmung des Vorkaufspreises zuzulassen, jedoch in der Weise, daß, wenn das Vorkaufsrecht in mehreren Fällen des Verkaufes ausgeübt werden dürfe, der Berechtigte die käufliche Ueberlassung des Grundstückes um den vorausbestimmten Vorkaufspreis nur in dem ersten Falle des Verkaufes zu verlangen berechtigt sei;
2. die Ausübung des Vorkaufsrechtes im Falle der Zwangsversteigerung nicht auszuschließen.

Württemberg.

Die Anerkennung eines dinglichen Vorkaufsrechtes wird nicht beanstandet, ebensowenig, daß von der Regelung eines dinglichen Wiederkaufsrechtes abgesehen worden sei.

Baden.

Es wird vorgeschlagen, der Landesgesetzgebung die Nichtrezeption des dinglichen Vorkaufsrechtes frei zu lassen. Die Ablehnung eines dinglichen Wiederkaufsrechtes wird durchaus gebilligt.

Mecklenburg-Schwerin

schließt sich dem Entw. und den Mot. an.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

wünscht, daß wie bei dem Vorkaufsrechte so auch bei dem Wiederkaufsrechte zur Verschaffung der dinglichen Wirksamkeit der Eintrag in das Grundbuch gestattet werde, jedoch mit einer zeitlichen Beschränkung, ähnlich wie in § 487 Ziffer 1.

Schaumburg-Lippe.

Der Entw. wird gebilligt.

Lippe

stellt zur Erwägung, ob nicht das dingliche Vorkaufsrecht und das dingliche Wiederkaufsrecht neben einander bestehen könnten.

Elsaß-Lothringen

tritt dem Entw. bei.

---

41. Eintragungszwang bei Dienstbarkeiten (§§ 966, 828, 1044); Ausschluß der Ersitzung (Mot. III. S. 165, 477); zeitliche Begrenzung persönlicher Dienstbarkeiten für juristische Personen (§§ 1014, 1049).

Preußen.

Dem Entw. wird darin zugestimmt, daß der im Grundbuchverkehre herrschende Grundsatz des öffentlichen Glaubens an und für sich die Eintragung aller Grunddienstbarkeiten erfordere. Der Eintragungszwang sei jedoch in Ansehung der Grunddienstbarkeiten, welche auf Feld- oder Waldgrundstücken ruhten, in einzelnen Gegenden undurchführbar. Unter solchen Verhältnissen müsse eine Unterscheidung zwischen den Grunddienstbarkeiten in Bezug auf den Eintragungszwang getroffen werden; dies könne in der Weise geschehen, daß je nach der Lage des dienenden Grundstückes entweder innerhalb oder außerhalb der Grenzen eines von der zuständigen Behörde aufgestellten Bebauungsplanes einer Stadt oder einer ländlichen Ortschaft unterschieden werde. Dieser Standpunkt bedinge die Aufstellung anderweiter Vorschriften über die Begründung, den possessorischen Schutz und die Aufhebung der Grunddienstbarkeiten.

Ferner solle der Eintragungszwang in Bezug auf die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Grunddienstbarkeiten ausgeschlossen werden können.

Demnach würden sich folgende Aenderungen ergeben:

1. Der § 969 erhalte folgende Fassung:

§ 969.

Zur Begründung einer Grunddienstbarkeit ist die Eintragung in das Grundbuch nur soweit erforderlich, als das dienende Grundstück

innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes einer Stadt oder einer ländlichen Ortschaft gelegen ist.

Bei der Eintragung einer Grunddienstbarkeit (u. s. w. wie im Entw.).

2. Hinter § 969 seien zwei neue Paragraphen einzuschalten:

§ 969a.

Zur Begründung einer Grunddienstbarkeit, welche der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf, ist ein Vertrag zwischen dem eingetragenen Eigenthümer des dienenden Grundstückes und dem Eigenthümer des herrschenden Grundstückes erforderlich, welcher die Willenserklärung der Vertragschließenden enthält, daß die Grunddienstbarkeit begründet sein soll. Auf den Vertrag finden die Vorschriften des § 829 entsprechende Anwendung.

Die Eintragung in das Grundbuch kann von dem Berechtigten jeder Zeit verlangt werden. Die Kosten der Eintragung trägt der Berechtigte, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

§ 969b.

Nach der Begründung einer unter die Vorschriften des § 969a fallenden Grunddienstbarkeit wird die Eintragung in das Grundbuch erforderlich, soweit das dienende Grundstück in den Bebauungsplan einer Stadt oder einer ländlichen Ortschaft gezogen wird. In diesem Falle finden fortan die Vorschriften des § 837 Anwendung.

3. Der Abs. 1 des § 977 sei dahin abzuändern:

§ 977 Abs. 1.

Zur Aufhebung einer im Grundbuche nicht eingetragenen Grunddienstbarkeit durch Rechtsgeschäft ist die gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abzugebende Erklärung des Berechtigten erforderlich, daß er die Grunddienstbarkeit aufgebe. Ist die Grunddienstbarkeit im Grundbuche eingetragen, so ist die Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte abzugeben und die Löschung der Grunddienstbarkeit im Grundbuche erforderlich.

4. Der § 979 erhalte als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

§ 979 Abs. 2.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden auch auf nicht eingetragene Grunddienstbarkeiten Anwendung, wenn mit denselben das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist.

5. Der § 1048 sei dahin abzuändern:

§ 1048.

Auf eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit finden die Vorschriften des § 969 Abs. 2, der §§ 970 bis 973, 975 (u. s. w. wie im Entw.).

6. Der Art. 109 des Entw. eines Einführungsgesetzes sei, soweit er sich auf Grunddienstbarkeiten beziehe, dahin zu fassen:

Art. 109.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,

bestehenden Grunddienstbarkeiten der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedürfen.

Dem Ausschlusse der Ersitzung von Dienstbarkeiten wird beigetreten.

Ein Bedürfniß für die Einschränkung der Vertragsfreiheit in Bezug auf die zeitliche Begrenzung persönlicher Dienstbarkeiten wird nicht anerkannt. Demgemäß sei

1. § 1014 Abs. 2 zu streichen;
2. § 1049 dahin zu fassen:

§ 1049.

In Ansehung des Erlöschens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit findet die Vorschrift des § 1014 entsprechende Anwendung.

Der preußische Minister für Landwirthschaft ꝛc. bemerkt zu dem Beschlusse des preuß. Land.-Oek.-Koll. über die Frage der Eintragung der Grundgerechtigkeiten — Zusammenst. Bd. III S. 230, 234 —, daß es sich dabei, in erster Linie um die bei ländlichen Grundstücken vorkommenden Dienstbarkeiten handele, und daß man sich vom Standpunkte der landwirthschaftlichen Interessen damit einverstanden erklären könne, wenn die städtischen Grundgerechtigkeiten im Falle eines Bedürfnisses dem Eintragungszwange unterworfen würden.

Es wird noch hervorgehoben, daß für diejenigen Grundgerechtigkeiten, für welche ein Zwang zur Eintragung nicht eingeführt werde, die Ersitzung auch in Zukunft nicht entbehrt werden könne.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt. Die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Dienstbarkeiten sollen jedoch dem Eintragungszwange (Art. 109 des Entw. des Einf. Ges.) nicht unterworfen werden; es soll aber sowohl der Eigenthümer des herrschenden als auch der Eigenthümer des dienenden Grundstückes berechtigt sein, die Mitwirkung des anderen Theiles zur Eintragung zu verlangen.

Sachsen.

In Betreff der Erstreckung des Eintragungszwanges auf Grunddienstbarkeiten wird dem Entw. beigetreten; jedoch wird

1. anheim gegeben, im Einführungsgesetze die Landesgesetzgebung zu ermächtigen, für gewisse Bezirke, in denen die Land- oder Forstwirthschaft überwiege, alle Grunddienstbarkeiten von dem Eintragungszwange auszunehmen, und zwar mit der Maßgabe, daß solchenfalls der Eintragungszwang auch nicht in Ansehung solcher in den fraglichen Bezirken gelegenen Grundstücke bestimmt werden dürfe, welche den Zwecken der Land- oder Forstwirthschaft nicht dienten, sowie mit der ferneren Beschränkung, daß Grunddienstbarkeiten an Grundstücken, welche innerhalb der bezeichneten Bezirke gelegen seien, von der Eintragung in das Grundbuch überhaupt ausgeschlossen, mithin insbesondere auch nicht mit Zustimmung der Betheiligten eintragbar sein sollen.

Außerdem wird beantragt,

2. dem Art. 109 des Einf. Geſ. als Abſ. 2 beizufügen:

> Grunddienſtbarkeiten, welche nach der Vorſchrift des erſten Abſatzes der Eintragung innerhalb einer beſtimmten Friſt nicht bedürfen, bleiben, ſofern ſie innerhalb dieſer Friſt nicht eingetragen worden ſind, vom Ablaufe derſelben an noch eine weitere Friſt von zehn Jahren als eine perſönliche Verbindlichkeit des Eigenthümers und desjenigen beſtehen, welcher das Grundſtück aus dem Nachlaſſe des Eigenthümers durch Erbfolge oder durch Vermächtniß oder als Pflichttheil oder in Abrechnung auf den Pflichttheilsanſpruch erwirbt. Die perſönliche Verbindlichkeit erliſcht, mit dem Ablaufe der weiteren Friſt, oder, wenn das Grundſtück zu einem früheren Zeitpunkte unter Lebenden veräußert oder im Wege der Zwangsvollſtreckung verſteigert wird, in dieſem früheren Zeitpunkte.

Dem Ausſchluſſe der Erſitzung als Erwerbsgrund für Dienſtbarkeiten wird zugeſtimmt.

In Betreff der zeitlichen Begrenzung perſönlicher Dienſtbarkeiten in Fällen, in denen der zuerſt Berechtigte eine juriſtiſche Perſon ſei, wird es für angemeſſener erachtet, der Landesgeſetzgebung zu überlaſſen, einem etwaigen Bedürfniſſe durch Sondervorſchriften gerecht zu werden.

Man beantragt deshalb,

1. den § 1014 Abſ. 2 zu ſtreichen,
2. in § 1049 die Vorſchriften des § 1014 ſchlechthin für entſprechend anwendbar zu erklären,
3. in das Einführungsgeſetz folgende Beſtimmung aufzunehmen:

> Durch Landesgeſetz kann beſtimmt werden, daß der Nießbrauch, ſofern der zuerſt Berechtigte eine juriſtiſche Perſon iſt, auch nach Ablauf eines beſtimmten Zeitraumes erliſcht, ſelbſt wenn er für längere Zeit beſtellt worden war.
>
> Eine Beſtimmung des in Abſ. 1 bezeichneten Inhaltes kann auch getroffen werden in Anſehung ſolcher juriſtiſchen Perſonen, welche ihren Sitz oder den Sitz ihrer Verwaltung außerhalb des Geltungsbereiches des Landesgeſetzes haben.
>
> Die Vorſchriften des erſten und zweiten Abſatzes finden entſprechende Anwendung auf beſchränkte perſönliche Dienſtbarkeiten, welche über den zuläſſigen Inhalt einer Grunddienſtbarkeit hinausgehen.

Württemberg

hat keinen Anlaß zu einer Beanſtandung.

Baden

hat gegen den Standpunkt des Entw. nichts zu erinnern.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt im Anschlusse an die Beschlüsse des preuß. Land.-Oek.-Koll., die Begründung und Aufhebung der Grunddienstbarkeiten nicht von der Eintragung und Löschung im Grundbuche abhängig zu machen, die Eintragung der Grunddienstbarkeiten aber zu gestatten. Alsdann werde es erforderlich, die Begründung der Grunddienstbarkeiten durch Ersitzung und die Aufhebung durch Nichtgebrauch zuzulassen. Die Frist solle auf zehn Jahre bemessen werden. Zum Beweise für die rechtmäßige Entstehung einer Grunddienstbarkeit solle auch die Unvordenklichkeit angerufen werden können.

Dem § 1014 Abs. 2 wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß die Worte „selbst wenn er für längere Zeit bestellt worden war" durch die Worte „wenn er nicht für längere Zeit bestellt worden war" ersetzt werden sollen.

Was die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten einer juristischen Person anlange, so sei es gerechtfertigt, dieselben nach Analogie der Grunddienstbarkeiten zu behandeln. Es wird daher vorgeschlagen:

1. die Bezugnahme auf den § 1014 aus § 1049 zu entfernen und in den § 1048 einzustellen,
2. im § 1049 auszusprechen, daß die Vorschriften der §§ 966—979 auf die zu Gunsten einer juristischen Person bestimmten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten entsprechende Anwendung fänden, wenn die Dienstbarkeit über den zulässigen Inhalt einer Grunddienstbarkeit nicht hinausgehe.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

tritt dem Entw. bei.

Schaumburg-Lippe

schließt sich dem Entw. an.

Lippe

billigt die Bestimmungen des Entw.

Elsaß-Lothringen

tritt dem Entw. bei.

---

42. Verzicht auf reichsgesetzliche Beschränkung der Reallasten nach dem Gegenstand und hinsichtlich der Ablösbarkeit (§§ 1051 ff., Einf. Ges. Art. 41); Nichtregelung der Rentengüter (Mot. III S. 579, 631).

Preußen.

Dem Entw. wird zugestimmt, jedoch soll für die Landesregierungen durch eine bestimmtere Fassung des Entw. des Einführungsgesetzes die Befugniß

zur Begründung von Rentengütern und ähnlichen Rechtsinſtituten außer Zweifel geſtellt werden.

Demgemäß ſei in dem Art. 41 des Entw. eines Einf. Geſ. zwiſchen Abſ. 1. und 2 ein neuer Abſatz einzuſchalten:

Art. 41 Abſ. 2.

Unberührt bleiben auch die Vorſchriften der Landesgeſetze über Rentengüter und ähnliche Rechtsverhältniſſe.

Der preußiſche Miniſter für Landwirthſchaft ꝛc. billigt den Standpunkt der Beſchlüſſe des Land.-Oek.-Koll. — Zuſammenſt. Bd. III. S. 273—276 —, in denen zu den Formen der Grundverſchuldung Stellung genommen iſt. Aus ſachlichen und politiſchen Gründen wird empfohlen, der Rententheorie eine ehrliche Probe zu gewähren und die Rentenverſchuldung geſetzlich näher auszugeſtalten.

Bayern.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Sachſen.

Dem Entw. wird zugeſtimmt. Damit, daß in den Entw. Vorſchriften über Rentengüter nicht aufgenommen worden ſeien, erklärt ſich Sachſen einverſtanden, erachtet aber für wünſchenswerth, daß an geeigneter Stelle des Einf. Geſ., etwa in Art. 41, eine Beſtimmung aufgenommen werde, durch welche der Landesgeſetzgebung ausdrücklich vorbehalten bleibe, ihrerſeits die Errichtung von Rentengütern und die auf ſolche bezüglichen Rechtsverhältniſſe zu regeln.

Württemberg.

Gegen den Standpunkt des Entw. ſei nichts zu erinnern.

Baden.

Der Verzicht des Entw. auf reichsgeſetzliche Beſchränkung der Reallaſten nach dem Gegenſtande und hinſichtlich der Ablösbarkeit ſei genügend gerechtfertigt.

Für die ſog. Rentengüter beſtehe nur in einzelnen Theilen von Deutſchland ein Bedürfniß, welches im Hinblicke auf die ſehr verſchieden geſtaltete wirthſchaftliche Lage der einzelnen Gegenden nur durch die Landesgeſetzgebung in angemeſſener Weiſe Befriedigung finden könne.

Mecklenburg-Schwerin

ſchließt ſich dem Entw. an; doch wird es für erwünſcht erklärt, zur Beſeitigung von Zweifeln der Landesgeſetzgebung ausdrücklich vorzubehalten, daß ſie die Konſtituirung von Briefrenten als Reallaſten geſtatten und regeln könne. Der Art. 35 des Entw. des Einf. Geſ. ſoll ferner folgenden Zuſatz erhalten:

Unberührt bleiben ferner die Vorſchriften der Landesgeſetze über Rentengüter u. ſ. w.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

billigt den Standpunkt des Entw.

Schaumburg-Lippe

billigt den Standpunkt des Entw.

Lippe

schließt sich dem Entw. an.

Elsaß-Lothringen

tritt dem Entw. bei.

---

43. Die verschiedenen Formen des Pfandrechts an Grundstücken: Buchhypothek, Briefhypothek, Sicherungshypothek, Grundschuld (§§ 1062, 1106, 1125, 1135); Eigenthümerhypothek (§§ 1094, 1097 ff.).

Preußen.

Dem Entw. wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. In § 840 sei der Sinn des letzten Satzes des ersten Absatzes deutlicher zum Ausdrucke zu bringen durch folgende Fassung:

§ 840 Abs. 1 Schluß.

> sind jedoch mehrere Rechte in dieselbe Abtheilung des Grundbuches unter demselben Datum eingetragen, so bestimmt sich das Rangverhältniß unter ihnen nach der Reihenfolge der Eintragung.

2. Die Befugniß des Gläubigers zur Aufrechnung einer Schuld gegen den Eigenthümer, welcher nicht zugleich der persönliche Schuldner sei, werde von der Zustimmung des Eigenthümers abhängig zu machen und deshalb dem § 1082 folgender Abs. 2 hinzuzufügen sein:

§ 1082 Abs. 2.

> Der Gläubiger kann seinen Anspruch aus der Hypothek gegen eine Forderung des Eigenthümers, wenn dieser nicht zugleich der persönliche Schuldner ist, nur mit Zustimmung des Eigenthümers zur Aufrechnung bringen.

3. Dem Gläubiger sei nicht das Recht zu geben, eine Zwangshypothek oder eine Arresthypothek auf jedes Grundstück seines Schuldners zur vollen

Höhe der Forderung eintragen zu lassen, es solle ihm vielmehr für den Fall, daß sein Schuldner mehrere Grundstücke besitze, nur die Befugniß beigelegt werden, nach seiner Wahl entweder die ganze Forderung auf ein Grundstück eintragen zu lassen, oder seine Forderung, wenn er mehr als ein Grundstück in Anspruch nehme, auf diese zu vertheilen, und deshalb sei:

a) dem § 1130 folgende Fassung zu geben:

§ 1130.

Der Gläubiger einer vollstreckbaren Geldforderung kann im Wege der Zwangsvollstreckung verlangen, daß für die Forderung eine Sicherungshypothek an dem Grundbesitze des Schuldners in das Grundbuch eingetragen werde (Zwangshypothek).

Auf mehrere Grundstücke kann der Gläubiger die Forderung nur getheilt zur Eintragung bringen. Die Größe der einzelnen Forderungstheile bestimmt der Gläubiger.

Die Zwangshypothek wird mit der Eintragung in das Grundbuch begründet;

b) der § 1131 zu streichen;

c) in § 1132 Abs. 1 seien die Worte: „an den Grundstücken des Schuldners" durch die Worte:

an dem Grundbesitze des Schuldners

und in Abs. 2 die Worte: „des § 1130 Abs. 2 und des § 1131" durch die Worte:

des § 1130 Abs. 2, 3

zu ersetzen;

d) in Art. 74 des Einf. Ges. seien die Worte: „die Vorschriften des § 1130 Abs. 2 und des § 1131" zu ersetzen durch die Worte:

die Vorschriften des § 1130 Abs. 2, 3;

e) in der Grundbuchordnung sei die Bestimmung aufzunehmen, daß die erfolgte Eintragung der Zwangshypothek auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zu vermerken sei.

4. Der Urkundenprozeß, das Mahnverfahren und die vollstreckbaren Urkunden sollten auch für die Geltendmachung der Hypothek und der Grundschuld verwendbar gemacht werden, und deshalb solle (unter Art. 11 des Einf. Ges.) dem § 555 C. P. O. als Abs. 2, dem § 628 als Abs. 2 und dem § 702 Nr. 5 als letzter Satz hinzugefügt werden:

Als Geldforderung gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek oder einer Grundschuld.

Der preuß. Minister für Landwirthschaft ꝛc. bemerkt zu dem Beschlusse des Land.-Oek.-Kell. (Zusammenst. III S. 349) über die Beseitigung bezw. Beschränkung der Zwangs- und Arresthypothek, daß dieser Beschluß nicht ohne Bedenken sei, weil das angefochtene Institut in Preußen seit längerer Zeit zu Recht bestehe. Da aber die Urtheilshypothek am Rheine ein häufiges Mittel zur wucherischen Ausbeutung der Schuldner geworden sei, so wäre die angeregte Frage der weiteren Erwägung werth.

Bayern

wünscht, daß die Briefhypothek beseitigt werde; im Uebrigen stimmt es dem Entw. zu.

Sachsen.

Dem Entw. wird hinsichtlich der Buchhypothek, der Sicherungshypothek, der Grundschuld und der Eigenthümerhypothek in seinen Grundzügen zugestimmt.

Dagegen wird die Zulassung der Briefhypothek als ein Bedürfniß des Realkredites nicht anerkannt; vielmehr wird diese Pfandrechtsform insbesondere wegen der Gefahren, denen der nicht eingetragene Briefinhaber ausgesetzt sein könne, für bedenklich, zum Mindesten aber, auch abgesehen hiervon, neben der Grundschuld für entbehrlich erachtet, und es wird deshalb beantragt, zugleich im Hinblick auf die Vortheile thunlichster Vereinfachung des Systemes, die §§ 1106—1124 und § 1136 des Entw. zu streichen und dementsprechend den Abschnitt über die Grundschuld durch Aufnahme der erforderlich werdenden Bestimmungen über den Grundschuldbrief zu vervollständigen.

Württemberg

wünscht in erster Linie nach den bestehenden Verhältnissen seines Landes, daß die Grundschuld von der Aufnahme in das B. G. B. überhaupt ausgenommen werden möchte, und daß nach ihrer Beseitigung die Eigenthümerhypothek, welche vermöge der zugelassenen Weiterbegebung ohne Forderung, dazu verwendet werden könnte, thatsächlich die Grundschuld mit den ihr anhaftenden volkswirthschaftlichen Nachtheilen auf einem Umwege einzuführen, in dieser Beziehung einer Prüfung und Umgestaltung unterzogen werde. Anderenfalls würde die an sich zulässige Einstellung eines Vorbehaltes in das Einführungsgesetz — vergl. Art. 70 Nr. 3 des Entw. des Einf. Ges. — erforderlich, welcher den Landesgesetzgebungen die Ausschließung des Institutes der Grundschuld für ihr Gebiet freistelle. Für den Fall der Nichtbeseitigung der Grundschuld wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchten an Stelle der in § 1136 des Entw. erwähnten „entsprechenden Anwendung" diejenigen Bestimmungen über die Briefhypothek, welche auf die Grundschuld entsprechend Anwendung finden und welche nicht Anwendung finden sollen, in genauer, jeden Zweifel ausschließender Weise bezeichnet werden. Im Uebrigen findet der Entw. Billigung.

Baden

bemerkt, es verdiene Billigung, daß der Entw. verschiedene Formen des Grundkredites zur Auswahl darbiete, insbesondere sei anzuerkennen, daß in manchen Fällen die Grundschuld den thatsächlichen Bedürfnissen besser als die Hypothek gerecht werde. Daß neben der Sicherheitshypothek auch eine verkehrsfähige Hypothek geschaffen werde, liege offenbar im Interesse der Gläubiger sowohl als der Schuldner. Dagegen lasse sich bezweifeln, ob ein dringendes Bedürfniß dafür bestehe, neben der eminent verkehrsfähigen Briefhypothek auch noch die sog. Buchhypothek zuzulassen.

Die Zwangshypothek des § 1130 des Entw. werde unzweifelhaft die gleichen Mißstände zur Folge haben, welche bei der Urtheilshypothek des franz. und bad. Rechtes schon so vielfach beklagt worden seien, und ihr Wegfall werde

von den Interessenten nicht als Nachtheil empfunden werden, wenn, wie zu erwarten, gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen werde, rascher und billiger als bisher eine vertragsmäßige Hypothek zu erhalten.

Auch die Arresthypothek sei innerlich nicht gerechtfertigt.

Mecklenburg-Schwerin

schlägt vor, in Anlehnung an das mecklenb. Recht und den Entw. des Redaktors des Sachenrechtes von 1880 den Versuch zu machen, durch Aufstellung einer einheitlichen Hypothek als selbständigen Realobligation alle diejenigen Zwecke zu erreichen, welche im Entw. durch die verschiedenen Formen der Hypothek und durch die Grundschuld verfolgt würden.

Das Lokusprinzip solle in den Entw. aufgenommen werden, die Eigenthümerhypothek aber auch neben dem Institute der Offenhaltung der Stelle bestehen bleiben.

Es wird empfohlen:

1. an Stelle der Bestimmungen unter I und unter II des ersten Titels des neunten Abschnittes im dritten Buche die Briefhypothek zu setzen und zu regeln;
2. im Anschlusse an das preuß. Recht vorzuschreiben, daß durch Vertrag zwischen dem Eigenthümer des Grundstückes und dem Gläubiger bestimmt werden könne, daß über die Hypothek von dem Grundbuchamte ein Hypothekenbrief nicht zu ertheilen sei (Buchhypothek), und daß durch Vertrag zwischen dem Eigenthümer des Grundstückes und dem Gläubiger die Buchhypothek in eine Briefhypothek und die Briefhypothek in eine Buchhypothek umgewandelt werden könne;
3. für den Fall, daß in den Gebieten, in welchen sich die Bevölkerung an die Buchhypothek gewöhnt habe, die zu 2. vorgeschlagene Zulassung nicht genügen sollte, im Einführungsgesetze den Landesgesetzen die Bestimmung vorzubehalten, daß die Ertheilung eines Hypothekenbriefes von einem darauf bezüglichen Vertrage zwischen dem Eigenthümer des Grundstückes und dem Gläubiger abhängig sei.

Im Interesse der Erleichterung des Hypothekenverkehres sollen auf die Zession der Hypothek die Grundsätze über die Abtretung von persönlichen Forderungen zur Anwendung gebracht werden mit der Modifikation, daß es der Schriftform bedürfe, demgemäß die Erfordernisse der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung, sowie der Uebergabe des Hypothekenbriefes fallen gelassen werden. Endlich soll die Blankoabtretung der Hypothek durch eine auf Zession der Hypothek gerichtete, von dem Zedenten unterschriebene, lediglich den Namen des Zessionares für die Ausfüllung freilassende Urkunde zugelassen werden.

Die Sicherungshypothek füge sich ohne Schwierigkeit in den Rahmen der selbständigen Hypothek; es werde hier, ohne daß dadurch die Natur der Hypothek als einer selbständigen Belastung des Grundstückes verändert werde, bei der Konstituirung der Hypothek die Existenz und der Umfang der persönlichen Forderung als Bedingung für die Geltendmachung und den Umfang der Geltendmachung der Hypothek — als Modalität — gesetzt.

Die Zwangshypothek wird beanstandet; es wird empfohlen, die §§ 1130, 1131 zu streichen, eventuell der Landesgesetzgebung vorzubehalten, die Anwendung der §§ 1130, 1131 auszuschließen.

Die Bestimmungen des Entw. über die Sicherungshypothek §§ 1125—1129 und über die Arresthypothek §§ 1132, 1133 sollen durch die nachstehenden Vorschriften ersetzt werden:

§ 1125.

Ist bei Eintragung der Hypothek in das Grundbuch die Feststellung des Betrages des Anspruches vorbehalten (Kautionshypothek), so ist über die Hypothek von dem Grundbuchamt ein Hypothekenbrief nur zu ertheilen, wenn der Eigenthümer des belasteten Grundstückes die Ertheilung beantragt.

§ 1126.

Die Kautionshypothek ist bei der Eintragung in das Grundbuch sowie in dem ertheilten Hypothekenbriefe als Kautionshypothek zu bezeichnen.

§ 1127.

Bei der Eintragung ist der Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll, zu bestimmen. Der Höchstbetrag ist in das Grundbuch einzutragen, sowie in dem ertheilten Hypothekenbrief anzugeben.

§ 1128.

Der Eigenthümer des belasteten Grundstückes kann gegen den Anspruch aus der Kautionshypothek auch alle Einwendungen erheben, welche sich in einem zwischen dem persönlichen Schuldner und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse gründen.

Die Vorschriften der §§ 303 bis 305 finden auch gegenüber dem Anspruche aus der Kautionshypothek Anwendung.

§ 1129.

Die Kautionshypothek kann nicht ohne den Anspruch, für welchen sie als Sicherheitsleistung dienen soll, dieser Anspruch nicht ohne die Kautionshypothek übertragen werden.

Die Blankoabtretung der Kautionshypothek ist unwirksam.

Auf die Kautionshypothek findet die Vorschrift des § 1102 (in der vorgeschlagenen Fassung) entsprechende Anwendung.

§ 1132.

Ist ein Arrest angeordnet, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Arrest in die Grundstücke des Schuldners durch Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch vollzogen werde. (Arresthypothek.)

Ueber die Eintragung der Arresthypothek darf ein Hypothekenbrief nicht ertheilt werden.

Die Arresthypothek ist bei der Eintragung als Arresthypothek zu bezeichnen.

Bei der Eintragung ist als der Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll, der in dem Arrestbefehl in Gemäßheit des § 803 der C. P. O. festgestellte Geldbetrag zu bestimmen.

Auf die Arrestthypothek finden die Vorschriften der §§ 1127, 1128 (in der vorgeschlagenen Fassung) entsprechende Anwendung.

§ 1132a.

Hat der Gläubiger durch die Vollziehung des Arrestes in mehrere Grundstücke eine größere Sicherheit erlangt, als das Gesetz für die Belegung der Mündelgelder erfordert, so kann der Schuldner verlangen, daß der Gläubiger die Löschung der Arrestthypothek an einem oder mehreren Grundstücken bewillige, sofern die übrig bleibende Sicherheit den Vorschriften über die Belegung von Mündelgeldern noch entspricht.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt

stimmt dem Entw. zu.

Schaumburg-Lippe

bedauert zwar, daß der Entw. die hypothekarische Belastung nicht auf einheitlichere Formen beschränkt habe, erkennt aber andererseits mit den Mot. an, daß mit Rücksicht auf die ausgedehnten Geltungsbereiche der einen oder anderen Form eine Beschränkung nicht zulässig sein dürfte. Die Buchhypothek, in Schaumburg-Lippe bisher unbekannt, werde schwerlich Anklang finden.

Lippe

schließt sich dem Entw. und den Mot. an.

Elsaß-Lothringen.

Vom Standpunkte der im Reichslande bestehenden Verhältnisse sei die Zulassung des Institutes der Grundschuld bedenklich. Im Verhältnisse der Buch- und der Briefhypothek zu einander werde es für angezeigt erachtet, die Briefhypothek wenigstens als die regelmäßige Form der Verkehrshypothek hinzustellen, für welche die Vermuthung spreche. Die Zwangs- und Arresthypothek, mit welchen in Elsaß-Lothringen schlimme Erfahrungen gemacht seien, da sie ein geeignetes Mittel zur wucherischen Ausbeutung der Landbevölkerung böten, seien zum Zwecke der Einleitung der Zwangsvollstreckung nicht nothwendig. Es genüge zur Sicherung des pfändenden Gläubigers gegen nachtheilige Verfügungen des Schuldners, daß solchen Verfügungen dem Gläubiger gegenüber die Wirksamkeit versagt werde.

Mit den Vorschriften des Entw. über die Eigenthümerhypothek ist Elsaß-Lothringen einverstanden.

44. Unzuläſſigkeit der Verpfändung von Früchten auf dem Halm ꝛc. (§ 1145; Mot. III S. 799).

Preußen.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Sachſen.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Württemberg

hat mangels eines Bedürfniſſes keinen Anlaß, dem Standpunkte des Entw. entgegenzutreten. Juriſtiſch-techniſche Schwierigkeiten würden der Zulaſſung des Pfandrechtes nicht im Wege ſtehen.

Baden.

Gegen die Unzuläſſigkeit der Verpfändung von Früchten auf dem Halm ſei nichts zu erinnern.

Mecklenburg-Schwerin

tritt dem Entw. bei.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Dem Entw. wird beigepflichtet.

Schaumburg-Lippe.

Es wird bemerkt, daß ein Bedürfniß der Verpfändung von Früchten auf dem Halme für Schaumburg-Lippe nicht anzuerkennen ſei. Eventuell wird empfohlen, im Anſchluß an § 714 der C. P. O. eine Verpfändung früheſtens einen Monat vor der Reife zu geſtatten und ſie durch gerichtlich oder notariell zu verlautbarenden Vertrag und Eintragung in ein öffentliches Verpfändungsregiſter des Amtsgerichtes der belegenen Sache öffentlich zu machen. Die als Erſatz hervorgehobene Ueberlaſſung der Inhabung der Sache nebſt Früchten (§§ 901, 902) mit der Wirkung einer dinglich bindenden Offerte erſcheine bedenklich, weil dieſe Ueberlaſſung vielfach nicht offenſichtlich zu Tage trete.

Lippe

bemerkt, daß hinſichtlich der Verpfändung von Früchten auf dem Halme ein Bedürfniß zu anderweiter, von § 1145 abweichender Regelung nicht anzuerkennen ſei.

Elſaß-Lothringen

bemerkt, daß, wenn den aufſtehenden Früchten rechtliche Selbſtändigkeit zuerkannt werde (vergl. zu Frage Nr. 39), ſo würde der Verpfändung der Früchte

auf dem Halme ein juriſtiſches Bedenken nicht mehr entgegenſtehen. Es ſpreche aber auch, abgeſehen von der Beſtimmung des § 714 der C. P. O., für die Zuläſſigkeit der Verpfändung der Früchte auf dem Halme das Kreditbedürfniß des Eigenthümers, das oft gerade vor der Ernte ſtark hervortrete. Die Möglichkeit der Verpfändung der aufſtehenden Früchte und der Einräumung eines Pfandrechtes werde zudem den Gläubiger von der Beſchreitung des Exekutionsweges abhalten, der ſtets dem Schuldner erhebliche Koſten verurſache und den Kredit zerſtöre. Der Pächter könne von ihm befugterweiſe eingeſäete Früchte unter gleichzeitiger Einräumung der Inhabung des Grundſtückes einem Dritten, der die Inhabung ergreife, verpfänden (§ 785); es ſei aber nicht abzuſehen, weshalb dies dem Eigenthümer verſagt ſein ſolle.

Werde die Verpfändung der aufſtehenden Früchte zugelaſſen, ſo wäre allerdings eine Beſtimmung, daß die Veräußerung derſelben durch den Pfandgläubiger nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Reife erfolgen dürfe (vergl. § 714 der C. P. O.), nöthig, um zu verhüten, daß die Früchte nicht zu Schleuderpreiſen veräußert würden.

---

45. Pfandverkauf ohne gerichtliche Ermächtigung (§ 1169 ff.).

Preußen.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugeſtimmt.

Sachſen

billigt den Entw. darin, daß der Pfandverkauf von einer gerichtlichen Ermächtigung nicht abhängig gemacht ſei. Im Einzelnen wird beantragt,

a) den § 1172 dahin abzuändern:

§ 1172.

Der Eigenthümer und, wenn das Pfand mit dem Rechte eines Dritten belaſtet iſt, auch dieſer Dritte ſind, ſoweit es thunlich iſt, von der Zeit und dem Orte der Verſteigerung beſonders zu benachrichtigen.

Die Verſteigerung ſoll in der Gemeinde bewirkt werden, in welcher das Pfand im Falle der Befriedigung des Pfandgläubigers zurückzugeben ſein würde.

und in § 1181 Abſ. 2 an Stelle des Zitates des § 1172 vielmehr zu zitiren: „1172 Abſ. 1"; ſowie

b) dem § 395 folgenden zweiten Satz beizufügen:

Dasſelbe gilt, wenn eine bewegliche Sache, an welcher ein Fauſtpfandrecht begründet iſt, von dem Pfandgläubiger rechtmäßig veräußert wird.

Ferner wird

c) anheimgestellt, im Falle des § 1178 die Entscheidung über das Verlangen eines Betheiligten, daß eine abweichende Art des Pfandverkaufes bewilligt werde, dem Verfahren in Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege zuzuweisen.

Württemberg

hat eine Einwendung nicht erhoben.

Baden

hält den Pfandverkauf ohne gerichtliche Ermächtigung für ein Bedürfniß des Rechtsverkehres, wenn wegen der Beschaffenheit des Pfandobjektes eine schleunige Veräußerung geboten sei. Abgesehen von diesem Falle solle ein solcher Verkauf nur dann gestattet werden, wenn der gemäß § 1170 benachrichtigte Eigenthümer nicht rechtzeitig auf eine Entscheidung des Gerichtes provozire. Die Frage, ob diese Ermächtigung zu geben oder zu versagen sei, und ebenso die Entscheidung über die Art des Verkaufes (§ 1178) solle nicht in den Formen des Zivilprozesses, sondern im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, den Verkauf des Pfandes mittels öffentlicher Versteigerung seitens der im § 1171 bezeichneten Personen von der Ermächtigung (Bewilligung und Anordnung) des Gerichtes — und zwar des Amtsgerichtes, bei welchem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat — abhängig zu machen und dementsprechend die §§ 1157, 1165, 1169—1178 umzugestalten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Anhalt.

Von Anhalt werden gegen die Zulassung des Pfandverkaufes ohne gerichtliche Ermächtigung keine Bedenken erhoben.

Schaumburg-Lippe.

Der Entw. wird gebilligt; doch solle im § 395 eingeschaltet werden, daß der ohne gerichtliche Ermächtigung selbstverkaufende Pfandgläubiger dem Erwerber auf Gewährleistung nicht hafte.

Lippe

macht geltend, daß es sich vielleicht empfehlen dürfte, dem Gläubiger die im außerprozessualischen Wege zu bewirkende Einholung der gerichtlichen Erlaubniß zur Pflicht zu machen.

Elsaß-Lothringen

tritt dem Entw. bei.

Viertes Buch.

Familienrecht.

46. Rechtliche Unverbindlichkeit des Verlöbnisses; beschränkter Umfang des Schadensersatzes wegen Verlöbnißbruches (§§ 1227, 1228).

Preußen.

Der § 1227 soll durch eine Vorschrift ersetzt werden, welche die Klage auf Ehevollziehung ausschließe. Die rechtliche Wirkung des Verlöbnisses sei auf den vom Entw. normirten Schadensersatzanspruch zu beschränken, jedoch zum Ausdrucke zu bringen, daß die in § 1228 gegebenen Ansprüche nur aus einem ernstlichen und nach außen kundgegebenen Verlöbnisse entstehen (A. L. R. II 1 § 82; § 3 des preuß. Ges. v. 24. April 1854, Ges. S. S. 193), und daß sie auch im Wege vereinbarter Strafleistung nicht erweitert werden sollen.

Demnach soll § 1227 folgende Fassung erhalten:

§ 1227.

Aus dem Verlöbnisse findet eine Klage auf Schließung der Ehe nicht statt.

Ferner seien einzuschalten:

§ 1227 a.

Ein Verlöbniß, welches öffentlich oder Verwandten oder Bekannten kundgegeben oder in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt ist, begründet die aus dem § 1228 sich ergebenden Ansprüche.

Ist zur Eheschließung der Verlobten die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich (§ 1232), so tritt die im ersten Absatze bezeichnete Wirkung nur ein, wenn das Verlöbniß von den gesetzlichen Vertretern genehmigt ist.

§ 1230 a.

Das Versprechen einer Strafleistung ist unwirksam.

In einem Gutachten des preußischen Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird es für räthlich erachtet, den § 1227 des Entw. zu streichen, da sein rein negativer Gedanke in die Motive gehöre und sich durch eine Redaktionsänderung der §§ 1228 ff. sicherstellen lasse.

Dagegen bedürfe § 1228 der Erweiterung; es sei, wie bei Verletzungen an Körper und Gesundheit, auch für nicht vermögensrechtliche Nachtheile dem treulos verlassenen Verlobten als Genugthuung eine angemessene, der freien richterlichen Beurtheilung unterliegende Geldentschädigung zuzubilligen. Zum Mindesten werde man der geschwängerten Braut eine Klage auf Ausstattung gewähren müssen.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt. Die Fassung des § 1227 solle jedoch dahin geändert werden, daß nur die Klage auf Schließung der Ehe versagt werde, und im Zusammenhange damit solle ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die Vereinbarung einer Konventionalstrafe, soweit diese über die in § 1228 bestimmte Ersatzpflicht hinausgehe, nichtig sei. Der Ersatzanspruch der Eltern solle auch den Pflegeeltern und den Verwandten zustehen.

Sachsen

beantragt, den § 1227 dahin zu ändern:

§ 1227.

Aus dem Verlöbnisse findet eine Klage auf Schließung der Ehe nicht statt.

und stimmt dem § 1228 zu.

Württemberg

schlägt vor, dem § 1228 als Abs. 3 nachstehende Bestimmung beizufügen:

Unter den gleichen Voraussetzungen kann außerdem dem verlassenen Verlobten nach freiem, richterlichem Ermessen eine billige Geldentschädigung zugesprochen werden.

Werde diesem Vorschlage beigepflichtet, so werde sich der Entw. der Aufgabe nicht entziehen können, das Recht des Verlöbnisses hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für die Eingehung und die Auflösung des Verlöbnisses in umfassender Weise zu regeln, und sei dann zweckmäßiger § 1227 durch die folgende Bestimmung zu ersetzen:

Aus Eheverlöbnissen kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Baden.

Mit den Vorschriften des Entw. über die rechtliche Unverbindlichkeit des Verlöbnisses und über den beschränkten Umfang des Schadensersatzes wegen Verlöbnißbruches bestehe Einverständniß.

Anhalt.

Zu § 1227 wird dem von der Kritik erhobenen Bedenken beigepflichtet und empfohlen, den rechtlichen Karakter der reprobirten Verbindlichkeit in der Fassung schärfer zu betonen. Gegen die Einschränkung des Schadensersatzanspruches wird nichts eingewendet. S. jedoch zu Nr. 58.

Schaumburg-Lippe

tritt dem Entw. bei.

Lippe

erachtet als räthlich, es bei dem bisher in Geltung gewesenen Grundsatze lediglich zu belassen, daß das Verlöbniß zur Erfüllung des Eheversprechens, eventuell aber zur Leistung des Erfüllungsinteresses rechtlich verpflichte.

Elsaß-Lothringen

tritt den Bestimmungen des Entw. bei.

---

47. Ehebruch als ein nicht die Ungültigkeit der Ehe begründendes Ehehinderniß (§ 1237, §§ 1250, 1259); Unerheblichkeit eines nicht durch Betrug hervorgerufenen Irrthums über wesentliche Eigenschaften für die Gültigkeit der Ehe (§§ 1250, 1259); Nichtigkeit formungültiger Ehen ohne Nichtigkeitsklage (§ 1252).

Preußen

tritt dafür ein, daß der Ehebruch als ein die Ungültigkeit der Ehe begründendes Ehehinderniß anerkannt werde.

Demnach sei im § 1237 „kann" statt „darf" zu setzen, in § 1250 Nr. 3 auch die Bezugnahme auf § 1237 einzustellen und in Art. 16 des Einf. Ges. die Nr. 1 des § 170a wegzulassen.

Der Irrthum über wesentliche Eigenschaften solle, auch wenn er nicht durch Betrug hervorgerufen sei, als erheblich für die Gültigkeit der Ehe anerkannt werden.

Demnach sei der § 1259 anders zu fassen, und zwar in Uebereinstimmung mit der Regelung der Willensmängel im Allgemeinen Theil Abschn. 4 Tit. 5 und unter Streichung der in Nr. 1 des Entw. entbehrlich gewordenen Aufstellungen für die Annahme eines Betruges, dahin:

§ 1259.

Die Ehe ist nur dann anfechtbar:

1. wenn einer der Eheschließenden entweder den Willen, überhaupt eine Ehe zu schließen (u. s. w. wie Nr. 2 des Entw.);
2. wenn einer der Eheschließenden sich im Irrthume über solche persönliche Eigenschaften des anderen Theiles befand, welche ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten, und von welchen zugleich anzunehmen ist, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden;
3. wenn einer der Eheschließenden widerrechtlich durch Drohung oder durch Betrug zu der Eheschließung bestimmt worden ist; war der Betrug nicht von dem anderen Eheschließenden verübt, so ist die Ehe

nur dann anfechtbar, wenn der Letztere den Betrug bei der Eheschließung kannte oder kennen mußte;

4. (wie Nr. 3 des Entw.);
5. (wie Nr. 4 des Entw.).

Dementsprechend seien die in den §§ 1261, 1263, 1264 in Bezug genommenen Nummern des § 1259 zu ändern.

Der Grundsatz des Entw., betreffend die Nichtigkeit formungültiger Ehen ohne Nichtigkeitsklage sei zwar zu billigen. Von seiner strengen Durchführung seien jedoch Mißstände zu befürchten, weil die Bestimmungen des Entw. in zu weitem Umfange Fälle formungültiger Ehen ermöglichten; zur Verhütung dieser Uebelstände erscheine es räthlich, die Möglichkeit, daß formungültige Ehen vorkämen, thunlichst einzuschränken.

Zu diesem Behufe wird vorgeschlagen:

1. mit dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 der richterlichen Entscheidung zu überlassen, inwiefern unter Umständen ein außerhalb seines Bezirkes handelnder Standesbeamter im Einzelfalle als Standesbeamter gelten könne;
2. von der Ungültigkeit diejenigen gutgläubig geschlossenen Ehen auszunehmen, welche lediglich an einem Formmangel in der Bestellung des Standesbeamten leiden, und zwar mit rückwirkender Kraft;
3. das Erforderniß der Gegenwart zweier Zeugen nur als instruktionelle Vorschrift aufzunehmen.

Demnach sei im § 1245 der jetzige zweite Absatz durch den folgenden zu ersetzen:

§ 1245 Abs. 2.

Als vor einem Standesbeamten geschlossen ist die Ehe ungeachtet eines Mangels in der Bestellung des Standesbeamten auch dann anzusehen, wenn die Person, vor welcher die Eheschließung stattgefunden, öffentlich als ordnungsmäßig bestellter Standesbeamter gehandelt hat und von den Eheschließenden für den Standesbeamten nicht nur gehalten worden ist, sondern auch gehalten werden konnte.

Zufolge dieser Abänderung sei im Einf. Ges. Art. 22 § 8 statt des jetzigen zweiten Absatzes folgende Bestimmung aufzunehmen:

Der § 1245 Abs. 2 des B. G. B. findet entsprechende Anwendung.

Im § 1248 des Entw. zum B. G. B. und im Art. 22 § 7 des Entw. zum Einf. Ges. seien die Worte „und in Gegenwaet von zwei Zeugen" zu streichen, und im § 1249 Abs. 1 des Entw. zum B. G. B., sowie im Art. 22 § 7a Abs. 1 des Entw. zum Einf. Ges. hinter dem Worte „Eheschließung" die Worte „in Gegenwart von zwei Zeugen" einzuschalten.

Dem Art. 117 des Entw. zum Einf. Ges. sei folgender Absatz hinzuzufügen:

Art. 117 Abs. 2.

Der § 1245 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet auf die in Gemäßheit des Gesetzes, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870

(Bd. G. Bl. S. 599) und auf die in Gemäßheit des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) geschlossenen Ehen entsprechende Anwendung, es sei denn, daß der Mangel in der Ermächtigung oder Bestellung des Beamten, vor welchem die Eheschließung stattgefunden hat, bereits vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geltend gemacht ist.

Der preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bemängelt, daß der Ehebruch unter die aufschiebenden Ehehindernisse eingestellt sei, und schlägt vor, ihn nach dem bisherigen gemeinen Rechte als impedimentum dirimens publicum aufrechtzuerhalten.

Bayern.

Dem Entw. wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß

1. die Gegenwart der zwei Zeugen (§ 1248 Abs. 1) nicht Formerforderniß sein, sondern nur durch Ordnungsvorschrift (vergl. § 1249 Abs. 2) geboten werden solle;
2. eine von einem Standesbeamten in Gegenwart der Eheschließenden in das von ihm geführte Heirathsregister eingetragene Eheschließung nicht aus dem Grunde für nichtig erklärt werde, weil der Standesbeamte bei derselben außerhalb seines Amtsbezirkes als Standesbeamter gehandelt habe;
3. in das R. Ges. v. 6. Februar 1875 (Art. 28 des Entw. des Einf. Ges.) die Vorschrift aufgenommen werde, daß, wenn das Amt eines Standesbeamten von Jemandem, der nicht zum Standesbeamten bestellt sei, in gutem Glauben in der Weise geführt werde, daß derselbe öffentlich als der ordnungsmäßig bestellte Standesbeamte gelte, die von demselben vorgenommenen Amtshandlungen rechtswirksam seien.

Sachsen.

Der § 1237 des Entw. in Verbindung mit Art. 16 § 170a des Einf. Ges. wird gebilligt.

Im Gegensatz zu § 1259 Nr. 1 — zweiter Halbsatz — wird für erforderlich erachtet, den Irrthum eines Ehegatten über wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Theiles auch dann als Anfechtungsgrund gelten zu lassen, wenn der andere Theil sich der Eigenschaft nicht bewußt gewesen sei und sie somit nicht „verhehlt" habe. Dagegen solle Irrthum über Verhältnisse des anderen Theiles nur im Falle des Betruges erheblich sein.

Es wird hiernach beantragt, den § 1259 dahin abzuändern:

§ 1259.

Die Ehe ist nur dann anfechtbar

1. wenn einer der Eheschließenden widerrechtlich durch Drohung oder durch Betrug zu der Eheschließung bestimmt worden ist; war der Betrug nicht von dem anderen Eheschließenden verübt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn der Letztere den Betrug bei der Eheschließung kannte oder kennen mußte;

2. wenn einer der Eheschließenden entweder den Willen, überhaupt eine Ehe zu schließen, oder den Willen, eine Ehe mit dem anderen Theile zu schließen, bei der Eheschließung nicht gehabt hat und in beiden Fällen der erklärte Wille in Folge eines Irrthumes des Erklärenden mit dessen wirklichem Willen nicht übereinstimmte;
3. wenn einer der Eheschließenden bei der Eheschließung solche persönliche Eigenschaften des anderen Theiles nicht gekannt hat, welche ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten und, wenn er sie gekannt hätte, voraussichtlich davon abgehalten haben würden;
4. wenn einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung nicht ehemündig war;
5. wenn einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1252a Abs. 2 der Genehmigende zur Zeit der Genehmigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und die Einwilligung zu der Eheschließung oder zu der Genehmigung von dem gesetzlichen Vertreter nicht ertheilt war.

Zugleich wird anheimgestellt, zu exemplifikativer Erläuterung der vorstehenden Nr. 3 am Schlusse derselben ferner noch hinzuzufügen:

insbesondere kann dahin gehören, wenn einem der Eheschließenden bei der Eheschließung unbekannt gewesen ist, daß der andere Theil schon vor der Ehe unheilbar unfähig zum Beischlafe oder unheilbar geisteskrank oder mit einer unheilbaren ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit oder mit einem die Geschlechtsvereinigung hindernden Gebrechen behaftet war oder daß der andere Theil vor der Ehe ein Verbrechen begangen oder nach dem vorausgegangenen Verlöbnisse sich eines Verlöbnißbruches oder einer nach § 175 des Str. G. B. strafbaren Handlung schuldig gemacht hatte, ferner wenn dem Ehemanne bei der Eheschließung unbekannt gewesen ist, daß die Ehefrau vor der Ehe außerehelich geboren hatte oder zur Zeit der Eheschließung von einem Anderen schwanger war.

In den §§ 1261, 1263, 1264 des B. G. B. sowie in Art. 11 § 576 Abs. 2 des Einf. Ges. seien danach die Zitate der verschiedenen Nummern des § 1259 entsprechend zu berichtigen.

Die Behandlung der formungültigen Ehen bedürfe in mehrfacher Hinsicht der Aenderung.

Es wird beantragt, die §§ 1245, 1248, 1249 Abs. 2, 1251, 1252, 1257, 1258, 1562, 1581 Satz 1, 1236 Abs. 3 des Entw. unter entsprechender Anpassung des Art. 11 § 139 Abs. 2, 3 und des Art. 22 des Einf. Ges. in nachstehender Weise abzuändern oder zu ergänzen:

§ 1245.

Die Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden. Als Standesbeamter wird hierbei auch angesehen, wer ohne Befugniß, aber öffentlich das Amt eines solchen ausübt und von den Eheschließenden oder von einem derselben bei der Eheschließung für eine

zur Ausübung der Befugnisse eines Standesbeamten berechtigte Person gehalten wird.

§ 1245a.

Der Standesbeamte kann bei der Schließung seiner eigenen Ehe nicht als Standesbeamter handeln.

§ 1248.

Zur Eheschließung ist erforderlich, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich den Willen der Eheschließung erklären und daß hierauf die Ehe von dem Standesbeamten für geschlossen erklärt wird.

Die Erklärungen können nicht unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen.

Der Ausspruch des Standesbeamten wird dadurch ersetzt, daß die Erklärung der Verlobten in deren Gegenwart von dem Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und die Eintragung den Verlobten vorgelesen, von ihnen genehmigt und von dem Standesbeamten unterschrieben ist.

§ 1249 Abs. 2.

Die Eheschließung soll in Gegenwart von zwei Zeugen erfolgen. Als solche sollen Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, (fortzus. bis zum Schlusse, wie im Entw.).

§ 1251.

Eine nicht vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe ist so anzusehen, als ob sie nicht geschlossen worden wäre.

§ 1252.

Beruht die Nichtigkeit der Ehe auf einem anderen Formmangel, so ist die Ehe so lange als gültig anzusehen, bis sie für nichtig erklärt ist. Nach der Nichtigerklärung ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre.

Jeder Theil ist, sowohl vor als nach der Nichtigerklärung berechtigt, von dem anderen Theile, so lange dieser sich nicht anderweit verheirathet hat, zu verlangen, daß dieser die Eheschließung mit ihm wiederhole. Eine Klage auf die Wiederholung der Eheschließung ist ausgeschlossen. Kommt der andere Theil nicht innerhalb sechs Monaten dem Verlangen nach oder verheirathet er sich innerhalb dieser Zeit anderweit, so hat er dem das Verlangen stellenden Theile nach den Grundsätzen Unterhalt zu gewähren, welche von der Unterhaltspflicht des allein für schuldig erklärten geschiedenen Ehegatten dem anderen geschiedenen Ehegatten gegenüber gelten, ausgenommen wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Weigerung rechtfertigender Grund vorlag. Die Wiederholung der Eheschließung wirkt auf die Zeit zurück, in welcher die nichtige Ehe geschlossen worden war.

Die Nichtigkeit der Ehe kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Ehe aufgelöst ist oder zehn Jahre seit der Eheschließung

verstrichen sind, ohne daß zuvor die Nichtigerklärung durch Klage beantragt wurde.

§ 1252a.

Eine Ehe, deren Nichtigkeit auf einem der in § 1250 Nr. 2, 3 bezeichneten Gründe beruht, ist so lange als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Nach der Auflösung oder Nichtigerklärung ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre.

Die wegen der Geschäftsunfähigkeit eines der Eheschließenden nichtige Ehe wird, vorbehältlich der nach dem § 1259 Nr. 5 zulässigen Anfechtung, gültig, wenn der Geschäftsunfähige, nachdem er aufgehört hat, geschäftsunfähig zu sein, und bevor die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, die Eheschließung gegenüber dem anderen Theile genehmigt. Die Genehmigung wirkt auf die Zeit zurück, in welcher die Ehe geschlossen ist.

§ 1257.

Eine nichtige Ehe ist zu Gunsten (2c. unverändert bis zum Schlusse wie im Entw.).

§ 1258.

Befaßen bei Schließung einer nichtigen Ehe beide Ehegatten keine Kenntniß von der Nichtigkeit, und beruhte ihre Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit, so hat die Ehe für sie so lange alle Wirkungen einer gültigen Ehe, bis sie von der Nichtigkeit Kenntniß erlangen. Wenn jene Voraussetzung bloß auf Seiten eines der Ehegatten vorhanden war, so hat die Ehe bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem er von der Nichtigkeit Kenntniß erlangt, bloß für ihn alle Wirkungen einer gültigen Ehe.

§ 1258a.

Die Vorschriften der §§ 1257, 1258 finden keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe darauf beruht, daß die Ehe nicht vor einem Standesbeamten geschlossen worden war.

§ 1562.

Ein Kind, welches die Ehefrau nach Schließung einer nichtigen Ehe und, bevor die letztere aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, empfangen, oder vor Schließung einer nichtigen Ehe empfangen und nach Schließung der letzteren geboren hat, ist unter den in den §§ 1563 bis 1566 enthaltenen näheren Vorschriften als ein eheliches Kind anzusehen, sofern es bei Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe nach den Vorschriften der §§ 1466 bis 1479 als ein eheliches Kind anzusehen wäre.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe darauf beruht, daß die Ehe nicht vor einem Standesbeamten geschlossen worden war.

§ 1581 Satz 1.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt auch dann ein, wenn die Ehe ungültig ist, die Ungültigkeit aber nicht darauf beruht, daß die Ehe nicht vor einem Standesbeamten geschlossen worden ist.

§ 1236 Abs. 3.

Ein Schwägerschaftsverhältniß im Sinne des ersten Absatzes ist auch dann als vorhanden anzusehen, wenn die Ehe, durch welche es begründet sein würde, ungültig ist, die Ungültigkeit aber nicht darauf beruht, daß die Ehe nicht vor einem Standesbeamten geschlossen worden ist.

Württemberg

erachtet es für geboten, in Abänderung der Bestimmungen in § 1245 Abs. 1 und § 1250 Nr. 1 den Satz aufzustellen, daß eine Ehe dann nicht nichtig sein solle, wenn sie vor einer Person geschlossen wurde, welche bezüglich ihrer Eigenschaft als Standesbeamter nicht nur selbst in gutem Glauben sich befunden habe, sondern auch von den beiden Verlobten für den Standesbeamten bezw. dessen Stellvertreter gehalten worden sei. Gleichzeitig sei die Streichung des § 1245 Abs. 2 in das Auge zu fassen. Eventuell könne eine Bestimmung in Frage kommen, daß eine Ehe nicht nichtig sein solle, welche vor einem Standesbeamten geschlossen sei, bei dessen Wahl, Bestellung oder Bestätigung u. s. w. gegen eine für die gesetzmäßige Bestellung wesentliche Vorschrift gefehlt sei.

Die Beiziehung zweier Zeugen solle lediglich als Ordnungsvorschrift bezeichnet und die Unterlassung unter Strafe gestellt werden, für welchen Fall § 1249 Abs. 2 in Wegfall komme.

Diese Abänderungen vorausgesetzt, sei im Uebrigen der Grundsatz nicht zu beanstanden, daß, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruhe, es so anzusehen sein solle, als ob die Ehe nicht geschlossen wäre, und auch nichts gegen die Voraussetzungen zu erinnern, unter welchen die Wirkungen einer Putativehe eintreten sollten. Ohne die Abänderungen erscheine es zur Beseitigung der sich ergebenden Härten dringend wünschenswerth, die Voraussetzungen der Putativehe auch bei formungültigen Ehen wenigstens dann anzunehmen, wenn die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen sei (§§ 1258, 1562 ff.), und in diesem Sinne auch den § 1252 umzugestalten.

Der Standpunkt des Entw., wonach der Ehebruch nur ein aufschiebendes Ehehinderniß bilden solle, wird nicht beanstandet.

Dem § 1259 Nr. 2 solle folgender Schlußsatz beigefügt werden:

Desgleichen, wenn einer der Eheschließenden bereits zur Zeit der Eheschließung sich im Zustande der Beiwohnungsunfähigkeit befand, es sei denn, daß dieser Mangel dem anderen Theile zur Zeit der Eheschließung bekannt war.

Baden

wünscht, daß die Vorschrift des § 1237 nicht nur durch eine Strafbestimmung — vgl. Einf. Ges. — sondern auch dadurch sanktionirt werde, daß dem Staatsanwalte, falls nicht nachträgliche Dispensation erfolge, die Anfechtung einer solchen Ehe gestattet werde.

Gegen die Unerheblichkeit eines nicht durch Betrug hervorgerufenen Irrthumes über wesentliche Eigenschaften für die Gültigkeit der Ehe sei nichts

zu erinnern. Dagegen scheine es nicht angemessen, die Nichtigkeit formungültiger Ehen ohne Nichtigkeitsklage zu statuiren und bei solchen Ehen die Wirkungen der Putativehe unbedingt auszuschließen.

Anhalt.

Der Regelung des Ehebruches und Irrthumes in Hinsicht auf die Gültigkeit der Ehe wird zugestimmt. Gegen die Nichtigkeit formungültiger Ehen ohne Nichtigkeitsklage wird auf die Begründung von Fischer, Hinschius und Klöppel verwiesen — Zusammenstellung Bd. IV S. 43—48 — und gewünscht, daß diese Nichtigkeit wenigstens auf den Fall beschränkt werde, wo der Abschluß der Ehe überhaupt nicht vor einem Standesbeamten erfolgt sei.

Schaumburg-Lippe

hält die Regelung des Ehebruches als eines lediglich aufschiebenden Ehehindernisses für durchaus richtig und durch die Mot. genügend gerechtfertigt. Dagegen solle der § 1259, wie folgt, abgeändert werden:

a) Nr. 1 sei mit den Worten „kannte oder kennen mußte" in Zeile 6 zu schließen;

b) Unter Nr. 1a sei einzuschalten:

wenn einer der Eheschließenden sich in einem Irrthume über solche persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Theiles befunden hat, welche ihn bei verständiger (u. s. w. wie im Entw. § 1259 Nr. 1 Zeile 11—15).

Die Bestimmung über die Nichtigkeit formungültiger Ehen wird ein Einwand nicht erhoben.

Lippe

ist in den ersten beiden Punkten (Ehebruch, Irrthum) mit dem Entw. einverstanden. Was die Nichtigkeit formungültiger Ehen anlange, so wird es für gerechtfertigt erklärt, die Anwendbarkeit der aus dem § 1252 zu entnehmenden Bestimmung auf den Fall zu beschränken, in welchem die Eheschließung überhaupt ohne Konkurrenz des Standesbeamten stattgefunden habe, in allen anderen Fällen aber, in denen eine mehr oder weniger unerhebliche Verletzung der Form stattgefunden, den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsklage mit den in § 1252 Abs. 1 bestimmten Wirkungen zu geben.

Elsaß-Lothringen

tritt den Bestimmungen des Entw. bei.

48. Beschränkung des Verfügungsrechtes, nicht der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau (§§ 1300ff.; Mot. IV S. 219ff.).

Preußen.

Dem Entw. wird beigetreten.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Sachsen.

Dem Entw. wird darin zugestimmt, daß die Ehefrau unbeschränkt geschäftsfähig und nur in der Verfügung über das Ehegut nach Maßgabe der §§ 1300 ff. beschränkt sein solle. Um jedoch der Ehefrau und mittelbar auch dem Ehemanne gegen die unter Umständen mit der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Ersteren verbundenen Gefahren einen Schutz zu gewähren (vergl. Mot. IV S. 229; Prot. der Kommission S. 6373), wird beantragt, dem § 1301 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

§ 1301 Abs. 2.

> Wird ein Rechtsgeschäft der in Abs. 1 bezeichneten Art von der Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes vorgenommen und bezieht sich dasselbe nicht auf Vorbehaltsgut, so ist im Zweifel anzunehmen, daß es in der Voraussetzung der Genehmigung des Ehemannes vorgenommen sei.

Württemberg

hat keine Erinnerung zu erheben.

Baden

billigt die Vorschriften des Entw.

Anhalt

stimmt dem Entw. zu.

Schaumburg-Lippe

hat gegen den Inhalt der die vorliegende Frage betreffenden Bestimmungen nichts einzuwenden.

Lippe

hat zu einer Beanstandung keinerlei Anlaß.

Elsaß-Lothringen

tritt den Bestimmungen des Entw. bei.

---

49. Einheitliches eheliches Güterrecht (Ablehnung des Regionalsystemes); Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand (§§ 1283 ff., Mot. IV S. 133 ff.).

Preußen.

Dem Entw. wird beigetreten.

Bayern

stimmt dem Entw. zu.

Sachsen.

Dem Systeme des Entw. in Betreff des ehelichen Güterrechtes wird im Allgemeinen zugestimmt.

Im Einzelnen wird beantragt,

I. den § 1288 zu streichen und

II. in Betreff des Vorbehaltsgutes der in Verwaltungsgemeinschaft lebenden Ehefrau zu bestimmen:

a) daß die Ehefrau (nach dem Vorbilde des bei der Gütertrennung geltenden § 1339) verpflichtet sei, dem Ehemanne aus den Einkünften des Vorbehaltsgutes einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten zu leisten, und

b) daß, wenn die Ehefrau den in § 1289 bezeichneten Erwerb für das Hauswesen oder zum Unterhalte der Familie verwendet oder dem Ehemanne zu solcher Verwendung überlassen habe, im Zweifel anzunehmen sei, die Ehefrau habe nicht beabsichtigt, bei Beendigung der ehelichen Nutznießung von dem Ehemanne Ersatz zu verlangen. Es wird anheimgestellt, bei dem Systeme der Gütertrennung (Mot. IV S. 326, 176) eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

Württemberg

spricht sich für die Einführung des Regionalsystemes aus und bringt in Antrag, an geeigneter Stelle des Einführungsgesetzes, etwa als Art. 78a, die Bestimmung aufzunehmen:

> Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß an Stelle des in §§ 1283 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geordneten gesetzlichen ehelichen Güterrechtes ein anderes der in diesem Gesetzbuche geordneten ehelichen Güterrechtssysteme als gesetzliches eheliches Güterrecht für das Gebiet (den Oberlandesgerichtsbezirk ꝛc.) gelten solle.

oder auch im B. G. B. selbst den Satz zum Ausdrucke zu bringen:

> Den Landesgesetzgebungen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, welches der in diesem Gesetzbuche geordneten Güterrechte innerhalb des betreffenden Landes oder einzelner Theile desselben kraft Gesetzes eintreten soll.

Dabei solle davon ausgegangen werden, daß innerhalb des Gebietes eines Oberlandesgerichtsbezirkes nur ein Güterstand kraft Gesetzes Geltung haben könne.

Baden

billigt die Vorschriften des Entw.

Anhalt

stimmt dem Entw. zu.

Schaumburg-Lippe

ist mit dem Entw. einverstanden, weist aber darauf hin, daß das System der ehelichen Gütergemeinschaft ein erhebliches Anrecht auf allgemeine Einführung als gesetzlicher Güterstand habe und einen großen Vorzug vor demjenigen güterrechtlichen Systeme besitze, welches der Entw. in seinen Einzelbestimmungen als Verwaltungsgemeinschaft hinstelle.

Lippe

gibt zur Erwägung, ob es sich nicht empfehle, den Landesgesetzgebungen zu überlassen bezw. zur Pflicht zu machen, von den verschiedenen Güter-systemen des Entw. das eine oder das andere, je nachdem für dessen Adoption etwa Gewohnheit und Anhänglichkeit der Bevölkerung oder sonstige Umstände sprächen, als dasjenige zu bezeichnen, welches als das regelmäßige zur Anwendung zu kommen habe, wenn und soweit von den Ehegatten nicht ein Anderes ausgemacht werde.

Gegen die in dem § 1283 ff. enthaltenen Vorschriften bestehe kein Bedenken.

Elsaß-Lothringen

billigt die Ablehnung des Regionalsystemes.

Vom Standpunkte der reichsländischen Verhältnisse wird die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand empfohlen.

---

50. Grundsätzliches Erforderniß der Zustimmung der Ehefrau zu Verfügungen des Ehemannes über das Ehegut bei der Verwaltungsgemeinschaft (§§ 1318 ff.; Mot. IV S. 269 ff.); grundsätzliche Freiheit der Verfügung des Ehemannes über das Gesammtgut bei der Gütergemeinschaft (§§ 1353 ff.; Mot. IV S. 349 ff.).

Preußen.

Der Entw. wird nicht gebilligt.

Die Beschränkung des Verfügungsrechtes des Ehemannes über das Ehegut ohne Einwilligung oder Genehmigung der Ehefrau, wie dieselbe sich aus den §§ 1318 ff. des Entw. ergeben würde, sei nicht zu billigen. Grundsätzlich sei anzunehmen, daß das Verfügungsrecht des Ehemannes innerhalb der ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes an die Einwilligung der Frau nicht gebunden sein solle.

Dabei seien die Vorschriften des Entw. über die im Prozeßwege erzwingbaren Verpflichtungen zur Einwilligung in Verwaltungshandlungen seitens der Ehefrau und zur Vornahme von Verwaltungshandlungen seitens des Ehemannes zu beseitigen, damit die Möglichkeit derartiger Prozesse während des Bestehens der Ehe ausgeschlossen werde.

Demnach wird vorgeschlagen:

1. den § 1317, wie folgt, zu fassen:

§ 1317.

Der Ehemann ist berechtigt und verpflichtet, für die ordnungsmäßige Verwaltung des Ehegutes Sorge zu tragen.

Der Ehemann ist befugt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, innerhalb der ordnungsmäßigen Verwaltung über die zum Ehegute gehörigen Gegenstände zu verfügen.

Die Vorschrift des § 1279 bleibt unberührt;

2. die §§ 1318—1321 zu streichen;
3. einen neuen § 1318 einzufügen, dahin lautend.

§ 1318.

Ein Rechtsgeschäft des Ehemannes, durch welches ein zu dem Ehegute gehöriges Grundstück veräußert oder belastet, oder die Verpflichtung zu einer solchen Veräußerung oder Belastung begründet wird, sowie ein Rechtsgeschäft des Ehemannes, durch welches über ein im Grundbuche eingetragenes Recht der Ehefrau verfügt wird, ist der Ehefrau gegenüber und hinsichtlich des Ehegutes nur wirksam, wenn die Ehefrau in die Vornahme des Rechtsgeschäftes eingewilligt oder dasselbe genehmigt hat;

4. an Stelle des § 1322 folgende Vorschrift zu setzen:

§ 1322.

Der Ehemann ist berechtigt, innerhalb der ihm auf Grund des § 1317 zustehenden Verwaltung die Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf das Ehegut beziehen, Namens der Ehefrau zu führen;

5. die §§ 1323 und 1324 Abs. 1 zu streichen und an Stelle des § 1324 Abs. 2 folgende Vorschrift zu setzen:

§ 1324.

Vor Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung können die Eheleute Ansprüche, welche für sie aus der ehelichen Verwaltung entstehen, gegen einander nicht geltend machen;

6. in § 1325 zu setzen anstatt „§§ 1317—1324"
„§§ 1317, 1318";
7. in § 1417 die Aenderung der betr. Verweisung vorzunehmen.

Die grundsätzliche Freiheit der Verfügung des Ehemannes über das Gesammtgut bei der Gütergemeinschaft wird gebilligt, zu § 1353 aber eine Aenderung des § 1353 Abs. 4 behufs Ausschließung der Möglichkeit bezüglicher Civilprozesse dahin vorgeschlagen:

§ 1353 Abs. 4.

Wird ein Rechtsgeschäft der im ersten Absatze bezeichneten Art zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtgutes erforderlich, so kann die Einwilligung oder Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Ehefrau durch Krankheit oder Abwesenheit außer Stande ist, sich zu erklären, und Gefahr im Verzuge ist, oder wenn die Einwilligung oder Genehmigung von der Ehefrau versagt wird.

Bayern

beantwortet die Frage dahin, daß der Ehemann in Ansehung des Ehegutes die nämliche Verfügungsbefugniß haben solle, welche ihm bei der Gütergemeinschaft in Ansehung des Gesammtgutes zustehe (§§ 1352, 1353, 1417, 1431).

Sowohl bei dem gesetzlichen Güterrechte als bei der Gütergemeinschaft solle, wenn ein Rechtsgeschäft der in § 1353 Abs. 1 bezeichneten Art zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich werde, die Einwilligung oder Genehmigung der Ehefrau durch das Vormundschaftsgericht ergänzt werden können, wenn die Ehefrau durch Krankheit oder Abwesenheit außer Stande sei, sich zu erklären und Gefahr im Verzuge sei, oder wenn die Einwilligung oder Genehmigung von der Ehefrau verweigert werde.

Sachsen.

Daß bei der Verwaltungsgemeinschaft grundsätzlich die Zustimmung der Ehefrau zu Verfügungen des Ehemannes über das Ehegut erfordert werde, wird im Allgemeinen nicht beanstandet.

Es wird jedoch beantragt:

I. in Bezug auf die Anlegung eingezogener Ehegutsgelder (§ 1323) die Vorschrift des § 1034 Abs. 1 keine Anwendung finden zu lassen, vielmehr zu bestimmen, daß der Ehemann ohne Zuziehung oder vorgängige Benachrichtigung der Ehefrau berechtigt sei, die Ehegutsgelder nach Maßgabe der für die Belegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften für die Ehefrau verzinslich wieder anzulegen, und daß er in diesem Umfange über die Art der Wiederanlegung (§ 1034 Abs. 2) entscheide;

II. in Bezug auf die Inhabung der zum Ehegute gehörigen Inhaberpapiere, abweichend von § 1292 verb. mit § 1036, zu bestimmen, daß der Ehemann berechtigt sei, Inhaberpapiere in seine alleinige Inhabung zu nehmen und den fällig werdenden Kapitalbetrag einzuziehen, nicht aber in anderer Weise über die Papiere zu verfügen;

III. die Vorschrift des § 1033 auf alle Ehegutsforderungen, einschließlich der nicht auf Zinsen ausstehenden, zu erstrecken;

IV. in § 1324 das Zitat des § 593 zu beseitigen.

Was ferner die Erlangung der Zustimmung oder der Mitwirkung des einen oder anderen Ehegatten zu den das Ehegut betreffenden Verwaltungsakten anbelangt, so wird

V. eine Aenderung der Bestimmungen der §§ 1317, 1319—1324, 1292 verb. mit §§ 980 ff. in folgender Weise beantragt:

Werde ein der Zustimmung oder Mitwirkung der Ehefrau bedürfendes Rechtsgeschäft zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes erforderlich, so müsse der Ehemann die Ehefrau hiervon in Kenntniß setzen. Widerspreche die Ehefrau der Vornahme oder verhalte sie sich unthätig, so könne der Ehemann von dem Gerichte die Ergänzung der Einwilligung erwirken. Nach erfolgter Ergänzung sei er berechtigt, das Geschäft im Namen der Ehefrau allein vorzunehmen.

Die Ehefrau sei, wenn der Ehemann einwillige, zur eigenen Vornahme des Geschäftes berechtigt. Sie könne verlangen, daß der Ehemann auf Grund einer von ihr ausgestellten Vollmacht sich der Vornahme des Geschäftes in ihrem Namen unterziehe. Lehne der Ehemann die Vornahme ab, so könne sie von dem Gerichte die Ermächtigung zu selbständiger Vornahme des Geschäftes erwirken und, wenn die Ermächtigung ertheilt sei, das Geschäft mit Wirksamkeit gegen den Ehemann vornehmen.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Ehegatten über die Zustimmung oder Mitwirkung des einen oder anderen Theiles zu Verwaltungsakten oder über die Art der Ausführung solcher Akte sonst entständen, seien der Kognition der ordentlichen Prozeßgerichte zu entziehen und (aus den in den Mot. IV S. 280 Zeile 1—9 v. o. dargelegten Gründen) der Entscheidung durch die Vormundschaftsgerichte in dem für nichtstreitige Rechtssachen geordneten Verfahren zuzuweisen.

Dem Entw. wird zugestimmt bezüglich der dem Ehemanne bei der Gütergemeinschaft zuerkannten Freiheit, über das Gesammtgut zu verfügen. Es wird dabei anheimgestellt, die Entscheidung der Streitigkeiten, welche zwischen den Ehegatten über die beiderseitigen Befugnisse in Ansehung der Verwaltung des Gesammtgutes (§§ 1352—1358) entständen, durch die Vormundschaftsgerichte in dem für nichtstreitige Rechtssachen geordneten Verfahren stattfinden zu lassen.

Württemberg

beanstandet den Standpunkt des Entw. nicht.

Baden

billigt die Vorschriften des Entw.

Anhalt

stimmt dem Entw. zu.

Schaumburg-Lippe

schlägt vor, abweichend von dem Entw., das Verwaltungsrecht des Ehemannes als ein aus der Besonderheit des ehemännlichen Nießbrauchsrechtes hervorgehendes Recht auf Verwaltung des Ehegutes in eigenem Namen hinzustellen. Dieses

Nießbrauchsrecht solle im Entw. selbstständig ausgestaltet werden. Nur wenige wichtige Rechtsgeschäfte seien an die Einwilligung oder Vollmacht der Frau zu knüpfen. Die Erzwingbarkeit der nothwendigen Einwilligung sei durch das Vormundschaftsgericht, nicht durch das Prozeßgericht, zu veranlassen. Zur Sicherung werde der Frau ein gesetzlicher Titel auf Einräumung einer Hypothek oder Grundschuld zu gewähren sein.

Event. wird im Anschluß an das oldenburgische Recht empfohlen, dem Ehemanne ein gesetzliches Recht auf Vertretung seiner Ehefrau beizulegen.

Die vorgeschlagenen Veränderungen führten nicht zu einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehe. Hinsichtlich der Verfügungsfreiheit des Ehemannes bei der Gütergemeinschaft über das Gesammtgut wird dem Entw. zugestimmt, nur solle auch hier das Vormundschaftsgericht die Erzwingbarkeit der Einwilligung herbeiführen.

Lippe

hat in Ansehung der aus den §§ 1318 ff. sowie aus den §§ 1353 ff. zu entnehmenden Bestimmungen zu Bedenken keinen Anlaß.

Elsaß-Lothringen

tritt dem Entw. bei.

---

51. Persönliche Haftung des Ehemannes, nicht der Ehefrau für die Schulden bei Gütergemeinschaft (§§ 1359 ff.).

Preußen

tritt dem Entw. im Allgemeinen bei; nur sei dem Abs. 2 des § 1359 beizufügen:

> es sei denn, daß dieselben aus unerlaubten Handlungen der Ehefrau nach Eintritt der Gütergemeinschaft oder aus dem durch eine solche Handlung herbeigeführten Strafverfahren entstanden sind.

Bayern

bemerkt, die persönliche Haftung des Ehemannes (§ 1359 Abs. 2) solle sich auf die Verbindlichkeiten der Ehefrau nicht erstrecken, welche aus einer von ihr während des Bestehens der Gütergemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus dem durch eine solche Handlung herbeigeführten Strafverfahren entstanden seien; im Uebrigen sei dem Entw. zuzustimmen.

Sachsen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Württemberg

tritt dem Entw. bei; es wird jedoch bemerkt, daß der § 1364 gestrichen werden solle, damit für die Haftung des Ehemannes in der hier in Frage stehenden Beziehung § 1279 zur Anwendung komme.

Digitized by Google

Baden

billigt die Vorschriften des Entw.

Anhalt

schließt sich dem Entw. an.

Schaumburg-Lippe.

Die Vorschrift des Entw. findet Billigung.

Lippe.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Elsaß-Lothringen

tritt dem Entw. bei.

---

52. Anerkennung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 1383 ff.).

Preußen

tritt dem Entw. bei.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt. An die Stelle der Vorschriften in Nr. 1, 4 des § 1405 Abs. 1 soll jedoch die Vorschrift treten, daß der antheilsberechtigte Abkömmling berechtigt sei, die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu verlangen, wenn der überlebende Ehegatte die Verwaltung des Gesammtgutes in solcher Weise führe, daß eine erhebliche Gefährdung der Rechte des Abkömmlings für die Zukunft zu besorgen sei.

Sachsen.

Daß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Tode des einen Ehegatten zwischen dem überlebenden Theile und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen und zwar auch dann das Rechtsverhältniß der fortgesetzten Gütergemeinschaft eintreten solle, wenn dies in dem Ehevertrage nicht ausdrücklich bedungen sei, wird nicht beanstandet.

Württemberg

hat keinen Anlaß, der Anerkennung des Institutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft entgegenzutreten.

Baden

führt aus, die fortgesetzte Gütergemeinschaft (§§ 1383 ff.) enthalte, wie wohl unbestreitbar, einen schwerwiegenden Eingriff in das Erbrecht und bezw. Pflichttheilsrecht der Deszendenten, welcher nur durch ganz überwiegende wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt werden könne.

Keinenfalls liege aber ein zwingender Grund dafür vor, die fortgesetzte Gütergemeinschaft als ein naturale der allgemeinen Gütergemeinschaft (bei beerbter Ehe) zu behandeln. Die Rechtsgewohnheiten der Landestheile, in welchen das Institut hergebracht sei, könnten vollständig geschont bleiben, wenn ihr Eintritt — was eventuell beantragt werde — von einer besonderen Vereinbarung im Ehevertrage abhängig gemacht würde.

Anhalt.

Die Bestimmungen des Entw. werden nicht beanstandet.

Schaumburg-Lippe

schließt sich dem Entw. an.

Lippe.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Elsaß-Lothringen.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft solle nur in dem Falle eintreten, wenn die Ehegatten sie ausdrücklich vereinbart hätten. Es wird übrigens bemerkt, daß für das Reichsland ein Bedürfniß zur Einführung des bisher unbekannten Institutes nicht bestehe.

---

53. Ehescheidung: Ablehnung der Scheidung wegen Geisteskrankheit und der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung (§ 1440, Mot. IV S. 567 ff., 570); Theilung des Gesammtgutes nach Hälften (§ 1377, Mot. IV S. 610, 611); Ablehnung von Ehescheidungsstrafen (Mot. IV S. 615, 616); Zuweisung der Kindererziehung je nach der Schuld eventuell nach dem Geschlecht (§§ 1456, 1457).

Preußen.

Bezüglich der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung wird der ablehnende Standpunkt des Entw. gebilligt; dagegen soll die Scheidung wegen Geisteskrankheit zugelassen werden, wenn die Geisteskrankheit unheilbar und so hochgradig sei, daß durch sie die geistige Gemeinschaft der Ehegatten dauernd ausgeschlossen werde. Auch sei dem anderen Ehegatten für den Nothfall die Verpflichtung zur Gewährung des standesmäßigen Unterhaltes aufzuerlegen und bei gütergemeinschaftlicher Ehe dem geschiedenen geisteskranken Ehegatten das gleiche Wahlrecht in der Auseinandersetzung einzuräumen, wie dem nicht für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten. Endlich solle, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Ehemannes geschieden werde, der Ehefrau die elterliche Gewalt über die in der geschiedenen Ehe erzeugten Kinder bis zur Wiederverheirathung belassen werden.

Demnach sei einzuschalten folgender

§ 1446a.

Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn der andere Ehegatte unheilbar geisteskrank ist, und die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten dauernd ausgeschlossen ist.

Die Erhebung der Klage auf Scheidung ist erst nach Ablauf eines Jahres seit Entmündigung des geisteskranken Ehegatten zulässig.

Dem § 1555 sei als dritter Absatz hinzuzufügen:

§ 1555 Abs. 3.

Wird die Ehe der Eltern wegen Geisteskrankheit des Vaters geschieden, so steht die elterliche Gewalt nach Maßgabe des ersten Absatzes Satz 1 der Mutter zu.

In Abs. 2 des § 1440 sei auch der § 1446a in Bezug zu nehmen und in § 1449 hinter den Worten „durch welches" einzuschalten

in den Fällen der §§ 1441 bis 1445.

Anlangend die Theilung des Gesammtgutes nach Hälften bei der Ehescheidung, so wird es für wünschenswerth erachtet, daß dem Entw., um die bei Ungleichheit des Einbringens für den unschuldigen Theil und ebenso für den geschiedenen geisteskranken Ehegatten in der Gleichtheilung möglicherweise liegende Härte zu beseitigen, folgende Bestimmungen hinzugefügt werden:

§ 1453a.

Bestand unter den geschiedenen Eheleuten die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, so hat bei der nach Maßgabe der §§ 1376 bis 1380 und § 1431 vorzunehmenden Auseinandersetzung wegen des Gesammtgutes dem für den allein schuldigen Theile erklärten Ehegatten gegenüber der andere Ehegatte das Recht, statt der in § 1377 Abs. 2 vorgeschriebenen Vertheilung zu gleichen Theilen die Theilung nach dem Werthverhältnisse des Vermögens zu verlangen, welches von jedem Ehegatten in die Gütergemeinschaft gebracht ist. Der Werth ist durch Schätzung nach dem Zeitpunkte des Einbringens festzustellen. Die §§ 1986 Abs. 3, 4, § 1988 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

Das gleiche Recht steht denjenigen Ehegatten zu, wegen dessen Geisteskrankheit die Ehe geschieden ist.

Der Ablehnung von Ehescheidungsstrafen wird unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die Unterhaltspflicht des für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten in einer den anderen Ehegatten mehr sichernden Art und Weise geregelt werde. In derselben Weise sei für den geschiedenen geisteskranken Ehegatten zu sorgen. Zu diesem Zwecke soll § 1454, wie folgt, geändert werden:

§ 1454.

Der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte, sowie derjenige, auf dessen Verlangen die Ehe wegen Geisteskrankheit des

anderen Ehegatten geschieden ist, hat dem anderen Ehegatten den standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, wenn und solange dessen eigene Einkünfte dazu nicht ausreichen. Auf diese Unterhaltspflicht finden die Vorschriften des § 1484 Satz 1, der §§ 1488, 1490, des § 1491 Abs. 1, 3 und der §§ 1492, 1493 und zu Gunsten des geschiedenen geisteskranken Ehegatten auch die Vorschrift des § 1495 entsprechende Anwendung. Die Rente des Berechtigten darf jedoch den dritten Theil der Einkünfte des Verpflichteten nicht übersteigen.

Die Verpflichtung erlischt mit dem Tode oder der Wiederverheirathung des Berechtigten. Auf die Erben des Verpflichteten geht die Verpflichtung mit der Maßgabe über, daß die Erben berechtigt sind, an Stelle der Rente die Bestimmung einer Abfindung in Kapital zu fordern. Hat der für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte (u. s. w. wie im Entw.).

Die §§ 1456, 1457 — die Zuweisung der Kindererziehung betreffend — werden gebilligt.

Der preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bemerkt noch:

Wissenschaftlich gebe es noch keine festen Kriterien, daß eine Geisteskrankheit die frühere Persönlichkeit vernichte. Ebenso wenig lasse sich eine wissenschaftlich haltbare Prognose auf Unheilbarkeit bei Geisteskrankheiten stellen. Es liege ein non liquet vor. Sollte die Unheilbarkeit der Geisteskrankheit erwiesen werden, so sei für ihre Zulässigkeit als Scheidungsgrund mit Recht nicht nur das im Entw. betonte Gewicht der realen Lebensverhältnisse, sondern vor Allem der Umstand als entscheidend zu erachten, daß Wahnsinn schon jetzt in dem größeren Theile Deutschlands als Scheidungsgrund gesetzlich anerkannt sei, daß sich Mißstände aus diesem status quo nicht ergeben haben, und daß der Streit praktisch, wie die Statistik zeige, überhaupt keine große Tragweite habe.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und bei der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft solle jedoch im Falle der Ehescheidung die Auseinandersetzung so erfolgen, als wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte. Reiche das Gesammtgut zur Erstattung desjenigen, was Sondergut sei, nicht aus, so solle der Verlust nach dem Verhältnisse des Werthes desjenigen, was beiden Theilen als Sondergut zu erstatten sei, getragen werden. Der Beseitigung der Ehescheidungsstrafen sei zuzustimmen. Die Vorschriften über den Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehegatten seien in nachstehender Weise abzuändern:

1. Der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehemann solle verpflichtet sein, der Ehefrau den Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte ihres Vermögens dazu nicht ausreichten und sie, sofern Ehefrauen ihrer Lebensstellung sich eigenem Erwerbe zu widmen pflegen, den Unterhalt zu erwerben nicht im Stande wäre. Für den Unterhaltsanspruch des Ehemannes gegen die allein für den

schuldigen Theil erklärte Ehefrau solle es, vorbehaltlich der in Nr. 3 vorgeschlagenen Aenderung, bei Satz 1 des § 1454 Abs. 1 verbleiben.

2. Soweit der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte dem anderen Ehegatten den Unterhalt bei Berücksichtigung seiner anderweiten Verpflichtungen ohne Beeinträchtigung des eigenen standesmäßigen Unterhaltes zu gewähren nicht im Stande sei, solle er bis zu einem Drittel des für seinen eigenen Unterhalt verfügbaren Betrages und nur soweit haften, als der eigene nothdürftige Unterhalt nicht beeinträchtigt werde. Diese Verpflichtung solle nicht eintreten, wenn ein zur Gewährung des Unterhaltes verpflichteter Verwandter des anderen Ehegatten vorhanden sei.

   Der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehemann solle, soweit er der Ehefrau den Unterhalt ohne Beeinträchtigung des eigenen standesmäßigen Unterhaltes zu gewähren nicht im Stande sei, den Unterhalt nur insoweit zu gewähren verpflichtet sein, als sie wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im Stande sei.

3. Die Verpflichtung des allein für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten, dem anderen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, solle durch die nach der Auflösung der Ehe eingetretene Vermögenslosigkeit des anderen Ehegatten nicht begründet werden, wenn dieselbe in anderer Weise als dadurch entstanden sei, daß der andere Ehegatte sein Vermögen zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhaltes aufgebraucht habe. Der Unterhaltungsanspruch des Ehemannes solle auch durch eine nach Auflösung der Ehe eingetretene Erwerbsunfähigkeit nicht begründet werden.

4. Die Verpflichtung des allein für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten, dem anderen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, solle bis zu dem Betrage, welchen der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte, wenn die Scheidung nicht erfolgt wäre, dem anderen Ehegatten als Pflichttheil zu hinterlassen gehabt hätte, auf die Erben des allein für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten übergehen. Die Erben sollten zur Sicherheitsleistung verpflichtet sein.

5. Im Uebrigen solle es bei Satz 2 des § 1454 Abs. 1 verbleiben. Die Vorschrift des § 1482 Abs. 1 werde durch den Vorschlag unter Nr. 2 von der entsprechenden Anwendung ausgeschlossen.

Sachsen.

Die Ablehnung der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung wird gebilligt, dagegen zu den §§ 1441 ff. die Aufnahme folgender Bestimmung beantragt:

§.

Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn der andere Ehegatte während der Ehe in eine Geisteskrankheit verfallen ist und nach erfolgter Unterbringung des Erkrankten in einer für Geistes-

kranke bestimmten öffentlichen Anstalt von den Aerzten dieser Anstalt auf Grund einer mindestens drei Jahre umfassenden Beobachtung das Gutachten abgegeben wird, daß die Geisteskrankheit unheilbar sei.

Es wird beantragt, im Falle der Scheidung von Ehegatten, welche in allgemeiner Gütergemeinschaft oder in Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft gelebt haben, nicht Theilung des Gesammtgutes nach Hälften (§§ 1377, 1431) eintreten zu lassen, sondern vielmehr im Anschluß an § 20 des bad. Ges. v. 6. März 1845 zu bestimmen, daß der unschuldige Ehegatte das von ihm in die Ehe gebrachte Mehr als Voraus zugewiesen erhalte.

Der Ablehnung von Ehescheidungsstrafen wird zugestimmt. Es wird jedoch eine erheblich günstigere Gestaltung des Unterhaltsanspruches, welchen die unschuldig geschiedene Ehefrau nach § 1454 gegen den allein für schuldig erklärten Ehemann haben solle, befürwortet und zu diesem Zwecke sowie zugleich mit Rücksicht auf den im Eingange gestellten Antrag vorgeschlagen, dem § 1454 folgende Fassung zu geben:

§ 1454.

Ist der Ehemann allein für schuldig erklärt, so ist er zur Gewährung von Unterhalt an die geschiedene Ehefrau verpflichtet, soweit nicht die Einkünfte aus dem Vermögen der Ehefrau zur Bestreitung ihres standesgemäßen Unterhalts hinreichend sind. Auf Antrag des Ehemannes ist das Gericht berechtigt, an Stelle der Zubilligung einer Rente eine Abfindung in Kapital zu bestimmen. Ist nach den Verhältnissen der Ehegatten anzunehmen, die Ehe sei in der Voraussetzung geschlossen worden, daß auch die Ehefrau einem Erwerb nachgehen und aus den Erträgnissen desselben zur Bestreitung der Ehelasten beitragen werde, so besteht der Unterhaltsanspruch der Frau nur insoweit, als sie außer Stande ist, sich durch standesgemäße Arbeit und aus den Einkünften ihres Vermögens selbst zu erhalten.

Ist die Ehefrau allein für schuldig erklärt, so ist sie verpflichtet, den geschiedenen Ehemann, wenn und so lange dieser wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu erhalten nicht im Stande ist, Unterhalt zu gewähren.

Geht der berechtigte Ehegatte eine neue Ehe eine, so erlischt die Unterhaltspflicht des anderen Theiles. Eine ihm gewährte Kapitalabfindung hat der berechtigte Ehegatte in diesem Falle nicht zurückzuerstatten.

Auf die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten finden im Uebrigen die Vorschriften über die Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie, mit Ausnahme der Bestimmungen in § 1481 Abs. 1 und § 1482 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Wird die Ehe wegen Geisteskrankheit geschieden, so ist der Ehegatte, welcher die Scheidung verlangt hat, dem erkrankten Ehegatten zur Gewährung von Unterhalt in demselben Maße verpflichtet, wie nach den Bestimmungen der vorstehenden Abs. 1 bis 4 der allein für schuldig erklärte Theil dem anderen Ehegatten.

Unter Zustimmung zu den §§ 1456, 1457 und 1461 wird anheimgestellt in Bezug auf Kinder, welche aus einer wegen Geisteskrankheit geschiedenen Ehe hervorgegangen sind, im Anschlusse an § 1465 die Bestimmungen für den Fall Anwendung finden zu lassen, daß beide Ehegatten für schuldig erklärt seien.

Württemberg

hat gegen den Standpunkt des Entw. und die Regelung im Einzelnen eine Einwendung nicht zu erheben; doch kann es sich mit der Folgerung, welche sich für den Fall der Ehescheidung aus § 1377 Abs. 2 in Beziehung auf die Theilung des Gesammtgutes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Hälften ergebe, nicht einverstanden erklären. Es wird vorgeschlagen, zwischen Abs. 2 und 3 des § 1377 des Entw. folgenden Absatz einzuschieben:

> Wird die Ehe geschieden und wird nur ein Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt, so steht dem anderen Theile die Wahl zu, die Theilung entweder nach den Vorschriften des vorhergehenden zweiten Abs. oder nach Maßgabe der §§ 1417, 1429 zu verlangen.

Baden

hält es für geboten, dem Richter wenigstens in den schwersten, eine häusliche Pflege ausschließenden Fällen unheilbarer Geisteskrankheit zu gestatten, die Ehescheidung auszusprechen, wenn nach den Umständen des Falles dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden könne.

Mit Ablehnung der Ehescheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung sei man einverstanden.

Gegen die Theilung des Gesammtgutes nach Hälften (IV 611) und ebenso gegen die Ablehnung von Ehescheidungsstrafen und Zuweisung der Kindererziehung je nach der Schuld, eventuell nach dem Geschlechte sei Nichts zu erinnern.

Anhalt

empfiehlt die Zulassung der unheilbaren Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund; jedoch solle dem gesunden Ehegatten die Pflicht auferlegt werden, den geschiedenen kranken Ehegatten standesgemäß zu unterhalten. Die Theilung des Gesammtgutes nach Hälften werde nicht beanstandet.

Die Vorschriften der §§ 1456, 1457 erscheinen gerechtfertigt. Bei unheilbarer Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund würden ähnliche Vorschriften wie in § 1465 zu ertheilen sein.

Schaumburg-Lippe

tritt dem Entw. bezüglich der Ablehnung der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung bei. Hinsichtlich des Wahnsinnes wird vorgeschlagen, im Gesetze zu bestimmen, daß der Landesherr befugt sein solle, wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten die Ehe zu scheiden, oder allgemein vorzuschreiben daß der Landesherr auch bei Nichtvorhandensein eines gesetzlichen Scheidungsgrundes die Scheidung der Ehe aussprechen könne.

Dem unschuldigen Ehegatten solle die Wahl zwischen der Theilung der Gesammtgüter nach Hälften und der Zurücknahme des von ihm Eingebrachten belassen werden.

Im Uebrigen wird dem Entw. zugestimmt.

Lippe.

Dem Entw. wird zugeſtimmt; nur wird geltend gemacht, daß bei entſchiedener Ungleichheit der Schuld eine ungleiche Theilung des Geſammtgutes angemeſſener ſein dürfte, als die Theilung nach Hälften, um nicht dem ſchuldigen Theile ungerechtfertigte Vortheile bei der Auseinanderſetzung zuzuwenden.

Elſaß-Lothringen.

Dem Entw. wird darin beigetreten, daß er die Eheſcheidung auf Grund gegenſeitiger Einwilligung verwerfe; dagegen wird vorgeſchlagen, Geiſteskrankheit als Scheidungsgrund unter der dreifachen Vorausſetzung zuzulaſſen:

1. daß die Geiſteskrankheit eine unheilbare ſei,
2. daß dieſelbe bereits längere Zeit (3 Jahre) angedauert habe,
3. daß durch dieſelbe die Empfindung des Kranken für die Scheidung ausgeſchloſſen ſei.

Im Uebrigen wird dem Entw. zugeſtimmt.

---

54. Auflöſung der Ehe in Folge Todeserklärung (§ 1464).

Preußen.

Dem Entw. wird in der Hauptſache zugeſtimmt; die Ausnahme des § 1463 Abſ. 3 ſei jedoch auf alle Fälle auszudehnen, in denen einer der die neue Ehe Schließenden Kenntniß von der Unrichtigkeit der Todeserklärung habe. Demgemäß ſei § 1464 Abſ. 3 folgendermaßen zu faſſen:

§ 1464 Abſ. 3.

> Die Vorſchrift des erſten Abſatzes findet keine Anwendung, wenn bei Schließung der neuen Ehe einer der Eheſchließenden weiß, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, oder wenn die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig iſt.

Bayern.

Die §§ 1464, 1465 ſollen ohne Erſatz geſtrichen werden, weil der in denſelben vorgeſehene Fall faſt niemals vorkomme und, wenn er ſich ergebe, es der Rechtſprechung überlaſſen werden könne, aus den übrigen Vorſchriften über die Todeserklärung, insbeſondere dem § 1235, die erforderliche Entſcheidung abzuleiten.

Sachſen.

Dem § 1464 wird zugeſtimmt.

Zur Vermeidung der ſittlichen und religiöſen Konflikte, welche für den zurückgebliebenen Ehegatten nach Schließung einer neuen Ehe im Falle der Rückkehr des für todt Erklärten entſtehen und unter Umſtänden nur durch

Scheidung (nicht: Anfechtung und Ungültigerklärung) der neuen Ehe gelöst werden könnten (Mot. IV S. 644, 3. Abs.), wird jedoch beantragt, in den Entw. die Bestimmung aufzunehmen,

> daß der nach der Todeserklärung des verschollenen Ehegatten anderweit verheirathete Ehegatte im Falle der Rückkehr des Verschollenen berechtigt sei, innerhalb sechs Monaten von erlangter Kenntniß der Rückkehr an gerechnet die Scheidung der neuen Ehe zu erlangen.

Württemberg.

Der Standpunkt des Entw. wird nicht beanstandet.

Baden

findet die Auflösung der Ehe in Folge der Todeserklärung durch § 1464 des Entw. sachgemäß normirt.

Anhalt

billigt den Grundgedanken des Entw., wünscht aber die Gestattung der weiteren Eheschließung vorsichtiger wie im Entw. geordnet zu sehen, insbesondere in den Fällen der Kriegs- und Seeverschollenheit. Es solle eine angemessene Frist erfordert werden und neben der Todeserklärung noch ein besonderes ehegerichtliches Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft statthaben.

Schaumburg-Lippe

hält die Bestimmung des Entw. für unbedenklich.

Lippe

billigt die Regelung des Entw.

Elsaß-Lothringen.

Dem Entw. wird beigetreten.

---

55. Grundsätzliche Beschränkung der Vermuthung für die Ehelichkeit eines Kindes auf den Fall, daß die Empfängnißzeit ganz oder zum Theil in die Ehe fällt (§§ 1468—1470); ausschließliches Anfechtungsrecht des Ehemannes (§§ 1471 ff.).

Preußen.

Dem Entw. wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß an Stelle des zweiten Satzes des § 1470 folgender Satz trete:

§ 1470 Satz 2.

> Hat der Ehemann bei Schließung der Ehe die Schwangerschaft der Ehefrau gekannt, oder ist derselbe gestorben, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben, so wird vermuthet, daß er innerhalb der Empfängnißzeit mit der Ehefrau den Beischlaf vollzogen habe.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Sachsen

schließt sich dem Entw. an. Die in den Protokollen der Kommission S. 7459 bis 7462 niedergelegten Erwägungen seien durchschlagend dafür, daß die Geltendmachung der Unehelichkeit eines Kindes nicht ausschließlich dem Ehemanne zu gestatten sei. Demgemäß wird beantragt:

I. dem § 1471 folgende Fassung zu geben:

§ 1471.

Die Unehelichkeit eines von der Ehefrau während der Ehe oder innerhalb dreihundert Tagen nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann von dem Ehemanne, der Ehefrau und dem Kinde, von einer anderen Person aber nur dann geltend gemacht werden, wenn derselben im Falle der Unehelichkeit ein Anspruch zustehen oder im Falle der Ehelichkeit eine Verbindlichkeit obliegen würde.

Der Ehemann kann die Unehelichkeit nur durch Anfechtung der Ehelichkeit nach Maßgabe der §§ 1472—1475 geltend machen.

II. hinter § 1476 einzuschalten:

§ 1476a.

Der für den Ehemann nach Maßgabe der §§ 1472, 1473 und des § 1476 Satz 2, 3 eintretende Verlust des Anfechtungsrechtes wirkt gegen andere Personen auch dann nicht, wenn dieselben seine Erben sind.

III. hinter § 1478 folgenden neuen Paragraphen einzufügen:

§ 1478a.

Hat der Ehemann die Anfechtungsklage oder die Klage wegen Anfechtung der Anerkennung erhoben, so kann die Unehelichkeit des Kindes, solange dieser Rechtsstreit nicht erledigt ist, von einer anderen Person nicht geltend gemacht werden.

Württemberg.

Die §§ 1468—1470 werden nicht beanstandet. Gegenüber dem ausschließlichen Anfechtungsrechte in den §§ 1471 ff. wird der Wunsch ausgesprochen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Fällen, welche geeignet seien, das sittliche Gefühl zu verletzen und öffentliches Aergerniß sowie unter Umständen auch Unzuträglichkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes hervorzurufen, insbesondere dann, wenn der Ehemann durch Geisteskrankheit, Abwesenheit und dergl. in der Ausübung des Anfechtungsrechtes verhindert sein sollte, dritten Interessenten, bezw. dem Vertreter des öffentlichen Interesses oder dem gesetzlichen Vertreter des Ehemannes die Befugniß zur Anfechtung einzuräumen sei.

Baden.

Gegen die grundsätzliche Beschränkung der Vermuthung für die Ehelichkeit eines Kindes auf den Fall, daß die Empfängnißzeit ganz oder zum Theil in die Ehe falle, sei nichts zu erinnern.

Prinzipiell richtig sei es auch, ausschließlich dem Ehemanne das Anfechtungsrecht zu gewähren. Es widerstreite aber dem öffentlichen Rechtsbewußtsein, daß nach § 1474 des Entw. dem Vertreter eines geisteskranken Ehemannes die Möglichkeit gänzlich entzogen sei, die Ehelichkeit der von der Ehefrau seines Mündels geborenen Kinder anzufechten, während gerade in solchen Fällen, d. h. wenn der Ehemann in einer Irrenanstalt untergebracht sei, die Unehelichkeit mit der größten Leichtigkeit und Sicherheit nachgewiesen werden könne. Es empfehle sich daher, dem Vormunde des wegen Geisteskrankheit entmündigten Ehemannes jedoch nur mit obervormundschaftlicher Ermächtigung die Erhebung der Anfechtungsklage zu gestatten.

Eine Aenderung des § 1474 in diesem Sinne würde der Konsequenz wegen erheischen, daß dem Vormunde mit Ermächtigung der Obervormundschaft auch die Erhebung der Ehescheidungsklage wegen Ehebruches gestattet werde.

Anhalt

wünscht, daß im Gesetze klarer zum Ausdrucke gebracht werde, daß die in der Ehe geborenen Kinder, deren Empfängnißzeit vor Schließung der Ehe falle, als eheliche zu gelten hätten, und daß diese Vermuthung nur in dem Falle zessire, wo der Ehemann innerhalb Jahresfrist die Ehelichkeit angefochten habe.

Bezüglich des ausschließlichen Anfechtungsrechtes des Ehemannes solle erwogen werden, ob nicht in der Landesgesetzgebung eine Ausnahme zu Gunsten der Lehns- und Fideikommißanwärter zuzulassen sei.

Schaumburg-Lippe

wünscht, den § 1468 in der Richtung einzuschränken, daß die gesetzliche Vermuthung aufhöre, wenn die Ehefrau innerhalb der Konzeptionszeit des Ehebruches sich schuldig gemacht habe. Im § 1469 solle bestimmt werden, daß die im § 1468 bezeichnete Vermuthung durch jeden Gegenbeweis entkräftet werden könne. Der § 1470 solle, wie folgt, gefaßt werden:

> Es wird vermuthet, daß ein nach Schließung der Ehe von der Ehefrau geborenes Kind, dessen Empfängnißzeit in die Zeit vor Schließung der Ehe fällt, von dem Ehemann erzeugt ist, sofern dieser innerhalb der Empfängnißzeit mit der Ehefrau den Beischlaf vollzogen hat.
>
> Letzteres wird vermuthet, wenn der Ehemann, ohne die Ehelichkeit eines solchen Kindes angefochten zu haben, stirbt.
>
> Die vorstehend bezeichnete Vermuthung wird durch jeden Gegenbeweis, daß der Ehemann nicht der Erzeuger des Kindes sei, entkräftet.

Hinsichtlich des ausschließlichen Anfechtungsrechtes des Ehemannes wird bemerkt, daß der § 1471 anderweitig dahin zu fassen sei:

> Die Unehelichkeit . . . . . (wie im Entw.) angefochten hat, oder falls derselbe, ohne sein Recht zur Anfechtung verloren zu haben, gestorben ist, dessen Erben eine solche Anfechtung vorgenommen haben.

Ist die Anfechtungsklage von dem Ehemanne oder von dessen Erben erhoben ꝛc. (wie im Entw.).

Die Anfechtungsfrist solle § 1473 für die Erben auf 6 Monate vom Zeitpunkte des Todes des Erblassers bezw. der erlangten Kenntniß von der Geburt des Kindes, falls sie davon noch keine Kenntniß gehabt haben sollten, bestimmt werden.

Lippe

beanstandet nur die Zweckmäßigkeit der Beschränkung des Anfechtungsrechtes auf den Ehemann und empfiehlt, es auch den Verwandten aufsteigender Linie des Ehemannes zuzusprechen.

Elsaß-Lothringen.

Dem Entw. wird beigetreten.

---

56. Gegenseitige Unterhaltspflicht der Geschwister (§§ 1480, 1489).

Preußen.

Es wird vorgeschlagen, hinter dem § 1490 einen neuen § 1490a einzuschalten:

§ 1490a.

Der Anspruch der Geschwister gegen einander ist nicht gegeben, wenn die Bedürftigkeit auf eigenem sittlichen Verschulden beruht.

Dasselbe gilt, wenn der Unterhaltsbedürftige sich gegenüber dem wegen des Unterhaltes in Anspruch Genommenen eine Handlung hat zu Schulden kommen lassen, welche im Verhältniß der Eltern zu den Abkömmlingen die Entziehung des Pflichttheiles rechtfertigen würde (§ 2001 Nr. 1 bis 6).

Durch den im zweiten Absatze bestimmten Fortfall des Unterhaltsanspruches wird ein Anspruch gegen die vorhandenen weiteren Geschwister nicht begründet.

Bayern

wünscht, daß den Geschwistern ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch (§ 1489) nicht zustehen solle.

Sachsen

beantragt, die durch die Gründe der Mot. Bd. IV S. 1480, insbesondere auch durch die Rücksicht auf die öffentliche Armenlast nicht hinreichend gerechtfertigte Verpflichtung der Geschwister zu gegenseitiger Gewährung nothdürftigen Unterhaltes abzulehnen und folgeweise den § 1483 Abs. 1 S. 2 und den § 1489 zu streichen, in § 1480 die Worte „sowie Geschwister" in Wegfall zu bringen

und dem § 1485 von den Worten ab: „berufen sein würden" folgende Fassung zu geben:

> es haftet jedoch der Vater vor der Mutter, wenn aber der Mutter die elterliche Nutznießung zusteht, die Mutter vor dem Vater.

Württemberg

schlägt vor, in § 1480 die Worte „sowie Geschwister" und den § 1489 zu beseitigen und danach § 1483 Abs. 1 und § 1485 richtig zu stellen.

Baden

erscheint es bedenklich, für Geschwister — insbesondere auch für nicht volljährige — eine Unterhaltspflicht zu statuiren. Ob es erforderlich sei, dem Anerben unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterhaltspflicht bezüglich seiner Geschwister aufzuerlegen, müsse nach Art. 83 des Einf. Ges. der Landesgesetzgebung zur Erwägung vorbehalten bleiben.

Anhalt

empfiehlt die Ablehnung der Unterstützungspflicht der Geschwister gegeneinander.

Schaumburg-Lippe.

Der Ausdehnung der gegenseitigen Unterhaltspflicht auf Geschwister sei beizustimmen.

Lippe

erklärt, es lasse sich im Prinzipe der Werth der im bisherigen Rechte nicht durchgreifend anerkannten gegenseitigen Unterstützungspflicht der Geschwister nicht verkennen.

Elsaß-Lothringen

hat sich gegen die gegenseitige Unterhaltungspflicht der Geschwister ausgesprochen.

---

57. Elterliche Gewalt der Mutter (§§ 1501, 1538—1543); Beendigung der elterlichen Gewalt, einschließlich der Nutznießung, durch Eintritt der Volljährigkeit, nicht durch Heirath oder Begründung eines selbständigen Haushalts (§§ 1501, 1557; Mot. IV S. 826, 828).

Preußen

stimmt dem Entw. zu, bezüglich des zweiten Punktes jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen, daß

1. das Alter der Volljährigkeit, etwa bis zum vollendeten 24. Lebensjahre hinausgeschoben werde;

2. behufs Verringerung der Unzuträglichkeiten, welche entstehen könnten wenn nach Beendigung der elterlichen Gewalt durch die Volljährigkeit des Kindes dieses freiwillig den Eltern die Verwaltung seines Vermögens überlasse oder freiwillig im Hausstande der Eltern verbleibe und darin unterhalten werde, ohne daß die Eltern Gewalt über das Kind, namentlich Nutznießung an dem Vermögen desselben hätten, hinter dem § 1561 die folgenden zwei neuen Paragraphen eingeschaltet werden:

§ 1561a.

Hat nach Beendigung der elterlichen Gewalt durch die Volljährigkeit des Kindes dieses dem früheren Inhaber der elterlichen Gewalt die Verwaltung seines Vermögens oder eines Theiles desselben überlassen, so ist beim Mangel einer anderweiten Vereinbarung der frühere Inhaber der elterlichen Gewalt berechtigt, die Einkünfte des ihm zur Verwaltung überlassenen Vermögens insoweit nach freiem Ermessen zu verwenden, als nicht die Einkünfte zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Erfüllung derjenigen auf das letztere sich beziehenden Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, welche ein ordentlicher Hausvater aus den Einkünften seines Vermögens zu bestreiten pflegt.

Einkünfte, welche zu der Zeit, in welcher das Kind dieselben in Anspruch nimmt, bei dem früheren Inhaber der elterlichen Gewalt noch vorhanden sind, hat der Letztere herauszugeben.

§ 1561b.

Solange nach Beendigung der elterlichen Gewalt durch die Volljährigkeit des Kindes dieses in dem Hausstande des früheren Inhabers der elterlichen Gewalt verbleibt und unterhalten wird, ist beim Mangel einer anderweiten Vereinbarung die Ueberlassung des ganzen Vermögens im Sinne des § 1561a als geschehen anzunehmen.

Eventuell wird befürwortet, die elterliche Gewalt nicht schon durch Eintritt der Volljährigkeit, sondern erst durch Begründung eines selbständigen Haushaltes nach erreichter Volljährigkeit endigen zu lassen.

Bayern.

Dem Entw. wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß für den Fall, daß das volljährige Kind, während es sich in dem Hausstande des früheren Inhabers der elterlichen Gewalt befinde, diesem die Verwaltung seines Vermögens oder eines Theiles desselben überlasse, eine dem § 1340 entsprechende Vorschrift aufgenommen werden solle.

Sachsen.

Der Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter wird zugestimmt. Ebenso wird das Institut der Beistandschaft im Prinzipe nicht beanstandet; um

jedoch dem Vormundschaftsgerichte in der Bestellung eines Beistandes größere Freiheit, insbesondere für den Fall zuzugestehen, wenn die Mutter nach ihrer Persönlichkeit zur Verwaltung des Kindesvermögens nicht geeignet erscheine, wird anheimgestellt, in § 1538 Abs. 1 Nr. 3 die Worte: „oder nach Maßgabe der §§ 1546, 1547" mit den Worten: „oder aus sonstigen Gründen" zu vertauschen.

Die Regelung der Beendigung der elterlichen Gewalt wird gebilligt; soviel die Beendigung der elterlichen Gewalt durch Eintritt der Volljährigkeit anlangt, wird dabei die Aufnahme einer (dem § 1340 entsprechenden) Vorschrift vorausgesetzt, daß, wenn das Kind nach erreichter Volljährigkeit die Verwaltung seines Vermögens oder eines Theiles desselben dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen habe, der Letztere im Zweifel zur Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens nach freiem Ermessen, wiewohl mit der in § 1340 Abs. 1 bezeichneten Beschränkung, berechtigt sei, und dem Kinde auf dessen Verlangen nur die in seinen Händen noch vorhandenen Einkünfte des Kindesvermögens herauszugeben habe, ohne für die Vergangenheit über die Art der Verwendung der Einkünfte Rechnung legen zu müssen.

Württemberg

hat keinen Anlaß zu einer prinzipiellen Einwendung.

Baden.

Die Bestimmungen des Entw. werden nicht beanstandet.

Anhalt

wendet nur ein, daß es Bedenken unterliege, die Beendigung der elterlichen Gewalt, einschließlich der Nutznießung nicht auch mit der Verheirathung des minderjährigen Kindes eintreten zu lassen. Eine befriedigende Regelung des Verhältnisses würde zu erzielen sein, wenn die Ehemündigkeit und Volljährigkeit an das nämliche Lebensalter geknüpft würde, oder wenn die Volljährigkeitserklärung des Sohnes im Falle der Verheirathung von der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt unabhängig gemacht oder eine richterliche Ergänzung nachgelassen würde, und wenn der minderjährigen Tochter bei ihrer Verheirathung bis zur Volljährigkeit der Schutz der ehelichen Vormundschaft gewährt würde.

Schaumburg-Lippe

billigt die Regelung des Entw.

Lippe.

Dem Entw. wird beigetreten; doch solle die Beendigung der elterlichen Gewalt durch Heirath oder Begründung eines selbständigen Haushaltes besser beibehalten werden.

Elsaß-Lothringen

tritt dem Entw. bei.

58. Eintritt des unehelichen Kindes in die Familie der Mutter (§§ 1568, 30 Abs. 3); Begrenzung der Ansprüche von Mutter und Kind gegenüber dem Vater (§§ 1571—1578); Ablehnung eines Erbrechtes (Mot. V S. 359).

Preußen

stimmt dem Entw. zu; jedoch sei durch Streichung der im § 1574 enthaltenen Bezugnahme auf § 1492 zu ermöglichen, daß die rechtlich sofort mit der Geburt des Kindes beginnende Pflicht des Vaters thatsächlich bereits von der Geburt ab (auch vor erfolgter Bestellung eines Vormundes) verwirklicht werden könne.

Ferner sei die Vererblichkeit der Verpflichtung des Vaters, welche nach dem Wortlaute des § 1575 Abs. 1 nur eintrete, wenn der Vater die Geburt erlebt habe, auf den thatsächlich gleichliegenden Fall des Todes des Vaters vor der Geburt auszudehnen, und dasselbe auch für die Verpflichtung des Vaters gegenüber der Mutter auszusprechen.

Hieraus seien folgende Vorschläge abzuleiten:

1. In § 1574 sei statt der Verweisung auf die §§ 1492—1494 eine solche bloß auf die §§ 1493 und 1494 zu setzen.

2. In § 1575 sei zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neue Absatz einzuschalten:

> § 1575 Abs. 2.
>
> Ist der Vater vor der Geburt des Kindes verstorben, so haben seine Erben die Verpflichtung, welche er selbst gehabt haben würde, wenn er die Geburt erlebt hätte.

3. § 1578 sei, wie folgt, zu fassen:

> § 1578.
>
> Auf den im § 1577 bezeichneten Anspruch finden die Vorschriften des § 1575 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung. Derselbe verjährt mit Ablauf von zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

Bayern.

Dem Entw. wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß

1. in § 1574 die Verweisung auf den § 1492 gestrichen werde,
2. die Vorschrift des § 728 Abs. 2 auf Frauenspersonen, welche durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe (§ 181 Nr. 1 Str. G. B.) zur Gestattung des Beischlafes verleitet worden seien, und auf unbescholtene Frauenspersonen, welche dem Verlobten den Beischlaf gestattet hätten, erstreckt werde. Im letzteren Falle solle der Anspruch auf eine billige Geldentschädigung nur gewährt werden, wenn einer der Verlobten vom Verlöbnisse zurücktrete, und es sollten die Vorschriften des § 1228 entsprechende Anwendung finden.

Sachsen.

Der Entw. wird bezüglich der Entscheidung, daß das uneheliche Kind in die mütterliche Familie eintrete, gebilligt.

Darüber, daß der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes den Bestimmungen der §§ 1574—1576 unterliegen und nur bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes bestehen, auch nicht auf die Aszendenten des Verpflichteten sich erstrecken solle, sei man mit dem Entw. einverstanden. Dagegen werde dem Entw. insofern nicht zugestimmt, als der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes auf die wirkliche Vaterschaft (Mot. IV S. 874) gestützt und die exceptio plurium concumbentium zugelassen sei. Man halte auch nicht für angezeigt, daß einerseits der Vater vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes diesem zur Unterhaltsgewährung verpflichtet sei und andererseits das Maß des zu Leistenden in allen Fällen nur auf den nothdürftigen Unterhalt beschränkt werde.

Ferner werde eine Erweiterung der Rechte der während des Bestehens eines Verlöbnisses ihrer Eltern erzeugten Kinder (Mot. IV S. 857, 858) für wünschenswerth erachtet. Da die Erzeugung solcher Kinder präsumtiv in der Voraussetzung geschehen sei, daß dieselben die Rechte ehelicher Kinder haben sollten, empfehle es sich aus Billigkeitsrücksichten, ihnen diese Rechte, namentlich Erb- und Alimentationsrecht gegen die Eltern, nicht vorzuenthalten, nicht aber auf die in der Antizipirung des Beischlafes liegende Unsittlichkeit der Eltern das ausschlaggebende Gewicht zu legen.

Was die Ansprüche der Mutter eines unehelichen Kindes betreffe, so werde der Ablehnung des sogenannten Defloration sanspruches im Allgemeinen zwar zugestimmt, jedoch befürwortet, daß der während des Brautstandes Geschwängerten nach freiem Ermessen eine billige Geldentschädigung zugesprochen werden könne (vgl. § 728 Abs. 1).

Es wird demgemäß beantragt,

I. die §§ 1571—1578 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§ 1571.

Wer mit der Mutter eines unehelichen Kindes innerhalb der Zeit von dem 181. bis zum 300. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des 181. als des 300. Tages, den Beischlaf vollzogen hat, ist verpflichtet, dem Kinde bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre desselben einen angemessenen Beitrag zum Unterhalte zu gewähren und, wenn das Kind während dieser Zeit stirbt, die nothwendigen Beerdigungskosten zu tragen, soweit nicht der Erbe diese Kosten zu tragen hat.

Die Höhe des Beitrages ist unter Berücksichtigung des Standes der Mutter und des Vermögens des Verpflichteten zu bestimmen.

Der Beitrag ist durch Entrichtung einer Geldrente alle drei Monate im Voraus zu gewähren. Der Anspruch auf die einzelne Rate gilt mit dem Beginne der dreimonatlichen Frist als erworben.

Die Verpflichtung zur Gewährung des Beitrages geht auf den Erben des Verpflichteten über. Auf die Verpflichtung finden die

Vorschriften der §§ 1493, 1494 und im Falle des Todes des Kindes diejenigen des § 1496 entsprechende Anwendung.

§ 1572.

Hat die Mutter innerhalb des im § 1571 Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes mit mehreren den Beischlaf vollzogen, so haften diese wegen des zum Unterhalte des Kindes zu gewährenden Beitrages als Gesammtschuldner.

Ist der Anspruch gegen einen der Gesammtschuldner durch rechtskräftiges Urtheil oder durch einen in Gemäßheit des § 1573 geschlossenen Vertrag festgestellt, so kann er gegen einen der übrigen Gesammtschuldner nur geltend gemacht werden, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des aus dem Urtheile oder dem Vertrage haftenden Gesammtschuldners zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

Demjenigen der Gesammtschuldner, welcher erfüllt hat, steht ein Ersatzanspruch gegen die übrigen nicht zu.

§ 1573.

Ein Vertrag, insbesondere ein Vergleich, zwischen dem unehelichen Kinde und dem zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an das Kind Verpflichteten über diese Verpflichtung für die Zukunft ist zulässig, bedarf aber der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 1495 entsprechende Anwendung.

(§§ 1574—1576 fallen aus.)

§ 1577.

Wer mit der Mutter eines unehelichen Kindes innerhalb des in § 1571 Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes den Beischlaf vollzogen hat, ist verpflichtet, der Mutter innerhalb der Grenzen der Nothdurft sowohl wegen der Kosten der Entbindung als wegen der Kosten des Unterhaltes während der ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn das Kind todt geboren ist und ohne Rücksicht darauf, ob und welche Kosten von der Mutter aufgewendet sind. Ist die Mutter vor Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes gestorben, so beschränkt sich die Verpflichtung auf die Ersatzleistung wegen der Kosten des Unterhaltes der Mutter für die Zeit bis zu ihrem Tode.

Auf die nach Maßgabe des ersten Absatzes begründete Verpflichtung Mehrerer, welche mit der Mutter des unehelichen Kindes innerhalb des in § 1571 Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes den Beischlaf vollzogen haben, finden die Vorschriften des § 1572 entsprechende Anwendung.

§ 1577a.

War der nach Maßgabe des § 1577 Verpflichtete zur Zeit der Beischlafsvollziehung mit der Mutter verlobt und ist derselbe von

dem Verlöbnisse zurückgetreten oder dem Verlangen der Verlobten, mit ihr die Ehe zu schließen, innerhalb sechs Monaten nicht nachgekommen, so kann von dem Gerichte der Mutter, unbeschadet der ihr nach § 1577 Abs. 1 zustehenden Ansprüche, auch wegen eines anderen als eines Vermögensschadens nach freiem Ermessen eine billige Geldentschädigung zugesprochen werden, ausgenommen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Rücktritt oder die Weigerung rechtfertigender Grund vorlag. Derselbe Anspruch steht der Mutter auch zu, wenn sie von dem Verlöbnisse wegen eines dem anderen Verlobten zur Last fallenden Verschuldens zurückgetreten ist. Der Anspruch auf die Entschädigung geht weder auf den Erben der Mutter über, noch ist er übertragbar, es sei denn, daß er vertragsmäßig anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn innerhalb des in § 1571 Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes auch von einem Anderen der Beischlaf mit der Mutter vollzogen worden ist.

§ 1578.

Die aus den §§ 1577, 1577 a sich ergebenden Ansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Jahren. Die Verjährung beginnt im Falle des § 1577 mit Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes und im Falle des § 1577 a mit dem Zeitpunkte, zu welchem das Verlöbniß aufgehoben ist, oder mit dem Ablaufe der nach dem Verlangen der Verlobten, mit ihr die Ehe zu schließen, verflossenen Frist von sechs Monaten.

II. im § 1580 die Worte: „innerhalb der im § 1572 Abs. 2 bezeichneten Empfängnißzeit" mit den folgenden: „innerhalb des im § 1571 Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes" zu vertauschen;

III. zu bestimmen, daß die während des Bestehens eines Verlöbnisses ihrer Eltern erzeugten Kinder die Rechte ehelicher Kinder haben.

Wegen der Bedeutung, welche nach den Vorschlägen unter I (§ 1577 a) und III das Verlöbniß erhalten habe, müsse es ferner

IV. zweckmäßig erscheinen, die Gültigkeit des Verlöbnisses von gewissen besonderen materiellen oder formellen Erfordernissen abhängig zu machen.

Endlich wird

V. beantragt, die Bestimmungen in § 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 und in § 749 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 der C. P. O. im Einf. Ges. oder sonst an geeigneter Stelle dahin abzuändern, daß die auf die Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes wegen der Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder bezüglichen Vorschriften auch auf die Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes wegen der den unehelichen Kindern nach den unter I vorgeschlagenen §§ 1571—1573 zustehenden Ansprüche auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages Anwendung finden.

Vorbehältlich des in Betreff der Brautkinder Beantragten, wird der Ablehnung eines Erbrechtes unehelicher Kinder dem Vater gegenüber zugestimmt.

Württemberg

hat gegen den Standpunkt des Entw. in Beziehung auf den Eintritt eines unehelichen Kindes in die Familie der Mutter sowie in Beziehung auf das Inteſtaterbrecht der unehelichen Kinder nichts zu erinnern. Für den § 1573 wird abweichend von dem Entw. eine Erweiterung des Unterhaltsanſpruches befürwortet und folgende Faſſung vorgeſchlagen:

> Der Vater des unehelichen Kindes iſt dem Letzteren nur den nothdürftigen Unterhalt und dieſen nur ſo lange, bis das Kind ſich ſelbſt ernähren kann, jedenfalls aber bis zur Zurücklegung des vierzehnten Lebensjahres des Kindes, zu gewähren verpflichtet.

Baden.

Die Beſtimmungen des Entw. werden nicht beanſtandet.

Anhalt

ſtimmt dem Entw. zu, ſtellt aber zur Erwägung, ob nicht der Anſpruch der unehelichen Mutter auch auf die Koſten der ärztlichen Behandlung, und zwar ohne Einſchränkung auf einen ſechswöchigen Zeitraum, erſtreckt werden ſolle. Als wünſchenswerth erſcheint es, der geſchwängerten Verlobten, welche der Schwängerer nicht heirathen wolle, einen Anſpruch auf Ausſtattung zu gewähren.

Schaumburg-Lippe

ſtimmt dem Entw. in allen Punkten zu, wünſcht aber, daß nach dem Umgange des § 13 Nr. 2 des preuß. Geſetzes vom 24. April 1854 die Möglichkeit einer bindenden Anerkennung der außerehelichen Vaterſchaft mit konſtitutivem Karakter zugelaſſen werde.

Hinſichtlich der Begrenzung der Anſprüche aus der außerehelichen Schwängerung wird empfohlen, den §§ 2—5 des preußiſchen Schwängerungsgeſetzes nachgebildete Beſtimmungen in den Entw. aufzunehmen und dabei auch den von dieſem Geſetze nicht erwähnten Fall zu berückſichtigen, daß die Schwängerung unter dem Verſprechen der Ehe geſchehen ſei.

Lippe

bemängelt, daß der Anſpruch auf Satisfaktion für geraubte, jungfräuliche Ehre außer im Falle des § 728 ganz aufgehoben werden ſolle, und ſtimmt im Uebrigen dem Entw. zu.

Elſaß-Lothringen

tritt dem Entw. bei.

59. Schranken für die Anlegung des Mündelvermögens (§§ 1664 ff.).

Preußen

stimmt zwar dem Entw. im Allgemeinen zu; jedoch sollten die dem Vormunde gesetzten Schranken noch enger gezogen werden durch Beseitigung der bei nur vorübergehend entbehrlichen Geldern dem Vormunde gelassenen Freiheit (§ 1668) sowie durch Beseitigung der Ausnahmen von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes (§ 1666 Abs. 2). Ferner sei noch die Einrichtung des Staatsschuldbuches zu berücksichtigen. Sodann solle die nur bei einem unbegründeten Widerstande des Gegenvormundes zugelassene Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormundes durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1666 Abs. 1) auf den Fall einer zeitweisen Verhinderung des Gegenvormundes ausgedehnt werden.

Hiernach sei

1. im § 1664 zwischen dem zweiten und dritten Absatz einzuschalten ein neuer Absatz, dahin lautend:

   § 1664 Abs. 2.

   Der Anlegung in Schuldverschreibungen eines Bundesstaates steht der Erwerb von Buchschulden des Staates auf den Namen des Mündels durch Eintragung in das Staatsschuldbuch gleich.

2. § 1666, wie folgt, zu fassen:

   § 1666.

   Der Vormund soll die in den §§ 1664, 1665 bestimmte Anlegung, wenn ein Gegenvormund bestellt worden ist, nur mit Genehmigung desselben bewirken. Die Genehmigung des Gegenvormundes wird, wenn dieser aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde verhindert ist oder die Genehmigung ohne Grund versagt, durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ersetzt.

   (§ 1666 Abs. 2 fällt fort.)

3. § 1668 zu streichen.
4. Im § 1669 Abs. 2 seien die Worte zu streichen: „oder ein Anspruch auf Rückzahlung von Geldern, welche nach Maßgabe des § 1668 belegt sind" und seien die Worte: „es sei denn, daß Gelder zurückgezahlt werden sollen, welche mit der im § 1666 Abs. 2 bezeichneten Bestimmung angelegt sind" zu ersetzen durch die Worte:

   es sei denn, daß Gelder zurückgezahlt werden sollen, welche nach der Vorschrift des § 1664 Abs. 2 Nr. 5 oder des § 1665 angelegt sind.

Bayern.

Dem Entw. wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß

1. in § 1664 Abs. 2 die Beleihungsgrenze auch für landwirthschaftliche Grundstücke auf die Hälfte des Werthes des Grundstückes festgesetzt und

2. Satz 2 des § 1668 durch folgende Vorschrift ersetzt werde:

Die Belegung soll nur in der in § 1664 Abs. 2 Nr. 5, § 1665 bezeichneten Weise bewirkt werden.

Sachsen

beantragt:

I. Nr. 6 des § 1664 Abs. 2 dahin zu ändern:

6. in sonstigen Werthpapieren, in Ansehung deren die Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem sie ausgestellt sind, bestimmt hat, daß Mündelgelder darin angelegt werden dürfen.

II. unter entsprechender Aenderung der §§ 1669, 1666, 1668 zu bestimmen, daß zu den Rechtsgeschäften, welche nach § 1669 Abs. 1 der — durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ersetzbaren — Genehmigung des Gegenvormundes bedürfen sollen, schlechtweg die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (ohne jede Betheiligung eines Gegenvormundes) erforderlich sei, und daß der Vormund die in § 1666 Abs. 1 bezeichneten Anlegungen des Mündelvermögens ordnungsmäßig nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, nicht des Gegenvormundes, bewirken könne.

Da durch die beantragte Aenderung die wichtigsten von den dem Gegenvormund zugewiesenen Funktionen sich erledigen würden, wird anheimgestellt, entweder das ganze Institut des Gegenvormundes aufzugeben oder dem letzteren im Wesentlichen nur die Stellung eines Ehrenvormundes (Mot. IV S. 1031) zu belassen;

III. die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes mit Rücksicht auf die Belastung des Mündelvermögens mit den unter Umständen sehr beträchtlichen Prozeßkosten auch zum Eintritte des Vormundes in einen Rechtsstreit, dessen Gegenstand den Werth von 300 Mark übersteige, und unter Entscheidung der auf dem Gebiete des Prozeßrechtes hierüber entstandenen Streitfragen auch zu einem prozeßgerichtlichen Vergleiche und zu einem Zwangsvergleiche des Vormundes zu erfordern und daher

a. Nr. 8 des § 1674 im Eingange dahin zu ändern:

8. zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiche, einem Schiedsvertrage oder einem Zwangsvergleiche, es sei denn, daß — u. s. f.

sowie

b. dem § 1674 am Schlusse hinzuzufügen:

15. zum Eintritte in einen Rechtsstreit, es sei denn, daß der Gegenstand desselben in Geld schätzbar ist und den Werth von 300 Mark nicht übersteigt.

Im Uebrigen ist man, was die Anlegung des Mündelvermögens und die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes bei der Verwaltung desselben anbelangt, mit dem Entw. einverstanden.

Württemberg.

Die Schranken, welche in den §§ 1664 ff. für die Anlegung des Mündelvermögens gezogen sind, geben zu einer Einwendung keinen Anlaß.

Baden.

Die Bestimmungen des Entw. werden nicht beanstandet.

Anhalt.

Die Vorschriften des Entw. werden gebilligt.

Schaumburg-Lippe.

Die Bestimmungen des Entw. seien unbedenklich.

Lippe

billigt den Entw.

Elsaß-Lothringen

tritt dem Entw. bei.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

60. Beseitigung des Vindikationslegats (§ 1865).

Preußen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die vermachte Sache, soweit sie nicht zur Befriedigung der vor den Vermächtnissen zu deckenden Nachlaßverbindlichkeiten erforderlich sei, im Verhältnisse des Vermächtnißnehmers zu dem Erben und dessen Gläubigern als dem Vermächtnißnehmer gehörig angesehen werden solle. Für den Fall, daß ein Grundstück vermacht sei, werde dem Vermächtnißnehmer das zur Frage 37 empfohlene Schutzmittel der Vormerkung zu Gebote stehen.

Sachsen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Württemberg.

Gegen den Standpunkt, welchen der Entw. bezüglich des Vindikationslegates einnimmt, sei nichts zu erinnern.

Baden.

Gegen die Beseitigung des Vindikationslegates beständen keine wesentlichen Bedenken.

Anhalt

erklärt sich für die Aufnahme des Vindikationslegates in den Entw. hinsichtlich des Vermächtnisses bestimmter Nachlaßgegenstände. Den sich ergebenden Gefährdungen der Erben und Nachlaßgläubiger solle durch Bestimmungen begegnet werden, welche den Vermächtnißnehmer in der Verfügung über den vermachten Gegenstand, soweit erforderlich, beschränkten.

Schaumburg-Lippe

ist mit der Verwerfung des Vindikationslegates einverstanden, behält sich indessen in Bezug auf die bäuerlichen Rechte eine abweichende Meinung vor.

Lippe.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Elsaß-Lothringen

billigt die Bestimmungen des Entw.

61. Unzulässigkeit gemeinschaftlicher Testamente, insbesondere der Ehegatten (§ 1913).

Preußen

wünscht, daß gemeinschaftliche Testamente in der Beschränkung auf solche der Ehegatten zugelassen werden. Neben dem Ausspruche dieser Zulässigkeit seien im Gesetzbuche noch Vorschriften erforderlich:

1. über die Unanwendbarkeit der eigenhändigen Form;
2. über das Verfahren bei der Eröffnung;
3. über den Einfluß der Nichtigkeit, Anfechtung und Auflösung der Ehe auf das Testament;
4. über die Folgen der Ungültigkeit und der Aufhebung der in einem gemeinschaftlichen Testamente getroffenen sogenannten korrespektiven Verfügungen sowie über die Unzulässigkeit der Aufhebung solcher Verfügungen durch den überlebenden Ehegatten nach Annahme der ihm gemachten Zuwendung.

Hieraus ergäben sich folgende Aenderungen des Entw.:

1. § 1913 sei zu fassen:

§ 1913.

Nur Ehegatten können letztwillige Verfügungen gemeinschaftlich errichten.

Eine gemeinschaftlich errichtete letztwillige Verfügung gilt als nicht errichtet, wenn die Ehe nichtig ist, oder wenn sie anfechtbar war und angefochten ist, oder wenn sie vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst ist.

2. Es seien ferner einzuschalten:

§ 1931b.

Gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen (§ 1913) können nicht nach Maßgabe des § 1927 Abs. 1 Nr. 2 und des § 1931 Abs. 1 errichtet werden.

§ 1936a.

Hat in einem gemeinschaftlichen Testamente (§ 1913) der eine Ehegatte eine Verfügung getroffen, deren Bestehen die Voraussetzung bildete, durch welche der andere Ehegatte zu einer von ihm in dem Testamente getroffenen Verfügung bestimmt worden ist, so hat die Ungültigkeit oder die Aufhebung der ersteren Verfügung die Unwirksamkeit der letzteren Verfügung zur Folge.

Hat der überlebende Ehegatte die ihm in einem gemeinschaftlichen Testamente gemachte Zuwendung angenommen, so ist die Aufhebung einer von ihm in dem Testamente getroffenen Verfügung, deren Bestehen die Voraussetzung bildete, durch welche der andere Ehegatte zu der Zuwendung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten bestimmt worden ist, unwirksam, es sei denn, daß der Bedachte sich gegenüber dem überlebenden Ehegatten

eine Handlung hat zu Schulden kommen lassen, welche im Verhältnisse der Eltern zu den Abkömmlingen die Entziehung des Pflichttheiles rechtfertigen würde (§ 2001 Nr. 1 bis 7).

Hat ein Ehegatte den anderen Ehegatten oder Verwandte desselben bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er dazu durch die Voraussetzung des Bestehens der Zuwendungen bestimmt ist, durch welche der andere Ehegatte ihn oder seine Verwandten bedacht hat.

§ 1939a.

Ist bei einem gemeinschaftlichen Testamente (§ 1913) in Ansehung des einen Ehegatten der Erbfall eingetreten, so sind die in dem Testamente gesondert enthaltenen Verfügungen des noch lebenden anderen Ehegatten weder zu verkünden noch in anderer Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Bayern

empfiehlt, gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten zuzulassen. Verlobte sollten ein gemeinschaftliches Testament für den Fall errichten können, daß die Ehe zu Stande komme.

1. Die Ehegatten sollten mit Rücksicht auf den Anfall, welchen der überlebende Theil vermöge der gesetzlichen oder der gütergemeinschaftlichen Erbfolge oder vermöge einer Verfügung von Todeswegen aus dem Nachlasse des zuerst versterbenden Theiles zu erwarten habe, über das Vermögen des zuletzt versterbenden Theiles gemeinschaftliche letztwillige Verfügung treffen können. Mit den gemeinschaftlichen Verfügungen sollten einseitige letztwillige Verfügungen eines jeden Ehegatten verbunden werden können.

2. Jeder Theil könne die für den Fall seines Ueberlebens getroffene gemeinschaftliche Verfügung einseitig widerrufen. Der Widerruf des überlebenden Theiles sei ausgeschlossen, wenn dieser den Anfall, mit Rücksicht auf welchen die gemeinschaftliche Verfügung getroffen worden sei, angenommen habe.

3. Eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung sei nichtig oder anfechtbar, wenn die Voraussetzungen vorlägen, unter welchen sie als einseitige letztwillige Verfügung desjenigen Theiles, dessen Vermögen sie betreffe, nichtig oder anfechtbar sein würde.

Sei bei der gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung die Mitwirkung des anderen Theiles ungültig, so gelte die Verfügung nur so weit, als erhelle, daß derjenige, dessen Vermögen sie betreffe, sie getroffen haben würde, wenn er über sein Vermögen allein letztwillig verfügt hätte. Das Gleiche gelte, wenn die gemeinschaftliche Verfügung über das Vermögen des anderen Theiles ungültig oder widerrufen sei oder wenn der Anfall, mit Rücksicht auf welchen die gemeinschaftliche Verfügung getroffen sei, nicht stattfinde oder anfechtbar und angefochten oder wenn er ausgeschlagen sei. Werde die gemeinschaftliche Verfügung von demjenigen Theile, dessen Vermögen sie betreffe, theilweise widerrufen, so bleibe sie, soweit sie nicht widerrufen sei, als einseitige Verfügung bestehen.

4. Seien die gemeinschaftlichen Verfügungen mit Rücksicht auf letztwillige Zuwendungen getroffen, welche die Ehegatten einander gemacht haben, so sei, sofern nicht ein anderer Wille des Verfügenden erhelle, jede dieser Zuwendungen nur gültig, wenn die Zuwendung des anderen Theiles und die gemeinschaftlichen Verfügungen gültig seien, und werde dieselbe durch den Widerruf der Zuwendung des anderen Theiles oder einer der gemeinschaftlichen Verfügungen aufgehoben.

Eine gemeinschaftliche Verfügung über das Vermögen des anderen Theiles sei im Sinne der vorstehenden Vorschriften (Nr. 3, 4) auch ungültig, wenn sie nur so weit gelte, als erhelle, daß der andere Theil sie getroffen haben würde, wenn er über sein Vermögen allein letztwillig verfügt hätte.

5. Sei der Widerruf der über das Vermögen des überlebenden Theiles getroffenen gemeinschaftlichen Verfügung ausgeschlossen, so könne dieser einem in derselben Bedachten die ihm bestimmte Zuwendung nach Maßgabe der Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheiles entziehen. Auf nicht pflichttheilsberechtigte Bedachte fänden die Vorschriften des § 2001 Nr. 1, 3—5 entsprechende Anwendung.

Ungeachtet der Ausschließung des Widerrufes sei der überlebende Theil berechtigt, für den Fall, daß die gemeinschaftliche letztwillige Verfügung nach seinem Tode gemäß §§ 1782, 1784 von einem Pflichttheilsberechtigten angefochten werden könnte, zu Gunsten dieses Pflichttheilsberechtigten eine neue Verfügung von Todeswegen zu treffen.

6. Das gemeinschaftliche Testament werde hinfällig, wenn einer der in § 1783 Abs. 1 bezeichneten Fälle eintrete.

Sachsen

beantragt, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß nach § 1940 des Entw. die Zulässigkeit der Erbverträge bejaht und die Fähigkeit zur Errichtung derselben auf Ehegatten nicht beschränkt werden solle,

a) § 1913 zu streichen und an dessen Stelle die Zulässigkeit gemeinschaftlicher Testamente, gleichviel ob dieselben korrespektive, reciproke oder lediglich gleichzeitige seien, und zwar ohne Beschränkung auf Ehegatten, anzuerkennen,

b) zur Gültigkeit gemeinschaftlicher Testamente ausnahmslos die gerichtliche oder notarielle Form zu erfordern,

c) zu bestimmen, daß, wenn nach Errichtung eines gemeinschaftlichen korrespektiven Testaments die Erbschaft des zuerst Verstorbenen vom Ueberlebenden auf Grund des Testamentes angenommen worden sei, der Letztere die von ihm für den Fall seines Todes getroffenen Verfügungen nicht mehr solle widerrufen dürfen.

d) Hieruächst erscheine es angemessen, in theilweiser Anlehnung an die Vorschriften über Entziehung des Pflichttheiles (Entw. §§ 2000 ff.), die Möglichkeit einer nachträglichen Entziehung des vertragsmäßig zugesicherten Erbrechtes und Vermächtnißanspruches (§§ 1940, 1962) nicht auszuschließen. Es wird deshalb beantragt:

1. hinter § 1956 einzuschalten:

§ 1956a.

Der Erbvertrag kann angefochten werden, wenn der andere Vertragschließende einer Handlung sich schuldig gemacht hat, wegen deren ihm von dem Erblasser der Pflichttheil entzogen werden könnte. Gehört der andere Vertragschließende nicht zu den in § 1975 bezeichneten Pflichttheilsberechtigten, so kann der Erbvertrag angefochten werden, wenn der andere Vertragschließende einer der in § 2001 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen sich schuldig gemacht hat.

§ 1956b.

Eine in einem Erbvertrage getroffene bindende Verfügung kann angefochten werden, wenn der durch dieselbe bedachte Dritte einer Handlung sich schuldig gemacht hat, wegen deren, wenn er der andere Vertragschließende wäre, der ganze Erbvertrag angefochten werden könnte.

§ 1956c.

Anfechtungsberechtigt ist der Erblasser. Ist derselbe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann die Anfechtung nur durch ihn selbst, nicht durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen, und er bedarf der Einwilligung des Letzteren zur Anfechtung nicht. Ist er geschäftsunfähig, so kann das Anfechtungsrecht mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes von dem Vormunde oder dem Pfleger ausgeübt werden.

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anfechtungsberechtigte oder, wenn dieser geschäftsunfähig ist, dessen gesetzlicher Vertreter von den Thatsachen Kenntniß erlangt hat, welche zur Begründung der Anfechtung erforderlich sind; es ist gleichgültig, ob diese Thatsachen dem Abschlusse des Erbvertrages vorausgegangen oder nachgefolgt sind. Die Anfechtung ist unzulässig, wenn der Erblasser die Handlung, wegen deren sie erfolgen könnte, verziehen hat, oder wenn das durch dieselbe begründete Recht, auf Scheidung zu klagen, erloschen ist.

Die Anfechtungsfrist beträgt dreißig Jahre von dem Ablaufe des Jahres an, in welchem die das Anfechtungsrecht begründende Handlung begangen worden ist, wenn nicht die Anfechtung in Gemäßheit des vorigen Absatzes bereits früher ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften der §§ 164, 166 finden entsprechende Anwendung.

2. in § 1957 Abs. 1 Satz 1 zwischen den Worten „kann" und „durch" das Wort „nur" zu streichen.

Württemberg

beanstandet den Entw. nicht, wünscht aber, dem § 1942 einen zweiten Absatz folgenden Inhaltes hinzuzusetzen:

Zwischen Verlobten oder Eheleuten kann, auch wenn der eine oder andere Theil in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein Erbeinsetzungsvertrag geschlossen werden.

Baden

erklärt, daß für die Zulässigkeit gemeinschaftlicher Testamente von Ehegatten ein dringendes Bedürfniß nicht vorzuliegen scheine. Außerhalb dieses Kreises werde es sich keinenfalls empfehlen, gemeinschaftliche Testamente zuzulassen.

Anhalt

erscheint es mit Rücksicht auf die herrschende Sitte als wünschenswerth, wenigstens für Eheleute gemeinschaftliche Testamente zuzulassen.

Schaumburg-Lippe.

Die gegen die Zulässigkeit gemeinschaftlicher Testamente geltend gemachten Bedenken werden gebilligt; für das bäuerliche Recht wird ein besonderes Votum vorbehalten.

Lippe

führt aus, daß mit Bezug auf den Erbvertrag und die Gestaltung der ehelichen Gütergemeinschaft im Entw. kein Bedürfniß zur Forterhaltung der gemeinschaftlichen Testamente erfindlich sei, wenngleich in Fällen des § 1942 die absolute Ausschließung Härten herbeiführen könne.

Elsaß-Lothringen

ist der Ansicht, daß der Zulassung gemeinschaftlicher Testamente für Ehegatten ein Bedenken nicht entgegen stehe, wenngleich die Erfahrungen auf dem Gebiete des franz. Rechtes ein Bedürfniß für die Einführung solcher Testamente nicht ergeben hätten.

---

62. Ablehnung erleichterter Formen für Nachzettel, welche im Testament vorbehalten sind (Mot. V S. 293).

Preußen.

Dem Entw. wird zwar im Allgemeinen zugestimmt; jedoch solle in einzelnen Fällen, in welchen sich bisher ein Bedürfniß geltend gemacht habe, das eigenhändige Testament zugelassen werden.

Demnach würde hinter dem § 1931 folgender neue § 1931a einzuschalten sein:

§ 1931a.

In der durch den § 1927 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Form können letztwillige Verfügungen nachstehenden Inhaltes errichtet werden:

1. Bestimmungen, durch welche dem Ehegatten oder den Abkömmlingen des Erblassers Zuwendungen gemacht, oder Anordnungen

für die Auseinandersetzung dieser Personen, insbesondere für die Art der Theilung, getroffen werden;

2. Anordnungen über das Begräbniß des Verfügenden;
3. Ernennungen von Testamentsvollstreckern;
4. familienrechtliche Festsetzungen im Sinne der §§ 1510, 1538 Abs. 1 Nr. 1, §§ 1636, 1640 Nr. 5, 1647 Abs. 4, §§ 1660, 1693, 1695, 1718, 1738, 1745;
5. Vermächtnisse, welche im Gesammtbetrage ein Zwanzigstel des Nachlasses nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, so werden die einzelnen Vermächtnisse, und zwar bei dem Mangel einer abweichenden Bestimmung des Erblassers verhältnißmäßig, gekürzt. Auf die Berechnung des Nachlasses finden die Vorschriften des § 1986 entsprechende Anwendung. Bei der Berechnung der Vermächtnisse werden Zuwendungen, welche nicht zur Auszahlung gelangen, nicht veranschlagt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Sachsen

beantragt, hinter § 1931 einzuschalten:

§ 1931 a.

Das Vermächtniß eines Gegenstandes der häuslichen Einrichtung des Erblassers, einer Kostbarkeit oder eines Kleidungsstückes desselben ist wirksam, wenn es von dem Erblasser in einer unter Angabe von Ort, Jahr und Tag der Abfassung von ihm eigenhändig geschriebenen und eigenhändig mit seinem Familiennamen unterschriebenen Schrift angeordnet ist. Das Vermächtniß wird unwirksam, wenn der Erblasser später eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 1914 bis 1931 errichtet oder einen Erbeinsetzungsvertrag geschlossen und in die letztwillige Verfügung oder den Erbeinsetzungsvertrag das Vermächtniß nicht aufgenommen hat.

Württemberg

beanstandet den Entw. nicht, obwohl damit für Württemberg ein Gewohnheitsrecht beseitigt werde.

Baden

ist mit der Ablehnung erleichterter Formen für Nachzettel, welche im Testamente vorbehalten sind, einverstanden.

Anhalt

erscheint die Ablehnung erleichterter Formen für Nachzettel, welche im Testamente vorbehalten sind, durchaus gerechtfertigt.

Schaumburg-Lippe.

Die Bestimmungen des Entw. seien zu billigen.

Lippe

tritt dem Entw. bei.

Elsaß-Lothringen

ist mit dem Entw. einverstanden.

---

63. Verwandtenerbfolge ohne Beschränkung hinsichtlich der Linien (§ 1969); Erbrecht des Ehegatten (§ 1971); Gestaltung des Erbrechts des Fiskus (§ 1974).

Preußen.

Entgegen den Vorschriften des Entw. wird vorgeschlagen, über die vierte Linie hinaus ein gesetzliches Erbfolgerecht nicht zu gewähren.

1. Demnach soll der § 1969 folgende Fassung erhalten:

§ 1969.

Nach der dritten Linie sind als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen die Urgroßeltern des Erblassers sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben (Vierte Linie).

Die Vorschriften des § 1968 Abs. 2, 3 finden in Ansehung dieser Linie entsprechende Anwendung.

2. Hinter § 1969 solle als neuer § 1969a eingeschaltet werden:

§ 1969a.

Die Verwandten des Erblassers, welche den vier ersten Linien nicht angehören, sind als gesetzliche Erben zur Erbfolge nicht berufen.

Der Regelung des Erbrechtes der Ehegatten wird beigetreten.

Die Gestaltung des fiskalischen Erbrechtes erscheine zwar angemessen; das Vorkommen von Reichsangehörigen, welche einem Bundesstaate nicht angehören, und die anderweite Regelung des Inventarrechtes (vergl. zu Nr. 67) bedingten aber Abänderungen des § 1974.

Demnach soll derselbe lauten:

§ 1974.

In Ermangelung anderer Erben wird der Erblasser von dem Fiskus desjenigen Bundesstaates, welchem er zur Zeit seines Todes angehört hat, und, sofern er zur Zeit seines Todes Reichsangehöriger ohne Heimathstaat gewesen ist, von dem Reichsfiskus beerbt.

Der Fiskus kann die Erbschaft nicht ausschlagen.

Das Inventarrecht des Fiskus erlischt nicht durch Versäumung der Inventarfrist; auch wird dasselbe dadurch nicht ausgeschlossen, daß es im Prozesse (u. s. w. wie im Entw.).

Bayern

will die Verwandtenerbfolge auf fünf Linien beschränken. Die Erhebung der Ehescheidungsklage soll der Entziehung des Pflichttheiles wegen des in dem Ehescheidungsverfahren geltend gemachten Verschuldens (§ 2005) gleichgestellt werden. Die Landesgesetzgebung soll berechtigt sein, für den Fall des Erbrechtes des Fiskus eine Liquidation des Nachlasses durch das Nachlaßgericht vorzuschreiben.

Sachsen.

Der unbeschränkten Verwandtenerbfolge wird zugestimmt, jedoch, um in der dritten Linie die Parentelenordnung durchzuführen, beantragt,

1. hinter § 1966 einzuschalten:

§ 1966 a.

Nach der zweiten Linie sind als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen die Großeltern des Erblassers, sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben (dritte Linie).

Leben zur Zeit des Erbfalles die vier Großeltern des Erblassers, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Hat ein Großelterntheil den Erblasser nicht überlebt, so treten die Abkömmlinge des Großelterntheiles an dessen Stelle.

Sind von einem Großelterntheile, welcher den Erblasser nicht überlebt hat, Abkömmlinge nicht vorhanden, so tritt an die Stelle des Großelterntheiles der mit ihm verehelicht gewesene Großelterntheil. Hat auch der Letztere den Erblasser nicht überlebt, so treten an jene Stelle dessen Abkömmlinge.

Abkömmlinge treten an die Stelle Anderer nach Maßgabe der Vorschriften über die Beerbung in der ersten Linie.

2. § 1967 dahin abzuändern:

In der ersten, zweiten und dritten Linie erhält ꝛc. (wie im Entw.).

3. § 1968 dahin abzuändern:

Nach der dritten Linie sind als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen die Urgroßeltern des Erblassers sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben (vierte Linie).

Lebt zur Zeit des Erbfalles nur noch ein Urgroßelterntheil, so ist er der alleinige Erbe; mehrere noch lebende Urgroßelterntheile erben allein und zu gleichen Antheilen.

Hat keiner der Urgroßelterntheile den Erblasser überlebt, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere dem Grade nach gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Antheilen.

4. § 1969 dahin abzuändern:

Nach der vierten Linie sind als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen die weiteren Voreltern des Erblassers ꝛc. (wie im Entw.).

Der Regelung des Erbrechtes der Ehegatten wird zugestimmt und im Uebrigen beantragt:

1. den Abs. 3 des § 1971 behufs Erweiterung der den Voraus betreffenden Vorschriften dahin abzuändern:

Außerdem gebühren dem überlebenden Ehegatten,

wenn er neben einem Verwandten der zweiten Linie oder neben einem Großelterntheile zur gesetzlichen Erbfolge berufen ist, das Haushaltsinventar ꝛc. (wie im Entw. bis: Voraus) und,

wenn er neben Verwandten der ersten Linie zur gesetzlichen Erbfolge berufen ist, der Nießbrauch an den Gegenständen des Voraus; auf den Voraus und den Nießbrauch an demselben finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

2a) dem § 1971 als vierten Absatz hinzuzufügen:

Ein Ehegatte, welcher auf Scheidung der Ehe klagt, wird durch die Erhebung der Klage von der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß des beklagten Ehegatten ausgeschlossen. Ein Ehegatte, gegen welchen Klage auf Scheidung erhoben ist, wird durch die Erhebung der Klage von der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß des klagenden Ehegatten ausgeschlossen, sofern zur Zeit der Klageerhebung der behauptete Scheidungsgrund vorhanden und das Recht, wegen desselben Scheidung zu verlangen, nicht bereits erloschen ist. Der Ausschluß von der Erbfolge gilt als nicht geschehen, wenn die Ehegatten nach der Klageerhebung sich versöhnen.

b) in § 1972 hinter dem Worte „Erbverzicht" die Worte „oder nach den Vorschriften des § 1971 Abs. 4" einzufügen.

Die Gestaltung des Erbrechtes des Fiskus wird gebilligt, im Uebrigen beantragt,

die Abs. 3, 4 des § 1974 zu streichen und demgemäß das Zitat in Art. 11 § 695 des Entw. zum Einf. Ges. zu ändern.

Württemberg

wünscht eine Begrenzung der gesetzlichen Erbfolge. Bezüglich des Erbrechtes der Ehegatten wird beantragt, es möge der dritte Titel des zweiten Abschnittes des Entw. zum Familienrechte (§§ 1497—1561), bezw. der erste Titel des vierten Abschnittes vom Erbrechte (§§ 1964—1974) in Anlehnung an die für die fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft getroffenen Bestimmungen (§§ 1382—1409) einer Revision unterzogen werden auf Grundlage der Einführung eines lebenslänglichen Nutznießungsrechtes des überlebenden Elterntheiles an dem von dem verstorbenen Elterntheile herrührenden Erbvermögen seiner mit diesem erzeugten Kinder.

Die im § 1974 dem Fiskus angewiesene rechtliche Stellung gebe zu einer Erinnerung keinen Anlaß.

Baden.

Es wird nicht für angemessen erachtet, die Verwandtenerbfolge ohne alle Beschränkung zuzulassen. Es erscheine zwar durchaus gerechtfertigt, sämmtliche Aszendenten als erbberechtigt anzuerkennen; dagegen werde es sich empfehlen, das Erbrecht der Seitenverwandten auf die vier ersten Linien zu beschränken.

Die Vorschriften über das Erbrecht des Ehegatten sowie die Gestaltung des Erbrechtes des Fiskus seien nicht zu beanstanden.

Anhalt.

Hinsichtlich der Verwandtenerbfolge ohne Begrenzung sowie der Regelung des Erbrechtes der Ehegatten wird dem Entw. zugestimmt. Bei der Gestaltung des Erbrechtes des Fiskus wird empfohlen, das fiskalische Erbrecht nicht dem Fiskus des Bundesstaates, welchem der Erblasser zur Zeit seines Lebens angehörte, sondern dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu geben, in welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat.

Schaumburg-Lippe

stellt hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge zur Erwägung, ob der Entw. anzunehmen oder ob die Intestaterbfolge mit der vierten Linie abzuschließen sei. Anlangend das Erbrecht des Ehegatten, so wird auf die weitergehenden Güterrechte der hinterbliebenen Wittwe nach der Schaumburger Land- und Polizeiverordnung verwiesen. Im Uebrigen wird der Entw. gebilligt.

Lippe

billigt den Entw. und im Wesentlichen auch die Motive.

Elsaß-Lothringen

empfiehlt, die gesetzliche Erbfolge mit der vierten Linie abzuschließen, und stimmt sonst dem Entw. zu.

---

64. Ausschluß der Geschwister (vergl. oben Nr. 56) und Großeltern vom Pflichttheilsrechte (§ 1975).

Preußen

stimmt dem Entw. zu.

Bayern

schließt sich dem Entw. an.

Sachsen.

Bezüglich der Geschwister wird dem Entw. zugestimmt; dagegen wird beantragt, die Großeltern mit Pflichttheilsrecht auszustatten.

Württemberg

beanstandet es nicht, daß den Geschwistern und Großeltern ein Pflichttheilsrecht nicht eingeräumt sei, empfiehlt aber, den Entw. dahin zu ändern, daß das Pflichttheilsrecht als ein wahres Erbrecht konstruirt werde.

Baden.

Gegen die Bestimmungen des Entw. sei nichts zu erinnern.

Anhalt

billigt die Regelung des Entw.

Schaumburg-Lippe

schließt sich dem Entw. an.

Lippe

stimmt dem Entw. zu.

Elsaß-Lothringen.

Dem Entw. wird beigetreten.

---

65. Erbschaftserwerb kraft des Gesetzes (§§ 1749, 2025).

Preußen.

Dem Entw. wird zugestimmt.

Bayern.

Dem Entw. wird zugestimmt; der Ablauf der Erklärungsfrist solle jedoch als Annahme der Erbschaft (§ 2029) nur gelten, wenn der Erbe im Laufe der Frist die Erbschaft angenommen habe, im entgegengesetzten Falle solle nach Ablauf der Frist die nicht ausdrücklich angenommene Erbschaft als ausgeschlagen gelten.

Sachsen.

Dem Entw. wird zugestimmt, jedoch beantragt,

die Vorschriften des § 2058 Abs. 1 und des § 2059 Abs. 1 auf den Fall auszudehnen, daß der Erbe mit der Entscheidung darüber, ob er die Erbschaft ausschlagen oder annehmen wolle, zögere.

Württemberg

hat keinen Anlaß zu einer prinzipiellen Beanstandung.

Baden.

Die Bestimmungen des Entw. werden gebilligt.

Anhalt

erachtet den Erbschaftserwerb kraft Gesetzes aus den Gründen der Motive für gerechtfertigt, wünscht aber eine nähere Ausgestaltung noch dahin, daß dem ausschlagenden Erben die Verpflichtung auferlegt werde, über seine Geschäftsführung innerhalb der Ueberlegungsfrist eidlich zu bestärkende Rechnung zu legen und während der Ueberlegungsfrist zu selbst dringlichen Veräußerungsakten die Genehmigung des Nachlaßgerichtes einzuholen.

Schaumburg-Lippe.

Die Bestimmungen des Entw. seien gerechtfertigt.

Lippe

stimmt dem Entw. zu; doch wird die Frage aufgeworfen, ob nicht die Ausschlagungsfrist mit sechs Wochen zu kurz bemessen sei, zumal dieselbe nicht, gleich der Inventarfrist, von Gerichtswegen verlängert werden könne.

Elsaß-Lothringen.

Dem Entw. wird beigetreten.

---

66. Ablehnung der Erbengemeinschaft im Sinne des preußischen Rechts; getheilte Schuldenhaftung mehrerer Erben (§§ 1750, 2051).

Preußen.

Das Rechtsverhältniß der Miterben solle ähnlich, wie im preuß. A. L. R., nämlich so geordnet werden, daß

1. für die Schulden bis zur Erbtheilung ungetheilte Haftung stattfinde und die Miterben verpflichtet seien, die Nachlaßverbindlichkeiten vor der Erbtheilung, bei Vermeidung der Haftung als Gesammtschuldner, zu berichtigen oder sicher zu stellen, den Miterben jedoch freizulassen sei, diese Haftung, durch Aufforderung der Gläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche, für die unbekannt gebliebenen Forderungen auszuschließen;
2. unter den Miterben bis zur Erbtheilung eine Gemeinschaft zur gesammten Hand eintrete, jedoch mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Verwaltung und Nutzung die Grundsätze der einfachen Gemeinschaft entsprechende Anwendung fänden, jeder Miterbe verpflichtet sei zu einer behufs der ordnungsmäßigen Erledigung einer gemeinschaftlichen Angelegenheit erforderlichen Maßregel mitzuwirken, und jedem Miterben die Befugniß zustehe, vorsorgliche Maßnahmen selbständig zu veranlassen.

Daraus ergebe sich nachstehende Gestaltung des Entw.:

§ 1750

unverändert.

§ 2051

Satz 1 unverändert, Satz 2 zu streichen.

§ 2151.

Bis zur Theilung des Nachlasses stehen die einzelnen zu demselben gehörenden Gegenstände den Miterben nicht nach Bruchtheilen zu. Auf die durch die Erbfolge in der Person der Miterben eintretende Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern einer zu dem Nachlasse gehörenden Forderung oder einer Nachlaßverbindlichkeit finden die Vorschriften der §§ 320 bis 341 keine Anwendung.

Ein Gleiches gilt in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche ein Miterbe auf Grund eines zu dem Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Nachlasse gehörenden Gegenstandes oder durch solche Rechtsgeschäfte erwirbt, welche auf den Nachlaß sich beziehen.

§ 2151 a.

Bis zur Theilung sind die Miterben nur gemeinschaftlich berechtigt, den Nachlaß zu verwalten, über die zu demselben gehörenden Gegenstände thatsächlich und rechtlich zu verfügen und die den Nachlaß betreffenden Rechtsstreitigkeiten zu führen.

Jeder Miterbe ist gegenüber den anderen Miterben verpflichtet, zu denjenigen Maßregeln mitzuwirken, welche behufs der ordnungsmäßigen Erledigung einer der im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten erforderlich sind.

Zwecks Erzwingung dieser Verpflichtung kann auf Antrag ein besonderer Vertreter zur Vornahme der erforderlichen Handlungen für ihn bestellt werden.

Die Vorschriften des § 765 Abs. 2, 3 und der §§ 766, 772 finden entsprechende Anwendung.

§ 2151 b.

Die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß findet in Ermangelung eines vollstreckbaren Titels gegen den Erblasser nur statt, wenn der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen alle Erben erlangt hat.

§ 2151 c.

Zur Bewirkung oder Beantragung einer Maßregel der Zwangsvollstreckung, zum Antrage auf Abnahme des Offenbarungseides, auf Anlegung eines Arrestes und auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist jeder Miterbe zu Gunsten des Nachlasses auf eigene Gefahr selbständig berechtigt.

§ 2151 d.

Wird über das Vermögen eines der Miterben vor der Theilung der Konkurs eröffnet, so gehört der Antheil dieses Miterben zur Konkursmasse. Die Vorschriften der §§ 14, 44 der Konkursordnung finden Anwendung.

§ 2151 e.

Jeder Miterbe kann die Theilung nach Maßgabe der §§ 2152 bis 2156 verlangen.

Der Anspruch auf Theilung unterliegt nicht der Verjährung.

§ 2152.

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen Anordnungen für die Auseinandersetzung der Miterben, insbesondere für die Art der Theilung, treffen.

§ 2153.

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Theilung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände für einen Zeitraum von längstens dreißig Jahren nach seinem Tode untersagen.

Wird über das Vermögen eines Miterben der Konkurs eröffnet, so ist diese Vorschrift für den Konkursverwalter nicht bindend.

§ 2154.

Soweit wegen einer Schwangerschaft, in Folge welcher eine erbberechtigte Person geboren werden kann, die Erbtheile unbestimmt sind, ist das Recht, die Theilung zu verlangen, bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

Ein Gleiches gilt, wenn eine Stiftung als Erbe auf einen Bruchtheil eingesetzt und zur Errichtung der Stiftung staatliche Genehmigung erforderlich ist, insoweit, als bis zur Entscheidung über Ertheilung oder Versagung der Genehmigung die Erbtheile unbestimmt sind.

§ 2154a.

Jeder Miterbe kann verlangen, daß vor Vollziehung der Theilung alle Nachlaßverbindlichkeiten, welche nicht einen der Miterben allein treffen, sofern sie fällig sind, berichtigt, sofern sie streitig oder noch nicht fällig sind, sicher gestellt werden, und zwar diejenigen, welche von allen Miterben zu tragen sind, aus der Gesammtmasse, diejenigen welche nur einigen Miterben zur Last fallen, aus den ihnen gebührenden Erbtheilen.

§ 2154b.

Behufs Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, soweit dieselben auf Zahlung einer Geldsumme gehen, sind die zu dem Nachlasse gehörenden Gegenstände in Geld umzusetzen.

In Ansehung des nach Berichtigung dieser Verbindlichkeiten übrig bleibenden Theiles der Erbmasse erfolgt die Theilung nach Maßgabe der §§ 769 bis 771.

§ 2155.

In Ansehung der Schriftstücke, welche auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers oder auf dessen Familie oder auf die ganze Erbschaft sich beziehen, kann die Theilung nicht verlangt werden.

§ 2155a.

Bis zur Theilung kann jeder Miterbe die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit aus seinem anderweitigen Vermögen ablehnen, solange der Nachlaß noch nicht erschöpft ist.

Der Miterbe, welcher von diesem Rechte Gebrauch macht, hat dem Gläubiger Nachlaßvermögen so nachzuweisen, daß die Zwangsvollstreckung in dasselbe erfolgen kann.

Ist der Nachlaß nicht ausreichend, so haftet er bis zur Höhe desjenigen Theiles der Schuld, welcher im Verhältnisse der Miterben unter einander ihm zur Last fällt, mit seinem eigenen Vermögen. Die Vorschriften über das Inventarrecht bleiben unberührt.

§ 2155b.

Theilen die Miterben den Nachlaß, ohne die in § 2154a erwähnten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt oder sichergestellt zu haben, so haftet für die unberücksichtigt gebliebenen Ansprüche jeder Miterbe,

welchem sie zur Last fallen, persönlich als Gesammtschuldner, jedoch vorbehaltlich seines Rückgriffes gegen die übrigen Erben und unbeschadet des ihm etwa zustehenden Inventarrechtes.

§ 2155c.

Die Miterben können die in § 2155b angeordnete Haftung als Gesammtschuldner dadurch abwenden, daß sie vor vollzogener Theilung die Nachlaßgläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auffordern, innerhalb dreier Monate ihre Ansprüche bei einem am Wohnorte des Erblassers befindlichen Vertreter der Miterben anzumelden. Für Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist nicht angemeldet werden, haftet jeder Miterbe nach der Theilung nur nach Verhältniß seines Erbtheiles, sofern nicht gegen ihn der Nachweis geführt wird, daß er den Anspruch bei Erlaß der Aufforderung gekannt habe.

Zum Erlaß der Aufforderung ist jeder Miterbe nameus aller Miterben auf eigene Kosten berechtigt.

Die öffentliche Bekanntmachung ist bei dem Nachlaßgerichte zu beantragen und erfolgt unter entsprechender Anwendung der in den §§ 187 bis 189 der Civilprozeßordnung für Ladungen gegebenen Vorschriften.

Endlich sei

1. die Verweisung in § 1898 Abs. 2 des Entw. zu ändern;
2. § 2119 des Entw. so zu ändern, wie zu Nr. 67 vorgeschlagen werde;
3. in Art. 13 des Entw. eines Einf. Ges. die Fassung des § 205 der Konk. O. so zu ändern, wie zu Nr. 67 vorgeschlagen werde, während die ferner in Aussicht genommene Aenderung des § 206 daselbst zu streichen sei;
4. in Art. 84 Nr. 4 des Entw. eines Einf. Ges. der erste Satz zu streichen und mit dem zweiten Satze ein zweiter Absatz jenes Artikels zu bilden;
5. in Art. 86 des Entw. eines Einf. Ges. hinter den Worten „der Anerbe, welcher das Anerbengut übernimmt, ist" einzufügen:

„nach der Auseinandersetzung."

Im Anschlusse hieran wird in Vorschlag gebracht, den Miterben bezw. den Erben einer Person, welche in einer Gütergemeinschaft gelebt hat, ebenso wie den Theilhabern einer Gütergemeinschaft nach Auflösung derselben (§ 1773 Abs. 1 in Verbindung mit a) § 1382 Abs. 2; b) § 1429 Abs. 1; c) § 1431 Abs. 1; d) § 1406 Abs. 1 den Verkauf und die Verpfändung ihrer Antheile zu ermöglichen.

Danach würden in § 1373 Abs. 1 die Worte „und des § 1345 Abs. 1" zu streichen und folgeweise die Worte „es ist jedoch der Antheil eines Ehegatten an dem Gesammtgute zu Gunsten der Gläubiger dieses Ehegatten der Zwangsvollstreckung unterworfen" als nunmehr gegenstandslos fortzulassen sein.

Bayern

empfiehlt, daß

1. im Verhältnisse der Erben unter einander und eines Erben zu den Gläubigern der übrigen Erben der Erbtheil sich nach dem Maße dessen bestimme, was der einzelne Erbe bei der Auseinandersetzung zu erhalten habe. In Ansehung der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke

werde dem einzelnen Erben das zu Frage 37 empfohlene Schutzmittel der Vormerkung für obligatorische Ansprüche zu Gebote stehen.

2. Der Grundsatz der getheilten Schuldenhaftung sei zu billigen. Die Miterben sollten jedoch den Gläubigern, welche ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach dem Eintritte des Erbfalles gegen den Nachlaßpfleger oder gegen einen der Miterben gerichtlich geltend gemacht hätten, solidarisch haften. Gläubiger, deren Forderungen nicht fällig seien, sollten für dieselben Sicherheitsleistung beanspruchen können. Dabei werde die Vorschrift des § 133 Abs. 3 entsprechende Anwendung zu finden haben. Für die innerhalb der Jahresfrist zu erhebenden Klagen solle den Gläubigern der Gerichtsstand der Erbschaft (§ 28 C. P. O.) offenstehen. Innerhalb des Jahres solle in diesem Gerichtsstande auch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses über den ganzen Nachlaß beantragt werden können.

Im Falle des Aufgebotes der Nachlaßgläubiger (§ 2120) sollten die ausgeschlossenen Gläubiger sich an die Erben nur nach Verhältniß der Erbtheile halten können.

Sachsen.

Dem Entw. wird mit der Abweichung zugestimmt, daß die Einfügung einer Bestimmung beantragt wird, nach welcher

die Erben innerhalb eines Jahres, vom Erbfalle an gerechnet, den Gläubigern der bereits in der Person des Erblassers begründeten Verbindlichkeiten für den ganzen Betrag dieser Verbindlichkeiten bis zum vollen Werthe dessen, was sie aus dem Nachlasse erhielten, als Gesammtschuldner, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen einander, zu haften hätten.

Württemberg.

Sofern im Einführungsgesetze dem Landesrechte vorbehalten werde, an der Offizialthätigkeit der Theilungsbehörden zur Begleichung der Rechtsbeziehungen der Miterben zu einander und zu den Nachlaßgläubigern festzuhalten, werde dem Entw. kein Widerspruch entgegengesetzt.

Baden

stimmt dem Entw. zu.

Anhalt

erklärt sich für die Gestaltung der Erbengemeinschaft im Sinne des preuß. Rechtes.

Schaumburg-Lippe

stimmt mit dem Entw. überein.

Lippe

findet nichts zu erinnern.

Elsaß-Lothringen

befürwortet eine Beschränkung des Verfügungsrechtes der Erben über die Nachlaßgegenstände in ähnlicher Weise, wie dasselbe im preuß. Rechte geregelt sei, und schließt sich diesem Rechte auch hinsichtlich der Schuldenhaftung der Erben an.

67. Grundsätzliche Haftung des Erben über die Kräfte des Nachlasses hinaus (§ 2092); richterliche Inventarfrist (§§ 2096, 2097); persönliche Haftung des Inventarerben bis zum Werthe des Nachlasses (§ 2133).

Preußen

ist mit der grundsätzlichen Haftung des Erben über die Kräfte des Nachlasses nach dem Entw. einverstanden.

Entgegen den Vorschriften des Entw. solle die Inventarfrist gesetzlich auf drei Monate festgesetzt, sowie ferner bestimmt werden, daß dieselbe nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Ausschlagung der Erbschaft beginne, daß sie auf den Antrag des Erben durch das Nachlaßgericht verlängert werden könne, daß sie zwar gegenüber einem Erben, solange er unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehe, nicht laufe, daß jedoch in diesem Falle das Vormundschaftsgericht auf den Antrag eines Nachlaßgläubigers verpflichtet sei, den gesetzlichen Vertreter zur Einreichung eines Inventares anzuhalten.

Dem Grundsatze der beschränkten persönlichen Haftung des Inventarerben wird zugestimmt, die Mittel jedoch, durch welche diese Haftung geltend gemacht werden soll, werden nicht gebilligt. Die Abzugseinrede sei nicht annehmbar, und die verhältnißmäßige Befriedigung der Nachlaßgläubiger sei durch das Konkursverfahren zu bewirken.

Die Rechte und Pflichten des Inventarerben sollen, wie folgt, geregelt werden:

I. Der Erbe habe den Gläubigern vor der Annahme der Erbschaft als Geschäftsführer, nach der Annahme wie ein Beauftragter zu haften. Er könne als solcher Nachlaßgegenstände verkaufen, sei aber nach Maßgabe der ihm als Geschäftsführer und Beauftragtem obliegenden Pflichten für eine Verschleuderung verantwortlich. Die Ansprüche wegen Verletzung dieser Pflicht sollten nur im Konkursverfahren, sofern zu dessen Eröffnung und Durchführung die hinreichenden Mittel vorhanden seien, geltend gemacht werden können. Aus der Eigenschaft des Erben als Geschäftsführer und Beauftragten sei auch weiter herzuleiten, daß der Inventarerbe die bevorrechtigten Forderungen vor den nicht bevorrechtigten und nach allen übrigen zunächst solche wegen Gewährung des Pflichttheiles und endlich diejenigen aus Vermächtnissen und Auflagen des Erblassers zu berichtigen habe.

II. Der Inventarerbe sei, sobald er von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniß erlangt habe oder habe erlangen müssen, verpflichtet, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, widrigenfalls er für den durch seine Unterlassung entstandenen Schaden hafte.

Endlich seien die Nachlaßgläubiger, mit Ausnahme der aus einem Pflichttheile, Vermächtnisse und einer Auflage Berechtigten, zu dem Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens für berechtigt zu erklären. Das im § 2150 gewährte Absonderungsrecht sei in dem ganzen Umfang aufrecht zu erhalten.

Demnach würde der betreffende Titel folgende Fassung zu erhalten haben:

§§ 2092—2094

wie im Entw.

§ 2095.

Das Inventarrecht erlischt gegenüber allen Nachlaßgläubigern, wenn der Erbe nicht spätestens innerhalb einer mit dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist (§§ 2030, 2031) beginnenden weiteren Frist von drei Monaten (Inventarfrist) ein Verzeichniß über den Bestand des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einreicht (Inventarerrichtung).

Sind mehrere Erben vorhanden, so wirkt die Wahrung der Inventarfrist durch einen Erben auch zu Gunsten der Miterben.

Nach Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß kann das Inventarrecht durch Versäumung der Inventarfrist nicht erlöschen.

§ 2096

fällt fort.

§ 2097.

Die Inventarfrist kann auf Antrag eines Erben von dem Nachlaßgerichte nach dessen Ermessen verlängert werden.

§ 2098.

Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, vor Ablauf der Inventarfrist das Inventar zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Frist zu beantragen, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Nachlaßgerichte eine neue Inventarfrist zu bestimmen.

Der Antrag auf Bestimmung der neuen Frist muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen gestellt werden. Die letztere Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Hinderniß gehoben ist.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der Inventarfrist an gerechnet, ist der Antrag auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist unzulässig.

§§ 2099—2100

wie im Entw.

§ 2101.

Solange der Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erlischt das Inventarrecht durch Versäumung der Inventarfrist nicht.

Auf den Antrag eines Nachlaßgläubigers, welcher seinen Anspruch glaubhaft macht, hat das Vormundschaftsgericht den gesetzlichen Vertreter des Erben zu der Inventarerrichtung anzuhalten.

§§ 2102—2105

wie im Entw.

§ 2106.

Das Inventarrecht erlischt gegenüber allen Nachlaßgläubigern, wenn der Erbe einen Nachlaßgegenstand, in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachtheiligen, in das Inventar nicht aufnimmt.

Ist eine Unvollständigkeit des Inventares festgestellt, ohne daß der Fall des ersten Absatzes vorliegt, so kann das Nachlaßgericht auf Antrag eines Nachlaßgläubigers dem Erben zur Ergänzung eine Frist bestimmen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 2095 bis 2101 über die Inventarfrist entsprechende Anwendung.

§ 2107.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht des errichteten Inventares einem Jeden zu gestatten, welcher ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 2108.

Ist das Inventarrecht gegenüber einem Nachlaßgläubiger durch Vertrag oder dadurch ausgeschlossen, daß das Recht von dem Erben im Prozesse nicht geltend gemacht oder im Urtheile nicht vorbehalten ist, so wirkt die Ausschließung nur zu Gunsten jenes Gläubigers.

§ 2108a.

Der Inventarerbe ist gegenüber den Nachlaßgläubigern verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten in folgender Rangordnung zu befriedigen:

1. die Nachlaßverbindlichkeiten, welche im Falle eines Konkurses über den Nachlaß als Masseschulden gelten würden (§ 2113);
2. die im § 54 Nr. 1 bis 5 der Konkursordnung bezeichneten Verbindlichkeiten in der daselbst vorgeschriebenen Rangordnung;
3. die Verbindlichkeiten, welche in der Person des Erblassers bereits begründet waren;
4. die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten;
5. die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen oder aus Auflagen des Erblassers, und zwar, falls der Erblasser die Reihenfolge, in welcher ihre Befriedigung erfolgen soll, bestimmt hat, nach Maßgabe dieser Anordnung.

Im Uebrigen können die Nachlaßgläubiger nicht verlangen, daß der Inventarerbe ihre Befriedigung nach einer gewissen Rangordnung oder Reihenfolge bewirkt.

§ 2108b.

Der Inventarerbe kann die Erfüllung einer Nachlaßverbindlichkeit insoweit verweigern, als der Werth des Nachlasses erschöpft ist, oder gegenüber dem die Befriedigung verlangenden Gläubiger durch die im Range vorstehenden Verbindlichkeiten erschöpft wird. Der Inventarerbe hat den Nachlaßgläubigern nach den Vorschriften des § 777 über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen. Der Werth, der bei dem Inventarerben noch vorhandenen Nachlaßgegenstände ist durch Schätzung festzustellen. Für diese Schätzung ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Inventarrecht gerichtlich geltend gemacht wird; durch den Antrag auf Vorbehalt des Inventarrechtes ist das Recht noch nicht als im Sinne dieser Vorschrift geltend gemacht anzusehen.

Eine Befriedigung, welche entgegen den Vorschriften des § 2108a zum Nachtheil eines der Gläubiger der daselbst unter Nr. 1 bis 4

bezeichneten Nachlaßverbindlichkeiten geleistet worden ist, gilt diesem Gläubiger gegenüber als nicht aus dem Nachlasse geschehen.

Die im ersten Absatze bezeichnete Befugniß steht dem Erben gegenüber einem Miterben, soweit dieser nicht Gläubiger in Ansehung einer bereits in der Person des Erblassers begründeten Verbindlichkeit ist, auch dann zu, wenn das Inventarrecht des Ersteren nach Maßgabe der §§ 2094, 2095, 2106 erloschen ist.

§ 2108c.

Ist der Nachlaß zur vollständigen Befriedigung der im § 2108a Nr. 4 bezeichneten Verbindlichkeiten nicht ausreichend, so haben die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten gegen einander einen Anspruch auf verhältnißmäßige Befriedigung.

Das Gleiche gilt von den Gläubigern der im § 2108a Nr. 5 bezeichneten Verbindlichkeiten, soweit nicht Bestimmungen des Erblassers entgegenstehen.

§ 2109.

Ist das Inventarrecht in Gemäßheit der §§ 2094, 2095, 2106 erloschen, so ist die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß nicht zulässig, unbeschadet der Vorschrift des § 2150 Abs. 1.

§ 2109a.

Der Inventarerbe ist, sobald er von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniß erlangt hat, verpflichtet, den Antrag auf Eröffnung des Konkurses zu stellen. Der Kenntniß der Ueberschuldung des Nachlasses ist die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß gleich zu achten. Als Fahrlässigkeit gilt insbesondere die Nichtbeantragung des Aufgebotsverfahrens, wenn anzunehmen ist, daß der Erbe durch rechtzeitige Beantragung desselben von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniß erlangt hätte. Ein Nachlaß ist überschuldet, wenn derselbe zur Befriedigung der im § 2108a Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

§ 2109b.

Erfüllt der Erbe die ihm nach der Vorschrift des § 2109a obliegende Pflicht nicht, so hat er, sofern der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, der Konkursmasse denjenigen Betrag zu ersetzen, um welchen dieselbe sich erhöhen würde, wenn der Erbe diese Pflicht rechtzeitig erfüllt hätte. Der Erbe, welcher in Kenntniß der Ueberschuldung freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung Nachlaßverbindlichkeiten aus Nachlaßmitteln berichtigt hat, ist verpflichtet, den Werth der von ihm zu der Berichtigung verwendeten Nachlaßgegenstände der Konkursmasse zu erstatten; er kann die berichtigte Forderung in dem Konkurse über den Nachlaß an Stelle des Gläubigers geltend machen.

§§ 2110—2116

wie im Entw.

§ 2117.

Im Konkurse über den Nachlaß können alle Nachlaßverbindlichkeiten geltend gemacht werden.

Nachstehende Forderungen werden jedoch erst nach allen übrigen Konkursforderungen und in folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die seit der Eröffnung des Konkurses laufenden Zinsen der Forderungen derjenigen Gläubiger, welche nach den Vorschriften der Konkursordnung Konkursgläubiger sind;
2. die gegen den Erblasser erkannten Geldstrafen, sowie die Forderungen aus Schenkungen des Erblassers;
3. die Forderungen wegen Gewährung eines Pflichttheiles aus dem Nachlasse;
4. die Forderungen aus Vermächtnissen und Auflagen des Erblassers; der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtniß oder eine Auflage den Vorrang vor einem anderen Vermächtnisse oder einer anderen Auflage haben solle.

Den unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Forderungen treten die bis zur Eröffnung des Konkurses aufgelaufenen und die seit der Eröffnung des Konkurses laufenden Zinsen mit gleichem Range hinzu.

Was in Folge der Anfechtung einer von dem Erblasser oder gegen diesen vorgenommenen Rechtshandlung zur Konkursmasse zurückgewährt wird, darf zur Berichtigung der unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Forderungen nicht verwendet werden. Auch nehmen die Gläubiger der unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Forderungen an der Schließung eines Zwangsvergleiches nicht Theil; sie sind jedoch von dem Konkursgerichte vor der Bestätigung des Vergleiches zu hören; widerspricht einer von ihnen, so kann die Bestätigung nicht erfolgen.

§ 2118

wie im Entw.

§ 2119.

Sind mehrere Erben vorhanden, so findet nach der Theilung in Ansehung des Erbtheiles eines jeden Erben der Konkurs besonders statt. Die Konkurse über die Erbtheile sind in einem Verfahren zu verbinden, sofern nicht besondere Gründe einer solchen Verbindung entgegenstehen.

§ 2119a.

Wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse durch das Gericht abgelehnt, oder das Verfahren aus dem gleichen Grunde eingestellt, so können die Nachlaßgläubiger außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke ihrer Befriedigung die im § 2112 bezeichneten Ansprüche auf Ersatz des durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schadens gegen den Erben geltend machen.

Insoweit, als diese Ansprüche begründet sind, bleiben Einwendungen des Erben auf Grund des Inventarrechtes unberücksichtigt. Die beiden letzten Sätze des § 2118 finden entsprechende Anwendung.

§ 2120.

Auf Antrag des Erben, dessen Inventarrecht nicht in Gemäßheit der §§ 2094, 2095, 2106 erloschen ist (Inventarerbe), findet das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nach den Vorschriften der §§ 824 bis 836 der Civilprozeßordnung statt.

Das auf den Antrag eines Erben eingeleitete Verfahren wirkt auch zu Gunsten der übrigen Inventarerben.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn von dem Erben die Erbschaft angenommen, seit der Annahme ein Zeitraum von zwei Jahren nicht verstrichen und das Inventar errichtet oder dessen Aufnahme nach der Vorschrift des § 2103 bei dem Nachlaßgerichte beantragt ist.

§§ 2121—2124

wie im Entw.

§ 2125.

Pfandgläubiger und Grundschuldgläubiger, sowie Gläubiger, welche im Konkurse den Faustpfandgläubigern gleich stehen, werden in Ansehung der Befriedigung aus dem ihnen haftenden Gegenstande durch das Aufgebotsverfahren nicht betroffen. Das Gleiche gilt zu Gunsten anderer Gläubiger, welche bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus demselben haben, und zu Gunsten der Gläubiger, welchen im Konkurse ein Anspruch auf Aussonderung zustehen würde. Von dem Aufgebote werden auch diejenigen Gläubiger nicht betroffen, welchen gegenüber das Inventarrecht nach der Vorschrift des § 2108 ausgeschlossen ist.

§§ 2126—2132

wie im Entw.

§§ 2133—2142, 2144—2146

seien wegen Wegfalles der Abzugseinrede zu streichen.

§§ 2143, 2147

wie im Entw.

§ 2148.

Ist der Erbe eine Ehefrau und die Erbschaft Ehegut oder im Falle der Gütergemeinschaft Gesammtgut oder Sondergut geworden, so gelten in Ansehung des Inventarrechtes die nachfolgenden Vorschriften:

1. Der Verzicht der Ehefrau auf das Inventarrecht ist nur wirksam, wenn der Ehemann in den Verzicht eingewilligt hat oder denselben genehmigt.
2. Solange die Inventarfrist gegenüber dem Ehemanne nicht abgelaufen ist, kann sie auch gegenüber der Ehefrau nicht ablaufen. Die Errichtung des Inventares durch den Ehemann wirkt auch zu Gunsten der Ehefrau.

3. Das Erlöschen des Inventarrechtes in Gemäßheit des § 2106 Abs. 1 tritt nur ein, wenn die Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachtheiligen, beiden Ehegatten zur Last fällt.
4. Zur Errichtung des Inventares, sowie zu dem Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses und auf Erlassung des Aufgebotes der Nachlaßgläubiger ist der Ehemann ohne Einwilligung der Ehefrau, die Letztere ohne Einwilligung des Ehemannes berechtigt.

§ 2149.

Die Vorschriften des § 2148 finden, wenn die Erbschaft im Falle der Gütergemeinschaft Gesammtgut geworden ist, auch nach der Auflösung der Gütergemeinschaft Anwendung.

§ 2150.

Ist der Konkurs über das Vermögen des Erben eröffnet und bei dem Vorhandensein mehrerer Erben der Nachlaß getheilt, so ist ein Nachlaßgläubiger berechtigt, die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß zu beantragen, auch wenn der Nachlaß nicht überschuldet ist und, sofern seit der Annahme der Erbschaft bis zur Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Erben zwei Jahre noch nicht verstrichen sind, auch wenn das Inventarrecht erloschen ist.

Ist das Inventarrecht erloschen, so kann ein Nachlaßgläubiger seine Forderung auch im Konkurse über das Vermögen des Erben geltend machen, in diesem Konkurse aber nur für denjenigen Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf Befriedigung im Nachlaßkonkurse verzichtet oder mit welchem er im Nachlaßkonkurse ausgefallen ist. Ein Gleiches gilt, wenn das Inventarrecht gegenüber einem Gläubiger ausgeschlossen ist, in Ansehung dieses Gläubigers. Die Vorschriften der §§ 88, 141, 143, 144 des § 155 Nr. 3 und des § 156 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß kann, wenn der Nachlaß überschuldet, das Inventarrecht aber nicht erloschen ist, auch von dem im Konkurse über das Vermögen des Erben bestellten Verwalter beantragt werden.

Ist der Erbe eine Ehefrau und die Erbschaft im Falle der Gütergemeinschaft Gesammtgut geworden, so finden die Vorschriften des ersten bis dritten Absatzes im Falle des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn eine Erbschaft veräußert und der Konkurs über das Vermögen des Erwerbers eröffnet ist.

Sodann bedürfe der Art. 13 § 205 des Entw. eines Einf. Ges. zum B. G. B. noch einer veränderten Fassung, wie folgt:

§ 205.

Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist der Erbe oder Nachlaßpfleger, sowie jeder Nachlaßgläubiger berechtigt, derjenige

Nachlaßgläubiger jedoch, welchem lediglich eine Forderung wegen Gewährung eines Pflichttheiles oder einer Forderung aus Vermächtnissen und Auflagen des Erblassers zusteht, nur im Falle des § 2150 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ferner seien folgende Abänderungen anderweiter Vorschriften des Entw. erforderlich (vergl. auch noch wegen § 1974 Abs. 3 zu Nr. 63):

1. wegen der Einführung der gesetzlichen Inventarfrist habe § 2063 zu lauten:

§ 2063.

Das Inventarrecht des Erben wird weder durch einen Verzicht von Seiten des Nachlaßpflegers noch durch Versäumung der Inventarfrist seitens desselben noch auch dadurch ausgeschlossen, daß (u. s. w. wie im Entw.).

2. wegen des Wegfalls der Abzugseinrede seien in § 162 Abs. 2 die Worte: „oder die Abzugseinrede des Inventarerben" zu streichen.

Bayern

erklärt,

1. der Erbe solle für die Nachlaßschulden, von dem Falle des Nachlaßkonkurses abgesehen, zwar mit seinem ganzen Vermögen, aber grundsätzlich nur bis zu dem Betrage der Erbschaft (im Falle der Inventarserrichtung bis zu dem Werthe, welchen die Nachlaßgegenstände zur Zeit der Inventarserrichtung hätten) haften; er solle sich jedoch, wenn er die Errichtung des Inventares versäumt habe, auf die Unzulänglichkeit des Nachlasses nur berufen dürfen, soweit der Gläubiger über diese auch ohne nähere Prüfung nicht in Zweifel sein könne.
2. Die Inventarsfrist solle eine gesetzliche, nicht eine richterliche sein.
3. Die Pflicht des Erben, bei Unzulänglichkeit des Nachlasses dafür zu sorgen, daß die Nachlaßgläubiger nach den für den Konkurs geltenden Grundsätzen befriedigt werden, solle sich, wenn er das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantrage, auf diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten beschränken, welche gerichtlich geltend gemacht worden seien, ehe seit der Einreichung des Inventares bei dem Nachlaßgerichte eine Frist von zwei Jahren abgelaufen sei.

   Gläubiger, deren Forderungen nicht fällig seien, sollten für dieselben Sicherheitsleistung beanspruchen können (vergl. Nr. 66).

   Die Gläubiger, welche die Frist versäumt haben, solle der Erbe, wie sie sich meldeten, aber erst hinter den Gläubigern, welche die Frist gewahrt haben, befriedigen dürfen.
4. Der Nachlaßkonkurs solle nur innerhalb der zweijährigen Frist nach der Einreichung des Inventares statthaft sein. Wenn der Nachlaßkonkurs wegen Mangels einer zur Deckung der Konkurskosten hinreichenden Masse nicht beantragt werden könne, solle der Erbe die Gläubiger, wie sie sich meldeten, zu befriedigen berechtigt sein.

Sachsen.

Unter Zustimmung zu dem Entw. im Uebrigen werden folgende Aenderungen der auf das Inventarrecht bezüglichen Vorschriften in Vorschlag gebracht.

Es wird beantragt:

a) § 2110 dahin abzuändern:

> Wird über den Nachlaß der Konkurs eröffnet, so kann ein Nachlaßgläubiger seine Forderung, unbeschadet der Vorschriften des § 2118, nur im Konkurse geltend machen; auch begründet in einem solchen Falle eine nach Eintritt des Erbfalles gegen den Nachlaß erfolgte Maßregel der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung nicht den Anspruch auf abgesonderte Befriedigung, und es sind diejenigen Maßregeln der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung aufzuheben, welche auf Antrag von Nachlaßgläubigern gegen das nicht zum Nachlasse gehörende Vermögen des Erben erfolgt sind.
>
> Die Vorschriften des 1. Abs. finden keine Anwendung, wenn das Inventarrecht nach den §§ 2094, 2095, 2106 erloschen ist; ist das Inventarrecht gegenüber einem Nachlaßgläubiger nach dem § 2108 ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des 1. Abs. nur insoweit Anwendung, als es sich um die Befriedigung dieses Nachlaßgläubigers aus dem Nachlasse handelt.

b) dem 1. Abs. von § 2130 hinzuzufügen:

> Das Nämliche gilt für diejenigen Verbindlichkeiten des Erben, welche nicht Nachlaßverbindlichkeiten sind, insoweit, als wegen derselben Befriedigung aus dem Nachlasse gesucht wird.

c) den 1. Abs. von § 2143 dahin abzuändern:

> Ist das Inventar noch nicht errichtet, so kann der Erbe verlangen, daß wegen einer Nachlaßverbindlichkeit jede Zwangsvollstreckung und wegen einer ihm gegenüber begründeten Verbindlichkeit, welche nicht eine Nachlaßverbindlichkeit ist, die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß so lange ꝛc. (wie im Entw.).

d) den 2. Satz des § 2145 dahin abzuändern:

> Die volle Haftung des Erben für den durch das Urtheil festgestellten Betrag der Forderung und die Maßregeln der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung, welche gegen das nicht zum Nachlasse gehörende Vermögen des Erben erfolgt sind, werden durch die Konkurseröffnung nicht berührt.

e) dem 1. Abs. von § 2150 unter Ersetzung des hinter: „ist" befindlichen Punktes durch ein Semikolon beizufügen:

> in dem Nachlaßkonkurse begründet eine nach Eintritt des Erbfalles gegen den Nachlaß erfolgte Maßregel der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung nicht den Anspruch auf abgesonderte Befriedigung.

Württemberg.

Die im Entw. vorgesehene grundsätzliche Haftung des Erben über die Kräfte des Nachlasses hinaus, sodaß die eingeschränkte Haftung einen exzeptiven Rechtsbehelf des Erben bildet, gibt zu einer Beanstandung keinen Anlaß. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen des Entw. über das Inventarrecht auf der nachstehend angegebenen Grundlage einer Revision unterzogen werden:

1. Das Inventarrecht solle der Erbe durch die bei dem Nachlaßgerichte binnen einer gesetzlich bestimmten Frist zu bewirkende Anzeige erwerben, daß die Erbschaft mit dem Vorbehalte des Inventarrechtes angenommen werde (§ 2029 des Entw.).
2. Mit dieser Anzeige gehe das Recht der Verwaltung des Nachlasses und das Verfügungsrecht über denselben auf das Nachlaßgericht über.
3. Das Nachlaßgericht könne einen Nachlaßpfleger bestellen; demselben kämen die im § 2060 des Entw. bestimmten Rechte und Pflichten zu.
4. Dem Nachlaßgerichte liege ob, für die Errichtung des Inventares zu sorgen, das Aufgebot der Gläubiger zu erlassen, die angemeldeten Ansprüche festzustellen, auch die Verwerthung des Nachlasses und die Befriedigung der Nachlaßgläubiger herbeizuführen. Ein etwa sich ergebender Ueberschuß sei dem Erben einzuhändigen.
5. Für die Feststellung der angemeldeten Ansprüche, die Verwerthung des Nachlasses und die bei Befriedigung der Gläubiger einzuhaltende Ordnung kämen die für den Nachlaßkonkurs geltenden Vorschriften zu entsprechender Anwendung.

Baden

hat nichts dagegen zu erinnern, daß der Erbe grundsätzlich d. h., soweit ihm nicht das Inventarrecht zustehe, über die Kräfte des Nachlasses hinaus zu haften habe. Zweifelhaft erscheine es aber, ob die von dem Entw. vorgeschlagene richterliche Inventarfrist überwiegende praktische Vortheile gegenüber der gesetzlichen Inventarfrist biete; jedenfalls sei die Art und Weise, wie die sog. Abzugseinrede normirt werde, den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht entsprechend. Gegen die persönliche Haftung des Inventarerben bis zum Werthe des Nachlasses sei nichts einzuwenden.

Anhalt

äußert sich abweichend von dem Entw. dahin, daß ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit des Nachlasses das Vermögen des Erben und der Nachlaß als von einander gesonderte Massen angesehen werden sollten. Nach dem Vorgange des sächsischen Rechtes solle dem rechtzeitig inventarisirenden Erben bei sich ergebender Zulänglichkeit des Nachlasses die Berechtigung gewährt werden, die erbschaftlichen Gegenstände zu veräußern, die Erbschaftsgläubiger u. s. w., auch sich selbst, wenn er Gläubiger des Nachlasses sei, vorbehaltlich der dinglichen Ansprüche nicht konkursmäßig zu befriedigen. Im Falle des Unterbleibens der Inventarerrichtung solle dem Erben der schwierige Beweis der Unzulänglichkeit des Nachlasses den Nachlaßgläubigern gegenüber zufallen,

deſſen Mißlingen ebenſo wie erwieſene Verdunkelung des Nachlaſſes zur perſönlichen Haftung des Erben mit ſeinem eigenen Vermögen führe. Man bedürfe hier nicht der Fiktion, daß die perſönliche Haftung des Erben für die Nachlaßſchulden der grundſätzlich primäre und die beſchränkte Haftung mit den Kräften des Nachlaſſes nur ein bis zum Verluſte des Inventarrechtes andauernder Ausnahmezuſtand ſei.

Bei einer derartigen Geſtaltung entfalle das Bedenken, für die Inventarerrichtung eine geſetzliche Friſt zu beſtimmen; ſie geſtatte, die geſetzliche Inventarfriſt mit der geſetzlichen, unter Umſtänden richterlich zu erſtreckenden Ueberlegungsfriſt zu verbinden. Der Erbe hafte grundſätzlich nur cum viribus, nicht pro viribus hereditatis.

Der im Entw. erfolgten Ausgeſtaltung des Inventarrechtes, einſchließlich derjenigen der Abzugseinrede, wird nicht ſchlechthin widerrathen.

Schaumburg-Lippe.

Die Beſtimmungen des Entw. gäben zu keinem Bedenken Anlaß.

Lippe

findet nichts zu erinnern.

Elſaß-Lothringen

tritt dem Entw. bei.

---

68. Ausgleichungspflicht der Miterben: Beſchränkung auf den Fall der geſetzlichen Erbfolge (§ 2157); Geſtaltung der Ausgleichungspflicht als Nachlaßverbindlichkeit, Loslöſung von der Erbauseinanderſetzung (§§ 2163, 2164).

Preußen.

Die Ausgleichung ſolle auch bei der Beerbung auf Grund einer Verfügung von Todeswegen ſtattfinden, es ſei denn, daß aus jener Verfügung der gegentheilige Wille des Erblaſſers zu entnehmen ſei.

Es ſolle daher dem § 2157 (und zwar dem erſten Abſatze mit Rückſicht auf die weiter vorzuſchlagende ſachliche Aenderung) folgende Faſſung gegeben werden:

§ 2157.

Wird der Erblaſſer von mehreren als geſetzliche Erben zur Erbfolge berufenen Abkömmlingen beerbt, ſo iſt jeder derſelben, welcher von dem Erblaſſer durch Rechtsgeſchäft unter Lebenden eine der in den §§ 2158, 2159 bezeichneten Zuwendungen erhalten hat, verpflichtet, wegen einer ſolchen Zuwendung (Vorempfangenes) einem jeden anderen jener Abkömmlinge bei der Erbtheilung eine Ausgleichung zu gewähren (Ausgleichungspflicht).

Ein Gleiches gilt, wenn der Erblaſſer von mehreren Abkömmlingen, welche als geſetzliche Erben zur Erbfolge berufen wären, auf Grund

einer Verfügung von Todeswegen beerbt wird, es sei denn, daß aus jener Verfügung der gegentheilige Wille des Erblassers zu entnehmen ist.

Die Ausgleichung solle so gestaltet werden, daß sie nur bei der Erbtheilung und zwar durch Zurechnung des Werthes des Vorempfangenen zur Theilungsmasse, sowie durch Anweisung des Verpflichteten auf sich selbst bis zu dem gleichen Betrage erfolge, der Letztere jedoch nicht zu einer Herauszahlung angehalten werden könne.

1. Es seien daher in § 2157 die Worte „bei der Erbtheilung" so einzufügen, wie die obige Formulirung ergebe.
2. Der § 2163 des Entw. sei durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

§ 2163.

Die Ausgleichung wegen des Vorempfangenen ist in der Weise zu gewähren, daß der Werth des Vorempfangenen dem unter die Berechtigten und den Verpflichteten zu vertheilenden Erbschaftsvermögen wie eine Schuld des Empfängers an die Masse zugerechnet, der jedem dieser Miterben aus dem Ganzen gebührende Betrag festgesetzt und der Verpflichtete für seinen Theil bis zur Höhe des Vorempfangenen auf sich selbst angewiesen wird. Der in Ansatz zu bringende Werth bestimmt sich nach der Zeit, in welcher die Zuwendung erfolgt ist.

Der auf sich selbst Angewiesene kann, wenn sein Erbtheil unter dem Betrage der Anweisung verbleibt, zu einer Herauszahlung nicht angehalten werden. Die Erbtheilung erfolgt in solchem Falle in der Weise, daß der Werth des Vorempfangenen der Masse nicht zugerechnet wird und der Empfänger von der Theilung ausgeschlossen bleibt.

3. Der § 2164 solle gestrichen werden. Außerdem sei:
   a) in § 2117 Abs. 2 die Nr. 5 zu streichen und in Abs. 3 und 4 daselbst die Verweisung auf Nr. 5 auszuscheiden (vergl. zu Nr. 67);
   b) in den §§ 1898 Abs. 2, 1990 Abs. 2, 2023 die Verweisung auf § 2164 zu streichen.

Bayern.

Die Beschränkung der Ausgleichungspflicht auf den Fall der gesetzlichen Erbfolge wird im Allgemeinen gebilligt; eine Ausnahme solle aber als vom Erblasser gewollt angenommen werden, soweit derselbe in der Verfügung von Todeswegen die Erbtheile der Abkömmlinge in dem nämlichen Verhältnisse bestimmt habe, in welchem ihre gesetzlichen Erbtheile zu einander ständen. Die Ausgleichung solle durch Anrechnung bei der Nachlaßtheilung stattfinden.

Sachsen.

Dem Entw. wird zugestimmt, und zwar zu dem Punkte 2 in der Erwägung, daß die Vorschriften des Entw. nicht die Bedeutung hätten, die Berücksichtigung und die Befriedigung der Ausgleichungsansprüche bei der Nachlaßtheilung zu verbieten.

Um dies deutlicher zum Ausdrucke zu bringen und zugleich, um dem § 2164 auch im Uebrigen eine leichter verständliche Fassung zu geben, wird beantragt, denselben dahin abzuändern:

Die Ausgleichungspflicht kann nicht dahin führen, daß der Verpflichtete Etwas herauszuzahlen hat.

Die Nachlaßgläubiger können aus dem Ausgleichungsanspruch Befriedigung nicht verlangen.

Die Miterben können beanspruchen, daß der Ausgleichungsanspruch bei der Theilung der Erbschaft aus dem Erbschaftsantheile des Ausgleichungsverpflichteten berichtigt werde.

Württemberg.

In Ansehung der Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge gäben die herausgehobenen Fragen keinen Anlaß zu einer Einwendung.

Baden

ist mit der Regelung der Ausgleichungspflicht, insbesondere mit der Beschränkung auf den Fall der gesetzlichen Erbfolge von Abkömmlingen und auf die in den §§ 2158, 2159 bezeichneten Zuwendungen einverstanden. Das Gleiche gelte auch von der Gestaltung der Ausgleichungspflicht als Nachlaßverbindlichkeit und von der Loslösung der Ausgleichung von der Erbauseinandersetzung.

Anhalt

billigt die Gestaltung der Ausgleichungspflicht als Nachlaßverbindlichkeit vom Standpunkte des Entw. aus. Sollte jedoch der Erbengemeinschaft (vergl. Nr. 66) der Vorzug gegeben werden, so könne von der Ausgleichungspflicht als Nachlaßverbindlichkeit keine Rede sein. Für diesen Fall empfehle sich die Aufnahme ähnlicher Bestimmungen, wie sie das preuß. Recht enthalte.

Empfohlen wird noch, die Beschränkung der Ausgleichungspflicht auf den Fall der gesetzlichen Erbfolge durch Streichung des Wortes „gesetzliche" in § 2157 in Wegfall zu bringen.

Schaumburg-Lippe

tritt dem Entw. aus den Gründen der Motive bei.

Lippe

hat gegen die Vorschriften des Entw. keine Bedenken zu erheben.

Elsaß-Lothringen

tritt dem Entw. bei.

II.

Anderweitige Aeußerungen.

Preußen.

Allgemeine Aeußerungen.

Der preußiſche Miniſter für Landwirthſchaft ꝛc. gibt in Uebereinſtimmung mit dem Land.-Oek.-Koll. — Zuſammenſt. Bd. VI S. 14 — dem Wunſche der landwirthſchaftlichen Bevölkerung Ausdruck, daß bei der weiteren Bearbeitung des Entw. der Geſichtspunkt der Gemeinverſtändlichkeit und Volksthümlichkeit des Ausdruckes und der Methode thunlichſt und in weiterem Umfange als bisher berückſichtigt werde.

Württemberg

ſtellt ſein Geſammturtheil dahin feſt, daß die vorliegenden Entwürfe erſter Leſung im Großen und Ganzen ſämmtlich eine durchaus geeignete Grundlage zur ferneren geſetzgeberiſchen Behandlung der Aufgabe bildeten, auf lange Jahre hinaus den Privatrechtsverkehr in weiteſtem Umfange zu regeln. Insbeſondere trage der Entw. eines B. G. B. in ſeinen Grundſätzen ſowohl den wirthſchaftlichen Bedürfniſſen und der nothwendigen Bewegungsfreiheit des Verkehrs, als auch dem Sinne für Sitte, Sittlichkeit und Ordnung, dem Staatsbewußtſein und den gemeinſamen Ueberlieferungen gebührend Rechnung, ſo daß die zweite Leſung unmittelbar an denſelben werde anknüpfen können. Man habe in Beziehung auf die Geltendmachung von Wünſchen, insbeſondere inſoweit ſolche durch die in Württemberg beſtehenden beſonderen Verhältniſſe bedingt ſeien, diejenige Grenze eingehalten, welche durch das manche Einzelwünſche überwiegende Intereſſe an einer thunlichſt raſchen weiteren Entwickelung des großen Geſetzgebungswerkes vorgezeichnet ſei. Damit ſolle aber den zahlreichen anderweitig von der Kritik gegen einzelne Beſtimmungen erhobenen Bedenken nicht die Berechtigung und Beachtbarkeit abgeſprochen werden. Vielmehr gehe man davon aus, daß alle dieſe Bedenken, insbeſondere auch inſoweit dieſelben die Art und Weiſe der Redaktion beträfen, bei der zweiten Leſung ihre Würdigung finden würden.

Baden

gibt ſein Urtheil dahin ab:

> Der Entw. eines B. G. B. für das Deutſche Reich, wie er aus der erſten Leſung hervorgegangen ſei, könne als geeignete Grundlage für eine Kodifikation des Privatrechtes betrachtet werden. Weder

gegen das gewählte System noch gegen den wohldurchdachten, im Großen und Ganzen auf einer glücklichen Kombinirung deutscher und römischer Rechtsgedanken beruhenden Inhalt seien prinzipielle Einwendungen, welche zu einer völligen Ablehnung führen könnten, zu erheben.

Der Umfang des Entw. sei im Hinblicke auf den bundesstaatlichen Karakter des Reiches der Hauptsache nach angemessen begrenzt; insbesondere seien die behandelten Materien durchgehends einer reichsgesetzlichen Regelung fähig und bedürftig. Dagegen habe der Entw. eine Anzahl von Materien, bei welchen diese Voraussetzungen gleichfalls gegeben seien, nicht geregelt, bezw. der Landesgesetzgebung vorbehalten, während zwingende Gründe für ein solches Verfahren nicht vorzuliegen schienen.

Es kämen hierbei namentlich nachgenannte Materien in Betracht:

Das internationale Privatrecht, die Haftung der Körperschaften, die religiöse Erziehung, die Inhaberpapiere und Pfandbriefe und die nichtstreitige Rechtspflege.

Die Sprache des Entw., auf welche durchgehends die größte Sorgfalt verwendet worden, sei in Folge des Strebens nach erschöpfender Genauigkeit des Ausdruckes bisweilen unschön und schwerfällig und nicht selten selbst für Juristen schwer verständlich. Es werde unerläßlich sein, durch Neuredigirung eines nicht unerheblichen Theiles des Entw. diesem Mangel abzuhelfen.

Mecklenburg-Schwerin

erkennt den Entw. als eine geeignete Grundlage für die weitere legislatorische Bearbeitung der Aufgabe der Schaffung eines B. G. B. für das Reich an, erachtet es jedoch als unerläßlich, daß der Entw. sowohl der Form als dem Inhalte nach einer Umarbeitung unterzogen werde.

Was die gegen die formale Gestaltung des Entw. zu erhebenden Ausstellungen betreffe, so habe man sich auf die Aeußerung des Wunsches beschränken zu sollen geglaubt, daß es bei der weiteren Bearbeitung des Entw. gelingen möge, eine einfachere und verständlichere Fassung zu finden, sowie die das Verständniß und die praktische Handhabung des Gesetzes erschwerenden zahlreichen Verweisungen von einer Bestimmung auf die andere nach Möglichkeit zu beschränken.

Was den Inhalt des Entw. anlange, so seien die theils gewünschten, theils gebotenen Abänderungen im Einzelnen nicht nur näher bezeichnet, sondern auch bestimmte Abänderungsvorschläge gemacht und kurz begründet.

Mecklenburg-Strelitz

hat statt weiterer Erörterungen auf die von der großherzogl. Regierung von Mecklenburg-Schwerin eingesandten Bemerkungen nach ihrem gesammten Inhalte Bezug genommen.

Elsaß-Lothringen

bemerkt, daß die Anschaulichkeit und die Anwendung des Gesetzes sich in vielen Fällen wesentlich werde erleichtern lassen, wenn entweder an Stelle der Verweisungen der Inhalt der Bestimmung selbst erschöpfend angegeben oder doch bei der Verweisung näher angedeutet werde.

Preußen. Zu §§ 1, 2.

Zu den Beschlüssen des Land.-Oek.-Koll. betreffend die Abschaffung des Gewohnheitsrechtes — Zusammenst. Bd. VI S. 28 — und die Aufnahme von Vorschriften wider die mißbräuchliche Ausübung von Rechten hat der preußische Minister für Landwirthschaft ꝛc. bemerkt, daß er denselben, wenngleich die angeführten Gründe Beachtung verdienten, eine besondere Bedeutung nicht beilege, da ein spezielles landwirthschaftliches Interesse dabei nicht betheiligt sei.

Baden

ist der Ansicht, daß Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen in einem B. G. B. für das Deutsche Reich nicht fehlen dürften; dies sei bereits von der Kommission durch Aufstellung eines entsprechenden Entwurfes mit vollem Rechte anerkannt. Es sei kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß politische Erwägungen die Aufnahme dieser, in zahlreichen Kodifikationen behandelten Materie verböten.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, den § 1 zu streichen. Zu § 2 wird vorgeschlagen, entweder in diesem Paragraphen oder durch eine Bestimmung des Einführungsgesetzes neben dem Reichsgesetzesrechte gemeines deutsches Gewohnheitsrecht als ergänzende Rechtsquelle zuzulassen und die Voraussetzungen und Wirkungen des gemeinen deutschen Gewohnheitsrechtes festzustellen.

Zur Vermeidung von Kontroversen erscheine es geboten, im Art. 3 des Entw. des Einf. Ges. nach den Worten „erlassen werden" den Zusatz einzuschieben:

und im Wege des Gewohnheitsrechtes sich bilden.

Für den Bereich der juristischen Person empfehle es sich neben Gesetz und Statut die Observanz als objektive Rechtsnorm anzuerkennen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

beantragt, den Satz 2 des § 1 zu streichen. Der § 1 Satz 1 und der § 2 könnten, wie folgt, gefaßt werden:

§ 1.

Auf Rechtsverhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschrift enthält, finden die für ähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2.

Gewohnheitsrecht gilt nur insoweit, als das Gesetz darauf verweist.

Daß der Entw. Bestimmungen über die zeitliche Herrschaft der Rechtsnormen nicht aufgenommen habe, wird gebilligt. Hinsichtlich der räumlichen Herrschaft der Rechtsnormen dagegen erscheine eine gesetzliche Regelung im Interesse der Rechtssicherheit geboten.

Zu § 4. **Sachsen**

beantragt, entweder in den Entw. — vielleicht hinter § 4 — eine den neuesten statistischen Forschungen entsprechende Sterblichkeitstabelle nach dem Vorbilde der in § 3 (§ 43) des Vorentwurfes enthaltenen, oder, wenn die Gefahr einer allmählichen Veränderung der statistisch-wissenschaftlichen Grundlagen einer derartigen Tabelle für gewichtig angesehen werden sollte, die Bestimmung aufzunehmen, daß eine Tabelle durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende kaiserl. Verordnung aufgestellt werden solle.

Mecklenburg-Schwerin

macht geltend, es würden Bestimmungen für den Fall erforderlich, daß bei Zwillings- oder Mehrgeburten die Reihenfolge der Geburten sich nicht ermitteln lasse und es demgemäß ungewiß sei, welchem der Geschwister ein dem zuerst oder dem zuletzt Geborenen bestimmtes Recht zukomme. Zweckmäßig erscheine es, die Ungewißheit durch das Loos zu heben.

Für den Fall, daß Eltern und Kinder in einer gleichzeitig über sie hereingebrochenen Gefahr umgekommen seien, werde mit dem röm. Rechte die Präsumtion dahin zu fassen sein, daß die mündigen (geschlechtsreifen) Kinder die Eltern überlebt hätten, die unmündigen (nicht geschlechtsreifen) vor den Eltern gestorben wären. Außerdem werde die weitere Präsumtion aufzustellen sein, daß für zusammen, d. h. durch dieselbe Thatsache umgekommene Personen Gleichzeitigkeit des Todes angenommen werde.

Im Interesse der Sicherheit der Rechtsanwendung sei die Aufnahme einer Vorschrift für die Ermittelung der muthmaßlichen Lebensdauer eines Menschen wünschenswerth, wie solche im gemeinen Rechte, wenn auch nur für einen speziellen Fall in l. 68 pr. D. ad leg. Falc. 35,2 und generell durch das sächs. B. G. B. § 35 getroffen worden sei.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

schlägt vor, daß der Entw. sich die Bestimmung des Art. 136 code civil aneigene. Mißstände hätten sich aus dieser Bestimmung in der Praxis nicht ergeben.

Für den Fall, daß eine Regelung im Sinne des Art. 136 c. c. nicht erfolgen sollte, würde sich eine Lebensvermuthung jedenfalls nur in weniger weiter Ausdehnung mit fest begrenzter Dauer empfehlen.

Die Grenzbestimmung dürfte zweckmäßig beim Eintritte der Verschollenheit (§§ 6—8) einsetzen. Die Schwierigkeiten, auf welche die Erforschung des Tages des Fristbeginnes (§ 6 Abs. 2) in einzelnen Fällen stoßen möge,

müßten gegenüber den Nachtheilen, welche auf diese Weise vermieden würden, zurücktreten und könnten nöthigenfalls im Prozeßwege ihre Lösung finden.

Daß eine Person, über deren Leben oder Tod keine Gewißheit bestehe, einen Unfall von Todeswegen erlebt habe, würde demnach, wenn Letzteres ungewiß sei, zu vermuthen sein, sofern dieselbe zur Zeit des Unfalles nicht bereits verschollen gewesen sei.

Der § 4 Abs. 3 werde, wenn an Stelle des Abs. 2 eine Bestimmung im Sinne des Art. 136 code civil trete, zu streichen sein.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 8.

empfiehlt, mit § 1 der mecklenburg-schwerinschen Verordnung vom 5. Februar 1855 den § 8 in der Weise zu vereinfachen, daß nur eine Verschollenheitsfrist, und zwar mit der im § 8 Abs. 2 vorgesehenen Abstufung, sowohl für die Fälle des erwiesenen als auch für die Fälle des vermutheten Unterganges des Schiffes festgesetzt werde. Die Todeserklärung auf Grund des § 8 solle mit § 3 der vorerwähnten Verordnung auch dann zugelassen werden, wenn eine Person bei einer Seefahrt von dem Fahrzeuge verschwunden sei.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen Zu § 9.

hebt hervor, daß es für die Fälle der §§ 7, 8 an einer Bestimmung über die Zuständigkeit des Gerichtes fehle. Im § 9 sollten daher, sofern nicht anderweit reichsgesetzliche Regelung erfolge, ausdrücklich die Amtsgerichte als zuständig zu bezeichnen sein.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 10.

beantragt, den § 20 zu streichen und § 10 Abs. 1 dahin zu fassen:

Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

In Abs. 2 solle die Erwähnung der §§ 23, 24, da dieselbe auch bei § 20 fehle, zur Vermeidung von Mißverständnissen wegfallen. Statt der Aufzählung der einzelnen Paragraphen des Entw. würden die Worte „und nach den nachfolgenden Vorschriften" genügen.

Elsaß-Lothringen Zu § 15.

bemerkt, aus der Fassung des § 15 könnte gefolgert werden, daß mindestens zwei Bekanntmachungen im Reichsanzeiger erforderlich seien. Nothwendig sei

nur eine Einrückung; die Fassung werde sich daher besser an die des § 827 der C. P. O. und des § 52 des Entw. dahin anschließen:

> Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung u. s. w.

Zu § 27.

Mecklenburg-Schwerin

wünscht, daß statt der Vorschrift im § 27 Abs. 1 Satz 2 die Bestimmung aufgenommen werde:

> Die Zuständigkeit für die Volljährigkeitserklärung bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Bei Annahme dieses Vorschlages sei § 27 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 als gegenstandslos zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 28.

Preußen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat vorgeschlagen, von einer Definition der Geisteskrankheit ganz abzusehen oder richtiger, an eine feste juristische Thatsache anzuknüpfen und Geisteskrankheit nur dann als hinreichenden Grund zur Entmündigung zu erklären, wenn eine Störung der geistigen Thätigkeit der Art eingetreten sei, daß die Geschäftsfähigkeit dadurch beeinträchtigt werde. Der § 28 solle etwa dahin gefaßt werden:

> Eine Person, welche wegen Geisteskrankheit ihre Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermag, kann entmündigt werden.

Zu § 41.

Preußen

bringt für den § 41 des Entw. folgende veränderte Fassung in Vorschlag:

> Personenvereine, Anstalten und Stiftungen können als solche selbständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten haben (juristische Persönlichkeit).

Mecklenburg-Schwerin

führt aus, es würde die Existenz zahlreicher juristischer Personen in Frage gestellt werden, wenn nur Körperschaften, Stiftungen und Fiskus als juristische Personen anerkannt werden sollten. Wolle der Entw. eine umfassende Bestimmung darüber treffen, welchen Rechtsgebilden außer dem Menschen die privatrechtliche Rechtsfähigkeit zukommen könne, so sei dieser Bestimmung eine so allgemeine Formulirung zu geben, daß dadurch alle möglichen Arten von juristischen Personen ergriffen würden. Dieses Ziel werde vielleicht erreicht, wenn der § 41 etwa dahin gefaßt würde:

> Personenvereine (Körperschaften), Stiftungen, Anstalten und Vermögensinbegriffe können die Fähigkeit haben, als solche selbständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben (juristische Persönlichkeit).

oder auf die Vorschrift beschränkt würde:

> Juristische Personen sind rechtsfähig.

Für den Fall, daß der § 41 in seiner gegenwärtigen Fassung bestehen bleiben sollte, würde es erforderlich sein, durch eine in das Einführungsgesetz aufzunehmende Vorschrift die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden juristischen Personen aufrecht zu erhalten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

schlägt eine Aenderung der Fassung des § 41 etwa dahin vor, daß Personenvereine und Stiftungen die Fähigkeit haben können, als solche selbständig Träger von Vermögensrechten und Vermögensverbindlichkeiten zu sein.

Elsaß-Lothringen Zu § 45.

bemerkt, die Ausschließung müsse wie nach § 1651 Nr. 1 auch auf die Fälle erstreckt werden, wenn der Ehegatte eines Mitgliedes oder einer seiner Verwandten in gerader Linie betheiligt sei.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 48.

macht geltend, daß eine Regelung des Verhältnisses der Körperschaft zu den Sonderrechten der einzelnen Mitglieder sich nicht werde umgehen lassen; die Vorschrift des § 48 Abs. 5 reiche nicht aus.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

hebt hervor, daß praktische Gründe dafür sprechen dürften, in Abs. 5 die Zustimmung aller Mitglieder nur dann zu verlangen, wenn es sich um eine Aenderung des Vereinszweckes handele. Im Uebrigen würde es genügen, die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen sämmtlicher Mitglieder als erforderlich zu bezeichnen.

Elsaß-Lothringen. Zu § 49.

In Abs. 1 solle am Schlusse für den Fall, daß ein Anfallberechtigter hiernach nicht bestimmt sei, der Grundsatz der Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder ausgesprochen werden. Sobald die öffentlichrechtlichen juristischen Personen ausgeschlossen seien, ergebe sich diese Regel als das Naturgemäße.

In Abs. 2 würde statt der beiden ersten Sätze die leichter verständliche Bestimmung genügen, daß hinsichtlich der Befriedigung der Gläubiger die Vorschriften entsprechende Anwendung fänden, welche bei den in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften gelten.

Württemberg Zu §§ 58, 62.

erscheint es nicht geboten, die Errichtung einer Stiftung unter Lebenden dem Erfordernisse gerichtlicher oder notarieller Form auch in dem Falle zu unterwerfen,

wenn nach den Landesgesetzen zur Errichtung der Stiftung als selbständigen Rechtssubjektes staatliche Genehmigung erforderlich sei. In diesem Falle scheine das Verlangen der Schriftform (§ 92) selbstverständlich, aber auch ausreichend.

Mecklenburg-Schwerin

erachtet es für geboten, die Voraussetzungen für die Entstehung und den Verlust der juristischen Persönlichkeit der Stiftung und der Körperschaft in gleicher Weise zu bestimmen und daher in § 42 den folgenden generellen Satz auszusprechen:

> Der Erwerb und Verlust der juristischen Persönlichkeit bestimmen sich in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen des Ortes, an welchem die juristische Person ihren Sitz hat.

Nach diesem Vorschlage müsse der § 62 gestrichen werden.

Als § 58 sei nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

> Ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, welches die Errichtung einer mit juristischer Persönlichkeit versehenen Stiftung oder Anstalt bezweckt, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.
>
> Der Stifter ist an das die Errichtung bezweckende Rechtsgeschäft von dem Zeitpunkte an gebunden, in welchem von ihm das Gesuch um staatliche Genehmigung der zuständigen Behörde übergeben ist. Mit Versagung der Genehmigung hört die Gebundenheit auf.
>
> Der Stifter ist nach Ertheilung der staatlichen Genehmigung verpflichtet, der Stiftung das in dem die Errichtung derselben bezweckenden Rechtsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen.
>
> Auf die Gewährleistungspflicht des Stifters finden die Vorschriften über die Gewährleistungspflicht des Schenkers entsprechende Anwendung.

Zur Vermeidung irriger Deutungen werde es sich empfehlen, dem § 58 einen Zusatz dahin zu geben, daß die Bestimmungen des Paragraphen auf die Errichtung der Stiftung mittels Staatsaktes keine Anwendung fänden.

Der § 59 sei, wie folgt, abzuändern:

> Eine Verfügung von Todeswegen, welche die Errichtung einer Stiftung bezweckt, wird durch Versagung der staatlichen Genehmigung unwirksam.
>
> Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt die Stiftung als im Zeitpunkte des Erbfalles errichtet.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Zu den Bestimmungen der §§ 58—62 erschienen folgende Aenderungen angezeigt:

An die Spitze werde eine besondere Bestimmung des Inhaltes zu stellen sein, daß zur Errichtung einer mit juristischer Persönlichkeit versehenen Stiftung staatliche Genehmigung erforderlich sei. Der Wille des Stifters könne materiell

gewöhnlich durch Zuwendung an eine bestehende juristische Person seine Befriedigung finden. Eine Vermehrung der Güter der todten Hand sei im volkswirthschaftlichen Interesse nicht zu begünstigen.

Im § 58 dürfte sodann der zweite Satz zu streichen und dafür die im § 62 Abs. 2 für den Fall des Erforderniſses staatlicher Genehmigung getroffene Bestimmung hierher zu übernehmen sein.

Zu § 59 dürfte hinzuzufügen sein, daß im Falle der staatlichen Genehmigung diese als schon vor dem Erbfalle ertheilt anzusehen sei.

Der § 60 werde dahin zu ergänzen sein, daß die von dem Stifter über die Verfassung getroffenen Bestimmungen in die zur Errichtung erforderliche Willenserklärung desselben aufzunehmen seien.

In § 62 werde es dann genügen, als unberührt bleibend die landesgesetzlichen Vorschriften zu bezeichnen, welche sich auf das Erlöschen von Stiftungen beziehen.

Württemberg.

Zu § 63.

Der § 63 soll dahin gefaßt werden:

> Die landesgesetzlichen Vorschriften über die juristische Person des Fiskus bleiben unberührt.
>
> Die Vorschrift des § 46 findet auf den Fiskus entsprechende Anwendung.

Mecklenburg-Schwerin.

Im Anschlusse an die Abänderungsvorschläge zu den §§ 41, 42 soll bestimmt werden, daß

> auf den Fiskus, die öffentlichrechtlichen Verbände (Gemeinden u. s. w.) und auf die öffentlichrechtlichen Anstalten und Stiftungen von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die §§ 41, 42, 46 Anwendung finden

und soll der Art. 56 des Einf. Ges. dahin gefaßt werden:

> Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, welche die juristische Persönlichkeit des Fiskus, der öffentlichrechtlichen Verbände (Gemeinden u. s. w.) und der öffentlichrechtlichen Anstalten und Stiftungen, deren Vertretung und die Vollmacht ihrer Vertreter, die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlichrechtlicher Verbände, sowie der öffentlichrechtlichen Anstalten für den von ihren Beamten in Ausübung der denselben anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden betreffen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Nach den Bemerkungen zu §§ 42 ff. wird beantragt, diese Bestimmung zu streichen.

Zu § 64. **Mecklenburg-Schwerin**

wünscht die Festhaltung der in Theorie und Praxis eingebürgerten Bezeichnungen „Handlungsfähigkeit, Handlungsunfähigkeit und Verfügungs(Dispositions)unfähigkeit".

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 65. **Württemberg**

schlägt vor, in § 65 Abs. 3 die Worte

> die Genehmigung, sowie deren Verweigerung kann nur gegenüber dem anderen Vertragschließenden erklärt werden

zu streichen und dagegen dem Abs. 5 folgenden Satz beizufügen:

> Die Genehmigung, sowie deren Verweigerung kann nach Beginn der Frist nur gegenüber dem anderen Vertragschließenden erklärt werden. (Vergl. § 1300 des Entw.)

Zu § 67. **Elsaß-Lothringen**

schlägt vor, die Fassung des zweiten Satzes in § 67, wie folgt, abzuändern:

> Soweit indessen für einzelne Rechtsgeschäfte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist (§§ 1511, 1513, 1674 bis 1676), bleibt dieses Erforderniß mit der Maßgabe bestehen, daß neben der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ꝛc.

Zu § 68. **Württemberg**

beantragt, den § 68 Abs. 2 entsprechend dem Art. 3 Z. 2 des württemb. Ges. v. 30. Juni 1865, betreffend die Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, etwa folgendermaßen zu fassen:

> Der gesetzliche Vertreter kann die Ermächtigung zurückziehen oder einschränken. Auch kann derselbe die alsbaldige Auflösung des abgeschlossenen Dienst- oder Arbeitsvertrages fordern, wenn durch die Fortsetzung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Gesundheit, Sittlichkeit oder der gute Ruf des Minderjährigen bedroht ist.

Der § 566 des Entw. reiche nicht aus.

Zu § 69. **Elsaß-Lothringen**

empfiehlt, an Stelle des § 69 eine Vorschrift zu setzen, der zufolge minderjährige, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in einer selbständigen Lebensstellung befindliche Personen als zum Abschlusse von Verträgen ermächtigt gelten, welche durch die Selbständigkeit bedingt seien und ihrem Inhalte nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Minderjährigen entsprächen.

Zu § 71. **Mecklenburg-Schwerin**

erscheint es konsequent und zweckmäßig, die Geschäftsfähigkeit des vorläufig Entmündigten in gleicher Weise wie die Geschäftsfähigkeit einer unter vor-

läufige Vormundschaft gestellten Person zu bestimmen. (§ 1737 des Entw., Art. 11 des Entw. des Einf. Ges.)

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

beantragt, den Abs. 1, wie folgt, zu fassen:

> Volljährige Taube, Stumme und Blinde, welche eines vormundschaftlichen Schutzes bedürftig erklärt sind (§ 1727), sowie Volljährige, über welche im Verfahren auf Entmündigung eine vorläufige Vormundschaft angeordnet ist (§ 1727), stehen bis zur Beendigung der Vormundschaft ꝛc.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 74.

bemerkt, es bedürfe einer Norm für die Willenserklärung unter Anwesenden; auch müsse der Entw. zumal mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche das Telephon für den modernen Verkehr erlangt habe, Auskunft geben, was er unter Anwesenden und Abwesenden verstehe. Die Bestimmung über die Wirksamkeit stillschweigender Willenserklärungen müsse beseitigt werden. Es empfehle sich ferner, den Ausdruck „zukommen" im Gesetze klarzustellen (Entsch. des R. Ger. Bd. 23 S. 166) und auszusprechen, daß die Willenserklärung als zugekommen gelte, wenn der Offerent dolos bewirke, daß die abgesandte Annahmeerklärung ihm nicht zukomme.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

wünscht, daß von der Aufstellung einer allgemeinen Regel hinsichtlich der stillschweigenden Willenserklärungen abgesehen werde. Es könne der richterlichen Würdigung im einzelnen Falle überlassen bleiben, zu bestimmen, wann eine stillschweigende Willenserklärung gegenüber dem Empfänger zur Wirksamkeit gelangt sei.

Werde dieser Auffassung beigetreten, so wären die im § 74 Abs. 1 und 3 und im § 86 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen, auf die stillschweigende Willenserklärung bezüglichen Vorschriften zu streichen.

Mecklenburg-Schwerin. Zu §§ 75, 76.

Es fehle an einem zwingendenden Grunde, die Zulässigkeit der im § 75 vorgesehenen Zustellung auf den Fall zu beschränken, daß der Adressat zu der Entgegennahme der ihm zuzustellenden Erklärung verpflichtet sei. Praktische Interessen erforderten die Beseitigung dieser Beschränkung.

Zur Erreichung eines geordneten Hypothekenverkehres wird als dringend nothwendig die thunlichste Erleichterung der Kündigungsmöglichkeit bezeichnet für die Fälle, daß weder ein Eigenthümer noch ein Vertreter desselben auf dem

belasteten Grundstücke wohne. Nach dem Entw. habe die Kündigung an den Eigenthümer des belasteten Grundstückes zu erfolgen.

Es wird empfohlen, ähnliche Vorschriften wie sie in dem § 10 der mecklenburg-schwerinschen Verordn. v. 23. Juni 1879, dem § 23 Nr. 3 der Domanialhypothekenordnung v. 2. Jan. 1854 und dem § 29 Nr. 4 der revidirten Stadtbuch O. v. 21. Dez. 1857 enthalten seien, in den Entw. aufzunehmen oder den Fortbestand der Landesgesetze über die Erfordernisse der Wirksamkeit einer Hypotheken oder Grundschulden betreffenden Kündigung in dem Einführungsgesetze vorzubehalten. In den beiden zuletzt erwähnten Bestimmungen sei angeordnet, daß, falls der Eigenthümer kein bekanntes Domizil im Inlande habe, von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke das Grundstück belegen sei, ein Sequester zur Entgegennahme der Kündigung bestellt werden könne.

Der § 10 der angezogenen Verordn. v. 23. Juni 1879 laute:

> Zur Kündigung der auf ein Landgut eingetragenen Kapitalpöste genügt die Abgabe des Kündigungsschreibens auf dem zu dem Landgute gehörigen Hofe an eine mit der Bewirthschaftung des Landgutes befaßte Person (Pächter, Inspektor, Schreiber, Statthalter) oder, wenn eine solche Person auf dem Hofe nicht angetroffen oder wenn die Annahme der Zustellung verweigert ist, die Befestigung des Kündigungsschreibens an der Thür des auf dem Hofe befindlichen Wohnhauses.
>
> In dem Falle des vorhergehenden Absatzes reicht es aus, daß die Kündigung an „den Eigenthümer des Guts ....“ oder an den „Gutsbesitzer auf .....“ oder an die „Gutsherrschaft zu ....“ gerichtet und das Kündigungsschreiben an den „Eigenthümer des Guts ....“ oder an den „Gutsbesitzer auf ....“ oder an die „Gutsherrschaft zu ....“ adressirt wird.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

beantragt, die Worte „ist Jemand“ bis „verpflichtet“ zu streichen.

Zu § 78. **Elsaß-Lothringen**

beantragt, den § 78 zu streichen und zwar Abs. 1 als entbehrlich und selbstverständlich, Abs. 2 als in vielen Fällen unzutreffend und grundsätzlich nicht unbedenklich.

Zu § 79. **Elsaß-Lothringen**

empfiehlt, eine der Vorschrift des § 473 entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Zu § 84. **Mecklenburg-Schwerin**

erklärt es für erforderlich, für die rechtzeitige Absendung der Antwort eine gesetzliche Frist zu bestimmen, wie dies auch im preuß. A. L. R. geschehen sei, da für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr eine Verkehrssitte nicht bestehe.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 86.

empfiehlt, dem § 86 Abſ. 1, 2 in Gemäßheit des Vorſchlages von Bekker, Syſtem II S. 82, nachſtehende Faſſung zu geben:

> Die ſtillſchweigende Annahme des einem Abweſenden gemachten Vertragsantrages iſt zuläſſig, wenn eine ausdrückliche Annahme weder von dem Geſetze oder von der Verkehrsſitte noch von dem Antragenden gefordert wird.

Für den Fall, daß der § 74 Abſ. 1 unverändert beſtehen bleibe, werde es eines Zuſatzes dahin bedürfen:

> Iſt die ſtillſchweigende Annahme zuläſſig, ſo iſt zur Wirkſamkeit derſelben nicht erforderlich, daß die Annahme zur Kenntniß des Antragenden gelangt.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elſaß-Lothringen

bemängelt im Abſ. 2 die Faſſung; an Stelle der Worte:

> oder wenn aus dem Antrage erhellt, daß der Antragende keine Antwort, ſondern nur Annahme erwartet

ſei die konkrete Faſſung:

> oder wenn der Antragende mit dem Antrage ſeinerſeits ſchon Leiſtung verbindet

vorzuziehen.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 87.

beantragt, die Vorſchrift des Art. 321 des H. G. B. der Beſtimmung des § 87 zu ſubſtituiren.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elſaß-Lothringen

empfiehlt die Streichung des Paragraphen.

Elſaß-Lothringen Zu § 89.

erſcheint es nicht hinlänglich begründet, daß die Worte: „ſofern nicht ein anderer Wille“ bis „hervorgeht“, welche eine ſelbſtverſtändliche Beſchränkung enthielten, nur hier und nicht in den entſprechenden § 74 Abſ. 3 aufgenommen ſeien. Um einer irrthümlichen Geſetzesauslegung zu begegnen, wird vorgeſchlagen, den angeführten Paſſus gleichwie die Worte: „der Antragende oder“, welche im Verhältniſſe zu § 74 Abſ. 3 nichts Neues beſagten, zu ſtreichen. Auch ſolle ſtatt der Worte: „nach Abſendung des Antrages“ eine dem Wortlaute des § 74 Abſ. 3 entſprechende Faſſung gewählt werden.

Zu § 91.

Mecklenburg-Schwerin

hält die Vorschrift, daß mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Form ein Rechtsgeschäft nichtig sein solle, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben sei, und daß im Zweifel dasselbe beim Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form gelte, bei Verträgen nicht für ausreichend. Im Interesse der Sicherheit des Verkehres erscheine es geboten, Differenzen über die Thatsache der Perfektion eines an eine Form gebundenen Vertrages nach Möglichkeit abzuschneiden. Dies lasse sich erreichen, wenn vorbehältlich anderweiter Disposition der Kontrahenten die Perfektion des Vertrages an eine gesetzlich leicht bestimmbare Thatsache angeknüpft werde, wie z. B. in der mecklenb. Verordn. v. 1. Juni 1847, betr. die bindende Kraft solcher Verträge, deren schriftliche Aufzeichnung von den Parteien beliebt worden. Dieselbe laute:

> Wenn die Parteien die schriftliche Aufzeichnung eines mündlich oder durch Briefwechsel vereinbarten Vertrages beliebt haben, so wird derselbe vor geschehener Vollziehung der darüber ausgefertigten Urkunden nicht bindend, und ein Klagerecht findet bis dahin überall nicht, also auch nicht auf Abfassung der Urkunde statt, falls nicht ausdrücklich vereinbart worden, daß schon die getroffene Uebereinkunft den Vertrag gültig machen solle, als in welchem Falle die Aufzeichnung für bloß des Beweises wegen beliebt anzunehmen ist.

Werde diese Vorschrift aufgenommen, so bedürfe es einer Erweiterung in der Richtung, daß sie auch die Fälle mitumfasse, in welchen die Vertragschließenden eine andere Form als die schriftliche vereinbart hätten.

Sodann bedürfe es einer Entscheidung der kontroversen Frage, ob die Wirksamkeit eines mündlich abgeschlossenen Vertrages dadurch berührt werde, daß für denselben nachträglich eine Form verabredet sei.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Im Abs. 2 Satz 1 wird die doppelte Anwendung des Wortes „vorgeschrieben" gerügt. Es wird an Stelle der Fassung des zweiten Satzes im Entw. die folgende vorgeschlagen:

> Dasselbe gilt im Falle des Mangels der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form, wenn der Wille der Parteien darauf gerichtet war.

Zu § 92.

Elsaß-Lothringen

führt aus, daß eine telegraphische Uebermittelung, sofern man dieselbe überhaupt als schriftliche Form gelten lassen wolle — was für die rechtsgeschäftlich bedungene schriftliche Form sehr zweifelhaft sei — nur unter der Voraussetzung als solche angesehen werden könne, daß die Unterschrift auf der Aufgabeurkunde beglaubigt sei (vergl. § 1 II der Telegr. O. für das deutsche Reich v. 13. Aug. 1880).

Elsaß-Lothringen Zu § 94.

wünscht eine Erläuterung, wann eine entsprechende Anwendung des § 92 Abs. 2 gegeben sei.

Elsaß-Lothringen Zu § 95.

beantragt, den Paragraphen zu streichen.

Elsaß-Lothringen Zu § 100.

verweist auf die Bemerkung zu § 78 Abs. 2.

Elsaß-Lothringen Zu § 101.

bemerkt, es sei nach seinen Vorschlägen nur § 98 anzuführen.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 103.

Mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch wird es für geboten erachtet, die von dem Entw. gewählten Bezeichnungen „Drohung" und „Betrug" klarzustellen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Württemberg Zu § 104.

beantragt, den Abs. 2 des § 104 als überflüssig zu streichen, und bringt in Anregung, im Abs. 3 neben § 166 auch § 165 (Verhinderung durch höhere Gewalt) zu allegiren.

Diese Anregung gelte auch für die §§ 171 Abs. 5, 1264 Abs. 2, 1447 Abs. 3, 1473 Abs. 2, 1478, 1785 Abs. 3, 1948 Abs. 5, 2030 Abs. 3, 2040 Abs. 6, 2046 Abs. 6 des Entw.

Mecklenburg-Schwerin

beantragt, den § 104 Abs. 1 dahin abzuändern, daß die Geltendmachung der Anfechtung im Wege der Einrede über die einjährige Frist hinaus für zulässig erklärt werde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Baden Zu § 105.

macht Folgendes geltend:

> Da die Gesetzesumgehung erfahrungsgemäß im heutigen Rechtsleben eine Rolle spiele und da es zweifelhaft sei, ob die Auslegung die richtige Remedur immer finden würde, so empfehle es sich, dem § 105 den weiteren Satz beizufügen:
>
> > Als ein solches Rechtsgeschäft ist auch das zur Umgehung eines zwingenden Gesetzes vorgenommene anzusehen.

Württemberg Zu § 107.

wünscht zur Klarstellung, daß dem Schlusse des § 107 Abs. 4 der weitere Satz beigefügt werde:

> Ist der Gegenstand trotzdem veräußert oder überwiesen worden, so finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung.

Zu § 114.

Elsaß-Lothringen

verweist auf die Bemerkungen § 78 Abs. 2 und § 100.

Zu § 116.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt die Aufnahme einer generellen Vorschrift in den § 116 Abs. 3 darüber, ob und inwieweit aus der Vertretungsmacht die Pflicht des Vertreters folge, auf seine Geschäftsführung bezügliche Handlungen Dritter, wie Kündigungen, Mahnungen u. s. w. für den Vertretenen entgegenzunehmen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 119.

Mecklenburg-Schwerin

beantragt die Aufnahme einer Vorschrift nachstehenden Inhaltes:

> Durch die Handlung des Bevollmächtigten wird der Vollmachtgeber nicht verpflichtet, wenn dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte, daß die der Vollmacht entsprechende Ermächtigung des Bevollmächtigten erloschen war.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Sachsen.

Im Interesse des Vollmachtgebers sowohl, als vornehmlich auch zum Schutze des Dritten, welcher das dem Vollmachtgeber Geschuldete an den Bevollmächtigten erfülle oder erfüllen wolle, wird unvorgreiflich der Entscheidung darüber, ob es zweckmäßig sei, ähnliche Fälle in gleicher Weise auszuzeichnen, beantragt, in den Entw. — etwa hinter § 119 — die Bestimmung einzuschalten, daß der Bevollmächtigte zur Erhebung von Geld und Geldwerth für den Vollmachtgeber eine ausdrücklich darauf gerichtete Vollmacht nöthig habe.

Elsaß-Lothringen

erachtet es für genügend, wenn statt der drei Absätze gesagt werde: „Hinsichtlich des Erlöschens der Vollmacht gelten die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrages". Die in den Absätzen 1, 2 enthaltenen Bestimmungen sollten auch für das Erlöschen des Auftrages (§ 597) gelten; die dem Abs. 3 zugefügte Beschränkung sei überflüssig, weil selbstverständlich.

In den Mot. I S. 236 werde unter 1 ausgeführt, daß auf Grund des § 603 die von einem Bevollmächtigten nach Erlöschen der Vollmacht bethätigte Geschäftsführung rechtsgültig erfolgt sei, sofern der Bevollmächtigte die das Erlöschen bewirkende Thatsache nicht gekannt habe oder habe kennen müssen, wenngleich der Dritte von dem Eintritte der Erlöschungsthatsache unterrichtet gewesen sei. Dieser Ausführung könne nicht beigetreten werden. Der § 603 mache nur eine Ausnahme zu Gunsten des Bevollmächtigten, nicht aber zu Gunsten des dritten Kontrahenten.

Elſaß-Lothringen Zu § 121.

empfiehlt, für die Kraftloserklärung von Urkunden die ausſchließliche Zuſtändigkeit der Amtsgerichte zu begründen.

Elſaß-Lothringen. Zu §§ 123, 124.

Es wird ſtatt des § 123 Abſ. 2 folgende Beſtimmung vorgeſchlagen:

> Solange die Genehmigung nicht verweigert iſt, kann der andere Vertragſchließende nur mit Zuſtimmung des Vertreters von dem Vertrage zurücktreten.

Ferner ſeien im § 124 die Schlußworte: „es ſei denn" bis „gekannt hat" zu ſtreichen.

Im Falle des § 65 Abſ. 3 ſei die abweichende Behandlung ſachlich gerechtfertigt.

Elſaß-Lothringen Zu § 125.

erachtet es für richtiger, den Satz 2 des Abſ. 1 zu ſtreichen.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 126.

empfiehlt, im § 126 das beſtehende Recht aufrecht zu erhalten und auch einſeitige ohne Vertretungsmacht vorgenommene Rechtsgeſchäfte durch Ratihabition des Vertretenen wirkſam werden zu laſſen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elſaß-Lothringen

hebt hervor, daß ſtatt: „ein einſeitiges Rechtsgeſchäft kann von einem Anderen" ſprachlich richtiger zu ſagen ſei: „für einen Anderen kann ein einſeitiges Rechtsgeſchäft" ꝛc.

Elſaß-Lothringen Zu § 127.

bemerkt, daß der Abſ. 2 Satz 1 eine überflüſſige Wiederholung enthalte.

Mecklenburg-Schwerin Zu §§ 135, 136, 138.

wünſcht, in Beihalt der Ausführungen von Bekker, Syſtem II S. 338 Note cc, S. 332 Note h, S. 333 Note l, S. 356 sub e die Faſſung der §§ 135, 136, 138 geändert zu ſehen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elſaß-Lothringen

erklärt es für zweckmäßig, die Vorſchrift des § 107 Abſ. 4 auch in § 135 zu wiederholen.

Elſaß-Lothringen Zu § 144.

hält eine Begriffsbeſtimmung der Fahrläſſigkeit und ihrer Grade für überflüſſig.

Zu § 148. **Elsaß-Lothringen**

bemerkt, die in dem § 148 aufgestellte Auslegungsregel sei nur für den Fall richtig, daß ein Tag oder ein nicht genau bestimmter Zeitpunkt eines Tages den Anfangspunkt der Frist bilde. Wenn dagegen ein nach der Uhr bestimmter Zeitpunkt als Anfangspunkt der Frist bestimmt sei, dann pflege der gleiche Zeitpunkt des entsprechenden Tages als Endpunkt gewollt zu sein.

Zu §§ 149, 153. **Mecklenburg-Schwerin**

beanstandet, daß der § 149 nicht für die Fälle passe, in denen an die Erreichung eines bestimmten Alters gewisse Rechtsfolgen geknüpft würden z. B. für die Volljährigkeit, die nach dem Entw. nicht mit dem Beginne, sondern erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages eintrete, an welchem der Betreffende sein 21. Lebensjahr vollende. Für solche Fälle werde eine Ausnahme zu bestimmen sein.

Es bedürfe ungeachtet der Bemerkung in den Motiven einer ergänzenden Bestimmung über den Einfluß von Sonn- und Feiertagen auf Termine und auf den Ablauf der Fristen nach dem Vorbilde des Art. 329 H. G. B. und des § 200 Abs. 2 der C. P. O.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

schlägt vor, hinter § 153 — nach dem Vorgange der C. P. O. — folgende Bestimmung einzuschalten:

> Fällt der letzte Tag der Frist, innerhalb welcher eine Verpflichtung erfüllt werden soll, oder der Tag, an welchem sie erfüllt werden soll, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt an Stelle desselben der nächstfolgende Werktag.

Zu § 154. **Mecklenburg-Schwerin**

empfiehlt, die Definition des § 154 Abs. 1 zu beseitigen. Erfolge die Beseitigung, so stehe nichts im Wege, den Anspruch als terminus technicus für das subjektive Recht zu behandeln und an dem Ausdrucke „Anspruchsverjährung" festzuhalten, sofern man nicht glaube, zur Wahrung der Kontinuität des neuen Rechtes mit dem alten dem Ausdrucke „Klageverjährung" den Vorzug geben zu sollen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 156. **Elsaß-Lothringen**

beantragt, den Zusatz zu § 156 Nr. 7 „unbeschadet der Vorschrift des § 16 Satz 2 der Gebührenordnung v. 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173)" als selbstverständlich zu streichen.

Sollte der Zusatz für nothwendig erachtet werden, so würde es einer Erweiterung desselben bedürfen, damit nicht, je nachdem die Gebührenordnung

kraft eigener (reichsgesetzlicher) Bestimmung gelte oder durch Landesgesetze für anwendbar erklärt sei, eine Rechtsverschiedenheit Platz greife. Ausreichend würde zu diesem Zwecke die Erwähnung der reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften sein, wonach der Anspruch der Zeugen und Sachverständigen erlösche, wenn er nicht in bestimmter Frist angebracht werde.

Elsaß-Lothringen Zu § 158.

wünscht, daß statt „Befriedigung eines Anspruches" in Abs. 4 „Fälligkeit eines Anspruches" gesetzt werde.

In Abs. 1 dürfte sich Ersetzung des Wortes „verlangt" durch „gefordert" empfehlen.

Mecklenburg-Schwerin Zu §§ 160, 184.

erachtet es für geboten, die §§ 160, 184, welche zu Zweifeln und Mißverständnissen in den Erörterungen Anlaß gegeben hätten, durch eine Veränderung der Fassung klarzustellen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Württemberg Zu § 171.

verweist § 171 Abs. 5 auf § 104 Abs. 3.

Elsaß-Lothringen Zu § 174.

wünscht, daß die letzte Prozeßhandlung als Endpunkt der Unterbrechung festgehalten werde.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 182.

empfiehlt, im § 182 Abs. 2 eine Bestimmung darüber zu treffen, ob ein über einen verjährten Anspruch abgegebenes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß wegen Unkenntniß der Verjährung angefochten werden könne. Durch die Mot. II S. 688 werde die Entscheidung dieser Frage zweifelhaft gemacht.

Ebenso empfehle es sich, die in den Mot. I S. 343 aufgeworfene, aber unbeantwortet gelassene Frage, ob eine analoge Ausdehnung des § 182 Abs. 2 dahin statthaft sei, daß auch bei anderen, in Unkenntniß der Verjährung vorgenommenen, den Bestand der Verbindlichkeit voraussetzenden Rechtsgeschäften, wie Hingabe an Erfüllungsstatt, Pfand- oder Bürgschaftsbestellung, die Rückgängigmachung ausgeschlossen werde, im Gesetze in bejahendem Sinne zu entscheiden.

Ferner sei in dem Entw. eine die Aufrechnung zulassende Vorschrift für den Fall aufzunehmen, daß die Forderung vor ihrer Verjährung der Forderung, gegen welche aufgerechnet werden solle, als zur Aufrechnung geeignet gegenübergestanden habe.

Endlich sei rathsam, entweder die Nichtverjährbarkeit der Einrede als Regel zu adoptiren und die einzelnen Ausnahmen von dieser Regel in dem Entw. selbst ausdrücklich festzustellen, oder, wenn es bei der Verjährbarkeit der Einreden als Regel belassen werden solle, die einzelnen Ausnahmen von

dieser Regel in dem Entw. selbst ausdrücklich vorzuschreiben, auch mindestens für einzelne der verjährbaren Einreden die Erhaltung derselben durch Anzeige innerhalb der Verjährungsfrist zu gestatten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 185.

Württemberg

befürwortet zu § 185, der Voraussetzung Ausdruck zu geben, daß das in den Entw. nicht aufgenommene Institut der Immemorialverjährung keinenfalls für diejenigen Rechtsmaterien ausgeschlossen sein solle, deren Regelung der Landesgesetzgebung vorbehalten und für welche die unvordenkliche Verjährung unentbehrlich sei.

Mecklenburg-Schwerin

erklärt die Aufnahme des Institutes der unvordenklichen Verjährung in den Entw. für erforderlich.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

beantragt, den Abs. 2, als mit dem Wesen der Verjährung nicht vereinbar, zu streichen.

Zu §§ 186, 187.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich zu bestimmen, daß es für die Anwendbarkeit des § 186 keinen Unterschied mache, ob der Angriff von einem Zurechnungsfähigen oder einem Unzurechnungsfähigen ausgehe.

Der § 187 bedürfe nach dem Vorbilde der §§ 52, 54 des Str. G. B. einer Fassungsänderung. Zur Sicherung einer korrekten Auslegung sollten die Worte

> sofern die Handlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich war

durch die Worte

> sofern die Gefahr auf andere Weise als durch die Handlung nicht abgewendet werden konnte

ersetzt werden.

Der Entw. enthalte insofern eine Lücke, welche auszufüllen sei, als er den durch § 52 des Str. G. B. normirten Fall der unter dem Drucke unwiderstehlicher Gewalt oder gefährlicher Drohung erfolgenden Handlung, der Entscheidung der Wissenschaft und Praxis überlasse.

Mecklenburg-Strelitz.

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 189.

Mecklenburg-Schwerin

hält es nicht für gerechtfertigt, Selbsthülfe aus denselben Gründen zu gestatten, welche für die Anordnung des Arrestes nach § 797 der C. P. O. maßgebend seien.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Württemberg Zu § 190.

schlägt vor, in § 190 Abs. 2 die Worte „welche nicht auf Rechtsgeschäften beruhen" zu streichen.

Sachsen.

Nach dem Vorgange der großen Mehrzahl der bestehenden Gesetzgebungen und der Entwürfe sei aus praktischen Gründen die Aufnahme der Bestimmung erforderlich, daß der Gläubiger Nebenforderungen, namentlich Zinsenforderungen, deren Bestand er gekannt habe oder habe kennen müssen, nach Annahme der Hauptleistung nicht mehr geltend machen dürfe, wenn er sich dieselben nicht vorbehalten habe. Dem Gläubiger sei die Beweislast dafür zuzutheilen, daß er den Vorbehalt gestellt oder daß er den Bestand der Nebenforderung nicht gekannt habe und ohne Fahrlässigkeit (§ 146 a. E.) nicht habe kennen müssen.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 199.

rügt, daß es an einer Bestimmung fehle, an welchem Orte die Hinterlegung zu erfolgen habe.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Als entbehrlich werden nachstehende Bestimmungen bezeichnet:

§ 30 Abs. 1, 2,
§ 47 Satz 2,
§ 72,
§ 81,
§ 131,
§ 137 Abs. 1, 2,
§ 140,
§ 195.

Zusammenstellung

der

Aeußerungen der Bundesregierungen

zu dem

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs

gefertigt

im Reichs-Justizamt.

Band II.

Als Manuskript gedruckt.

Berlin 1891.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt,
Wilhelmstraße Nr. 32.

Abkürzung.

Elſaß-Lothringen hat von dem § 884 ab zu einer Anzahl von Paragraphen Faſſungsvorſchläge gemacht, in denen zur Erleichterung der Geſetzesanwendung der Inhalt der in angezogenen Paragraphen angeführten Vorſchriften im Weſentlichen wiedergegeben wird. In der nachſtehenden Zuſammenſtellung haben dieſe Vorſchläge die Bezeichnung „Faſſungsvorſchlag“ ohne weiteren Zuſatz erhalten.

Inhaltsverzeichniß.

I. Fragen des Reichskanzlers.

Allgemeiner Theil.

1. Ausschluß der Todeserklärung von Ausländern (§ 5).

	Seite		Seite
Hessen	3	Reuß ä. L.	3
Coburg-Gotha	3		

2. Nichtaufnahme der Entmündigung wegen Trunksucht (§§ 28, 29).

Preußen	3	Coburg-Gotha	4
Hessen	4	Reuß ä. L.	4

3. Verzicht auf reichsgesetzliche Regelung der Entstehung und Endigung von Körperschaften (§ 42); Haftung der Körperschaft für die von dem Vorstand in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangenen widerrechtlichen Handlungen (§ 46); Erstreckung der für Körperschaften gegebenen Vorschriften auf Körperschaften des öffentlichen Rechts (Mot. I S. 82, 103).

Hessen	4, 5	Reuß ä. L.	5
Coburg-Gotha	5		

4. Einflußlosigkeit der Punktationen (§ 78 Abs. 2 und § 91; Mot. I S. 182); Nichtaufnahme besonderer Vorschriften zum Schutze der Analphabeten (§ 92; Mot. I S. 187, 188); Bedeutungslosigkeit des Briefwechsels für die Wahrung schriftlicher Vertragsform (§ 94; Mot. I S. 189).

Hessen	5	Reuß ä. L.	6
Coburg-Gotha	6		

5. Nichtigkeit (nicht Anfechtbarkeit) einer Willenserklärung wegen Irrthums ꝛc.; Unterscheidung zwischen grober und anderer Fahrlässigkeit (§§ 95, 97—99).

Hessen	6	Reuß ä. L.	6
Coburg-Gotha	6		

6. Ausschluß nachträglicher Beibringung der Vollmacht bei einer wegen Nichtvorlegung derselben zurückgewiesenen Kündigung ꝛc. (§ 122).

	Seite		Seite
Hessen	7	Reuß ä. L.	7
Coburg-Gotha	7		

7. Sicherung aufschiebend bedingter Forderungen im Konkurse ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Arrestgrundes (§ 133 Abs. 2, 3).

Hessen	7	Reuß ä. L.	7
Coburg-Gotha	7		

8. Dauer der Verjährungsfristen (§§ 155—157, 165—167).

Hessen	8	Reuß ä. L.	8
Coburg-Gotha	8		

9. Gestattung der Selbsthülfe gegen die Person des Verpflichteten (§ 189).

Hessen	8	Reuß ä. L.	8
Coburg-Gotha	8		

10. Ablehnung von Prozeßzinsen (Mot. I S. 362, II S. 55).

Hessen	9	Reuß ä. L.	9
Coburg-Gotha	9		

11. Nichtaufnahme der Eintragung in das Staatsschuldbuch ꝛc. unter die Mittel der Sicherheitsleistung (§ 199; Einf. Ges. Art. 57).

Hessen	9	Reuß ä. L.	9
Coburg-Gotha	9		

Recht der Schuldverhältnisse.

12. Unbeschränktheit des Umfangs des Schadenersatzes, insbesondere Unerheblichkeit, ob der Schaden vorauszusehen war (§ 218 Abs. 1, § 220); Leistung des Schadenersatzes durch Herstellung des früheren Zustandes (§ 219); Ersatz von immateriellem Schaden als Ausnahme (§ 221).

Hessen	10	Reuß ä. L.	10
Coburg-Gotha	10		

13. Nichtaufnahme besonderer Vorschriften, betreffend den Zahlungsort für Zahlungen seitens öffentlicher Kassen (§ 230 Abs. 2).

Hessen	10, 11	Reuß ä. L.	11
Coburg-Gotha	11		

14. Verzug des Gläubigers ohne Verschulden desselben (§ 254).

	Seite		Seite
Hessen	11	Reuß ä. L.	11
Coburg-Gotha	11		

15. Unterlassung reichsgesetzlicher Regelung der Hinterlegbarkeit von Urkunden und Kostbarkeiten (§ 280 Abs. 2).

Hessen	11	Reuß ä. L.	12
Coburg-Gotha	12		

16. Voraussetzungen der Wirksamkeit der Abtretung gegenüber dem Schuldner und sonstigen Dritten (§ 294 Abs. 2, §§ 303—308).

Hessen	12	Reuß ä. L.	12
Coburg-Gotha	12		

17. Schuldübernahme bei Anrechnung von Hypotheken auf den Kaufpreis (§ 318 Abs. 2).

Hessen	12, 13	Reuß ä. L.	13
Coburg-Gotha	13		

18. Theilung der Schuld bei Mehrheit von Schuldnern (§ 320, s. H. G. B. Art. 280).

Hessen	13	Reuß ä. L.	13
Coburg-Gotha	13		

19. Gerichtliche oder notarielle Form bei Veräußerung von Grundstücken (§ 351 Abs. 1); Heilung des Formmangels durch Auflassung ꝛc. (§ 351 Abs. 2).

Hessen	14	Reuß ä. L.	14
Coburg-Gotha	14		

20. Beseitigung des gesetzlichen Kündigungsrechts bei hohen Vertragszinsen (§ 358, Ges. v. 14. Nov. 1867 § 2); Unbeschränktheit der Höhe von Konventionalstrafen (§§ 420, 421); Nichtaufnahme von Vorscheisten gegen Ausbeutung des Schuldners bei Abzahlungsgeschäften, Möbelleihverträgen, Viehverstellung ꝛc.

Hessen	14	Reuß ä. L.	15
Coburg-Gotha	14		

21. Umfang des Rücktrittsrechts bei Nichterfüllung gegenseitiger Verträge (§ 369).

Hessen	15	Reuß ä. L.	15
Coburg-Gotha	15		

22. Gewährleistung und Gefahrübergang beim Viehkauf nach deutschrechtlichen Grundsätzen (§§ 400, 463, 465).

Hessen	15	Reuß ä. L.	15
Coburg-Gotha	15		

Digitized by Google

23. Beſchränkung des Widerrufs bei Schenkungen auf den Fall des Undanks (§ 449).

	Seite		Seite
Heſſen	16	Reuß ä. L.	16
Coburg-Gotha	16		

24. Formfreiheit der Mieth- und Pachtverträge über Grundſtücke, insbeſondere Landgüter; Grundſatz „Kauf bricht Miethe“ (§§ 509—512, 532, 537); Zuläſſigkeit von Untermiethe und Unterpacht ohne Zuſtimmung des Vermiethers bezw. Verpächters (§§ 516, 532, 533); Recht des Miethers und Pächters auf Zurückbehaltung des Grundſtücks (§§ 520, 532, 233); Abgrenzung des Pfandrechts für Vermiether und Verpächter (§§ 521, 532, 543); Ausſchluß der Remiſſion am Pachtzins (§ 534); Zins- und Kündigungstermine (§§ 517, 539, 522, 537).

Heſſen	16—18	Reuß ä. L.	18
Coburg-Gotha	18		

25. Gleiche Kündigungsfriſt für Dienſtverträge jeder Art (§§ 559, 563).

Heſſen	18	Reuß ä. L.	19
Coburg-Gotha	19		

26. Abgrenzung des Werkvertrages gegenüber dem Kaufe (§ 568); Ablehnung eines geſetzlichen Pfandrechts für Uebernehmer und Handwerker am Baugrundſtücke.

Heſſen	19	Reuß ä. L.	19
Coburg-Gotha	19		

27. Umfang der Haftung der Gaſtwirthe für eingebrachte Koſtbarkeiten und Werthpapiere (§ 627).

Heſſen	20	Reuß ä. L.	20
Coburg-Gotha	20		

28. Geſtattung vertragsmäßiger Anwendung der Vorſchriften über die offene Handelsgeſellſchaft auf Erwerbsgeſellſchaften (§ 659).

Heſſen	20	Reuß ä. L.	20
Coburg-Gotha	20		

29. Formfreiheit der Bürgſchaft (§§ 668, 91).

Heſſen	20	Reuß ä. L.	21
Coburg-Gotha	20		

30. Zulaſſung des abſtrakten Schuldverſprechens (§§ 683, 684); Aufſtellung eines ſolchen beim Akzept einer Anweiſung (§ 607), nicht bei der Annahme des Zeſſionars als Gläubigers (§§ 302, 303; Mot. II S. 130).

Heſſen	21	Reuß ä. L.	21
Coburg-Gotha	21		

Digitized by Google

31. Verpflichtung aus einer ohne Willen des Ausstellers in Verkehr gelangten Schuldverschreibung auf Inhaber (§ 686); Versagung der Einrede des unredlichen Erwerbs (§ 687); Ablehnung des Institutes der Außerkurssetzung (§ 700; Einf. Ges. Art. 105 Abs. 2).

	Seite		Seite
Hessen	21, 22	Reuß ä. L.	22
Coburg-Gotha	22		

32. Prinzip der Verschuldung für Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen (§§ 704, 705); beschränkte Haftung für fremdes Verschulden; beschränkte Haftung bei Beschädigungen durch Geisteskranke, Trunkene, Kinder, durch Thiere ꝛc. (§§ 708—712, 734, 735); Haftung wegen Verletzung der Amtspflicht (§ 736).

Hessen	22, 23	Reuß ä. L.	23
Coburg-Gotha	23		

Sachenrecht.

33. Gründung des Besitzschutzes auf die Inhabung (§§ 814—820); Versagung selbständigen Schutzes des Besitzes ohne Inhabung (§ 821); Schutz des Inhabers gegen denjenigen, für welchen er innehat (§ 815 Abs. 4).

Hessen	24—25	Reuß ä. L.	25
Coburg-Gotha	25		

34. Allgemeine Anerkennung der Unabhängigkeit einer Rechtsübertragung vom Grunde derselben [dinglicher Vertrag] (§§ 828, 829, 874; vergl. oben Nr. 30, auch §§ 290, 294).

Hessen	25	Reuß ä. L.	25
Coburg-Gotha	25		

35. Schutz des redlichen Erwerbs bei Unentgeltlichkeit (§§ 837, 877).

Hessen	26	Reuß ä. L.	26
Coburg-Gotha	26		

36. Ablehnung der Vorrechtseinräumung ohne Einwilligung der Zwischenberechtigten (§ 841).

Hessen	26	Reuß ä. L.	26
Coburg-Gotha	26		

37. Ablehnung der Vormerkung für obligatorische Ansprüche (§ 844).

Hessen	26, 27	Reuß ä. L.	27
Coburg-Gotha	27		

38. Nothwendigkeit der Auflassung vor dem Grundbuchamt (§ 868).

Hessen	27	Reuß ä. L.	27
Coburg-Gotha	27		

Digitized by Google

39. Ablehnung des Fruchterwerbes seitens des Pächters vor der Trennung (§ 901 Abs. 2, §§ 902, 794).

	Seite		Seite
Hessen	27	Reuß ä. L.	27
Coburg-Gotha	27		

40. Anerkennung eines dinglichen Vorkaufsrechts (§§ 952 ff.); Ablehnung eines dinglichen Widerkaufsrechts (Mot. III S. 451/452).

Hessen	28	Reuß ä. L.	28
Coburg-Gotha	28		

41. Eintragungszwang bei Dienstbarkeiten (§§ 966, 828, 1044); Ausschluß der Ersitzung (Mot. III S. 165, 477); zeitliche Begrenzung persönlicher Dienstbarkeiten für juristische Personen (§§ 1014, 1049).

Hessen	28	Reuß ä. L.	28
Coburg-Gotha	28		

42. Verzicht auf reichsgesetzliche Beschränkung der Reallasten nach dem Gegenstand und hinsichtlich der Ablösbarkeit (§§ 1051 ff., Einf. Ges. Art. 41); Nichtregelung der Rentengüter (Mot. III S. 579, 631).

Hessen	29	Reuß ä. L.	29
Coburg-Gotha	29		

43. Die verschiedenen Formen des Pfandrechts an Grundstücken: Buchhypothek, Briefhypothek, Sicherungshypothek, Grundschuld (§§ 1062, 1106, 1125, 1135); Eigenthümerhypothek (§§ 1094, 1097 ff.).

Hessen	29	Reuß ä. L.	29
Coburg-Gotha	29		

44. Unzulässigkeit der Verpfändung von Früchten auf dem Halm ꝛc. (§ 1145; Mot. III S. 799).

Hessen	30	Reuß ä. L.	30
Coburg-Gotha	30		

45. Pfandverkauf ohne gerichtliche Ermächtigung (§§ 1169 ff.).

Hessen	30	Reuß ä. L.	30
Coburg-Gotha	30		

Familienrecht.

46. Rechtliche Unverbindlichkeit des Verlöbnisses; beschränkter Umfang des Schadensersatzes wegen Verlöbnißbruches (§§ 1227, 1228).

Hessen	31	Reuß ä. L.	31, 32
Coburg-Gotha	31		

47. Ehebruch als ein nicht die Ungültigkeit der Ehe begründendes Ehehinderniß (§ 1237, §§ 1250, 1259); Unerheblichkeit eines nicht durch Betrug hervorgerufenen Irrthums über wesentliche Eigenschaften für die Gültigkeit der Ehe (§§ 1250, 1259); Nichtigkeit formungültiger Ehen ohne Nichtigkeitsklage (§ 1252).

	Seite		Seite
Hessen	32, 33	Reuß ä. L.	33
Coburg-Gotha	33		

48. Beschränkung des Verfügungsrechts, nicht der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau (§§ 1300 ff.; Mot. IV S. 219 ff.).

Hessen	33	Reuß ä. L.	33
Coburg-Gotha	33		

49. Einheitliches eheliches Güterrecht (Ablehnung des Regionalsystems); Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand (§§ 1283 ff., Mot. IV S. 133 ff.).

Hessen	33	Reuß ä. L.	34
Coburg-Gotha	34		

50. Grundsätzliches Erforderniß der Zustimmung der Ehefrau zu Verfügungen des Ehemannes über das Ehegut bei der Verwaltungsgemeinschaft (§§ 1318 ff.; Mot. IV S. 269 ff.); grundsätzliche Freiheit der Verfügung des Ehemannes über das Gesammtgut bei der Gütergemeinschaft (§§ 1353 ff.; Mot. IV S. 349 ff.).

Hessen	34	Reuß ä. L.	34
Coburg-Gotha	34		

51. Persönliche Haftung des Ehemannes, nicht der Ehefrau für die Schulden bei Gütergemeinschaft (§§ 1359 ff.).

Hessen	35	Reuß ä. L.	35
Coburg-Gotha	35		

52. Anerkennung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 1383 ff.).

Hessen	35	Reuß ä. L.	35
Coburg-Gotha	35		

53. Ehescheidung: Ablehnung der Scheidung wegen Geisteskrankheit und der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung (§ 1440, Mot. IV S. 567 ff., 570); Theilung des Gesammtgutes nach Hälften (§ 1377, Mot. IV S. 610, 611); Ablehnung von Ehescheidungsstrafen (Mot. IV S. 615/616); Zuweisung der Kindererziehung je nach der Schuld event. nach dem Geschlecht (§§ 1456, 1457).

Preußen	35	Coburg-Gotha	36
Hessen	36	Reuß ä. L.	37

54. Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung (§ 1464).

Hessen	37	Reuß ä. L.	37
Coburg-Gotha	37		

55. Grundſätzliche Beſchränkung der Vermuthung für die Ehelichkeit eines Kindes auf den Fall, daß die Empfängnißzeit ganz oder zum Theil in die Ehe fällt (§§ 1468—1470); ausſchließliches Anfechtungsrecht des Ehemannes (§§ 1471 ff.).

Seite

Heſſen 37
Coburg-Gotha 37
Reuß ä. L. 37

56. Gegenſeitige Unterhaltspflicht der Geſchwiſter (§§ 1480, 1489).

Heſſen 38
Coburg-Gotha 38
Reuß ä. L. 38

57. Elterliche Gewalt der Mutter (§§ 1501, 1538—1543); Beendigung der elterlichen Gewalt, einſchließlich der Nutznießung, durch Eintritt der Volljährigkeit, nicht durch Heirath oder Begründung eines ſelbſtändigen Haushaltes (§§ 1501, 1557; Mot. IV S. 826/828).

Heſſen 38
Coburg-Gotha 39
Reuß ä. L. 39

58. Eintritt des unehelichen Kindes in die Familie der Mutter (§§ 1568, 30 Abſ. 3); Begrenzung der Anſprüche von Mutter und Kind gegenüber dem Vater (§§ 1571—1578); Ablehnung eines Erbrechts (Mot. V S. 359).

Heſſen 39
Coburg-Gotha 39
Reuß ä. L. 39, 40

59. Schranken für die Anlegung des Mündelvermögens (§§ 1664 ff.).

Heſſen 40
Coburg-Gotha 40
Reuß ä. L. 40

Erbrecht.

60. Beſeitigung des Vindikationslegats (§ 1865).

Heſſen 41
Coburg-Gotha 41
Reuß ä. L. 41

61. Unzuläſſigkeit gemeinſchaftlicher Teſtamente, insbeſondere der Ehegatten (§ 1913.)

Heſſen 41
Coburg-Gotha 41
Reuß ä. L. 41

62. Ablehnung erleichterter Formen für Nachzettel, welche im Teſtament vorbehalten ſind (Mot. V S. 293).

Heſſen 41
Coburg-Gotha 42
Reuß ä. L. 42

63. Verwandtenerbfolge ohne Beſchränkung hinſichtlich der Linien (§ 1969); Erbrecht des Ehegatten (§ 1971); Geſtattung des Erbrechts des Fiskus (§ 1974).

Heſſen 42
Coburg-Gotha 42
Reuß ä. L. 42

64. Ausschluß der Geschwister (vergl. oben Nr. 56) und Großeltern vom Pflichttheilsrechte (§ 1975).

Hessen . . . . . 42 | Reuß ä. L. 42
Coburg-Gotha 42

65. Erbschaftserwerb kraft des Gesetzes (§§ 1749, 2025).

Hessen . . . . . 43 | Reuß ä. L. 43
Coburg-Gotha 43

66. Ablehnung der Erbengemeinschaft im Sinne des preuß. Rechtes; getheilte Schuldenhaftung mehrerer Erben (§§ 1750, 2051).

Hessen . . . . . 43, 44 | Reuß ä. L. 44
Coburg-Gotha 44

67. Grundsätzliche Haftung der Erben über die Kräfte des Nachlasses hinaus (§ 2092); richterliche Inventarfrist (§§ 2096, 2097); persönliche Haftung des Inventarerben bis zum Werthe des Nachlasses (§ 2133).

Hessen . . . . . 44 | Reuß ä. L. 44
Coburg-Gotha 44

68. Ausgleichungspflicht der Miterben: Beschränkung auf den Fall der gesetzlichen Erbfolge (§ 2157); Gestaltung der Ausgleichungspflicht als Nachlaßverbindlichkeit, Loslösung von der Erbauseinandersetzung (§§ 2163, 2164).

Hessen . . . . . 45 | Reuß ä. L. 45
Coburg-Gotha 45

II. Anderweitige Aeußerungen.

Allgemeiner Theil.

Allgemeine Aeußerungen.

Hessen 49
Coburg-Gotha 49, 50

Todeserklärung.

Zu § 10.
Hessen 50
Zu § 21.
Hessen 50

Entmündigung.

Zu § 28.
Preußen 50
Hessen 50

Juristische Personen.

Zu § 63.
Hessen 51

Willensmängel.

Zu § 101.
Hessen 51

Zeitbestimmungen.

Zu §§ 147—153.
Hessen 51

Verjährung.

Zu § 162.
Hessen 51

Recht der Schuldverhältniſſe.

Seite

Vermögenswerth.

Zu § 206.
Mecklenburg-Schwerin 52
Mecklenburg-Strelitz 52

Gattungsobligation.

Zu §§ 213, 214.
Mecklenbueg-Schwerin 52
Mecklenburg-Strelitz 52

Zahlung.

Zu § 215.
Wüettemberg 52
Mecklenbueg-Schwerin 52
Mecklenburg-Strelitz 53
Elſaß-Lothringen 53

Höhe der Zinſen.

Zu § 217.
Sachſen 53
Mecklenburg-Schwerin 53
Mecklenbueg-Steelitz 53

Schadenseerſatz.

Zu § 219.
Mecklenbueg-Schwerin 53
Mecklenburg-Strelitz 53

Zu § 223.
Mecklenbueg-Schwerin 53
Mecklenburg-Strelitz 53

Haftung des Schuldners.

Zu § 224.
Elſaß-Lothringen 53

Leiſtungsort.

Zu § 230.
Württemberg 54
Mecklenburg-Schwerin 54
Mecklenbueg-Strelitz 54
Elſaß-Lotheingen 54

Seite

Leiſtungszeit.

Zu §§ 231, 232.
Mecklenburg-Schwerin 54
Mecklenburg-Strelitz 54

Zurückbehaltungsrecht.

Zu §§ 233—236.
Baden 54
Mecklenbueg-Schwerin 55
Mecklenburg-Steelitz 55
Elſaß-Lothringen 55

Unmöglichkeit der Leiſtung.

Zu § 237.
Mecklenburg-Schwerin 55
Mecklenbueg-Strelitz 55

Zu § 241.
Elſaß-Lotheingen 55

Zu § 242.
Elſaß-Lothringen 55

Zu § 243.
Baden 55
Mecklenbueg-Schwerin 55, 56
Mecklenbueg-Strelitz 56

Verzugszinſen.

Zu § 249.
Mecklenburg-Schwerin 56
Mecklenbueg-Strelitz 56
Elſaß-Lothringen 56

Verzug des Gläubigers.

Zu § 257.
Mecklenbueg-Schwerin 56
Mecklenburg-Strelitz 56

Erfüllung.

Zu § 266.
Elſaß-Lothringen 56

Zu § 268.
Wüettembeeg 56

Seite

Quittung.

Zu § 269.
Mecklenburg-Schwerin 56
Mecklenburg-Strelitz 56

Rückgabe des Schuldscheins.

Zu § 271.
Elsaß-Lothringen 57

Aufrechnung.

Zu § 281.
Mecklenburg-Schwerin 57
Mecklenburg-Strelitz 57
Zu § 288.
Württemberg 57
Mecklenburg-Schwerin 57
Mecklenburg-Strelitz 58
Zu § 289.
Württemberg 58

Erlaß.

Zu § 290.
Hessen 58
Elsaß-Lothringen 58

Uebertragung der Forderung.

Zu § 295.
Mecklenburg-Schwerin 58, 59
Mecklenburg-Strelitz 59
Zu § 296.
Mecklenburg-Schwerin 59
Mecklenburg-Strelitz 59
Zu § 306.
Preußen 59
Zu § 308.
Mecklenburg-Schwerin 59
Mecklenburg-Strelitz 59
Elsaß-Lothringen 59

Schuldübernahme.

Zu §§ 314 ff.
Mecklenburg-Schwerin 59
Mecklenburg-Strelitz 60

Seite

Zu § 315.
Mecklenburg-Schwerin 60
Mecklenburg-Strelitz 60
Elsaß-Lothringen 60
Zu § 316.
Mecklenburg-Schwerin 60
Mecklenburg-Strelitz 60
Zu § 318.
Mecklenburg-Schwerin 61
Mecklenburg-Strelitz 61

Verhältniß unter den Gesammtgläubigern.

Zu § 337.
Mecklenburg-Schwerin 61
Mecklenburg-Strelitz 61

Untheilbare Leistung.

Zu § 339.
Elsaß-Lothringen 61

Gegenstand der Verträge.

Zu § 345.
Württemberg 61
Elsaß-Lothringen 61
Zu § 346.
Elsaß-Lothringen 61
Zu § 347.
Elsaß-Lothringen 61
Zu § 348.
Elsaß-Lothringen 61
Zu § 349.
Mecklenburg-Schwerin 62
Mecklenburg-Strelitz 62
Zu § 358.
Preußen 62
Mecklenburg-Schwerin 62
Mecklenburg-Strelitz 62
Elsaß-Lothringen 62

Fixgeschäft.

Zu § 361.
Baden 62

Seite

Heſſen 62
Elſaß-Lothringen 62

Erfüllungsannahme.

Zu § 367.
Baden 63
Mecklenburg-Schwerin 63
Mecklenburg-Strelitz 63
Elſaß-Lothringen 63

Unmöglichkeit der Erfüllung bei gegenſeitigen Verträgen.

Zu § 369.
Elſaß-Lothringen 63

Gewährleiſtung.

Zu § 371.
Mecklenburg-Schwerin 63
Mecklenburg-Strelitz 63
Zu § 374.
Mecklenburg-Schwerin 63
Mecklenburg-Strelitz 63
Elſaß-Lothringen 63, 64
Zu §§ 382 (385).
Mecklenburg-Schwerin 64
Mecklenburg-Strelitz 64
Elſaß-Lothringen 64

Wandelung.

Zu § 387.
Elſaß-Lothringen 64
Zu § 397.
Baden 64
Mecklenburg-Schwerin 64
Mecklenburg-Strelitz 64
Zu § 404.
Elſaß-Lothringen 64

Leiſtung an einen Dritten.

Zu §§ 412—414.
Elſaß-Lothringen 65

Konventionalſtrafe.

Zu § 420.
Mecklenburg-Schwerin 65
Mecklenburg-Strelitz 65

Seite

Rücktritt.

Zu § 427.
Mecklenburg-Schwerin 65
Mecklenburg-Strelitz 65
Zu § 429.
Mecklenburg-Schwerin 65
Mecklenburg-Strelitz 65

Schenkung.

Zu §§ 437, 438.
Mecklenburg-Schwerin 65
Mecklenburg-Strelitz 65
Elſaß-Lothringen 65
Zu § 439.
Elſaß-Lothringen 66
Zu §§ 440, 441.
Heſſen 66
Mecklenburg-Schwerin 66
Mecklenburg-Strelitz 66
Elſaß-Lothringen 66
Zu §§ 443, 444.
Elſaß-Lothringen 67
Zu § 445.
Mecklenburg-Schwerin 67
Mecklenburg-Strelitz 67

Darlehen.

Zu § 456.
Mecklenburg-Schwerin 67
Mecklenburg-Strelitz 67
Zu § 458.
Mecklenburg-Schwerin 67
Mecklenburg-Strelitz 67

Kauf.

Zu § 459.
Mecklenburg-Schwerin 67
Mecklenburg-Strelitz 68
Zu § 461.
Mecklenburg-Schwerin 68
Mecklenburg-Strelitz 68
Zu §§ 463, 465.
Heſſen 68

Seite

Zu § 466.
Elſaß-Lothringen 68
Zu § 467.
Heſſen 68
Elſaß-Lothringen 68
Zu § 471.
Mecklenburg-Schwerin 68
Mecklenburg-Strelitz 68

Wiederkauf.

Zu § 476.
Heſſen 68

Miethe.

Zu § 507.
Elſaß-Lothringen 69
Zu § 508.
Elſaß-Lothringen 69
Zu § 514.
Heſſen 69
Zu § 520.
Heſſen 69
Zu § 522.
Elſaß-Lothringen 69
Zu § 527.
Württemberg 69
Elſaß-Lothringen 69
Zu § 528.
Elſaß-Lothringen 69

Pacht.

Zu § 538.
Heſſen 70
Zu § 541.
Mecklenburg-Schwerin 70
Mecklenburg-Strelitz 70
Zu § 544.
Württemberg 70

Gebrauchsleihe.

Zu § 551.
Elſaß-Lothringen 70

Seite

Dienſtvertrag.

Zu § 560.
Mecklenburg-Schwerin 70
Mecklenburg-Strelitz 70
Zu § 562.
Württemberg 70
Elſaß-Lothringen 71
Zu § 563.
Mecklenburg-Schwerin 71
Mecklenburg-Strelitz 71

Werkvertrag.

Zu § 571.
Mecklenburg-Schwerin 71
Mecklenburg-Strelitz 71
Elſaß-Lothringen 71
Zu § 573.
Heſſen 71
Elſaß-Lothringen 71
Zu § 575.
Heſſen 71, 72

Auslobung.

Zu § 583.
Mecklenburg-Schwerin 72
Mecklenburg-Strelitz 72

Auftrag.

Zu §§ 585 ff.
Mecklenburg-Schwerin 72
Mecklenburg-Strelitz 72

Anweiſung.

Zu § 605.
Heſſen 72
Zu § 609.
Elſaß-Lothringen 72

Hinterlegungsvertrag.

Zu § 619.
Elſaß-Lothringen 72
Zu § 621.
Elſaß-Lothringen 72

Seite

Gesellschaft.

Zu § 629.
Mecklenburg-Schwerin 73
Mecklenburg-Strelitz 73

Spiel und Wette.

Zu § 664.
Mecklenburg-Schwerin 73
Mecklenburg-Strelitz 73
Zu § 667.
Mecklenburg-Schwerin 73
Mecklenburg-Strelitz 73
Elsaß-Lothringen 73

Bürgschaft.

Zu § 671.
Mecklenburg-Schwerin 73
Mecklenburg-Strelitz 73
Zu §§ 673—675.
Mecklenburg-Schwerin 74
Mecklenburg-Strelitz 74
Zu § 676.
Mecklenburg-Schwerin 74
Mecklenburg-Strelitz 74
Elsaß-Lothringen 74
Zu § 677.
Elsaß-Lothringen 74
Zu § 680.
Elsaß-Lothringen 74

Schuldversprechen.

Zu § 684.
Elsaß-Lothringen 75

Schuldverschreibung auf Inhaber.

Zu §§ 685 ff.
Mecklenburg-Schwerin 75
Mecklenburg-Strelitz 75
Zu § 688.
Hessen 75
Mecklenburg-Schwerin 75
Mecklenburg-Strelitz 75
Zu § 689.
Hessen 75
Zu § 697.
Württemberg 75

Seite

Zu § 701.
Württemberg 76
Hessen 76
Mecklenburg-Schwerin 76
Mecklenburg-Strelitz 76

Unerlaubte Handlungen.

Zu § 704.
Elsaß-Lothringen 76
Zu § 705.
Mecklenburg-Schwerin 76
Mecklenburg-Strelitz 76
Zu § 706.
Mecklenburg-Schwerin 76
Mecklenburg-Strelitz 76
Zu § 707.
Mecklenburg-Schwerin 77
Mecklenburg-Strelitz 77
Elsaß-Lothringen 77
Zu § 708.
Preußen 77
Zu § 713.
Elsaß-Lothringen 77
Zu § 715.
Mecklenburg-Schwerin 77
Mecklenburg-Strelitz 77
Zu § 721.
Elsaß-Lothringen 77
Zu § 722 ff.
Mecklenburg-Schwerin 77
Mecklenburg-Strelitz 77
Elsaß-Lothringen 78
Zu § 729.
Mecklenburg-Schwerin 78
Mecklenburg-Strelitz 78
Elsaß-Lothringen 78
Zu § 734.
Mecklenburg-Schwerin 78
Mecklenburg-Strelitz 78

Bereicherung.

Zu § 737.
Mecklenburg-Schwerin 78, 79
Mecklenburg-Strelitz 79

Seite

Zu § 742.
Mecklenburg-Schwerin 79
Mecklenburg-Strelitz 79
Elsaß-Lothringen 79
Zu § 746.
Sachsen 79
Mecklenburg-Schwerin 79, 80
Mecklenburg-Strelitz 80

Gemeinschaft.

Zu § 763.
Mecklenburg-Schwerin 80
Mecklenburg-Strelitz 80
Zu § 767.
Mecklenburg-Schwerin 80
Mecklenburg-Strelitz 80
Zu § 769.
Mecklenburg-Schwerin 81
Mecklenburg-Strelitz 81

Vorlegung und Offenbarung.

Zu § 777.
Mecklenburg-Schwerin 81
Mecklenburg-Strelitz 81

Sachenrecht.

Allgemeine Vorschriften.

Zu §§ 778 ff.
Preußen 82

Unbewegliche Sachen.

Zu § 781.
Mecklenburg-Schwerin 82, 83
Mecklenburg-Strelitz 83

Flurbuch.

Zu § 787.
Mecklenburg-Schwerin 83
Mecklenburg-Strelitz 83

Zubehör.

Zu § 789.
Mecklenburg-Schwerin 83
Mecklenburg-Strelitz 83
Zu § 790.
Elsaß-Lothringen 83

Besitz und Inhabung.

Zu §§ 797 ff.
Mecklenburg-Schwerin 84
Mecklenburg-Strelitz 84
Elsaß-Lothringen 84
Zu §§ 798 (807).
Mecklenburg-Schwerin 84
Mecklenburg-Strelitz 84
Zu § 803.
Mecklenburg-Schwerin 84
Mecklenburg-Strelitz 84
Zu § 804.
Mecklenburg-Schwerin 84, 85
Mecklenburg-Strelitz 85
Zu § 805.
Mecklenburg-Schwerin 85
Mecklenburg-Strelitz 85
Zu §§ 808, 812, 813.
Mecklenburg-Schwerin 85, 86
Mecklenburg-Strelitz 86
Zu § 814.
Mecklenburg-Schwerin 86
Mecklenburg-Strelitz 86
Zu § 815.
Mecklenburg-Schwerin 86
Mecklenburg-Strelitz 86
Zu § 817.
Mecklenburg-Schwerin 86
Mecklenburg-Strelitz 86
Zu §§ 819, 820.
Mecklenburg-Schwerin 86, 87
Mecklenburg-Strelitz 87
Elsaß-Lothringen 87
Zu § 821.
Elsaß-Lothringen 87

Seite

Zu § 824.
Mecklenburg-Schwerin 87
Mecklenburg-Strelitz 87
Elsaß-Lothringen 87
Zu § 825.
Mecklenburg-Schwerin 87
Mecklenburg-Strelitz 88

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

Zu §§ 826, 828, 829.
Mecklenburg-Schwerin 88
Mecklenburg-Strelitz 89
Elsaß-Lothringen 89
Zu § 827.
Mecklenburg-Schwerin 89
Mecklenburg-Strelitz 89

Eintragungsbewilligung.

Zu § 831.
Mecklenburg-Schwerin 89
Mecklenburg-Strelitz 89
Zu § 833.
Mecklenburg-Schwerin 90
Mecklenburg-Strelitz 90

Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs.

Zu §§ 837—839.
Mecklenburg-Schwerin 90
Mecklenburg-Strelitz 90
Zu §§ 843, 847.
Elsaß-Lothringen 90

Inhalt und Begrenzung des Eigenthums.

Zu § 850.
Hessen 91
Mecklenburg-Schwerin 91
Mecklenburg-Strelitz 91
Zu § 852.
Mecklenburg-Schwerin 91
Mecklenburg-Strelitz 91
Elsaß-Lothringen 91
Zu §§ 854, 855.
Württemberg 91

Seite

Zu § 856.
Elsaß-Lothringen 91, 92
Zu § 857.
Württemberg 92
Zu § 858.
Hessen 92
Zu §§ 861, 862.
Württemberg 92, 93
Zu § 863.
Hessen 93
Elsaß-Lothringen 93
Zu §§ 864, 865.
Württemberg 93
Zu § 867.
Elsaß-Lothringen 94

Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken durch Rechtsgeschäft.

Zu §§ 870, 871.
Mecklenburg-Schwerin 94
Mecklenburg-Strelitz 94
Elsaß-Lothringen 94

Zueignung und Aufgebot.

Zu § 872.
Mecklenburg-Schwerin 94
Mecklenburg-Strelitz 94
Zu § 873.
Mecklenburg-Schwerin 94
Mecklenburg-Strelitz 95

Uebertragung des Eigenthums an bewegl. Sachen durch Rechtsgeschäft.

Zu § 874.
Württemberg 95
Mecklenburg-Schwerin 95
Mecklenburg-Strelitz 95
Elsaß-Lothringen 95
Zu § 876.
Mecklenburg-Schwerin 95
Mecklenburg-Strelitz 95
Zu § 877.
Mecklenburg-Schwerin 95, 96

Seite

Mecklenburg-Strelitz 96
Elſaß-Lothringen 96
Zu § 879.
Mecklenburg-Schwerin 96
Mecklenburg-Strelitz 96
Elſaß-Lothringen 96

Erſitzung.

Zu § 881.
Elſaß-Lothringen 96
Zu §§ 882, 885, 886 (2052—2054).
Mecklenburg-Schwerin 96
Mecklenburg-Strelitz 96
Elſaß-Lothringen 97
Zu § 884.
Elſaß-Lothringen 97
Zu § 887.
Elſaß-Lothringen 97

Verbindung u. ſ. w.

Zu §§ 891—895.
Mecklenburg-Schwerin 97
Mecklenburg-Strelitz 97
Zu § 897.
Elſaß-Lothringen 97

Erwerb des Eigenthums an Erzeugniſſen u. ſ. w.

Zu §§ 899, 900.
Mecklenburg-Schwerin 98
Mecklenburg-Strelitz 98

Zueignung.

Zu § 907.
Elſaß-Lothringen 98

Gefundene Sachen.

Zu § 910.
Mecklenburg-Schwerin 98
Mecklenburg-Strelitz 98
Zu § 914.
Mecklenburg-Schwerin 98
Mecklenburg-Strelitz 98

Seite

Zu § 921.
Mecklenburg-Schwerin 98
Mecklenburg-Strelitz 98
Zu § 928.
Württemberg 99
Mecklenburg-Schwerin 99
Mecklenburg-Strelitz 99

Eigenthumsanſpruch.

Zu §§ 929 ff.
Mecklenburg-Schwerin 99
Mecklenburg-Strelitz 99
Zu §§ 930 ff.
Mecklenburg-Schwerin 99
Mecklenburg-Strelitz 99
Zu §§ 930, 936.
Mecklenburg-Schwerin 99
Mecklenburg-Strelitz 99
Zu §§ 931, 932.
Mecklenburg-Schwerin 99, 100
Mecklenburg-Strelitz 100
Zu §§ 936 ff.
Mecklenburg-Schwerin 100
Mecklenburg-Strelitz 100
Zu §§ 938, 939, 940.
Mecklenburg-Schwerin 100
Mecklenburg-Strelitz 100
Elſaß-Lothringen 100, 101
Zu § 941.
Mecklenburg-Schwerin 101
Mecklenburg-Strelitz 101
Zu § 943.
Württemberg 101
Mecklenburg-Schwerin 101
Mecklenburg-Strelitz 101
Zu § 945.
Elſaß-Lothringen 101

Miteigenthum.

Zu § 946.
Elſaß-Lothringen 102

Seite

Zu § 948.
Mecklenburg-Schwerin 102
Mecklenburg-Strelitz 102
Zu § 949.
Mecklenburg-Schwerin 102
Mecklenburg-Strelitz 102
Zu § 950.
Elsaß-Lothringen 102
Zu § 951.
Elsaß-Lothringen 102

Vorkaufsrecht an Grundstücken.

Zu § 957.
Elsaß-Lothringen 102

Erbbaurecht.

Zu § 961.
Mecklenburg-Schwerin 102
Mecklenburg-Strelitz 102
Elsaß-Lothringen 103
Zu §§ 962, 965.
Elsaß-Lothringen 103
Zu § 964.
Elsaß-Lothringen 103

Grunddienstbarkeiten.

Zu §§ 966 ff.
Mecklenburg-Schwerin 103, 104
Mecklenburg-Strelitz 104
Zu § 978.
Elsaß-Lothringen 104
Zu § 979.
Mecklenburg-Schwerin 104
Mecklenburg-Strelitz 104
Elsaß-Lothringen 104

Nießbrauch an Sachen.

Zu §§ 982 (1044, 1054).
Mecklenburg-Schwerin 104
Mecklenburg-Strelitz 104
Zu §§ 983, 984.
Mecklenburg-Schwerin 104, 105
Mecklenburg-Strelitz 105
Elsaß-Lothringen 105

Seite

Zu § 1007.
Elsaß-Lothringen 105
Zu § 1008.
Mecklenburg-Schwerin 105
Mecklenburg-Strelitz 105
Elsaß-Lothringen 105, 106
Zu § 1010.
Elsaß-Lothringen 106
Zu §§ 1011, 1012 (1015, 1023, 1047, 1048).
Mecklenburg-Schwerin 106
Mecklenburg-Strelitz 106
Elsaß-Lothringen 106
Zu § 1014.
Mecklenburg-Schwerin 107
Mecklenburg-Strelitz 107
Zu § 1017.
Elsaß-Lothringen 107
Zu § 1018.
Elsaß-Lothringen 107

Nießbrauch an Rechten.

Zu § 1023.
Elsaß-Lothringen 107
Zu § 1036.
Mecklenburg-Schwerin 107
Mecklenburg-Strelitz 107

Nießbrauch an einem Vermögen.

Zu § 1039.
Elsaß-Lothringen 107

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

Zu § 1048.
Elsaß-Lothringen 107, 108
Zu § 1049.
Elsaß-Lothringen 108
Zu § 1050.
Elsaß-Lothringen 108

Reallasten.

Zu §§ 1051, 1066.
Preußen 108

Seite

Mecklenburg-Schwerin 108
Mecklenburg-Strelitz 108

Zu § 1055.
Elsaß-Lothringen 108

Zu §§ 1059—1061.
Mecklenburg-Schwerin 108
Mecklenburg-Strelitz 109

Hypothek ohne Hypothekenbrief.

Zu §§ 1062 (1108, 1135, 1137).
Mecklenburg-Schwerin 109
Mecklenburg-Strelitz 109

Zu § 1063.
Mecklenburg-Schwerin 109
Mecklenburg-Strelitz 109
Elsaß-Lothringen 109, 110

Zu §§ 1064 (1108, 1136, 1106, 1107, 1109, 1110, 1138).
Mecklenburg-Schwerin 110, 111
Mecklenburg-Strelitz 111
Elsaß-Lothringen 111

Zu §§ 1065, 1066 (1073, 1076, 1067 Nr. 1, 1108, 1136).
Mecklenburg-Schwerin 111
Mecklenburg-Strelitz 111

Zu §§ 1067, 1070.
Elsaß-Lothringen 111, 112

Zu § 1068.
Preußen 112
Elsaß-Lothringen 112

Zu § 1070.
Elsaß-Lothringen 112

Zu § 1071.
Mecklenburg-Schwerin 112
Mecklenburg-Strelitz 112

Zu § 1075.
Mecklenburg-Schwerin 112
Mecklenburg-Strelitz 113

Zu § 1077.
Mecklenburg-Schwerin 113
Mecklenburg-Strelitz 113

Seite

Zu §§ 1078 (1108, 1136).
Mecklenburg-Schwerin 113
Mecklenburg-Strelitz 113

Zu §§ 1079 (1108, 1139, 1140).
Mecklenburg-Schwerin 113, 114
Mecklenburg-Strelitz 114

Zu §§ 1081, 1082.
Mecklenburg-Schwerin 114
Mecklenburg-Strelitz 114
Elsaß Lothringen 114

Zu § 1083.
Mecklenburg-Schwerin 114
Mecklenburg-Strelitz 114
Elsaß-Lothringen 115

Zu §§ 1084 (1108, 1136).
Mecklenburg-Schwerin 115, 116
Mecklenburg-Strelitz 116

Zu §§ 1085 (1111).
Mecklenburg-Schwerin 116
Mecklenburg-Strelitz 116

Zu §§ 1086 (1112, 1113, 1136).
Mecklenburg-Schwerin 116, 117
Mecklenburg-Strelitz 117

Zu §§ 1087, 1088 (1091 Abs. 3, 1106 Abs. 2, 1107 Abs. 2).
Mecklenburg-Schwerin 117
Mecklenburg-Strelitz 117
Elsaß-Lothringen 117

Zu §§ 1089, 1090 (1108, 1136, 1141).
Mecklenburg-Schwerin 118
Mecklenburg-Strelitz 118
Elsaß-Lothringen 118

Zu §§ 1091—1093.
Mecklenburg-Schwerin 118, 119
Mecklenburg-Strelitz 119
Elsaß-Lothringen 119

Zu §§ 1094 (1108, 1136, 1142).
Mecklenburg-Schwerin 119
Mecklenburg-Strelitz 120

Zu §§ 1095 (1122, 1136).
Mecklenburg-Schwerin 120
Mecklenburg-Strelitz 120

Seite

Zu §§ 1096 (1119, 1136).
Mecklenburg-Schwerin 120, 121
Mecklenburg-Strelitz 121
Zu §§ 1097—1101 (1108, 1136, 1143).
Mecklenburg-Schwerin 121
Mecklenburg-Strelitz 121
Elsaß-Lothringen 121, 122
Zu §§ 1102 (1108, 1136).
Mecklenburg-Schwerin 122
Mecklenburg-Strelitz 122
Zu §§ 1103—1105 (1124, 1108, 1136).
Preußen 122
Mecklenburg-Schwerin 122, 123
Mecklenburg-Strelitz 123

Briefhypothek.

Zu §§ 1106—1124.
Mecklenburg-Schwerin 123
Mecklenburg-Strelitz 123
Elsaß-Lothringen 123

Sicherungshypothek.

Zu § 1128.
Elsaß-Lothringen 123, 124
Zu § 1133.
Mecklenburg-Schwerin 124
Mecklenburg-Strelitz 124

Grundschuld.

Zu §§ 1135—1144.
Mecklenburg-Schwerin 124
Mecklenburg-Strelitz 124
Elsaß-Lothringen 124

Faustpfandrecht.

Zu §§ 1146, 1185.
Mecklenburg-Schwerin 124
Mecklenburg-Strelitz 125
Zu § 1147.
Mecklenburg-Schwerin 125
Mecklenburg-Strelitz 125
Elsaß-Lothringen 125
Zu § 1149.
Elsaß-Lothringen 125

Seite

Zu § 1152.
Elsaß-Lothringen 125
Zu §§ 1153, 1156 (1166, 1168, 1187).
Mecklenburg-Schwerin 125, 126
Mecklenburg-Strelitz 126
Elsaß-Lothringen 126
Zu § 1155.
Elsaß-Lothringen 126
Zu § 1164.
Elsaß-Lothringen 126
Zu § 1191.
Mecklenburg-Schwerin 126
Mecklenburg-Strelitz 126
Zu § 1192.
Elsaß-Lothringen 126
Zu §§ 1196—1205
Mecklenburg-Schwerin 126
Mecklenburg-Strelitz 126

Pfandrecht an Rechten.

Zu §§ 1206 ff.
Mecklenburg-Schwerin 127
Mecklenburg-Strelitz 127
Zu § 1208.
Mecklenburg-Schwerin 127
Mecklenburg-Strelitz 127
Zu §§ 1210, 1214, 1216.
Mecklenburg-Schwerin 127
Mecklenburg-Strelitz 127
Zu § 1215.
Elsaß-Lothringen 127
Zu § 1219.
Mecklenburg-Schwerin 128
Mecklenburg-Strelitz 128
Zu § 1220.
Mecklenburg-Schwerin 128
Mecklenburg-Strelitz 128
Zu § 1224.
Mecklenburg-Schwerin 128
Mecklenburg-Strelitz 128
Zu §§ 1225, 1226.
Mecklenburg-Schwerin 128
Mecklenburg-Strelitz 128

Familienrecht.

Seite

Eingehung der Ehe (Ehehinderniſſe).

Zu §§ 1231 ff.
Preußen 129
Zu §§ 1238, 1239.
Elſaß-Lothringen 129
Zu § 1242.
Elſaß-Lothringen 129, 130
Zu § 1244.
Elſaß-Lothringen 130

Eheſchließung.

Zu § 1249.
Preußen 130

Ungültigkeit der Ehe.

Zu § 1255.
Elſaß-Lothringen 130
Zu § 1257.
Elſaß-Lothringen 130
Zu § 1258.
Elſaß-Lothringen 130, 131
Zu § 1259.
Elſaß-Lothringen 131
Zu §§ 1260, 1264, 1265.
Württemberg 131
Elſaß-Lothringen 131
Zu § 1267.
Elſaß-Lothringen 132

Wirkungen der Ehe.

Zu §§ 1271, 1276.
Elſaß-Lothringen 132
Zu § 1277.
Heſſen 132
Elſaß-Lothringen 132
Zu § 1278.
Elſaß-Lothringen 132
Zu § 1280.
Elſaß-Lothringen 132

Seite

Eheliches Güterrecht (Ehegut und Vorbehaltsgut).

Zu § 1283.
Elſaß-Lothringen 132
Zu § 1291.
Elſaß-Lothringen 133

Nutznießung des Ehegutes.

Zu §§ 1292—1295.
Heſſen 133
Elſaß-Lothringen 133
Zu § 1297.
Württemberg 134

Verfügungsrecht der Ehefrau.

Zu § 1300.
Elſaß-Lothringen 134
Zu § 1302.
Elſaß-Lothringen 134
Zu § 1304.
Heſſen 134
Elſaß-Lothringen 134
Zu § 1308.
Heſſen 134

Verbindlichkeiten der Ehefrau.

Zu § 1312.
Elſaß-Lothringen 134

Verwaltung des Ehegutes.

Zu § 1323.
Heſſen 135
Elſaß-Lothringen 135
Zu § 1324.
Elſaß-Lothringen 135

Beendigung der ehel. Nutznießung u. ſ. w.

Zu § 1328.
Elſaß-Lothringen 135
Zu §§ 1331, 1332.
Elſaß-Lothringen 135

Seite

Eheverträge.

Zu § 1333.
Elſaß-Lothringen 135
Zu § 1335.
Heſſen 135
Elſaß-Lothringen 135
Zu §§ 1336, 1337.
Heſſen 135, 136
Elſaß-Lothringen 136

Allgemeine Gütergemeinſchaft.

Zu § 1344.
Elſaß-Lothringen 136
Zu § 1348.
Elſaß-Lothringen 136
Zu § 1350.
Elſaß-Lothringen 136
Zu § 1351.
Elſaß-Lothringen 136
Zu § 1355.
Heſſen 137
Zu § 1356.
Elſaß-Lothringen 137
Zu §§ 1362, 1367.
Elſaß-Lothringen 137
Zu § 1370.
Elſaß-Lothringen 137
Zu §§ 1372 (1405, 1430).
Elſaß-Lothringen 137
Zu § 1373.
Elſaß-Lothringen 137
Zu § 1374.
Elſaß-Lothringen 137
Zu § 1378.
Elſaß-Lothringen 138
Zu § 1384.
Elſaß-Lothringen 138
Zu § 1387.
Elſaß-Lothringen 138
Zu § 1397.
Elſaß-Lothringen 138
Zu § 1399.
Heſſen 138

Seite

Errungenſchaftsgemeinſchaft.

Zu § 1417.
Heſſen 138, 139
Zu § 1418.
Elſaß-Lothringen 139
Zu § 1421.
Heſſen 139
Zu § 1424.
Elſaß-Lothringen 139
Zu § 1429.
Elſaß-Lothringen 139
Zu § 1430.
Heſſen 139
Elſaß-Lothringen 139

Gemeinſchaft des beweglichen Vermögens und der Errungenſchaft.

Zu § 1434.
Elſaß-Lothringen 139

Eheliches Regiſter.

Zu § 1437.
Elſaß-Lothringen 139

Auflöſung der Ehe.

Zu §§ 1440 ff.
Preußen 140
Elſaß-Lothringen 140
Zu § 1444.
Elſaß-Lothringen 140
Zu §§ 1447, 1451.
Württemberg 140
Elſaß-Lothringen 140
Zu § 1453.
Elſaß-Lothringen 140
Zu §§ 1454 (1483).
Württemberg 140, 141
Zu § 1455.
Württemberg 141
Zu § 1456.
Elſaß-Lothringen 141
Zu § 1458.
Elſaß-Lothringen 141

Seite

Zu § 1460.
Elsaß-Lothringen 141

Eheliche Abstammung.

Zu §§ 1467, 1469, 1471, 1474, 1478, 1572.
Preußen 141, 142
Württemberg 142
Elsaß-Lothringen 142

Zu §§ 1473—1476, 1478.
Elsaß-Lothringen 142

Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

Zu §§ 1497 ff.
Württemberg 142

Zu § 1500.
Elsaß-Lothringen 142

Elterliche Gewalt.

Zu § 1502.
Elsaß-Lothringen 143

Zu § 1503.
Hessen 143
Elsaß-Lothringen 143

Zu §§ 1508, 1658.
Preußen 143
Sachsen 143
Anhalt 144

Zu § 1509.
Elsaß-Lothringen 144

Zu § 1510.
Elsaß-Lothringen 144

Zu § 1511.
Elsaß-Lothringen 144

Zu § 1513.
Elsaß-Lothringen 144

Zu § 1514.
Elsaß-Lothringen 144

Elterliche Nutznießung.

Zu § 1517.
Elsaß-Lothringen 144

Seite

Zu § 1522.
Elsaß-Lothringen 145

Zu § 1523.
Elsaß-Lothringen 145

Zu §§ 1524, 1525, 1526.
Elsaß-Lothringen 145

Zu § 1535.
Elsaß-Lothringen 145

Elterliche Gewalt der Mutter.

Zu §§ 1538, 1541, 1542.
Elsaß-Lothringen 145

Beschränkung der elterlichen Gewalt u.s.w.

Zu §§ 1546 (1685).
Württemberg 145, 146
Baden 146
Hessen 146
Elsaß-Lothringen 146

Zu § 1547, 1549, 1551.
Elsaß-Lothringen 146, 147

Beendigung der elterlichen Gewalt.

Zu §§ 1554, 1558.
Elsaß-Lothringen 147

Zu § 1556.
Elsaß-Lothringen 147

Rechtsverhältniß der Kinder aus ungültigen Ehen.

Zu § 1562.
Hessen 147

Zu §§ 1563, 1565.
Elsaß-Lothringen 147

Zu § 1566.
Elsaß-Lothringen 147

Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder.

Zu § 1568.
Elsaß-Lothringen 147

Zu § 1570.
Hessen 147

Zu § 1572.
Württemberg 148

Seite

Legitimation unehelicher Kinder.

Zu §§ 1579 ff.
Elsaß-Lothringen 148
Zu § 1580.
Hessen 148
Zu § 1581.
Elsaß-Lothringen 148
Zu § 1586.
Hessen 148
Zu § 1587.
Hessen 148
Zu § 1588.
Hessen 148
Zu § 1597.
Hessen 148

Annahme an Kindesstatt.

Zu § 1612.
Hessen 149
Zu § 1614.
Hessen 149
Zu § 1622.
Hessen 149
Zu § 1626.
Hessen 149
Zu § 1629.
Hessen 149

Vormundschaft über Minderjährige.

Zu § 1635.
Elsaß-Lothringen 149
Zu § 1646.
Württemberg 149
Zu § 1655.
Elsaß-Lothringen 149

Seite

Zu § 1666.
Elsaß-Lothringen 149
Zu § 1668.
Elsaß-Lothringen 150
Zu § 1669.
Elsaß-Lothringen 150
Zu § 1673.
Elsaß-Lothringen 150
Zu § 1684.
Elsaß-Lothringen 150
Zu §§ 1688, 1699, 1704, 1727.
Württemberg 150
Zu §§ 1690—1695.
Baden 150, 151
Zu § 1696.
Elsaß-Lothringen 151
Zu §§ 1700, 1701.
Elsaß-Lothringen 151
Zu §§ 1709, 1715, 1716, 1723.
Elsaß-Lothringen 151

Vormundschaft über Volljährige.

Zu §§ 1730, 1733, 1734.
Elsaß-Lothringen 151, 152
Zu § 1737.
Elsaß-Lothringen 152

Pflegschaft.

Zu § 1739.
Sachsen 152
Zu §§ 1740 ff.
Hessen 152
Zu § 1743.
Elsaß-Lothringen 152
Zu § 1747.
Hessen 152

Erbrecht.

Letztwillige Verfügung. (Allgemeine Vorschriften.)

Zu § 1755.
Elsaß-Lothringen 153
Zu § 1760.
Elsaß-Lothringen 153
Zu § 1764.
Elsaß-Lothringen 153

Seite

Zu § 1769.
Elſaß-Lothringen 153
Zu § 1779.
Elſaß-Lothringen 153
Zu § 1785.
Württemberg 153
Elſaß-Lothringen 154

Nacherben.

Zu §§ 1804 ff.
Baden 154
Elſaß-Lothringen 154
Zu § 1815.
Elſaß-Lothringen 154
Zu § 1819.
Elſaß-Lothringen 154
Zu § 1822.
Elſaß-Lothringen 154
Zu § 1825.
Elſaß-Lothringen 154
Zu § 1834.
Elſaß-Lothringen 154
Zu § 1840.
Elſaß-Lothringen 154

Vermächtniß.

Zu §§ 1846, 1858, 1867, 1874, 1880, 1883.
Elſaß-Lothringen 155
Zu §§ 1884, 1885.
Elſaß-Lothringen 155

Anflage.

Zu § 1886.
Elſaß-Lothringen 155

Teſtamentsvollſtrecker.

Zu § 1890.
Elſaß-Lothringen 156
Zu § 1893.
Elſaß-Lothringen 156
Zu § 1895.
Elſaß-Lothringen 156

Seite

Zu § 1903.
Elſaß-Lothringen 156
Zu § 1906.
Elſaß-Lothringen 156
Zu § 1908.
Elſaß-Lothringen 156

Errichtung letztwilliger Verfügungen.

Zu § 1912.
Württemberg 156
Heſſen 156
Elſaß-Lothringen 156
Zu § 1914.
Baden 156
Elſaß-Lothringen 157
Zu § 1917.
Elſaß-Lothringen 157
Zu § 1923.
Elſaß-Lothringen 157
Zu § 1924.
Elſaß-Lothringen 157
Zu § 1931.
Elſaß-Lothringen 157
Zu § 1936.
Elſaß-Lothringen 157
Zu § 1937.
Elſaß-Lothringen 157
Zu § 1938.
Elſaß-Lothringen 158

Verfügungen von Todeswegen durch Vertrag.

Zu §§ 1940 ff. (1962).
Baden 158
Elſaß-Lothringen 158
Zu § 1943.
Elſaß-Lothringen 158
Zu § 1947.
Elſaß-Lothringen 158
Zu § 1948.
Württemberg 158
Elſaß-Lothringen 158

Digitized by Google

Seite

Gesetzliche Erben.

Zu § 1965.
Elsaß-Lothringen 159
Zu § 1966.
Hessen 159
Zu § 1967.
Hessen 159
Zu § 1968.
Hessen 159
Elsaß-Lothringen 159
Zu § 1972.
Elsaß-Lothringen 159
Zu § 1974.
Elsaß-Lothringen 159

Pflichttheil.

Zu § 1978.
Elsaß-Lothringen 159
Zu § 1988.
Elsaß-Lothringen 159
Zu § 1989.
Hessen 160
Elsaß-Lothringen 160
Zu § 1991.
Elsaß-Lothringen 160
Zu § 2001.
Elsaß-Lothringen 160
Zu § 2002.
Elsaß-Lothringen 160
Zu § 2005.
Elsaß-Lothringen 160
Zu § 2009.
Hessen 160
Zu § 2012.
Hessen 161
Elsaß-Lothringen 161
Zu § 2015.
Hessen 161
Zu § 2016.
Elsaß-Lothringen 161

Erbverzicht.

Zu § 2019.
Elsaß-Lothringen 161

Seite

Zu § 2020.
Hessen 161
Elsaß-Lothringen 161
Zu § 2021.
Elsaß-Lothringen 161
Zu § 2023.
Hessen 162
Elsaß-Lothringen 162

Erwerb der Erbschaft.

Zu §§ 2030, 2040, 2046.
Württemberg 162
Elsaß-Lothringen 162
Zu § 2033.
Elsaß-Lothringen 162
Zu § 2037.
Hessen 162
Zu § 2041.
Elsaß-Lothringen 163

Wirkungen des Erbschaftserwerbes.

Zu §§ 2052 ff.
Hessen 163
Elsaß-Lothringen 163

Nachlaßgericht.

Zu § 2059.
Elsaß-Lothringen 163

Erbschein.

Zu § 2068.
Elsaß-Lothringen 163
Zu § 2069.
Elsaß-Lothringen 163
Zu § 2071.
Elsaß-Lothringen 164
Zu § 2077.
Elsaß-Lothringen 164

Erbschaftsanspruch.

Zu §§ 2080 (2085).
Elsaß-Lothringen 164

Seite

Zu § 2082.
Elſaß-Lothringen 164
Zu §§ 2083, 2086, 2089.
Elſaß-Lothringen 164, 165

Inventarrecht.

Zu §§ 2092 ff.
Elſaß-Lothringen 165
Zu § 2103.
Elſaß-Lothringen 165
Zu § 2109.
Elſaß-Lothringen 165

Seite

Zu § 2117.
Elſaß-Lothringen 165
Zu § 2144.
Elſaß-Lothringen 166

Auseinanderſetzung der Miterben.

Zu § 2153.
Elſaß-Lothringen 166
Zu § 2156.
Elſaß-Lothringen 166
Zu § 2158.
Heſſen 166

Anhang.

Anerbenrecht . . . . . 167—170

I.

Fragen des Reichskanzlers.

Erſtes Buch.

Allgemeiner Theil.

1. Ausſchluß der Todeserklärung von Ausländern (§ 5).

Heſſen

ſchlägt vor,

a) in § 5 die Worte „Ein Deutſcher“ durch die Worte „Ein Verſchollener“ zu erſetzen;
b) in den Entw. Beſtimmungen über die örtliche Kolliſion der Geſetze aufzunehmen und
c) hierbei zum Ausdrucke zu bringen, daß auch ein Ausländer, welchem im Inlande Rechte zuſtänden, für todt erklärt werden könne.

Coburg-Gotha

erſcheint es geboten, die Todeserklärung auf Ausländer hinſichtlich ihres im Inlande befindlichen Vermögens auszudehnen.

Reuß ä. L.

ſtimmt dem Entw. zu.

---

2. Nichtaufnahme der Entmündigung wegen Trunkſucht (§§ 28, 29).

Preußen.

Hinſichtlich der Entmündigung wegen Trunkenheit hat ſich die preußiſche Deputation für das Medizinalweſen dem Vorſchlage des preußiſchen Juſtizminiſters zu § 29 a Abſ. 1 (Zuſ. der Reuß. der Bundesregierungen Bd. I S. 5) angeſchloſſen.

Mit Rückſicht auf die Thatſache, daß bei Gewohnheitstrinkern die Beſſerung nach Entziehung der Alkoholica ſehr bald eintrete, nicht aber von Beſtand ſei, ſolle im Abſ. 2 beſtimmt werden:

> „Hört der im erſten Abſatze bezeichnete Zuſtand auf, ſo iſt die Entmündigung wieder aufzuheben.“

Digitized by Google

Hessen

erachtet es für erforderlich, im § 29 Abs. 1 nach dem Worte „Geschäftsführung" die Worte „oder Trunksucht" und nach dem Worte „Verschwendung" die Worte „oder wegen Trunksucht" einzuschalten.

Coburg-Gotha

erklärt sich gegen die Aufnahme der Entmündigung wegen Trunksucht.

Reuß ä. L.

ist mit dem Entw. einverstanden.

---

3. Verzicht auf reichsgesetzliche Regelung der Entstehung und Endigung von Körperschaften (§ 42); Haftung der Körperschaft für die von dem Vorstand in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangenen widerrechtlichen Handlungen (§ 46); Erstreckung der für Körperschaften gegebenen Vorschriften auf Körperschaften des öffentlichen Rechts (Mot. I S. 82, 103).

Hessen

schlägt vor,

a) in § 41 nach dem Wort „Personenvereine" das Wort „Anstalten" einzufügen;

b) den § 42 zu streichen und die Voraussetzungen, unter welchen eine nicht dem öffentlichen Rechte angehörende Körperschaft entsteht und endigt, im B. G. B. zu regeln;

c) hierbei den Grundsatz aufzustellen, daß, insofern nicht reichsgesetzlich etwas Anderes vorgeschrieben sei, alle Vereine juristische Persönlichkeit nur durch besondere, im einzelnen Falle zu erwerbende Verleihung seitens der Landesverwaltung erlangen könnten, und daß diese Verleihung, welche öffentlich bekannt zu machen sei, nur erfolgen dürfe, wenn die Verfassung des Personenvereines den im B. G. B. aufzustellenden Normativbestimmungen genüge;

d) in das Einführungsgesetz zum B. G. B. einen Vorbehalt aufzunehmen zur Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Vorschriften über die Erlangung juristischer Persönlichkeit durch Genossenschaften des Bergrechtes, Wasserrechtes, Deichrechtes, Agrarrechtes, sowie des Jagd- und Fischereirechtes.

Die in § 46 anerkannte Haftpflicht der Körperschaft soll auf den Ersatz des Schadens, welchen eine sonstige in Vertretung der Körperschaft thätig werdende Person durch eine widerrechtliche, zum Schadensersatze verpflichtende

Handlung einem Dritten zugefügt hat, ausgedehnt und hierbei nicht unterschieden werden, ob die Handlung in Ausübung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vertretungsmacht begangen worden sei.

Durch einen Zusatz zu § 46 soll ausgesprochen werden, daß in gleicher Weise öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere der Staat, die Gemeinden und die Kommunalverbände, für die widerrechtlichen Handlungen ihrer Vertreter zu haften hätten.

Der § 56 des Entw. eines Einf. Ges. zum B. G. B. soll gestrichen werden.

Endlich wird befürwortet, die Vorschriften über die Verfassung und Vertretung der Körperschaft (§§ 43, 44, 45, 48), über den Konkurs der Körperschaft (§§ 47, 57), sowie über die Liquidation und den Anfall des Vermögens einer erloschenen Körperschaft (§§ 49—56), auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes nicht zu erstrecken.

Coburg-Gotha

hält im Interesse der gemeinrechtlichen Territorien die im Reichsgesetze zu bewirkende gleichzeitige Regelung des Entstehens und des Verlustes juristischer Persönlichkeit, abgesehen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, als durchaus geboten, ohne sich vorläufig für ein bestimmtes System zu entscheiden.

Der § 46 bedürfe der Ausdehnung auf die im Auftrage der Vorstandsmitglieder oder in ihrer Vertretung handelnden Personen.

Die Erstreckung der für Körperschaften gegebenen Vorschriften auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes erscheine unbedenklich.

Reuß ä. L.

billigt die Regelung des Entw.

---

4. Einflußlosigkeit der Punktationen (§ 78 Abs. 2 und § 91; Mot. I S. 182); Nichtaufnahme besonderer Vorschriften zum Schutze der Analphabeten (§ 92; Mot. I S. 187, 188); Bedeutungslosigkeit des Briefwechsels für die Wahrung schriftlicher Vertragsform (§ 94; Mot. I S. 189).

Hessen

stimmt bezüglich der Einflußlosigkeit der Punktationen dem Entw. zu.

Vorgeschlagen wird ferner,

von der Aufnahme besonderer Vorschriften zum Schutze der Analphabeten abzusehen.

Im Uebrigen wird dem Entw. beigepflichtet; doch sollen § 92 Abs. 2 und im ersten Absatz des § 94 die Worte: „die Vorschrift des § 92 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung" gestrichen werden.

Digitized by Google

Coburg-Gotha

tritt dem Entw. in allen Punkten bei.

Reuß ä. L.

ſtimmt dem Entw. zu; es wird jedoch zur Erwägung geſtellt, ob es ſich nicht empfehlen möchte, in dem Titel von der Form der Rechtsgeſchäfte der gemeinrechtlich beſtehenden, aber nicht allſeitig anerkannten Vermuthung zu gedenken, wonach ſchriftliche Verträge präſumtiv die Intentionen der Parteien enthielten und mithin die Bezugnahme auf mündliche Nebenabreden, wenn ſolche vor oder bei dem Vertragsſchluſſe erfolgt ſeien, ausgeſchloſſen bliebe.

---

5. Nichtigkeit (nicht Anfechtbarkeit) einer Willenserklärung wegen Irrthums ꝛc.; Unterſcheidung zwiſchen grober und anderer Fahrläſſigkeit (§§ 95, 97—99).

Heſſen

ſchlägt vor, daß man es bei der Beſtimmmung des § 95 belaſſe.

Im § 97 ſollen Abſ. 2, ferner die Worte „welche keine grobe iſt“ im dritten Abſatz, ſowie die Worte „des zweiten und“ im vierten Abſatz geſtrichen werden.

An Stelle der §§ 98, 99 ſollen Vorſchriften treten, welche folgende Grundſätze zum Ausdruck bringen:

> Beruht die Abgabe einer mit dem Willen nicht übereinſtimmenden Erklärung auf einem Irrthum des Urhebers der Willenserklärung, ſo iſt die Willenserklärung binnen Jahresfriſt nach der Erkenntniß des Irrthums anfechtbar, falls der Irrthum einen nach der allgemeinen Verkehrsſitte weſentlichen Punkt betraf.
>
> Der Urheber der Willenserklärung muß, ohne Rückſicht darauf, ob ihm eine Fahrläſſigkeit zur Laſt fällt oder nicht, demjenigen, der auf die Gültigkeit der Willenserklärung vertraute, den dadurch verurſachten Schaden erſetzen, jedoch in keinem Falle über den Betrag hinaus, welchen er bei Vorausſetzung der Gültigkeit der Willenserklärung wegen Nichterfüllung der daraus entſtandenen Verpflichtung zu erſetzen gehabt hätte.
>
> Der Schadenserſatz iſt nicht zu leiſten, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Irrthum kannte oder kennen mußte.

Coburg-Gotha

beanſtandet den § 95 nicht; hinſichtlich der §§ 96 ff., insbeſondere der Bedenken gegen die Scheidung der Grade der Fahrläſſigkeit, wird den Vorſchlägen des preußiſchen Juſtizminiſters zugeſtimmt.

Reuß ä. L.

ſchließt ſich dem Entw. an.

---

6. Ausschluß nachträglicher Beibringung der Vollmacht bei einer wegen Nichtvorlegung derselben zurückgewiesenen Kündigung ꝛc. (§ 122).

Hessen

möchte es bei der Bestimmung des § 122 belassen und empfiehlt zusätzlich noch zu bestimmen:

> Der Betheiligte ist berechtigt, die Auslieferung der Vollmacht oder eine beglaubigte Abschrift derselben zu verlangen.

Coburg-Gotha

hat gegen den Entw. nichts einzuwenden.

Reuß ä. L.

stimmt dem Entw. zu.

---

7. Sicherung aufschiebend bedingter Forderungen im Konkurse ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Arrestgrundes (§ 133 Abs. 2, 3).

Hessen

schlägt vor,

a) die Vorschriften des Entw. beizubehalten, jedoch § 133 Abs. 2 dahin zu fassen:

> Im Konkurs über das Vermögen des unter einer aufschiebenden Bedingung Verpflichteten hat der bedingt Berechtigte die Rechtsstellung dessen, dem der Gemeinschuldner zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist.

b) im Art. 11 des Einf. Ges. zum B. G. B. zu bestimmen:

> Der § 716 Abs. 2 der C. P. O. wird dahin ergänzt:
> Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein bedingter oder betagter ist.

Coburg-Gotha.

Die Vorschriften seien nicht zu beanstanden.

Reuß ä. L.

erkennt an, daß in den Bestimmungen des § 133 al. 2, 3 des Entw. ein für die aufschiebend bedingt Berechtigten in der Konkursordnung (§§ 142, 158) enthaltene Härte beseitigt sei. Nur in der Fassung wird der Vorschlag Hellmanns,

> „Wird über das Vermögen des unter einer aufschiebenden Bedingung Verpflichteten der Konkurs eröffnet, so gilt der Gemeinschuldner als zur Sicherheit verpflichtet"

weil er die Verweisungen auf die Konkursordnung vermeide, gebilligt.

Digitized by Google

8. Dauer der Verjährungsfristen (§§ 155—157, 165—167).

Hessen

wünscht, daß die ordentliche Verjährungsfrist von dreißig auf zwanzig Jahre herabgesetzt werde.

In § 156 Ziffer 2 sollten nach dem Worte „Landwirthschaft" die Worte „oder Forstwirthschaft" und nach dem Worte „landwirthschaftlichen" das Wort „forstwirthschaftlichen" eingefügt, sowie die Worte „insbesondere von Lebensmitteln und Brennmaterialien, sofern die Erzeugnisse zur Verwendung im Haushalte geliefert worden sind", gestrichen werden.

§ 156 Ziffer 4 gebe nur Anlaß zu der Erwägung, ob nicht die Absicht der Mot. (Bd. I S. 301): „Nicht berührt durch die Vorschrift wird das Schulgeld, zu dessen Entrichtung das öffentliche Recht verpflichtet" an dem Wortlaut der Ziffer 4 scheitern müsse.

In § 157 sollten vor dem Worte „rechtsgeschäftlich" die Worte „gesetzlich oder" eingeschaltet werden.

Den §§ 165—167 des Entw. wird zugestimmt.

Coburg-Gotha

empfiehlt, die kurze Verjährungsfrist einheitlich auf 3 Jahre festzusetzen.

Reuß ä. L.

schlägt vor, die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker ꝛc. für solche Waaren und Arbeiten, welche dem Schuldner zum Behufe eines Handelsbetriebes geliefert seien, der abgekürzten Verjährung nicht zu unterwerfen.

In § 156 Ziffer 12 wird bemerkt, daß die Verjährung erst mit der Beendigung des Dienstverhältnisses landesrechtlich beginne und daß auf die Aufrechterhaltung dieser als praktisch erprobten Bestimmung Gewicht gelegt werde.

---

9. Gestattung der Selbsthülfe gegen die Person des Verpflichteten (§ 189).

Hessen

macht den Vorschlag, im ersten Absatz des § 189 die Worte „oder mittels Nöthigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung" durch eine Bestimmung zu ersetzen, daß als Mittel, den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu nöthigen, nur die Festnahme zugelassen sein solle.

Coburg-Gotha.

Die Grundsätze des § 189 erschienen nicht unbedenklich, doch seien der erlaubten Selbsthülfe im Ganzen ausreichende Grenzen gezogen.

Reuß ä. L.

pflichtet dem Entw. bei.

Digitized by Google

10. Ablehnung von Prozeßzinsen (Mot. I S. 362, II S. 55).

Hessen

stimmt dem Entw. zu.

Coburg-Gotha

ist mit der Ablehnung von Prozeßzinsen einverstanden.

Reuß ä. L.

billigt den Standpunkt der Mot.

---

11. Nichtaufnahme der Eintragung in das Staatsschuldbuch ꝛc. unter die Mittel der Sicherheitsleistung (§ 199; Einf. Ges. Art. 57).

Hessen

beantragt,

a) dem § 199 die Worte bezufügen:
durch Verpfändung von in das Schuldbuch eines deutschen Staates eingetragenen Geldforderungen,

und im Anschluß hieran

b) in § 201 zu bestimmen:
daß mit solchen Forderungen nur in Höhe von $^3/_4$ des Kurswerthes der gleichverzinslichen Schuldverschreibungen des betreffenden Staates Sicherheit geleistet werden könne.

Coburg-Gotha

hält es für richtig, die Regelung der Aufnahme in das Staatsschuldbuch unter die Mittel der Sicherheitsleistung den Landesgesetzen zu überlassen.

Reuß ä. L.

ist mit der Regelung im Entw. einverstanden.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

12. Unbeschränktheit des Umfangs des Schadensersatzes, insbesondere Unerheblichkeit, ob der Schaden vorauszusehen war (§ 218 Abs. 1, § 220); Leistung des Schadensersatzes durch Herstellung des früheren Zustandes (§ 219); Ersatz von immateriellen Schaden als Ausnahme (§ 221).

Hessen

stimmt dem § 218 Abs. 1, sowie den §§ 220, 221 zu.

Vorgeschlagen wird dagegen, den § 219 zu streichen und statt dessen zwischen die §§ 221 und 222 folgende Bestimmung einzufügen:

Der Schuldner hat den Schadensersatz in Geld zu leisten.

Es kann jedoch der Gläubiger anstatt der Geldentschädigung die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch den Schuldner insoweit verlangen und der Schuldner zu einer solchen Wiederherstellung anstatt der Geldentschädigung auf sein Verlangen insoweit zugelassen werden, als dies von dem Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung für angemessen erachtet wird.

Coburg-Gotha

schließt sich dem Entw. an.

Reuß ä. L.

tritt dem Entw. bei.

---

13. Nichtaufnahme besonderer Vorschriften, betreffend den Zahlungsort für Zahlungen seitens öffentlicher Kassen (§ 230 Abs. 2).

Hessen

beantragt, dem § 230 als dritten Absatz folgende Bestimmung beizufügen:

Zahlungen an eine öffentliche Kasse oder aus derselben müssen an der Kasse geleistet und an derselben in Empfang genommen werden.

Die Kasse ist jedoch, falls es der Gläubiger verlangt, verpflichtet, das Geld gegen vorherige Einsendung der Quittung auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an dessen Wohnort zu senden.

Eventuell wird beantragt,

für die Landesgesetzgebung die Befugniß zum Erlaß einer Bestimmung des vorbezeichneten Inhaltes im Einführungsgesetze vorzubehalten.

Coburg-Gotha

hält es für bedenklich, bezüglich des Zahlungsortes öffentlicher Kassen ein Vorrecht einzuräumen.

Reuß ä. L.

stimmt dem Entw. zu.

---

14. Verzug des Gläubigers ohne Verschulden desselben (§ 254).

Hessen

empfiehlt, daß dem § 254 folgende Bestimmung beigefügt werde:

Beabsichtigt jedoch der Schuldner, in Gemäßheit des § 231 Abs. 2, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger, welchem die Annahme in Folge eines in seiner Person begründeten Umstandes unmöglich geworden ist, nur dann in Verzug, wenn ihm der Schuldner seine Absicht in angemessener Zeit vorher angezeigt hat.

Coburg-Gotha

tritt dem Entw. bei.

Reuß ä. L.

empfiehlt zu § 255 des Entw., wo vorausgesetzt werde, daß der Schuldner dem Gläubiger die Leistung in ihrem vollen Umfange anbiete, der nach Art. 38 der W.O. bestehenden Ausnahme der Theilzahlungen zu gedenken. Auch wird zur Erwägung gestellt, ob nicht die gemeinrechtliche Regel: posterior mora nocet sich zur Aufnahme eigene.

---

15. Unterlassung reichsgesetzlicher Regelung der Hinterlegbarkeit von Urkunden und Kostbarkeiten (§ 280 Abs. 2).

Hessen

wünscht, daß der zweite Absatz des § 280 gestrichen werde und in den Entw. erschöpfende Bestimmungen darüber, welche Gegenstände hinterlegbar seien, aufgenommen und hierbei jedenfalls Urkunden und Kostbarkeiten für hinterlegbar erklärt würden.

Digitized by Google

Coburg-Gotha

kann die Nothwendigkeit, die reichsgesetzliche Regelung der Hinterlegbarkeit auch auf Urkunden und Kostbarkeiten auszudehnen, nicht anerkennen.

Reuß ä. L.

ist mit dem Entw. einverstanden.

---

16. Voraussetzungen der Wirksamkeit der Abtretung gegenüber dem Schuldner und sonstigen Dritten (§ 294 Abs. 2, §§ 303—308).

Hessen

empfiehlt,

die Bestimmungen des Entw. über die Forderungsabtretung einer Umarbeitung zu unterziehen behufs Durchführung des Grundsatzes, daß die Abtretung gegenüber dritten Personen (Schuldner, Pfändungsgläubiger, andere Forderungserwerber) erst wirksam werde, wenn entweder der Schuldner durch den bisherigen Gläubiger Kenntniß von der Abtretung erhalten habe, wozu einfache schriftliche Benachrichtigung erforderlich und genügend sei, oder der neue Gläubiger dem Schuldner eine öffentliche Urkunde über die Abtretung oder deren Anerkennung vorlege, welche dem Schuldner auf Verlangen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift auszuhändigen sei.

Bei der Behandlung der Abtretung als abstrakten Vertrag solle es belassen werden.

Coburg-Gotha

hat gegen die Bestimmungen des Entw. keinen Einwand zu erheben, empfiehlt jedoch die Beifügung eines § 308 a, wie nach dem Vorschlage des preußischen Justizministers.

Reuß ä. L.

wünscht, daß die Wirksamkeit der Abtretung gegen Dritte, insbesondere gegen den Schuldner, von der Benachrichtigung des Letzteren abhängig gemacht werde.

---

17. Schuldübernahme bei Anrechnung von Hypotheken auf den Kaufpreis (§ 318 Abs. 2).

Hessen

bemerkt, es empfehle sich, die §§ 314—318 einer Umarbeitung auf Grund der Vorschläge Seuffert's (Zusammenst. Bd. 11 S. 88, 89) zu unterziehen und hierbei

insbesondere folgende, von Seuffert vorgeschlagene Bestimmung in den Entw. aufzunehmen:

> Ist bei einem Veräußerungsvertrage vereinbart, daß der Erwerber eine Schuld übernehme, für welche an dem Gegenstande der Veräußerung eine Hypothek besteht, so gilt es als Zustimmung des Gläubigers, wenn er nicht innerhalb einer sechsmonatigen, mit der Mittheilung des Veräußerers oder des Erwerbers beginnenden Frist dem Einen oder dem Anderen erklärt, daß er die Zustimmung verweigere. Verweigert der Gläubiger die Zustimmung, so haftet der Erwerber dem Veräußerer nur dafür, daß dieser von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.

Coburg-Gotha.

Die in § 318 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen entsprächen ganz besonders in Fällen der Veräußerung hypothekarisch belasteter Grundstücke dem praktischen Bedürfnisse, vorausgesetzt, daß in Ansehung des Eigenthumserwerbes und der dinglichen Belastung der Grundstücke eine Vorschrift, wie im § 41 des preuß. Ges. v. 5. Mai 1872 und in dem damit übereinstimmenden § 41 des Ges. v. 1. Mai 1877 für Coburg-Gotha bestehen bleibe. Anderufalls schließe man sich dem Vorschlage des preußischen Justizministers an.

Reuß ä. L.

erklärt sich für die Regelung des Entw.

---

18. Theilung der Schuld bei Mehrheit von Schuldnern (§ 320, s. H. G. B. Art. 280).

Hessen

schlägt vor,

a) die Vorschriften über die Solidarforderungen von denjenigen über die Solidarschulden im Entw. zu trennen;

b) anstatt der in § 320 bei einer Mehrheit von Schuldnern vorgeschriebenen Theilung der Schuld den Grundsatz aufzustellen, daß, sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt sei, ein Gläubiger, welchem bei einem Schuldverhältniß mit theilbarer Leistung mehrere Schuldner gegenüberständen, von jedem Schuldner zunächst nur einen gleichen Theil der Leistung, bei einem etwaigen Ausfall aber antheilmäßige Deckung desselben zu fordern berechtigt sei.

Coburg-Gotha

tritt dem Entw. bei.

Reuß ä. L.

billigt die Regelung des Entw.

Digitized by Google

19. Gerichtliche oder notarielle Form bei Veräußerung von Grundstücken (§ 351 Abs. 1); Heilung des Formmangels durch Auflassung ꝛc. (§ 351 Abs. 2).

Hessen

billigt die Formvorschrift des § 351 Abs. 1 und beantragt, den zweiten Absatz zu streichen.

Coburg-Gotha

stimmt dem § 351 des Entw. zu.

Reuß ä. L.

pflichtet dem Entw. bei.

---

20. Beseitigung des gesetzlichen Kündigungsrechts bei hohen Vertragszinsen (§ 358, Ges. v. 14. Nov. 1867 § 2); Unbeschränktheit der Höhe von Konventionalstrafen (§§ 420, 421); Nichtaufnahme von Vorschriften gegen Ausbeutung des Schuldners bei Abzahlungsgeschäften, Möbelleihverträgen, Viehverstellung ꝛc.

Hessen

befürwortet, eine Vorschrift in den Entw. aufzunehmen, welche dem § 2 des Reichsgesetzes v. 14. November 1867 entspricht.

Hinsichtlich der Höhe der Konventionalstrafen wird vorgeschlagen, folgende Vorschrift in den Entw. aufzunehmen:

> Die Vertragsstrafe kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden. Jedoch ist der Richter auf Antrag des Schuldners befugt, übermäßige Strafen nach billigem Ermessen herabzusetzen.

Bezüglich des Eigenthumsvorbehaltes beim Mobiliarkaufvertrag, sowie über den Vorbehalt der Rechtsverwirkung sollten Bestimmungen in den Entw. aufgenommen werden, welche geeignet seien, dem Schuldner, namentlich bei Abzahlungsgeschäften, Viehhändeln und Möbelleihverträgen, Schutz gegen Ausbeutung zu gewähren. Der Landesgesetzgebung solle durch eine Bestimmung im Einführungsgesetz die Befugniß vorbehalten werden, die sog. Viehverstellung gesetzlich zu regeln.

Coburg-Gotha

erscheint es zweckmäßig, vorzuschreiben, daß die Geltendmachung des Eigenthumsvorbehaltes als Rücktritt von dem Vertrage gelte, daß dieselbe — vorbehaltlich eines Abzuges als Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages — zur Rückgabe des empfangenen Kaufpreises verpflichte und daß Abreden, welche das Gegentheil festsetzten, für nichtig erklärt würden.

In den übrigen Punkten wird dem Entw. zugestimmt.

Reuß ä. L.

erscheint es wünschenswerth, im Interesse der wirthschaftlich Schwachen Bestimmungen dahin zu treffen, daß die Konventionalstrafe in einem richtigen Verhältniß zu dem durch die Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden stehen müsse oder daß ein richterliches Ermäßigungsrecht gegenüber allen Konventionalstrafen statuirt werde, nicht minder daß in den Entw. Bestimmungen aufgenommen würden gegen die Ausbeutung des Schuldners bei Abzahlungsgeschäften u. s. w.

---

21. Umfang des Rücktrittsrechts bei Nichterfüllung gegenseitiger Verträge (§ 369).

Hessen

möchte den § 369 Art. 2 durch die folgende Bestimmung ersetzen:

> Im Falle des Verzuges des Schuldners ist der Gläubiger zum Rücktritt berechtigt. Will er von dieser Berechtigung Gebrauch machen, so muß er dem Schuldner hiervon Anzeige machen und ihm, falls es die Natur des Geschäftes zuläßt, auf sein Verlangen eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren. Zur Gewährung dieser Frist ist der Gläubiger jedoch nicht verpflichtet, wenn die Leistung kein Interesse mehr für ihn hat.

Coburg-Gotha

hat kein Bedenken gegen den Umfang des Rücktrittsrechtes bei Nichterfüllung gegenseitiger Verträge.

Reuß ä. L.

schlägt vor, den § 369 in möglichsten Einklang mit den einschlägigen Normirungen des H. G. B. zu bringen.

---

22. Gewährleistung und Gefahrübergang beim Viehkauf nach deutschrechtlichen Grundsätzen (§§ 400, 463, 465).

Hessen

tritt dem Entw. bei.

Coburg-Gotha

billigt den Entw. und gibt nur zur Erwägung anheim, ob nicht die im § 402 Abs. 2 bestimmte Frist von 24 Stunden zu kurz bemessen und ob dieselbe auf den Moment der Kenntnißerlangung zu beziehen sei.

Reuß ä. L.

stimmt dem Entw. zu.

Digitized by Google

23. Beschränkung des Widerrufs bei Schenkungen auf den Fall des Undanks (§ 449).

Hessen

wünscht, daß

a) dem § 449 folgende Bestimmung beigefügt werde:

Das Widerrufsrecht findet auch dann statt, wenn sich der Beschenkte einer der in § 449 bezeichneten Handlungen gegen die mit dem Schenker in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Eltern oder Kinder desselben schuldig gemacht hat;

b) in den Entw. eine Bestimmung dahin aufgenommen werde:

Schenkungen unter Ehegatten sind bis zum Tode des Schenkgebers frei widerruflich. Der Widerruf erfordert dieselbe Form wie die Schenkung.

Coburg-Gotha

erklärt sich gegen die Einführung des Begriffs „grober Undank".

Reuß ä. L.

Der Widerruf solle auch gestattet werden wegen unvorhergesehenen Eintritts eigenen Bedürfnisses.

---

24. Formfreiheit der Mieth- und Pachtverträge über Grundstücke, insbesondere Landgüter; Grundsatz „Kauf bricht Miethe" (§§ 509—512, 532, 537); Zulässigkeit von Untermiethe und Unterpacht ohne Zustimmung des Vermiethers bezw. Verpächters (§§ 516, 532, 533); Recht des Miethers und Pächters auf Zurückbehaltung des Grundstücks (§§ 520, 532, 233); Abgrenzung des Pfandrechts für Vermiether und Verpächter (§§ 521, 532, 543); Ausschluß der Remission am Pachtzins (§ 534); Zins- und Kündigungstermine (§§ 517, 539, 522, 537).

Hessen

wünscht, an dem Grundsatze festzuhalten, daß Miethverträge und Pachtverträge formfrei seien.

Zum Grundsatze „Kauf bricht Miethe" wird vorgeschlagen, folgende Bestimmung (etwa als § 512a) in den Entw. aufzunehmen:

Ist im Falle der Vermiethung eines Grundstückes das Miethrecht in das Grundbuch (oder in ein anderes öffentliches Buch) eingetragen und es erwirbt hierauf ein Dritter durch ein Rechtsgeschäft des Ver-

miethers ein Recht an dem Grundstücke, welches den vertragsmäßigen Gebrauch des Miethers aufhebt oder beschränkt, so wird es so angesehen, als habe sich der Dritte durch Vertrag dem Vermiether verpflichtet, für die spätere Miethzeit die dem Vermiether gegenüber dem Miether obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere das erworbene Recht gegen den Miether nicht auszuüben.

Die Vorschriften des § 512 finden entsprechende Anwendung.

Die Eintragung des Miethsrechtes findet nur statt, wenn ein schriftlicher Miethvertrag abgeschlossen ist und der Vermiether die Eintragung in einer öffentlichen Urkunde bewilligt hat.

Der Dritte kann die Vorlegung und Gestattung der Einsicht der über den Miethvertrag errichteten Urkunde verlangen.

Der Miether kann Abreden zwischen ihm und dem Vermiether, welche in diese Urkunde nicht aufgenommen sind und von gesetzlichen Bestimmungen abweichen, dem Dritten gegenüber nicht geltend machen, es sei denn, daß diesem bei der Erwerbung die Abreden bekannt waren.

Der § 516 soll durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

Dem Miether steht in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung nicht das Recht zu, ohne Genehmigung des Vermiethers einem Anderen den vertragsmäßigen Gebrauch der gemietheten Sachen, insbesondere durch weiteres Vermiethen (Untermiethe), zu überlassen.

Bei der Vermiethung von Grundstücken kann der Miether jedoch, wenn er durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person oder in den Umständen außer Stande gesetzt wird, von dem Miethrechte ferner Gebrauch zu machen, von dem Vermiether die Einwilligung zur Uebertragung seiner Rechte an geeignete Untermiether ohne Aenderung der Art des Gebrauches beanspruchen. Er ist verpflichtet, dem Vermiether seine Ansprüche gegen die Untermiether im Falle der Ertheilung der Einwilligung abzutreten.

Verweigert der Vermiether seine Einwilligung, so muß die weitere Vermiethung unterbleiben, es ist der Miether aber in diesem Falle berechtigt, den Miethvertrag sofort mit der gesetzlichen Frist zu kündigen.

Für den Fall der Beibehaltung des § 516 wird beantragt,
eine Bestimmung in den Entw. aufzunehmen, welche den Vermiether berechtigt, gegen den Untermiether auf Räumung zu klagen.

Dem § 520 soll folgende Bestimmung beigefügt werden:

Gegenüber der Pflicht zur Zurückgabe der gemietheten Sache nach Ablauf der Miethzeit kann der Miether ein Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 233, 234, 938 nicht geltend machen.

Der § 536 müsse gestrichen werden.

Was die Abgrenzung des Pfandrechtes für Vermiether und Verpächter anlange, so wird es für wünschenswerth erachtet,

a) dem Vermiether ein Pfandrecht einzuräumen nicht wegen aller seiner Forderungen aus dem Miethvertrag, sondern nur wegen der Miethzinsansprüche für das verflossene, das laufende und — falls die Miethzeit nicht früher endet — für das künftige Kalenderjahr;
b) das Pfandrecht zu erstrecken auf alle von dem Miether eingebrachten Sachen, mit Ausnahme derjenigen, welche aus dem Gewahrsam des rechtmäßigen Inhabers derselben oder ohne oder wider dessen Willen ausgeschieden, oder von denen der Vermiether bei Eingehung des Miethvertrages gewußt habe, daß sie nicht Eigenthum des Miethers seien;
c) nur diejenigen eingebrachten Sachen dem Pfandrechte zu unterwerfen, welche zur Einrichtung oder Benutzung der Miethsache gehörten;
d) zu bestimmen, daß das dem Vermiether in Abs. 3 des § 521 eingeräumte Recht, die Zurückschaffung aus dem Gewahrsam widerrechtlich entfernter Sachen zu verlangen, erlösche, wenn dasselbe nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erlangter Kenntniß von der Entfernung gerichtlich geltend gemacht werde.

Den §§ 534, 517, 539, 522, 537 wird zugestimmt.

Coburg-Gotha

billigt im Allgemeinen die Regelung des Entw. Der Grundsatz „Kauf bricht Miethe" habe sich bewährt. Der Fall der Zwangsversteigerung könne dem Gesetze, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, vorbehalten bleiben; dort würde wohl die Ingrossationsfähigkeit zu statuiren sein.

Zum Schutze gegen rigorose Ausübung des Rechtes würden sich vielleicht geeignete Maßregeln empfehlen. Auch sei zu erwägen, ob nicht § 511 in Wegfall kommen könne.

Hinsichtlich der Abgrenzung des Pfandrechtes für Vermiether und Verpächter wird den Vorschlägen des preußischen Justizministers beigetreten. Zu den Zins- und Kündigungsterminen wird bemerkt, daß es sich empfehle, anstatt des 1. Januar, den 2. Januar oder anstatt des Wortes „Tage" in § 517 a. E. das Wort „Werktage" einzustellen.

Reuß ä. L.

Der Grundsatz „Kauf bricht Miethe" sei nicht zu beanstanden; dagegen solle das Retentionsrecht des Miethers und Pächters an Grundstücken ausgeschlossen oder mindestens beschränkt werden. Es könne ferner als ein Bedürfniß nicht anerkannt werden, die Remission des Pachtzinses auszuschließen.

---

25. Gleiche Kündigungsfrist für Dienstverträge jeder Art (§§ 559, 563).

Hessen

wünscht, daß man es bei der Bestimmung des § 563 belasse.

Coburg-Gotha

hält eine Verkürzung der Kündigungsfrist für Taglohnarbeiter als erforderlich, während sonst dem Entw. zugestimmt wird.

Reuß ä. L.

bemängelt die 14tägige Kündigungsfrist als zu kurz in Ansehung der zahlreichen Dienstverhältnisse höherer Ordnung. Das Bedenken lasse sich jedoch beheben, wenn Art. 46 des Entw. zum Einf. Ges. eine weitere, jene Dienstverhältnisse in sich schließende Fassung erhielte.

---

26. Abgrenzung des Werkvertrages gegenüber dem Kaufe (§ 568); Ablehnung eines gesetzlichen Pfandrechts für Uebernehmer und Handwerker am Baugrundstücke.

Hessen

empfiehlt,

a) in Abs. 1 des § 568 die Worte „sofern nicht ein Anderes vereinbart ist", durch die Worte „wenn nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist" zu ersetzen;

b) den zweiten Absatz des § 568 zu streichen;

c) nach § 578 (als § 578a) folgende Bestimmung aufzunehmen:

Die Vorschriften der §§ 569—576 und 578 finden auf den Vertrag (§ 568 Abs. 1) entsprechende Anwendung, bei welchem sich der Uebernehmer verpflichtet hat, aus einem von ihm selbst zu beschaffenden Stoffe das Werk herzustellen und dem Besteller zu liefern.

Die Ablehnung eines gesetzlichen Pfandrechtes für Uebernehmer und Handwerker am Baugrundstücke wird gebilligt.

Coburg-Gotha.

Der preußische Vorschlag, in § 568 das Wort „Werk" in „vertretbare Sache" umzuwandeln, beseitige sehr wesentliche Bedenken und verdiene Billigung.

Die Gewährung eines Pfandrechtes für Uebernehmer und Handwerker am Baugrundstücke wird widerrathen.

Reuß ä. L.

billigt die Regelung des Entw.

---

27. Umfang der Haftung der Gastwirthe für eingebrachte Kostbarkeiten und Werthpapiere (§ 627).

Hessen

beantragt, im ersten Absatze des § 627 die Worte „Für solche Gelder" ꝛc. bis „zu übernehmen" durch die Worte zu ersetzen:

> Für Werthpapiere, für das nicht zum unentbehrlichen Reisegeld gehörende Geld, sowie für die nicht zum gewöhnlichen Gebrauche des Gastes dienenden Kostbarkeiten haftet der Gastwirth nur dann, wenn er, nachdem ihm vom Gaste der Werth oder die Beschaffenheit der Gegenstände bezeichnet worden ist, die Aufbewahrung derselben übernommen oder ohne genügenden Grund abgelehnt hat.

Coburg-Gotha

schließt sich dem Entw. an.

Reuß ä. L.

tritt dem Entw. bei.

---

28. Gestattung vertragsmäßiger Anwendung der Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft auf Erwerbsgesellschaften (§ 659).

Hessen

stimmt dem Entw. zu.

Coburg-Gotha.

Es sei kein Grund vorhanden, dem Entw. entgegenzutreten; es könne jedoch dahin gestellt bleiben, ob ein wirkliches Bedürfniß für die Ausdehnung bestehe.

Reuß ä. L.

beanstandet den Entw. nicht.

---

29. Formfreiheit der Bürgschaft (§§ 668, 91).

Hessen

empfiehlt, nach dem ersten Absatze des § 668 die Bestimmung aufzunehmen:

> Der Bürgschaftsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

Coburg-Gotha

befürwortet den Standpunkt des Entw.

Reuß ä. L.

erſcheint es nicht bedenkenfrei, von den Formen für Bürgſchaftsverträge der Frauen völlig abzuſehen; wenigſtens für Interzeſſionen der Ehefrauen im Intereſſe ihrer Ehemänner könne eine Belehrung über die Tragweite des Rechtsgeſchäftes in Bezug auf ihr Vermögen durch einen Beamten nur heilſam ſein.

---

30. Zulaſſung des abſtrakten Schuldverſprechens (§§ 683, 684); Aufſtellung eines ſolchen beim Akzept einer Anweiſung (§ 607), nicht bei der Annahme des Zeſſionars als Gläubigers (§§ 302, 303; Mot. II S. 130).

Heſſen

beantragt, die §§ 683, 684 zu ſtreichen. Dem § 607 wird beigetreten; es wird gutgeheißen, daß keine Beſtimmung in den Entw. über die Wirkung aufgenommen ſei für den Fall, daß der Schuldner nach der Abtretung den neuen Gläubiger als ſeinen Gläubiger anerkannt habe.

Coburg-Gotha

billigt den Entw.; es ſoll indeſſen § 683 einen Zuſatz dahin erhalten, daß es bei einem Schuldverſprechen auf Grund ſtattgehabter Abrechnung der ſchriftlichen Form nicht bedürfe.

Reuß ä. L.

erachtet kein Bedürfniß vorliegend für die Einführung des indiskreten, abſtrakten Schuldverſprechens und des abſtrakten ſchriftlichen Akzeptes einer Anweiſung. Hinſichtlich der in Anerkennung einer beſtehenden Verbindlichkeit ertheilten Schuldverſprechen trete man den Vorſchlägen Bähr's (Zuſtimmenſt. Bd. II S. 371) bei.

---

31. Verpflichtung aus einer ohne Willen des Ausſtellers in Verkehr gelangten Schuldverſchreibung auf Inhaber (§ 686); Verſagung der Einrede des unredlichen Erwerbes (§ 687); Ablehnung des Inſtitutes der Außerkursſetzung (§ 700; Einf. Geſ. Art. 105 Abſ. 2).

Heſſen

beanſtandet den § 686 nicht; § 687 ſoll durch folgende Beſtimmung erſetzt werden:

> Der Ausſteller der Schuldverſchreibung darf dem Inhaber derſelben die Leiſtung verweigern, wenn er entweder nachweiſt, daß ihm die Schuldverſchreibung ohne oder gegen ſeinen Willen abhanden gekommen iſt und daß der Inhaber dieſen Umſtand beim Erwerb der Schuldverſchreibung kannte oder kennen mußte, oder wenn er nachweiſt, daß der Inhaber die Schuldverſchreibung in unredlicher Weiſe erworben hat.

Digitized by Google

Zur Verweigerung der Leiſtung an den Inhaber iſt er verpflichtet, wenn er den Nachweis des unredlichen Erwerbes des Inhabers zu führen im Stande iſt und der Eigenthümer auf Anfordern die Gefahr des Prozeſſes übernimmt, auch entſprechenden Vorſchuß für die Prozeßkoſten leiſtet.

Nach § 687 ſoll als § 687a folgende Beſtimmung in den Entw. eingeſtellt werden:

Bewirkt der Ausſteller der Schuldverſchreibung eine Leiſtung an den Inhaber, welche noch nicht fällig iſt, ſo bleibt er dem Eigenthümer der Schuldverſchreibung für die Leiſtung verhaftet, wenn er bezüglich der Berechtigung des Inhabers nicht in gutem Glauben war.

Der Ablehnung des Inſtitutes der Außerkursſetzung der Inhaberpapiere wird zugeſtimmt.

Coburg-Gotha.

Die Beſtimmung des § 686 enthalte eine große Härte; es müßte der redliche Erwerber geſchützt werden. Dies würde genügend geſchehen, wenn man ihm dem Inhaber gegenüber den Nachweis verſtatte, daß die Schuldverſchreibung ohne ſeinen Willen in den Verkehr gekommen ſei.

Hinſichtlich der zu verſtattenden Einrede des unredlichen Erwerbes nehme man die preußiſchen Vorſchläge zu den §§ 687, 689 des Entw. an.

Gegen die Ablehnung des Inſtitutes der Außerkursſetzung beſtehe kein Bedenken; es ſolle jedoch dem Art. 105 Abſ. 2 des Entw. des Einf. Geſ. eine erweiternde Faſſung gegeben werden.

Reuß ä. L.

Die Folgerung des § 687 ſei zu weit ausgeführt; es könne nicht zugegeben werden, daß die Sicherheit des Verkehres mit Inhaberpapieren den Schutz des unredlichen Erwerbers verlange, es widerſtrebe eine dahin gehende Beſtimmung dem Gefühle und der guten Sitte.

Das Inſtitut der Außerkursſetzung von Inhaberpapieren ſolle beibehalten werden.

---

32. Prinzip der Verſchuldung für Schadenserſatzpflicht aus unerlaubten Handlungen (§§ 704, 705); beſchränkte Haftung für fremdes Verſchulden; beſchränkte Haftung bei Beſchädigungen durch Geiſteskranke, Trunkene, Kinder, durch Thiere ꝛc. (§§ 708—712, 734, 735); Haftung wegen Verletzung der Amtspflicht (§ 736).

Heſſen.

Die §§ 704, 705 ſollen durch folgende Beſtimmung erſetzt werden:

Hat Jemand durch eine aus Vorſatz oder Fahrläſſigkeit begangene widerrechtliche Handlung — Thun oder Unterlaſſen — einem Anderen

einen Schaden zugefügt, so ist er verpflichtet, diesem den Schaden zu ersetzen; diese Verpflichtung wird dadurch, daß die Handlung eine erlaubte war, nicht ausgeschlossen, falls sie aus Böswilligkeit vorgenommen worden ist und durch ein beachtliches Interesse des Handelnden nicht geboten war.

An Stelle der Worte „durch selbstverschuldete Betrunkenheit" sollen die Worte treten „durch eigene Verschuldung".

Der § 709 wird nicht bemängelt.

Es wird vorgeschlagen,

a) den ersten Absatz des § 710 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Derjenige, welcher kraft Gesetzes über einen Anderen die Aufsicht zu führen verpflichtet ist, haftet für den Ersatz des von dem Anderen einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schadens, sofern er nicht beweist, daß er seine Aufsichtspflicht erfüllt hat und daß der Schaden trotzdem nicht vermieden werden konnte;

b) Abs. 2 des § 711, sowie § 712 dem Antrage unter a entsprechend zu ändern.

Ferner sei der erste Absatz des § 734 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Wer ein Thier hält, ist verpflichtet, für den von demselben angerichteten Schaden nach Maßgabe der §§ 722—726 und des § 728 Abs. 1 Ersatz zu leisten; von dieser Verpflichtung kann er sich nur durch den Nachweis befreien, daß es ihm unmöglich war, den Schaden abzuwenden oder daß der Schaden durch schuldvolles Verhalten des Beschädigten veranlaßt worden ist.

Im ersten Absatze des § 735 wären vor dem Worte „Sorgfalt" die Worte „der im Streitfalle von ihm zu beweisenden" einzuschalten.

Dem § 736 wird beigepflichtet und beantragt, den Art. 55 des Entw. eines Einf. Ges. zum B. G. B. zu streichen.

Coburg-Gotha

hat gegen die Vorschriften des Entw. nichts einzuwenden.

Reuß ä. L.

schließt sich dem Entw. an.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

33. Gründung des Beſitzſchutzes auf die Inhabung (§§ 814—820); **Verſagung ſelbſtändigen Schutzes des Beſitzes ohne Inhabung** (§ 821); **Schutz des Inhabers gegen denjenigen, für welchen er innehat** (§ 815 Abſ. 4).

Heſſen

ſchlägt vor,

1. in den zweiten Abſchnitt des dritten Buches nur diejenigen Vorſchriften aufzunehmen, welche für die Regelung des Beſitzſchutzes erforderlich ſeien;
2. die terminologiſche Unterſcheidung zwiſchen Beſitz und Inhabung aufzugeben und jedes Verhältniß, aus welchem Beſitzrechte entſtehen, „Beſitz“ zu nennen;
3. jedem thatſächlich vorhandenen Beſitzſtande Beſitzſchutzrechte zu gewähren, jedoch abweichend vom Entw.
   a) dem prokuratoriſchen Beſitzer (Verwaltungsbeſitzer) keine Beſitzrechte gegenüber demjenigen einzuräumen, für den er innehabe (Beſitzherr);
   b) dem Beſitzer, der die thatſächliche Gewalt nicht ſelbſt ausübe, ſondern durch einen Anderen (Nutzbeſitzer oder Verwaltungsbeſitzer) ausüben laſſe, nicht nur die Beſitzklage, ſondern auch die Berechtigung zum Selbſtſchutze einzuräumen, und zwar in der Regel nach Maßgabe des § 821 Abſ. 1, ausnahmsweiſe aber mit der Befugniß zur ſelbſtändigen Geltendmachung, falls der Nutzbeſitzer oder Verwaltungsbeſitzer die thatſächliche Gewalt aufgegeben habe oder ſich nach Verdrängung aus derſelben unthätig verhalte;
   c) Mitbeſitzern unter einander Beſitzſchutz nicht nach Maßgabe ihrer Gebrauchsberechtigung, ſondern nach Maßgabe des thatſächlich geübten Gebrauches zu gewähren;

d) an Stelle der im zweiten Absatz der §§ 819, 820 zugelassenen Einrede des fehlerhaften Besitzes dem Beklagten eine Widerklage freizulassen.

Coburg-Gotha

billigt die Regelung des Entw.

Reuß ä. L.

stimmt dem Entw. zu.

---

34. Allgemeine Anerkennung der Unabhängigkeit einer Rechtsübertragung vom Grunde derselben [dinglicher Vertrag] (§§ 828, 829, 874; vergl. oben Nr. 30, auch §§ 290, 294).

Hessen

wünscht, Abs. 3, 4 des § 828 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Die Eintragsbewilligung wird unwirksam, wenn einer der Vertragschließenden vor der Eintragung vom Vertrage zurücktritt.

Der Rücktritt findet jedoch nicht statt, wenn der Vertrag vor dem Grundbuchamte oder in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossen ist; auch steht er demjenigen Vertragschließenden nicht mehr frei, von welchem oder mit dessen Bewilligung die Eintragung auf Grund des Vertrages bei dem Grundbuchamte beantragt ist.

Dadurch, daß nach dem Abschlusse des Vertrages einer der Vertragschließenden geschäftsunfähig wird oder stirbt, wird die Wirksamkeit der Eintragungsbewilligung nicht aufgehoben.

Die Bestimmungen der §§ 829, 874 werden gebilligt.

Coburg-Gotha

hat gegen den Grundsatz, der sich auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechtes praktisch bewährt habe, kein Bedenken.

Reuß ä. L.

beanstandet das vom Entw. aufgestellte Prinzip der Unabhängigkeit der Uebertragung eines dinglichen Rechtes vom Grunde derselben zum Mindesten in allen Fällen, in welchen der vorausgesetzte Rechtsgrund nicht vorhanden oder ungültig sei.

---

35. Schutz des redlichen Erwerbes bei Unentgeltlichkeit (§ 837, 877).

Heſſen

empfiehlt, die Vorſchriften der §§ 837, 877 auf den Fall des entgeltlichen Erwerbes zu beſchränken.

Coburg-Gotha

ſchließt ſich dem Entw. an.

Reuß ä. L.

iſt mit dem Entw. einverſtanden.

---

36. Ablehnung der Vorrechtseinräumung ohne Einwilligung der Zwiſchenberechtigten (§ 841).

Heſſen

tritt dem § 841 bei. Außerdem ſoll in dem 8., 9. Abſchnitte des dritten Buches (Reallaſten, Pfandrecht, Grundſchuld) beſtimmt werden:

a) Ein vorgehender Gläubiger könne ſein Vorrecht zu Gunſten eines nachſtehenden Berechtigten durch Eintrag im Grundbuche in der Weiſe belaſten, daß Letzterer, unbeſchadet der Rechte der Zwiſchenberechtigten, befugt ſei, im Falle der Zwangsverſteigerung oder Zwangsverwaltung Befriedigung an der dem vorgehenden Gläubiger nach dem Range ſeines Rechtes zukommenden Stelle zu fordern.

b) Die Löſchung der Anſprüche eines vorgehenden Gläubigers, welcher ſein Vorrecht in der unter a angegebenen Weiſe zu Gunſten eines nachſtehenden Berechtigten belaſtet habe, könne nur unter Zuſtimmung des Letzteren ſtattfinden.

Coburg-Gotha

erachtet es im Intereſſe des Kreditverkehres für wünſchenswerth, wenn beſtimmt werde, daß Vorrechtseinräumungen ohne Einwilligung der Zwiſchenberechtigten und ohne Schädigung derſelben erfolgen könnten.

Reuß ä. L.

tritt dem Entw. bei.

---

37. Ablehnung der Vormerkung für obligatoriſche Anſprüche (§ 844).

Heſſen

erachtet es als erforderlich, nachſtehende Beſtimmung aufzunehmen:

Wer zur Sicherung eines Anſpruches auf Eintragung eine einſtweilige Verfügung des Gerichtes erwirkt hat, kann dieſen Anſpruch

als einen bedingten im Grundbuche eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt nach Maßgabe des § 846.

Wird der Anspruch durch gerichtliches Urtheil festgestellt oder von demjenigen, gegen dessen eingetragenes Recht er sich richtet, anerkannt, so ist die Bedingung zu löschen.

Coburg-Gotha

ist mit dem Entw. einverstanden.

Reuß ä. L.

schließt sich dem Entw. an.

---

38. Nothwendigkeit der Auflassung vor dem Grundbuchamte (§ 868).

Hessen

schlägt vor,

a) die Auflassung auch vor Gericht oder Notar zuzulassen;

b) die Auflassung nur zu gestatten bei Vorlage eines gerichtlichen oder notariellen Vertrages über das der Uebertragung des Eigenthumes zu Grunde liegende Rechtsgeschäft.

Coburg-Gotha

tritt dem Entw. bei.

Reuß ä. L.

stimmt dem Entw. zu.

---

39. Ablehnung des Fruchterwerbes seitens des Pächters vor der Trennung (§ 901 Abs. 2, §§ 902, 794).

Hessen

erklärt seine Zustimmung zu den Vorschriften des § 901 Abs. 2 sowie der §§ 902, 794.

Coburg-Gotha.

Dem im Entw. zur Geltung gebrachten Prinzipe sei die Billigung nicht zu versagen.

Reuß ä. L.

hat gegen den Entw. nichts zu erinnern.

---

40. Anerkennung eines dinglichen Vorkaufsrechts (§§ 952 ff.); Ablehnung eines dinglichen Wiederkaufsrechts (Mot. III S. 451/452).

Hessen

schließt sich dem Entw. an.

Coburg-Gotha

stimmt dem Entw. zu.

Reuß ä. L.

wünscht die Aufnahme des dinglichen Wiederkaufsrechtes in den Entw.

---

41. Eintragungszwang bei Dienstbarkeiten (§§ 966, 828, 1044); Ausschluß der Ersitzung (Mot. III S. 165, 477); zeitliche Begrenzung persönlicher Dienstbarkeiten für juristische Personen (§§ 1014, 1049).

Hessen

tritt dem Entw. bei.

Coburg-Gotha

hält die Bestimmungen des Entw. für zweckmäßig und billigenswerth.

Reuß ä. L.

bemerkt, die Servitutenersitzung bezw. die Erlöschung der Dienstbarkeiten durch non usus bezw. usucapio libertatis sei eine Rechtsnorm, welche sich in fast alle Kreise der Bevölkerung eingelebt habe. Mit dieser Tradition zu brechen, sei bedenklich. Auch neben dem Ingrossationszwange könne die Verjährung als Rechtstitel zur Erwerbung bezw. Befreiung von Servituten beibehalten werden.

Dem richterlichen Urtheile könne es nach wie vor belassen bleiben, auf Grund eingetretener Verjährung auf Eintragung oder Löschung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuche zu erkennen, so daß also nicht die Verjährung, sondern das deren materielle Folgen aussprechende Urtheil den Rechtstitel für den Eintrag oder die Löschung im Grundbuche bilde. Hierdurch werde das Ingrossationssystem nicht gestört und der im Rechtsbewußtsein des Volkes eingewurzelten Annahme der Wirksamkeit eingetretenen Verjährung die wünschenswerthe Berücksichtigung zu Theil.

In Ansehung der zeitlichen Begrenzung persönlicher Dienstbarkeiten für juristische Personen wird dem Entw. beigepflichtet.

---

42. Verzicht auf reichsgeſetzliche Beſchränkung der Reallaſten nach dem Gegenſtande und hinſichtlich der Ablösbarkeit (§§ 1051 ff., Einf. Geſ. Art. 41); Nichtregelung der Rentengüter (Mot. III S. 579, 631).

Heſſen

ſchließt ſich dem Entw. an.

Coburg-Gotha

billigt den Standpunkt des Entw.

Reuß ä. L.

iſt mit dem Entw. und den Mot. einverſtanden.

---

43. Die verſchiedenen Formen des Pfandrechts an Grundſtücken: Buchhypothek, Briefhypothek, Sicherungshypothek, Grundſchuld (§§ 1062, 1106, 1125, 1135); Eigenthümerhypothek (§§ 1094, 1097 ff.).

Heſſen

wünſcht, die verſchiedenen Formen des Pfandrechtes an Grundſtücken beizubehalten.

Im Einzelnen werden folgende Bedenken vorgebracht:

1. Der Grundſatz in § 1094 Abſ. 3, zufolge deſſen die Eigenthümerhypothek auch die mitbelaſteten Grundſtücke umfaſſe, ſei zu weitgehend.
2. Der § 1131 reiche nicht aus; es ſei im Anſchluß an die §§ 708 685 der C. P. O. dem Schuldner ein einfacherer Weg zum Schutz gegen übermäßige Immobiliarexekutionen zu eröffnen.
3. In § 1134 ſolle von dem Erforderniſſe der Zuſtimmung der dem Gläubiger aus einer Sicherheitshypothek im Range gleichſtehenden oder nachſtehenden Berechtigten zur Umwandlung der Sicherheitshypothek in eine andere Hypothek abgeſehen werden.
4. Art. 78 des Entw. eines Einf. Geſ. ſolle geſtrichen werden.

Coburg-Gotha

erklärt ſich mit der Geſtaltung der Realkreditformen des Entw. einverſtanden.

Reuß ä. L.

beanſtandet die Inſtitute der Grundſchuld und Briefhypothek, weil ſie geeignet ſeien, die Mobiliſirung des Grundbeſitzes in bedenklicher Weiſe zu erleichtern.

---

44. Unzuläſſigkeit der Verpfändung von Früchten auf dem Halm ꝛc. (§ 1145; Mot. III S. 799).

Heſſen

ſtimmt dem Entw. zu.

Coburg-Gotha

hat gegen die Unzuläſſigkeit der Verpfändung von Früchten auf dem Halm nichts einzuwenden.

Reuß ä. L.

tritt dem Entw. bei.

---

45. Pfandverkauf ohne gerichtliche Ermächtigung (§ 1169 ff.).

Heſſen

ſchlägt vor,

dem Fauſtpfandgläubiger — unbeſchadet der Beſtimmungen des § 1157 — die geſetzliche Befugniß zum Pfandverkaufe ohne gerichtliche Ermächtigung nicht zu ertheilen, ſondern die in § 1215 für das Pfandrecht an einem Rechte gegebenen Vorſchriften entſprechend zu verallgemeinern.

Coburg-Gotha

ſchließt ſich dem Entw. an.

Reuß ä. L.

ſtimmt dem Entw. zu.

Viertes Buch.

Familienrecht.

46. Rechtliche Unverbindlichkeit des Verlöbnisses; beschränkter Umfang des Schadenersatzes wegen Verlöbnißbruches (§§ 1227, 1228).

Hessen

empfiehlt,

a) den § 1227 durch die Bestimmung zu ersetzen:

Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden;

b) in den Entw. nachstehende Bestimmungen aufzunehmen:

Das Verlöbniß, welches ein Geschäftsunfähiger oder ein Eheunmündiger abschließt, ist nichtig. Das von einem ehemündigen Minderjährigen abgeschlossene Verlöbniß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Das von einem Volljährigen abgeschlossene Verlöbniß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung Dritter nicht.

In § 1228 soll durch eine zusätzliche Bestimmung der verlassenen Braut in den Fällen, in welchen durch den rechtswidrigen Rücktritt des Bräutigams vom Verlöbniß in grober Weise gegen die guten Sitten verstoßen sei und das Fortkommen der Braut erheblich erschwert werde, ein über die Grenzen des § 1228 hinausgehender Entschädigungsanspruch in Anlehnung an § 728 Abs. 1 gewährt werden.

Coburg-Gotha

bemängelt die Fassung des § 1227 mit dem Hinzufügen, daß der preußische Vorschlag mit den Zusatzbestimmungen der §§ 1227 a, 1230 a Beachtung verdiene.

Reuß ä. L.

billigt den Entw. mit der Maßgabe, daß nach dem Vorgange eines reuß. Landesgef. v. 3. Mai 1879 bestimmt werden solle, daß, wenn

nach einem gültigen Verlöbniß Beischlafsvollziehungen unter den Verlobten stattgefunden hätten, die bisher unbescholtene Braut von dem ohne triftigen Grund die Eingehung der Ehe verweigernden Bräutigam, anstatt des Ersatzes der durch Nichtvollziehung der Ehe ihr erwachsenen nachweislichen Schäden, eine nach dem Stande beider Theile und den Vermögensverhältnissen des Bräutigams richterlich zu bemessende Ausstattungssumme beanspruchen könne.

---

47. Ehebruch als ein nicht die Ungültigkeit der Ehe begründendes Ehehinderniß (§ 1237, §§ 1250, 1259); Unerheblichkeit eines nicht durch Betrug hervorgerufenen Irrthums über wesentliche Eigenschaften für die Gültigkeit der Ehe (§§ 1250, 1259); Nichtigkeit formungültiger Ehen ohne Nichtigkeitsklage (§ 1252).

Hessen

beantragt,

in § 1237 das Wort „darf" durch das Wort „kann" zu ersetzen, in § 1250 Ziffer 3 durch Einfügung des § 1237 zum Ausdruck zu bringen, daß die Ehe auch dann nichtig sei, wenn sie gegen das Ehehinderniß des Ehebruches verstoße, und im Art. 16 des Einf. Ges. zum B. G. B. die Nr. 1 des § 170a des Str. G. B. zu streichen.

Event. wird vorgeschlagen,

a) im Art. 16 des Einf. Ges. (§ 170a Str. G. B.) für wissentliches Zuwiderhandeln gegen das Verbot des § 1237 Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre und für fahrlässiges Zuwiderhandeln Geldstrafe bis zu eintausend Mark anzudrohen;

b) in § 69 des Reichsges., betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, v. 6. Februar 1875, dem Standesbeamten, welcher wissentlich gegen das Verbot des § 1237 verstoße, alternativ mit der Geldstrafe eine entsprechende Gefängnißstrafe anzudrohen.

In § 1259 Ziffer 1 sollen die Worte „als Betrug, durch welchen" 2c. bis zum Schlusse gestrichen, und soll zusätzlich zu Ziffer 1 folgende Bestimmung aufgenommen werden:

Die Ehe ist auch dann anfechtbar, wenn einer der Eheschließenden in unverschuldetem Irrthume über solche persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Eheschließenden war, welche ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten und von welchen anzunehmen ist, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden.

Die Bestimmung des § 1252, welche eine formungültige Ehe ohne Nichtigkeitsklage für nichtig erkläre, soll auf den Fall beschränkt werden, daß

bei der Eheschließung überhaupt kein Standesbeamter mitgewirkt habe, und demgemäß für den Fall der Mitwirkung eines, wenn auch unzuständigen Standesbeamten bestimmt werden, daß die Ehe so lange als gültig anzusehen sei, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt werde.

Coburg-Gotha

hält die Zulassung der Anfechtbarkeit einer Ehe wegen Irrthumes in wesentlich erweitertem Umfange für erforderlich und bemerkt noch, daß die Ungültigkeit einer formungültigen Ehe nothwendig im Wege der Nichtigkeitsklage festgestellt werden müsse.

Reuß ä. L.

schließt sich dem Entw. an.

---

48. Beschränkung des Verfügungsrechts, nicht der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau (§§ 1300 ff.; Mot. IV S. 219 ff.).

Hessen

will zwar an der Regel, daß die Ehefrau als solche in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sei, festhalten, jedoch durch entsprechende Abänderung der §§ 1300, 1301 den Grundsatz zum Ausdrucke bringen, daß die in diesem Paragraphen bezeichneten Rechtsgeschäfte in Ansehung des Ehegutes beim Mangel der Einwilligung oder Genehmigung des Ehemannes auch gegenüber der Ehefrau unwirksam bleiben und durch Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung nicht konvalesziren.

Coburg-Gotha.

Dem Entw. sei zuzustimmen.

Reuß ä. L.

beanstandet den Entw. nicht.

---

49. Einheitliches eheliches Güterrecht (Ablehnung des Regionalsystems); Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand (§§ 1283 ff., Mot. IV S. 133 ff.).

Hessen

erklärt sich unter Ablehnung des Regionalsystemes für die einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechtes; jedoch solle nicht die Verwaltungsgemeinschaft, sondern die Errungenschaftsgemeinschaft zum gesetzlichen Güterstande erhoben werden.

Coburg-Gotha

billigt die Ordnung des ehelichen Güterrechtes im Entw.

Reuß ä. L.

hat gegen den Entw. nichts zu erinnern.

---

50. Grundsätzliches Erforderniß der Zustimmung der Ehefrau zu Verfügungen des Ehemannes über das Ehegut bei der Verwaltungsgemeinschaft (§§ 1318 ff.; Mot. IV S. 269 ff.); grundsätzliche Freiheit der Verfügung des Ehemannes über das Gesammtgut bei der Gütergemeinschaft (§§ 1353 ff.; Mot. IV S. 349 ff.).

Hessen

hat keinen Anlaß, die §§ 1318—1322 zu beanstanden, beantragt jedoch, zusätzlich noch zu bestimmen, daß die bei der Verwaltung des Ehegutes unter den Eheleuten entstehenden Meinungsverschiedenheiten über ihre aus den §§ 1319—1323 entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten nicht auf dem Prozeßwege, sondern in dem Verfahren für Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zum Austrage zu bringen seien.

Die Grundsätze der §§ 1352, 1353, 1354 werden gebilligt; es soll jedoch zusätzlich zu § 1353 bestimmt werden,

daß die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes entsprechende Anwendung zu finden hätten, wenn der Ehemann ein Rechtsgeschäft der dort bezeichneten Art durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntniß in einem Rechtsstreite eingehe, und

daß, ebenso wie bei der Verwaltungsgemeinschaft, die Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten über die von der Ehefrau zu ertheilende Einwilligung in das Verfahren für Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit verwiesen würden.

Coburg-Gotha

schließt sich dem Entw. an.

Reuß ä. L.

tritt dem Entw. bei.

---

51. Persönliche Haftung des Ehemannes, nicht der Ehefrau, für die Schulden bei Gütergemeinschaft (§§ 1359 ff.).

Hessen

tritt dem Entw. bei.

Coburg-Gotha

stimmt dem Entw. zu.

Reuß ä. L.

hat gegen den Entw. keinen Anstand zu erheben.

---

52. Anerkennung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 1383 ff.).

Hessen

ist mit der Anerkennung der fortgesetzten Gütergemeinschaft einverstanden.

Coburg-Gotha.

Dem Entw. werde beigepflichtet.

Reuß ä. L.

findet nichts gegen den Entw. zu erinnern.

---

53. Ehescheidung: Ablehnung der Scheidung wegen Geisteskrankheit und der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung (§ 1440; Mot. IV S. 567 ff., 570); Theilung des Gesammtgutes nach Hälften (§ 1377; Mot. IV S. 610, 611); Ablehnung von Ehescheidungsstrafen (Mot. IV S. 615/616); Zuweisung der Kindererziehung je nach der Schuld event. nach dem Geschlecht (§§ 1456, 1457).

Preußen.

Die preußische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen schlägt vor, eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufzunehmen:

„In Fällen unheilbarer Geisteskrankheit von mindestens dreijähriger Dauer, welche die Familie in sozialer oder ethischer Beziehung in Gefahr bringt, kann die Ehe getrennt werden."

Hessen.

Die Ablehnung der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit und auf Grund gegenseitiger Einwilligung wird gebilligt.

An der Ablehnung der Ehescheidungsstrafen solle festgehalten werden; es seien jedoch Bestimmungen in den Entw. aufzunehmen, welche, falls der Ehemann allein für den schuldigen Theil erklärt sei, die Ansprüche der unschuldigen Ehefrau auf Gewährung des Unterhaltes gegenüber den Vorschriften des § 1454 erweiterten, und zwar nach Maßgabe folgender Grundsätze:

a) Die Unzulänglichkeit der Einkünfte des Vermögens sei der „Vermögenslosigkeit" im Sinne des § 1454 gleichzuachten.

b) Die Leistungsfähigkeit des schuldigen Ehemannes (§ 1482 Abs. 1) sei nicht danach zu beurtheilen, ob derselbe im Stande wäre, den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesgemäßen Unterhaltes zu gewähren.

c) Die Pflicht des Ehemannes zur Gewährung des Unterhaltes (§ 1454) gehe auf dessen Erbe über (§ 1496).

d) Das Gericht habe nach freiem Ermessen zu bestimmen, ob, in welcher Art und in welcher Höhe der Ehemann im Falle des § 1454 Sicherheit zu leisten hätte.

e) Aus besonderen Gründen könne das Gericht bestimmen, daß an Stelle der zur Gewährung des Unterhaltes zu leistenden Geldrente (§ 1491 Abs. 1) eine entsprechende Abfindung in Kapital trete.

Es wird weiter vorgeschlagen,
bei der Auseinandersetzung des Gesammtgutes (§ 1377) dem unschuldigen Ehegatten die Wahl zwischen Quotentheilung oder Zerlegung des Gesammtgutes in seine ursprünglichen Bestandtheile, mit Vergütung des Werthes der nicht mehr in Natur vorhandenen Vermögensstücke, freizustellen.

Den Bestimmungen der §§ 1456, 1457 des Entw. wird zugestimmt.

Coburg-Gotha.

Die strenge Durchführung des Verschuldungsprinzipes könne nicht gebilligt werden. Unheilbare Geisteskrankheit, schwere körperliche Leiden und Gebrechen, namentlich selbstverschuldete Religionsänderung und Bestrafung wegen schwerer Verbrechen müßten als Ehescheidungsgründe zugelassen werden. Für die Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Abneigung bestehe kein Bedürfniß, wenn man es da, wo es anerkannt sei, bei dem Institute der Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit auf Grund übereinstimmenden Gesuches beider Ehegatten belasse, bezw. dieses Institut im Einführungsgesetze aufrecht erhalte.

Die Theilung des Gesammtgutes nach Hälften, die Ablehnung von Ehescheidungsstrafen und die Zuweisung der Kindererziehung je nach der Schuld, event. nach dem Geschlecht werden als gerechtfertigt angesehen.

Digitized by Google

Reuß ä. L.

erklärt sich gegen alle anderen im Klagewege geltend zu machenden Ehescheidungsgründe, abgesehen von Ehebruch und böslicher Verlassung, und legt besonderen Werth darauf, daß das bestehende, wenn auch nur selten und nur in besonders gearteten Fällen geübte Recht der Scheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit gewahrt bleibe.

---

54. Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung (§ 1464).

Hessen

erklärt sich mit § 1464 einverstanden.

Coburg-Gotha

hat kein Bedenken gegen die Bestimmungen des Entw.

Reuß ä. L.

billigt den Entw.

---

55. Grundsätzliche Beschränkung der Vermuthung für die Ehelichkeit eines Kindes auf den Fall, daß die Empfängnißzeit ganz oder zum Theil in die Ehe fällt (§§ 1468—1470); ausschließliches Anfechtungsrecht des Ehemannes (§§ 1471 ff.).

Hessen

erachtet für wünschenswerth, daß man bei den Bestimmungen des Entw. verbleibe.

Coburg-Gotha.

Gegen die Beschränkung der Vermuthung für die Ehelichkeit sei nichts zu erinnern. Hinsichtlich des ausschließlichen Anfechtungsrechtes des Ehemannes schließe man sich, ungeachtet recht erheblicher Bedenken, dem Entw. an.

Reuß ä. L.

pflichtet der grundsätzlichen Beschränkung der Vermuthung für die Ehelichkeit eines Kindes auf den Fall, daß die Empfängnißzeit ganz oder zum Theil in die Ehe falle, bei; es sei jedoch zweckmäßig, das Anfechtungsrecht der Ehelichkeit eines Kindes nicht nur dem Ehemann, sondern auch dem Kinde bezw. dem gesetzlichen Vertreter desselben zuzugestehen.

---

56. Gegenseitige Unterhaltspflicht der Geschwister (§§ 1480, 1489).

Hessen

beantragt,

die Worte in § 1480 „sowie Geschwister" und den § 1489 zu streichen.

Coburg-Gotha

vermag die Erstreckung der Unterhaltungspflicht auf die Geschwister nicht zu billigen.

Reuß ä. L.

spricht sich gegen die Einführung der gegenseitigen Unterhaltungspflicht der Geschwister aus.

---

57. Elterliche Gewalt der Mutter (§§ 1501, 1538—1543); Beendigung der elterlichen Gewalt, einschließlich der Nutznießung, durch Eintritt der Volljährigkeit, nicht durch Heirath oder Begründung eines selbständigen Haushaltes (§§ 1501, 1557; Mot. IV S. 826/828).

Hessen.

Die elterliche Gewalt der Mutter sei beizubehalten; es sollten jedoch im § 1538 Z. 3 nach dem Worte „Vormundschaftsgericht" die Worte „aus besonderen Gründen insbesondere" eingeschaltet werden.

Es sei an dem Grundsatze festzuhalten, daß die elterliche Gewalt einschließlich der Nutznießung regelmäßig durch Eintritt der Volljährigkeit und nicht durch Heirath oder Begründung eines selbständigen Haushaltes beendigt werde, außerdem seien noch nachstehende Bestimmungen in den Entw. aufzunehmen:

a) Ungeachtet des Eintrittes des Kindes in das Alter der Großjährigkeit könne das Vormundschaftsgericht die Fortdauer der elterlichen Gewalt einschließlich der elterlichen Nutznießung anordnen, wenn das Kind unverheirathet sei und eine Vormundschaft oder Pflegschaft über dasselbe anzuordnen sein würde.

b) Solange ein volljähriges Kind mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt in häuslicher Gemeinschaft verbleibe, sei anzunehmen, daß beide Theile die aus der elterlichen Gewalt entspringenden elterlichen Rechte und Pflichten am Vermögen des Kindes fortbestehen lassen wollten.

c) Ansprüche eines Kindes auf Ersatz der Einkünfte, welche der Inhaber der elterlichen Gewalt nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes aus dessen Vermögen bezogen habe, verjährten in vier Jahren.

Digitized by Google

Coburg-Gotha

hat gegen die Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter keinen Anstand zu erheben. Entgegen dem Entw. wird die Einführung der sog. emancipatio saxonica und bezüglich der Töchter die Aufhebung der elterlichen Gewalt mit der Verheirathung befürwortet.

Reuß ä. L.

empfiehlt, — mindestens für Personen weiblichen Geschlechtes — den Grundsatz „Heirath macht mündig" aufnehmen zu wollen.

---

58. Eintritt des unehelichen Kindes in die Familie der Mutter (§§ 1568, 30 Abs. 3); Begrenzung der Ansprüche von Mutter und Kind gegenüber dem Vater (§§ 1571—1578); Ablehnung eines Erbrechts (Mot. V S. 359).

Hessen.

Den Bestimmungen des Entw. wird beigetreten; jedoch solle

a) in § 1573 das Wort „vierzehnte" durch das Wort „fünfzehnte" ersetzt werden;

b) durch eine Zusatzbestimmung zu § 1575 zum Ausdruck gebracht werden, daß der Erbe, der ein eheliches Kind des Vaters des unehelichen Kindes sei, an Unterhaltskosten im Ganzen nicht mehr zu leisten verpflichtet sei, als der Pflichttheil des unehelichen Kindes am Nachlasse des Vaters betragen würde, falls es zu den pflichttheilsberechtigten Kindern desselben gehören würde.

Coburg-Gotha

hat gegen die in Frage kommenden Bestimmungen des Entw. kein Bedenken.

Reuß ä. L.

ist der Ansicht, daß es den Verhältnissen mehr entsprechen werde, wenn zunächst die Mutter gehalten sei, für das Kind zu sorgen, während dem außerehelichen Erzeuger die Verpflichtung obliege, einen seinen und der Kindesmutter Vermögens- und Standesverhältnissen entsprechenden Beitrag zur Unterhaltung des Kindes zu gewähren. Nicht minder habe sich die Festsetzung eines bestimmten, übrigens nicht unabänderlichen Beitrages als praktisch gezeigt.

Es müsse, da es in erster Linie auf das Interesse des Kindes ankomme, bestimmt werden, daß die mehreren Konkumbenten solidarisch hafteten, der in Anspruch genommene aber die Befugniß behalte, gegen den bezw. die anderen Konkumbenten theilweisen Regreß zu nehmen oder daß die mehreren Konkumbenten pro rata und nur subsidiär für den Antheil der Anderen hafteten.

Für die Konstituirung eines Erbrechtes des außerehelichen Kindes gegenüber dem außerehelichen Vater, und zwar des vollen der Brautkinder und eines außerordentlichen aller übrigen unehelich Geborenen, sprächen Billigkeitsgründe.

---

59. Schranken für die Anlegung des Mündelvermögens (§§ 1664 ff.).

Hessen

wünscht,

a) die Ziffer 5 des § 1664 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
5. bei einer inländischen öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten und mit der Garantie einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes versehenen Sparkasse oder bei einer öffentlichen Sparkasse, welche von der Landesregierung als zur Anlegung vormundschaftlicher Gelder geeignet erklärt worden ist;

b) im letzten Absatze des § 1664 die Worte „bei einem landwirthschaftlichen Grundstücke innerhalb der ersten zwei Drittheile, bei einem anderen Grundstücke" zu streichen.

Coburg-Gotha.

Die Bestimmungen des Entw. seien zweckmäßig; es werde jedoch der Erwägung empfohlen, ob nicht in § 1664 Z. 6 an Stelle des Bundesrathes die Landesgesetzgebung zu substituiren sei.

Reuß ä. L.

billigt die Regelung des Entw.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

60. Beſeitigung des Vindikationslegats (§ 1865).

Heſſen

tritt den Beſtimmungen des § 1865 bei.

Coburg-Gotha

pflichtet dem Entw. bei.

Reuß ä. L.

iſt mit dem Entw. einverſtanden.

---

61. Unzuläſſigkeit gemeinſchaftlicher Teſtamente, insbeſondere der Ehegatten (§ 1913).

Heſſen

iſt mit der Beſtimmung des § 1913 einverſtanden.

Coburg-Gotha

ſchließt ſich dem Standpunkte des Entw. und der Mot. an.

Reuß ä. L.

findet gegen den Entw. nichts zu erinnern.

---

62. Ablehnung erleichterter Formen für Nachzettel, welche im Teſtamente vorbehalten ſind (Mot. V S. 293).

Heſſen

hat keinen Anlaß, die Ablehnung erleichterter Formen für im Teſtamente vorbehaltene Nachzettel zu beanſtanden.

Coburg-Gotha

wünſcht, daß der Landesgeſetzgebung die Beibehaltung der codicilli testamento confirmati überlaſſen werde.

Reuß ä. L.

hat gegen den Entw. keinen Anſtand zu erheben.

---

63. Verwandtenerbfolge ohne Beſchränkung hinſichtlich der Linien (§ 1969); Erbrecht des Ehegatten (§ 1971); Geſtaltung des Erbrechts des Fiskus (§ 1974).

Heſſen

empfiehlt,

das Parentelſyſtem auch in der vierten Linie durchzuführen, jedoch mit der vierten Linie die geſetzliche Erbfolge abzuſchließen.

Im dritten Satze des erſten Abſatzes des § 1971 ſollen die Worte „oder ein oder mehrere Großelterntheile“ geſtrichen, und als vorletzten Satz in den erſten Abſatz des § 1971 die Worte eingeſchaltet werden:

> „wenn ein oder mehrere Großelterntheile oder Seitenverwandte der dritten Linie bis zum vierten Grade einſchließlich zur geſetzlichen Erbfolge gelangen, zu drei Viertheilen der Erbſchaft“,

und im letzten Abſatze des § 1971 nach dem Worte „zweiten“ die Worte „oder dritten“ eingefügt werden.

Das Erbrecht des Fiskus (§ 1974) wird gebilligt.

Coburg-Gotha

befürwortet den Entw.

Reuß ä. L.

ſtimmt dem Entw. zu.

---

64. Ausſchluß der Geſchwiſter (vergl. oben Nr. 56) und Großeltern vom Pflichttheilsrechte (§ 1975).

Heſſen

ſchließt ſich dem Entw. an.

Coburg-Gotha

ſtimmt dem Entw. zu.

Reuß ä. L.

pflichtet dem Entw. bei.

Digitized by Google

65. Erbschaftserwerb kraft des Gesetzes (§§ 1749, 2025).

Hessen

billigt die Bestimmungen des Entw. über den Erbschaftserwerb kraft Gesetzes.

Coburg-Gotha

hat gegen die Bestimmungen des Entw. einen Einwand nicht zu erheben.

Reuß ä. L.

beanstandet den Entw. nicht.

---

66. Ablehnung der Erbengemeinschaft im Sinne des preuß. Rechtes; getheilte Schuldenhaftung mehrerer Erben (§§ 1750, 2051).

Hessen

schlägt vor,

1. die Vorschriften des Entw. über das Verhältniß der Miterben und ihre Auseinandersetzung einer Umarbeitung zu unterziehen und dabei von folgenden Grundsätzen auszugehen:
   1. Erbschaftsaktiva:
      a) Bis zur Erbschaftstheilung könnten die Erben über den Nachlaß als Ganzes oder über einzelne zum Nachlasse gehörende Sachen und Rechte nur gemeinschaftlich verfügen.

         Versage ein Miterbe seine Mitwirkung bei einer durch die ordnungsmäßige Verwaltung des Nachlasses gebotenen Handlung, so könne das Nachlaßgericht die anderen Miterben auf deren Antrag nach vorgängiger Sachuntersuchung zur Vornahme der Handlung mit bindender Wirkung für den Widersprechenden ermächtigen. Trage das Nachlaßgericht Bedenken, diese Ermächtigung zu ertheilen, so habe es die Betheiligten auf den Prozeßweg zu verweisen.

      b) Eine Handlung, welche nur die Erhaltung oder Sicherung des Nachlasses zum Gegenstande hätte, könne jeder Miterbe selbständig vornehmen.

      c) Ueber seinen Antheil am Gesammtnachlaß könne jeder Erbe selbständig verfügen, vorbehaltlich eines den Miterben einzuräumenden Vorkaufsrechtes.

   2. Erbschaftsschulden:
      a) Bis zur Erbschaftstheilung könne ein Nachlaßgläubiger die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß nur dann beantragen, wenn er gegen jeden Erben einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel

erlangt habe. Es stehe dem Nachlaßgläubiger frei, sich diesen Titel durch gleichzeitiges Vorgehen gegen alle Erben oder durch gesondertes Vorgehen gegen die einzelnen Erben zu verschaffen.

b) Nach der Erbschaftstheilung hafteten die Erben für die Nachlaßschulden als Gesammtschuldner.

Diese Haftung finde jedoch gegenüber denjenigen Nachlaßgläubigern nicht statt, welche es unterlassen hätten, ihre Forderungen rechtzeitig anzumelden, nachdem sie durch öffentliche Bekanntmachung von der bevorstehenden Erbschaftstheilung in Kenntniß gesetzt und zur Anmeldung ihrer Forderungen binnen bestimmter Frist aufgefordert worden seien.

Die Bekanntmachung sei auf Antrag eines Miterben vom Nachlaßgericht zu erlassen.

Die Anmeldefrist müsse mindestens drei Monate betragen.

Es wird weiter vorgeschlagen,

II. das Verfahren in Nachlaßsachen reichsgesetzlich zu regeln und hierbei auf Einführung eines gerichtlichen oder notariellen Erbtheilungsverfahrens Bedacht zu nehmen.

Coburg-Gotha

billigt den Entw.

Reuß ä. L.

tritt dem Entw. bei.

---

67. Grundsätzliche Haftung des Erben über die Kräfte des Nachlasses hinaus (§ 2092); richterliche Inventarfrist (§§ 2096, 2097); persönliche Haftung des Inventarerben bis zum Werthe des Nachlasses (§ 2133).

Hessen

tritt den Bestimmungen des § 2092 bei und billigt ebenfalls die §§ 2096, 2097 des Entw.

Dagegen sollen die Vorschriften des Entw. über die Abzugseinrede (§§ 2133 ff.) einer Umarbeitung von dem Grundsatze aus unterzogen werden, daß unter Beschränkung der Haftung des Benefiziarerben auf die Nachlaßstücke zur Durchführung des Inventarrechtes ein vereinfachtes, gerichtliches oder notarielles Liquidationsverfahren mit Gläubigeraufforderung stattzufinden habe.

Coburg-Gotha

hat gegen die einschlägigen Bestimmungen kein Bedenken geltend zu machen.

Reuß ä. L.

schließt sich dem Entw. an.

---

68. Ausgleichungspflicht der Miterben: Beschränkung auf den Fall der gesetzlichen Erbfolge (§ 2157); Gestaltung der Ausgleichungspflicht als Nachlaßverbindlichkeit, Loslösung von der Erbauseinandersetzung (§§ 2163, 2164).

Hessen

schlägt vor, in § 2157 die Worte „als gesetzliche Erben" zu streichen.

Die Gestaltung der Ausgleichungspflicht solle unter Aufrechterhaltung des zweiten Satzes des § 2163 in der Weise geschehen, daß an Stelle des ersten Satzes dieses Paragraphen folgende Bestimmungen in den Entw. aufgenommen würden:

> Jeder Erbe könne beanspruchen, daß die Ausgleichung wegen des Vorempfangenen bei der Erbschaftstheilung stattfinde.
>
> Bei der Erbschaftstheilung mit Ausgleichung werde der Werthbetrag des Vorempfangenen dem unter die Abkömmlinge zu vertheilenden Nachlasse wie eine Schuld des Empfängers an die Masse zugerechnet, der jedem der Miterben einschließlich des Ausgleichungspflichtigen aus dem Ganzen gebührende Theil festgesetzt und der Ausgleichungspflichtige für seinen Theil bis zum Betrage des Vorempfangenen auf sich selbst angewiesen.
>
> Finde die Ausgleichung nach der Erbschaftstheilung statt, so sei sie in der Weise zu gewähren, daß der Verpflichtete jedem Berechtigten so viel zu entrichten habe, als der letztere erhalten würde, wenn ein dem Werthe des Vorempfangenen entsprechender Geldbetrag unter die Berechtigten und den Verpflichteten nach Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile zu vertheilen wäre.

Coburg-Gotha

stimmt dem Entw. zu.

Reuß ä. L.

hat gegen die Regelung des Entw. kein Bedenken.

II.

Anderweitige Aeußerungen.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Allgemeine Aeußerungen.

Heſſen

bemerkt, daß der Entw. als Ganzes daſelbſt beifällige Aufnahme gefunden habe. Syſtem und Methode, ſowie die Stellung des Entw. zum römiſchen wie zum deutſchen Rechte ſeien nicht zu beanſtanden. Als verbeſſerungsbedürftig wird die Faſſung und Sprache bezeichnet. Auch dem geſchulten Juriſten bereite die Sprache des Entw. nicht ſelten Schwierigkeiten, die durch die häufigen Verweiſungen von einem Paragraphen auf den anderen geſteigert würden. Die Zurückhaltung des Entw. dezüglich der Begrenzung des Stoffes wird gebilligt, zumal die Möglichkeit bleibe, Gegenſtände, welche im B. G. B. nicht geregelt ſeien, durch beſondere Reichsgeſetze einheitlich zu ordnen. In dieſem Sinne müßten die Vorbehalte für die Landesgeſetzgebung in Betreff des Sonderrechtes des hohen Adels, der Familienfideikommiſſe, der Gutsübergabeverträge, der Beſtimmungen über die religiöſe Erziehung der Kinder gutgeheißen werden. Nach Inkrafttreten des B. G. B. werde zu erwägen ſein, ob nicht auf der alsdann gewonnenen gemeinſamen Grundlage Reichsgeſetze über das Bergrecht, das Waſſerrecht, das Enteignungsrecht, das Geſinderecht, das Recht der Rentengüter, der Inhaberhypotheken und der Pfandbriefinſtitute zu erlaſſen ſeien.

Coburg-Gotha

bemerkt, in dem Entw. ſei ohne Zweifel eine aller Anerkennung werthe, für die weitere Ausdauung des großen Geſetzeswerkes höchſt brauchbare Grundlage geſchaffen, der man ſich, abgeſehen von Ausſtellungen im Einzelnen, um ſo enger anſchließen könne, als dem gemeinen, insbeſondere dem röm. Rechte die verdiente, ganz hervorragende Bedeutung beigemeſſen ſei. Gerade dies erleichtere die Annahme und den Uebergang in das Rechtsleben für diejenigen Territorien, in welchen gegenwärtig vorwiegend gemeines Recht gelte.

Im Einzelnen werden folgende Wünſche vorgebracht:

Es ſeien Vorſchriften über zeitliche und räumliche Herrſchaft der Rechtsnormen in dem B. G. B. nicht wohl zu entbehren.

Auch bedürfe es nothwendig einer Regelung der viel beſtrittenen wichtigen Frage, ob und in welchem Umfange dem Richter das Recht und die Pflicht beiwohne, die Verfaſſungsmäßigkeit von Geſetzen und Verordnungen zu prüfen.

Es lasse sich ferner ein Bedürfniß für den Erlaß reichsgesetzlicher Vorschriften in Bezug auf Pfandbriefe, wie sie im Anschluß an den seiner Zeit dem Reichstage vorgelegten Gesetzesentwurf für die Herzogthümer Coburg und Gotha in dem Ges. v. 4. April 1885 getroffen seien, nicht in Abrede stellen.

Ganz besonderes Gewicht werde darauf gelegt, daß die privatrechtliche Seite des Wasserrechtes eine durchgreifende reichsgesetzliche Aenderung erfahre.

Wegen der Ehescheidung vergl. Bemerkungen zu Nr. 53.

Hinsichtlich der Sprache werde erwartet, daß von Seiten der neuerlich eingesetzten Redaktionskommission das Erforderliche zur Beseitigung der bestehenden Unzuträglichkeiten und Uebelstände geschehen werde.

Zu § 10. **Hessen**

wünscht,

a) daß bei der Kriegs- und Seeverschollenheit die öffentliche Ladung des Verschollenen vorgeschrieben werde,

b) daß in den Entw. folgende Bestimmung aufgenommen werden:

> Das die Todeserklärung aussprechende Urtheil ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zu § 21. **Hessen**

schlägt vor, in den Entw. nachstehende Vorschrift aufzunehmen:

> Ein Verschollener wird als todt vermuthet, wenn seit seiner Geburt hundert Jahre verflossen sind.

Zu § 28. **Preußen.**

Die preußische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen verwirft die Fassung des § 28 des Entw., insofern dieselbe die Entmündigung wegen Geisteskrankheit nur bei einer Person gestattet, welche des Vernunftgebrauches beraubt ist. Für den Ersatz der an Stelle des § 28 tretenden Vorschrift werde in Betracht kommen, daß nicht der Anschein erregt werden dürfe, als solle damit eine Definition der Geisteskrankheit gegeben werden.

Gegen die folgenden empfohlenen Vorschläge:

> Eine Person, welche wegen Geisteskrankheit ihre Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermag, kann entmündigt werden.
>
> Eine Person, welche wegen Geisteskrankheit nicht im Stande ist, für sich oder ihr Vermögen gehörig zu sorgen, kann entmündigt werden.

hat die Deputation vom medizinischen Standpunkte kein Bedenken zu erheben.

Vergl. auch zu § 708.

Hessen

beantragt,

den § 28 Abs. 1 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

> Eine Person, welche wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche außer Stande ist, für sich oder ihr Vermögen gehörig zu sorgen, kann u. s. w.

Für den Fall, daß gleichwohl an der Fassung des § 28 des Entw. festgehalten werde, solle durch einen entsprechenden Zusatz zu § 1727 bestimmt werden, daß außer tauben, blinden und stummen auch geistesschwache Personen des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt werden könnten und daß zur Erklärung der Schutzbedürftigkeit die Einwilligung des Geistesschwachen nicht erforderlich sei.

Hessen Zu § 63.

will den § 63 streichen.

Hessen Zu § 101.

erachtet es für wünschenswerth, den § 101 durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche im Anschluß an die zu §§ 97, 98, 99 empfohlenen Grundsätze vorschreibt, daß der Urheber einer Willenserklärung, auch falls ihn ein Verschulden nicht treffe, dem Empfänger der Erklärung Schadenersatz unter Beschränkung auf das negative Vertragsinteresse auch dann zu leisten habe, wenn er sich zur Uebermittelung seiner Willenserklärung einer Mittelsperson bedient hat, welche die Erklärung unrichtig überbrachte.

Hessen Zu §§ 147—153.

empfiehlt,

1. folgende Bestimmungen in den Entw. aufzunehmen:
   a) Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder einen anderen am Erfüllungsorte staatlich anerkannten Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Tag der Erfüllung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
   b) Soll die Erfüllung innerhalb einer bestimmten Frist geschehen, so muß sie vor Ablauf derselben erfolgen. Fällt jedoch der letzte Tag auf einen Sonntag oder auf einen anderen am Erfüllungsorte staatlich anerkannten Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an dessen Stelle. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten;
2. in dem Entwurf diejenigen Feiertage, welche zur Zeit in allen Bundesstaaten übereinstimmend als allgemeine Feiertage anerkannt sind, als staatlich anerkannte namhaft zu machen, daneben aber der Landesgesetzgebung die Befugniß vorzubehalten, weitere Feiertage staatlich anzuerkennen.

Hessen Zu § 162.

schlägt vor,

a) die Schlußworte des dritten Absatzes des § 162 „oder daß der Anspruch der Anfechtung unterliegt" in den zweiten Absatz, und zwar nach dem Worte „entgegensteht", einzufügen;
b) den zweiten Absatz durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
   Unbeschadet der Vorschrift des § 281 Abs. 3 wird die Verjährung auch dadurch nicht gehemmt, daß dem Anspruche eine zur Aufrechnung geeignete Forderung gegenübersteht;
c) dem § 281 als dritten Absatz nachstehende Bestimmung beizufügen:
   Eine der abgekürzten Verjährung unterliegende Forderung, welcher die Einrede der Verjährung entgegensteht, kann gegen eine ebenfalls der abgekürzten Verjährung unterliegende Forderung so lange, als letztere nicht verjährt ist, zur Aufrechnung gebracht werden, falls sie zur Zeit der Fälligkeit der letzteren noch nicht verjährt war.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Zu § 206. **Mecklenburg-Schwerin**

empfiehlt, im Gegensatze zu dem Standpunkte des Entw. im § 206 auszusprechen:

> Die Leistung muß einen Vermögenswerth haben, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 213, 214. **Mecklenburg-Schwerin.**

An die Stelle des § 213 solle Art. 335 des H. G. B. treten mit der selbstverständlichen Modifikation, daß es statt „Handelsgut" heißen müsse „eine Sache".

Der § 214 müsse gestrichen werden (Zusammenst. Bd. II S. 14 s. 2).

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg Schwerin.

Zu § 215. **Württemberg**

wünscht, daß § 215 Abs. 1 etwa folgende Fassung erhalte:

> Die Zahlung einer im Inlande zahlbaren Geldschuld kann in Reichswährung auch dann bewirkt werden, wenn die Schuld in ausländischer Währung ausgedrückt ist. Ist jedoch die Münzsorte bestimmt, in welcher die Zahlung geleistet werden soll, so hat der Schuldner in dieser Münzsorte zu zahlen.

Mecklenburg-Schwerin.

Im § 215 Abs. 1 sei ohne Grund von den Vorschriften des Art. 37 der W. O. und des Art. 336 Abs. 2 des H. G. B. abgegangen.

Im § 215 Abs. 2 werde auch für den Fall ergänzend Vorsorge zu treffen sein, daß am Zahlungsorte ein Kurs nicht notirt werde, nämlich dahin, daß alsdann der Kurs des nächsten Börsenortes maßgebend sein solle.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elſaß-Lothringen.

Zu der Beſtimmung im Abſ. 1 empfehle ſich ein Zuſatz, welcher die dispoſitive Natur derſelben klar ſtelle.

Sachſen Zu § 217.

beantragt, den geſetzlichen Zinsfuß auf vier vom Hundert zu beſtimmen. Event. erklärt man ſich damit einverſtanden, daß der geſetzliche Zinsfuß durch eine mit Zuſtimmung des Bundesrathes zu erlaſſende kaiſerl. Verordnung (nach Befinden für verſchiedene Theile des Reiches verſchieden) beſtimmt werde.

Mecklenburg-Schwerin.

Dem Entw. ſei in § 217 die Beſtimmung einzufügen,

daß mit der vorbehaltloſen Annahme der Hauptſchuld der Anſpruch auf rückſtändige Verzugszinſen erlöſche.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 219.

empfiehlt, den § 219 umzugeſtalten in der Richtung, daß dem richterlichen Ermeſſen ſo viel Spielraum eingeräumt werde, unter Würdigung der Intereſſen beider Parteien, darüber zu befinden,

a) ob nach Lage des einzelnen Falles Schadenserſatz durch Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes oder durch Entſchädigung in Geld geleiſtet werden ſolle;

b) ob nach Lage des einzelnen Falles beide Arten des Schadenserſatzes zu kombiniren ſeien, weil durch Wiederherſtellung der Schaden nicht voll ausgeglichen werden könne.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 223.

beantragt, den § 223 dahin abzuändern, daß der Schadenserſatzpflichtige die Abtretung der fraglichen Anſprüche verlangen und bis zur erfolgten Abtretung die Leiſtung des Schadenserſatzes zurückbehalten dürfe.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elſaß-Lothringen. Zu § 224.

Dem Schlußſatze von Abſ. 1 ſolle folgende Faſſung gegeben werden:

Hinſichtlich der Haftung von Perſonen, welche des Vernunftgebrauches beraubt ſind, ſowie von minderjährigen Perſonen, finden die Vorſchriften der §§ 708, 709 entſprechende Anwendung.

Zu § 230.

Württemberg.

Dem § 230 Abs. 2 solle sowohl aus sachlichen Gründen, als auch, weil die Konformität des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes nicht entbehrt werden könne, als letzter Satz beigefügt werden:

> Durch diese Bestimmungen wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Mecklenburg-Schwerin

beanstandet, daß bei Aufnahme des § 230 Abs. 2 Satz 2 für Deutschland die Post- und Bankeinrichtungen unbeachtet geblieben seien. Er bedürfe des Zusatzes, daß für den Schuldner eine Aenderung des Wohnsitzes auf Seiten des Gläubigers unerheblich bleibe, sofern nicht durch diese Aenderung die Leistung des Schuldners erschwert werde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

bemerkt, die Bestimmung im Abs. 2, gemäß welcher im Falle einer Aenderung des Wohnsitzes des Gläubigers Gefahr und Kosten einer Geldsendung auf denselben übergingen, erscheine in dieser Allgemeinheit sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Schlußsatz sei daher wie folgt zu fassen:

> Im Falle der Aenderung des Wohnsitzes des Gläubigers hat der Schuldner das Geld dem Gläubiger nach dem gegenwärtigen Wohnsitze zu übersenden, und zwar auf Gefahr und Kosten des Gläubigers, wenn und insoweit durch die Aenderung des Wohnsitzes die Leistung erschwert worden ist.

Zu §§ 231, 232.

Mecklenburg-Schwerin

bringt in Vorschlag,

a) statt des § 231 Abs. 2 den Art. 334 des H. G. B. mit der Abänderung des Wortes (Abs. 2) „Handelsgebrauch" in „Verkehrssitte" aufzunehmen und

b) den Zusatz zu machen:

> Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Zeitbestimmung zu Gunsten beider Kontrahenten hinzugefügt worden ist;

c) den § 232 als gegenstandslos zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 233—236.

Baden.

Die Beschränkung des Zurückbehaltungsrechtes auf Sachen erscheine angezeigt, da die Zurückbehaltung anderer Leistungen zu unangemessenen Ergebnissen führe.

Mecklenburg-Schwerin

wünscht das Zurückbehaltungsrecht des § 233 zu beschränken auf die Fälle von Verwendungen auf den herauszugebenden Gegenstand oder eines durch den letzteren zugefügten Schadens.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

empfiehlt zu § 234, die Worte: „finden die Vorschriften der §§ 364, 365 entsprechende Anwendung" durch folgende Fassung zu ersetzen:

> finden die über die Befugniß zur Verweigerung der Leistung, über die Klage auf Verurtheilung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheile bei gegenseitigen Verträgen geltenden Vorschriften (§§ 364, 365) entsprechende Anwendung.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 237.

schlägt vor, den Abs. 2 des § 237 zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen Zu § 241.

beantragt, den § 241 zu streichen.

Event. wird vorgeschlagen, den Paragraph hinter § 238 zu stellen, da er zur Erläuterung der §§ 237, 238 diene.

Auch wird bemerkt, daß der Paragraph an einer sehr schwerfälligen Fassung leide.

Elsaß-Lothringen Zu § 242.

empfiehlt, statt der zu weitgehenden Verweisung auf § 427 Abs. 2 positive Bestimmungen zu geben. Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

> Hinsichtlich des Ersatzes für Aufwendungen, der Art der Erfüllung und Geltendmachung sowie des Erlöschens des Anspruches finden die beim vertragsmäßigen Rücktrittsrechte geltenden Vorschriften der §§ 427 Abs. 3, 428, 431 und 433 entsprechende Anwendung.

Baden Zu § 243.

erklärt, es liege im Interesse des Gläubigers sowohl als des Schuldners, die Erhebung zweier Klagen — zunächst auf Leistung und sodann auf Schadensersatz — zu vermeiden. Es empfehle sich daher zu bestimmen, daß mit der Klage auf Leistung die Fristbestimmung und event. der Anspruch auf Schadensersatz verbunden werden könne.

Mecklenburg-Schwerin

erachtet die Streichung des § 243 als wünschenswerth. Die Begünstigung, welche § 243 dem Gläubiger gewähre, werde durch innere Gründe nicht

gerechtfertigt, richte sich gegen den Schuldner ohne Rücksicht darauf, ob er renitent sei oder nicht und entziehe ihm die Möglichkeit einer purgatio morae.

Mit § 243 müsse auch § 369 Abs. 2 in Wegfall kommen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 249. **Mecklenburg-Schwerin.**

Der § 249 Satz 1, 2 bedürfe einer Abänderung dahin:

> Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten; von Zinsen, welche in einem Rechtsgeschäfte sich gründen, sind Prozeßzinsen zu entrichten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

wünscht die Aufnahme einer der Vorschrift des Art. 1154 code civil entsprechenden Bestimmung, wonach erst ein Jahresbetrag von Zinsen wieder Zinsen tragen könne.

Zu § 257. **Mecklenburg-Schwerin**

weist darauf hin, daß, wenn auch nach seinem Vorschlage § 214 gestrichen werde, § 257 Abs. 2 davon nicht berührt werde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 266. **Elsaß-Lothringen.**

Der Paragraph könne im Hinblick auf § 127 als überflüssig bezeichnet werden.

Zu § 268. **Württemberg**

beantragt zu § 268, unter Streichung des zweiten Satzes „Ist von dem — maßgebend" an Stelle desselben folgenden Satz aufzunehmen:

> Der Gläubiger ist nicht schuldig, eine Zahlung auf die Hauptforderung anzunehmen, so lange noch Zinsen und Kosten rückständig sind.

Zu § 269. **Mecklenburg-Schwerin**

beantragt zu § 269, die Vorschrift des Art. 296 des H. G. B.

> Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

aufzunehmen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen. Zu § 271.

Außer dem Schuldscheine werde, wenn ein Bevollmächtigter oder Rechtsnachfolger des Gläubigers mitwirke, auch die Auslieferung der Legitimationspapiere in Urschrift oder Abschrift verlangt werden können, soweit solche erforderlich seien, um dem Schuldner einen urkundlichen Nachweis rechtsgültig erfolgter Befreiung zu verschaffen. Dies dürfte zum Ausdrucke zu bringen sein.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 281.

Der § 281 Abs. 2 bedürfe einer Modifikation, wenn in Gemäßheit des Vorschlages zu § 182 die Kompensation mit verjährten Forderungen zugelassen werde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Württemberg. Zu § 288.

Gegen die Vorschrift des § 288 sei unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß gemäß dem in den Mot. zu Art. 54 des Entw. des Einf. Ges. Ausgeführten insbesondere diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze unberührt blieben, welche das Recht eines Beamten auf Gehalt u. s. w. von der Bedingung abhängig machten, daß derselbe aus seiner Dienst- und Amtsführung nicht vertretungspflichtig sei.

Mecklenburg-Schwerin

bemerkt, aus § 749 der C. P. O. könne nicht abgeleitet werden, daß gegen die dort aufgeführten Forderungen eine Kompensation mit anderen Gegenforderungen unzulässig sei.

Rationell sei es, bei § 749 Abs. 1 Nr. 1 der C. P. O. die Kompensation auf Gegenforderungen aus dem Dienstverhältnisse zu beschränken. Angemessen sei die Ausschließung der Kompensation in den Fällen des § 749 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 6, 7 der C. P. O. Hinsichtlich der § 749 Nr. 4 bezeichneten Ansprüche solle ausgesprochen werden, daß dieselben nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden dürften. Bleibe § 288, so werde die im § 56 des Krankenversicherungsges. v. 15. Juni 1883 in beschränktem Umfange zugelassene Kompensation beseitigt (Art. 9 des Entw. des Einf. Ges.). Da für eine solche Beseitigung jeder Anlaß fehle, so dürfte es erforderlich sein, den § 56 in seiner gegenwärtigen Fassung durch eine Spezialbestimmung im Gesetze oder im Einführungsgesetze aufrecht zu erhalten.

Was endlich den Fall der C. P. O. § 749 Abs. 1 Nr. 8 anlange, so sei den Landesgesetzen vorzubehalten, ob bezw. wie weit gegen Ansprüche der Landesbeamten auf Diensteinkommen und Pension die Kompensation mit Gegenforderungen der Dienstbehörden ausgeschlossen werden solle. Wolle man den Vorbehalt nicht machen, so sei die billige und gerechte Bestimmung zu treffen, daß die Dienstbehörde befugt sei, auch gegenüber den nach § 749 Abs. 1 Nr. 8 der C. P. O. einer Pfändung nicht unterworfenen Forderungen der Beamten mit solchen Gegenforderungen aufzurechnen, welche ihr aus der Dienst- bezw. Amtsführung des betr. Beamten zuständen.

Digitized by Google

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 289. **Württemberg**

In § 289 sollen nach dem Worte „Gemeinde" die Worte eingeschaltet werden:

oder eines anderen Kommunalverbandes

(Art. 12, 68 des Entw. des Einf. Ges.).

Zu § 290. **Hessen**

wünscht, die Absätze 2, 3, 4 des § 290 zu streichen.

Elsaß-Lothringen.

Statt „die Vorschriften der §§ 737—741" solle in § 290 Abs. 4 anschaulicher „die Vorschriften betreffend die Leistung einer Nichtschuld" gesagt werden. In den beiden letzten Zeilen könnten die Worte: „erlassen oder als nicht bestehend anerkannte" weggelassen werden. Endlich werde unter Verweisung auf die Bemerkung zu § 742 an Stelle der Worte: „in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung" vorgeschlagen zu setzen: „in der Annahme."

Zu § 295. **Mecklenburg-Schwerin.**

Sollte es Bedenken unterliegen, den § 295 Abs. 2 zu streichen, so werde es erforderlich sein, die Wirksamkeit des pactum de non cedendo gegen Dritte in folgenden Fällen durch Spezialbestimmungen zu wahren:

a) bei Mieth- und Pachtverträgen, in welchen dem Miether oder Pächter untersagt sei, einem Anderen den vertragsmäßigen Gebrauch der gemietheten oder gepachteten Sachen zu überlassen, insbesondere durch weiteres Vermiethen und Verpachten. Nach den Mot. Bd. II S. 396, 397 solle zwar für diesen Fall dem pactum de non cedendo die Wirkung gegen Dritte gewahrt sein. Verbinde man indessen den § 295 Abs. 2 mit dem § 516 Abs. 1, so nöthige die erstgenannte Vorschrift zu der Auslegung, daß der § 516 Abs. 1 lediglich eine obligatorische Wirkung unter den Kontrahenten erzeuge;

b) bei Uebernahme einer Bürgschaft, bei welcher vereinbart sei, daß die Verpflichtung des Bürgen auf den Zessionar nicht übergehen solle;

c) bei Versicherungsverträgen, in welchen die Zession der dem Versicherten zustehenden Forderungen ausgeschlossen sei. Einer Vorkehr werde es hier insoweit nicht bedürfen, als in Gemäßheit der Anm. zu Art. 9 des Entw. eines Einf. Ges. und der Mot. zu demselben S. 149 Nr. 1 verfahren werde;

d) in Fällen, in welchen die Uebertragbarkeit von Retour-, Rundreise- und Abonnementsbillets ausgeschlossen sei.

Abgesehen davon empfehle es sich jedenfalls, nach dem Vorgange des § 107 Abs. 2 und des § 796, in den Abs. 2 § 795 mit Rücksicht auf die Landesgesetzgebung den Zusatz einzufügen:

sofern das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt.

Uebrigens würde nichts entgegenstehen, die Wirkung eines pactum de non cedendo gegen Dritte an die Voraussetzung der Schriftform zu knüpfen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 296.

Wie zu § 288, so empfehle es sich auch hier, der Landesgesetzgebung volle Selbstbestimmung in Betreff der Landesbeamten zu gewähren. Es solle mit Rücksicht auf die Landesgesetzgebung jedem der beiden Sätze des Paragraphen der Zusatz angefügt werden:

sofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt.

Werde nach dem Abänderungsvorschlage zu § 295 Abs. 2 verfahren, so sei der Eingang des § 296 Abs. 2, wie folgt, zu fassen:

Eine Forderung, welche nach Vorschrift des Gesetzes nicht übertragen werden kann u. s. w. wie im Entw.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Preußen Zu § 306.

gibt zur Erwägung, ob nicht § 306 Abs. 1 in dem Bestreben, den Schuldner zu schützen, zu weit gehe, indem er den Letzteren auch dann, wenn dieser die Ungültigkeit der Zession gekannt habe, ermächtige, an den angeblichen Zessionar zu zahlen, soweit nicht Betheiligung an einer unerlaubten Handlung vorliege.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 308

Der § 308 bedürfe einer Ergänzung im Sinne der von Bähr (Zusammenst. Bd. II S. 75 Nr. 1) gemachten Bemerkungen.

Der § 308 sei ferner dahin abzuändern, daß der Schuldner, wenn ihm die Zession von dem bisherigen Gläubiger nicht in öffentlich beglaubigter Urkunde angezeigt sei, nicht nur im Falle einer Kündigung oder Mahnung, sondern ganz allgemein von dem neuen Gläubiger die Vorlegung einer öffentlich beglaubigten Urkunde fordern könne, welche die Uebertragung der Forderung oder die Anerkennung der Uebertragung von Seiten des bisherigen Gläubigers enthalte.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

An Stelle der Worte: „wegen Mangels jener Anzeige . . . .“ bis „zurückweist“ am Schlusse des ersten Satzes solle gesagt werden:

wegen mangelnden Nachweises der Uebertragung zurückweist.

Mecklenburg-Schwerin Zu §§ 314 ff.

beantragt zu § 314 ff., neben der Schuldübernahme mittels Sukzession auch der Schuldübernahme mittels Novation eine Stelle in dem Entw. einzuräumen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 315. **Mecklenburg-Schwerin**

erachtet es nach den Regeln der juristischen Logik für erforderlich, den Vertrag des § 315 dem § 127 zu unterstellen, also die Wirksamkeit desselben nicht nur für und gegen den Gläubiger, sondern auch für und gegen die Parteien von der Genehmigung des Gläubigers abhängig zu machen.

Der § 315 Abs. 1 S. 2 sei dahin zu ändern:

> Die Wirksamkeit des Vertrages ist davon abhängig, daß der Gläubiger genehmigt; eine Rückbeziehung der Genehmigung findet im Zweifel nicht statt.

Der Satz 2 des § 315 Abs. 2 solle gestrichen werden.

Bei Verweigerung der Genehmigung habe der Entw. nur für den Fall des § 318 Abs. 2 die Konsequenz gezogen, daß die Schuldübernahme als Erfüllungsübernahme wirksam werde. Es sei jedoch gerechtfertigt, den § 315 Abs. 1 S. 3 zu streichen und die Vorschrift des § 318 Abs. 2 S. 2 etwa dahin zu generalisiren:

> Der Uebernehmer ist dem bisherigen Schuldner zur Verschaffung der Genehmigung nicht verpflichtet, er haftet, wenn die Genehmigung verweigert wird oder als verweigert gilt, dem bisherigen Schuldner nur dafür, daß dieser von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

hält die ausdrückliche Genehmigung des Gläubigers für erforderlich. (Vergl. Art. 1275 code civil.)

Zu § 316. **Mecklenburg-Schwerin**

wünscht, daß § 316 S. 1, wie folgt, abgeändert werde:

> Der Uebernehmer kann dem Gläubiger Einreden aus dessen Rechtsverhältnisse zu dem bisherigen Schuldner entgegensetzen, soweit die Einreden nicht eine ausschließliche Beziehung auf die Person des bisherigen Schuldners haben oder soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt. (Der Zusatz beziehe sich auf den Fall der Uebernahme einer Schuld des Subhastaten in Anrechnung auf den baar zu zahlenden Kaufpreis durch Vereinbarung zwischen einem nach dem Vertheilungsplane zur Hebung gelangenden Gläubiger und dem Ersteher des subhastirten Grundstückes.)

Der § 316 S. 3, der nicht nur im Falle des § 315, sondern auch im Falle des § 314 gelten müsse, solle folgende Fassung erhalten:

> Er kann Einwendungen aus dem zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner bestehenden Rechtsverhältnisse, zufolge dessen die Schuld übernommen wurde, nicht herleiten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Digitized by Google

Mecklenburg-Schwerin Zu § 318.

schlägt vor, die Worte im § 318 Abs. 1 S. 2 „sofortige Befreiung" durch „rechtzeitige Befreiung" zu ersetzen und den Satz 2 zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 337.

wünscht, daß als Abs. 2 des § 337 Rechtssätze etwa folgenden Inhaltes aufgenommen würden:

> Soweit nicht aus Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes sich ergebe, sei jeder Gesammtschuldner, welcher mehr als seinen Antheil geleistet habe, berechtigt, wegen des geleisteten Mehr
>
> a) von den übrigen Gesammtschuldnern Ausgleichung zu verlangen,
>
> b) gegen die übrigen Gesammtschuldner zum Behufe der Ausgleichung die Rechte des Gläubigers geltend zu machen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen. Zu § 339.

Es solle dem einzelnen Gläubiger das Recht nicht versagt werden, beim Widerstreben der anderen Gläubiger die Hinterlegung oder die Leistung an einen vom Gerichte zu bezeichnenden Empfänger zu verlangen.

Württemberg Zu § 345.

erachtet es für wünschenswerth, daß die Frage der rechtlichen Natur der Haftung für das sog. negative Vertragsinteresse eine positive Entscheidung im Gesetze finde.

Elsaß-Lothringen.

Die Worte: „nach Maßgabe" bis „Absatz 1" im Abs. 2 seien, wenn der Bemerkung zu § 114 Folge gegeben werde, zu streichen.

Elsaß-Lothringen. Zu § 346.

Statt der im Abs. 2 Zeile 3 stehenden Worte: „seine Wirksamkeit aber davon abhängig" solle: „kann aber nur dann Wirksamkeit äußern" gesetzt werden.

Elsaß-Lothringen Zu § 347.

empfiehlt mit Rücksicht auf § 105, im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen, daß § 347 auf Verträge, deren Schließung durch Gesetz verboten sei, nur Anwendung finde, wenn die Schließung bei Strafe der Nichtigkeit verboten sei.

Elsaß-Lothringen Zu § 348.

beantragt, Abs. 2 zu streichen. Alsdann wäre im Abs. 1 hinter dem Worte: „Rechte" einzuschalten: „oder Handlungen".

Zu § 349.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, im § 349 auszusprechen, daß der über die Erbschaft eines Dritten oder über den Bruchtheil einer solchen Erbschaft vor dem Tode des Erblassers geschlossene Vertrag gültig sei, wenn der Erblasser einwillige. In gleicher Weise werde in Betreff des Vertrages über einen Pflichttheilsanspruch zu bestimmen sein, wenn § 1976 Abs. 2 von Bestand bleibe.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 358.

Preußen.

Der preußische Minister für Landwirthschaft ꝛc. hat sich dem Beschlusse des preuß. Land.-Oek.-Koll. (Zusammenst. Bd. VI S. 325) angeschlossen, wonach zur Erwägung gestellt ist, ob nicht die Beschränkungen des § 358 Abs. 2 in Beziehung auf Kreditinstitute, Sparkassen und ähnliche Institute aufzuheben seien.

Mecklenburg-Schwerin.

Von dem Verbote des Anatozismus im § 358 Abs. 2 sei eine Ausnahme für Kreditinstitute, Sparkassen und ähnliche Institute nothwendig.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Vergl. hinsichtlich der Zinseszinsen zu § 249.

Zu § 361.

Baden

wünscht, daß auch bei dem den Vorschriften des B. G. B. unterstehenden Fixgeschäfte dem Gläubiger nicht auf unbestimmte Zeit die Wahl zwischen Erfüllung und Rücktritt offen gelassen werde. Im Anschluß an Art. 357 des H. G. B. empfehle es sich, zu bestimmen, daß derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen wolle, dieses unverzüglich dem anderen Kontrahenten anzuzeigen habe, widrigenfalls er später nicht auf der Erfüllung bestehen könne.

Hessen

erachtet für erforderlich, dem Abs. 1 des § 361 die dem Art. 357 des H. G. B. entsprechende Bestimmung beizufügen, daß der Vertragschließende, falls er auf Erfüllung bestehen wolle, verpflichtet sei, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder Frist dem säumigen Vertragschließenden anzuzeigen, widrigenfalls er später auf Erfüllung nicht bestehen könne.

Elsaß-Lothringen

bemerkt: Eine Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechtes sei dem Gläubiger nicht vorgeschrieben, und es sei daher zwar der Schuldner, nicht aber der Gläubiger gebunden.

Diese Ordnung enthalte eine nicht gerechtfertigte Härte für den Schuldner, weshalb es sich empfehle, die Bestimmung des Abs. 1 durch eine der Vorschrift des § 357 des Abs. 1 H. G. B. entsprechende Vorschrift zu ergänzen.

Baden Zu § 367.

erachtet die Untersuchungs- und Anzeigepflicht des Leistungsempfängers, welche Art. 347 des H. G. B. für den Käufer festgesetzt habe, auch für den dem B. G. B. unterstehenden Rechtsverkehr als nicht entbehrlich.

Ein möglichst enger Anschluß an die Vorschriften des H. G. B. sei um so erwünschter, als es häufig zweifelhaft bleibe, ob ein Handelsgeschäft vorliege oder nicht.

Mecklenburg-Schwerin

beantragt, in erster Linie den § 367 durch eine dem Art. 347 des H. G. B. entsprechende Vorschrift zu ersetzen, event. eine Fassung im Anschlusse an den Vorschlag von Seuffert (Zusammenst. Bd. II S. 120 s. I).

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

schlägt vor, die Beurtheilung der Frage, ob eine Leistung als Erfüllung angenommen sei, von objektiven Merkmalen abhängig zu machen und dem Paragraphen folgenden Absatz beizufügen:

> Eine Leistung ist als Erfüllung angenommen, wenn dieselbe von dem Empfänger nicht sofort, oder, sofern eine sofortige Untersuchung der gelieferten Sachen nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange nicht thunlich ist, nicht sofort nach Ablauf der hierdurch gebotenen Frist beanstandet worden ist.

Elsaß-Lothringen. Zu § 369.

Vergl. zu § 242.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 371.

Von der Vorschrift des § 371 seien diejenigen Grunddienstbarkeiten auszunehmen, welche sich aus der Lage und Beschaffenheit des veräußerten Grundstückes ergäben oder ortsüblich seien.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 374.

beantragt, im ersten Satze des § 374 hinter „Gegenleistung" den Zusatz „oder nach Umständen einen entsprechenden Theil derselben" einzuschieben.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Der Satz 1 solle dahin beschränkt werden, daß die Gegenleistung nur verweigert werden dürfe, wenn in Folge des Mangels in dem Rechte des Veräußerers die Erwerbung nicht stattfinde oder hinfällig werde oder der er-

worbene Gegenstand so erheblich an Werth verlieren könne, daß derselbe für den Erwerber kein Interesse mehr habe. In allen anderen Fällen sei nur die Zurückhaltung eines verhältnißmäßigen Theiles des Kaufpreises gerechtfertigt

Aus Satz 3 solle ein besonderer Absatz gebildet und das Wort „jedoch" im Anfange des Satzes gestrichen werden.

Zu §§ 382 (385).

Mecklenburg-Schwerin

wünscht, daß in § 382 Abs. 2 vor „verschwiegen hat" eingeschaltet werde „arglistig" und ebenso an den entsprechenden Stellen, z. B. § 385, § 397 Abs. 2 statt „wissentlich" „arglistig" gesetzt werde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Es solle in beiden Parapraphen, desgleichen im § 397 Abs. 2 an Stelle des Ausdrucks „verschwiegen" richtiger „arglistiger Weise verschwiegen" gesetzt werden.

Zu § 387.

Elsaß-Lothringen

erachtet § 387 wie § 242 für zu weitgehend mit dem Bemerken, daß der Veräußerer Zinsen entrichten, der Erwerber dagegen nicht für die fructus percipiendos haften solle.

Zu § 397.

Baden

wendet gegen den § 397 ein, daß die Vorschrift des Abs. 1 a. E. ohne genügenden Grund strenger als die des Art. 349 Abs. 3 des H. G. B. sei. Es solle auch für den bürgerlichen Verkehr vorgeschrieben werden, daß die Einreden bestehen blieben, wenn die vorgeschriebene Anzeige des Mangels sofort bezw. spätestens innerhalb 6 Monaten erfolgt sei.

Mecklenburg-Schwerin.

Dem § 397 Abs. 1 solle die Bestimmung angefügt werden:

> Die Einrede wird jedoch dadurch erhalten, daß der Erwerber innerhalb der Verjährungszeit dem Veräußerer den Mangel anzeigt.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 404.

Elsaß-Lothringen.

Im Abs. 2 Satz 3 solle an Stelle von: „Die nach den Vorschriften des § 430 die Wandelung ausschließende Handlung" mit Rücksicht auf den anderweiten Gebrauch des Wortes Wandelung im Abs. 1 und Satz 1 des Abs. 2 bestimmt werden:

> Die nach den Vorschriften des § 430 das Rücktrittsrecht ausschließende Handlung.

Digitized by Google

Elſaß-Lothringen. Zu §§ 412—414

Der Auffaſſung des Entw. könne inſofern nicht beigetreten werden, als danach die Zurücknahme des zu Gunſten eines Dritten gemachten Verſprechens unzuläſſig ſei, wenngleich der Dritte das Verſprechen noch nicht angenommen habe.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 420.

empfiehlt zu § 420, daß in den Entw. eine Vorſchrift aufgenommen werde, welche die nicht gegen § 106 verſtoßenden Konventionalſtrafen als verbindlich anerkenne, auch wenn ſie an eine Hauptverbindlichkeit ſich nicht anlehnten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 427.

erachtet es für geboten, das Verhältniß der §§ 427 und 431 zu einander im Geſetze klarzuſtellen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 429.

Der § 429 ſei durch eine Vorſchrift des Inhaltes zu erſetzen, daß das vertragsmäßige Rücktrittsrecht nur ausgeübt werden dürfe, wenn der Rücktrittsberechtigte im Stande ſei, den empfangenen Gegenſtand zurückzugeben.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu §§ 437, 438.

empfiehlt aus den in Zuſammenſt. Bd. II S. 211 ff. entwickelten Gründen eine Umgeſtaltung der Definition der Schenkung in § 437 des Entw.

Gegen § 438 wird auf die Bedenken von Bekker und Reatz (Zuſammenſt. Bd. II S. 213) verwieſen und danach die Abänderung dieſer Vorſchrift als Ausnahmebeſtimmung zu § 437 vorgeſchlagen, falls ſie nicht geſtrichen werden ſollte. Indeſſen werde auch dem entgegengeſetzten Standpunkte die Zuſtimmung nicht verſagt, wenn § 438 dahin formulirt werde:

> Hat Jemand einen Anderen ohne deſſen Willen durch eine ſein Vermögen vermindernde Zuwendung in der Abſicht, zu ſchenken, bereichert, ſo iſt der Zuwendende berechtigt, die Herausgabe der Bereicherung nach Maßgabe der §§ 742—744 zu fordern, wenn der Andere die Schenkung ablehnt.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elſaß-Lothringen.

In einer Definition des Begriffes „Schenkung" (§ 437) ſei das Wort „Geſchenk" zu vermeiden, was vielleicht dadurch geſchehen könne, daß an Stelle der Worte „als Geſchenk" geſagt werde: „in dieſem Sinne".

Zu § 439. **Elsaß-Lothringen.**

Im Abs. 2 solle nach „aufgegeben" fortgefahren werden:
oder wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtniß ausgeschlagen wird.

Zu §§ 440, 441. **Hessen**

beantragt,

a) den zweiten Absatz des § 440 zu streichen;

b) den § 441 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Zur Gültigkeit einer durch Veräußerung vollzogenen Schenkung von beweglichen Sachen oder Forderungen im Werthe bis zu fünfhundert Mark wird gerichtliche oder notarielle Form nicht erfordert.

Werden jedoch unter denselben Personen mehrere Schenkungen von beweglichen Sachen oder von Forderungen, welche nicht einzeln, aber in ihrem Gesammtbetrage den Werth von fünfhundert Mark übersteigen, ohne Beobachtung der gerichtlichen oder notariellen Form durch Veräußerung vollzogen, so sind sie ungültig, falls diese Art der Schenkung in der Absicht gewählt worden ist, die Formvorschrift des Gesetzes zu umgehen.

Mecklenburg-Schwerin

wünscht im § 440 die gerichtliche oder notarielle Form für große Schenkungen (über 3000 Mark) und beantragt, § 441 zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Der Abs. 2 des § 440 solle mit Bezug auf das Verhältniß zu § 683 Abs. 2, wie folgt, gefaßt werden:

Dies gilt auch in dem Falle, wenn ein die Angabe ꝛc. nicht enthaltendes Schuldversprechen ꝛc. schenkungsweise ertheilt wird.

Der § 441 solle lauten:

Die durch Veräußerung vollzogene Schenkung ist gültig, auch wenn die Vollziehung in Erfüllung eines der Vorschrift des § 440 nicht entsprechenden Schenkungsversprechens erfolgt ist.

Hierzu wird bemerkt: Bleibe der § 441 unverändert, so werde es sich empfehlen, das Verhältniß des § 440 zu dem § 351 etwa durch die Worte: „die Bestimmung des § 351 Abs. 2 bleibt unberührt" im Gesetzestext selbst klarzustellen.

Außerdem solle § 441 noch einen Abs. 2, etwa folgenden Inhaltes, erhalten:

Die Vorschrift des Abs. 1 findet nicht Anwendung, wenn die Uebergabe der geschenkten beweglichen Sache nach den Vorschriften des § 805 oder die Abtretung der geschenkten Forderung ohne Aushändigung der vorhandenen Schuldurkunde oder, falls eine solche nicht vorhanden, ohne Ausstellung einer schriftlichen Abtretungsurkunde erfolgt ist.

Elsaß-Lothringen. Zu §§ 443, 444.

Entsprechend den Vorschlägen zu §§ 382, 385 solle in § 443 und § 444 Abs. 1 vor dem Worte „verschwiegen" ein „arglistig" eingeschaltet werden.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 445.

hält für erforderlich, die Einrede des Nothbedarfes gegenüber den Ansprüchen des Beschenkten aufrecht zu erhalten. Außerdem sei der Schenker von jeder Verpflichtung zum Schadensersatze auf Grund seines Verzuges zu entbinden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 456.

beantragt,

1. den Eingang des § 456 dahin zu fassen:
   Ist für die Zahlung bedungener Zinsen durch Rechtsgeschäft oder durch Gesetz eine andere Zeit nicht bestimmt u. s. w.;
2. den Eingang des § 457, wie folgt, zu fassen:
   Ist für die Rückerstattung des Darlehens durch Rechtsgeschäft oder durch Gesetz eine andere Zeit nicht bestimmt u. s. w.

Event. solle im Einführungsgesetze Vorsorge getroffen werden durch Aufnahme einer Vorschrift etwa folgenden Inhaltes:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen beim Mangel einer Bestimmung durch Rechtsgeschäft die Rückerstattung von Darlehen, sowie die Zahlung von Zinsen auf Darlehen, die Auszahlung von Hypotheken- und Grundschulden, sowie die Zahlung von Zinsen auf dieselben, die Entrichtung des Pachtzinses in bestimmten Zahlungsterminen zu erfolgen haben und die Kündigung der Darlehen, Hypotheken- und Grundschulden beim Mangel einer Bestimmung durch Rechtsgeschäft nur in einem dieser Zahlungstermine auf den anderen zulässig sein soll.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 458.

Die im § 458 ertheilte Rücktrittsbefugniß solle auch auf den Fall erstreckt werden, wenn der künftige Darlehnsgläubiger erst nach Ertheilung des Versprechens die schon früher bestandene Zahlungsunfähigkeit des anderen Theiles erfahren habe.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 459

beantragt, im § 459 Abs. 2 die Worte

und die verkaufte Sache abzunehmen

zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 461. **Mecklenburg-Schwerin**

beantragt, im § 461 Zeile 2 vor „Marktpreis" das Wort „mittlere" einzuschieben.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 463, 465. **Hessen**

stimmt den §§ 463, 465 des Entw. zu.

Zu § 466. **Elsaß-Lothringen**

bringt in Vorschlag, in Ermangelung anderweitiger Verabredung die Kosten des Kaufaktes dem Käufer zur Last zu legen (Art. 1933 Code civil).

Zu § 467. **Hessen**

beantragt, den § 467 zu streichen.

Elsaß-Lothringen

erscheint es gerechtfertigt, von der Vorschrift des zweiten Satzes des § 467 eine Ausnahme zu machen für den Fall, daß die verkaufte Sache natürliche oder bürgerliche Früchte trage.

Hiernach würde der zweite Satz des § 467 Folgendes zu enthalten haben:

> Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der Kaufpreis für eine nicht fruchttragende Sache bei Abschluß des Kaufvertrages ausdrücklich oder stillschweigend gestundet ist. Grundstücke gelten stets als fruchttragende Sachen.

Zu § 471. **Mecklenburg-Schwerin.**

Der § 471 Abs. 2 solle im Anschlusse an den Art. 339 Abs. 1 des H. G. B., wie folgt, abgeändert werden:

> Der Kauf auf Besicht oder auf Probe ist bedingt.
>
> Die Bedingung besteht in dem bloßen Wollen des Käufers. Die Bedinguug ist im Zweifel eine aufschiebende.

Event. wird beantragt, § 471 Abs. 2 zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 476. **Hessen**

schlägt vor, in den Entw. folgende Bestimmung aufzunehmen:

> Das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn für dessen Ausübung nicht eine kürzere Frist vereinbart ist, bei Grundstücken mit Ablauf von zehn Jahren seit der Auflassung, bei anderen Gegenständen mit Ablauf von drei Jahren seit deren Uebergabe an den Käufer.

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen Zu § 507.

schlägt statt der Zitirung der §§ 382 ff. nachstehende Fassung vor:

> .... finden die Vorschriften der §§ 382, 386, 392, 396 über die Rechte des Erwerbers auf Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache entsprechende Anwendung.

Elsaß-Lothringen. Zu § 508.

Der zweite Theil des § 508 solle klarer dahin gefaßt werden:

> jedoch wird der Anspruch auf Schadenersatz nur ausgeschlossen, wenn der Miether bei Schließung des Vertrages das Recht des Dritten gekannt hat.

Hessen Zu § 514.

empfiehlt, den Abs. 1 des § 514 zu streichen, an dessen Stelle den Abs. 3 zu setzen und im dritten Absatze zu bestimmen:

> Die Ersatzansprüche des Miethers verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Jahres, in welchem die Aufwendungen erfolgt sind.

Hessen Zu § 520.

schlägt vor, folgende Bestimmung (etwa als § 519a) in den Entw. aufzunehmen:

> Der Miether ist verpflichtet, die vermiethete Sache mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu behandeln, und der Vermiether ist berechtigt, schon während der Dauer der Miethzeit wegen Vernachlässigung dieser Pflicht Ansprüche auf Herstellung oder Schadensersatz zu erheben, auch, wenn durch das Verhalten des Miethers die Besorgniß einer solchen Vernachlässigung für die Zukunft begründet wird, Sicherheitsleistung zu verlangen.

Elsaß-Lothringen Zu § 522.

wünscht, damit nicht aus der Einwirkung des Ortsgebrauches Uebelstände erwüchsen, daß im § 522 bestimmt werde:

> Abweichende stillschweigende Vereinbarungen können nicht lediglich aus dem Bestehen von Ortsgebräuchen abgeleitet werden.

Württemberg Zu § 527.

möchte den § 527 streichen.

Elsaß-Lothringen

erachtet es als der Billigkeit entsprechend, den Militärpersonen und Beamten auch die Geistlichen und Lehrer gleichzustellen (vergl. § 311).

Elsaß-Lothringen Zu § 528.

Die Nr. 2 solle den Zusatz erhalten:

> oder wenn der Miether den Vermiether wegen eines fälligen Zielers trotz einer durch Gerichtsvollzieher zugestellten Mahnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht vollständig befriedigt.

Digitized by Google

Zu § 538. **Hessen**

Der § 538 sei durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Im Falle des Todes des Pächters ist dessen Erbe berechtigt, das Pachtverhältniß, auch wenn dasselbe auf längere Zeit eingegangen oder eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, durch Kündigung nach Maßgabe des § 537 zu beendigen; der Verpächter ist zur Kündigung nur dann berechtigt, wenn der Erbe keine zur Bewirthschaftung des Grundstückes geeignete Person stellt.

Die Vorschriften des § 527 finden auf die Pacht keine Anwendung.

Zu § 541. **Mecklenburg-Schwerin.**

Der § 541 solle folgende Fassung erhalten:

Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes hat das Grundstück während der ganzen Pachtzeit bis zur Rückgewähr ordnungsmäßig zu bewirthschaften. Er darf u. s. w. wie im § 541.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 544. **Württemberg.**

Die Fassung im Abs. 7 des § 544 solle eine Aenderung erfahren, aus der ersichtlich werde, daß das Ablehnungsrecht des Verpächters sich auch auf solche Inventarstücke erstrecke, die in Folge unzweckmäßiger Maßregeln angeschafft worden seien.

Zu § 551. **Elsaß-Lothringen.**

In Abs. 2 solle wie in den §§ 382, 386, 443, 444, vor „verschwiegen" noch das Wort „arglistig" eingeschaltet werden.

Zu § 560. **Mecklenburg-Schwerin**

schlägt vor, im § 560, wie folgt, zu bestimmen:

Die Vergütung für die Dienste ist von dem Dienstberechtigten zu der vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu entrichten. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist die Vergütung erst nach Beendigung der Dienstleistung u. s. w. wie § 560 des Entw. Vergl. auch Vorschläge zu §§ 517, 532, 539 wegen der Ortsüblichkeit.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 562. **Württemberg**

bemerkt, es möchte zu erwägen sein, ob nicht die an den Vorgang des Art. 60 des H. G. B. anknüpfende Ausnahme von der Regel des § 368 Abs. 1 des Entw. besser fallen gelassen und den Parteien anheimgegeben werde, im Einzelfalle bezügliche Bestimmungen zu treffen. Event. aber möchte es angezeigt sein, die Beziehungen des durch § 562 geschaffenen Verhältnisses zu den Krankenversicherungsgesetzen näher zu regeln.

Elſaß-Lothringen

ſchlägt vor, zur Vermeidung von Streitigkeiten ſtatt des Wortes „dauernden" zu ſetzen:

> Dienſtverhältniſſe von unbeſtimmter oder von länger als halbjähriger Dauer

und aus dem gleichen Grunde ſtatt der Worte: „während einer nicht erheblichen Zeit" zu ſetzen:

> in dem erſten Falle während zwei Wochen und in dem zweiten Falle während ſechs Wochen.

(Vergl. § 563 und Art. 60 H. G. B.)

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 563.

In Art. 46 Satz 2 des Entw. zum Einf. Geſ. ſollen eingeſchoben werden hinter „Landesgeſetze" die Worte „über die zum Geſinde gehörigen Perſonen ſowie".

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 571.

bemerkt unter Bezugnahme auf die Vorſchläge zu § 397, die Beſtimmungen des § 571 ſeien dahin zu ändern, daß die „einredeweiſe" Geltendmachung der Anſprüche des Beſtellers auch nach Vollendung der Verjährung unter den in jenen Vorſchlägen gemachten Vorausſetzungen zuzulaſſen ſei.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elſaß-Lothringen.

In Abſ. 2 ſolle, wie in § 551 Abſ. 2, vor „verſchwiegen" „argliſtig" eingeſchaltet werden.

Heſſen Zu § 573.

beantragt, den letzten Abſatz des § 573 zu ſtreichen.

Elſaß-Lothringen.

In Abſ. 3 ſollten die letzten Worte ähnlich wie in § 467 lauten:

> es ſei denn, daß bei Abſchluß des Vertrages oder bei der Annahme die Gegenleiſtung ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſtundet iſt.

Heſſen Zu § 575.

ſtellt den Antrag,

a) vor § 575 nachſtehende Beſtimmung (als § 574 a) in den Entw. aufzunehmen:

> Wird die Vollendung des Werkes durch einen beim Beſteller eingetretenen Zufall unmöglich, ſo hat der Unternehmer Anſpruch auf Vergütung der geleiſteten Arbeit und der im Lohne nicht inbegriffenen Auslagen;

Digitized by Google

b) dem ersten Satze des § 575 folgende Fassung zu geben:

Verzögert der Besteller beim Beginne oder während der Herstellung des Werkes die ihm obliegende Mitwirkung, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Vergütung;

c) im letzten Satze des § 575 nach dem Worte „erworben" die Worte „oder böslicher Weise zu erwerben unterlassen hat" einzuschalten.

Zu § 583. **Mecklenburg-Schwerin.**

Der § 583 bedürfe der Ergänzung für Fälle, bei denen für eine Handlung mit bestimmtem Erfolge (Ergreifung eines Verbrechers) eine Belohnung ausgesetzt sei, und zu diesem Erfolge Mehrere beigetragen hätten. Hier sei die ausgelobte Summe nach billigem Ermessen durch den bestimmten Dritten oder durch den Auslobenden zu vertheilen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 585 ff. **Mecklenburg-Schwerin**

billigt, daß der Entw. es abgelehnt habe, die Lehre von der Rechnungslegung zu regeln.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 605. **Hessen**

wünscht, die Anweisung auf Leistungen von Geld, Werthpapieren und vertretbaren Sachen zu beschränken.

Zu § 609. **Elsaß-Lothringen**

wünscht, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen die Fassung abgeändert und an Stelle von „ertheilt" gesetzt werde: „behändigt" oder unter Streichung der Worte in Zeile 1 „dem Anweisungsempfänger" an Stelle von „denselben" gesetzt werde: „den Anweisungsempfänger".

Zu § 619. **Elsaß-Lothringen**

bemerkt: Die Verpflichtungen des Erben des Verwahrers, welcher ohne Kenntniß von der Hinterlegung die hinterlegte Sache veräußert oder Nutzungen davon gezogen habe, sollten unter Hinweis auf den § 748 bestimmt werden (vergl. Art. 1935 code civil).

Zu § 621. **Elsaß-Lothringen.**

Abs. 2 solle durch folgende Fassung verdeutlicht werden:

Die Vorschriften über die Verpflichtung des Auftraggebers zur Verzinsung von Geldaufwendungen und Befreiung des Beauftragten von eingegangenen Verbindlichkeiten (§ 595 Abs. 2, 3) finden entsprechende Anwendung.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 629.

bemerkt, daß, wenn der § 206 nach den Vorschlägen abgeändert werde, damit auch die juristische Möglichkeit einer dem Gesellschaftsrechte des B. G. B. unterworfenen Gesellschaft ohne jeden vermögensrechtlichen Karakter beseitigt sei.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 664.

Der § 664 bedürfe der redaktionellen Umgestaltung, wenn in Gemäßheit der Vorschläge zu den §§ 154, 683 der Anspruch und der Anerkennungsvertrag geregelt werde. In den beiden ersten Sätzen werde derselbe dahin lauten können:

> Durch Spiel oder Wette wird ein Anspruch auf Leistung nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann jedoch nicht deshalb zurückgefordert werden, weil ein Anspruch auf Leistung nicht bestanden hat.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 667.

Der § 667 bedürfe der Abänderung, zumal wenn in Gemäßheit der ergangenen Vorschläge die Vorschriften des Entw. über den Einfluß des Irrthumes auf die Willenserklärung abgeändert würden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

beantragt, in Abs. 2 zu bestimmen:

> Ist ein den Streit oder die Ungewißheit ausschließender Umstand bei Abschluß des Vergleiches von beiden Theilen oder zwar nur von einem, aber mit Wissen des anderen ausdrücklich oder stillschweigend als nicht vorhanden angenommen worden, so kann derjenige Theil, welcher von diesem Umstande u. s. w.

Die Fassung des zweiten Satzes von Abs. 2 werde verständlicher in folgender Form:

> Auf die Verpflichtung zur Herausgabe des Empfangenen finden die Vorschriften des § 744 entsprechende Anwendung.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 671.

bemerkt, es empfehle sich, dem Bürgen die Kompensation und die Anfechtung aus dem Rechte des Schuldners im § 671 Abs. 1 ausdrücklich zu gestatten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Digitized by Google

Zu §§ 673—675.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt zu den §§ 673—675, die Einrede der Theilung in den Entw. aufzunehmen und als § 675a vorbehaltlich der Fassung folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Ist bei dem Vorhandensein von Mitbürgen die Leistung theilbar (§ 320), so ist der Bürge zu dem Verlangen berechtigt, daß der Gläubiger die Leistung nach gleichen Theilen unter die Mitbürgen theile, und kann er die Leistung der auf die Mitbürgen fallenden Theile so lange verweigern, bis die Mitbürgen wegen dieser Theile von dem Gläubiger ausgeklagt worden sind, sofern er nach Maßgabe des § 199 Abs. 1 dem Gläubiger auf dessen Verlangen für den Ausfall, welchen der Gläubiger bei den Mitbürgen im Falle der Theilung erleiden kann, sowie für die durch die Ausklagung der Mitbürgen entstehenden Kosten sicherstellt. (Einrede der Theilung.)
2. Die Vorschriften des § 674 Abs. 2 und des § 675 finden entsprechende Anwendung.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 676.

Mecklenburg-Schwerin

hält das im § 676 geregelte Regreßrecht des Bürgen gegen seine Mitbürgen der historischen Entwicklung, der Gerechtigkeit und den wirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechend durch den Entw. geregelt.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Im Abs. 1 solle, statt „des § 337, Abs. 2, 3" deutlicher gesagt werden: der für Gesammtschuldner im § 337 Abs. 2, 3 aufgestellten Grundsätze.

Zu § 677.

Elsaß-Lothringen.

Als Nr. 5 soll beigefügt werden:

wenn die Hauptverbindlichkeit keinen bestimmten Verfalltag hat und seit Uebernahme der Bürgschaft fünf Jahre verflossen sind, es sei denn, daß die Hauptverbindlichkeit ihrer Natur nach nicht vor einer bestimmten Zeit erlöschen kann.

Zu § 680.

Elsaß-Lothringen.

Die Worte „nicht nach den Vorschriften über den Auftrag, sondern" erschienen überflüssig und seien zu streichen; auch werde der ganze Satz verständlicher, wenn vorher statt „aus dem Vertrage" gesetzt werde:

aus diesem Vertrage.

Digitized by Google

Elſaß-Lothringen. Zu § 684.

Das Verſtändniß des Geſetzes werde erleichtert, wenn der Eingang des Abſ. 2 folgende Faſſung erhalte:

> Die Vorſchriften über Rückforderung des auf eine Nichtſchuld Geleiſteten (§§ 737—741) finden entſprechende Anwendung.

Empfehlenswerth erſcheine es auch, den anderen Theil des Abſ. 2, wie folgt, zu faſſen:

> wenn die Urkunde in der Annahme ertheilt iſt, daß ꝛc.

(vergl. zu § 742.)

Mecklenburg-Schwerin Zu §§ 685 ff.

wünſcht zu den §§ 685—703, daß die auf die Inhaberpapiere bezüglichen obligationenrechtlichen und ſachenrechtlichen Vorſchriften zuſammengefaßt und als zehnter Abſchnitt dem dritten Buche des Entw. angefügt werden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Heſſen Zu § 688.

möchte den zweiten Satz des § 688 durch folgende Faſſung erſetzen:

> Hat der Ausſteller die Leiſtung an den Inhaber in einem Falle bewirkt, in welchem er dazu berechtigt war, ſo iſt er befugt, auf der ausgehändigten Schuldverſchreibung zu vermerken, daß die Leiſtung erfolgt und die Schuldverſchreibung kraftlos geworden ſei. Er darf die Schuldverſchreibung vernichten, ſofern ihm nicht zur Zeit der Vernichtung das Beſtehen von Anſprüchen Dritter an dieſelbe bekannt iſt und dieſe Anſprüche nicht innerhalb Jahresfriſt nach Fälligkeit der Leiſtung geltend gemacht worden ſind.

Mecklenburg-Schwerin

beantragt die Streichung des § 688 Satz 2 als Folge der vorgeſchlagenen Abänderung des § 687. (Zuſammenſt. Bd. I S. 86 der Aeuß. der Reg.).

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Heſſen. Zu § 689.

Es ſollen am Schluſſe des § 689 die Worte beigefügt werden:

> unbeſchadet der Vorſchriften des § 687.

Württemberg Zu § 697.

glaubt, daß der Satz 2 des § 697 Abſ. 1 aus Gründen der Vertheilung der Beweislaſt beſſer dahin gefaßt werde:

> Der Anſpruch findet nicht ſtatt, wenn der Ausſteller den Schein eingelöſt hat, es wäre denn, daß die Einlöſung nach jenem Zeitpunkte erfolgt iſt.

Zu § 701.

Württemberg

erachtet es für wünschenswerth, im § 701 Abs. 3, wie folgt, zu bestimmen:

> Die Staatsgenehmigung wird durch die Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates ertheilt, in welchem der Aussteller seinen Wohnsitz hat.

Hessen

schlägt vor, den ersten Satz des dritten Absatzes des § 701 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

> Die Staatsgenehmigung wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaates ertheilt, in welchem der Aussteller seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Sinne des § 19 C. P. O. hat, oder in welchem sich der Sitz einer Niederlassung des Ausstellers (§ 22 C. P. O.) befindet.

Mecklenburg-Schwerin

hält für erforderlich, im § 701 Abs. 3 die örtliche Zuständigkeit zu regeln, und zwar dahin, daß die Genehmigung durch die Zentralbehörde des Bundesstaates zu ertheilen sei, in welchem die Emission erfolge.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 704.

Elsaß-Lothringen.

Es bestehe keine Veranlassung, die Fälle des Abs. 1 von denen des Abs. 2 zu trennen; die beiden Absätze könnten vielmehr in einen Satz vereinigt werden, wie folgt:

> Hat Jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung — Thun oder Unterlassen — einem Anderen Schaden zugefügt, so ist er zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

Zu § 705.

Mecklenburg-Schwerin

betont zu § 705 die Nothwendigkeit, über die exceptio doli generalis in dem Entw. eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen und ihr eine selbständige Bedeutung beizulegen, wodurch sie von der Verjährbarkeit ausgenommen werde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 706.

Mecklenburg-Schwerin

möchte die Geltung des Satzes volenti non fit injuria für den Bereich der im § 704 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Rechte beschränken.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 707.

ſtimmt dem § 707 zu.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elſaß-Lothringen

erſcheint es unbillig, dem durch eine objektiv widerrechtliche Handlung Beſchädigten den Anſpruch auf Schadenserſatz lediglich deshalb zu verſagen, weil der Thäter aus entſchuldbarem Irrthume die Handlung für erlaubt gehalten habe. Es wird deshalb Streichung des § 707 beantragt (vergl. zu den §§ 98, 241, 704).

Preußen. Zu § 708.

Die preußiſche wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen gibt nach ihren Ausführungen zu § 28 der Erwägung anheim, ob nicht auch im § 708 des Entw. die Vorausſetzung der Unzurechnungsfähigkeit, wie ſie der § 51 des Str. G. B. feſtgeſtellt habe, Anwendung finden könnte und ſomit Abſ. 1 dahin zu faſſen wäre:

> Hat eine Perſon, während ſie ſich in einem Zuſtande von Bewußtloſigkeit oder krankhafter Störung der Geiſtesthätigkeit befand, einem Anderen einen Schaden zugefügt . . . . (wie im Entw.).

§ 708 Abſ. 2 ſolle fallen gelaſſen werden.

Elſaß-Lothringen. Zu § 713.

Statt „unbeſchadet der Vorſchrift des § 338" ſolle beſtimmt werden: ſofern nicht der Erſtere vorſätzlich gehandelt hat (§ 338).

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 715.

Aus der vorgeſchlagenen Abänderung zu § 219 folge, daß auch der § 715 Satz 1 einer Aenderung bedürfe.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elſaß-Lothringen Zu § 721.

nimmt an, daß es nicht die Abſicht des Entw. ſei, landesrechtlich geſtattete Beſonderheiten über die Buße zu beſeitigen (elſ.-lothr. Feldpolizeiſtrafgeſ. v. 9. Juli 1888 § 5). Falls es bedenklich erſcheinen ſollte, im § 721 ſtatt „Reichsgeſetze" zu ſetzen: „Geſetze", ſo werde die Aufnahme eines entſprechenden Vorbehaltes in das Einführungsgeſetz (vergl. Art. 62) beantragt.

Mecklenburg-Schwerin Zu §§ 722 ff.

ſchlägt vor, dem interdictum quod vi aut clam in dem Entw. eine Stelle einzuräumen und dasſelbe unter Einſchränkung des Fauſtrechtes zu einem ſcharf umriſſenen, wirkſamen Rechtsmittel auszugeſtalten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

In Folge der vorgeschlagenen Aenderung des § 704 würden in den §§ 722—725 folgende Aenderungen einzutreten haben:

In § 722 Abs. 2 müßte der zweite Satz wegfallen, oder müßten wenigstens die Worte „nach Maßgabe des § 704 Abs. 2" gestrichen werden;

in § 723 Abs. 2 seien die Worte „oder daß . . ." zu streichen;

§ 725 werde ganz entbehrlich, oder es seien wenigstens die Worte „nach Maßgabe des § 704 Abs. 1" zu streichen.

Zu § 729.

Mecklenburg-Schwerin

beantragt, unter Streichung der Worte des § 729 Abs. 1 „sofern der Inhaber — verübt worden ist" und des Abs. 2 eine unbedingte Haftung für den durch Wurf oder Guß verursachten Schaden eintreten zu lassen, dem Inhaber des Gebäudes oder des Gebäudetheiles zu seiner Exkulpation jedoch den Nachweis zu gestatten, daß Wurf und Guß durch Personen erfolgt sei, für deren Handlungen er nach gemeinem Rechte nicht einzustehen habe.

Hiernach erlange auch § 733 eine weitergreifende Bedeutung.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

hält den Abs. 2 für entbehrlich, wenn der Inhalt desselben an Abs. 1 in folgender Weise angeschlossen würde:

oder nicht beweist, daß der Schaden durch eine Handlung bewirkt worden ist, für welche u. s. w.

Zu § 734.

Mecklenburg-Schwerin

wünscht im Falle des § 734 Umkehr der Beweislast sowie Aufnahme einer Vorschrift, daß, wer von dem Einsturze eines fehlerhaft errichteten oder mangelhaft unterhaltenen Gebäudes oder sonstigen Werkes mit Schaden bedroht sei, von dem Besitzer (Eigenthümer) verlangen könne, die erforderlichen Maßregeln zur Abwendung der Gefahr zu treffen sowie Sicherheit zu leisten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 737.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, den § 737 Abs. 1 unter Streichung des Abs. 4 dahin zu ändern:

Wer zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit eine Leistung bewirkt hat, kann von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern, wenn die Verbindlichkeit nicht bestanden hat und die Leistung in einem entschuldbaren Irrthume über das Bestehen der Verbindlichkeit bewirkt ist.

Gebilligt werde auch, wenn jeder Irrthum für ausreichend erklärt werde; Zweifel sei aber dem Irrthume nicht gleichzustellen.

Digitized by Google

Erforderlich sei, eine dem bisherigen Rechte entsprechenden Bestimmung einzuhalten, daß die condictio indebiti ausgeschlossen sei, wenn die Leistung zur Erfüllung einer Anstands- oder Sittlichkeitspflicht erfolgt sei.

Die Vorschriften über das indebiti promissum und indebiti solutum müßten redaktionell übereinstimmend gestaltet werden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 742.

beantragt, den § 742 dahin abzuändern:

1. Wer zur Erreichung eines bestimmten zukünftigen Zweckes eine Leistung bewirkt hat, kann, wenn der Zweck der Leistung nicht erreicht wird, von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern;
2. in den §§ 743, 744 die „Voraussetzung" durch den „Zweck" zu ersetzen;
3. im Gesetze auszusprechen, daß der Leistende den Beweis des Zweckes der Leistung, der Empfänger derselben den Beweis der Erreichung des Zweckes zu führen habe.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

hat das Bedenken, es könne sich hier an den Gebrauch des Wortes „Voraussetzung" (wie bei §§ 290, 667, 684) leicht die Folgerung knüpfen, als stehe der Entw. unter dem Einflusse der in den Mot. zum Allgemeinen Theil (Bd. I. S. 249) selbst als nicht genügend durchgebildet und anerkannt bezeichneten Lehre von der Voraussetzung. Es wird deshalb vorgeschlagen, an Stelle dieses hier in der That entbehrlichen Wortes eine andere Wendung zu gebrauchen, also z. B. den Eingang des § 742 zu fassen, wie folgt:

> Wer um eines künftigen Ereignisses oder rechtlichen Erfolges willen eine Leistung bewirkt hat u. s. w.

Sachsen Zu § 746.

stellt den Antrag, im B. G. B. oder im Einführungsgesetz an geeigneter Stelle zu bestimmen, daß, wer die Zwangsvollstreckung auf Grund eines die Sache nicht endgültig erledigenden, nachmals aufgehobenen Urtheiles betrieben oder eine ungerechtfertigte Arrestanlegung oder die Vollziehung einer ungerechtfertigten einstweiligen Verfügung erwirkt habe, verpflichtet sei, dem Gegner den diesem durch die Vollstreckung zugefügten Schaden (ohne Rücksicht auf ein Verschulden) zu ersetzen.

Mecklenburg-Schwerin

ist der Ansicht, es dürfte zur Vermeidung zahlreicher Kontroversen dienen, wenn § 746 gestrichen werde. Uebrigens sei die C. P. O. sedes materiae. Es

bedürfe die streitige Frage, ob und inwieweit derjenige, welcher einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheiles die Zwangsvollstreckung erwirkt habe, für den dadurch verursachten Schaden haftbar zu machen sei, wenn Arrest, einstweilige Verfügung oder Urtheil hinterher als unrechtmäßig wieder aufgehoben würden, einer ausdrücklichen Entscheidung im Gesetze. Eine dem praktischen Bedürfnisse entsprechende Ausgleichung dürfte darin liegen, daß auch hier die Beweislast dem Kläger abgenommen und auf den Beklagten — den betreibenden Gläubiger — übertragen werde.

Es kämen noch zwei Fälle in Betracht:

1. der Fall, daß gegen einen Anderen ohne Erfolg Klage erhoben und diesem durch den Prozeß ein Schaden versetzt sei. Hieran würde durch § 705 nach den vorgeschlagenen Abänderungen gegenüber dem gemeinen Rechte, nach welchem nur dolus verantwortlich mache, nichts geändert;
2. der Fall, daß beim Schuldner Sachen gepfändet würden, welche nicht ihm, sondern einem Dritten gehörten. Hier würden anscheinend die komplizirten, schwer verständlichen Vorschriften des Entw. §§ 929 ff. in Verbindung mit § 245 zu dem ähnlichen oder gleichen Ergebnisse führen wie im gemeinen Rechte, wenn der Gläubiger nach Erhebung der Interventionsklage verkaufe (Leistung des vollen Schadensersatzes). Event. würde § 704 Abs. 2 Hülfe gewähren, vorausgesetzt, daß der Richter dem Gläubiger den Verkauf als culpa zurechne.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 763.

Mecklenburg-Schwerin

schlägt für § 763 folgende Fassung vor:

> Jeder Theilhaber kann über seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Gegenstande verfügen, soweit nicht das Gesetz oder das Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmen. Ueber den gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen kann nur von allen Theilhabern gemeinschaftlich verfügt werden. Das Letztere gilt auch von einer thatsächlichen Veränderung des Gegenstandes, soweit sich nicht aus dem § 765 Abs. 3 und § 766 ein Anderes ergibt.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 767.

Mecklenburg-Schwerin.

Dem pactum de non dividundo (intra tempus) wie auch dem pactum de non alienando müsse dingliche Wirkung gegen Dritte beigelegt werden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Digitized by Google

Mecklenburg-Schwerin Zu § 769.

wünscht, daß in den Entw. das konstitutive Theilungsurtheil des gemeinen Rechtes übernommen werde. Ferner sei es angezeigt, den ersten Theil von Satz 2 des § 769 Abs. 2, wie folgt, abzuändern, wenn die §§ 229—233 des Entw. eines Ges., betr. die Zwangsvollstr. in das unbewegl. Verm., gestrichen werden sollten:

> Der Verkauf eines Grundstückes geschieht, wenn durch Vereinbarung der Theilhaber nicht ein Anderes bestimmt ist, vor Gericht nach den Vorschriften über öffentlich meistbietende Verkäufe auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit u. s. w. wie im Entw.

Sollten die fraglichen §§ 229—233 Bestand behalten, so sei an Stelle der Verweisung des § 769 Abs. 2 Satz 2 zu setzen:

> nach den Vorschriften des Gesetzes, betr. die Zwangsvollstr. in das unbewegl. Vermögen, §§ 229 ff.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 777.

beantragt, den Abs. 2 des § 777, der auf einem Mißverständnisse der C. P. O. beruhe, zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Zu §§ 778 ff. **Preußen.**

Hinsichtlich einer Erweiterung des im Entw. aufgestellten Systemes der dinglichen Rechte bemerkt der preußische Minister für Landwirthschaft u. s. w. zu dem Beschlusse des preuß. Land.-Oek.-Koll. (Zusammenst. Bd. III S. 4), daß speziell landwirthschaftliche Interessen bei der Frage kaum betheiligt seien.

Zu § 781. **Mecklenburg-Schwerin**

wünscht, daß dem Art. 35 des Einf. Ges. zum B. G. B. hinzugefügt werde:

> Unberührt bleiben ferner die Vorschriften der Landesgesetze über Rentengüter und über veräußerliche und vererbliche Nutzungsrechte an Grundstücken (Erbpachtrecht, Erbzinsrecht, Emphyteusis u. s. w.).

Die Folge des Vorbehaltes werde sein, daß, wie beim Lehn, so auch bei der Erbpacht u. s. w. das gesammte formelle und materielle Grundbuchrecht der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe.

Eine weitere Folge des Vorbehaltes werde sein,

1. daß die Uebergangsvorschrift des Art. 115 des Einf. Ges. zum B. G. B. in Wegfall komme, event. durch eine in das Einführungsgesetz aufzunehmende Bestimmung, und zwar in dem das Verhältniß des B. G. B. zu den Landesgesetzen behandelnden Abschnitt, ersetzt werde, welche etwa dahin zu fassen sein dürfte:

   > Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach denen ein veräußerliches und vererbliches Nutzungsrecht an einem Grundstücke (Erbpachtrecht, Erbzinsrecht, Emphyteuse u. s. w.) ein Blatt im Grundbuche erhält.
   >
   > Die nach dem § 828 des B. G. B. erforderliche Eintragung hat sowohl bei dem belasteten Grundstücke, als auch auf dem für das veräußerliche und vererbliche Nutzungsrecht bestimmten Grundbuchblatte zu erfolgen. Die Eintragung bei dem belasteten Grundstücke findet jedoch nicht statt, wenn und solange dasselbe nach Maßgabe des § 11 der Grundb. O. von der Buchungspflichtigkeit ausgenommen ist;

Digitized by Google

2. daß die §§ 138, 140 des Ges., betr. die Zwangsvollstr. in das unbewegl. Verm. modifizirt werden müßten.

Der Art. 41 des Einf. Ges. müsse dahin geändert werden:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, welche die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffen; unberührt bleiben ferner die Vorschriften der Landesgesetze, welche u. s. w. wie Art. 41, jedoch unter Wegfall der Worte: „die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse."

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 787.

erklärt für erforderlich,

wie rücksichtlich der Theilung von Grundstücken (vergl. Einf. Ges. Art. 70 Abs. 1 Nr. 1), so auch rücksichtlich der Zusammenlegung (Vereinigung) von Grundstücken die landesgesetzlichen Vorschriften bei Bestand zu belassen und demgemäß einen bezüglichen Vorbehalt in Art. 70 des Einf. Ges. aufzunehmen.

Empfohlen wird,

daß der § 13 der Grundb. O. die von den Mot. als zweckmäßig anerkannte Bestimmung dahin treffe, daß die Verschiedenheit der Belastung der Vereinheitlichung der mehreren Grundstücke entgegenstehe. Event. wäre es erforderlich, für die Landesgesetzgebung einen besonderen Vorbehalt in dieser Richtung aufzunehmen, da es Bedenken unterliegen könne, auf Grund von Aeußerungen der Mot. (zum Entw. der Grundb. O. S. 43), die im Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden, landesgesetzliche Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 789.

möchte, daß neben den „beweglichen" auch die „unbeweglichen" Pertinenzen zugelassen würden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen Zu § 790.

wünscht, sofern die Auslegungsregel des § 790 (Mot. Bd. III S. 66 Z. 11) nicht überhaupt für entbehrlich erachtet werden sollte (vergl. Bemerkungen zu § 78), eine klarere Fassung dahin, daß das Zubehör nur den obligatorischen Beziehungen der Hauptsache folge.

Zu §§ 797 ff.

Mecklenburg-Schwerin.

Mit Rücksicht auf die Erörterungen zu §§ 797 ff. (Bd. I S. 105 der Zusammenst. der Aeuß. der Reg.) sei der § 797 dahin zu fassen:

> Der Besitz einer Sache wird erworben durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache in Verbindung mit dem Willen (Besitzwillen), die Sache für sich zu haben (Eigenbesitz) oder für sich zu nutzen (Nutzbesitz).

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

bemerkt:

Indem der Entw. es unternehme, im ersten Theile des zweiten Abschnittes allgemeine Vorschriften über den Besitz zu geben, welche für alle mit dem Besitze zusammenhängenden Rechtsinstitute verwerthbar sein sollen (Mot. Bd. III S. 78 Abs. 1), gelange er dazu, hier eine Reihe von Sätzen aufzustellen, welche nicht so sehr den Karakter gesetzgeberischer Vorschriften als vielmehr den wissenschaftlich abstrahirter Lehrsätze hätten. Viele der hier aufgestellten Sätze, zu denen insbesondere die §§ 798, 802—805, 807, 808, 811 gehören möchten, erschienen entbehrlich, da ihre Gewinnung ohne Gefahr für die Rechtssicherheit der Wissenschaft und Praxis überlassen werden könne. Nothwendig würden dagegen hier die im zweiten Theile des zweiten Abschnittes enthaltenen Vorschriften über die Voraussetzungen der Besitzklage ihren Platz finden müssen; andere Sätze könnten zur Ergänzung der Vorschriften über die Ersitzung dienen.

Zu §§ 798 (807).

Mecklenburg-Schwerin.

In Beibehalt der zutreffenden Ausführungen bei von Ihering — der Besitzwille Zusammenst. Bd. III S. 40 — empfehle es sich, den § 798 zu streichen und im Falle der Streichung die Worte „in Gemäßheit des § 798" im § 807 in Wegfall zu bringen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 803.

Mecklenburg-Schwerin.

Dem § 803 solle auf Grund der Erörterungen zu Bd. I S. 105 a. a. O. der Aeuß. der Reg. als Abs. 3 hinzugefügt werden:

> Der Eigenbesitz einer Sache wird durch Uebergabe des Nutzbesitzes nicht beendigt.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 804.

Mecklenburg-Schwerin.

In Folge der Erörterungen zu §§ 797 ff. — Bd. I S. 105 der Aeuß. der Reg. — und des Zusatzes zu § 803 würden statt des § 804 Satz 1 die folgenden Bestimmungen zu treffen sein:

Der Beſitzer kann eine Sache, deren Beſitz für ihn durch einen Anderen ausgeübt wird, einem Dritten dadurch übergeben, daß er den Anderen anweiſt, den Beſitz für den Dritten auszuüben und dieſer gegenüber dem bisherigen Beſitzer oder dem Anderen den Beſitzwillen erklärt. Auf die Uebergabe des Eigenbeſitzes einer Sache, deren Nutzbeſitz ein Anderer hat, findet die Vorſchrift des vorhergehenden Abſatzes entſprechende Anwendung.

Im § 804 Satz 2 ſollten die Worte:

unverzüglich nach dem Empfange der Anweiſung

geſtrichen werden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 805.

Der § 805 ſolle dahin lauten:

Die Uebergabe einer im Eigenbeſitze des Beſitzers befindlichen Sache an einen Anderen kann dadurch bewirkt werden, daß der bisherige Beſitzer im Einverſtändniſſe mit dem Anderen dieſem erklärt, den Beſitz fortan für ihn auszuüben. Soll der bisherige Beſitzer die Sache als Nutzbeſitzer behalten, ſo genügt die Erklärung, daß er als Pächter oder Miether des Anderen u. ſ. w. die Sache in Nutzbeſitz nehme.

Iſt der bisherige Beſitzer berechtigt, den Anderen in Anſehung des Beſitzerwerbes zu vertreten, ſo genügt zum Beſitzerwerbe des Anderen jede Handlung des bisherigen Beſitzers, durch welche der Letztere den Willen kundgibt, den Beſitz fortan für den Anderen auszuüben.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu §§ 808, 812, 813.

In Beibehalt der Erörterungen zu den §§ 797 ff. — Zuſammenſt. Bd. I S. 105 der Aeuß. der Reg. — würden die §§ 808, 812, 813 redaktionell dahin umzugeſtalten ſein:

§ 808.

Der Beſitz wird dadurch beendigt, daß der Beſitzer den Willen erklärt, die Sache nicht mehr für ſich zu haben bezw. für ſich zu nutzen.

§ 812.

Der Beſitz eines Grundſtückes wird dadurch, daß ein Anderer die thatſächliche Gewalt über dasſelbe ausübt, nicht beendigt, wenn der bisherige Beſitzer oder derjenige, welcher für denſelben den Beſitz ausübte, ſofort nach erlangter Kenntniß von den Beſitzhandlungen des Anderen ſich die thatſächliche Gewalt wieder verſchafft.

§ 813.

Wird der Besitz für den Besitzer von einem Anderen ausgeübt, so wird der Besitz dadurch nicht beendigt, daß der Andere stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Solange der Andere die thatsächliche Gewalt behält, wird durch eine Handlung desselben der Besitz nur dann beendigt, wenn er gegenüber dem Besitzer den Willen erklärt, den Besitz nicht mehr für den Besitzer, sondern für sich oder für einen Dritten auszuüben.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 814. **Mecklenburg-Schwerin.**

In § 814 seien die Worte „Inhabers" und „Inhabung" durch „Besitzers" und „Besitz" zu vertauschen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 815. **Mecklenburg-Schwerin.**

Der § 815 Abs. 1 solle lauten:

Der Besitzer einer Sache ist berechtigt, verbotener Eigenmacht sich mit Gewalt zu erwehren.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 817. **Mecklenburg-Schwerin**

beantragt, den § 817 zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 819, 820. **Mecklenburg-Schwerin**

beantragt, in den §§ 819, 820, wie folgt, zu bestimmen:

§ 819.

Derjenige, welchem der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen ist, hat gegen denjenigen, welcher ihm den Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen hat, den Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes und auf Schadenersatz. Diese Ansprüche stehen ihm auch gegen den Besitzer zu, der ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

§ 820.

Ist der Besitzer durch verbotene Eigenmacht in dem Besitze gestört, so hat er gegen den Störer den Anspruch auf Wiederaufhebung der Störung und auf Schadenersatz. Sind weitere Störungen nach den

Umständen zu besorgen, so kann er die Verurtheilung des Störers zur Unterlassung weiterer Störungen verlangen.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Gestörte gegenüber dem Störer fehlerhaft besitzt.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

wünscht Streichung des § 819 Abs. 2.

Elsaß-Lothringen Zu § 821.

schlägt für § 821 Abs. 2 folgende Fassung vor:

Auch ein früherer Inhaber, welchem der Besitzer die thatsächliche Gewalt eingeräumt hatte, hat die nach Abs. 1 dem Besitzer zustehenden Rechte, wenn ein Anderer die Inhabung für ihn ausübt.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 824.

Es soll statt der Vorschriften des § 824 bestimmt werden:

Die in den §§ 819, 820 bezeichneten Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Bleibe der Absatz 2 des § 819 bestehen, so solle die einjährige Frist des § 824 auf die Klage beschränkt werden, da, wenn diese Frist auch für die Einrede aus § 819 Abs. 2 gelte, der Urheber der früheren Eigenmacht es in seiner Macht habe, durch Hinausschieben der Klage wegen der ihm später zugefügten Eigenmacht dem Beklagten jene Einrede zu entziehen.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 825.

Die Vorschriften des § 825 müßten als unhaltbar gestrichen werden, wenn für die Regelung des Besitzes und des Besitzschutzes die vorgeschlagenen Grundzüge angenommen werden sollten.

Für den Fall, daß die Vorschriften des § 825 aus dem Entw. entfernt werden sollten, könnten als § 825 Bestimmungen über den Verwaltungsbesitz aufgenommen werden — event. würden sie als § 825a einzustellen sein.

§ 825.

Wer den Besitz für einen Anderen auf Grund eines willkürlich nicht entziehbaren Verwaltungsrechtes ausübt, hat Verwaltungsbesitz.

Auf den Verwaltungsbesitz finden, wenn der für den Anderen ausgeübte Besitz Eigenbesitz ist, die Vorschriften über den Eigenbesitz, und wenn der für den Anderen ausgeübte Besitz Nutzbesitz ist, die Vorschriften über den Nutzbesitz entsprechende Anwendung.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 826, 828, 829.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt nachstehende Umgestaltung der §§ 826, 828, 829 im Sinne des Grundsatzes der formalen Rechtskraft:

§ 826.

Rechte an Grundstücken können nur durch Eintragung in das Grundbuch begründet, übertragen oder belastet und nur durch Löschung im Grundbuche aufgehoben werden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

§ 828.

Soll auf Grund eines Rechtsgeschäftes, dessen Gegenstand die Uebertragung des Eigenthumes oder die Begründung, Uebertragung oder Belastung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke ist, eingetragen werden, so ist zur Eintragung die ausdrückliche Erklärung des eingetragenen Berechtigten erforderlich, daß er die Eintragung in das Grundbuch bewillige (Eintragungsbewilligung), soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt.

Die Eintragungsbewilligung bedarf der schriftlichen Form, wenn sie nicht vor dem Grundbuchamte erfolgt. Die Eintragung ersetzt die schriftliche Form.

§ 829.

Zur Wirksamkeit der im § 828 bezeichneten Eintragungsbewilligung ist die Angabe des Rechtsgrundes nicht erforderlich. Die Wirksamkeit der Eintragungsbewilligung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Betheiligten verschiedene Rechtsgründe angenommen oder daß der von ihnen angenommene Rechtsgrund nicht vorhanden oder ungültig war.

Die Vorschriften der §§ 737—748 über Rückforderung einer Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt. Die Rückforderung findet auch gegen die Sondernachfolger des Erwerbers statt, wenn sie die Thatsachen gekannt haben oder haben kennen müssen, welche die Rückforderung begründen.

Ist über das Vermögen des Verpflichteten das Konkursverfahren eröffnet, so kann im Konkurse die Rückforderung als Aussonderungsanspruch geltend gemacht werden.

Werde der Standpunkt des Entw. beibehalten, so bedürfe § 826 des beschränkenden Zusatzes dahin:

Die Ungültigkeit der Eintragung oder Löschung kann nur von demjenigen geltend gemacht werden, welcher durch die Eintragung oder Löschung in seinem Rechte verletzt ist.

Im § 828 Abs. 2 solle vor dem Worte „Erklärung" das Wort „ausdrückliche" eingefügt werden.

Zweckmäßig dürfte es sein, den § 828 Abs. 3 dahin abzuändern:

> Der Vertrag wird für die Vertragschließenden mit dem Zeitpunkte bindend, in welchem er vor dem Grundbuchamte geschlossen oder in welchem, wenn er nicht vor dem Grundbuchamte geschlossen worden, der Vertragsantrag angenommen ist.

oder event. zu streichen.

Alsdann müßte der § 828 Abs. 4 als gegenstandslos in Wegfall kommen.

Sollte es übrigens bei den Bestimmungen des § 828 Abs. 3, 4 verbleiben, so werde es nothwendig, denselben zur Sicherung eines richtigen Verständnisses eine andere Fassung zu geben. Nicht unangemessen dürften die Vorschläge sein, welche in dieser Richtung von Meibom (Zusammenst. Bd. III S. 89) gemacht hat.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

§ 828 Abs. 3 dürfte in folgender Fassung leichter verständlich werden:

> Der nicht vor dem Grundbuchamt geschlossene Vertrag wird für die Vertragschließenden erst bindend mit dem Zeitpunkte, in welchem er von denselben dem Grundbuchamte eingereicht wird oder in welchem u. s. w.

Mecklenburg-Schwerin

Zu § 827.

empfiehlt, in Beibehalt der Ausführungen von Gierke (Zusammenst. Bd. III S. 83 a. 1 zu § 827) den § 827 zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 831.

Komme der § 828 Abs. 4 in Wegfall, so werde es erforderlich, die Vorschrift des § 831 auf den Eintritt des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines Vertragschließenden zu erstrecken und dahin zu fassen:

> Auf die Wirksamkeit einer Eintragungsbewilligung ist es ohne Einfluß, wenn, nachdem der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte eingegangen ist, derjenige, welcher die Eintragung bewilligt hat, stirbt oder handlungsunfähig oder in der Verfügung über das für ihn eingetragene Recht beschränkt wird.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 833.

Mecklenburg-Schwerin

schlägt eine Abänderung des § 833 Abs. 2 vor, wenn in Gemäßheit der Vorschläge zu den §§ 837—839 das Institut der Sperre des Grundbuches in das B. G. B. aufgenommen werden sollte.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 837—839.

Mecklenburg-Schwerin.

Es sei fraglich, ob derjenige, dessen Interesse die Verfügungsbeschränkung diene, ein Recht auf Eintragung derselben habe. Für den Fall des Konkurses habe das Einf. Ges. zum B. G. B. Art. 13 § 106 die erforderlichen Anordnungen getroffen, im Uebrigen fehlten ausdrückliche Bestimmungen. In Beibehalt der Ausführungen von Meibom's (Zusammenst. Bd. III S. 107, 108 Nr. 1 zu § 843) empfehle es sich,

die aufgeworfene Frage — und zwar in bejahendem Sinne — durch das Gesetz ausdrücklich zu entscheiden.

Außerdem sei erforderlich, in dem B. G. B. auszusprechen,

1. daß durch die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung das Grundbuch gegen Eintragungen, welche der eingetragenen Verfügungsbeschränkung zuwiderlaufen, gesperrt werde;
2. daß eine Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch nur eingetragen werden dürfe auf Grund einer Eintragungsbewilligung des in seiner Verfügungsfähigkeit zu Beschränkenden oder auf gerichtliche Anordnung;
3. daß die Sperre nach Ablauf von zehn (oder zwanzig) Jahren erlösche und im Grundbuche von Amtswegen zu löschen sei.

Werde der vorstehende Vorschlag adoptirt, so komme der § 14 des Entw. eines Ges. betr. die Zwangsvollstr. in das unbewegl. Verm., als gegenstandslos in Wegfall, und

werde im § 833 Abs. 2 an die Stelle der bedingten Eintragung die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung zu treten haben.

Event. empfehle es sich, im Interesse eines wirksameren Rechtsschutzes, als ihn der Entw. gewähre, mit von Meibom die Zulässigkeit von Eintragungen, welche einer eingetragenen Verfügungsbeschränkung zuwiderlaufen, von der Einwilligung desjenigen, dessen Interesse durch die Verfügungsbeschränkung geschützt werde, abhängig zu machen.

Endlich sei nothwendig, durch die Redaktion den Inhalt der §§ 837—839 klarzustellen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 843, 847.

Elsaß-Lothringen

erscheint eine Vorschrift des Inhaltes zweckmäßig, daß die Verjährung des Berichtigungsanspruches auf Auflassung so lange nicht vollendet werde, als dem Berechtigten noch die Vindikationsklage zustehe oder er sich im Besitze des Grundstückes befinde.

Hessen Zu § 850.

wünscht, daß in § 850 nach dem Worte „Erschütterungen" das Wort „Geräuschen" eingeschaltet werde.

Mecklenburg-Schwerin

wünscht, in § 850 die Worte:

oder die Grenzen der Ortsüblichkeit nicht überschreiten

zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 852.

beantragt, den Eingang des § 852 dahin zu ändern:

Wird im Falle eines Streites um die Grenze (Grenzirrung) u. s. w.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Statt „diejenige Linie . . . . zugetheilt wird" solle gesagt werden:

eine Linie, welche den streitigen Flächenabschnitt in zwei gleiche Theile theilt.

Württemberg Zu §§ 854, 855.

befürwortet zu § 854 Abs. 3 Satz 2 nachfolgende Abänderung:

Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbaren nach Verhältniß ihres Antheiles an der Benutzung zu tragen.

Andernfalls müsse die Erwartung ausgesprochen werden, daß auch nach Inkrafttreten des B. G. B. der kraft eines dem bestehendem Rechte entsprechenden Rechtstitels hinsichtlich der Unterhaltungskosten begründete Rechtszustand aufrecht erhalten bleibe. Zu § 855 wird der Regelung des Entw. gegenüber die Bestimmung des Art. 20 eines württemb. Entw., betr. das landwirthschaftliche Nachbarr., eingebracht am 8. Juli 1886, wie sie aus der Berathung der Standesherren in nachstehender Fassung hervorgegangen sei, vorgezogen:

Von einem Baume, welcher auf der Grenze steht, gebühren die Früchte den Nachbarn gemeinschaftlich zu gleichen Theilen. Nach der Trennung vom Boden ist der Baum Eigenthum der Nachbarn nach Verhältniß der Grundfläche, welche der Baum bei seinem Austritte aus dem Boden auf dem Eigenthume der einzelnen Nachbarn eingenommen hat. Der eine Nachbar hat gegen den anderen den Anspruch auf Beseitigung des Baumes.

Die Kosten der Beseitigung des Baumes sind nach dem Verhältnisse der Grundfläche (Abs. 1) unter die Nachbarn zu vertheilen, Letztere fallen jedoch u. s. w. (vergl. § 855 Abs. 2 des Entw.)

Elsaß-Lothringen. Zu § 856.

Der Entw. wolle in dem § 856 Abs. 1 das Wasser treffen, welches in Folge elementarer Ereignisse seinen Weg auf die Grundstücke finde und unmittelbar wieder abzulaufen bestrebt sei, dagegen wolle der Entw. das durch

die menschliche Benutzung hindurchgegangene Wasser nicht treffen. Dieser Gedanke finde in der Fassung des Paragraphen keinen hinreichend klaren Ausdruck.

Die Vorschrift des § 856 Abs. 1 solle ferner nach Vorgang des Art. 640 code civil auf den Abfluß des Regen-, Schnee- und Quellwassers beschränkt werden.

Unter dieser Voraussetzung solle Abs. 2 nur aussprechen, daß die Vorschriften der Landesgesetze über Entwässerung unberührt blieben.

Zu § 857. **Württemberg**

macht zu § 857 geltend, daß der Wortlaut zu Zweifeln über die Vertheilung der Beweislast Raum gebe. Es sei davon auszugehen, daß im Falle eines Grenzüberbaues den Eigenthümer zwar der Beweis der Abwesenheit von Vorsatz und Fahrlässigkeit treffe, dem Nachbarn dagegen replicando der Beweis des rechtzeitig erhobenen Widerspruches obliege.

Zu § 858. **Hessen**

beantragt, in § 858 die Worte „eine Eintragung der Rente in das Grundbuch findet nicht statt" durch die Worte zu ersetzen „die Rente ist in das Grundbuch einzutragen."

Zu §§ 861, 862. **Württemberg**

erscheint der Wunsch gerechtfertigt, es möge der Landesgesetzgebung hier, wie zu § 856, in der Weise Raum gegeben werden, daß abweichende Vorschriften der Landesgesetze durch die Bestimmungen der §§ 861, 862 unberührt blieben. Bei Aufnahme eines solchen Vorbehaltes könne der den § 861 betreffende Vorbehalt des Art. 67 des Entw. eines Einf.-Ges. in Wegfall kommen. Andernfalls müßte eine weitgehende Aenderung des § 861 in Antrag gebracht werden, und wäre bei dieser Neuregelung davon auszugehen, daß

1. die Beseitigung überragender Zweige und Wurzeln gar nicht sollte verlangt werden dürfen
   a) gegenüber von Grundstücken, welche als ständige Weide, Haide, Oedung oder sonst landwirthschaftlich nicht benutzt seien,
   b) bei aneinander grenzenden Baumgütern,
   c) bei Bäumen, welche auf Straßen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen), auf den der allgemeinen Benutzung eingeräumten Plätzen (Anlagen) und Wegen oder längs der Straßen und Wege gepflanzt werden;
2. in Beziehung auf die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Bäume
   a) die Beseitigung der Wurzeln nur insoweit zu gestatten wäre, als die ordnungsmäßige Benutzung oder Bearbeitung der belasteten Grundstücke dies erfordere,
   b) die Beseitigung der Zweige, soweit sie nicht über ein Gebäude hereinragen, nur bis zur Höhe von 5 m (vom Boden senkrecht zu den unteren Zweigspitzen gemessen), bei Obstbäumen nur bis zur Höhe von 2,50 m verlangt werden dürfe;

3. im Uebrigen Wurzeln, welche in ein Grundſtück hinüberragen, von dem Eigenthümer des Nachbargrundſtückes ohne Weiteres beſeitigt werden könnten;
4. dagegen in Beziehung auf überragende Zweige ein Selbſthülferecht überhaupt auszuſchließen, jedenfalls die dreitägige Friſt des § 861 in erheblichem Maße zu erweitern, auch zu beſtimmen wäre, daß die Beſeitigung der Zweige, dringende Fälle ausgenommen, während der Wachsthumsperiode (1. April — 30. September) nicht verlangt und bezw. herbeigeführt werden dürfe.

Heſſen Zu § 863.

beantragt,

a) im erſten Satze des § 863 das Wort „bisherigen" zu ſtreichen;
b) im dritten Satze des § 863 nach dem Worte „Nachbarn" die Worte einzuſchalten: „durch eine Abfindung in Kapital oder";
c) dem § 863 folgende Beſtimmung beizufügen:

Macht ſich der Mangel der Verbindung eines Grundſtückes mit einem öffentlichen Wege erſt in Folge einer Veränderung der bisherigen Benutzungsweiſe des Grundſtückes geltend, ſo ſind die Nachbarn in der Regel nicht verbunden, die Benutzung ihrer Grundſtücke zur Herſtellung der Verbindung zu dulden; doch kann ihnen dieſe Verpflichtung ausnahmsweiſe auferlegt werden, wenn es ſich bei der Veränderung der Benutzungsweiſe um beſonders wichtige Zwecke handelt, welche nur bei der Gewährung einer Wegverbindung ſachgemäß erreicht werden können.

Elſaß-Lothringen.

Es ſolle in der erſten Zeile des erſten Satzes des Paragraphen das Wort „bisherigen" geſtrichen werden; denn es ſei nicht abzuſehen, weshalb dem eingeſchloſſenen Eigenthümer, der aus anzuerkennenden wirthſchaftlichen Gründen die bisherige Benutzungsart ändere, das Recht auf den Nothweg verſagt ſein ſolle.

Von dem im volkswirthſchaftlichen Intereſſe begründeten Nothwegerecht würde weit häufiger Gebrauch gemacht werden, wenn in jeder Gemeinde eine Behörde eingeſetzt würde, welche in formloſem Verfahren unter Vorbehalt der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg über den Anſpruch auf Einräumung eines Nothweges zu entſcheiden hätte.

Württemberg Zu §§ 864, 865.

ſchlägt für den § 864 folgende Faſſung vor:

Anlagen, welche eine unzuläſſige Einwirkung auf ein Nachbargrundſtück zur Folge haben, dürfen nicht hergeſtellt oder gehalten werden.

Von dieſem Verbote werden Anlagen, bei welchen ſolche Vorkehrungen getroffen und ſolche Entfernungen eingehalten ſind, wie ſie die Landesgeſetzgebung vorſchreibt, nicht berührt.

Entſprechend müßte alsdann § 865 einen Zuſatz erhalten:

Die Vorſchrift des § 864 Abſ. 2 findet entſprechende Anwendung.

Zu § 867. **Elſaß-Lothringen**

findet, daß der Entw. zu weit gehe; wer ſeine Sache vorſätzlich oder auch blos aus Fahrläſſigkeit auf fremdes Gebiet kommen laſſe, verdiene in der Wiedererlangung der Sache dem guten Willen des Grundſtückseigenthümers anheimgegeben zu werden.

Zu §§ 870, 871. **Mecklenburg-Schwerin**

empfiehlt, wenn den Vorſchlägen, das Grundbuch ſperren zu laſſen, zugeſtimmt werde, unter Streichung des § 871 den § 870 dahin zu faſſen:

> Die Auflaſſung unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbeſtimmung iſt unwirkſam.

Event. ſei es im Intereſſe der Fernhaltung unklarer, verwickelter Verhältniſſe angezeigt, mit dem § 399 des ſächſ. B.G.B. dem gemäß § 871 Abſ. 1 eingetragenen Eigenthümer die Befugniß zur Belaſtung des Grundſtückes mit dinglichen Rechten während des Schwebezuſtandes zu entziehen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elſaß-Lothringen

erſcheint es, wenn man eine Veräußerung auf Zeit überhaupt zulaſſen wolle, was in erſter Linie widerrathen wird, wenigſtens angezeigt, den zuläſſigen Zeitraum zu beſtimmen, und zwar nicht zu lang, etwa auf 30, höchſtens auf 100 Jahre.

Zu § 872. **Mecklenburg-Schwerin**

ſtellt den Antrag, den § 872 und in § 950 das Zitat „§ 872" zu ſtreichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 873. **Mecklenburg-Schwerin**

hält eine Abkürzung der Friſt und eine andere Geſtaltung der Aufgebotsvorſchriften für angezeigt, etwa nach Maßgabe der mecklenb. V. O. v. 20. Mai 1883 zur Ergänzung der Stadt Buch O., welche ein öffentliches Aufgebot zur Anmeldung von Widerſprüchen gegen die Verlaſſung für zuläſſig erkläre, wenn

1. ſeit 30 Jahren eine Einzeichnung auf das Grundſtück zum Stadtbuche, zu welcher nach dem Geſetze der Antrag des ſtadtbuchmäßigen Eigenthümers oder eine den Antrag des Eigenthümers erſetzende gerichtliche Requiſition erforderlich, nicht erfolgt ſei, und
2. der gegenwärtige Inhaber entweder
   a) 10jährigen ununterbrochenen Beſitz und einen Erwerbstitel, oder
   b) einen 20jährigen ununterbrochenen Beſitz ohne einen Erwerbstitel nachweiſe,

   wobei dem Inhaber der Beſitz ſeiner Vorgänger, jedoch im Fall unter 2a nur inſoweit, als er deren Erwerbstitel nachweiſe, zugerechnet werde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Württemberg Zu § 874.

hält eine gesetzliche Entscheidung der Frage über die rechtliche Möglichkeit und Zulässigkeit einer bedingten und betagten Eigenthumsübertragung an beweglichen Sachen, ebenso wie dies bei der Auflassung geschehen sei, für wünschenswerth. Aus praktischen Gründen könne man zu einer anderen Normirung gelangen, als zu derjenigen der Mot. Bd. III S. 337 ff.

Mecklenburg-Schwerin.

Werde, wie zu den §§ 826, 828, 868 vorgeschlagen worden, der dingliche Vertrag bei der Uebertragung des Eigenthumes an Grundstücken auf Grund eines Rechtsgeschäftes beseitigt, so müsse auch bei Uebertragung des Eigenthumes an beweglichen Sachen durch Rechtsgeschäft der dingliche Vertrag in Wegfall kommen.

Demzufolge empfehle es sich, die Vorschrift des § 874 Abs. 1 Satz 1 dahin zu ändern, daß als Erfordernisse der Uebertragung des Eigenthumes an beweglichen Sachen durch Rechtsgeschäft

1. die Uebergabe des Besitzes (Eigenbesitzes) der Sache,
2. die gegenseitige Erklärung des übereinstimmenden Willens des Veräußerers und des Erwerbers, daß das Eigenthum an der Sache auf den Erwerber übergehen solle,

vorgeschrieben werden.

Ferner sei die Streichung des § 874 Abs. 2, 3 geboten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

bemerkt, daß die in den Mot. (Bd. III S. 333 ff.) zur Rechtfertigung des Traditionsprinzipes angeführten Gründe als stichhaltig nicht erachtet werden könnten. Die Aufstellung des Traditionsprinzipes erscheine, zumal im Hinblicke auf § 877, als ein unnöthiger Formalismus, der um so mehr zurückzuweisen sei, als er den Verkehr störe und Unzuträglichkeiten im Gefolge habe.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 876.

Der § 876 Abs. 2 Satz 2 dürfe sich aus den von Bingner (Zusammenst. Bd. III S. 162 s. 3) geltend gemachten Gründen zur Streichung empfehlen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 877.

Im Falle der Aenderung des § 874 Abs. 1 Satz 1 werde erforderlich, den § 877 Satz 1 dahin zu fassen:

Wird das Eigenthum nach Maßgabe des § 874 übertragen, so erlangt der Erwerber das Eigenthum, selbst wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer der Sache war, der Erwerber aber diesen Umstand bei dem sich vollziehenden Erwerbe nicht gekannt, seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Im Einklange mit dem Immobilienrechte (§ 837) solle der Grundsatz aufgestellt werden, daß bei der Veräußerung einer beweglichen Sache seitens des Besitzers der Rechtsmangel in seiner Person schlechthin außer Betracht bleibe und hiervon nur für den Fall der mala fides des Erwerbers eine Ausnahme eintrete.

Zu § 879.

Mecklenburg-Schwerin.

Der § 879 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

Die Vorschriften der §§ 877, 878 finden keine Anwendung, wenn der Erwerb des Besitzes sich nach Maßgabe der §§ 803 Abs. 2, 804, 805 vollzogen hat.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

schlägt für den ersten Satz des § 879 des leichteren Verständnisses wegen folgende Fassung vor:

Die Vorschriften der §§ 877, 878 finden keine Anwendung, wenn der Erwerb sich ohne körperliche Uebergabe nach den Vorschriften der §§ 805 und 874 Abs. 3 vollzogen hat.

In sachlicher Beziehung wird zu diesem Paragraphen jedoch beantragt, den Erwerb, der sich nach der Vorschrift des § 874 Abs. 3 ohne körperliche Uebergabe vollzogen habe, trotzdem von der Regel des § 877 nicht auszunehmen.

Zu § 881.

Elsaß-Lothringen.

Die Ersitzungsfrist von 10 Jahren erscheine zu lang bemessen, eine Frist von 5 Jahren werde ausreichen.

Zu §§ 882, 885, 886 (2052—2054).

Mecklenburg-Schwerin.

Sollte der § 2052 dahin abgeändert werden, daß der Besitz des Erblassers auf den Erben ohne Besitzergreifung übergehe, so seien der § 882 Abs. 2 und im § 885 Abs. 1 die Worte „und im Falle des Todes des Besitzers dadurch —, daß ein Anderer als der Erbe Besitz ergreift" zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

bemerkt:

Da die mit dem Besitze und der Inhabung verknüpften Rechtshandlungen (Ersitzung §§ 882, 885 und Besitzklage § 2054) durch den Tod des Besitzers (Inhabers) nicht ausgeschlossen würden, so habe die Bestimmung des § 2052, daß der Besitz und die Inhabung der zur Erbschaft gehörenden Sachen nicht kraft des Gesetzes auf den Erben übergingen, keine praktische Bedeutung, und dürfte das Gegentheil zu bestimmen sein. Geschehe dies, so würden die §§ 882 Abs. 2, 2053 und 2054 als überflüssig in Fortfall kommen und § 885 Abs. 1 auf die Vorschrift zu beschränken sein:

Die Ersitzung wird durch den Verlust des Besitzes unterbrochen.

Komme § 882 Abs. 2 in Wegfall, so wären im § 886 die Worte: „im Falle des § 882 Abs. 2" zu streichen.

Elsaß-Lothringen. Zu § 884.

(Fassungsvorschlag)*):

Die Vorschriften des § 166 über die Verjährung gegen geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit beschränkte und juristische Personen, des § 167 über die Verjährung der gegen den Nachlaß gerichteten oder zu demselben gehörenden Ansprüche u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu § 887.

(Fassungsvorschlag) Satz 2:

Die Vorschriften der §§ 170, 171, 173, 174, 178—180 über die Unterbrechung der Verjährung mittels Klageerhebung sowie Vornahme und Beantragung einer Vollstreckungshandlung u. s. w.

Mecklenburg-Schwerin. Zu §§ 891—895.

Die vom Entw. aufgestellten Rechtsnormen über den im Falle der Verbindung, Vermischung, Vermengung eintretenden Eigenthumserwerb des Eigenthümers der Hauptsache sowie über den im Falle der Spezifikation eintretenden Eigenthumserwerb des Spezifikanten sollen in Einklang mit der Mehrheit der bestehenden Gesetzgebungen (Mot. Bd. III S. 361) eine Veränderung dahin erleiden, daß

der gedachte Eigenthumserwerb im Falle der mala fides des Eigenthümers der Hauptsache bezw. des Spezifikanten ausgeschlossen werde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen. Zu § 897.

(Fassungsvorschlag) Satz 2:

Die Vorschriften des § 748 Abs. 3 über die Herausgabe der grundlosen Bereicherung u. s. w.

*) Vgl. die einleitende Vorbemerkung (Abkürzung).

Zu §§ 899, 900.

Mecklenburg-Schwerin

wünſcht, daß

a) im § 899 Abſ. 2 und im § 900 Nr. 1 der Kenntniß des Eigenthümers bezw. des Beſitzers diejenige Unkenntniß gleichgeſtellt werde, welche auf grober Fahrläſſigkeit beruhe;

b) im § 900 Nr. 2 die Worte „wenn auch nur auf Fahrläſſigkeit beruhend" geſtrichen;

c) der Fruchterwerb des redlichen Beſitzers in der Richtung beſchränkt werde, daß der redliche Beſitzer wie der Nießbraucher (§§ 997 ff., 1007) aus den Früchten alle Laſten zu beſtreiten habe.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 907.

Elſaß-Lothringen.

(Faſſungsvorſchlag) Abſ. 3:

Die Vorſchriften des § 867 über das Aufſuchungs- und Abholrecht u. ſ. w.

Zu § 910.

Mecklenburg-Schwerin.

Im § 910 Abſ. 1 ſeien in Gemäßheit der Ausführungen zu §§ 797 ff. die Worte „und in ſeine Inhabung nimmt" durch die Worte:

und in Beſitz nimmt

zu erſetzen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 914.

Mecklenburg-Schwerin

ſchlägt vor, die Vorſchrift des § 66 I, 9 des preuß. A. L. R. in den § 914 Nr. 2 Abſ. 1 aufzunehmen, event. im § 914 Nr. 2 den dritten Satz des erſten Abſatzes dahin zu faſſen:

Handelt es ſich um entwichenes Vieh oder hat die Sache nur für den Verlierer oder den Eigenthümer Werth, ſo beſtimmt das Gericht den Fundlohn nach freiem Ermeſſen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 921.

Mecklenburg-Schwerin.

erklärt es für unpraktiſch, daß dem Finder bei Sachen unter drei Mark die Pflicht einer Anzeige bei der Polizeibehörde erlaſſen werde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Württemberg Zu § 928.

befürwortet zu § 928, daß an geeigneter Stelle des Einführungsgesetzes eine Bestimmung etwa folgenden Inhaltes aufgenommen werde:

> Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, welche die Ablieferung von alten Münzen und sonstigen für das öffentliche Interesse werthvollen Alterthümern an öffentliche Behörden gegen entsprechenden Wertherſatz anordnen.

Mecklenburg-Schwerin.

Es erscheine nothwendig, nach dem Vorbilde des sächs. B. G. B. §§ 233, 237 zu bestimmen:

> Der Finder ist verpflichtet, dem Eigenthümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war, unverzüglich Anzeige von der Besitzergreifung zu machen. Unterläßt er die Anzeige, so geht auch das Eigenthum der dem Finder zustehenden Hälfte auf den Eigenthümer der Sache über, in welcher der Schatz verborgen war.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu §§ 929 ff.

bemerkt:

Werde der Ausdruck „Inhaber" als terminus technicus für den detentor rei alieno nomine verwendet, so bedürfe es keiner redaktionellen Aenderung des § 929. Dasselbe gelte von den übrigen Paragraphen des vierten Titels, in denen der Ausdruck „Inhaber" sich vorfinde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu §§ 930 ff.

bemängelt die Fassung der §§ 930 ff. als wenig übersichtlich und unklar.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu §§ 930, 936.

beantragt, den § 930 zu streichen, wodurch auch der § 936 Abs. 2 in Wegfall kommen müsse.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu §§ 931, 932.

wünscht, die Bestimmungen des § 931 Abs. 1 in den Richtungen zu ändern, daß grobe Fahrlässigkeit dem dolus gleichgestellt werde, daß die vom Besitzer

auf die Hervorbringung der ihm nicht gebührenden Früchte verwendeten Kosten auf die herauszugebenden oder zu ersetzenden Früchte angerechnet würden und daß der unredliche Besitzer wegen des dem Eigenthümer entstandenen Schadens nach Maßgabe des § 935 hafte.

Wie im § 900 Nr. 2, so seien auch im § 931 Abs. 2 und im § 932 Abs. 1 die Worte „wenn auch nur auf Fahrlässigkeit beruhenden" zu streichen.

Es erscheine ferner angezeigt, in dem Falle des § 932 Abs. 2 den unredlichen dententor rei alieno nomine dem unredlichen Besitzer gleichzustellen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 936 ff.

Mecklenburg-Schwerin.

Die Vorschriften der §§ 936 ff. sollen nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes umgearbeitet werden. (Unterscheidung zwischen nothwendigen und nützlichen Verwendungen, Rechten des redlichen und unredlichen Besitzers.)

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 938, 939, 940.

Mecklenburg-Schwerin.

Die Bedürfnisse des Verkehrs könnten nur dafür angerufen werden, daß der Lösungsanspruch dem redlichen Erwerber gestohlener oder verloreuer Sachen dann gegeben werde, wenn er dieselben von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Landwirth u. s. w.) in dessen Gewerbebetriebe gegen Entgelt erworben habe.

Werde der im § 939 gewährte Lösungsanspruch in der angegebenen Weise eingeschränkt, so müsse die gleiche Einschränkung auch für den § 940 eintreten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

schlägt mit Rücksicht darauf, daß der Eigenthümer zur Rücknahme der Sache nicht verpflichtet sei, vor:

dem Besitzer das Recht zu geben, nach Versetzung des Eigenthümers in den Verzug der Annahme, diesen aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Rücknahme zu erklären, mit dem weiteren Rechte des Besitzers, nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Sache nach Maßgabe der Vorschriften des § 769 Abs. 2 zur Versteigerung zu bringen.

Den Vorzug würde jedoch ein anderer Weg finden, der darin bestehe, daß dem Besitzer der Anspruch wegen der Verwendungen gegeben werde, sobald der Eigenthümer in den Verzug der Annahme gekommen sei, und daß der Eigenthümer seinerseits sich von diesem Anspruch

durch Abtretung der Sache befreien könne. Würde für den Fall der Abtretung dem Besitzer noch die Verpflichtung auferlegt, dem Eigenthümer den Werth der Sache nach Abzug der Verwendungen zu ersetzen, so würde auch dem Interesse des Eigenthümers die schuldige Rücksicht zu Theil werden.

(Fassungsvorschlag):

Der im § 879 Satz 2 (und im § 1147) enthaltenen Vorschriften über gestohlene und verlorene Sachen u. s. w.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 941.

erachtet es für zweckmäßig, in den Entw. die Vorschrift einzustellen, daß der Besitzer berechtigt sei, wenn der Eigenthümer die Sache nicht zurücknehmen wolle oder die Befriedigung oder Sicherstellung der im § 941 bezeichneten Ansprüche nicht anbiete, sich wegen dieser Ansprüche durch Versteigerung der Sache oder, wenn sie unverkäuflich sei, durch Ziehung der Nutzungen schadlos zu halten.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Württemberg Zu § 943.

befürwortet zu dem § 943, 850 des Entw. und Art. 66 ff. des Einf. Ges. die Aufnahme einer Bestimmung in das Einführungsgesetz an geeignetem Orte etwa dahin:

Unberührt bleiben die Landesgesetze, durch welche die Vorschrift des § 26 der Reichsgewerbeordnung auf Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen mit der Maßgabe ausgedehnt wird, daß gegenüber diesen Unternehmungen nur ein Anspruch auf Entschädigung, nicht auf Beseitigung oder Aenderung der Anlage stattfindet.

Mecklenburg-Schwerin.

Es solle der gemeinrechtliche Grundsatz aufgenommen werden, daß der mit der actio negatoria Belangte für die Zeit seit der Klageerhebung auf das Interesse zu verurtheilen sei.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin

Elsaß-Lothringen. Zu § 945.

Die Voraussetzung der publizianischen Klage lasse sich kürzer so ausdrücken:

Besitzerwerb unter Umständen, auf welche ohne grobe Fahrlässigkeit die Annahme der Eigenthumserwerbung gegründet werden konnte.

(Fassungsvorschlag) Abs. 1 Satz 2:

Die für den Fall der Anfechtbarkeit gegebene Vorschrift des § 877 Satz 2 u. s. w.

Zu § 946. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag) Abs. 2:

Vorschriften der §§ 763—773 über die Gemeinschaft u. s. w.

Zu § 948. **Mecklenburg-Schwerin.**

Wegen Belastung des Antheiles eines Miteigenthümers vergl. zu §§ 763, 1063.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 949. **Mecklenburg-Schwerin.**

Vergl. zu §§ 763, 767.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 950. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften der §§ 872, 873, 903, 904 über Zueignung und Aufgebot u. s. w.

Zu § 951. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag) Abs. 2:

in Gemäßheit des § 339 über das Recht mehrerer Gläubiger bei Untheilbarkeit der Leistung u. s. w.

Zu § 957. **Elsaß-Lothringen**

ist der Ansicht, daß die Vertragskosten, einschließlich der auf den Besitzwechsel gelegten Staatsabgaben, dem Dritten von dem Vorkaufsberechtigten auch in dem Falle zu erstatten seien, in welchem diese Kosten in dem zwischen dem Dritten und dem Vorkaufspflichtigen abgeschlossenen Vertrage dem Dritten auferlegt worden seien.

(Fassungsvorschlag) Abs. 5:

Die Vorschriften der §§ 364, 365 über die Befugniß zur Verweigerung der aus einem gegenseitigen Vertrage geforderten Leistung sowie über die Klage auf Verurtheilung zur Erfüllung Zug um Zug u. s. w.

Zu § 961. **Mecklenburg-Schwerin**

beantragt, zum Abs. 1 des § 961 folgenden zweiten Satz hinzuzufügen:

Das Erbbaurecht kann auch auf unbebaute Theile des belasteten Grundstückes erstreckt werden, soweit dies zu der bestimmungsmäßigen Benutzung des Bauwerkes dienlich ist, z. B. auf einen Zugangsweg, einen Hofraum, einen Hausgarten u. dgl.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen.

Für die Zulassung des Erbbaurechtes ohne zeitliche Schranke bestehe für das Reichsland ein Bedürfniß nicht. Als höchste Dauer dieses Rechtes werde die Zeit von 100 Jahren vorgeschlagen.

Elsaß-Lothringen. Zu §§ 962, 965.

Vergl. bezüglich des Vertragsabschlusses vor dem Grundbuchamte Zusammenst. Bd. I S. 117 der Aeuß. der Reg.

Elsaß-Lothringen. Zu § 964.

(Fassungsvorschlag):

Vorschriften der §§ 929—938, 941—944, 951 über den Eigenthumsanspruch u. s. w.

Mecklenburg-Schwerin. Zu §§ 966 ff.

Es erscheine angemessen,

für Verträge, deren Gegenstand die Begründung von Grunddienstbarkeiten ist, die Schriftform zu fordern.

Es seien ferner

Rechtsbesitz und Rechtsschutz auch in Betreff der nicht eingetragenen Grunddienstbarkeiten anzuerkennen.

Hinsichtlich der Regelung des Rangverhältnisses zwischen Grunddienstbarkeiten und Hypotheken bezw. Grundschulden würden die nachfolgenden, dem § 8 der mecklenb. Hypoth. O. für Landgüter nachgebildeten Normen dem praktischen Bedürfnisse genügen.

1. Seien die Grunddienstbarkeiten eingetragen, so richte sich der Rang derselben gegenüber den Hypotheken bezw. den Grundschulden nach der Zeitfolge: die ersteren gingen den letzteren vor, wenn sie früher eingetragen worden seien.
2. Seien dagegen die Grunddienstbarkeiten später eingetragen als die Hypotheken bezw. die Grundschulden, so müsse im Falle der Zwangsversteigerung den widersprechenden älteren Hypothekengläubigern bezw. Grundschuldgläubigern gegenüber die Eintragung der Grunddienstbarkeit unwirksam sein, sofern nicht vorliege, daß die eingetragene Grunddienstbarkeit in Bezug auf die Befriedigung der widersprechenden älteren Hypothekengläubiger bezw. Grundschuldgläubiger ohne Interesse sei. Letzteres werde konstatirt, wenn das Grundstück bei der Versteigerung theils mit der Grunddienstbarkeit, theils ohne dieselbe zum Aufgebot gebracht und in beiden Fällen ein Gebot von gleicher Höhe abgegeben werde.

   Uebrigens müsse dem Eigenthümer des herrschenden Grundstückes das Recht gegeben werden, durch Abfindung der widersprechenden Gläubiger an deren Stelle zu treten.
3. Die sub 2 aufgeführten Normen seien anzuwenden, wenn die nicht eingetragene Grunddienstbarkeit im Zwangsversteigerungsverfahren nach Vorschrift des § 61 der Grundb. O. angemeldet und glaubhaft

gemacht würde, ohne Rücksicht darauf, ob sie früher oder später als die Hypothek bezw. die Grundschuld entstanden sei.

Festgehalten werden müsse, daß eine Belastung nur auf Grund einer Eintragungsbewilligung, nicht auch einer Ersitzung des Berechtigten eingetragen werden, und daß ein im Wege der Klage verfolgbares Recht auf Eintragung nur auf Grund einer Eintragungsbewilligung gewährt werden dürfe.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 978.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften der §§ 943, 944 über den Anspruch des Eigenthümers im Falle der bloßen Beeinträchtigung seines Eigenthumes u. s. w.

Zu § 979.

Mecklenburg-Schwerin

schlägt vor,

a) den Rechtsbesitz bei Grunddienstbarkeiten unter Berücksichtigung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Sachbesitzes,

b) den Schutz des Rechtsbesitzes nach Analogie der Vorschriften über den Schutz des Sachbesitzes

zu regeln.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften der §§ 814, 815, 818—824 über verbotene Eigenmacht, Selbsthülfe, Fehlerhaftigkeit der Inhabung und Besitzklagen u. s. w.

Zu §§ 982 (1044, 1054).

Mecklenburg-Schwerin

bemerkt, es entspreche dem Interesse des Immobiliarkredites, nach dem Vorbilde der mecklenb. rev. Hypoth. O. für Landgüter §§ 7, 12 Nr. 2a,

in den Entw. die Vorschrift aufzunehmen, daß für die Eintragung von Personalservituten und Reallasten die Angabe eines Ultimates im Grundbuche nothwendig sei, welches denjenigen Betrag darstelle, durch dessen Zahlung die Servitut- und Reallastberechtigten bei der Zwangsversteigerung abgefunden werden könnten, soweit das Meistgebot durch Zahlung berichtigt werden solle.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 983, 984.

Mecklenburg-Schwerin

möchte in Anschluß an die vorgeschlagene Redaktion des § 874 und die Vorschläge zu §§ 797 ff. den § 983 dahin fassen:

Zur Begründung des Nießbrauches an beweglichen Sachen ist erforderlich

1. die gegenseitige Erklärung des übereinstimmenden Willens des Eigenthümers und des Erwerbers, daß der Nießbrauch begründet sein soll;
2. die Uebergabe des Nutzbesitzes an den Erwerber.

Die Vorschriften des § 829 und der §§ 875, 876 finden entsprechende Anwendung.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

Entsprechende Anwendung finden die Vorschriften der §§ 803—805 über Besitzerwerb mittels Uebergabe, des § 829 und des § 874 Abs. 3 über Nichterforderlichkeit des Rechtsgrundes und der Uebergabe der Sache, des § 875 über die Uebergabe der Sache im Falle der Zwangsvollstreckung eines Urtheiles und des § 876 über die Einwilligung und Genehmigung des Eigenthümers im Falle der Veräußerung einer Sache durch einen Nichteigenthümer u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1007.

(Fassungsvorschlag) Abs. 2:

Die Vorschriften des § 545 über die Verpflichtung des Pächters eines landwirthschaftlichen Grundstückes zur Rückgewähr u. s. w. — die Vorschriften des § 547 über die Verpflichtung des Pächters eines Landgutes zur Zurücklassung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen u. s. w.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 1008.

erscheint es gerechtfertigt, in dem B. G. B. auszusprechen:

Mit der Beendigung des Nießbrauches an einem Grundstücke erlöschen die über dasselbe von dem Nießbraucher abgeschlossenen Pacht- und Miethverträge.

Eine Ausnahme sei zu statuiren, wenn der Nießbrauch durch Rechtsgeschäft — durch Verzicht beendigt werde.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Es solle nach dem Vorgange des franz. Rechtes (Art. 595, 1429, 1430 code civil) dem Nießbraucher die Befugniß zum Abschlusse von Mieth- und Pachtverträgen auf eine Zeitdauer gegeben werden, welche die Erzielung eines angemessenen Zinses ermögliche.

Digitized by Google

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften der §§ 509—512, 532, 537 über die Berechtigung des Erwerbers eines Grundstückes oder eines anderen Rechtes an einem solchen zur Kündigung der Mieth- und Pachtverträge u. s. w.

Zu § 1010.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

nach den den Eigenthumsanspruch betreffenden Vorschriften des § 936 Abs. 1, 3 u. s. w.

Zu §§ 1011, 1012, 1015 (1023, 1047, 1048).

Mecklenburg-Schwerin.

Statt der §§ 1011, 1012 solle bestimmt werden:

§ 1011.

Der Nießbrauch kann nicht veräußert werden. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann belastet werden.

§ 1012.

Die Ausübung des Nießbrauches kann einem Anderen überlassen werden, sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

Bei Annahme dieses Vorschlages werde im § 1023 der Fall der „Veräußerung" auszuscheiden und der § 1047 dahin zu fassen sein:

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann nicht veräußert werden.

Die Ausübung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann einem Anderen überlassen werden, sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

während im § 1048 die Worte:

und im Falle der Veräußerlichkeit des Rechtes die Vorschriften des § 965 Abs. 2, des § 1011 Abs. 2, des § 1012 und des § 1013 Abs. 1

als gegenstandslos gestrichen werden müßten.

§ 1015.

Auf die Aufhebung des Nießbrauches aus einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft findet die Vorschrift des § 977 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag) § 1015:

Die Vorschrift des § 977 Abs. 1 über die Aufhebung der Grunddienstbarkeit durch Rechtsgeschäft u. s. w.

— und die Vorschriften des § 965 Abs. 2 über die Löschung des Erbbaurechtes in dem gleichen Falle u. s. w.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 1014.

hält es für angezeigt,

unter Aufrechterhaltung des geltenden Rechtes die Erstreckung des Nießbrauches auf die Erben des Nießbrauchers, mindestens auf die nächsten Erben desselben, zu gestatten und demgemäß den § 1014 Abs. 1 abzuändern.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1017.

(Fassungsvorschlag):

die Vorschriften der §§ 929—945, 951 über den Eigenthumsanspruch u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1018.

(Fassungsvorschlag) Abs. 2:

Die Vorschriften der §§ 877—880 über den Erwerb einer beweglichen Sache im Falle der Veräußerung durch einen Nichteigenthümer u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1023.

(Fassungsvorschlag) Satz 2:

Die Vorschriften des § 1087 Abs. 2 über die Nichterforderlichkeit der vorgängigen Eintragung des Erben eines Hypothekengläubigers im Falle der Abtretung der Forderung u. s. w.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 1036.

Der § 1036 solle nach Maßgabe der Vorschläge von Koch (Zusammenst. Bd. III S. 257, 258) umgestaltet werden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1039.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften des § 313 über die Uebertragung des gegenwärtigen Vermögens oder einer Erbschaft u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1048.

(Fassungsvorschlag):

finden entsprechende Anwendung die die Grunddienstbarkeiten betreffenden Vorschriften der §§ 969—973, 975, des § 977 Abs. 1 und der §§ 978, 979 und im Falle der Veräußerlichkeit des Rechtes die Vorschriften des § 965 Abs. 2 über die Löschung des mit dem Rechte eines Dritten belasteten Erbbaurechtes, des § 1011 Abs. 2 über die Einflußlosigkeit der Veräußerung des Nießbrauches auf den Inhalt und insbesondere auf die Dauer des Rechtes, des § 1012 über die Geltung der Vorschriften für die Veräußerung des ganzen Nießbrauches auch im Falle der Veräußerung eines Antheiles an

einem mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Nießbrauche seitens eines Mitberechtigten und des § 1013 Abs. 1 über die Verpflichtung des Erwerbers des Nießbrauches gegenüber dem Eigenthümer u. s. w.

Zu § 1049.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften des § 1014 über das Erlöschen des Nießbrauches durch den Tod des zuerst Berechtigten, bezw., wenn dieser eine juristische Person ist, mit deren Erlöschen und jedenfalls nach Ablauf von 100 Jahren u. s. w.

Zu § 1050.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

Die den Nießbrauch an Sachen betreffenden Vorschriften der §§ 992 u. s. w.

Zu §§ 1051, 1066.

Preußen

tritt dem Beschlusse des preuß. Land.-Oek.-Koll. zu Art. 32 des Entw. eines Einf. Ges. und § 1066 des Entw. betr. die Rechtsstellung der Landschaften bei (Verhdl. 1890 S. 102, 325, 810, 910).

Der preußische Minister für Landwirthschaft u. s. w. bemerkt, daß er diesem Beschlusse einen besonderen Werth beilege. Der Vorschlag, dem § 1066 des Entw. (Zusammenst. Bd. III S. 303) einen dem § 20 des Ges. v. 28. Mai 1873 für die Kreditanstalten der Provinz Hannover entsprechenden Zusatz beizufügen, wird als eine wesentliche, auch nach anderen Richtungen unbedenkliche Verbesserung angesehen.

Mecklenburg-Schwerin.

Es erscheine zur Ergänzung einer Lücke geboten, die landesrechtlich den Kreditverbänden (Pfandbriefinstituten) gewährten Privilegien aufrechtzuerhalten und demzufolge einen entsprechenden Vorbehalt für die Landesgesetzgebung in das Einführungsgesetz zum B. G. B. aufzunehmen.

In Betreff der Reallasten sei erforderlich, die Angabe eines Ultimates im Grundbuche zu machen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 1055.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

die die Beeinträchtigung des Eigenthumes betreffenden Vorschriften der §§ 943, 944 u. s. w.

Zu §§ 1059—1061.

Mecklenburg-Schwerin.

Gegen die Zulassung einer Belastung von Reallasten ließen sich die Bedenken geltend machen, welche zum § 1011 in Betreff der Belastung eines Nießbrauches erhoben worden seien. Es empfehle sich daher,

a) im § 1059 die Worte „und belastet" sowie „und Belastung",
b) im § 1060 die Worte „und der Belastung" und
c) im § 1061 den zweiten Absatz zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1062 (1108, 1135, 1137).

Werde die selbständige Hypothek angenommen, so müßten an die Stelle der §§ 1062, 1135, 1137 die nachstehenden Bestimmungen treten:

§ 1062.

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß eine bestimmte Person berechtigt ist, Zahlung einer bestimmten Geldsumme und bei Ermangelung der Zahlung Befriedigung aus dem Grundstücke zu verlangen (Hypothek).

Die Geldsumme kann als eine verzinsliche bestimmt werden.

§ 1062a.

Die Bestellung einer Hypothek unter Beifügung einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist wirksam.

§ 1062b.

Die Hypothek kann zur Sicherung einer persönlichen Forderung bestellt werden.

Die Forderung kann eine bedingte oder eine künftige sein.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 1063.

Es verdiene den Vorzug, von der Antheilshypothek abzusehen. Demgemäß solle § 1063 dahin gefaßt werden:

Ein Bruchtheil des Grundstückes sowie der Antheil eines Miteigenthümers kann nicht mit einer Hypothek belastet werden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

bemerkt:

Die Zulassung der Antheilshypothek führe in einem Lande mit Parzellenwirthschaft, wie sie in Elsaß-Lothringen bestehe, zu Ergebnissen, die jene Zulassung unannehmbar erscheinen ließen.

Glaube man jedoch, dem Miteigenthümer nicht verwehren zu dürfen, den hypothekarischen Kredit, welchen ihm sein Miteigenthum verleihe, selbstständig und unabhängig von den übrigen Miteigenthümern auszunutzen, so könne dies ohne Beeinträchtigung der letzteren nur dadurch geschehen, daß er für berechtigt erklärt werde, schon vor der Aufhebung der Gemeinschaft die Eintragung einer Hypothek auf das Grundstück zu bewilligen. Eine solche Bewilligung dürfe jedoch die Eintragung erst dann gestatten, wenn und insoweit der Bewilligende als Alleineigenthümer eingetragen sei; sie berechtige aber schon vorher zu einer Vormerkung. Die vorgemerkte Hypothek habe jedoch

Digitized by Google

einerseits hinter der einem Gemeinschaftsgenossen zur Sicherung der Ansprüche aus der Aufhebung der Gemeinschaft eingeräumten Hypothek und andererseits hinter derjenigen Hypothek zurückzutreten, welche vor dem Erwerbe des Grundstückes seitens des bewilligenden Miteigenthümers gegen die sämmtlichen Miteigenthümer eingetragen worden sei.

Zu §§ 1064 (1108, 1136, 1106, 1107, 1109, 1110, 1138).

Mecklenburg-Schwerin.

Werde gemäß den Vorschlägen zu Frage Nr. 43 (Zusammenst. Bd. I S. 129 ff. der Aeuß. der Reg.) einerseits die Selbständigkeit der Hypothek, andererseits die Nothwendigkeit der Ertheilung eines Hypothekenbriefes, sofern nicht auf die Ertheilung desselben verzichtet worden sei, anerkannt, so bedürften die §§ 1064, 1106, 1107, 1138 der Umgestaltung. Zugleich erscheine es zweckmäßig, den § 58 des Entw. einer Grundb. O. in den Entw. des B. G. B. zu übernehmen und geboten, der Vorschrift dieses Paragraphen den instruktionellen Karakter zu nehmen.

Hiernach empfehle es sich, an Stelle der §§ 1064, 1106, 1107, 1138 des Entw. und des § 58 der Grundb. O. zu bestimmen:

§ 1064.

Bei der Eintragung der Hypothek sind in dem Grundbuche der Gläubiger, die bestimmte Geldsumme und, wenn sie verzinst werden soll, die Verzinslichkeit und der Zinsfuß zu bezeichnen.

Ist die Hypothek zur Sicherung einer Forderung bestellt, so ist bei der Eintragung auch die Forderung zu bezeichnen; zur näheren Bezeichnung derselben kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§ 1064a.

Ueber die Hypothek ist von dem Grundbuchamte ein Hypothekenbrief zu ertheilen (Briefhypothek).

Mit dem Hypothekenbriefe ist die Eintragungsbewilligung und, wenn in derselben auf eine andere Urkunde Bezug genommen ist, auch diese in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu verbinden. Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die Eintragungsbewilligung und die andere Urkunde in Urschrift oder daß sie in beglaubigter Abschrift mit dem Hypothekenbriefe verbunden werden sollen.

§ 1064b.

Auf die Ertheilung eines Hypothekenbriefes kann verzichtet werden (Buchhypothek).

Der Verzicht ist einzutragen.

§ 1064c.

Durch Vertrag zwischen dem Eigenthümer des Grundstückes und dem Gläubiger kann eine Briefhypothek in eine Buchhypothek und eine Buchhypothek in eine Briefhypothek umgewandelt werden.

Die Umwandlung der Briefhypothek in eine Buchhypothek ist einzutragen. Die Eintragung darf erst erfolgen, nachdem der Hypothekenbrief an das Grundbuchamt zurückgegeben worden ist.

Digitized by Google

Im Falle der Umwandlung einer Buchhypothek in eine Briefhypothek ist der eingetragene Verzicht im Grundbuche zu löschen. Die Ertheilung des Hypothekenbriefes darf erst erfolgen, nachdem der Verzicht gelöscht worden ist.

§ 1064 d.

Die Vorschriften der §§ 828—833 finden auf die in den §§ 1064 b und 1064 c bestimmten Eintragungen entsprechende Anwendung.

Auf den § 1064 d werde der § 1109 folgen müssen.

Bei Annahme der Vorschläge zu den §§ 1091—1093 werde der § 1109 Abs. 2 folgendermaßen zu ändern sein:

Hat der Eigenthümer des Grundstückes einen Anspruch auf Löschung der Hypothek, so kann er von dem Besitzer des Hypothekenbriefes dessen Vorlegung bei dem Grundbuchamte zum Zwecke der Löschung der Hypothek verlangen.

Der § 1110 sei zu streichen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Dem Konditionalsatze in § 1064 solle folgende Fassung gegeben werden: „wenn diese nach dem ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte verzinslich ist."

Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1065, 1066 (1073, 1076, 1067 Nr. 1, 1108, 1136).

Bei Annahme der Selbständigkeit der Hypothek

sei in den §§ 1065, 1066, 1073, 1076 statt „Forderung" bezw. „Hauptforderung" — Hypothek

und bei Billigung der Vorschläge zu den §§ 797 ff.

sei im § 1067 Nr. 1 statt „Inhabung" — Nutzbesitz zu setzen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Zu §§ 1067, 1070.

Der Entw. bleibe nach zwei Richtungen hinter den Anforderungen des heutigen Rechtslebens zurück, indem er absehe sowohl davon, den Versicherer den Hypothekargläubigern gegenüber mit der Sorge der Sicherung der Verwendung der Versicherungsgelder zur Wiederherstellung der durch Brand zerstörten oder beschädigten Gegenstände zu belasten, wie davon, ihm die Verpflichtung aufzuerlegen, die genannten Gläubiger von allen ihre Sicherheit betreffenden Thatsachen in Kenntniß zu setzen. In beiden Richtungen könne füglich auf das Ges. für Elsaß-Lothringen v. 4. Juli 1881 verwiesen werden.

Demnach wird für § 1070 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung beantragt:

Hat der Versicherer nur zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu leisten, so ist die zu diesem Zwecke nach Maßgabe

der Verſicherungsbeſtimmungen und nach Sicherung der Wiederherſtellung erfolgte Leiſtung auch gegenüber dem Hypothekargläubiger wirkſam.

Zu § 1068.

Preußen

tritt dem Beſchluſſe des preuß. Land.-Oek.-Koll. zu den §§ 1068, 1075 (Zuſammenſt. Bd. III S. 305), betr. die Dauer der Pfandhaft am landwirthſchaftlichen Inventare, bei.

Der preußiſche Miniſter für Landwirthſchaft u. ſ. w. billigt dieſen Beſchluß und bemerkt, daß darin inſofern über das geltende Recht hinausgegangen werde, als nach dieſem das Inventar durch die Entfernung und Veräußerung die Pertinenzqualität verliere, während nach dem Entw. ſchon die Entfernung als ſolche genüge. Hingewieſen wird auch darauf, daß der Vorſchlag eine Analogie in der Beſtimmung des § 521 Abſ. 2 und des § 543 habe.

Elſaß-Lothringen.

(Faſſungsvorſchlag) Abſ. 2:

ſo finden gegenüber dem Hypothekengläubiger keine Anwendung die Vorſchriften des § 878 über das mit der Erlangung des Eigenthumes durch den Erwerber gleichzeitig eintretende Erlöſchen aller ſonſtigen an der beweglichen Sache bisher begründeten Rechte, ſowie die Vorſchriften des § 1152 über den Vorrang des durch Rechtsgeſchäft begründeten Fauſtpfandrechtes vor allen an dem Pfande früher begründeten Rechten.

Zu § 1070.

Elſaß-Lothringen.

(Faſſungsvorſchlag) Abſ. 2:

Die Vorſchriften der §§ 303—306 über das nach Uebertragung einer Forderung zwiſchen dem Schuldner und dem neuen Gläubiger eintretende Rechtsverhältniß u. ſ. w.

Zu § 1071.

Mecklenburg-Schwerin.

Die Faſſung des § 1071 ſolle dahin geändert werden:

Die Hypothek beſteht an jedem Theile des belaſteten Grundſtückes und der mithaftenden Gegenſtände und, wenn mehrere Grundſtücke mit derſelben Hypothek belaſtet ſind (Korrealhypothek), an jedem Grundſtücke für die ganze Geldſumme.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 1075.

Mecklenburg-Schwerin.

Im Falle der Aenderung des § 1062 nach Maßgabe der dazu gemachten Vorſchläge werde der § 1075 dahin zu lauten haben:

Die Hypothek begründet nach Eintritt der Fälligkeit derſelben für den Gläubiger gegen den jeweiligen Eigenthümer den Anſpruch auf Zahlung der eingetragenen Geldſumme und in Ermangelung der Zahlung den Anſpruch auf Befriedigung aus dem belaſteten Grundſtücke und den mithaftenden Gegenſtänden im Wege der Zwangsverwaltung und Zwangsverſteigerung des Grundſtückes.

Digitized by Google

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 1077.

Werde das Institut der Sperre angenommen, so müßten im § 1077 die Worte:

> ingleichen der Vertrag, durch welchen der Eigenthümer des Grundstückes sich dem Gläubiger verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder weiter zu belasten,

gestrichen werden.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu §§ 1078 (1108, 1136).

Wie im § 1071, so sei auch im Eingange des § 1078 Abs. 1 die Fassungsänderung erforderlich:

> Sind mehrere Grundstücke mit derselben Hypothek belastet (Korrealhypothek), so u. s. w. wie der § 1078 Abs. 1.

Bei Durchführung des Eintragungsprinzipes seien im § 1078 Abs. 2 die Worte:

> erlischt die Hypothek in Ansehung aller belasteten Grundstücke,

dahin abzuändern:

> ist die Hypothek in Ansehung aller belasteten Grundstücke zu löschen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu §§ 1079 (1108, 1139, 1140).

Es erscheine angezeigt, da der Hypothek in der Mehrzahl der Fälle ein Darlehn zu Grunde liege, die Vorschriften über Kündigung von Darlehnen (s. zu §§ 456, 457) analog zur Anwendung zu bringen.

Die §§ 1079, 1139 seien daher durch die nachfolgenden Vorschriften zu ersetzen:

§ 1079.

> Die Hypothek wird erst nach erfolgter Kündigung fällig.
>
> Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
>
> Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden nur insofern Anwendung, als nicht durch Rechtsgeschäft oder durch Gesetz ein Anderes bestimmt ist.

§ 1079a.

> Die Kündigung steht sowohl dem Eigenthümer, als auch dem Gläubiger zu.

§ 1079b.

> Der Ort, an welchem die Zahlung der Hauptsumme und der Zinsen zu leisten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 229, 230.

Unter Streichung des § 1140 werde die nachfolgende Vorschrift als

§ 1079c.

Kommt der Eigenthümer des belasteten Grundstückes mit der Zahlung der Hauptsumme oder der Zinsen in Verzug, so finden die Vorschriften der §§ 245, 246, 247 Abs. 1, 248, 249 entsprechende Anwendung.

aufzunehmen sein.

Werde, wie zum § 190 vorgeschlagen, das Institut der Prozeßzinsen anerkannt, so müsse dasselbe auch auf die Hypothek zur Anwendung gelangen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1081, 1082.

Mecklenburg-Schwerin.

Die Vorschläge zu den §§ 1062, 1075 erforderten eine Aenderung des § 1081 dahin:

Verlangt der Gläubiger auf Grund der Hypothek Zahlung, so hat ein Jeder, welcher ein Recht an dem Grundstücke durch die Zwangsversteigung zu verlieren Gefahr läuft, das Recht, durch Befriedigung des Gläubigers die Zwangsvollstreckung abzuwenden.

Der Gläubiger ist verpflichtet, gegen seine Befriedigung dem ihn Befriedigenden seine Rechte ohne Gewährleistung abzutreten.

Die Ausführungen zu den §§ 1062 ff. rechtfertigten den Vorschlag, als § 1081a in den Entw. eine Vorschrift dahin aufzunehmen:

Ist die Hypothek zur Sicherung einer Forderung bestellt, so hat der persönliche Schuldner, welcher den Gläubiger befriedigt, das Recht, gegen Befriedigung der Forderung die Abtretung der Hypothek ohne Gewährleistung und auf seine Kosten zu verlangen.

Es bedürfe alsdann auch im § 1082 der Einfügung des § 1081a nach den Worten:

in den Fällen der §§ 1080, 1081.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag) § 1082:

Die auf die Hinterlegung und Aufrechnung bezüglichen Vorschriften der §§ 272—289 u. s. w.

Zu § 1083.

Mecklenburg-Schwerin.

Werde die Selbständigkeit der Hypothek anerkannt, so fordere die Konsequenz die Streichung des § 1083.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

entsprechende Anwendung die Vorschriften des § 826 über die Vermuthung des Rechtserwerbes seitens des in das Grundbuch eingetragenen Berechtigten sowie über die Vermuthung der Aufhebung des im Grundbuche gelöschten Rechtes, des § 827 über die Vermuthung der Gemeinschaft nach Bruchtheilen und der Gleichheit derselben bei der Eintragung eines als mehreren Personen gemeinschaftlich und ungetheilt zustehenden Rechtes und der §§ 837, 838 über den öffentlichen Glauben des Grundbuches, des § 839 über den Anspruch gegen den unberechtigt Verfügenden auf Herausgabe der Bereicherung.

Mecklenburg-Schwerin. Zu §§ 1084 (1108, 1136).

Aus dem bei v. Meibom (Zusammenst. Bd. III S. 321) bemerkten Grunde solle im § 1084 Abs. 1 statt „in dem — Rechtsverhältnisse" zu setzen sein:

in einem — — — Rechtsverhältnisse.

Werde die akzessorische Qualität der Hypothek aufgegeben und der § 1083 gestrichen, so sei an Stelle der Worte des § 1084 Abs. 2:

insbesondere das Nichtbestehen der Forderung behauptet —, soweit nicht die Erhebung durch die Vorschrift des § 1083 ausgeschlossen ist,

sowie an Stelle des § 1084 Abs. 3 zu bestimmen:

Ist die Hypothek zur Sicherung einer Forderung bestellt, so kann der Eigenthümer auch solche Einwendungen geltend machen, durch welche behauptet wird, daß die Forderung nicht entstanden oder daß die entstandene Forderung erloschen ist.

Werde der Vorschlag zum § 829 adoptirt, so könne der Eigenthümer unter den im vorgeschlagenen § 829 aufgestellten Voraussetzungen von den ihm gegen den Gläubiger zustehenden kondiktionsmäßigen Einwendungen gegen einen Sondernachfolger desselben Gebrauch machen. Und werde das preuß. und das mecklenb. Recht dem B. G. B. zu Grunde gelegt, so müßten den Sondernachfolger ganz allgemein die Einwendungen aus § 1084 Abs. 1 treffen, wenn er zur Zeit der Erwerbung der Hypothek die Thatsachen gekannt habe oder habe kennen müssen, welche die Einwendungen begründeten.

Der Entw. habe es abgelehnt, dem preuß. und dem mecklenb. Rechte zu folgen.

Als Regel werde mit den Mot. Bd. III S. 700 s. II, 2 hinzustellen sein, daß der Eigenthümer die für einen früheren Eigenthümer begründeten Einwendungen nicht geltend machen könne. Ausnahmen, welche das Gesetz zum Ausdrucke bringen müsse, würden in folgenden Fällen zu statuiren sein:

1. wenn dem Eigenthümer die Einwendungen aus § 1084 Abs. 1 von dem Rechtsvorgänger abgetreten seien,
2. wenn der Eigenthümer die Hypothek, für welche der Rechtsvorgänger persönlich haftete, beim Ankaufe des Grundstückes in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe; in diesem Falle würden auf den Eigenthümer die seinem Rechtsvorgänger zustehenden Einwendungen

gegen die übernommenen persönlichen Forderungen übergehen, sofern die Vorschläge zu den §§ 316 und 318 Abs. 2 Zustimmung fänden,

3. wenn die Einwendungen aus dem Hypothekenbriefe bezw. aus der demselben angehefteten Urkunde hervorgingen; sie enthielten in diesem Falle Modalitäten der Hypothek.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1085 (1111).

Mecklenburg-Schwerin.

Der § 1085 werde bei Annahme der Selbständigkeit der Hypothek im Eingange des Abs. 1 dahin zu lauten haben:

> Ist die Hypothek zur Sicherung einer Forderung bestellt, so kann zur Erhaltung u. s. w.

im Eingange des Abs. 2 dahin zu fassen sein:

> Ist zur Sicherung eines Darlehens die Hypothek als Buchhypothek bestellt, so genügt u. s. w.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1086 (1112, 1113, 1136).

Mecklenburg-Schwerin.

In Beihalt der Ausführungen zu den §§ 1062 ff. empfehle es sich, den § 1086 dahin umzugestalten:

> Die Hypothek wird durch Abtretung auf den neuen Gläubiger übertragen, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt.
>
> Ist die Hypothek zur Sicherung einer Forderung bestellt, so erlischt die Forderung, wenn die Hypothek ohne dieselbe abgetreten wird.

An den § 1086 sollten sich die Vorschriften über die Abtretung der Briefhypothek anschließen, und es sei deshalb angezeigt, die bezüglichen Vorschriften des Entw. in den §§ 1112, 1113 (1136) nach Maßgabe der Ausführungen zu den §§ 1062 ff. dahin abzuändern:

§ 1086a.

> Zur Abtretung der Hypothek ist der Abtretungsvertrag erforderlich.
>
> Die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers bedarf der schriftlichen Form.
>
> Zur Gültigkeit der Abtretung ist weder die Eintragung in das Grundbuch, noch die Uebergabe des Hypothekenbriefes erforderlich.
>
> Auf die Abtretung der Hypothek finden die Vorschriften der §§ 301, 308 entsprechende Anwendung.

§ 1086b.

> Im Falle der Zwangsvollstreckung in die Hypothek wird der Abtretungsvertrag durch den dem Drittschuldner zugestellten Ueberweisungsbeschluß ersetzt.

Digitized by Google

§ 1086c.

Die Briefhypothek kann ohne Nennung des neuen Gläubigers abgetreten werden (Blankoabtretung).

Die Blankoabtretung erfordert eine auf Abtretung der Hypothek gerichtete, von dem bisherigen Gläubiger unterschriebene, den Namen des Gläubigers offen lassende Urkunde.

Durch die Blankoabtretung wird der Erwerber Gläubiger. Er kann als solcher den in der schriftlichen Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers offen gelassenen Namen ausfüllen. Ohne Ausfüllung des Namens kann er die Hypothek abtreten, die Hauptsumme nebst Zinsen erheben und den Anspruch aus der Hypothek geltend machen. Dagegen bedarf es der Ausfüllung des Namens zur Erhebung der Zinsen ohne die Hauptsumme, zur Kündigung der Hypothek und zur Eintragung der Abtretung in das Grundbuch.

Den zu §§ 1086a—1086c aufgeführten Vorschriften über die Abtretung sollten die §§ 1114—1118, 1120, 1121 folgen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1087, 1088 (1091 Abs. 3, 1106 Abs. 2, 1107 Abs. 2)

Werde den zutreffenden Bemerkungen v. Meibom's und Bähr's (Zusammenst. Bd. III S. 324) Folge gegeben, so seien die §§ 1087, 1088 zu streichen.

Werde dagegen an diesen Paragraphen festgehalten, so bedürften sie der nachstehenden redaktionellen Aenderungen:

§ 1087.

Auf die Abtretung der Buchhypothek finden die Vorschriften der §§ 826, 828—833 Anwendung.

Ist der eingetragene Gläubiger verstorben, so ist zu der Abtretung die vorgängige Eintragung seines Erben als Gläubigers nicht erforderlich.

§ 1088.

Zur Uebertragung der Buchhypothek durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung ist die Eintragung der Uebertragung in das Grundbuch erforderlich. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses und der Zustellung desselben an den Drittschuldner.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften der §§ 828—833 über Begründung, Uebertragung, Belastung von Rechten an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäfte oder Urtheil u. s. w.

Digitized by Google

Zu §§ 1089, 1090 (1108, 1136, 1141).

Mecklenburg-Schwerin.

Bei Annahme der Selbständigkeit der Hypothek sei der § 1089 auf den Fall, daß die Hypothek zur Sicherung einer Forderung bestellt sei, zu beschränken und demzufolge dahin zu fassen:

> Ist die Hypothek zur Sicherung einer Forderung bestellt, so finden die §§ 303—305 gegenüber dem Anspruche aus der Hypothek keine Anwendung.

Zu § 1090 seien mehrfache redaktionelle Aenderungen geboten:

> Die Uebertragung des Anspruches auf rückständige Zinsen sowie des Anspruches auf solche Kosten, welche nicht zu einem bestimmten Betrage in das Grundbuch eingetragen sind, bestimmt sich nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden Vorschriften (§§ 293 ff). Insbesondere finden die §§ 303—305 Anwendung; dies gilt für den Anspruch auf rückständige Zinsen auch dann, wenn die Fälligkeit erst nach der Uebertragung der Hypothek eingetreten ist.
>
> Die Vorschriften des § 837 finden auf die im ersten Absatze bezeichneten Ansprüche keine Anwendung.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag) §§ 1089, 1090 Abs. 1:

> Die Vorschriften der §§ 303—305 über das nach Uebertragung einer Forderung zwischen dem Schuldner und dem neuen Gläubiger eintretende Rechtsverhältniß u. s. w.

§ 1090 Abs. 2:

> Die Vorschriften des § 837 über den öffentlichen Glauben des Grundbuches u. s. w.

Zu §§ 1091—1093.

Mecklenburg-Schwerin

empfiehlt, bei Annahme der Selbständigkeit der Hypothek, die Voraussetzungen für die Löschung derselben unter Berücksichtigung der mecklenburgischen Hypothekenordnungen etwa dahin zu regeln:

§ 1091.

> Zur Löschung der Hypothek im Grundbuche ist erforderlich:
>
> 1. ein Anspruch auf Löschung;
> 2. der Löschungsantrag des Eigenthümers;
> 3. die Vorlegung des Hypothekenbriefes beim Grundbuchamte.
>
> Steht dem Eigenthümer selbst die Hypothek zu, so genügen der Löschungsantrag desselben und die Vorlegung des Hypothekenbriefes.
>
> Ist die Hypothek als Buchhypothek eingetragen, so bedarf es eines Anspruches auf Löschung und des Löschungsantrages des Eigenthümers; steht dem Letzteren selbst die Buchhypothek zu, so genügt der Löschungsantrag.

Digitized by Google

§ 1092.

Einen Anspruch auf Löschung der Hypothek hat der Eigenthümer,

1. wenn der Gläubiger einen Anspruch aus der Hypothek nicht erlangt hat;
2. wenn der Gläubiger in die Löschung eingewilligt hat;
3. wenn der Anspruch aus der Hypothek erloschen ist;
4. wenn die Voraussetzungen der §§ 834, 836 vorliegen.

Die im ersten Absatze Nr. 2 bezeichnete Einwilligung ist unwiderruflich.

Ist die Forderung, zu deren Sicherheit die Hypothek bestellt worden, erloschen, so hat der Eigenthümer den Anspruch auf Löschung der Hypothek, soweit nicht dieses Gesetz bestimmt, daß die Hypothek ungeachtet des Erlöschens der Forderung fortbesteht.

Die Vorschrift des § 1093, beruhend auf der akzessorischen Qualität der Hypothek, soll in Wegfall kommen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

beantragt, um möglichen Zweifeln zu begegnen, zu dem § 1093 folgenden Zusatz: „Die Vorschrift des § 183 Abs. 1 bleibt unberührt".

Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1094 (1108, 1136, 1142).

Werde die Selbständigkeit der Hypothek anerkannt, so müsse die Vorschrift des § 1142 auf die Hypothek übertragen und vor den die Eigenthümerhypothek betreffenden Bestimmungen eingeschaltet werden.

§ 1093a.

Die Hypothek kann auch für den Eigenthümer des Grundstückes begründet werden (Hypothek auf eigenen Namen).

Bei der Eintragung der Hypothek ist im Grundbuche der Eigenthümer als Gläubiger zu bezeichnen.

Werde für die Aufhebung der Hypothek an dem Eintragungsprinzipe festgehalten, so bedürfe der § 1094 einer veränderten Fassung:

§ 1094.

Wird der Gläubiger von dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes befriedigt, so wird mit der Befriedigung die Hypothek auf ihn kraft des Gesetzes übertragen.

Ist die Hypothek zur Sicherung einer Forderung bestellt, so wird die Forderung mit der Hypothek auf den den Gläubiger befriedigenden Eigenthümer übertragen, wenn der Letztere nicht zugleich der persönliche Schuldner ist.

Ist der den Gläubiger befriedigende Eigenthümer zugleich der persönliche Schuldner, so wird nur die Hypothek auf ihn übertragen (Eigenthümerhypothek). Die Eigenthümerhypothek erstreckt sich auch auf das mitbelastete Grundstück eines Dritten.

Digitized by Google

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1095 (1122, 1136).

Mecklenburg-Schwerin

schlägt vor, in das B. G. B. eine Vorschrift folgenden Inhaltes aufzunehmen:

Die Hypothek kann nur einmal getheilt werden, ohne Beschränkung in der Zahl der zu bildenden Theile.

Soll die Theilhypothek getheilt werden, so ist dieselbe im Grundbuche zu löschen, und es sind an Stelle der gelöschten Theilhypothek neue, der Zahl der zu bildenden Theile entsprechende Hypotheken wieder einzutragen.

Bei Billigung dieses Vorschlages sei der § 1095 dahin zu ändern:

Wird der Gläubiger von dem Eigenthümer nur wegen eines Theiles der Hypothek befriedigt, so finden in Ansehung dieses Theiles, wenn eine Theilung der Hypothek zulässig ist, die Vorschriften u. s. w. wie § 1095.

Ist in dem Falle des ersten Absatzes eine Theilung der Hypothek nicht zulässig, so kann der Eigenthümer den Theil löschen und an Stelle desselben eine neue Hypothek wieder eintragen lassen.

Es empfehle sich ferner im B. G. B. auszusprechen:

Die Theilung der Hypothek erfordert die Eintragung der gebildeten Theilhypotheken.

und im § 1122 die Worte:

oder einem zuständigen Gerichte oder Notare.

zu streichen.

Im Falle dieser Streichung würden auch im § 61 Abs. 1 der Grundb-O. die Worte:

Gericht oder Notars

beseitigt werden müssen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1096 (1119, 1136).

Mecklenburg-Schwerin.

Der § 1096 Abs. 1 sei dahin zu fassen:

Der Gläubiger hat dem ihn befriedigenden Eigenthümer gegen die Befriedigung den Hypothekenbrief sowie die sonstigen Urkunden auszuhändigen, welche u. s. w. wie § 1096 Abs. 1.

Als Abs. 2 sei in den § 1096 der § 1119 Abs. 2 aufzunehmen — unter Streichung der Worte „oder einem zuständigen Gerichte oder Notare".

Der § 1096 Abs. 2 werde zu streichen und nach dem § 1101 die nachstehende Vorschrift einzufügen sein:

§ 1101a.

Der neben dem Eigenthümer persönlich haftende Schuldner hat das Recht, wenn er den Gläubiger befriedigt, von demselben gegen

die Befriedigung die Abtretung der Hypothek auf seine Kosten und ohne Gewährleistung zu verlangen.

Die Vorschrift des § 1096 findet entsprechende Anwendung.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1097—1101 (1108, 1136, 1143).

Bei Annahme der Selbständigkeit der Hypothek und der Eintragung auf eigenen Namen sei erforderlich, die §§ 1098—1101 redaktionell, wie folgt, umzugestalten.

§ 1098.

Kraft der Hypothek auf eigenen Namen, sowie kraft der Eigenthümerhypothek kann der Berechtigte verlangen, daß für ihn im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück eine dem Betrage der Hypothek entsprechende Geldsumme aus dem belasteten Grundstücke im Wege der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung beigetrieben werde. Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu betreiben, ist er nicht berechtigt.

§ 1099.

In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, des Zahlungsortes und der Kündigung bleiben für die Eigenthümerhypothek dieselben Bestimmungen maßgebend, welche für die Hypothek gelten.

§ 1099a.

Der Eigenthümer kann für die Zeit seines Eigenthumes Zinsen von der Hauptsumme der Hypothek auf eigenen Namen oder der Eigenthümerhypothek nur von der Zeit an fordern, in welcher das Grundstück zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen worden ist.

§ 1100.

Die Uebertragung der Hypothek auf eigenen Namen sowie der Eigenthümerhypothek bestimmt sich nach den die Uebertragung der Hypothek betreffenden Vorschriften.

§ 1101.

Die Vorschriften der §§ 1094—1100 finden keine Anwendung auf den Anspruch wegen rückständiger Zinsen und auf den Anspruch wegen solcher Kosten, welche nicht zu einem bestimmten Betrage in das Grundbuch eingetragen sind.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen

schlägt vor:

1. dem § 1098 Abs. 1 folgenden Satz zuzusetzen:

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung selbst zu betreiben, ist derselbe jedoch nicht berechtigt.

2. den Abs. 1 des § 1099 zu streichen und an seine Stelle den Abs. 2 des § 1098 zu setzen.

Zu §§ 1102 (1108, 1136).

Mecklenburg-Schwerin.

Werde in Gemäßheit der Vorschläge zu den §§ 837—839 und zu den §§ 1062 ff. das Lokusprinzip und mit demselben das Institut der Offenhaltung angenommen, so solle die Bestimmung des § 1102 durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

§ 1102

An die Stelle einer gelöschten Hypothek können bis zum Betrage derselben eine oder mehrere andere Hypotheken eingetragen werden, wenn nicht der Eigenthümer die Löschung mit Ausschluß der Wiedereintragung beantragt hat.

Zinsen können auf die wiedereingetragenen Hypotheken bis zu einem Satze von fünf vom Hundert, auch wenn die gelöschte Hypothek unverzinslich war, und bis zu einem höheren Satze, wenn ein solcher Satz für die gelöschte Hypothek bestand, eingetragen werden.

Das Recht des Eigenthümers auf Wiedereintragung erlischt durch die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1103—1105 (1124, 1108, 1136).

Preußen

hat gegen den Beschluß der preuß. Land.-Oek. Koll., betr. das Aufgebot von Hypotheken, nichts zu erinnern (vergl. Zusammenst. Bd. III. S. 338).

Mecklenburg-Schwerin

Bei Annahme der Selbständigkeit der Hypothek und der Ertheilung eines Hypothekenbriefes (als Regel) sei es erforderlich, das in dem § 1103 behandelte Aufgebotsverfahren neu zu ordnen, bezw. die §§ 1103—1105, 1123, 1124 umzustellen.

a) An die Spitze habe der § 1123 zu treten.

b) Dem § 1123 habe der § 1103 in nachstehender Fassung zu folgen.

§ 1103.

In Ansehung einer Hypothek, von welcher der Eigenthümer behauptet, daß er einen Anspruch auf Löschung habe, kann der Eigenthümer das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Gläubigers beantragen.

Der Antragsteller hat

1. glaubhaft zu machen, daß der Gläubiger unbekannt ist, und
2. entweder den Hypothekenbrief vorzulegen oder nachzweisen, daß ihm ein Anspruch auf Löschung der Hypothek zusteht.

Kann der Eigenthümer den im vorhergehenden Absatze Nr. 2 bezeichneten Erfordernissen nicht genügen, so kann er das Aufgebots-

verfahren beantragen, wenn seit der letzten, auf die Hypothek sich beziehenden Eintragung in das Grundbuch dreißig Jahre verstrichen sind und wenn im Falle der Verzinslichkeit der Hypothek glaubhaft gemacht wird, daß innerhalb der dreißigjährigen Frist Zinsen nicht entrichtet worden sind; zur Glaubhaftmachung genügt, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichtes, anderweite Ermittelungen anzuordnen, die eidliche Versicherung des Antragstellers. Besteht für die Hypothek eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die dreißigjährige Frist nicht vor Ablauf des Zahlungstages.

Auf Grund des Ausschlußurtheiles findet auf Antrag des Eigenthümers die Löschung der Hypothek statt.

In den Abs. 1—4 des § 1104 sei „Forderung" mit „Hypothek" zu vertauschen.

Nach § 1104 sei der § 1124 einzuschieben.

Im § 1105 werde bei Wegfall des § 1108 außer den §§ 1103, 1104 auch der § 1123 anzuziehen sein.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu §§ 1106—1124.

Die §§ 1106—1124 seien bei den Erörterungen zu den §§ 1062—1105 berücksichtigt. (Vgl. S. 116.)

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschläge) § 1111:

Die Vorschriften des § 1085 Abs. 2 über die Eintragung einer Vormerkung innerhalb 30 Tagen zur Erhaltung der Einwendung gegen die Darleihung u. s. w.

§ 1112 Abs. 3:

Die die Uebertragung der Forderung wegen rückständiger Zinsen und Kosten betreffende Vorschrift des § 1090 Abs. 1 u. s. w.

§ 1116:

Der Vorschriften der §§ 837, 838 über den öffentlichen Glauben des Grundbuches u. s. w.

§ 1120:

Der Vorschriften des § 1083 über die Erstreckung des öffentlichen Glaubens des Grundbuches auf die Forderung, des § 1089 über den Ausschluß der die Uebertragung einer Forderung betreffenden Vorschriften der §§ 303—305.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1128.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften des § 1079 über die Kündigung der durch die Hypothek gesicherten Forderung, des § 1085 über die Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung einer gegen die Forderung bestehen-

den Einwendung, des § 1097 über den Fortbestand der Hypothek als Eigenthümerhypothek im Falle der Vereinigung von Forderung und Verbindlichkeit in der Person des Eigenthümers, sowie der §§ 1094, 1095 über den Fortbestand der Hypothek nach Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthümer.

Zu § 1133.

Mecklenburg-Schwerin.

Der § 1133 solle mit den durch die Streichung der Zwangshypotheken gebotenen Aenderungen Bestand behalten.

Mit Rücksicht auf das vorgeschlagene Lokusprinzip werde es sich empfehlen, im Anschluß an das mecklenburgische Recht dem § 49 der Grundb. O. hinzuzusetzen:

> Die Eintragung der Arresthypothek erfolgt an der dem Range nach ersten, zur Zeit der Eintragung offenstehenden Stelle des Grundbuches, sofern nicht in Ansehung dieser Stelle ein früher gestellter Antrag auf Eintragung zu erledigen ist.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1135—1144.

Mecklenburg-Schwerin.

Die Vorschriften der §§ 1135—1144 seien in den die Hypothek betreffenden Vorschlägen berücksichtigt.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschläge) zu § 1142:

> Die Vorschriften des § 830 über die Einwilligung des Berechtigten in die Eintragungsbewilligung einer nicht berechtigten Person bezw. über die Genehmigung einer solchen Bewilligung, des § 831 über die Einflußlosigkeit der Verfügungsbeschränkung des Bewilligers einer Eintragung nach Eingang des Antrages auf Eintragung bei dem Grundbuchamte u. s. w.

zu § 1144:

> Die Vorschriften der §§ 828—833 über Begründung, Uebertragung, Belastung von Rechten an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft oder Urtheil, der §§ 837, 838 über den öffentlichen Glauben des Grundbuches, des § 839 über den Anspruch gegen den unberechtigt Verfügenden auf Herausgabe der Bereicherung u. s. w.

Zu §§ 1146, 1185.

Mecklenburg-Schwerin

beantragt, im Einklange mit § 1063 den § 1146 dahin abzuändern:

> Das Faustpfandrecht kann an einem Bruchtheile der Sache nicht begründet werden.

Durch die vorgeschlagene Abänderung des § 1146 werde der § 1185 gegenstandslos.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin Zu § 1147.

empfiehlt im Anschluß an die vorgeschlagene Redaktion des § 983 den § 1147 Abs. 1, 2 dahin zu fassen:

Zur Begründung des Faustpfandrechtes durch Rechtsgeschäft ist erforderlich:

1. die gegenseitige Erklärung des übereinstimmenden Willens des Eigenthümers und des Gläubigers, daß das Pfandrecht an der Sache begründet sein soll;
2. die Uebergabe des Nutzbesitzes an den Gläubiger.

Die Vorschriften des § 829, der §§ 875—877, 879, 888 finden entsprechende Anwendung.

Der § 1147 Abs. 3 bedürfe mehrfacher redaktioneller Aenderungen, etwa dahin:

Die zur Begründung des Pfandrechtes erforderliche Uebergabe des Nutzbesitzes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Pfand unter dem Mitverschlusse des Verpfänders bleibt, oder daß ein Dritter den Besitz desselben für den Pfandgläubiger und den Eigenthümer ausübt.

Die Bestellung des Pfandes ist unwirksam, wenn der Besitz nach Maßgabe des § 805 übergeben ist.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag) Abs. 2:

Die Vorschriften der §§ 803, 804 über Besitzerwerb mittels Uebergabe, des § 829 über die Nichterforderlichkeit eines Rechtsgrundes bei Abschluß des Vertrages zur Begründung, Uebertragung, Belastung von Rechten an einem Grundstücke, des § 874 Abs. 3 und der §§ 875—877, 879, 880 über den Erwerb des Eigenthumes an beweglichen Sachen durch Rechtsgeschäft u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1149.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften der §§ 671, 672 über das Einrederecht des Bürgen und den Umfang seiner Haftung u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1152.

(Fassungsvorschlag): Vergl. zu § 1018 Abs. 2.

Mecklenburg-Schwerin. Zu §§ 1153, 1156 (1166, 1168 1187).

Bei Annahme der Vorschläge zum § 1147 solle in den §§ 1153, 1156, 1166, 1168, 1187 der Ausdruck „innehaben" bezw. „Inhabung" mit dem Ausdrucke „im Nutzbesitze haben" bezw. „Nutzbesitz" vertauscht werden.

Der § 1153 solle folgenden Zusatz erhalten:

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet auf gesetzliche Pfandrechte Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag) § 1156 Abs. 2 Satz 2:

die den Zinsabzug betreffende Vorschrift des § 1073 Satz 2 u. s. w.

Zu § 1155. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag): Vergl. zu § 1017.

Zu § 1164. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften des § 676 über den Uebergang der Forderung auf den Bürgen im Falle der Befriedigung des Gläubigers durch denselben u. s. w.

Zu § 1191. **Mecklenburg-Schwerin.**

In Konsequenz der Vorschläge zum § 1147 und zu den §§ 797 ff. werde der § 1191 Abs. 1 dahin zu fassen sein:

Befindet sich das Pfand, welches der Pfandgläubiger in Nutzbesitz gehabt hat, in dem Besitze des Eigenthümers oder eines Dritten, welcher den Besitz u. s. w. wie § 1191 Abs. 2.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 1192. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag) Abs. 3:

Die Vorschrift des § 183 Abs. 1 bleibt unberührt, wonach die Verjährung eines durch Pfandrecht gesicherten Anspruches den Berechtigten nicht hindert, seine Befriedigung aus dem Pfande zu verlangen.

Zu §§ 1196—1205. **Mecklenburg-Schwerin**

beantragt, die §§ 1196—1204 zu streichen und der Revision des Seerechtes die Regelung des vertragsmäßigen Pfandrechtes an Seeschiffen zu überlassen.

Werde dieser Vorschlag angenommen, so müsse auch der § 1205 (Verpfändung von Schiffsparten) in Wegfall kommen.

Als Folge der Streichung der §§ 1196—1205 würden die §§ 206—225 des Entw. eines Ges., betr. die Zwangsvollstr. in das unbewegl. Verm., in Wegfall kommen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu §§ 1206 ff.

Zur Sicherung des richtigen Verständnisses und zur Ermöglichung der Verpfändung von Rechten im legitimen Verkehre

bedürfe der von dem Pfandrechte an Rechten handelnde vierte Titel einer vollständigen, die Verweisungen vermeidenden, die einzelnen in Betracht kommenden Rechte sondernden und die für die einzelnen Rechte erforderlichen Normen scharf formulirenden Umarbeitung.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu § 1208.

Im Falle der Streichung des § 1087 werde der § 1208 Satz 2:

Die Vorschrift des § 1087 Abs. 2 findet keine Anwendung

beseitigt werden müssen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin. Zu §§ 1210, 1214, 1216.

Würden die Vorschläge zu den §§ 874, 983, 1147 Abs. 1, 2 gebilligt, so bedürfe es der redaktionellen Aenderung

des § 1210 dahin:

Sofern zur Veräußerung eines Rechtes die Uebergabe des Besitzes einer Sache erforderlich ist, bestimmt sich u. s. w. wie § 1210.

des § 1214 Abs. 3 dahin:

Ist der Nießbrauch an einer Sache verpfändet und dem Pfandgläubiger der Nutzbesitz der mit dem Nießbrauche belasteten Sache übergeben, so wird u. s. w. wie § 1214 Abs. 3.

des § 1216 dahin:

Sofern zur Begründung des Pfandrechtes an einem Rechte die Uebergabe des Besitzes einer Sache erforderlich ist, finden u. s. w. wie § 1216.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1215.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften des § 1167 über den Zeitpunkt der Berechtigung des Pfandgläubigers zum Verkaufe des Pfandes und den vor diesem Zeitpunkte zwischen dem Pfandgläubiger und dem Eigenthümer des Pfandes abgeschlossenen Vertrag über den Uebergang des Eigenthumes des Pfandes auf den ersteren, des § 1177 über die Vereinbarung zwischen dem Pfandgläubiger und Eigenthümer hinsichtlich einer abweichenden Art des Verkaufes des Pfandes u. s. w.

Digitized by Google

Zu § 1219.

Mecklenburg-Schwerin.

Würden die Vorschläge zu den §§ 1125—1128 — Zusammenst. Bd. I S. 130 der Aeuß. der Reg. — angenommen, so sei im § 1219 Abs. 2 der Ausdruck „Sicherungshypothek" mit dem Ausdrucke „Kautionshypothek" zu vertauschen.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 1220.

Mecklenburg-Schwerin.

Bei Annahme des Vorschlages zu § 1147 Abs. 3 werde es erforderlich, auch im § 1220 an Stelle der Worte „der Inhabung" zu setzen: „des Besitzes."

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu § 1224.

Mecklenburg-Schwerin.

Sollten die Vorschläge über die Hypothek angenommen und ferner die §§ 1206 ff. der Umarbeitung, wie vorgeschlagen, unterzogen werden, so werde man des § 1224 entrathen können; event. werde man bei Beseitigung der Grundschuld und der Annahme der Eintragung der Hypothek auf eigenen Namen statt der Worte „an einer Grundschuld" setzen müssen: „an einer Hypothek auf eigenen Namen".

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Zu §§ 1225, 1226.

Mecklenburg-Schwerin

verweist für die Revision der §§ 1225, 1226 auf die von Koch (Zusammenst. Bd. III S. 413, 414) ausgesprochenen Wünsche.

Mecklenburg-Strelitz

wie Mecklenburg-Schwerin.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Preußen. Zu §§ 1231 ff.

Der Unterscheidung des Entw. zwischen ungültiger, nichtiger und anfechtbarer Ehe wird seitens des preußischen Ministers für geistliche u. s. w. Angelegenheiten zugestimmt. Es wird aber beanstandet, daß von der Regel, daß die Ungültigkeit der Ehe erst nach einem später ergangenen deklaratorischen Richterspruche eintrete, eine Ausnahme gemacht werde, wenn bei der Eheschließung ein Formmangel obgewaltet habe.

Anlangend die trennenden Ehehindernisse wird ausgeführt: Es solle § 1236 durch Aufnahme des gemeinrechtlichen impedimentum affinitatis illegitimae ergänzt und ein Eheverbot auch für solche Personen aufgerichtet werden, von welchen der Eine mit Aszendenten oder Deszendenten des Anderen außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen habe.

Die Vorschrift des § 1232 des Entw., wonach nicht nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Volljährige, sondern auch Minderjährige neben der Einwilligung des Vaters als solchen, falls derselbe aus besonderen Gründen nicht zugleich gesetzlicher Vertreter des Kindes sei, einer Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung bedürften, müsse mit Rücksicht auf das Privatinteresse des anderen Ehegatten wie auch auf das öffentliche Interesse verändert werden.

Gegenüber der im § 1259 versuchten neuen Regelung des Irrthumes und des Betruges als Ehehindernisse wird empfohlen, auf das evangelische Recht zurückzugehen, das den meisten deutschen Landesgesetzgebungen zu Grunde liege und sich im Wesentlichen bewährt habe.

Elsaß-Lothringen. Zu §§ 1238, 1239.

Der Widerspruch der Interessen zwischen Elterntheil und Kind in Ansehung der Eheschließung werde am zweckmäßigsten im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Vormundschaftsgericht zum Austrage zu bringen sein, zumal da auch vom Standpunkte des Entw. nicht bezweifelt werden könne, daß dem Interesse des Kindes vor dem des Elterntheiles der Vorrang gebühre.

(Fassungsvorschlag) § 1238 Abs. 1:

nach den das Rechtsverhältniß der Kinder aus ungültigen Ehen betreffenden Vorschriften der §§ 1564 u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1242.

(Fassungsvorschlag):

Die in den §§ 1548 — bezeichneten, die Anzeige der beabsichtigten Eheschließung, das Verzeichniß des Kindesvermögens und die Auseinandersetzung betreffenden Verpflichtungen u. s. w. —

Die im § 1404 bezeichneten, die Anzeige der beabsichtigten Eheschließung, das Verzeichniß des Gesammtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft und die Auseinandersetzung betreffenden Verpflichtungen u. s. w.

Zu § 1244. **Elsaß-Lothringen**

wünscht eine reichsgesetzliche Regelung, ob dem Staate, in welchem der die Dispensation Nachsuchende seinen Wohnsitz oder demjenigen, welchem jener als Staatsbürger angehöre, das Dispensationsrecht zustehe.

Zu § 1249. **Preußen.**

Der preußische Minister für geistliche u. s. w. Angelegenheiten bemerkt, es sei gegen die Regelung des Entw., wonach die verba solemnia der Standesbeamten bei der Eheschließung in Wegfall kommen sollten, vom kirchlichen Standpunkte nichts zu erinnern.

Zu § 1255. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag):

finden entsprechende Anwendung die Vorschriften des § 1462 über die während des Scheidungsprozesses zulässigen einstweiligen Verfügungen hinsichtlich der Verpflichtung der Ehegatten zur häuslichen Gemeinschaft, zum gegenseitigen Unterhalt, zur Fürsorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder und zum Unterhalte der Letzteren, des § 1463 über die Verpflichtung des Prozeßgerichtes zur Mittheilung der ergangenen Entscheidungen an das Vormundschaftsgericht.

Zu § 1257. **Elsaß-Lothringen.**

Des leichteren Verständnisses wegen sollten in Abs. 1 die einzelnen Fälle gesondert behandelt werden, etwa wie folgt:

Eine nichtige Ehe, deren Nichtigkeit nicht auf einem Formmangel bei der Eheschließung beruht, ist zu Gunsten eines Dritten, welcher ein Rechtsgeschäft mit beiden Ehegatten oder einem derselben geschlossen hat, in Ansehung dieses Rechtsgeschäftes für gültig zu erachten.

Das Gleiche gilt zu Gunsten des Dritten, welcher den Ehegatten oder einem derselben gegenüber ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, wie zu Gunsten des Dritten, welchem gegenüber die Ehegatten oder einer derselben ein Rechtsgeschäft vorgenommen haben.

Das Gleiche gilt ferner zu Gunsten — ergangen ist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Ehe für ungültig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war, und zwar in dem Falle des Abs. 1, 2 zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes und in dem Falle des Abs. 3 zu der Zeit, in welcher die Nichtigkeit hätte geltend gemacht werden können.

Zu § 1258. **Elsaß-Lothringen**

empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem im größten Theile Deutschlands herrschenden Rechte, einer zwar formgültigen, aber nichtigen Ehe bis zur Auf-

lösung oder Ungültigkeitserklärung für die gutgläubigen Ehegatten die Wirkungen einer gültigen Ehe — mit Ausnahme der erbrechtlichen Wirkungen — beizulegen und dies auch für den Fall zu bestimmen, wenn sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben befunden habe.

Der groben Fahrlässigkeit eine Bedeutung beizumessen, wie im § 1258, erscheine schon aus dem Grunde unthunlich, weil der Begriff derselben dem subjektiven Dafürhalten des Richters einen zu großen Spielraum lasse.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1259.

Der § 1259 Z. 1 würde in nachfolgender Gestalt an Uebersichtlichkeit gewinnen:

Die Ehe ist nur in folgenden Fällen anfechtbar:

1. wenn einer der Eheschließenden widerrechtlich durch Drohung oder durch Betrug zu der Eheschließung bestimmt worden ist.

   War der Betrug nicht . . . . kannte oder kennen mußte.

   Als Betrug, durch welchen einer der Ehescheidenden von dem anderen Theile . . . .

2. wenn einer der Eheschließenden . . . .

Württemberg. Zu §§ 1260, 1264, 1265.

Der § 1260 Abs. 2 solle durch nachfolgende Fassung verdeutlicht werden:

> Ist die Ehe in Folge der Anfechtung für ungültig erklärt, so ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre. Dasselbe gilt im Falle begründeter Anfechtung, wenn die Ehe vor Erledigung des Rechtsstreites aufgelöst oder erst nach Auflösung der Ehe angefochten worden ist.

Der § 1264 Abs. 2 sei dahin zu fassen (vergl. zu § 104): „Die Vorschriften der §§ 164, 165, 166 finden entsprechende Anwendung".

Im § 1265 seien die Worte „die Vorschriften über den Anwaltszwang bleiben unberührt" zu streichen.

Elsaß-Lothringen

schlägt zu den §§ 1264, 1265 vor, daß auch der Vertreter einer geschäftsunfähigen Person mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zur Anfechtung zugelassen werde.

Bleibe dem Vertreter das Recht der Anfechtung versagt, so erscheine die Vorschrift des § 1264 Abs. 2, welche den § 166 für anwendbar erkläre, wenigstens insoweit unbillig, als sie auch gegen den Geschäftsunfähigen die Verjährung beginnen und laufen lasse, obgleich der Vertreter für ihn nicht klagen könne.

(Fassungsvorschlag):

> Die Vorschriften des § 164 über die Hemmung der Verjährung während des Stillstandes der Rechtspflege, des § 166 über Beginn und Lauf der Verjährung gegen geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit beschränkte und juristische Personen u. s. w.

Digitized by Google

Zu § 1267. **Elsaß-Lothringen**

schlägt folgende Fassung zur Erleichterung der Anwendung des § 1267 vor:

Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte ist in Ansehung des Rechtsstreites, welcher die Anfechtung einer Ehe zum Gegenstande hat, prozeßfähig; für den geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt, jedoch ist derselbe zur Erhebung der Anfechtungsklage nicht berechtigt.

Die Vorschriften des § 1462 über die während des Scheidungsprozesses zulässigen einstweiligen Verfügungen und des § 1463 über die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichtes durch das Prozeßgericht finden entsprechende Anwendung.

Zu §§ 1271, 1276. **Elsaß-Lothringen.**

Vergl. zu § 267 (Fassung).

Zu § 1277. **Hessen**

beantragt,

a) im dritten Absatze des § 1277 die Worte „unbeschadet des Anspruches auf Schadenersatz wegen der bis dahin unterbliebenen Erfüllung" zu streichen;

b) zusätzlich im vierten Absatze zu bestimmen:

das Gleiche gilt während der Dauer längerer Abwesenheit oder Krankheit des Ehemannes.

Elsaß-Lothringen.

Schenkungen eines Ehegatten an den anderen müßten im Hinblicke auf die Gesinnung des beschenkten Theiles widerruflich sein, ausgenommen die von dem einen Ehegatten zum persönlichen Gebrauche des anderen geschenkten Sachen.

Zu § 1278. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag) § 1278 Abs. 1, 4:

Die den Auftrag betreffenden Vorschriften der §§ 571 u. s. w.

Die Vorschriften des § 1336 über die Unwirksamkeit nicht veröffentlichter Eheverträge Dritten gegenüber.

Zu § 1280. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag):

die die Unterhaltspflicht der Verwandten betreffenden Vorschriften des § 1481 Abs. 2 u. s. w.

Zu § 1283 ff. **Elsaß-Lothringen**

bringt in der Ueberschrift: „II. Eheliches Güterrecht" für das Wort „Eheliches" das Wort „Gesetzliches" in Vorschlag, weil dieses Wort dem angedeuteten Inhalte mehr entspreche.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1291.

Es genüge die abgekürzte Fassung des Paragraphen: „Auf das Vorbehaltsgut finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337, 1340 Anwendung".

Hessen Zu §§ 1292—1295.

ist mit dem Grundsatze des § 1292 einverstanden, möchte jedoch Bestimmungen folgenden Inhaltes in den Entw. aufnehmen:

a) Der letzte Satz des § 1028, welcher die Befugnisse des Nießbrauchers einer Forderung auf die Einziehung der Forderung beschränke, solle auf die eheliche Nutznießung keine Anwendung finden.

b) Die Vorschriften der §§ 1033, 1034 seien auf die eheliche Nutznießung an einer Forderung, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe verzinslich oder unverzinslich wäre, nur insoweit zur Anwendung zu bringen, als es sich um eine Forderung handele, über welche eine Schuldurkunde auf den Namen der Ehefrau oder ihrer Rechtsvorgänger ausgestellt sei.

Entständen Meinungsverschiedenheiten unter den Ehegatten über die Pflicht zur Mitwirkung bei Einziehung oder Kündigung derartig verbriefter Forderungen oder über Wiederanlegung der daraus eingezogenen Kapitalien, so sollten dieselben nicht auf dem Prozeßwege, sondern in dem Verfahren für Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zum Austrage gebracht werden.

c) Unterlägen Werthpapiere, insbesondere Schuldverschreibungen auf Inhaber, oder Aktien auf Inhaber, der ehelichen Nutznießung, so müsse dem Ehemanne das Recht auf den Besitz der Papiere und der dazu gehörenden Erneuerungsscheine, auf Erhebung der entfallenden Zinsen, Renten und Gewinnantheile, auf Verabfolgung neuer Zinsscheine, Gewinnantheilscheine, Erneuerungsscheine und neuer Stammpapiere, sowie auf Einziehung fälliger Kapitalbeträge zustehen.

Auf die Wiederanlegung eingezogener Kapitalien seien die Vorschriften des § 1034 entsprechend anzuwenden. Zur Veräußerung oder Verpfändung eines Werthpapieres bedürfe der Ehemann der Zustimmung der Ehefrau.

d) Das Recht des Ehemannes, über verbrauchbare Ehegutssachen zu verfügen, sowie dessen Pflicht zur Sicherheitsleistung seien zu erweitern, und zwar dadurch, daß in § 1294 Satz 2 die Worte „welche durch Verbrauch genutzt zu werden pflegen" und in § 1295 der letzte Satz, sowie im ersten Satze die Worte „auch" und „nicht" gestrichen würden.

Elsaß-Lothringen.

Der Ehefrau müsse ein Recht auf Sicherheitsleistung wegen ihres Ersatzanspruches gewährt werden. Glaube man indessen der Ehefrau ein Recht auf Sicherheitsleistung verweigern zu müssen, so dürfte wenigstens die Regel des § 1335 Abs. 2 auf solche verbrauchbare Ehegutssachen zu beschränken sein, welche durch Verbrauch genutzt zu werden pflegten.

Digitized by Google

Zu § 1297. **Württemberg**

erachtet für wünschenswerth, hinter § 1297 folgende Bestimmung als § 1297 a einzureihen:

> Der Ehemann ist verpflichtet, der Ehefrau auch Ersatz zu leisten für diejenigen zum Ehegute gehörenden beweglichen Sachen, welche durch ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauches oder durch Alter zu Grunde gegangen sind, und für die Werthsverminderung, welche sie aus solchen Ursachen erlitten haben.

und sodann weiter in § 1417 nach dem Zitate §§ 1314—1326 die Worte einzuschalten:

> ferner auf das Sondergut des Ehemannes und der Ehefrau des § 1297 a.

Zu § 1300. **Elsaß-Lothringen**

bemerkt: Eine Wiederholung der Vorschriften des § 65 würde die Anwendung der Gesetzesstelle erleichtern, ohne ihren Umfang wesentlich auszudehnen.

Zu § 1302. **Elsaß-Lothringen.**

Sollte die Ansicht der Mot. Bd. IV S. 232, daß eine von der Ehefrau ohne Einwilligung oder Genehmigung des Ehemannes erhobene Klage der hier fraglichen Art von Amtswegen abzuweisen sei, wofür sich in dem Wortlaute des Paragraphen eine Unterstützung nicht finde, richtig sein, so wäre es wünschenswerth, dies durch die Fassung des Paragraphen klar zum Ausdrucke zu bringen.

Zu § 1304. **Hessen**

schlägt vor, den § 1304 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

> Das einseitige Rechtsgeschäft eines Dritten, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, ist, wenn es sich auf ein Ehegutsrecht oder eine Ehegutsverbindlichkeit bezieht, beiden Ehegatten gegenüber vorzunehmen.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag) Abs. 2:

> Die eine auf Zinsen ausstehende Forderung betreffenden Vorschriften des § 1033 bleiben unberührt.

Zu § 1308. **Hessen**

beantragt, Ziffer 1 des § 1308, sowie in Ziffer 2 die Worte „insbesondere einer Schenkung" zu streichen und an geeigneter Stelle (etwa im Anschlusse an § 1300) zu bestimmen, daß die Ehefrau der Einwilligung des Ehemannes bedürfe zur Annahme einer Schenkung, zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie zum Verzichte auf einen Pflichttheilsanspruch.

Zu § 1312. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag) Ziffer 1:

> Die Vorschriften des § 748 Abs. 3 über grundlose Bereicherung u. s. w.

Heſſen Zu § 1323.

empfiehlt, zu beſtimmen, daß die Vorſchriften des § 1323 keine Anwendung finden ſollen auf die aus der Veräußerung verbrauchbarer Ehegutsſachen (§ 1294) ſowie aus der Einziehung unverbrieſter Ehegutsforderungen (§ 1223) durch den Ehemann erlöſten Ehegutsgelder.

Elſaß-Lothringen.

(Faſſungsvorſchlag):

Die Vorſchriften des § 1034 über die Anlegung eines der Nutznießung unterliegenden Kapitales.

Elſaß-Lothringen. Zu § 1324.

(Faſſungsvorſchlag):

Die den Auftrag betreffenden Vorſchriften der §§ 591 u. ſ. w.

Elſaß-Lothringen Zu § 1328.

beanſtandet, daß der Entw. ohne ausreichenden Grund der Ehefrau das Recht verſage, die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung auch in dem Falle zu verlangen, wenn der Ehemann mit oder ohne eigenes Verſchulden in Vermögensverfall gerathen ſei.

Elſaß-Lothringen Zu §§ 1331, 1332.

beantragt die Streichung der §§ 1331, 1332; das Recht auf Wiederherſtellung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung ſei zu verſagen. Event. ſolle die Wiederherſtellung dem Ermeſſen des Richters anheimgegeben werden.

Elſaß-Lothringen. Zu § 1333.

Der Abſchluß von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe müſſe verboten werden.

Heſſen. Zu § 1335.

Es ſolle der Abſ. 1 des § 1335 durch folgende Beſtimmung erſetzt werden:

Der vor Eingehung der Ehe abgeſchloſſene Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Nach Eingehung der Ehe kann ein Ehevertrag nur vor Gericht oder Notar geſchloſſen werden.

Elſaß-Lothringen.

Vergl. bez. Abſ. 2 den Eventualvorſchlag zu §§ 1294, 1295.

Heſſen Zu §§ 1336, 1337.

beantragt, die §§ 1336, 1337 durch folgende Beſtimmung zu erſetzen:

Ein Ehevertrag, durch welchen der geſetzliche Güterſtand ausgeſchloſſen oder geändert wird, bleibt gegen Dritte, welche Rechte wider die Ehegatten erworben haben, unwirkſam, es ſei denn, daß

derselbe durch das eherechtliche Register veröffentlicht oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte. Das Gleiche gilt von einem Ehevertrag, durch welchen ein durch das eherechtliche Register veröffentlicher vertragsmäßiger Güterstand wieder aufgehoben oder geändert wird.

Elsaß-Lothringen

wendet ein, die Vorschrift gehe zu weit, sie setze die Dritten der Gefahr von Prozessen mit zweifelhaftem Ausgange aus und störe dadurch den Verkehr. Es müßten demnach die Worte „oder bekannt sein mußte" gestrichen werden.

Bleibe § 1291 unverändert, so könnten zur Verdeutlichung, daß die Bestimmung von Vorbehaltsgut (§ 1286) eine Aenderung des gesetzlichen Güterstandes enthalte, in Zeile 2 des § 1336 zwischen den Worten „wird, oder" die Worte „insbesondere durch Bestimmung von Vorbehaltsgut" eingeschaltet werden.

Zu § 1344. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag):

Die die Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern betreffenden Vorschriften der §§ 320 u. s. w.

Zu § 1348. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag):

Die das Vorbehaltsgut bei dem gesetzlichen Güterstande betreffenden Vorschriften des § 1288 u. s. w.

Zu § 1350. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften der §§ 1336, 1337 über die Unwirksamkeit nicht veröffentlichter Eheverträge Dritten gegenüber.

Die die Ueberlassung der Vermögensverwaltung an den Ehemann seitens der gütergetrennten Ehefrau betreffenden Vorschriften des § 1340.

Zu § 1351. **Elsaß-Lothringen.**

Der Abs. 1 solle lauten:

Das Sondergut wird für Rechnung des Gesammtgutes in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen zu dem letzteren in demselben Umfange gehören, in welchem bei dem gesetzlichen ehelichen Güterstande die Nutzungen des Ehegutes dem Ehemanne gehören.

In Abs. 1 Z. 3, 4 sei der Inhalt der bezogenen Vorschriften der §§ 1347, 1414 wiederzugeben.

Wolle man auch in Abs. 2 von einer Angabe des Inhaltes der in Bezug genommenen Paragraphen absehen, so gehe es doch nicht an, auf einen Paragraphen, nämlich den § 1417, zu verweisen, der seinerseits wieder auf eine Reihe von Paragraphen Bezug nehme.

Hessen. Zu § 1355.

Der § 1355 solle dahin abgeändert werden, daß die Ehefrau zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zur Annahme einer Schenkung, sowie zum Verzichte auf einen Pflichttheilsanspruch der Einwilligung des Ehemannes bedürfe.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1356.

(Fassungsvorschlag):

Die bei dem gesetzlichen ehelichen Güterstande geltenden Vorschriften des § 1307 über den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes mit Einwilligung des Ehemannes.

Elsaß-Lothringen. Zu §§ 1362, 1367.

Die Fassung solle durch Hinzufügung eines neuen Absatzes dahin geändert werden:

Die in Ziffer 1 bezeichneten Verbindlichkeiten der Ehefrau sind jedoch Gesammtgutsverbindlichkeiten, wenn der Ehemann — — ertheilt hat, sowie wenn es der Einwilligung — — nicht bedurft hat. Das Gleiche gilt von den in Ziffer 3 bezeichneten Verbindlichkeiten der Ehefrau, wenn — — u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1370.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften des § 1326 über die Ausübung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung durch den gesetzlichen Vertreter des Ehemannes u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu §§ 1372 (1405, 1430).

Der Ehefrau müsse das Recht gegeben werden, die Auflösung der Gütergemeinschaft zu verlangen, wenn über das Vermögen des Ehemannes der Konkurs eröffnet werde, und zwar solle stets Gütertrennung eintreten.

Ebenfalls solle die Ehefrau das Recht auf Auflösung haben sowohl in dem Falle, wenn der Ehemann in Vermögensverfall gerathen sei, als in den im § 1328 Nr. 3, 4 angeführten Fällen.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1373.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften des § 1344 und des § 1345 Abs. 1 in Betreff des Rechtes des Ehegatten an dem Gesammtgute und an den einzelnen zu diesem gehörenden Gegenständen.

Die Vorschriften des § 1349 über die zum Vorbehaltsgute eines Ehegatten gehörenden Gegenstände u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1374.

(Fassungsvorschlag):

Die andere vollstreckbare Titel betreffenden Vorschriften des § 1314 Abs. 2, 3 u. s. w.

Digitized by Google

Zu § 1378. **Elſaß-Lothringen.**

(Faſſungsvorſchlag) Abſ. 2:

nach Maßgabe der die Aufhebung der Gemeinſchaft betr. §§ 769—771.

Zu § 1384. **Elſaß-Lothringen.**

Folgende Faſſung wird in Vorſchlag gebracht:

Der überlebende Ehegatte wird, wenn neben den gemeinſchaftlichen Abkömmlingen ein einſeitiger Abkömmling des verſtorbenen Ehegatten nicht vorhanden iſt, als Alleinerbe des Letzteren berufen. Sind neben den gemeinſchaftlichen Abkömmlingen ein oder mehrere einſeitige Abkömmlinge vorhanden, ſo wird der überlebende Ehegatte inſoweit als Erbe des verſtorbenen berufen, als er und die gemeinſchaftlichen Abkömmlinge bei der Vorausſetzung, daß Gütergemeinſchaft zwiſchen den Ehegatten nicht beſtanden hätte, als geſetzliche Erben würden berufen werden. In dem einen wie anderen Falle treten zugleich diejenigen gemeinſchaftlichen Abkömmlinge, welche als geſetzliche Erben würden berufen werden, u. ſ. w.

Zu § 1387. **Elſaß-Lothringen.**

Im Falle der Annahme der Zuſatzvorſchläge zu § 1372 müßte es in § 1387 Abſ. 2 heißen: „nach den Vorſchriften des § 1372 Nr. 1—4."

Zu § 1397. **Elſaß-Lothringen.**

(Faſſungsvorſchlag):

Die das Geſammtgutsverhältniß betreffenden Vorſchriften der §§ 1343—1345 u. ſ. w.

Zu § 1399. **Heſſen**

empfiehlt, eine Beſtimmung in den Entw. aufzunehmen, welche Töchtern bei ihrer Verheirathung und volljährigen Söhnen zum Zwecke der Erlangung einer ſelbſtändigen Stellung einen Rechtsanſpruch auf angemeſſene (etwa der Größe des Pflichttheiles entſprechende) Ausſtattung gewähre.

Zu § 1417. **Heſſen.**

1. Die Vorſchriften des § 1353 auf das Geſammtgut der Errungenſchaftsgemeinſchaft ſollen nur mit der Maßgabe für anwendbar erklärt werden, daß es zur Wirkſamkeit eines Rechtsgeſchäftes des Ehemannes, durch welches ein zu dem Geſammtgute gehörendes Grundſtück veräußert oder belaſtet oder die Verpflichtung zu einer ſolchen Veräußerung oder Belaſtung begründet werde, der Einwilligung oder Genehmigung der Ehefrau nicht bedürfe.
2. Die zu §§ 1353, 1355 vorgeſchlagenen Beſtimmungen über prozeſſualiſche Rechtsgeſchäfte des Ehemannes, über den Austrag von Meinungsverſchiedenheiten der Ehegatten bei der Verwaltung des Geſammtgutes, ſowie über den Erwerb der Ehefrau von Todeswegen und durch Schenkungen ſollen auch auf die Errungenſchaftsgemeinſchaft für anwendbar erklärt werden.

Digitized by Google

3. Die zu §§ 1292—1295, 1300, 1301, 1304, 1323 ff. vorgeschlagenen Bestimmungen über die eheliche Nutznießung an Forderungen und verbrauchbaren Sachen sowie über die Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ehefrau sollen auch auf das Sondergut der Ehefrau bei der Errungenschaftsgemeinschaft für anwendbar erklärt werden.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1418.

(Fassungsvorschlag) Satz 2:

Entsprechende Anwendung finden die Vorschriften des § 1297 Abs. 1 über die Lasten, welche der Ehemann gegenüber der Ehefrau für die Zeit der ehelichen Nutznießung und Verwaltung, außer den dem Nießbraucher zur Last fallenden Erhaltungskosten, zu tragen hat.

Hessen. Zu § 1421.

Es solle im zweiten Absatze des § 1421 das Wort „verbrauchbare" gestrichen werden.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1424.

Statt der Bezugnahme auf die §§ 1360 Abs. 1 und 1361 solle deren Inhalt ausgegeben werden, zumal da die Vorschrift des § 1424 durch die Verweisung nur unwesentlich an Kürze gewinne.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1429.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften der §§ 1371—1382 über die Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft u. s. w.

Hessen Zu § 1430.

beantragt, den § 1430 Abs. 2 zu streichen.

Elsaß-Lothringen.

Vergl. zu § 1372.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1434.

(Fassungsvorschlag):

Die die gütergemeinschaftliche Erbfolge betreffenden Vorschriften der §§ 1383—1409 u. s. w.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1437.

(Fassungsvorschlag):

Zur Eintragung in das eherechtliche Register ist in dem Falle der Beschränkung oder Entziehung des Rechtes der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Ehemannes für diesen zu besorgen und denselben zu vertreten (§ 1278 Abs. 4) und im Falle des Einspruches des Ehemannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes seitens der Ehefrau wie im Falle der Zurücknahme der zu dem Betriebe ertheilten Einwilligung (§ 1307 Abs. 3) der Antrag des Ehemannes, u. s. w.

Digitized by Google

Zu §§ 1440 ff. **Preußen.**

Der preußische Minister für geistliche u. s. w. Angelegenheiten findet gegen das Ehescheidungsgesetz im Allgemeinen nichts zu erinnern.

Die Unterscheidung in absolute und relative Ehescheidungsgründe und die verschiedenartige Behandlung Beider wird als ein wesentlicher Fortschritt des neuen Eherechtes anerkannt. Bedenklich erscheine nur bei den relativen Scheidungsgründen die prozessualische Konstruktion des Verfahrens, insofern die Forderung einer neuen Klageanstellung event. zur Verdoppelung der ebenso ärgerlichen wie kostspieligen Scheidungsprozesse führe. Doch sei dieser Uebelstand zu ertragen, da es hier nicht gelte, die Scheidung zu erleichtern, sondern zu erschweren.

Anfechtbar erscheine auch der weite Spielraum, welcher bei den relativen Gründen dem richterlichen Ermessen gewährt werde.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag) § 1440:

vorbehaltlich der die Auflösung der Ehe in Folge der Todeserklärung betreffenden Vorschrift des § 1464 u. s. w.

unbeschadet der Vorschriften des § 1462 über einstweilige Verfügungen in Betreff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, der Sorge für die Kinder und der Unterhaltspflicht.

Zu § 1444. **Elsaß-Lothringen.**

Es solle durch die Fassung klargestellt werden, daß es zulässig sei, den Klageantrag auf Ehescheidung im Laufe des Prozesses in den Antrag auf Trennung von Tisch und Bett umzuändern.

Zu §§ 1447, 1451. **Württemberg.**

Zu § 1447 Abs. 3. Vergl. Bemerkungen zu § 104.

Elsaß-Lothringen.

Wie zur Anfechtung der Ehe (vergl. Bemerkung zu den §§ 1264, 1265), so solle auch zur Klage auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zugelassen werden.

Zu § 1453. **Elsaß-Lothringen**

spricht sich dahin aus, es werde zu Unbilligkeiten führen, den Widerruf der von dem einen Ehegatten dem anderen gemachten Schenkungen für den Fall auszuschließen, daß beide Ehegatten für schuldig erklärt würden, wenn nur einer der Ehegatten geschenkt habe oder der Werth der Schenkung des einen Ehegatten den Werth der Schenkung des anderen Ehegatten übersteige.

(Fassungsvorschlag):

nach Maßgabe des den Wegfall des Rechtsgrundes einer Leistung betreffenden § 745 u. s. w.

Zu §§ 1464 (1483). **Württemberg.**

Für den § 1454 Abs. 1 wird folgende anderweitige Fassung beantragt:

Der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte ist verpflichtet, dem anderen Ehegatten, wenn und solange dieser wegen

Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im Stande ist, den Unterhalt zu gewähren. Auf diese Unterhaltspflicht finden die Vorschriften der §§ 1481 Abs. 3, 1482 Abs. 2, 1484 Satz 1, 1487, 1488, 1490 Abs. 1, 1491 Abs. 1, 3, 1492, 1494, 1496 mit der Maßgabe, daß die Unterhaltspflicht nur mit dem Tode des Berechtigten erlischt, und der § 1575 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Unterhaltspflicht erlischt auch dann, wenn der berechtigte Ehegatte eine andere Ehe schließt.

Im Zusammenhange damit solle § 1383 Abs. 3 eine Aenderung dahin erfahren:

Der in § 1454 bezeichnete Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten steht dem Unterhaltsanspruche des späteren Ehegatten und der minderjährigen unverheiratheten Kinder des für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten gleich und geht dem Unterhaltsanspruche anderer Kinder und anderer Verwandten dieses Ehegatten vor.

Württemberg Zu § 1455.

möchte als § 1455 einer an das preuß. A. L. R. II, 1 §§ 741, 742 sich anlehnenden Bestimmung, welche etwa dahin zu lauten hätte, den Vorzug geben:

Die geschiedene Ehefrau hat die Wahl, ob sie den Namen des geschiedenen Ehemannes beibehalten oder den vor Schließung der geschiedenen Ehe geführten Namen wieder annehmen will. Ist sie für den allein schuldigen Theil erklärt, so darf sie den Namen des Ehemannes wider dessen Willen nicht weiterführen.

Elsaß-Lothringen Zu § 1456.

schlägt für Abs. 1 folgende Fassung vor:

Ist nur ein Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt, so steht während der Lebenszeit beider Ehegatten die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt, so steht jene Sorge in Ansehung der Töchter u. s. w.

Elsaß-Lothringen Zu § 1458.

hält für erforderlich, dem Ehemanne den Anspruch auf Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes eines gemeinschaftlichen Kindes auch für den Fall zu gewähren, daß ihm die elterliche Nutznießung zustehe.

Elsaß-Lothringen Zu § 1460.

beantragt, Abs. 3 zu streichen.

Preußen. Zu §§ 1467, 1469, 1471, 1474, 1478, 1572.

Die preußische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen bemerkt, daß, wenn man überhaupt eine Empfängnißzeit mit oberer und unterer Grenze annehmen wolle, so sei nach unten hin die Annahme des 181. Tages nicht zu rechtfertigen. Solle

die untere Grenze die Lebensfähigkeit bedeuten, ſo ſolle man den 190. Tag ſetzen; — nicht lebensfähige Früchte pflegten vor Beginn des 4. Tages zu ſterben — ſolle ſie blos Leben = Athmen bedeuten, ſo ſolle man den 150. Tag oder noch weniger ſetzen.

Die obere Grenze ſei mit 300 Tagen unbedingt zu niedrig bemeſſen, ſie könne, wenn ſie der möglichen Wahrheit entſprechen ſolle, nicht unter 320 Tagen bemeſſen werden. Mindeſtens müſſe ein Termin von 310 Tagen angenommen, und müſſe allgemein, oder doch für Wittwen, die Möglichkeit zugelaſſen werden, daß auch für eine Schwangerſchaftsdauer von 325 Tagen der Beweis erbracht werden dürfe.

Württemberg.

Die Beſtimmungen über die eheliche Abſtammung veranlaßten zu nachſtehenden Bemerkungen:

1. den § 1467 Abſ. 2 als ſelbſtverſtändlich zu ſtreichen;
2. zu § 1469 am Schluſſe nach den Worten „nicht vollzogen hat" beizufügen „oder nicht zeugungsfähig geweſen iſt";
3. in § 1474 Abſ. 2 noch den § 165 zu zitiren — vergl. zu § 104 —;
4. in § 1474 die Worte „die Vorſchriften über den Anwaltszwang bleiben unberührt" zu ſtreichen — vergl. zu § 1265 —;
5. in § 1468 den § 165 in Klammern anzuführen.

Elſaß-Lothringen.

Für die Ausübung des Anfechtungsrechtes (§ 1471) nach dem Tode des Ehemannes ſolle eine nicht zu lang bemeſſene Ausſchlußfriſt geſetzt werden.

Zu §§ 1473—1476, 1478.

Elſaß-Lothringen

beantragt, unter Verweiſung auf die Bemerkung zu den §§ 1264, 1265, 1451 dem geſetzlichen Vertreter des geſchäftsunfähigen Ehemannes mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichtes zu geſtatten, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten.

Der § 1476 Satz 1 ſolle, wie folgt, gefaßt werden:

> Der in der Geſchäftsfähigkeit beſchränkte Ehemann iſt in Anſehung des Rechtsſtreites, welcher die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zum Gegenſtande hat, prozeßfähig; für den geſchäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsſtreit durch den geſetzlichen Vertreter geführt, jedoch iſt derſelbe zur Erhebung der Anfechtungsklage nicht berechtigt.

Zu §§ 1497 ff.

Württemberg

ſieht ſich zu dem Wunſche veranlaßt, es möge der dritte Titel des zweiten Abſchnittes im Buche vom Familienrechte einer Reviſion unterzogen werden auf Grundlage der Aufnahme einer Pflicht der Eltern zur Ausſtattung.

Zu § 1500.

Elſaß-Lothringen

wünſcht, die aufzuſtellende Vermuthung ſolle dahin erweitert werden,

> es habe der Elterntheil, welcher die Ausſtattung aus ſeinem Vermögen gewährt habe, dabei mit dem Willen gehandelt, einen Anſpruch auf Erſatz aus dem von ihm verwalteten Vermögen des Kindes, ſoweit dasſelbe hinreiche, zu erlangen.

Elſaß-Lothringen Zu § 1502.

findet eine Vorſchrift für den nicht ſeltenen Fall für nothwendig, daß großjährige Kinder einem Elterntheil, mit welchem ſie in gemeinſchaftlicher Haushaltung lebten, die Verwaltung ihres Vermögens überlaſſen hätten.

Heſſen Zu § 1503.

beantragt,

1. eine Beſtimmung in den Entw. aufzunehmen, welche den Inhaber der elterlichen Gewalt verpflichte, binnen beſtimmter Friſt nach Auflöſung ſeiner Ehe ein Verzeichniß über das Vermögen ſeiner Kinder nach Maßgabe des § 1659 aufzuſtellen und dem Vormundſchaftsgerichte einzureichen;
2. in § 1503 die Verweiſungen auf die §§ 1662, 1664 und 1667 zu ſtreichen, dagegen zu beſtimmen:
   a) das Vormundſchaftsgericht könne aus beſonderen Gründen anordnen, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt verfügbare Gelder des Kindes in der in den §§ 1664, 1665 bezeichneten Weiſe anzulegen hätte;
   b) die Vorſchrift des § 1674 Z. 8 ſolle auch in § 1503 entſprechend zur Anwendung gelangen.

Elſaß-Lothringen.

(Faſſungsvorſchlag):

An erſter Stelle ſei ſtatt „die Vorſchriften" zu ſetzen:
die auf die Führung der Vormundſchaft bezüglichen;
an zweiter Stelle ſtatt „die Vorſchriften":
die auf die Verbindlichkeiten des Vormundes bezüglichen;
nach „1702" ſei einzurücken:
über die Haftung desſelben gegenüber dem Mündel;
Abſ. 2 nach „1700 Abſ. 1" ſei einzurücken:
über die Pflicht des Vormundes zur Herausgabe des Vermögens und Rechnungslegung.

Preußen. Zu §§ 1508, 1658.

Der Standpunkt des Entw., die Landesgeſetze die religiöſe Erziehung der Kinder beſtimmen zu laſſen, wird von dem preußiſchen Miniſter für geiſtliche u. ſ. w. Angelegenheiten gebilligt, da die Konfeſſionen ſich in das Partikularrecht eingelebt und zurecht gefunden hätten. Dieſes durch eine einheitliche Rechtsnorm zu erſetzen, dürfte um ſo bedenklicher ſein, als hier eine Wetterſcheide zwiſchen Staat und Kirche laufe. Jedenfalls würde ein ſolcher Verſuch geeignet ſein, das Zuſtandekommen der Kodifikation zu erſchweren.

Sachſen.

An Stelle der §§ 1508, 1658 ſeien Beſtimmungen aufzuſtellen, in welchem religiöſen Bekenntniſſe unter elterlicher Gewalt ſtehende Kinder zu erziehen ſeien. Einverſtanden ſei man, wenn die Beſtimmungen im Einzelnen im Anſchluß an die von Drache (Zuſammenſt. Bd. IV S. 390 ff. unter A 1—7) gemachten Vorſchläge getroffen würden.

Digitized by Google

Anhalt

erachtet die einheitliche Regelung der religiösen Erziehung der Kinder durch Reichsgesetz für dringend wünschenswerth. Bezüglich der Art der Regelung wird Drache (vgl. S. 143 a. E.) im Wesentlichen zugestimmt, jedoch eine Erhöhung der unter Nr. 1 vorgeschlagenen Altersgrenze auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr des Kindes befürwortet.

Zu § 1509. **Elsaß-Lothringen**

führt aus, es verdiene den Vorzug, die in Rede stehenden Angelegenheiten der Tochter nicht als „persönliche", sondern als „die Person betreffende" zu bezeichnen.

Zu § 1510. **Elsaß-Lothringen**

empfiehlt als zweckmäßig, für das hier bezeichnete Vermögen einen Kunstausdruck, etwa „Pflegschaftsvermögen" oder auch „verwaltungsfreies Vermögen" zu wählen.

(Fassungsvorschlag):

Sofern nicht vorgezogen werde, den Inhalt des § 1290 hier zu wiederholen, wäre statt „die Vorschriften" zu sagen:

die auf das Vorbehaltsgut bezüglichen Vorschriften.

Zu § 1511. **Elsaß-Lothringen**

erklärt es für zweckmäßig, die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes auch für die Auseinandersetzung als solche vorzuschreiben, einmal, um bei dieser Gelegenheit einigermaßen für Feststellung des Kindesvermögens zu sorgen, hauptsächlich aber, um der Gefahr vorzubeugen, welche dem Kinde daraus erwachse, daß der Vater geneigt sein könnte, bei der Auseinandersetzung dem Kinde Mobiliarwerthe zuweisen zu lassen, um so bequemer über das Vermögen desselben im eigenen Interesse verfügen zu können.

Zu § 1513. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag):

Nach „1675" sei einzurücken:

über eine allgemeine Ermächtigung des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht.

Zu § 1514. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag):

Statt „die Vorschriften" sei zu sagen:

die für den gleichen Fall beim Vorhandensein einer Vormundschaft gegebenen Vorschriften.

Zu § 1517. **Elsaß-Lothringen.**

Der Paragraph werde durch folgende Fassung verständlicher:

Freies Vermögen sind die Gegenstände, welche das Kind — — (u. s. w. wie § 1510) bestimmt hat, daß die elterliche Nutznießung ausgeschlossen oder die Gegenstände freies Vermögen sein sollen.

Elsaß-Lothringen Zu § 1522.

wünscht, es solle mindestens für den Fall des Todes des einen Elterntheiles dem überlebenden Theile, und für den Fall der Scheidung dem Vater die Inventarisirung des Kindesvermögens und die Hinterlegung des Inventares bei dem Vormundschaftsgerichte unter pflichtmäßiger Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit (§ 1659) zur Pflicht gemacht werden.

(Fassungsvorschlag):

Nach „993" inser.:

über die Feststellung des Zustandes der mit dem Nießbrauch belasteten Sache oder des dem Nießbrauch unterworfenen Vermögens.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1523.

(Fassungsvorschlag):

Nach „1020" inser.:

über den Nießbrauch an derartigen Sachen.

Elsaß-Lothringen. Zu §§ 1524, 1525, 1526.

(Fassungsvorschläge) § 1524:

Nach „Verpflichtung" sei einzurücken:

des Nießbrauchers.

§ 1525:

Nach „1296" sei einzurücken:

über das Recht der Ehefrau, sofortige Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten des Ehemannes zu verlangen.

§ 1526:

Nach „1036" sei einzurücken:

über den Nießbrauch an Rechten.

Elsaß-Lothringen. Zu 1535, 1538, 1541, 1542.

(Fassungsvorschläge):

In § 1535 sei nach „1299" einzurücken:

über die Pfändung der auf Grund der ehelichen Nutznießung von dem Ehemanne erworbenen Früchte;

in § 1538 sei nach „1636" einzurücken:

über die Benennung eines Vormundes;

in § 1541 sei nach „1668" einzurücken:

über die Anlegung der Mündelgelder durch den Vormund;

in § 1542 sei nach „1681" einzurücken:

über die Genehmigung im Falle einer Vormundschaft.

Württemberg Zu §§ 1546 (1685).

hat gegen die dem Vormundschaftsgerichte in den §§ 1546, 1685 zugewiesene Anordnung der Zwangserziehung nur in der Voraussetzung eine Erinnerung nicht zu erheben, daß im Uebrigen die Regelung des Verfahrens in Absicht auf die Herbeiführung einer solchen Anordnung wie die nähere Regelung der Durchführung der Zwangserziehung ausschließlich der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe.

Was den § 55 des Str. G. B. in der Fassung des Art. 16 des Entw. des Einf. Ges. betreffe, so sei die Voraussetzung auszusprechen, daß das zwölfte Lebensjahr nur die Grenze für die Zulässigkeit der Anordnung der Zwangserziehung, nicht aber für die Dauer der einmal verfügten Zwangserziehung bilden solle.

Baden

bemerkt:

Die Zwangserziehung sei nicht ausschließlich in dem von dem vormundschaftlichen Gerichte zu vertretenden Interesse des einzelnen einer solchen Erziehung bedürftigen Kindes, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit geboten, welche durch das Heranwachsen jugendlicher Personen im Zustande sittlicher Verwilderung bedroht werde. Sie könne daher, wenn sie ihren Zweck erfüllen solle, nicht in erschöpfender Weise nach privatrechtlichen Gesichtspunkten geordnet werden.

Abgesehen von den in Art. 16 des Einf. Ges. (§ 55 Str. G. B.) erwähnten Fällen könne die Zwangserziehung eines Kindes im Alter von unter oder über 12 Jahren wegen sittlicher Verkommenheit geboten sein, während der Vater oder Vormund nach besten Kräften bemüht gewesen seien, ihren Obliegenheiten nachzukommen, somit eine Vernachlässigung der Erziehungspflicht nicht vorliege. Auch für diese, nach Ausweis der Statistik sehr zahlreichen Fälle müsse Vorsorge getroffen werden.

Für die Wahrung der betheiligten rechtlichen Interessen werde ausreichend gesorgt sein, wenn die Zulässigkeit bezw. Nothwendigkeit der Zwangserziehung durch richterliche Entscheidung festgestellt werde. Dagegen würde der Vollzug, einschließlich der Entscheidung darüber, ob Familien- oder Anstaltserziehung einzutreten habe, Sache der Verwaltungsbehörde sein; denn diese sei in erster Reihe zur Wahrung der maßgebenden öffentlichen Interessen berufen und zudem auch allein in der Lage, über die wohl regelmäßig nothwendigen öffentlichen Mittel zur Durchführung der Zwangserziehung zu verfügen.

Hessen

schlägt vor, im letzten Satze des § 1546 die Worte „mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung" zu streichen und Bestimmungen in den Entw. aufzunehmen, welche dem Vormundschaftsgerichte gestatteten, falls auf Grund des § 1546 dem Vater auch die elterliche Nutznießung entzogen werde, die elterliche Gewalt, einschließlich der elterlichen Nutznießung, der Mutter, nach Bedarf unter Bestellung eines Beistandes, zu übertragen.

Elsaß-Lothringen

schlägt vor, dem Vormundschaftsgerichte auch die Befugniß zu ertheilen, die elterliche Nutznießung aufzuheben und die dem Vater entzogene der Mutter zu übertragen.

Zu §§ 1547, 1549, 1551.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

In § 1547 sei nach den Worten „nach Maßgabe des" einzurücken:

die Verpflichtungen des Vormundes betreffenden;

nach „so finden die" einzurücken:

für den Fall einer Hinterlegung durch den Vormund gegebenen.

An Stelle des § 1549 Abs. 2 und § 1551 Satz 2 dürfte die nicht längere Vorschrift des § 1689 Abs. 4 zu wiederholen sein.

Elsaß-Lothringen. Zu §§ 1554, 1556.

(Fassungsvorschlag):

Das Zitat des § 1506 Abs. 1, für welches ein innerer Grund nicht bestehe, könne leicht vermieden werden, wenn die Vorschrift, daß dem Inhaber der elterlichen Gewalt die gesetzliche Vertretung nicht zustehe, hier wiederholt werde. (Anders im Falle des § 1555.)

Elsaß-Lothringen. Zu § 1556.

Es bedürfe der Bestimmung, daß die gemäß § 1556 eingetretene Vormundschaft oder wenigstens die Vertretungsmacht des Vormundes erst zu Ende gehe, wenn entweder vom Prozeßgerichte oder (vergl. §§ 1579, 1703 Abs. 2) vom Vormundschaftsgerichte festgestellt sei, daß die elterliche Gewalt wieder voll eingetreten wäre.

Hessen Zu § 1562.

will den § 1562 durch folgende Bestimmung ersetzen:

> Kinder aus nichtigen Ehen sind als eheliche Kinder anzusehen, wenn auch nur ein Elterntheil die Ehe in gutem Glauben eingegangen hat, es sei denn, daß ein Standesbeamter bei der Eheschließung überhaupt nicht mitgewirkt hat (vergl. Vorschlag zu § 1252).
>
> Wenn bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe beiden Ehegatten bekannt war, so sind die Kinder als uneheliche zu behandeln.

Elsaß-Lothringen. Zu §§ 1563, 1565.

Vergl. wegen der groben Fahrlässigkeit zu § 1258.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1566.

(Fassungsvorschlag):

Dem Abs. 2 sei beizufügen:

über das Ehehinderniß der Verwandtschaft.

Elsaß-Lothringen Zu § 1568.

bemerkt:

Wäre es die Absicht des Entw., nicht in § 1480, sondern erst in § 1568 über die Unterhaltungspflicht zwischen dem unehelichen Kinde und der Mutter bezw. deren Verwandten zu bestimmen, so wäre eine anderweite Fassung des § 1480 angezeigt.

Hessen Zu § 1570.

beantragt, dem § 1570 die Worte anzufügen:

> und die Rechte des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes geltend zu machen.

Zu § 1572. **Württemberg.**

Zu dem Titel über das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder werden folgende Bemerkungen gemacht:

1. § 1572 Abs. 2 sei zu streichen; vergl. zu § 1467.
2. Dem § 1572 Abs. 1 nach den Worten „vollzogen ist" solle der Zusatz beigefügt werden „und das Kind von diesem erzeugt sein kann".

Zu §§ 1579 ff. **Elsaß-Lothringen**

schlägt vor, an Stelle des Wortes „Legitimation" das Wort „Ehelichmachung" einzuführen.

Angemessen erscheine es, in § 1579, ähnlich wie im Falle des § 1556, Anordnung dahin zu treffen, daß der Eintritt der väterlichen Gewalt oder wenigstens der Vertretungsmacht des Vaters in denselben Zeitpunkt falle, in welchem die Vormundschaft bezw. Vertretungsmacht des Vormundes zu Ende gegangen sei.

Zu § 1580. **Hessen**

empfiehlt, zusätzlich zu § 1580 zu bestimmen:

> Erkennt der Ehemann ohne Widerspruch der Mutter das Kind als das seine an, so genügt dies für die Annahme der Legitimation bis zur Erbringung des Beweises, daß der Ehemann in der betreffenden Zeit den Beischlaf mit der Mutter nicht vollzogen habe.

Zu § 1581. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag):

Nach „1557" sei einzurücken:

über die Rechtsverhältnisse der Kinder aus ungültigen Ehen.

Zu § 1586. **Hessen.**

Es solle zusätzlich zu § 1586 bestimmt werden:

ein im Ehebruche erzeugtes Kind kann nicht für ehelich erklärt werden.

Zu § 1587. **Hessen**

erfordert, in § 1586 noch zu bestimmen, daß zur Ehelichkeitserklärung auch die in gerichtlicher oder notarieller Form zu ertheilende Einwilligung der Mutter des Kindes erfordert werde, es sei denn, daß das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe oder die Mutter gestorben oder für todt erklärt sei.

Zu § 1588. **Hessen**

empfiehlt, in § 1588 die Worte „sowie die Einwilligung des Kindes und der Ehefrau des Vaters" und den letzten Satz des § 1588 zu streichen.

Zu § 1597. **Hessen**

hält für nothwendig, dem § 1597 eine Bestimmung beizufügen, daß das Recht und die Pflicht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder auflebe, wenn die Mutter in die Lage komme, dem Kinde den Unterhalt gewähren zu müssen.

Hessen Zu § 1612.

wünscht, den § 1612 dem Vorschlage zu § 1588 entsprechend dahin abzuändern, daß der zur Annahme an Kindesstatt erforderliche Vertrag für den Anzunehmenden auch durch dessen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden könne.

Hessen Zu § 1614.

beantragt, in entsprechender Abänderung des § 1614 zu bestimmen, daß die nach den §§ 1606, 1609—1611 erforderliche Einwilligung oder Genehmigung eines Dritten bei der Annahme an Kindesstatt auch durch den gesetzlichen Vertreter des Dritten erfolgen könne.

Hessen. Zu § 1622.

Der zweite Absatz des § 1622 solle gestrichen werden.

Hessen Zu § 1626.

erachtet zu § 1626 eine Bestimmung für nothwendig, daß die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern des an Kindesstatt Angenommenen wieder auflebe, wenn die Eltern in die Lage kämen, ihrem Kinde den Unterhalt gewähren zu müssen.

Hessen. Zu § 1629.

Dem § 1629 solle unter entsprechender Abänderung des letzten Absatzes die Bestimmung beigefügt werden:

Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht; dieselbe kann nur aus erheblichen Gründen ertheilt werden.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1635.

In Abs. 2 soll statt der Worte „oder wenn das Kind, von welchem der Mündel abstammt" besser gesagt werden:

oder wenn der Vater oder die Mutter des Mündels.

Württemberg Zu § 1646.

beantragt eine Aenderung des § 1646 Abs. 2 dahin, daß der zu Unrecht zum Vormunde bestellte Beamte in die Lage versetzt werde, die Führung des Amtes abzulehnen.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1655.

(Fassungsvorschlag):

Vor „Vorschriften" sei einzurücken:

für den Inhaber der elterlichen Gewalt gegebenen.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1666.

Es sei zweckmäßig, die Ordnungsvorschrift des § 1666 Abs. 1 auf den Fall einzuschränken, daß der Vormund die Anlegung in Hypotheken oder Grundschulden gewählt habe (§ 1664 Abs. 2 Nr. 1) und dem Vormunde nur zur Pflicht zu machen, daß er dem Gegenvormunde in den anderen Fällen von der Art der erfolgten Anlegung Anzeige zu machen habe.

Digitized by Google

Zu § 1668.

Elsaß-Lothringen.

Die Ausdrucksweise des § 1668 solle zweckmäßiger Weise dahin geändert werden, daß statt

> darf der Vormund in der Weise belegen, daß zu einer Erhebung — — nicht erforderlich ist

gesagt werde:

> darf der Vormund mit der Bestimmung hinterlegen, daß die Erhebung von ihm allein geschehen darf.

Zu § 1669.

Elsaß-Lothringen.

Das Gesetz werde jedenfalls an Verständlichkeit gewinnen, wenn in Abs. 1 des § 1669 die Annahme einer geschuldeten Leistung ausdrücklich Erwähnung finde.

Zu § 1673.

Elsaß-Lothringen

beantragt, den § 1673 als selbstverständlich zu streichen.

Zu § 1684.

Elsaß-Lothringen

hält es für ein Bedürfniß, daß die Ausstattung des Vormundschaftsgerichtes mit der Befugniß, gegen den Vormund zur Erzwingung der Befolgung erlassener Gebote und Verbote Ordnungsstrafen zu verhängen, in das B. G. B. selbst aufgenommen werde.

Zu §§ 1688, 1699, 1704, 1727.

Württemberg.

1. Anlangend die Prüfung der Verwaltung des Vormundes, so wird empfohlen, zu § 1688 Abs. 1 nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

> Behufs Vornahme der Prüfung hat dasselbe die Vorlegung der Schuldurkunden und der Werthpapiere, soweit solche nicht öffentlich hinterlegt sind, anzuordnen.

oder einen Vorbehalt gleichen Inhaltes in das Einführungsgesetz einzufügen.

2. Zur Ergänzung des § 1699 soll im Einf. Ges. an geeigneter Stelle, etwa als Art. 79a bestimmt werden:

> Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, über die Voraussetzungen der Gewährung eines Honorares an den Vormund und an den Gegenvormund sowie über die Höhe des Honorares nähere Bestimmungen zu treffen.

3. Es wird zur Erwägung gestellt, ob es sich nicht empfehlen dürfte, den in § 1704 Nr. 2 aufgeführten Grund (Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes) unter die Entlassungsgründe des § 1705 aufzunehmen.

4. Zu § 1727 Abs. 2 wird vorgeschlagen, wofern nicht durch eine weitergehende Fassung des § 28 die Unterstellung des Geistesschwachen ermöglicht werden sollte, hinter das Wort „stumm" einzufügen „oder geistesschwach".

Zu §§ 1690—1695.

Baden.

Die §§ 1690—1695 werden beanstandet.

Wenn — was zu bezweifeln sei — überhaupt ein Bedürfniß dafür bestehe, unter bestimmten Voraussetzungen von den allgemeinen Regeln über die

Führung der Vormundschaft und über Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes abzuweichen, so erschienen doch die in den §§ 1690—1695 des Entw. über die befreite Vormundschaft vorgesehenen Abweichungen als zu weit gegriffen.

Daß dem Erblasser gestattet sein solle, die Offenlegung des Vermögensverzeichnisses durch letztwillige Verfügung zu verbieten (§ 1695), sei mit den in einem großen — voraussichtlich bald in dem größeren — Theile von Deutschland geltenden steuerlichen Grundsätzen unvereinbar und mache es dem Vormundschaftsgerichte unmöglich, eine Gefährdung der Interessen des Mündels rechtzeitig wahrzunehmen und durch geeignete Maßnahmen für die Sicherheit des Mündelvermögens Sorge zu tragen.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1696.

(Fassungsvorschlag):

Der Abs. 3 werde leichter verständlich, wenn — unter Streichung der Worte „unbeschadet der Vorschrift des § 338" — ein zweiter Satz folgenden Inhaltes angehängt wird:

> jedoch steht demjenigen, welcher vorsätzlich gehandelt hat, ein Ersatzanspruch gegen den anderen in keinem Falle zu.

Elsaß-Lothringen. Zu §§ 1700, 1701.

Es solle in § 1700 Abs. 1 nach „und" das Wort „demselben" eingeschoben werden.

Ferner werde es sich empfehlen, im Gesetze zu entscheiden, ob der gewesene Mündel die Rechnung nur auf dem Gerichte einsehen oder mit nach Hause nehmen dürfe, um sie dort zu studiren, ob er nach der Decharge die Aushändigung der Rechnung oder wenigstens die Aushändigung der Beläge beanspruchen könne.

Elsaß-Lothringen. Zu §§ 1709, 1715, 1716, 1723.

(Fassungsvorschläge):

In § 1709 sei nach „603" einzurücken:
über die Rechte des Beauftragten im Falle des Widerrufes des Auftrages;

in § 1715 sei nach „Abs. 1, 2" einzurücken:
über den als Vormund Berufenen;

in § 1716 Abs. 3 sei nach „1646" in Abs. 3 einzurücken:
über die Bestellung eines Unfähigen zum Vormunde;

in § 1723 Abs. 1 sei vor „Vorschriften" einzurücken:
die auf Beendigung der Vormundschaft bezüglichen.

Elsaß-Lothringen. Zu §§ 1730, 1733, 1734.

(Fassungsvorschläge):

In § 1730 Abs. 2 solle nach „1509" in Abs. 2 eingerückt werden:
über die Einschränkung, welcher die elterliche Gewalt über eine verheirathete Tochter unterliegt;

in § 1733 Abs. 1 solle nach „1694" in Abs. 1 eingerückt werden:
über die Befugnisse des Vormundschaftsgerichtes;
in § 1734 solle nach „1548" eingerückt werden:
über die Verpflichtung des Inhabers der elterlichen Gewalt zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und zur Auseinandersetzung.

Zu § 1737. **Elsaß-Lothringen**

wünscht eine ausdrückliche Festsetzung dahin, daß die vorläufige Vormundschaft durch die Zurücknahme des Antrages auf Entmündigung aufgehoben werde.

Zu § 1739. **Sachsen**

wünscht die Bestimmung des § 1739 über die Pflegschaft zur Besorgung von Vermögensangelegenheiten hinaus zu erweitern und den Eingang dahin zu fassen:

> Ein Volljähriger, welcher durch seinen geistigen oder körperlichen Zustand ganz oder theilweise verhindert ist, seine Angelegenheiten zu besorgen, kann hierzu, soweit das Bedürfniß reicht u. s. w.

Zu §§ 1740 ff. **Hessen**

empfiehlt,

1. in den Entw. oder in ein besonderes Reichsgesetz über das Verfahren in Nachlaßsachen eine Bestimmung aufzunehmen, daß dem Beauftragten oder Bevollmächtigten eines Abwesenden das Recht zustehe, gegen die Anordnung der Abwesenheitspflegschaft Beschwerde zu führen;
2. in den Entw. Bestimmungen nachstehenden Inhaltes aufzunehmen,
   a) die Abwesenheitspflegschaft sei beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen von Amtswegen anzuordnen;
   b) jeder Dritte, welcher ein rechtliches Interesse an der Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft habe, sei berechtigt, dieselbe zu beantragen;
   c) die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft sei öffentlich bekannt zu machen.

Zu § 1743. **Elsaß-Lothringen**

befürchtet, es könne das Mißverständniß eintreten, daß auch mit der Pflegschaft stets Geschäftsunfähigkeit verbunden sei. Ein solches Mißverständniß würde vermieden, wenn den Ausführungen der Mot. Bd. IV S. 1266, 1267 Ausdruck im Gesetze selbst gegeben würde.

Zu § 1747. **Hessen.**

Der § 1747 solle folgenden Wortlaut erhalten:

> In Rechtsstreitigkeiten eines Abwesenden über vermögensrechtliche Ansprüche gilt der für den Abwesenden bestellte Pfleger als gesetzlicher Vertreter desselben.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Elsaß-Lothringen Zu § 1755.

beantragt, den § 1755 Abs. 1 als überflüssig zu streichen.

Elsaß-Lothringen Zu § 1760.

wünscht, daß der § 1760 gestrichen werde. Sollte der Paragraph indeß aufrecht erhalten werden, so sei ein Ausspruch über die Beifügung einer unerlaubten oder einer thatsächlich unmöglichen Bedingung, wenn auch nur durch Bezugnahme auf die §§ 105, 106 mit Rücksicht auf die entgegengesetzte Anschauung anderer Gesetzgebungen, z. B. der französischen (Art. 900 code civil), angezeigt.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1764.

Der § 1764 Abs. 1 sei, wie folgt, zu vereinfachen:

> Ist eine letztwillige Zuwendung . . . ., so ist, auch wenn die Bedingung als eine aufschiebende ausgedrückt ist, im Zweifel die Beifügung einer auflösenden Bedingung als gewollt anzunehmen.

Elsaß-Lothringen Zu § 1769.

erklärt die Vorschrift des § 1769 für einen Eingriff in die richterliche Auslegung und wünscht, daß jedenfalls der § 1769 Abs. 2 (§ 1770 Satz 2) gestrichen werde.

Elsaß-Lothringen Zu § 1779.

beantragt die Streichung des § 1779 Abs. 2. Für den Fall der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung wird auf die Bemerkungen zu § 95 verwiesen.

Württemberg. Zu § 1785.

Wegen Streichung des § 1785 Abs. 2 vergl. zu § 104 Abs. 2 und § 158 Abs. 3; zu § 1785 Abs. 3 vergl. zu § 104 Abs. 3.

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften des § 166 über Beginn und Lauf der Verjährung gegen eine geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit beschränkte sowie juristische Person u. s. w.

Zu §§ 1804 ff.

Baden

wendet sich gegen das Institut der Nacherbeinsetzung mit der Behauptung, daß dagegen, wie auch der Redaktor des Erbrechtes nicht verkannt habe, gewichtige wirthschaftliche und politische Gründe sprächen.

Außerhalb der im franz. und bad. Rechte gezogenen Grenzen sei jedenfalls ein Bedürfniß nach allgemeiner Zulässigkeit der Nacherbeinsetzung nicht nachweisbar. (Code civile Art 1048 ff.)

Elsaß-Lothringen

möchte, daß nach dem Vorgange des franz. Rechtes die Nacherbeinsetzung nur den Eltern zu Gunsten der Enkel und den kinderlosen Erblassern zu Gunsten ihrer Neffen und Nichten erlaubt werde.

Zu § 1815.

Elsaß-Lothringen

beantragt, die Worte „mit der Maßgabe, daß der Vorerbe gegenüber dem Nacherben als Nießbraucher anzusehen ist" in Wegfall zu bringen.

Zu § 1819.

Elsaß-Lothringen

erachtet die Ausschließung der Sicherheitsleistung durch Bürgen seitens des Vorerben für nicht gerechtfertigt.

Zu § 1822.

Elsaß-Lothringen.

Statt des Wortes „Rentenkupons" in Abs. 1 und 2 werde das Wort „Rentenzielerscheine" gebraucht werden können.

Hinsichtlich des Ausschlusses der Sicherheitsleistung durch Bürgen vergl. Bemerkungen zu § 1819.

Zu § 1825.

Elsaß-Lothringen.

Die in dem bezeichneten Paragraphen angegebenen Gegenstände sollen der Uebersichtlichkeit wegen unter drei Nummern aufgeführt werden.

Zu § 1834.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag) Abs. 2:

> Die Vorschriften des § 1041 über die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Tragung der Zinsen und wiederkehrenden Leistungen nach dem Verhältnisse der Zeitdauer des Nießbrauches u. s. w.

Zu § 1840.

Elsaß-Lothringen.

Der Paragraph solle zur Erleichterung des Verständnisses in mehrere Sätze zerlegt werden.

Elsaß-Lothringen.

Zu §§ 1846, 1858, 1867, 1874, 1880, 1883.

(Fassungsvorschläge) § 1846 Abs. 1:

Die die Einsetzung mehrerer Erben betreffenden Vorschriften der §§ 1792—1796 u. s. w.

§ 1858:

Die Vorschriften der §§ 488—491, 494—499 über Erbschaftskauf u. s. w.

§ 1867 Abs. 3:

Die Vorschriften des § 133 über die Befugniß des bedingt Berechtigten, Sicherheitsleistung zu fordern, des § 134 über die Haftung des bedingt Verpflichteten für vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, des § 238 über Ersatz oder Ersatzanspruch im Falle der Befreiung des Schuldners von der Verpflichtung zur Leistung u. s. w. — auch die Vorschriften des § 132 über die Vererblichkeit des bedingten Rechtes u. s. w.

§ 1874 Satz 2:

Die Vorschrift des § 2050 über die Verzeihung der die Erbunwürdigkeit nach sich ziehenden Handlung seitens des Erblassers u. s. w.

§ 1880 Abs. 2 Satz 2:

Entsprechende Anwendung finden die Vorschriften des § 936 Abs. 3 über das Wegnahmerecht des Besitzers oder Inhabers einer fremden Sache, der §§ 997 und 998 Abs. 1 über die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Tragung der Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung der belasteten Sache und des wirthschaftlichen Bestandes derselben, des § 1003 über die dem Nießbraucher hinsichtlich der Lasten, Zinsen und Versicherungsbeiträge obliegende Verpflichtung und des § 1009 über die dem Eigenthümer dem Nießbraucher gegenüber obliegende Verpflichtung zum Ersatze der auf die Hervorbringung der Früchte verwendeten Kosten u. s. w.

§ 1883 Satz 2:

Die Vorschriften des § 1800 Abs. 2 und der §§ 1801—1803 über Ersatzerben u. s. w.

Elsaß-Lothringen.

Zu §§ 1884, 1885.

Ein Bedürfniß für die Zulassung des Nachvermächtnisses sei in Elsaß-Lothringen nicht hervorgetreten.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften der §§ 1809, 1811 über Nacherben — die Vorschriften des § 1844 über das gleiche an den Erben gerichtete Verbot u. s. w.

Elsaß-Lothringen

Zu § 1886.

hält eine kurze Angabe des Inhaltes hinter jedem der bezogenen Paragraphen für wünschenswerth.

Digitized by Google

Zu § 1890.

Elsaß-Lothringen

bringt zu dem § 1890 folgenden Zusatz in Vorschlag:

Auf Antrag eines Betheiligten hat der Dritte binnen einer von dem Nachlaßgericht zu bestimmenden Frist die Erklärung abzugeben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt das Bestimmungsrecht des Dritten. (Vergl. auch § 1892 Abs. 3.)

Zu § 1893.

Elsaß-Lothringen

findet eine Bestimmung dahin nothwendig, daß bei Meinungsverschiedenheit der Testamentsvollstrecker entweder die Mehrheit oder das Nachlaßgericht entscheide.

Zu § 1895.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

Die Vorschriften des § 598 Abs. 2, 3 über die Kündigung des Auftrages zur Unzeit u. s. w.

Zu § 1903.

Elsaß-Lothringen

erfordert eine ausdrückliche Bestimmung, daß eine Widerklage gegen den Vollstrecker zugelassen sei.

Zu § 1906.

Elsaß-Lothringen

möchte in Abs. 2 das Wort: „Datum" durch „Orts- und Zeitangabe" ersetzen.

Zu § 1908.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

Die den Auftrag betreffenden Vorschriften der §§ 588 u. s. w.

Zu § 1912.

Württemberg.

Zu § 1912 solle einer nochmaligen Erwägung unterzogen werden, ob nicht dem entmündigten Verschwender die Testirfähigkeit zu versagen sei.

Hessen

möchte in § 1912 Abs. 1 und Abs. 2 die Worte „sechszehnte" durch die Worte „achtzehnte" ersetzen. Es müsse ferner bestimmt werden, daß Personen, welche wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt wären, eine letztwillige Verfügung auch nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters errichten könnten.

Elsaß-Lothringen

schlägt zur Kürzung des Paragraphen folgende Fassung vor:

Wer das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann eine letztwillige Verfügung nicht errichten. Andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen können ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eine letztwillige Verfügung errichten.

Zu § 1914.

Baden.

Die Aufrechterhaltung des eigenhändigen Testamentes, welches sich in Baden durchaus bewährt habe, müsse für dringend wünschenswerth erklärt werden.

Elsaß-Lothringen

spricht sich für die Zulassung des eigenhändigen Testamentes aus.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1917.

Im § 1917 Abs. 3 Ziffer 2 sollen diejenigen benannt werden, welche nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1923.

In Abs. 3 sei der Satz 3 etwa wie folgt zu fassen:

Das Protokoll muß von dem Dolmetscher mitunterschrieben werden.

Elsaß-Lothringen Zu § 1924.

führt aus:

Wenn auch die Bestimmung der Richter, Gerichtsschreiber und Notare, welche bei der Errichtung von letztwilligen Verfügungen mitwirken könnten, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit dieser Personen den Landesgesetzen vorbehalten bleiben möge, so erscheine doch die reichsgesetzliche Regelung der Folgen, welche die Verletzung einer solchen landesgesetzlichen Vorschrift in Ansehung der Gültigkeit der letztwilligen Verfügung nach sich ziehe, im Interesse der Rechtseinheit als wünschenswerth.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1931.

Der § 1931 solle folgende Fassung erhalten:

> Ein Gesandter kann im Auslande eine letztwillige Verfügung in der Art errichten, daß er die Erklärung seines letzten Willens mit einem Annahmegesuche offen oder verschlossen dem Reichskanzler übersendet. Die Erklärung und das Annahmegesuch müssen unter Angabe des Ortes und Tages der Abfassung von dem Erblasser geschrieben und unterschrieben sein. Mit der Absendung ist die Verfügung als errichtet anzusehen.
>
> Die Verfügung gilt als nicht errichtet, wenn der Erblasser nach seiner Zurückberufung in das Inland zurückkehrt und nach Ablauf eines Jahres, von der Rückkehr an gerechnet, noch am Leben ist. Die Vorschriften u. s. w.

Elsaß-Lothringen Zu § 1936.

erachtet es für rathsam, den Abs. 2 des § 1936 zu streichen.

Sollte indeß dieser Vorschlag nicht angenommen werden, so werde für Abs. 2 folgende Fassung empfohlen:

> Die Aufhebung der früheren Verfügung gilt als nicht erfolgt, wenn die spätere Verfügung unwirksam wird, es sei denn, daß der durch die letztere Verfügung Bedachte vor dem Anfalle der Zuwendung stirbt oder die Zuwendung ausschlägt.

Elsaß-Lothringen Zu § 1937.

beantragt, im Abs. 1 das Wort „unverzüglich" zu streichen.

Zu § 1938. **Elsaß-Lothringen.**

In Abs. 2 solle dem die Testamentsurkunde verwahrenden Gerichte der Notar gleichgestellt werden, welcher die Urkunde aufgenommen hat.

Zum Schutze gegen die Gefahr des Verlustes der Testamentsurkunde werde noch vorzuschreiben sein, daß die die Urkunde verwahrende amtliche Stelle nach der Verkündigung an das Nachlaßgericht nur eine beglaubigte Abschrift abzuliefern habe.

Endlich würde sich zur Verhütung der Unterschiebung eines falschen Testamentes die Ordnungsvorschrift empfehlen, daß bei der Verkündung des Testamentes dasselbe von dem Notar bezw. dem Richter und event. dem Gerichtsschreiber zu paraphiren sei.

Zu §§ 1940 ff. (1962). **Baden**

findet im Hinblicke auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens gegen die Zulässigkeit vertragsmäßiger Verfügungen von Todeswegen nichts zu erinnern, wenn solche entweder in einem Ehevertrage, zu Gunsten der Ehegatten oder der zu erwartenden Kinder oder zum Zwecke der Erlangung einer lebenslänglichen Versorgung erfolgten. Ein Bedürfniß nach Zulassung der Erbverträge in weiterem Umfange könne nicht anerkannt werden.

Elsaß-Lothringen.

Ein Bedürfniß für eine Zulassung der Erbverträge, abgesehen von Ehestiftungen, habe sich im Gebiete des franz. Rechtes bisher nicht geltend gemacht.

Zu § 1943. **Elsaß-Lothringen.**

(Fassungsvorschlag) Abs. 2:

> Die Vorschriften der §§ 1915—1917 über die mitwirkenden Personen, der §§ 1919, 1920 über den Inhalt des aufzunehmenden Protokolles, des § 1923 über die Zuziehung eines Dolmetschers, des § 1924 über die Weitergeltung der allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften.

Zu § 1947. **Elsaß-Lothringen.**

Vergl. zu §§ 95 ff.

Zu § 1948. **Württemberg.**

Vergl. zu § 104 Abs. 3.

Elsaß-Lothringen

wünscht, daß auch dem gesetzlichen Vertreter, etwa mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, die Anfechtung gestattet werde.

(Fassungsvorschlag):

> nach Maßgabe der §§ 1780—1783 wegen Drohung, Betruges, Irrthumes, Uebergehens eines Pflichttheilsberechtigten, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Auflösung der Ehe.

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen Zu § 1965.

schlägt statt des Wortes „Linie" das Wort „Reihe" (Erbreihe) oder „Klasse" vor, weil das Wort Linie im Entw. auch in einer anderen Bedeutung vorkomme. (§ 30.)

Hessen Zu § 1966.

möchte Bestimmungen des Inhaltes in den Entw. aufnehmen, daß des Erblassers voll- und halbbürtige Geschwister bezw. deren Abkömmlinge, auch dann zur Erbschaft gelangen sollten, wenn beide Eltern des Erblassers noch am Leben seien, und daß beim Zusammentreffen voll- und halbbürtiger Verwandten Erstere als zwei Personen zu gelten hätten.

Hessen Zu § 1967.

beantragt,

a) im ersten Satze des § 1967 die Worte „in der ersten und zweiten Linie erhält derjenige" durch die Worte „der Erbe" zu ersetzen, vor dem Worte „den" das Wort „erhält" einzuschalten und den § 1967 als 1969a vor § 1970 einzufügen;
b) den zweiten Satz des § 1967 zu streichen. (Vgl. zu § 2037.)

Hessen Zu § 1968.

wünscht, in entsprechender Abänderung des § 1968 das Parentelsystem auch in der dritten Linie durchzuführen, und zwar dergestalt, daß zunächst die Großeltern und an Stelle eines verstorbenen Großelterntheiles dessen Abkömmlinge ohne Begrenzung der Gradesnähe nach Stämmen zur Erbschaft berufen werden.

Elsaß-Lothringen

empfiehlt, das von dem Entw. angenommene Parentelsystem auch für die dritte und die folgenden Linien beizubehalten.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1972.

Aus sprachlichen Gründen werde für den Nachsatz folgende Fassung vorgeschlagen:

> so bestimmt sich die gesetzliche Erbfolge in gleicher Weise, als wenn der Erbe vor dem Erbfalle gestorben wäre.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1974.

Der Paragraph treffe einerseits nur Bestimmung über die Beerbung von Deutschen und regele andererseits den Fall nicht, wenn der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehöre. In beiden Beziehungen erwarte man noch reichsgesetzliche Vorschriften.

Elsaß-Lothringen Zu § 1978.

beantragt, den § 1978 zu streichen.

Elsaß-Lothringen. Zu § 1988.

(Fassungsvorschlag):

> Von der aus dem § 777 sich ergebenden, das Vermögensbestandsverzeichniß und den Offenbarungseid betreffenden Verpflichtung u. s. w.

Digitized by Google

Zu § 1989.

Hessen

empfiehlt, den vierten Absatz des § 1989 durch die Bestimmung zu ersetzen:

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften der §§ 2160, 2161 entsprechende Anwendung.

Elsaß-Lothringen.

In Abs. 1 Zeile 2, 3 solle hinzugefügt werden, daß es sich um eine Zuwendung unter Lebenden handele.

In Abs. 2 wird für den letzten Satztheil folgende Fassung vorgeschlagen:

daß hinsichtlich der Abrechnung auf den Pflichttheil das Gleiche gelten solle.

In Abs. 4 sei statt der Verweisung auf die §§ 2160, 2161 selbständig zu bestimmen, inwieweit die Abrechnung erfolgen solle. Der § 1260 sei sachlich entweder ganz auszuschließen oder ganz zuzulassen.

(Fassungsvorschlag):

der im § 2158 bezeichneten Art von Ausstattung u. s. w., so finden die die Ausgleichungspflicht betreffenden Vorschriften des § 2161 .... des § 2160 u. s. w.

Zu § 1991.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

die die Ausgleichung betreffenden Vorschriften des § 2162 u. s. w.

Zu § 2001.

Elsaß-Lothringen

beantragt, die Bestimmung des § 2001 Z. 7 zu streichen. Im Falle der Beibehaltung dieser Bestimmung sei zur Beseitigung eines jeden Zweifels durch die Fassung klar zu stellen, daß der Enterbungsgrund nicht vorliege, wenn der Anspruch des Kindes auf Ertheilung der Einwilligung gegen den Vater oder die Mutter durch Urtheil als begründet anerkannt worden sei.

Zu § 2002.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag) Abs. 2:

Die Vorschriften des § 1298 über die Unveräußerlichkeit und Unpfändbarkeit der durch die eheliche Nutznießung an den Ehegutsgegenständen begründeten Rechte und des § 1299 Abs. 1, 3 über die beschränkte Pfändbarkeit der auf Grund der ehelichen Nutznießung von dem Ehemanne erworbenen Früchte u. s. w.

Zu § 2005.

Elsaß-Lothringen.

Der Abs. 2 des § 2005 müsse geändert werden. Nicht der Ablauf der kurzen Frist (6 Monate) sondern lediglich die Verzeihung sei zu der Annahme geeignet, daß der Verlust des Pflichttheiles sich nicht mehr rechtfertige.

Zu § 2009.

Hessen.

Durch eine Abänderung des § 2009 solle der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht werden, daß alle zur Zeit des Erbfalles vorhandenen pflichttheilsberechtigten Personen den außerordentlichen Pflichttheil zu beanspruchen hätten.

Digitized by Google

Hessen Zu § 2012.

will den zweiten Absatz des § 2012 durch folgende Bestimmung ersetzen (vergl. § 1989):

> Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften der §§ 2160, 2161 entsprechende Anwendung.

Elsaß-Lothringen.

Vergl. zu § 1989.

Hessen. Zu § 2015.

In § 2015 sollen nach dem Worte „verpflichtet" die Worte „oder nicht leistungsfähig" eingeschaltet werden.

Elsaß-Lothringen. Zu § 2016.

(Fassungsvorschlag) Abs. 2:

> Die die Leistung einer Nichtschuld betreffenden Vorschriften des § 737 Abs. 3 u. s. w.

Elsaß-Lothringen Zu § 2019.

kann für die Einführung des Erbverzichtvertrages, der für das Gebiet des code civil eine Neuerung darstelle, ein Bedürfniß nicht anerkennen.

Hessen. Zu § 2020.

Zusätzlich zu § 2020 solle bestimmt werden, daß der Erbverzichtvertrag, den ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter testirfähiger Erblasser abschließe, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfe, falls der Erblasser dem Verzichtenden eine Abfindung gewähren wolle.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

> finden entsprechende Anwendung die Vorschriften der §§ 1943, 1944 über die Form des Erbeinsetzungsvertrages, des § 1947 über den Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens des Erblassers mit dem erklärten Willen —
>
> Die Vorschriften des § 1911 über das Erforderniß der persönlichen Erklärung zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung, des § 1912 über die Errichtung letztwilliger Verfügungen durch in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen —
>
> Die Vorschriften des § 1957 Abs. 3 über die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes —.

Elsaß-Lothringen. Zu § 2021.

(Fassungsvorschlag):

> Auch finden auf den Erbverzichtsvertrag entsprechende Anwendung die Vorschriften des § 1955 über die Zulässigkeit von anderen Verfügungen von Todeswegen in dem Erbeinsetzungsvertrage und des § 1956 Abs. 1 über die Anwendbarkeit der letztwillige Verfügungen betreffenden Vorschriften auf Anordnungen der eben erwähnten Art.

Zu § 2023. **Hessen**

beantragt, in entsprechender Abänderung der §§ 2023, 1972 eine Bestimmung in den Entw. aufzunehmen, daß der Erbverzichtvertrag im Zweifel die Abkömmlinge des Verzichtenden von der gesetzlichen Erbfolge gegenüber dem Erblasser ausschließe.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschlag):

> Die die Ausgleichung im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft betreffenden Vorschriften des § 2162 u. s. w.

Zu §§ 2030, 2040, 2046. **Württemberg**

beantragt, daß in § 2030 Abs. 3, in § 2040 Abs. 6 und in § 2046 Abs. 6 der § 165 zitirt, sowie daß § 2040 Abs. 5 und § 2046 Abs. 5 gestrichen werden sollen — vergl. zu § 104.

Es wird ferner gewünscht, daß im Gesetze entschieden werde, ob über den Gebrauch des Ausschlagungsrechtes nach Anfall einer Erbschaft an denjenigen, gegen welchen vor Ablauf der Ausschlagungsfrist der Konkurs eröffnet sei, der Erbe oder der Konkursverwalter zu verfügen habe.

Elsaß-Lothringen

empfiehlt, das Nachlaßgericht zu ermächtigen, die Frist auf Antrag des Erben etwa auf weitere 6 Wochen zu erstrecken. (Vergl. § 2097 Abs. 1.)

Zu § 2033. **Elsaß-Lothringen**

bemerkt:

Habe der Erbe nach dem Anfall die Erbschaft in Ansehung aller Berufungsgründe (§ 2038) ausgeschlagen und damit seinen Willen kundgegeben, mit der Erbschaft unter keinen Umständen etwas zu thun haben zu wollen, so liege kein Grund vor, einer solchen Erklärung die Wirksamkeit zu versagen, falls später eine Verfügung von Todeswegen zum Vorscheine komme. Die gegentheilige Bestimmung des § 2033 werde meist zur Folge haben, daß der Erbe, welcher in der angegebenen Art ausgeschlagen hat, nach dem Bekanntwerden bezw. der Verkündung einer Verfügung von Todeswegen die Ausschlagung nicht wiederhole und so von den mit der Annahme (§ 2029) verknüpften Folgen betroffen werde.

Zu § 2037. **Hessen.**

Der erste Absatz des § 2037 soll durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

> Im Falle der Berufung desselben Erben zu mehreren Erbtheilen unterliegt jeder Erbtheil für sich der Annahme und Ausschlagung.

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen. Zu § 2041.

Der Entw. verdiene insoweit keine Zustimmung, als er gegen die mit Ablauf der Ausschlagungsfrist eintretende Annahme (§ 2029) auch für den Fall einen Rechtsbehelf versage, daß die Versäumung durch Drohung oder Betrug herbeigeführt sei.

Hessen Zu §§ 2052 ff.

beantragt, unter Streichung der §§ 2052—2054 zu bestimmen, daß der Erbe mit der Erbschaft auch den Besitz an den zur Erbschaft gehörenden Sachen erwerbe, und zwar mit allen Vorzügen und Mängeln, mit welchen sie der Erblasser zur Zeit seines Todes gehabt habe.

Elsaß-Lothringen.

§§ 2052—2054. Vergl. zu § 882 Abs. 2.

Elsaß-Lothringen. Zu § 2059.

Der Abs. 1 solle dahin gefaßt werden:

> Ist der Erbe unbekannt und wird wegen einer Angelegenheit, bei welcher dieser betheiligt ist, eine Fürsorge erforderlich, so ist demjenigen, welcher der Erbe sein wird, ein Pfleger zu bestellen (Nachlaßpfleger).

In Abs. 2 könnten die Worte: „demjenigen, welcher der Erbe sein wird" als entbehrlich gestrichen werden.

Elsaß-Lothringen Zu § 2068.

beanstandet, daß die Fassung des § 2068, auch wenn man denselben mit dem § 2069 Z. 5 und dem § 2076 in Verbindung bringe, es ungewiß lasse, ob in dem Erbscheine eine vorhandene Verfügung des Erblassers von Todeswegen, wodurch die gesetzliche Erbfolge beschränkt werde, zu bezeichnen sei oder ob von der Bezeichnung Umgang genommen werden könne. Erwünscht sei es, daß der Erbschein eine solche Angabe enthalte.

Elsaß-Lothringen. Zu § 2069.

Der § 2069 Z. 3 lasse nicht erkennen, welche Zeit für die Angabe der vorhanden gewesenen Personen, durch welche das Erbrecht des Antragstellers ausgeschlossen oder gemindert werden würde, maßgebend sei, so daß Ungewißheit bestehe, ob die Angabe alle bei Lebzeiten des Erblassers vorhanden gewesenen Personen, selbst wenn sie unmittelbar nach der Geburt verstorben seien, zu umfassen habe, oder ob die Angabe sich auf die beim Tode des Erblassers vorhanden gewesenen Personen beschränken dürfe. Dieser Zweifel sei klarzustellen. Sei die erste Ansicht die richtige, so dürfe es sich vielleicht mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche die Ermittelung aller vor dem Erblasser verstorbenen Personen und die Herbeischaffung der öffentlichen Urkunden (§ 2070 Abs. 1) biete, empfehlen, das Erforderniß unter Z. 3 und 4 in eine Ordnungsvorschrift umzuwandeln.

Aus praktischen Gründen solle dem Erben ohne Vorlage einer Vollmacht gestattet werden, gleichzeitig auch für seine Miterben die Ausstellung des Erbscheines zu beantragen.

Zu § 2071.

Elsaß-Lothringen.

Zur Verhütung eines Mißbrauches seitens Dritter müsse die Ertheilung eines Erbscheines in dem in Abs. 2 bezeichneten Falle in das Ermessen des Gerichtes gestellt werden. In dem Erbscheine sei aber zu erwähnen, daß ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig sei.

Zu § 2077.

Elsaß-Lothringen.

Der Uebersichtlichkeit wegen erscheine es wünschenswerth, den Abs. 1 in mehrere selbständige Sätze zu zerlegen.

Jedenfalls, wenn man nicht überhaupt bei freigebigen Verfügungen eine Ausnahme machen wolle, entspreche es den Grundsätzen der Billigkeit, den Anspruch des wahren Erben insoweit zuzulassen, als der Erwerber aus dem Erworbenen bereichert sei. (Vergl. § 5 des Ges. für Elsaß-Lothringen v. 10. Mai 1886.)

Zu §§ 2080 (2085).

Elsaß-Lothringen

billigt, daß der Entw. die Erbschaftsklage überhaupt zugelassen habe. Doch müsse sie schlechthin gegen Jeden gegeben werden, der, selbst ohne Inanspruchnahme eines eigenen Erbrechtes, dem wirklichen Erben einen Erbschaftsgegenstand, d. h. einen in dem Nachlasse vorhanden gewesenen Gegenstand, vorenthalte.

Im Falle der vorgeschlagenen Erweiterung des § 2080 müßten in § 2085 die Worte des Satzes „daß er nicht der Erbe ist" etwa dahin geändert werden:

daß er zum Besitze nicht berechtigt ist.

Zu § 2082.

Elsaß-Lothringen

befürwortet mit Rücksicht auf die bewährten Bestimmungen der franz. C. P. O. Art. 914 Z. 9 und Art. 943 Z. 8 eine Vorschrift dahin, daß denjenigen, welche im Besitze von Nachlaßgegenständen gewesen seien oder die Räume, in welchen sich solche Gegenstände befinden, benutzt hätten, die Manifestationspflicht obliege. Eine eidesstattliche Versicherung würde genügen. Die Vorschrift wäre etwa dahin zu erlassen, daß die Versicherung bei Versiegelung wie Inventarisirung von der betreffenden Behörde bezw. dem Beamten von Amtswegen, in den übrigen Fällen von dem Nachlaßgerichte auf Antrag eines Erben, des Testamentsvollstreckers, des Nachlaßpflegers oder in den Fällen des § 2058 von Amtswegen abzunehmen wäre.

Zu §§ 2083, 2086, 2089.

Elsaß-Lothringen.

(Fassungsvorschläge) § 2083:

Die die Leistung einer Nichtschuld betreffenden Vorschriften des § 739 u. s. w.

§ 2086:

Auf den Erbschaftsanspruch finden entsprechende Anwendung die Vorschriften des § 934 über die Verpflichtung des Besitzers oder Inhabers im Falle des Verzuges, des § 935 über die Verpflichtung

der benannten Personen in dem Falle, daß sie sich durch eine strafbare oder durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung den Besitz oder die Inhabung verschafft haben.

§ 2089:

Die Vorschriften des § 2074 über die Herausgabe des Erbscheines u. s. w.

Die Vorschriften des § 888 über den Ausschluß der Ersitzung von Erbschaftssachen durch den vermeintlichen Erben u. s. w.

Elsaß-Lothringen Zu §§ 2092 ff.

wünscht, daß das Wort „Inventarrecht" durch den Ausdruck „Abzugsrecht" und das Wort „Inventar" durch die Bezeichnung „Nachlaßverzeichniß" ersetzt werde.

(Fassungsvorschlag) § 2094 Abs. 6:

Auf den Verzicht finden die Vorschriften des § 2033 über die Unwirksamkeit der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft vor Beginn der Ausschlagungsfrist, des § 2043 über das Erforderniß der Genehmignng des Vormundschaftsgerichtes zur Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

Elsaß-Lothringen. Zu § 2103.

Der letzte Satz soll folgende Fassung erhalten:

Das auf Grund der Anordnung des Nachlaßgerichtes aufgenommene Nachlaßverzeichniß wird von der beauftragten Behörde oder dem beauftragten Beamten für den Erben bei dem Nachlaßgerichte eingereicht.

Elsaß-Lothringen Zu § 2109.

findet, es würde das Verständniß der über die Zulässigkeit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses aufgestellten Regel erleichtert werden, wenn die von der Ausnahme handelnde Vorschrift des Paragraphen etwa folgende Fassung erhalten würde:

unbeschadet der Vorschrift des § 2150 Abs. 1 über die Berechtigung eines Nachlaßgläubigers zur Beantragung der Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Erben.

Elsaß-Lothringen Zu § 2117.

wünscht, daß der Satz 2 des Abs. 4 in folgender Art abgeändert werde:

Auch nehmen die Gläubiger der unter Nr. 2—5 bezeichneten Forderungen an der Schließung eines Zwangsvergleiches nicht Theil; das Konkursgericht hat sie jedoch vor der Bestätigung des Vergleiches zu hören und auf erhobenen Widerspruch auch nur eines von ihnen die Bestätigung zu versagen, es sei denn, daß die Durchführung des Konkurses für den Widersprechenden voraussichtlich ergebnißlos verlaufen würde.

Zu § 2144. **Elsaß-Lothringen**

möchte eine Aufklärung der durch die Mot. Bd. V S. 676 hervorgerufenen Zweifel. In den Mot. werde im Gegensatze von Wortlaut, Sinn und Zusammenhang des § 2144 anscheinend davon ausgegangen, als ob nicht ausdrücklich bestimmt sei, daß einem Nachlaßgläubiger, dem gegenüber der Erbe die Abzugseinrede gerichtlich geltend gemacht habe, das Recht zustehe, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses zu beantragen.

Zu § 2153. **Elsaß-Lothringen**

bemängelt die Frist von 30 Jahren, während welcher der Erblasser die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verfügung von Todeswegen ausschließen könne, als zu lang bemessen. Eine Frist von 5 Jahren solle als das Maximum bestimmt werden.

Zu § 2156. **Elsaß-Lothringen.**

Das Ergebniß, zu dem der Entw. in Abweichung von den geltenden Rechten gelange, könne als ein annehmbares nicht bezeichnet werden.

Die kraft Gesetzes eintretende Theilung der Nachlaßforderungen und Nachlaßschulden unter die Erben, auch was das Verhältniß derselben zu einander anlange, führe zu unerträglichen Schwierigkeiten nicht allein für die Erben selbst, sondern auch für die Nachlaßgläubiger bezw. Nachlaßschuldner.

Soweit es sich um bewegliche Sachen handele, könne man sich mit der Aufstellung des Entw., die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf sei das allein Richtige, allenfalls einverstanden erklären, keineswegs aber, soweit Grundstücke in Frage ständen.

Hier könne die Naturaltheilung, allerdings nicht in dem Sinne einer Zersplitterung der einzelnen Parzellen, sondern in dem Sinne einer Zutheilung der einzelnen in Loosen vereinigten Parzellen nur befürwortet und in der Beziehung auf das Theilungsges. für Elsaß-Lothringen v. 14. Juni 1888 und das preuß. Ges. für die Rheinprovinz v. 22. Mai 1887 Bezug genommen werden. Ferner müsse sich die Auseinandersetzung auch auf die Nachlaßforderungen und Schulden erstrecken. Endlich wäre ein der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehöriges Verfahren wie das der bezogenen Gesetze anzuordnen.

Zu § 2158. **Hessen**

erachtet es für wünschenswerth,

a) im ersten Satze des § 2158 Abs 1 sowohl nach dem Worte „Errichtung" als auch nach dem Worte „Begründung" die Worte „Fortsetzung oder Erweiterung" einzuschalten;

b) den zweiten Satz des § 2158 Abs. 1 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

> Diese Vorschrift findet auf die Bestreitung der Kosten der Vorbildung zu einem Lebensberufe insoweit keine Anwendung, als der dafür gemachte Aufwand das den Standes- und Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß nicht überschreitet.

Anhang.

Anerbenrecht, vergl. Art. 83—87 des Entw. eines Einf. Ges.

Der preußische Minister für Landwirthschaft ꝛc. hat unter grundsätzlicher Zustimmung des preußischen Justizministers sich dahin ausgesprochen, daß es im Interesse der Erhaltung eines lebensfähigen bäuerlichen Besitzes erforderlich sei, das Anerbenrecht in das B. G. B. aufzunehmen und neben thunlichst weitgehenden Vorbehalten zu Gunsten der Landesgesetzgebung einer erschöpfenden subsidiären Regelung durch das Reichsrecht zu unterziehen.

Die Ausschließung des Anerbenrechtes aus der Materie des Reichszivilrechtes — so wird ausgeführt — werde wesentlich aus zwei Gesichtspunkten motivirt, einmal weil ein allgemeines Bedürfniß nicht vorliege und sodann, weil die Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse eine einheitliche Ordnung ausschließe. Beide Gründe seien nicht zutreffend. Hinsichtlich der Bedürfnißfrage müsse den übereinstimmenden Voten der landwirthschaftlichen Vertretungen größeres Gewicht beigelegt werden als den Mot. (Zusammenst. zum Entw. des Einf. Ges. S. 75—77). Die Verschiedenheit der Verhältnisse aber sei hier nicht größer als auf anderem Gebieten, z. B. dem des ehelichen Güterrechtes.

Die reichsrechtliche Regelung solle außer der Einführung und näheren Normirung der Einrichtung einer Höferolle zum Mindesten die folgenden Punkte umfassen:

1. Es sollten diejenigen Arten von Grundstücken bestimmt werden, für welche das Anerbenrecht zugelassen sei. In Uebereinstimmung mit der Mehrheit der geltenden Landgüter- und Höfeordnungen wird vorgeschlagen, alle Besitzungen zuzulassen, welche zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft bestimmt und mit einem Wohnhause versehen seien. Von den Erfordernissen eines Mindestmaßes der Flächengröße der einzutragenden Besitzungen, sowie eines gewissen Reinertrages solle reichsgesetzlich abgesehen werden. Eine Beschränkung des Höferechtes auf bäuerliche Besitzungen im Gegensatze zu größeren Gütern sei der neueren preußischen Gesetzgebung fremd und werde um so weniger rathsam sein, als für die Reichsgesetzgebung eine Abgrenzung der bäuerlichen und größeren Güter kaum durchführbar sein würde.

2. Es solle der Umfang der im Einzelfalle dem Anerbenrechte unterliegenden Nachlaßbestandtheile festgesetzt werden. Diese Festsetzung sei dahin

zu treffen, daß der Vererbung nach Anerbenrechte das Landgut in seinem aus der Eintragung in die Landgüterrolle sich ergebenden Umfange und das Zubehör des Landgutes unterlägen. Eine Definition des Zubehöres erscheine nicht geboten, da der allgemeine Begriff des Zubehöres in den §§ 789, 791 des Entw. auch für die Anwendung im Anerbenrechte genüge.

3. Hinsichtlich der Abgrenzung des Personenkreises, aus welcher allein der Anerbe hervorgehen könne, werde es sich empfehlen, wie in Preußen, das Anerbenrecht auf die Nachkommen zu beschränken, vorbehaltlich der Befugniß der Landesgesetzgebung, auch andere Klassen von Verwandten zuzulassen.

In Ansehung des Verhältnisses der gütergemeinschaftlichen Ehe zu dem Anerbenrechte relche die durch die Art. 119, 87 des Entw. zum Einf. Ges. getroffene Ordnung aus, wenn die Ausgestaltung des Anerbenrechtes der Landesgesetzgebung wie nach den Art. 83—87 ebendaselbst überlassen bleibe, nicht aber, wenn eine subsidiäre reichsrechtliche Regelung erfolgen solle. Es ergebe sich die Nothwendigkeit einer besonderen reichsgesetzlichen Bestimmung ferner auch daraus, daß nach Art. 83 des Entw. zum Einf. Ges. das Anerbenrecht nur die zum Nachlasse des Verstorbenen gehörigen Güter erfassen solle und daß bei Auflösung der Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten, sowie bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten das einen Bestandtheil des Gesammtgutes bildende Anerbengrundstück nicht als dem Nachlasse des Verstorbenen zugehörig behandelt werde. Denn zu diesem Nachlasse gehöre nach der Gestaltuug der Gütergemeinschaft im Entw. nur der Antheil des Verstorbenen am Gesammtgute und das Recht, auf Auseinandersetzung anzutragen. Es würde also das Anerbeurecht hier nur ausnahmsweise Platz greifen, wenn das Anerbengrundstück zu dem Vorbehalte oder Sondergute des verstorbenen Ehegatten gehöre. Demnach müsse befürwortet werden, im Sinne des Art. 87 a. a. O., Besitzungen, welche in die Höferolle eingetragen seien und welche zu dem Gesammtgute einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder zu dem Gesammtgute einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörten, dem Anerbeurechte zu unterwerfen sowie dem überlebenden Ehegatten, sofern derselbe nach den Vorschriften des B. G. B. zur Uebernahme der Besitzung berechtigt sei bezw. einem der miterbenden Nachkommen die Rechte des Anerben zu gewähren. In Ansehung derjenigen Grundstücke, welche zu dem Gesammtgute einer durch den Tod aufgelösten Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft gehörten, sei der Vorbehalt des Art. 87 genügend, da in diesen Fällen das Anerbeurecht weit seltener praktisch werde.

4. Was die Bestimmung des Anerben im Einzelfalle anlange, so werde sich die Reichsgesetzgebung am Besten den geltenden Höfeordnungen anschließen und die Berufung des Anerben nach den Grundsätzen des Majorates oder Minorates, jedoch unter einem Vorbehalte für die Landesgesetzgebung eintreten lassen. Ebenso sei auf das Vorbild des geltenden Rechtes bezüglich der Bevorzugung der leiblichen und ehelichen Kinder, sowie der Zurücksetzung der entmündigten und mit Zuchthaus bestraften Kinder zu verweisen.

5. Die Wirkung des Anerbenrechtes solle so geregelt werden, daß der Anerbe das Gut unmittelbar kraft Gesetzes erhalte. Zur Sicherstellung der Miterben und Nachlaßgläubiger müßten dann besondere Vorschriften, namentlich wegen der Haftung für die Nachlaßschulden aufgenommen werden.

Behandele man dagegen, wie in Art. 83 Abs. 1 des Entw. eines Einf. Ges. das Recht des Anerben als ein lediglich für die Erbauseinandersetzung wirksames Vorzugsrecht, so müßte eine dem Vorbehalte des Art. 84 Z. 4 entsprechende Bestimmung reichsgesetzlich erlassen werden.

6. Der Werth des Anerbengutes solle nach folgenden Grundsätzen bemessen werden:

Das Anerbengut, einschließlich der einen Bestandtheil desselben bildenden Rechte, sei nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage zu schätzen, welchen dasselbe beim Vorhandensein des zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Inventares, sowie der erforderlichen Gebäude und in ordnungsmäßiger Bewirthschaftung durch Benutzung als Ganzes im gewöhnlichen Kulturzustande gewähre.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen seien, wenn sie zur Wohnung und Bewirthschaftung nicht erfordert würden, nach dem Werthe des Nutzens zu veranschlagen, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden könne. Dies gelte insbesondere von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt seien. Von dem ermittelten jährlichen Ertrage müßten alle dauernd auf dem Anerbengute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abgesetzt werden.

Der so ermittelte Jahresertrag solle mit dem 20fachen kapitalisirt werden. Diesem Kapitale sei zuzurechnen:

1. der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes auf solchen Grundstücken, welche zur forstwirthschaftlichen Benutzung bestimmt seien;
2. der etwaige Mehrwerth des auf dem Anerbengute vorhandenen Wirthschaftsinventares gegenüber dem zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen. Dieser Mehrwerth sei nach den durchschnittlichen Verkaufspreisen festzustellen.

Dagegen seien abzusetzen von dem Kapitale:

1. vorübergehende Lasten und Abgaben mit einem nach Maßgabe des § 9 der C. P. O. zu berechnenden Kapitale, höchstens aber mit dem 20fachen des Jahresbetrages;
2. bei mangelhaftem und unvollständigem Zustande des zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Inventares oder der erforderlichen Gebäude derjenige Betrag, welcher zur Ergänzung dieser Gegenstände erforderlich sei.

Das so ermittelte Kapital bilde den Werth des Anerbengutes.

Behufs Feststellung der Taxe wird empfohlen, nicht durch ein schiedsgerichtliches Verfahren zu entscheiden, sondern die Entscheidung unter Leitung des Nachlaßrichters vereideten Sachverständigen zu übertragen, deren Gutachten

unter denſelben Vorausſetzungen ſolle angefochten werden dürfen, unter denen eine Reſtitutionsklage gegen einen Schiedsſpruch ſtattfinde.

Widerrathen wird, dem Anerben außer der Bevorzugung einer ermäßigten Taxe reichsgeſetzlich noch ein beſonderes Voraus einzuräumen. Dies müſſe landesrechtlicher Einführung überlaſſen werden.

7. Vorſchriften über die Feſtſetzung der Uebernahmebedingungen und die Verzinſung und Fälligkeit der Miterben ließen ſich im Allgemeinen für die reichsgeſetzliche Regelung entbehren; doch ſolle dem Anerben die Befugniß eingeräumt werden, die Miterben, ſtatt in Kapital, in einer ſeitens des Gläubigers unkündbaren Rente abzufinden. Dieſe Rente werde paſſend nach dem geſetzlichen Zinsfuße (§§ 217, 244 des Entw.) von der Kapitalabfindung des Miterben zu berechnen ſein.

Die Einführung des Prinzipes der Rentenverſchuldung könne aber nur unter der Vorausſetzung befürwortet werden, daß es dem Rentenberechtigten ermöglicht werde, durch Rentenbriefe nach Art der Hypothekenbriefe ſeine Forderung verkehrsfähig zu machen.

UNIV. OF MICH.
BINDERY

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 105 167 961